

Planfeststellungsbeschluss

der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

in Würzburg

vom 22.02.2022

-3600P-143.3-Ma/113-

für den

Neubau der Staustufe Obernau
(Main-km 91,50 bis Main-km 98,98)

Gliederung

A. Tenor	16
I. Feststellung der Pläne	16
II. Planänderungen und -ergänzungen	21
III. Art und Umfang des Vorhabens	22
IV. Gesetzliche Regelungen	23
V. Anordnungen	23
VI. Vorbehalt weiterer Anordnungen	55
VII. Entscheidungsvorbehalt	55
VIII. Entscheidung über die Einwendungen	56
IX. Kostenentscheidung	69
 B. Gründe	 69
I. Tatbestand	69
1. Träger des Vorhabens	69
2. Beschreibung des Vorhabens	69
3. Planänderungen und -ergänzungen	70
4. Verfahren	79
4.1 Vorlage der Planunterlagen und Antrag	79
4.2 Bekanntmachung und Auslegung	79
4.3 Stellungnahmen und Einwendungen	80
4.4 Erörterung	82
4.5 Planänderungsverfahren	83
4.6 Einvernehmen mit dem Freistaat Bayern	84
II. Formalrechtliche Würdigung	85
1. Zuständigkeit und Verfahren	85
2. Planänderungen und -ergänzungen	86

III. Materiell-rechtliche Würdigung	87
1. Allgemeine Planrechtfertigung	87
1.1 Grundlagen der Planungen	87
1.2 Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten	90
1.2.1 Vorhabensalternativen	90
1.2.1.1 Nullvariante	90
1.2.1.2 Grundinstandsetzung	91
1.2.2 Errichtung einer neuen Schiffsschleuse	91
1.2.2.1 Verlagerung der gesamten Staustufe flussaufwärts (ca. 1000 m).....	92
1.2.2.2 Verlagerung der gesamten Staustufe flussabwärts (ca. 1000 m).....	92
1.2.2.3 Schleusenkanal auf der linken Mainseite.....	93
1.2.2.4 Neubau der Schleusenanlage auf der linken Mainseite	93
1.2.2.5 Neubau der Schleusenkammer landseitig oder wasserseitig der bestehenden Schlusenkammer.....	93
2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	99
2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit.....	101
2.1.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands	102
2.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	104
2.2 Schutzgut Pflanzen	108
2.2.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands	108
2.2.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	109
2.2.3 Kompensationsmaßnahmen	112
2.3 Schutzgut Tiere.....	112
2.3.1 Fische.....	113
2.3.1.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands	113
2.3.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	113
2.3.1.3 Kompensationsmaßnahmen.....	114
2.3.2 Fledermäuse.....	114
2.3.2.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands	114
2.3.2.2 Bau-, anlage und betriebsbedingte Auswirkungen.....	114

2.3.3 Vögel	115
2.3.3.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands	115
2.3.3.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	115
2.3.4 Amphibien.....	116
2.3.5 Reptilien.....	117
2.3.5.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands	117
2.3.5.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	117
2.3.6 Nachfalter	117
2.3.6.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands	117
2.3.6.2. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	118
2.3.7 Libellen	118
2.3.7.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands	118
2.3.7.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	119
2.3.8 Laufkäfer/Xylobionte Insekten.....	119
2.3.8.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands	119
2.3.8.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	119
2.3.9 Makrozoen.....	120
2.3.9.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands	120
2.3.9.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	120
2.4 Schutzgut Biologische Vielfalt	120
2.5 Schutzgut Boden.....	121
2.5.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands.....	121
2.5.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	122
2.6 Schutzgut Wasser.....	124
2.6.1 Grundwasser	124
2.6.1.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands	125
2.6.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	126
2.6.2 Oberflächenwasser	127
2.6.2.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands	127
2.6.2.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	130
2.7 Schutzgüter Klima und Luft	132

2.7.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands	132
2.7.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	133
2.8 Schutzgut Landschaft.....	133
2.8.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands	133
2.8.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	135
2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	136
2.9.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands	136
2.9.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	136
2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	137
2.11 Ergebnis / Bewertung.....	138
3. Darstellung und Abwägung der öffentlichen Belange.....	139
3.1 Raumordnung und Landesplanung	139
3.2 Belange der Wasserwirtschaft.....	140
3.2.1 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Stellungnahme vom 09.11.2017).....	142
3.2.2 Aschaffener Versorgungs GmbH (Stellungnahmen vom 25.10.2017 und 30.11.2020)	148
3.2.3 Regierung von Unterfranken (SG 52) (Stellungnahme vom 16.11.2017).....	150
3.3 Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)	153
3.3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	155
3.3.1.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	156
3.3.1.2 Unvermeidbare Beeinträchtigungen / Eingriffe (Kompensationsbedarf).....	157
3.3.1.3 Kompensationsmaßnahmen.....	162
3.3.1.4 Monitoring	170
3.3.1.5 Nachrangigkeit von Ersatzzahlungen	173
3.3.2 Vereinbarkeit mit dem gesetzlichen Biotopschutz	174
3.3.3 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Mainauwald“ in der Gemarkung Niedernberg vom 01. Oktober 1985 – GLB-VO.....	175
3.3.4 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Verordnung über den Naturpark „Spessart“.....	176
3.3.5 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	177

3.3.5.1	Regierung von Unterfranken – Sachgebiet Naturschutz (SG 51).....	177
3.3.5.2	Stadt Aschaffenburg – Sachgebiet Naturschutz/Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz – untere Naturschutzbehörde	184
3.3.5.3	Landratsamt Miltenberg– Sachgebiet Naturschutz	184
3.3.5.4	AELF	185
3.3.6	Stellungnahmen Naturschutzvereinigungen	185
3.3.7	Ergebnis	186
3.4	FFH-Vorprüfung	186
3.5	Artenschutzrechtliche Prüfung	187
3.5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	188
3.5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	189
3.5.2.1	Fledermäuse	190
3.5.2.1.1	Verbotstatbestände.....	190
3.5.2.1.2	Stellungnahme Regierung von Unterfranken - SG 51.....	191
3.5.2.2	Reptilien: Zauneidechse.....	195
3.5.2.2.1	Verbotstatbestände.....	196
3.5.2.2.2	Stellungnahme – SG 51	198
3.5.2.3	Amphibien	204
3.5.2.4	Fische	204
3.5.2.5	Libellen.....	204
3.5.2.6	Käfer/Xylobionte Insekten.....	206
3.5.2.7	Tagfalter.....	206
3.5.2.8	Nachtfalter.....	206
3.5.2.9	Muscheln.....	207
3.5.2.10	Wildbienen	207
3.5.3	Rote-Liste-Arten: Makrozoen	207
3.5.4	Europäische Vogelarten.....	208
3.5.4.1	Vogelarten der Wälder und der halboffenen Landschaften	210
3.5.4.2	Vogelarten der Gewässer einschließlich Uferbereiche	210
3.5.4.3	Übrigen Vogelarten, außer Schwarzmilan, Steinkauz, Turmfalke und Wendehals.....	211
3.5.4.4	Schwarzmilan	211

3.5.4.5 Steinkauz	212
3.5.4.6 Turmfalke	213
3.5.4.7 Wendehals	214
3.5.5 Ergebnis	217
3.6 Fischökologie und Fischerei.....	217
3.6.1 Regierung von Unterfranken (Sachgebiet Wasserschutz).....	218
3.6.2 Fachberatung für Fischerei des Bezirks Unterfranken.....	220
3.6.3 Fischereiverband Unterfranken e.V.....	221
3.6.4 Fischerzunft Aschaffenburg und Kleinostheim e.V.	222
3.6.5 Verband Hessischer Fischer e.V.....	228
3.6.6 Landesfischereiverband Bayern e.V.	230
3.7 Landeskultur und Landwirtschaft / Forsten.....	231
3.7.1 Landeskultur und Landwirtschaft.....	231
3.7.2 Forstwirtschaft:	234
3.8 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie..	234
3.8.1 Oberflächenwasserkörper (OWK)	235
3.8.2 Grundwasserkörper (GWK).....	240
3.8.3 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	241
3.8.4 Fazit.....	241
3.9 Immissionsschutz.....	242
3.9.1 Allgemein.....	243
3.9.2 Baubedingter Lärm / Baulärm	243
3.9.2.1 Baulärmprognose und Berechnung der Geräuschimmissionen	243
3.9.2.2 Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle / Richtwerte.....	244
3.9.2.3 Auswirkungsprognose (inkl. Lärminderungsmaßnahmen)	245
3.9.2.4 Bewertung der Planfeststellungsbehörde	245
3.9.3 Betriebsbedingter Lärm / Verkehrslärm.....	248
3.9.3.1 Schifflärmprognose und Beurteilung der Gesamtverkehrslärmsituation	248
3.9.3.2 Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle	248
3.9.3.3 Bewertung.....	248
3.9.4 Baustraße	249

3.10 Weitere Belange der Städte und Gemeinden sowie der RMD	250
3.10.1 Stadt Aschaffenburg	250
3.10.2 Gemeinde Niedernberg (Stellungnahme vom 12.09.2017)	272
3.10.3 Markt Großostheim (Stellungnahme vom 24.10.2017 und 12.11.2020)	275
3.10.4 RMD (Stellungnahmen vom 20.10.2017 und 09.12.2020)	275
3.11 Sonstige öffentliche Belange	293
3.12 Sonstige Belange der anerkannten Vereinigungen	297
3.12.1 Deutscher Kanu-Verband e.V. und Bayersicher Ruderverband	297
3.12.2 BUND Naturschutz in Bayern e.V.	298
3.12.3 Arbeitsgemeinschaft „Altmain – Hellenbach“ und Arbeitsgemeinschaft Main e.V.	307
3.12.3.1 Arbeitsgemeinschaft Altmain-Hellenbach	307
3.12.3.2 Arbeitsgemeinschaft Main e.V. (ARGE Main)	308
3.12.4 Fischerei	311
3.12.5 Immobilien Freistaat Bayern	311
4. Darstellung und Abwägung der privaten Belange	312
4.1 Planrechtfertigung	312
4.2 Verfolgung von Allgemeinwohlbelangen	312
4.3 Versagung der Planfeststellung	312
4.4 Abwägung und Entscheidung über allgemeine privaten Belange	313
4.4.1 Inanspruchnahme von Grundstücken	313
4.4.2 Baulärm	314
4.4.2.1 Wohngebiet Obernau	316
4.4.2.2 Wohngebiet Niedernberg	322
4.4.2.3 Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Lärmbeeinträchtigungen	322
4.4.2.4 Sekundärer Luftschall und tieffrequente Geräuschmissionen	328
4.4.3 Erschütterungen	328
4.4.3.1 Proberammung	329
4.4.3.2 Erschütterungen	332
4.4.4 Variantenprüfung für den Schleusenbau bzw. Standortalternativen	338
4.4.5 Wegebeziehungen / Wehrstegbau	341

4.4.5.1	Wegebeziehungen	341
4.4.5.2	Wehrstegbau.....	341
4.4.6	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS).....	344
4.4.6.1	Anmerkungen der Oberrauer Bevölkerung im Rahmen des EÖT am 18.07.2017:	346
4.4.6.2	Anmerkungen der Niedernberger Bevölkerung im Rahmen des EÖT am 24.07.2017: ..	348
4.4.7	Einwendungen den (Fein-)Staub betreffend	349
4.4.8	Einwendungen gegen die Baustraße	350
4.4.9	Einwendungen das Grundwasser betreffend	354
4.4.10	Einwendungen das Hochwasser betreffend.....	354
4.4.11	Staubbelastung.....	356
4.4.11.1	Betriebsbedingte Staubemissionen	356
4.4.11.2	Bauzeitlich Staubemissionen	356
4.4.12	Einwendungen die Entschädigung betreffend.....	356
4.5	Fischerei	357
4.6	Jagd.....	357
5.	(Keine) Versagensgründe, Abwägungsergebnis und Verhältnismäßigkeit	361
5.1	Keine Versagensgründe.....	361
5.2	Abwägungsergebnis.....	361
5.3	Verhältnismäßigkeit.....	363
5.3.1	Verhältnismäßigkeit des Vorhabens insgesamt	363
5.3.2	Verhältnismäßigkeit der einzelnen Flächeninanspruchnahmen	365
6.	Begründung der Anordnungen	366
6.1	Begründung der Anordnungen unter Abschnitt A.V.	366
6.2	Begründung der Anordnung unter Abschnitt A.VI.	376
7.	Begründung des Vorbehaltes unter Abschnitt A.VI.	377

8. Begründung der Entscheidungen über die einzelnen privaten Einwendungen unter Abschnitt A.VII.	377
8.1 Grundlagen	378
8.1.1 Abwägungsgebot	378
8.1.2 Ausgleichsgebot	385
8.2 Entscheidung über die einzelnen Einwendungen	388
Zu PK-Nr. 1:.....	388
Zu PK-Nr. 2:.....	405
Zu PK-Nr. 3:.....	408
Zu PK-Nr. 4:.....	409
Zu PK-Nr. 5:.....	411
Zu PK-Nr. 6:.....	415
Zu PK-Nr. 7:.....	417
Zu PK-Nr. 8:.....	419
Zu PK-Nr. 9:.....	421
Zu PK-Nr. 10:.....	421
Zu PK-Nr. 11:.....	422
Zu PK-Nr. 12:.....	424
Zu PK-Nr. 13:.....	425
Zu PK-Nr. 14:.....	430
Zu PK-Nr. 15:.....	433
Zu PK-Nr. 16:.....	435
Zu PK-Nr. 17:.....	440
Zu PK-Nr. 18:.....	442
Zu PK-Nr. 19:.....	444
Zu PK-Nr. 20:.....	447
Zu PK-Nr. 21:.....	451
Zu PK-Nr. 22:.....	461
Zu PK-Nr. 23:.....	463
Zu PK-Nr. 24:.....	467
Zu PK-Nr. 25:.....	469

Zu PK-Nr. 26:.....	470
Zu PK-Nr. 27:.....	472
Zu PK-Nr. 28:.....	481
Zu PK-Nr. 29:.....	484
Zu PK-Nr. 30:.....	487
Zu PK-Nr. 31:.....	488
Zu PK-Nr. 32:.....	489
Zu PK-Nr. 33:.....	495
Zu PK-Nr. 34:.....	499
Zu PK-Nr. 35:.....	509
Zu PK-Nr. 36:.....	514
Zu PK-Nr. 37:.....	517
Zu PK-Nr. 38:.....	520
Zu PK-Nr. 39:.....	525
Zu PK-Nr. 40:.....	529
Zu PK-Nr. 41:.....	533
Zu PK-Nr. 42:.....	537
Zu PK-Nr. 43:.....	540
Zu PK-Nr. 44:.....	543
Zu PK-Nr. 45:.....	545
Zu PK-Nr. 46:.....	548
Zu PK-Nr. 47:.....	549
Zu PK-Nr. 48:.....	551
Zu PK-Nr. 49:.....	555
Zu PK-Nr. 50:.....	558
Zu PK-Nr. 51:.....	563
Zu PK-Nr. 52:.....	575
Zu PK-Nr. 53:.....	576
Zu PK-Nr. 54:.....	578
Zu PK-Nr. 55:.....	581
Zu PK-Nr. 56:.....	585

Zu PK-Nr. 57:.....	589
Zu PK-Nr. 58:.....	593
Zu PK-Nr. 59:.....	597
Zu PK-Nr. 60:.....	602
Zu PK-Nr. 61:.....	606
Zu PK-Nr. 62:.....	609
Zu PK-Nr. 63:.....	613
Zu PK-Nr. 64:.....	615
Zu PK-Nr. 65:.....	619
Zu PK-Nr. 66:.....	623
Zu PK-Nr. 67:.....	623
Zu PK-Nr. 68:.....	627
Zu PK-Nr. 69:.....	631
Zu PK-Nr. 70:.....	634
Zu PK-Nr. 71:.....	634
Zu PK-Nr. 72:.....	639
Zu PK-Nr. 73:.....	642
Zu PK-Nr. 74:.....	646
Zu PK-Nr. 75:.....	650
Zu PK-Nr. 76:.....	655
Zu PK-Nr. 77:.....	661
Zu PK-Nr. 78:.....	663
Zu PK-Nr. 79:.....	664
Zu PK-Nr. 80:.....	664
Zu PK-Nr. 81:.....	668
Zu PK-Nr. 82:.....	671
Zu PK-Nr. 83:.....	674
Zu PK-Nr. 84:.....	676
Zu PK-Nr. 85:.....	678
Zu PK-Nr. 86:.....	682
Zu PK-Nr. 87:.....	686

Zu PK-Nr. 88:.....	688
Zu PK-Nr. 89:.....	692
Zu PK-Nr. 90:.....	696
Zu PK-Nr. 91:.....	701
Zu PK-Nr. 92:.....	703
Zu PK-Nr. 93:.....	705
Zu PK-Nr. 94:.....	708
Zu PK-Nr. 95:.....	712
Zu PK-Nr. 96:.....	717
Zu PK-Nr. 97:.....	721
Zu PK-Nr. 98:.....	726
Zu PK-Nr. 99:.....	729
Zu PK-Nr. 100:.....	732
Zu PK-Nr. 101:.....	735
Zu PK-Nr. 102:.....	738
Zu PK-Nr. 103:.....	738
Zu PK-Nr. 104:.....	740
Zu PK-Nr. 105:.....	741
Zu PK-Nr. 106:.....	745
Zu PK-Nr. 107:.....	746
Zu PK-Nr. 108:.....	750
Zu PK-Nr. 109:.....	754
Zu PK-Nr. 110:.....	757
Zu PK-Nr. 111:.....	761
Zu PK-Nr. 112:.....	763
Zu PK-Nr. 113:.....	768
Zu PK-Nr. 114:.....	770
Zu PK-Nr. 115:.....	771
Zu PK-Nr. 116:.....	773
Zu PK-Nr. 117:.....	776
Zu PK-Nr. 118:.....	778

Zu PK-Nr. 119:.....	781
Zu PK-Nr. 120:.....	784
Zu PK-Nr. 121:.....	786
Zu PK-Nr. 122:.....	789
Zu PK-Nr. 123:.....	793
Zu PK-Nr. 124:.....	793
Zu PK-Nr. 125:.....	793
Zu PK-Nr. 126:.....	794
Zu PK-Nr. 127:.....	794
Zu PK-Nr. 128:.....	794
Zu PK-Nr. 129:.....	795
Zu PK-Nr. 130:.....	796
Zu PK-Nr. 131:.....	797
9. Begründung der Kostenentscheidung	797
C. Rechtsbehelfsbelehrung	798

A. Tenor

I. Feststellung der Pläne

Die von der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg, im Folgenden Träger des Vorhabens (TdV) genannt, vorgelegten Pläne für den Neubau der Staustufe Obernau (Main-km 91,50 bis Main-km 98,98) werden gemäß §§ 14 Abs. 1, 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) i. V. m. §§ 74 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2145), mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen und Anordnungen im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken festgestellt. Insoweit wird zugleich die Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt.

Die Planfeststellung umfasst/ersetzt insbesondere folgende Entscheidungen:

Maßnahmen, die dem Ausbau einer Bundeswasserstraße dienen, bedürften gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 WaStrG keiner Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung. Hierunter fallen insbesondere:

- Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG,
- Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG,
- Ausnahme von den Verboten des § 3 der Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg, Landkreis Miltenberg, und dem Markt Großostheim, Landkreis Aschaffenburg, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Aschaffenburg in der Fassung vom 28.07.2003 gemäß § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung der Stadt Aschaffenburg i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG,
- Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 des bayerischen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG),
- Befreiung von den Verboten des § 6 der Verordnung über den „Naturpark Spessart“ vom 28.07.1982 gemäß § 9 der Verordnung.
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 WHG für die Benutzung des Grundwassers und des Mainwassers für den Betrieb und die Unterhaltung der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und der bundeseigenen Einrichtungen für die Durchgängigkeit an der Staustufe Obernau.

Die festgestellten Pläne umfassen folgende Unterlagen (Beilagen und Anlagen):

Technische Planung

1.	Erläuterungsbericht		Beilage 1 A
2.	Bauwerksverzeichnis Lageplan	1 : 5.000	Beilage 2
3.	Bauwerksverzeichnis		Beilage 3 A
4.	Übersichtslageplan	1 : 25.000	Beilage 4
5.	Staustufe Lageplan	1 : 5.000	Beilage 5 A
6.	Endzustand Ausbaustufe 2	1 : 1.000	Beilage 6 A
7.	Staustufe Querschnitte A-A	1 : 250	Beilage 7
8.	Endzustand Ausbaustufe 1	1 : 1.000	Beilage 8 A
9.	Staustufe Lageplan Gesamtanlage	1 : 1.000	Beilage 9 A
10.	Schleuse Lageplan / Längsschnitt und Querschnitte	1 : 200 / 1 : 250	Beilage 10
11.	Oberer Vorhafen Lageplan / Querschnitt	1 : 250 / 1 : 500	Beilage 11 A
12.	Unterer Vorhafen Lageplan / Querschnitt	1 : 250 / 1 : 500	Beilage 12 A
13.	Bootsschleusenanlage Obernau Lageplan inkl. Vorhäfen / Längsschnitt und Querschnitte	1 : 250 / 1 : 100	Beilage 13
14.	Schlauchwehr mit integrierter Fischabstiegsanlage	1 : 1.000 / 1 : 100	Beilage 14 A
15.	Kraftwerkskanal und Uferanschluss OW, Lageplan/Querschnitte	1 : 200 / 1 : 500	Beilage 15 A
16.	Fischaufstiegsanlage, Lageplan, Querschnitte und Details	1 : 100 / 1 : 1.000	Beilage 16 A
17.	Baustellenzufahrt / Baustelleneinrichtungsflächen	1 : 10.000 1 : 2.000	Beilage 17 A
18.	Uferrücknahmen OW/UW, Lageplan / Querschnitte	1 : 100 / 1 : 2.000	Beilage 18 A

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

19.	Erläuterungsbericht		Beilage 19 A
20.	Biotop-/Nutzungstypen und geplantes Vorhaben Blatt 1 von 4	1 : 1.000	Beilage 20 A
21.	Biotop-/Nutzungstypen und geplantes Vorhaben Blatt 2 von 4	1 : 1.000	Beilage 21 A
22.	Biotop-/Nutzungstypen und geplantes Vorhaben Blatt 3 von 4	1 : 1.000	Beilage 22 A
23.	Biotop-/Nutzungstypen und geplantes Vorhaben Blatt 4 von 4	1 : 1.000	Beilage 23 A
24.	Landschaftspflegerische Maßnahmen Blatt 1 von 7	1 : 1.000	Beilage 24 A
25.	Landschaftspflegerische Maßnahmen Blatt 2 von 7	1 : 1.000	Beilage 25 B

26.	Landschaftspflegerische Maßnahmen Blatt 3 von 7	1 : 1.000	Beilage 26 A
27.	Landschaftspflegerische Maßnahmen Blatt 4 von 7	1 : 1.000	Beilage 27 A
28.	Landschaftspflegerische Maßnahmen Blatt 5 von 7	1 : 1.000	Beilage 28
29.	Landschaftspflegerische Maßnahmen Blatt 6 von 7	1 : 1.000	Beilage 29
30.	Landschaftspflegerische Maßnahmen Blatt 7 von 7	1 : 1.000	Beilage 30
30.1	Landschaftspflegerische Maßnahmen Blatt 8 von 8	1 : 1.000	Beilage 30.1

Grunderwerb

31.	Grunderwerbsverzeichnis		Beilage 31 A
32.	Grunderwerbsplan Main-km 91,40 – Main-km 92,60 1 von 4	1 : 1.000	Beilage 32
33.	Grunderwerbsplan Main-km 92,60 – Main-km 93,40 2 von 4	1 : 1.000	Beilage 33 A
34.	Grunderwerbsplan Main-km 93,40 – Main-km 94,20 3 von 4	1 : 1.000	Beilage 34 A
35.	Grunderwerbsplan Baustraße 4 von 4	1 : 1.000	Beilage 35 A
35.1	Grunderwerbsplan Main-km 98,15 – Main-km 99,98 5 von 5	1 : 1.000	Beilage 35.1

Die Planmappen mit den vorstehenden Unterlagen sind mit einem Prüfvermerk der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg – versehen. Ergänzt werden die planfestgestellten Unterlagen durch Anlagen, die dem Beschluss beigelegt sind (Beilagennr. 36-40 sowie die „weiteren Anlagen“ der Planänderung). Diese Anlagen haben lediglich informativen Charakter. Die weiteren aufgeführten „Gutachten“, Gutachten zu „Hydrologie“, zum „Untergrund und Boden“, „Kampfmittel“, „Bauwerke“ und „Ökologie“ sowie zur „Hydrologie“ dienen lediglich der Information, sind jedoch nicht Teil dieses Beschlusses.

Folgende Anlagen sind dem Beschluss beigelegt:

36.	Umweltverträglichkeitsstudie		Beilage 36
37.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung § 6 UVP		Beilage 37
38.	Fachbeitrag Artenschutz		Beilage 38
38.1	Zusatzheft Artenschutz		Beilage 38.1
39.	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie		Beilage 39

40.	Bericht zur Quantifizierung der mit dem Neubau der 2. Schleuse und der Staustufe Obernau verbundenen Lärmimmissionen und mögliche Maßnahmen der Lärminderung (BFG-1901)		Beilage 40
-----	---	--	------------

Gutachten (bei der Planfeststellungsbehörde hinterlegt)

BAW: Stellungnahme zur Bildung von Schallwellen	2018
Schömig-Plan: Standsicherheit bei HQ-Extrem	2018
LFU Bayerisches Landesamt für Umwelt: Staubemissionen durch Schleusenverkehr	2015
WNA: Neubau der Staustufe Obernau, Variantenstudie Baustraße	2018
BAW: Baugrundgutachten zur Staustufe Obernau/Main	2009
BAW: Baugrundgutachten zur Staustufe Obernau/Main, 1. Nachtrag	2011
BAW: Gutachten über den Neubau der Staustufe Obernau/Main auf der Grundlage Hydraulischer Modelluntersuchungen	2014
BAW: Gutachten über die Einflüsse des Wehrneubaus an der Mainstaustufe Obernau auf das Wasserkraftwerk, die Schifffahrt und den Fischaufstieg	2016
BAW: Gutachten zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main-km 92,2 – 93,8) und BAW: Stellungnahme zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammerschütterungen	2009
BAW: Stellungnahme über die Ein- und Ausfahrbedingungen im UVH unter Berücksichtigung des Kraftwerksbetriebs	2016
FABION GbR: Neubau der Staustufe Obernau-Planung Vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen	2011
FABION GbR: Kurzbericht Bestandsveränderungen 2016 gegenüber 2008 im Planungsraum der Staustufe Obernau	2016
WNA: Staustufe Obernau: Grundinstandsetzung bzw. Neubau – Variantenbetrachtung – Zusammenfassender Bericht Variantenbetrachtung	2004
WNA: Neubau der Staustufe Obernau, Konzeption Fischabstiegsanlage (FAb)	2016
WNA: Neubau der Staustufe Obernau, Konzeption Fischaufstiegsanlage (FAA)	2017
Bestandsplan Staustufe Obernau von 1932	

Hydrologie (bei der Planfeststellungsbehörde hinterlegt)

Björnsen Beratende Ingenieure: Hydrogeologisches Gutachten Neubau Schleuse Obernau	2019
--	------

Untergrund und Boden (bei der Planfeststellungsbehörde hinterlegt)

Institut Dr. Nowak GmbH & Co. KG: Bericht zur Schadstoffuntersuchung von terrestrischen Böden und aquatischen Sedimenten – Konzept zur Verwertung/Beseitigung Vorhaben: Main, Neubau der Staustufe Obernau, Vorerkundungen; September 2016	2016
GGC – Gesellschaft f. Geo- und Umwelttechnik Consulting mbH: Geotechnische Erkundung für den Neubau einer Sportbootwarte-stelle im Oberwasser der Schleuse Obernau in 63743 Aschaffenburg-Obernau, Projekt-Nr.: 162268	2016
Dr. Hug Geoconsult GmbH: Geo- und abfalltechnisches Gutachten Baustraße (1.Bauabschnitt) Projekt Nr. 14418201	2014
Dr. Hug Geoconsult GmbH: Geotechnisches Gutachten Baustraße (2.Bauabschnitt, Baukilometer 1+500 bis 2+050) Projekt Nr. 14418201	2015

Kampfmittel (bei der Planfeststellungsbehörde hinterlegt)

Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH: Historisch-genetische Rekonstruktion – Kampfmittel, Neubau der Staustufe Obernau inkl. Ergänzungsflächen, Projekt-Nr.: BY 1038-0001; September 2014	2014
Schollenberger Kampfmittelbergung GmbH: Neubau der Staustufe Obernau Geomagnetische Untersuchung kampfmittelverdächtiger Landflächen Ma-km 91,55 bis 93,05	2016

Bauwerke (bei der Planfeststellungsbehörde hinterlegt)

Institut Dr. Nowak GmbH & Co. KG: Bericht zur Entnahme und Untersuchung von Betonkernen aus Massivbauten auf dem Gelände der Staustufe Obernau	2016
--	------

Ökologie (bei der Planfeststellungsbehörde hinterlegt)

Fa. ÖKON (Gesellschaft für Landschaftsökologie, Gewässerbiologie und Umweltplanung mbH: Neubau der Staustufe Obernau Untersuchung der Makrozoen	2009
Büro LimnoFisch: Neubau der Staustufe Obernau (Main) Fischbiologische Untersuchungen Stauhaltungen Kleinostheim und Obernau (Main-km 88,50 – 95,00)	2012
Bischoff & Partner GbR: Neubau der Staustufe Obernau Fachbeitrag Landschaft/Landschaftsbild	2012
Bischoff & Partner GbR: Neubau der Staustufe Obernau Fachbeitrag Freizeit und Erholung	2012
Bischoff & Partner GbR: Neubau der Staustufe Obernau Fachbeitrag vegetationskundliche Untersuchungen geplanter Baustraßenbereich und Baustelleneinrichtung	2014
Bischoff & Partner GbR: Neubau der Staustufe Obernau Fachbeitrag faunistische Untersuchungen geplanter Baustraßenbereich und Baustelleneinrichtung	2012

II. Planänderungen und -ergänzungen

Beilage 1 A ersetzt Beilage 1
Beilage 3 A ersetzt Beilage 3
Beilage 5 A ersetzt Beilage 5
Beilage 6 A ersetzt Beilage 6
Beilage 8 A ersetzt Beilage 8
Beilage 9 A ersetzt Beilage 9
Beilage 11 A ersetzt Beilage 11
Beilage 12 A ersetzt Beilage 12
Beilage 14 A ersetzt Beilage 14
Beilage 15 A ersetzt Beilage 15
Beilage 16 A ersetzt Beilage 16
Beilage 17 A ersetzt Beilage 17
Beilage 18 A ersetzt Beilage 18
Beilage 19 A ersetzt Beilage 19
Beilage 20 A ersetzt Beilage 20
Beilage 21 A ersetzt Beilage 21
Beilage 22 A ersetzt Beilage 22
Beilage 23 A ersetzt Beilage 23
Beilage 24 A ersetzt Beilage 24
Beilage 25 B ersetzt Beilage 25 und 25 A
Beilage 26 A ersetzt Beilage 26
Beilage 27 A ersetzt Beilage 27
Neu hinzugekommene Beilage 30.1
Beilage 31 A ersetzt Beilage 31
Beilage 33 A ersetzt Beilage 33
Beilage 34 A ersetzt Beilage 34
Beilage 35 A ersetzt Beilage 35
Neu hinzugekommene Beilage 35.1
Neu hinzugekommene Beilage 38.1

Weitere Anlagen

BAW: Stellungnahme zur Bildung von Schwallwellen	2018
Schömig-Plan: Standsicherheit bei HQ-Extrem	2018
LFU Bayrisches Landesamt für Umwelt: Staubemissionen durch Schleusenverkehr	2015
WNA: Neubau der Staustufe Obernau, Variantenstudie Baustraße	2018

Lageplan Bauphase 1	Index A	2019
Lageplan Bauphase 2	Index A	2019
Lageplan Bauphase 3.1	Index A	2019
Lageplan Bauphase 3.2	Index A	2019
Lageplan Bauphase 3.3	Index A	2019
Lageplan Bauphase 4.1	Index A	2019
Lageplan Bauphase 4.2	Index A	2019
Lageplan Bauphase 5	Index A	2019
Lageplan Bauphase 6	Index A	2019
Lageplan Bauphase 7	Index A	2019
Lageplan Endzustand Ausbaustufe 1	Index A	2019
Lageplan Bauphase 8	Index A	2019
Lageplan Endzustand Ausbaustufe 2	Index A	2019

Hydrologie (bei der Planfeststellungsbehörde hinterlegt)

Björnsen Beratende Ingenieure: Hydrologisches Gutachten Neubau Schleuse Obernau	2019
--	------

III. Art und Umfang des Vorhabens

Der Neubau der Staustufe Obernau ist eine Maßnahme zur wesentlichen Umgestaltung einer Bundeswasserstraße als Verkehrsweg und dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Das Vorhaben teilt sich in zwei Ausbaustufen und umfasst im Wesentlichen in Ausbaustufe 1:

- den Neubau einer Schiffsschleuse mit Betriebsgebäude, Vorhäfen und Sportbootwarteplätze wasserseitig der bestehenden Schiffsschleuse,
- den Neubau einer Bootsschleuse,
- den Neubau eines Wehres mit Trennwand zum bestehenden Wasserkraftwerk,
- den Neubau einer Fischaufstiegsanlage im Bereich des bestehenden Wasserkraftwerks (linkes Ufer),
- den Neubau einer Fischabstiegsanlage integriert in das neue Wehr,
- die Umgestaltung der Gewässersohle im Bereich der gesamten Baumaßnahme,
- die Anpassung der Uferlinie am linken Ufer im OW und UW,
- den Neubau eines barrierefreien Wehrstegs, Wegebau,
- den Rückbau des bestehenden Wehres und des Wehrstegs,
- die Errichtung einer Baubehelfsbrücke und einer bauzeitlichen Umschlagstelle,
- ökologische Kompensationsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen.

In Ausbaustufe 2:

- Verfüllung der bestehenden Schiffsschleuse,
- Anpassung der Uferlinie am rechten Ufer im OW und UW (Anschluss der Vorhäfen),
- Errichtung von Dalbenwarteplätzen im UVH.

IV. Gesetzliche Regelungen

Für das Vorhaben sind u. a. die einschlägigen Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG), des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), der Wasserrahmen-Richtlinie der EU (WRRL), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), der Richtlinie der EU zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), der Vogelschutz-Richtlinie der EU (VRL), des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG), des Gesetzes zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) maßgebend.

V. Anordnungen**§ 1****Plangemäße Baumaßnahmen und Informationspflichten**

(1) Die gesamten Baumaßnahmen sind nach den geltenden technischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen. Die Arbeitssicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Die Bauausführung muss den festgestellten Plänen entsprechen. Alle Anlagen müssen den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Der TdV hat dies durch geeignetes Personal oder entsprechende Fachgutachten sicherzustellen. Es ist ein Bautagebuch über die auf der Baustelle durchgeführten Tätigkeiten und dabei eingesetzten Maschinen zu führen und der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Niedernberg auf Nachfrage vorzulegen.

(2) Je ein Satz der planfestgestellten Planunterlagen ist der Regierung von Unterfranken, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main zur Verfügung zu stellen.

(3) Der TdV übermittelt der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg, dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main, der Regierung von Unterfranken, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg, der Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken, der Aschaffener Versorgungs-GmbH, der Rhein-Main-Donau GmbH, und der Deutschen Telekom Technik GmbH ausreichende Zeit vor Beginn der Baumaßnahme einen für die jeweilige Baumaßnahme gültigen Bauzeitenplan (inkl. Beginn und Abschluss der Arbeiten).

Dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Aschaffenburg sind rechtzeitig vor Bauausführung die verantwortliche Bauleitung und Ansprechpartner (auch für Umweltschutzbelange) zu benennen und Bestandspläne für die Grundwassermessstellen vorzulegen.

(4) Der TdV hat darauf zu achten, dass die beauftragten Baufirmen bei der Bauausführung die gesetzlichen Vorschriften einhalten.

(5) Der TdV hat Gewässernutzer, die durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden können, rechtzeitig zu unterrichten. Die Gewässernutzer werden in Abstimmung mit den Unteren Wasserrechtsbehörden ermittelt.

(6) Der TdV hat baubedingte Sperrungen von Straßen und Wegen sowie Umleitungsmöglichkeiten durch Informationstafeln vor Ort und durch Mitteilung in der lokalen Presse rechtzeitig anzukündigen.

(7) Der TdV hat für die Baustraße, soweit es ausbaubedingt erforderlich ist, entsprechende Verkehrsregelungen in den Kreuzungsbereichen und für den Spielplatz an der Römerstraße in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsbehörden und Baulastträgern der Straßen und Wege sowie der Grundstücksberechtigten zu treffen.

(8) Sofern am Markt verfügbar, kommen nur Baumaschinen zum Einsatz die,

- dem Stand der Technik,
- der EU-Maschinenrichtlinie und der EU-Outdoor Richtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

(9) Der TdV hat eine für die Baustelle insgesamt verantwortliche Person inkl. Kontaktdaten zu benennen. Deren Name und Kontaktdaten ist an geeigneter Stelle auszuhängen, so dass sich insbesondere betroffene Anwohner an diese Kontaktperson wenden können.

(10) Der TdV hat einen entsprechenden Nachweis zur Einleitung und Beseitigung von Niederschlagswasser für die Bauzeit und den Endzustand zu führen. Der TdV hat sich hierzu mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen.

(11) Vor Inbetriebnahme der Wehranlage hat der TdV die Betriebsvorschrift für die Wehranlage der Staustufe Obernau dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

§ 2

Wasserwirtschaft

Der TdV hat sich grundsätzlich vor Bauausführung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen.

Auflagen zum Grundwasser

(1)

a) Nachteilige Einflüsse (Eintrag von Schad- oder Trübstoffen) auf das genutzte Grundwasser für die Trinkwasserversorgung der Stadt Aschaffenburg infolge der Bodeneingriffe im Wasserschutzgebiet der Aschaffener Versorgungs-GmbH sind während der Bauzeit und im späteren Betrieb zuverlässig auszuschließen.

Hinsichtlich des Grundwasserstands sind nachteilige Auswirkungen auf die rechtsseitige Bebauung in Obernau infolge der Verschiebung der Wehrachse flussabwärts, Umgestaltung der Gewässer-sole, Rückverankerungen der Stahlbetonsole sowie der Errichtung von Spundwänden während der Bauzeit und im späteren Betrieb zuverlässig auszuschließen.

b) Vor, während und nach der Baumaßnahme ist ein Beweissicherungs- und Monitoringprogramm durchzuführen, um eventuell auftretende Veränderungen im Grundwasser zu erkennen, zu dokumentieren und mit entsprechenden Maßnahmen zu reagieren. Das bereits mit der Aschaffener Versorgungs-GmbH und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmte Konzept zum Grundwasser-Monitoring (inkl. Grundwasserqualität) wird auch im weiteren Planungsverlauf gemeinsam besprochen und abgestimmt.

Zur schnellstmöglichen Erkennung einer Gefährdung muss die Grundwasserqualität während und nach dem Bau an geeigneten Grundwassermessstellen und einem mit den Fachbehörden und Wasserversorger abgestimmten Messprogramm überwacht werden.

c) Für die Bauzeit ist vom TdV für die Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet der Aschaffener Versorgungs-GmbH und im Überschwemmungsgebiet des Mains ein Notfallplan zu erstellen. Der Notfallplan ist vor Baubeginn dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

Auflagen zur Gewässerbeschaffenheit (Oberflächenwasser)

(2) Einrichten und Betreiben von Messstationen

Während der Bauarbeiten sind der Sauerstoffgehalt, der pH-Wert und die Wassertemperatur unterhalb der jeweiligen Einsatzorte von Baugeräten kontinuierlich zu messen. Als Erstindikation für kritische Zustände im Main können die Messdaten der Hauptmessstelle Kahl a. Main – als Unterstützung - in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg verwendet werden.

Wenn – nach Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg - zusätzliche Messstationen eingerichtet werden, ist sicherzustellen, dass die verwendeten Geräte hinsichtlich Messgenauigkeit, Messbereich sowie dem Messintervall mit denen der Hauptmessstelle Kahl am Main vergleichbar sind und der Zugriff auf die Daten für das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg jederzeit gewährleistet ist.

Die Angaben des „Alarmplan Main Gewässerökologie“ sind zu berücksichtigen und Bewertungen der Wasserbeschaffenheit sind in Übereinstimmung mit den Schwellenwerten des „Alarmplan Main Gewässerökologie“ vorzunehmen.

(3) Beweissicherung bei kritischer Wasserbeschaffenheit nach dem Alarmplan Main Gewässerökologie

Als Zeiten kritischer Zustände gelten die Schwellenwerte der Warnstufe „Warnung“ in der jeweiligen Fassung des Alarmplans Main Gewässerökologie.

In Zeiten kritischer Zustände im Main sind vom TdV die jeweils zuständigen Stellen des Landes, regelmäßig das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, sowie die Regierung von Unterfranken umgehend zu unterrichten. Anhand der Messdaten ist dann einvernehmlich mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg festzulegen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Bauarbeiten weitergeführt werden können. Hierbei können durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg weitere Messungen zur Abschätzung des Gefahrpotentials veranlasst werden.

(4) Einstellen des Baubetriebs

Unterschreitet die Sauerstoffkonzentration einzelner automatisch registrierter Messwerte den Schwellenwert der Warnstufe „Alarm“ der jeweiligen Fassung des Alarmplans Main Gewässerökologie, so hat der TdV die Bauarbeiten auf der gesamten Ausbaustrecke unaufgefordert einzustellen. Von der Arbeitseinstellung sind das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowie die Regierung von Unterfranken zu verständigen. Die Wiederaufnahme der Bauarbeiten darf erst nach Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erfolgen.

(5) Bekanntgabe und Dokumentation der Messdaten

Einsatzort und Einsatzzeit der Baugeräte sowie die zugehörigen Messdaten, ggf. auch der Messstation Kahl a. Main, sind laufend und aktuell zu dokumentieren und zur Einsichtnahme durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg beim TdV bereitzuhalten.

(6) Ansprechpartner für den Gewässerschutz

Der TdV hat einen qualifizierten Ansprechpartner für den Gewässerschutz zu bestellen und gegenüber der Regierung von Unterfranken und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu benennen.

(7) Betretungsrecht

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg kann nach Voranmeldung bei der örtlichen Bauüberwachung und einer Sicherheitseinweisung die Baustelle inkl. der für die Beweissicherung vom TdV neu eingerichteten Messstationen zur Prüfung der Messungen betreten. Die Voranmeldung soll unmittelbar vor Betreten der Baustelle bei der örtlichen Bauüberwachung erfolgen, am besten telefonisch.

(8) Einhalten wasserrechtlicher Bestimmungen

Der TdV hat sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften des WHG und des Bayerischen Wassergesetzes zum Schutze des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie die hierzu ergangenen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, zuverlässig eingehalten werden.

(9) Sofern sich durch die Baumaßnahme die Wasserspiegellagen bei Hochwasser für Betroffene unvorhersehbar nachteilig ändern, ist vom TdV eine Neuberechnung des Überschwemmungsgebiets des Mains im Umgriff der Staustufe Obernau für ein ggf. erforderliches Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Main durchzuführen.

Auflagen zu Umfang, Bewertung und Ausgleich der Eingriffe in den aquatischen Lebensraum

(10) Entsprechend dem Vorgehen beim Fahrinnenausbau werden vor der Erstellung der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen Abstimmungen mit Naturschutz- und Wasserwirtschaftsbehörden durchgeführt. Diese Abstimmungen haben insbesondere auch die durch Uferzurücknahmen neu angelegten Uferböschungen zum Gegenstand. Die Forderung der Regierung von Unterfranken im Hinblick auf die Gestaltung der Uferböschungen (diese sind– soweit sie aus fahrtechnischen Gründen versteint werden müssen - unter Wiederverwendung des derzeit vorhandenen großen und nicht sortierten Steinmaterials lückig und grob zu strukturieren. Eine ebene und gerade Uferlinie ist zu vermeiden. Stattdessen ist eine unregelmäßige Verzahnung zwischen Wasser und Ufer vorzunehmen.) werden bei der Detailabstimmung so weit wie möglich berücksichtigt.

(11) Zur Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 5A/E, sowie zur Ufergestaltung ist ein fachlicher Detailplan in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet Wasserwirtschaft) unter Beteiligung der Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken zu erstellen. Die Abstimmungen sollen auch die ggf. erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen beinhalten. Zugesagt wird, dass die Funktion Flachwasserzone in Bezug auf Fischfauna gewährleistet wird. Auch das Jungfischhabitat soll erhalten bleiben.

(12) Der TdV ist verpflichtet, die planfestgestellten Ausgleichsflächen zu erhalten und zu unterhalten. Die Unterhaltungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass die planfestgestellten Ziele dauerhaft gewährleistet sind. Die Einzelheiten der Unterhaltung werden in Absprache mit der Regierung von Unterfranken (Sachgebiete Wasserwirtschaft und Naturschutz) und dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main nach Fertigstellung der Ausgleichsflächen geregelt. Damit kann auf ggf. erforderlich gewordene Änderungen während der Baudurchführung konkret eingegangen werden.

(13) Der TdV ist verpflichtet, fünf Jahre nach Beendigung der Baumaßnahmen Untersuchungen hinsichtlich der Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen. Das Vorgehen hierzu ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, der Regierung von Unterfranken sowie der Fischereifachberatung abzustimmen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind den vorgenannten Stellen vorzulegen.

Fischökologie (Fischauf- und Fischabstiegsanlage)

Fischaufstiegsanlage (FAA)

(14) Die Fischaufstiegsanlage ist nach dem Stand der Technik, insbesondere der Arbeitshilfe Fischaufstiegsanlagen an Bundeswasserstraßen (AH FAA) zu erstellen: Sie hat die im Merkblatt DWA-M 509, 2014 definierten Anforderungen zu erfüllen. Schlitzpass und Raugerinne der Fischaufstiegsanlage sind so zu bemessen, dass die erforderliche Mindestgeschwindigkeit (rheoaktive Geschwindigkeit) durchgehend im Verlauf der Anlage vorhanden ist. Die im DWA-M 509 empfohlenen Grenz- und Bemessungswerte zur Gewährleistung der stromaufwärts gerichteten Durchgängigkeit sind einzuhalten.

(15) Der TdV hat in Zusammenarbeit mit der BfG ein Kontrolluntersuchungskonzept zur Fischaufstiegsanlage zu erstellen. Im Rahmen dieser Funktionskontrolle, die nach Baufertigstellung mit der BfG durchgeführt wird, soll u.a. überprüft werden, wie gut Wasserlebewesen, insbesondere Fische, den im Kraftwerkskanal ca. 5 m breiten Korridor Richtung Einstiege in die Fischaufstiegsanlage annehmen und ob die Fische nach Einleitung der Zusatzdotierung wieder umdrehen, wenn die Strömungsgeschwindigkeit im weiteren Verlauf der Fischaufstiegsanlage nachlässt und ob der Einstieg II von den schwimmschwächeren Fischen gefunden werden kann. In diesem Rahmen soll auch beobachtet werden, ob Fische, die den Aufstieg erfolgreich geschafft haben, am Ausstieg wieder zurück zum Kraftwerk gezogen werden.

Die Ergebnisse des auf diesem Konzept beruhenden Monitorings wird der Fischereifachberatung Unterfranken, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowie dem Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken mitgeteilt. Sollten die Ergebnisse die Notwendigkeit von Änderungen aufzeigen, sind geeignete Möglichkeiten zur Anpassung der Anlage zu erarbeiten und umzusetzen. Hierbei ist auch die von der Fischereifachberatung und Fischerzunft vorgeschlagene Sägezahnstruktur zu berücksichtigen. Werden Änderungen durchgeführt ist eine erneute Kontrolluntersuchung durchzuführen, deren Ergebnisse der Fischereifachberatung Unterfranken, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowie dem Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken mitgeteilt werden. Auch hat sich der TdV bei der Funktionskontrolle mit der Fischereifachberatung abzustimmen. Bei Durchführung des Monitorings sind die örtlichen Fischereiberechtigten einzubinden.

Dabei ist auch zu überprüfen, wie man das Thema „Beutegreifer“ lösen kann. Hier hat der TdV auch Fischereiberechtigte einzubeziehen, um wirtschaftliche Lösungen zu finden.

(16) Die Ausführungsplanung der Fischaustiegsanlage wird – soweit es die betrieblichen Belange des Kraftwerks an der Staustufe Obernau betrifft – mit der RMD/Uniper abgestimmt. Der Beginn der Bauarbeiten wird der RMD/Uniper rechtzeitig vorher angekündigt.

Fischabstiegsanlage

(17) Nach Baufertigstellung werden Funktionskontrollen der Fischabstiegsanlage in Zusammenarbeit mit der BfG durchgeführt. Die Abstiegsvorrichtungen in den Wehrpfeilern sind ganzjährig und dauerhaft zu betreiben. Die Funktionskontrollen werden mit der Fischereifachberatung Unterfranken, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowie dem Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken vorgenommen. Hier ist auch festzustellen, wie gut Aale den Abstieg über das Schlauchwehr oder durch die Wehrpfeilerdurchlässe annehmen. Bei Durchführung des Monitorings sind die örtlichen Fischereiberechtigten über wesentliche Erkenntnisse zu informieren. Die zu berücksichtigenden Fischarten werden in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft und Fischerei festgelegt. Neben Funktionskontrollen soll das Konzept auch Angaben dazu enthalten, dass an der Fischabstiegsanlage verschiedene Stell- bzw. Anpassungsmöglichkeiten ausprobiert werden können, um die Funktionalität zu verändern.

Sonstiges

(18) Die Anordnung der Baustellen-Container und Stellflächen in der WSZ II und Lagerflächen in der WSZ IIIA sind zum Schutz des Wasserschutzgebietes mit der Aschaffener Versorgungs-GmbH abzustimmen.

(19) Der TdV hat in der weiteren Planung die bauzeitliche Umschlagstelle mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg einvernehmlich abzustimmen.

(20) Zum Schutz der Stromproduktion im Kraftwerk an der Staustufe Obernau sind die Baumaßnahmen des TdV so zu planen und auszuführen, dass Stillstandszeiten im Kraftwerk möglichst vermieden werden. Soweit für den Ausbau der Staustufe Obernau Stillstandszeiten im Kraftwerk aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht zu vermeiden sind, sind die notwendigen Arbeiten so zu planen, dass der Schaden für die Betreiberin des Kraftwerks möglichst gering ist. Der Vorhabens-träger hat der RMD/Uniper den Beginn und das Ende der Arbeiten sowie Einschränkungen des Wasserkraftwerk-Betriebes rechtzeitig mitzuteilen.

(21) Änderungen beim Pegel Obernau in der Bauphase und nach Fertigstellung der Staustufe Obernau sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und im Benehmen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main abzustimmen.

(22) Für den späteren Betrieb der neuen bundeseigenen Schifffahrtsanlagen inklusive Fischauf- und Fischabstiegsanlagen werden die folgenden für den Betrieb wesentlichen Punkte, geregelt:

- Stauziel (Hydrostatischer Stau):

Das Stauziel im OW = Normalstau OW beträgt 112,52 m über NN.

- Außergewöhnliches Stauziel:

Um z.B. im Oberwasser festgefahrene Schiffe wieder flott zu machen, darf vorübergehend auf Anordnung der Wasserstraßenverwaltung der Stau auf 112,82 m über NN gehoben werden (außergewöhnliches Stauziel). Der Hydrostatischer Stauspiegel UW beträgt 108,51m über NN.

- Mindestwasserführung für die Fischaufstiegsanlage

Aufgrund der hohen Bedeutung der Durchgängigkeit auf die Bestände heimischer Fischarten ist die vorgegebene Durchflussmenge für die Fischaufstiegsanlage von mind. 1,59 m³/s an 300 Tagen innerhalb des Abflussspektrums Q30 – Q330 einzuhalten.

- Mindestwasserführung für die Fischabstiegsanlage:

Aufgrund der hohen Bedeutung der Durchgängigkeit auf die Bestände heimischer Fischarten ist die vorgegebene Durchflussmenge für die Fischabstiegsanlage von mindestens 2,56 m³/s ganzjährig einzuhalten.

- Wassermenge für den Schleusenbetrieb:

Die Schleusung der Wasserfahrzeuge hat unter Aufrechterhaltung der maßgeblichen Wasserstände zu erfolgen.

- Weitere Betriebszustände sind durch eine Betriebsvorschrift, einen sog. Betriebsplan, zu treffen.

Diese Betriebsvorschrift hat im Wesentlichen folgendes zu enthalten:

- einen Betriebsplan, der für sämtliche Betriebszustände die Bewirtschaftung des Stauraums regelt,
- Bedienungs- und Wartungsanleitungen für Verschlüsse, Betriebs- und Messeinrichtungen
- eine betriebliche Anweisung für das Verhalten im Gefahrenfall und die zu veranlassenden Meldungen, um eine schnelle Nachrichtenübermittlung im Gefahrenfall und bei ungewöhnlich großen, plötzlichen Wasserabgaben sowie bei Hochwasser und Eisgang sicherzustellen.

Die in DIN 19700-13; Anhang A aufgeführte Gliederung kann für eine Betriebsvorschrift als Grundlage dienen.

(23) Da sich an der neuen Staustufe keine Änderungen für den Betrieb des Kraftwerks ergeben, gilt der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid vom 15.06.1937, Nr. 2427 des Bezirksamtes Aschaffenburg für Bau und Betrieb (Grundbescheid) einschließlich aller der bis zum Erlass dieses Beschlusses ergangenen Änderungsbescheide durch das Landratsamt Aschaffenburg (28.05.1953, 14.11.1963 betreffend Genehmigung neuer Turbineneinlaufrechen sowie 16.06.1965) fort.

§ 3**Bodenmanagement, Verfüllung der alten Schleuse**

(1) Vor Beginn der Baumaßnahmen ist vom TdV auf Grundlage von schadstoffanalytischen Untersuchungen für das anfallende Baggergut ein Massenverbringungskonzept zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

a) Das Beseitigen und Verwerten von Abfall, Bodenaushub und Faulschlamm muss den Fachgesetzen und den einschlägigen Vollzugsvorschriften genügen.

Bodenaushub:

b) Der durch den Ausbau entstehende Bodenaushub ist nach dem im Zeitpunkt der Beprobung geltenden Normen zu beproben und entsprechend der Zuordnungswerte zu deklarieren. Abhängig von der Deklaration ist das Bodenmaterial entweder ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (Z0 bis Z2) oder gemäß Deponieverordnung auf einer hierzu zugelassenen Deponie zu beseitigen (Z3 bis Z4). Auch hier gelten die zum Zeitpunkt der Beprobung geltenden rechtlichen Vorgaben.

Der ausgehobene Faulschlamm ist vor und während der Beprobung in Abstimmung mit den zuständigen Umweltbehörden so zu lagern, dass Umweltgefährdungen ausgeschlossen werden und umgehend nach Deklaration entsprechend der Einstufung zu verwerten oder zu beseitigen. Die Beseitigung von Z3-Material ist der Unteren Abfallbehörde abzustimmen und vier Wochen nach der Entsorgung der Entsorgungsnachweis zu übermitteln. Auch hier sind die zum Zeitpunkt der Beprobung geltenden rechtlichen Vorgaben zwingend zu beachten.

Die Verbringung für anfallendes Baggergut (land- und wasserseitig) hat entsprechend des mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmten Massenverbringungskonzept zu geschehen.

Rückbau von Anlagen

c) Ein selektives Rückbaukonzept (abhängig von einer orientierenden Schadstoffuntersuchung durch einen Sachverständigen vor Rückbau von baulichen Anlagen und Bestimmung der Gefährlichkeit, Zuordnung und Menge der anfallenden Abfälle) der baulichen Anlagen ist der Unteren Abfallbehörde 4 Wochen vor der Rückbaumaßnahme vorzulegen.

(2) Auch die Verfüllung der alten Kammer muss den im Zeitpunkt der Verfüllung geltenden rechtlichen Vorgaben genügen (insbesondere ist das KrWG zu beachten). Darüber hinaus muss das geeignete Verfüllmaterial neben der mechanischen Eignung auch hinsichtlich der chemischen Eigenschaften geeignet sein.

(3) Baugruben sind auf ein Minimum zu reduzieren und zeitnah nur mit unbelastetem Material aufzufüllen.

- (4) Baggergut aus dem Main, dem Uferbereich und der Landseite ist schadlos zu entsorgen.
- (5) Alle Auffüllungen und Verfüllungen im Wasser, Uferbereich und landseitig dürfen nur mit dafür überprüften und zugelassenem Material erfolgen.
- (6) Die neuen Wege-, Verkehrs- und Betriebsflächen sind im Einvernehmen mit dem Punkt 5.1 des § 3 der WSGVO so herzustellen, dass keine Gefährdung des Bodens und des Grundwassers zu besorgen ist.
- (7) Veränderungen im Boden- und Grundwasserbereich entlang des Mains auf Niedernberger Seite in der WSZ II während der Bauphase durch Ausbaggern, Abgraben und Aufschütten sind gravierende Eingriffe in ein bedeutsames hydrogeologisches Gefüge. Deshalb sind baubegleitende Untersuchungen der Grundwasserstände an ausreichenden, geeigneten GWMS und deren zeitnahe Bewertung durch ein Fachbüro zwingend notwendig, um eine Beeinflussung der Grundwasserströme zeitnah erkennen und Auswirkungen abschätzen zu können.
- (8) Der TdV hat dafür zu sorgen, dass eigenes Personal und Personal der Baufirmen regelmäßig über die Verpflichtungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, Veränderungen und Verunreinigung von Boden und Grundwasser im grundwassersensiblen Gebiet und Maßnahmenpläne, die im Schadensfall zu beachten sind, unterwiesen wird.
- (9) Schadensfälle und eingeleitete Gegenmaßnahmen sind zu dokumentieren und den Behörden, Fachbehörden (dem Wasserwirtschaftsamt, dem Gesundheitsamt) und der AVG umgehend zu melden.
- (10) Beginn und Beendigung der Maßnahme sind den Behörden, den Fachbehörden und dem Wasserversorger rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen, weiter ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- (11) Vor Beginn der Maßnahme ist vom Verantwortlichen das Merkblatt für Arbeiten innerhalb des Wasserschutzgebietes Aschaffenburg zu unterzeichnen und an den Wasserversorger zurückzusenden.
- (12) Das Material für die Verfüllung der alten Kammer muss geeignet sein und muss aufgrund Zusagen des TdV möglichst über die Wasserstraße angefahren werden.
- (13) Beim Umgang mit dem Schutzgut Boden sind die aktuellen Normen (DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731), Richtlinien etc. zu beachten (Oberbodenmieten, Befahrung von Oberboden).

(14) Zum Schutz des Bodens ist beim Bodenabtrag der Oberboden getrennt vom Unterboden abzuschichten und für Rekultivierungsmaßnahmen zu verwenden. Die landseitigen Wehrstegpfeiler werden bis 1 m unter Geländeoberkante zurück gebaut, verfüllt und rekultiviert. Nicht auszuschließende baubedingte Verdichtungen werden nach Bauende durch Bodenlockerung beseitigt und der Boden rekultiviert.

§ 4

Lärm

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen durch bauzeitliche Immissionen sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Insbesondere ist sicherzustellen, dass nur lärm-, erschütterungs- und schadstoffarme Fahrzeuge, Baumaschinen und Bauverfahren nach dem Stand der Lärminderungstechnik eingesetzt werden, die AVV Baulärm und die 32. BImSchV (Lärm) sowie DIN 4150-2 und die DIN 4150-3 (Erschütterungen) beachtet und eingehalten werden.

Es ist daher sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer möglichst Bauverfahren und Baufahrzeuge sowie Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall-, Erschütterungs- und Schadstoffemissionen als Mindestanforderungen dem Stand der Technik entsprechen. Bereits bei der Einrichtung, aber auch während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass geräuschintensive Baumaschinen, deren Einsatz nicht vermeidbar ist, möglichst weit von der vorhandenen Wohnbebauung entfernt platziert werden. Maschinen, die nicht effektiv im Einsatz sind, sind auszuschalten und nicht im Leerlauf zu belassen. Auch bei paralleler Durchführung von lärmintensiven Maßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm einzuhalten.

Grundsätzlich gilt: Die auftretenden Lärmimmissionen müssen durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch:

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Zusätzlich sind folgende Anordnungen zu beachten:

a) Bauarbeiten einschließlich des Betriebes von Baumaschinen auf der Baustelle dürfen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich nicht durchgeführt werden.

b) Die vorstehenden zeitlichen Beschränkungen gelten nicht für Baumaßnahmen, die unaufschiebbar sind,

- da sie aus wichtigen technischen Gründen nicht tagsüber vorgenommen werden können,
- aus wichtigen technischen Gründen in die Nacht hinein fortgeführt werden müssen,

- oder wenn ein besonderes öffentliches Interesse (z.B. öffentliche Sicherheit, Vermeidung von Verkehrsbehinderungen) daran besteht, dass sie nicht tagsüber durchgeführt werden.

Diese Arbeiten und die Gründe für die Unaufschiebbarkeit sind zu dokumentieren und rechtzeitig vorher den betroffenen Anwohnern zu kommunizieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

c) Die lärmintensiven Arbeiten sind mit einer baugerätenahen Schallschutzwand und der Einsatz der Rammgeräte nur mit einer Schallschutzschürze auszuführen.

d) Die Arbeiten mit Abbruchmeißel am Bauort „Wehrsteg Bestand“ dürfen zusätzlich zu a) und b) nur in einer täglichen Arbeitszeit von maximal 2,5 Stunden ausgeführt werden. Wird der Grenzwert tatsächlich überschritten, dann ist das temporäre Aufstellen von zusätzlichen, mobilen Schallschutzwänden erforderlich und wird realisiert.

(2) Für die auf der Baustelle eingesetzten lärmintensiven Geräte sind folgende Schalleistungspegel höchstens zulässig:

- Nassbaggerarbeiten (je nach Gerät): $L_{WA} \leq 113 \text{ dB(A)}$
- Trockenbaggerarbeiten (mit Hydraulikbagger): $L_{WA} \leq 113 \text{ dB(A)}$
- Abbruchmeißel: $L_{WA} \leq 119 \text{ dB(A)}$
- Schlagramme: $L_{WA} \leq 129 \text{ dB(A)}$
- Schlagramme (Leerlauf): $L_{WA} \leq 129 \text{ dB(A)}$
- Rütteln/Vibrieren: $L_{WA} \leq 123 \text{ dB(A)}$
- Rütteln/Vibrieren mit Spülen als Einbringhilfe: $L_{WA} \leq 136 \text{ dB(A)}$

(3) Vor Beginn der verschiedenen Bauarbeiten hat der Vorhabenträger die betroffenen Anwohner über die Lärmsituation verständlich zu informieren. Der TdV hat den Anwohnern frühzeitig (mindestens 4 Wochen im Voraus) lärmintensive Bautätigkeiten anzukündigen und über die zu erwartende Schallimmissionssituation zu informieren.

(4) Der TdV hat ein Monitoring-Programm zur Überwachung der Schallimmissionen während der 1. und 2. Bauabschnitte zu erstellen. Dieses wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden (unter anderem dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz) abgestimmt. Mit den Bauarbeiten darf auch erst begonnen werden, wenn ein solches Programm vorliegt. Die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise (z.B. im Internet) regelmäßig zur Verfügung zu stellen.

(5) Der TdV hat einen Schallschutzgutachter zu beauftragen, der den Bau über die gesamte Zeit fachgerecht begleitet.

(6) Der Vorhabenträger hat bei der Ausführung lärmintensiver Bautätigkeiten baubegleitende Lärm-messungen zur Ermittlung der tatsächlich erreichten Werte durchzuführen. Vor Beginn der rechen-intensiven Bauarbeiten sind Dauermessstellen zur Ermittlung der baubedingten Lärmimmissionen einzurichten. Dabei sind geeignete Messpunkte festzulegen und während des Bauablaufs ggf. zu überprüfen. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die Messergebnisse in geeigneter Weise zu doku-mentieren, bis mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme zu speichern und unverzüg-lich in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(7) Bei der Vergabe der Bautätigkeiten ist der Auftragnehmer auf die Einhaltung der bestehenden Lärmvorschriften, insbesondere der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) hinzuweisen. Bei den Bautätigkeiten dürfen nur Geräte und Maschinen eingesetzt werden, die der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissi-onsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in Verbindung mit der RiLi 2000/14/EG entsprechen. Die Geräte müssen mit einer sichtbaren Angabe des Schall-leistungspegels ausgestattet sein.

(8) Der Stadt Aschaffenburg ist bis zum Beginn der Baumaßnahme ein Ansprechpartner für Lärm-schutz zu nennen. Der TdV wird zudem anlassbezogen über die eigene Homepage und Pressemit-teilungen informieren. Informationen zu den Verantwortlichen des Bauherrn werden u.a. im Zuge der Vorankündigung nach Baustellenverordnung vor Ort ausgehangen.

(9) Den von dem Vorhaben betroffenen Anwohnern steht bei unzumutbaren Baulärmbeeinträchti-gungen von der Wasserbaustelle des Vorhabenträgers nach AVV Baulärm gegen diesen ein An-spruch auf Ersatzwohnung und /oder auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld dem Grunde nach zu. Entschädigung ist zu leisten, wenn der ermittelte Beurteilungspegel den Immissi-onsrichtwert der AVV Baulärm von 55 dB(A) tagsüber bzw. 40 dB(A) nachts tatsächlich überschrei-tet. Über die Höhe der Entschädigung und sonstiger Modalitäten wird in einem Entschädigungsver-fahren entschieden, in das die Ansprüche verwiesen werden, soweit sich der Vorhabenträger nicht vorher außerhalb des Verfahrens mit den Einwendern gütlich geeinigt hat.

(10) Baustellenverkehr innerhalb von Obernau ist bis auf den notwendigen Baustellenverkehr für die Errichtung des Wehrstegs oder für andere Teilmaßnahmen zu vermeiden. Die einschlägigen Richt- und Grenzwerte sind einzuhalten. Der Baustellenverkehr ist grundsätzlich über die Wasserstraße oder über die Baustellenstraße zu führen. Der TdV hat vor Beginn des jeweiligen Baustellenab-schnitts in Abstimmung mit dem Lärmgutachter und der Stadt Aschaffenburg ein entsprechendes Logistikkonzept zu erarbeiten.

§ 5

Erschütterungen

(1) Der TdV wird die Vorgaben aus den einschlägigen Richtlinien und Normen einhalten. Insbesondere sind die Anhaltswerte der DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) einzuhalten. Auch die Vorgaben DIN 45669-1 und DIN 45669-2 sind einzuhalten. Zur Überwachung der Anhaltswerte und Dokumentation wird ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beauftragt.

(2) Bei Durchführung der Rammarbeiten mittels Vibrationsrammen, sind Hochfrequenzvibratoren mit variablen Unwuchten mit Drehzahlen $n \geq 1800 \text{ min}^{-1}$ ($f \geq 30 \text{ Hz}$) zu verwenden. Bei Unterschreitung der Drehzahl $f = 30 \text{ Hz}$ der Vibrationsramme sind die Rammarbeiten abubrechen. Die Bedienung des Rüttlers beim An- und Auslaufen ist kräftefrei, d. h. mit eingefahrenen Unwuchten durchzuführen.

(3) Überschreitungen der empfohlenen Anhaltswerte der Schwinggeschwindigkeit bei der bestehenden Schleusenanlage können bei Vibrationsrammung im Nahbereich $R < 9 \text{ m}$ nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenfalls für das Wasserkraftwerk. Daher ist vom TdV für beide Bestandsanlagen zunächst ein Beweissicherungs- und Monitoringkonzept zu erstellen und mit dem Sachverständigen abzustimmen. In dem Konzept sollen die baubegleitenden Erschütterungsmessungen und die Überwachung von Setzungsänderungen der Bestandsanlagen beschrieben werden. Die Einhaltung der entsprechenden Anhaltswerte (Tabelle 4 des Gutachtens zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau, Main-km 92,2 - 93,8, S. 23, sonstige Anlage) ist insbesondere durch kontinuierliche Schwingungsmessungen am nächstliegenden Bauwerksbereich während der Rammarbeiten im Nahbereich $R \leq 10 \text{ m}$ nachzuweisen.

(4) Der Einsatz von Vibrationsbären im Entfernungsbereich $R \leq 15 \text{ m}$ zu erhaltenswerten Bauten, technischen Anlagen und erdverlegten Leitungen die auf bzw. in locker bis mitteldicht gelagerten nichtbindigen Böden (Sande, Kiese) gegründet sind, wird in Zusammenhang mit Austauschbohrungen erlaubt.

(5) Der TdV hat in Ausbaustufe 1 und 2 in einem Radius von 150 m um die jeweilige Emissionsquelle Gebäude in die Beweissicherung aufzunehmen. Die Beweissicherung umfasst darüber hinaus auch das Wasserkraftwerk. Zur Beweissicherung werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen.

(6) Der TdV hat stichprobenartige Schwingungsmessungen nach DIN 45669-1 und DIN 45669-2 an den nächstgelegenen Wohngebäuden Schleusenweg 6, Mainblick 6 und Mainweg 40a bei Beginn

der Rammarbeiten, Erreichen des minimalen Abstandes und bei Einsatz anderer Rammverfahren durchzuführen.

(7) Zusätzlich sollen zur Beweissicherung bei Beginn der Rammarbeiten, beim Erreichen des minimalen Abstandes zum nächstliegenden Wohngebäude und bei Einsatz anderer Rammverfahren stichpunktartige Schwingungsmessungen nach DIN 45669-1 und DIN 45669-2 an dem nächstliegenden Wohngebäude mit folgenden Messpunkten veranlasst werden:

- 3D-Messpunkt im Wohnhaus im untersten Geschoss, entweder am Fundament der zur Rammtrasse nächstliegenden Außenwand bzw. in Aussparungen der Außenwand (bei nicht unterkellerten Gebäuden darf der Messort höchstens 0,5 m über Geländeoberkante liegen)
- 2D-Messpunkt (horizontal) im Wohnhaus im obersten Vollgeschoss, auf der Geschosdecke an der zur Rammtrasse nächstliegenden Außenmauer (entfällt bei eingeschossigem Gebäude)
- gegebenenfalls 1D-Messpunkt (vertikal) im Wohnhaus (bei besonders stark empfundenen Schwingungen durch Anwohner) auf einer Decke, auf der die stärksten Schwingungen zu erwarten sind

(8) Die Durchführung der Messungen sowie die Festlegung der Lage von weiteren einzelnen Messpunkten wird in einem Monitoring-Konzept – soweit möglich - vor Beginn der Baudurchführung durch einen externen öffentlich bestellten Gutachter festgelegt. Die Auswahl der Messpunkte richtet sich nach Baubeginn nach Baufortschritt und Ausbauphase. Der Gutachter wird die Arbeiten und die diesbezüglichen Auswirkungen überwachen und dokumentieren.

(9) Die Ergebnisse der Schwingungsmessungen sind zudem vom Gutachter aufzuzeichnen, zu dokumentieren und unverzüglich in geeigneter Weise zu veröffentlichen, d.h. – je nach technischer Machbarkeit - online oder zur Einsicht bei einem auf der Projektseite der Staustufe Obernau genannten Ansprechpartner.

(10) Bei Überschreitung der Anhaltswerte sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Bauverfahren anzupassen.

(11) Der TdV hat vor Beginn der Baumaßnahme für alle Anwohner des Wohngebiets Obernau in einem Entfernungsbereich $R \leq 220$ m zur Baustelle folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahme, das Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb,
- b) Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen,
- c) Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle usw.),

- d) Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Erschütterungswirkungen haben,
- e) Informationen der Betroffenen über die Erschütterungseinwirkungen auf das Gebäude und gegebenenfalls auch
- f) Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Wirkung auf Menschen und Gebäude.

Bei zunehmender Überschreitung der Anhaltswerte aus DIN 4150-2, Tabelle 2 werden mit wachsender Wahrscheinlichkeit erhebliche Belästigungen auftreten. Es ist deshalb zu prüfen, ob der Einsatz weniger erschütterungsintensiver Verfahren möglich ist.

(12) Falls ein Schadensfall eintreten sollte, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden, so wird dieser vom TdV entschädigt.

§ 6

Staub, Abgase und Gerüche

(1) Der TdV hat die Feinstaubbelastung auf der Baustelle grundsätzlich zu minimieren, wobei das Staubminderungskonzept zu beachten ist.

(2) Sofern am Markt verfügbar, sind Baumaschinen einzusetzen, die

- dem Stand der Technik und
- der EU-Maschinenrichtlinie und der EU-Outdoor Richtlinie entsprechen,
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

(3) Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten, sofern technisch machbar und andere Maßnahmen keine Reduktion erreichen
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten
- Befestigung der Fahrwege, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen

(4) Um Geruchsbelästigungen weitestgehend zu vermeiden ist eine Zwischenlagerung von Faulschlamm oder anderem geruchsintensiven Baggermaterials verboten.

(5) Zur Verminderung der Staubbelastung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße vorzusehen:

- Einbau Asphaltbelag,
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h,
- regelmäßige Reinigung,
- Unterhaltung und Instandsetzung.

(6) Eine längerfristige Lagerung von Faulschlämmen im Freien ist untersagt. Der geförderte Faulschlamm soll in Schuten geladen werden und nur solange dort verbleiben, bis sich das eingeschlossene Wasser abgesetzt hat und die abfalltechnische Zuordnung durchgeführt wurde. Er ist dann im Anschluss zur Entsorgung zu überführen. Bei längerer Dauer ist in Abstimmung mit der Stadt Aschaffenburg eine fachgerechte Lösung zu erarbeiten (z.B. Abdeckung mit einer Folie).

§ 7

Vorübergehend in Anspruch genommene (landwirtschaftliche) Flächen, Baustelleneinrichtungsfläche

(1) Auf Ackerflächen bzw. Grünflächen, die als Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommenen werden, ist im Benehmen mit den jeweiligen Eigentümern ein landwirtschaftliches Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Den betroffenen Eigentümern sind die Termine der Beweissicherung mitzuteilen. Sie sind über die Ergebnisse der Beweissicherung zu unterrichten.

(2) Die (landwirtschaftlich) genutzten Grundstücke bzw. Grundstücksflächen sind nach ihrer vorübergehenden Inanspruchnahme durch das Vorhaben in Absprache mit den Eigentümern in den vorherigen Zustand zu versetzen oder den geänderten Verhältnissen entsprechend anzupassen.

(3) Soweit es durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu bauzeitlichen Ertragseinbußen, Bewirtschaftungerschwernissen und/oder entgangenen staatlichen Zahlungen (Subventionen) kommt, steht dem Eigentümer oder Pächter dieser Flächen dem Grunde nach ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld gegen den TdV zu. Die Höhe der Entschädigung wird erforderlichenfalls im nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren festgesetzt.

(4) Die Baustelleneinrichtungsfläche ist auf den beantragten Bereich zu beschränken. Die angrenzenden Flächen sind mittels eines ortsfesten Zaunes gegen Befahrung zu schützen (Vermeidungsmaßnahme 4 V).

(5) Nach dem Auflassen der Baustelleneinrichtungsflächen sind die Zufahrten sowie der Zaun wieder zu beseitigen und die Bereiche so zu rekultivieren, dass sie sich in das Landschaftsbild einordnen.

(6) Für die Baustelleneinrichtungsflächen und den Betrieb der Baustellengeräte werden entsprechende Monitoringprogramme in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dem Kraftwerksbetreiber und der Aschaffener Versorgungs-GmbH ausgearbeitet. Der Ausbau erfolgt nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten.

(7) Der Vorhabensträger wird die Unterhaltungspflicht des Brückenbauwerks mit der RMD/Uniper abstimmen.

§ 8

Straßen- und Wegenutzung

(1) Während der gesamten Bauzeit ist die Nutzbarkeit der vorhandenen Straßen und Wege sowie der Grundstückszufahrten soweit wie möglich aufrechtzuerhalten. Die Erreichbarkeit jedes Grundstücks ist -soweit erforderlich - sicherzustellen. Etwaige Umleitungen sind vom Vorhabenträger auszuschildern und der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Sofern eine Straße durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden muss, wird der TdV mit dem jeweiligen Baulastträger oder Eigentümer im Vorfeld der Maßnahme Beweissicherungen durchführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Straße in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt bzw. den vorhabensbedingt veränderten Verhältnissen angepasst, soweit nicht der Eigentümer oder Baulastträger selbst zur Anpassung verpflichtet ist.

(2) Die Benutzbarkeit der markierten Rad- und Wanderwege ist vom Vorhabenträger zu gewährleisten, sofern die Baumaßnahme hierdurch nicht unzumutbar erschwert wird. Die Radwegersatzverbindungen sind während der Bauzeit auszuschildern.

(3) Geht die Nutzung der Straßen und Wege durch den Vorhabenträger über den Gemeingebrauch oder den zulässigen Gebrauch hinaus, so sind mit der zuständigen Behörde Sondernutzungsregelungen zu treffen.

(4) Dem Vorhabenträger obliegt bis zum Abschluss der Baumaßnahmen die Verkehrssicherung und die Unterhaltung der im Baustellenbereich von ihm in Anspruch genommenen Baustellenzufahrten und sonstigen, überwiegend vom TdV genutzten Flächen.

(5) Vorhabensbedingte Verunreinigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen hat der Vorhabenträger bei Bedarf unverzüglich zu beseitigen.

§ 9

Schifffahrt

(1) Beeinträchtigungen der Schifffahrt während der Bauzeit sind auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Umfang und Dauer von Beeinträchtigungen der Schifffahrt während der Bauzeit sind für den Einzelfall mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main im Hinblick auf die von diesen zu treffenden schifffahrtspolizeilichen Regelungen abzustimmen.

(2) Bauzeitlich hat der TdV für den Bootstransport (nicht motorisierte Ruder- und Paddelboote) vom Oberwasser zum Unterwasser einen bereiften Bootswagen vorzusehen.

§ 10

Naturschutz / Ausführung der Kompensationsmaßnahmen

(1) Zur Umsetzung der angeordneten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ist ein ökologisch-biologischer Detailplan im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken sowie den unteren Naturschutzbehörden unter Beteiligung der Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken zu erstellen. Der Detailplan darf nicht wesentlich von dem festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan abweichen. Der Detailplan darf zu keinen zusätzlichen Eingriffen führen.

(2) Die Ausführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen muss den festgestellten Plänen sowie dem Detailplan entsprechen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind rechtzeitig (regelmäßig gleichzeitig mit den Baumaßnahmen) durchzuführen, die übrigen Kompensationsmaßnahmen entsprechend den festgestellten Unterlagen. Der TdV benennt einen Ansprechpartner für die Naturschutzbehörden.

(3) Der TdV weist der Planfeststellungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie die Erstellung eines Unterhaltungskonzepts nach. Die Fertigstellung der FCS- und CEF-Maßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen sind der Höheren Naturschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde bei der Stadt Aschaffenburg und dem Landratsamt Miltenberg schriftlich anzuzeigen. Soweit sich nachträglich ein Fehlschlag der Maßnahmen herausstellen sollte, wird durch die Kontrolluntersuchungen gewährleistet, dass Korrekturen vorgenommen werden können.

(4) Der TdV ist verpflichtet, die planfestgestellten Ausgleichsflächen bis zur Erreichung der jeweiligen Kompensationsziele, längstens aber 30 Jahre zu unterhalten. Die Unterhaltungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass die planfestgestellten Ziele gewährleistet werden. Die Einzelheiten werden in Absprache mit der Regierung von Unterfranken (Wasserwirtschaft und Höhere Naturschutzbehörde) und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main in einem Unterhaltungsplan geregelt. Für die aquatischen Ausgleichsmaßnahmen ist die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken zu beteiligen.

(5) Der TdV wird verpflichtet, fünf Jahre nach Fertigstellung der jeweiligen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Untersuchungen hinsichtlich der Wirksamkeit von gemeinsam mit der Höheren Naturschutzbehörde ausgewählten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen und die Ergebnisse der Planfeststellungsbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.

(6) Der Totholzaspekt zugunsten der xylobionten Insekten wird in die Kompensationsplanung mit aufgenommen (siehe Planänderung 2020 – LBP Beilage 19 A, Punkt 4.1.2, S. 39). In dafür geeigneten Flächen, die entsprechend überplant werden, wird Totholz, welches durch Rodung gewonnen wird, in geeigneter Weise eingebracht. Der TdV wird zusammen mit den Naturschutzbehörden im Rahmen der Detailplanung geeignete Umfänge und Orte der Totholzbereiche abstimmen und entsprechend ausführen.

(7) In der Ausführungsplanung hat der TdV zu berücksichtigen, dass bei der Maßnahme 9 A/E die Baumpflanzungen so anzuordnen sind, dass Mahd nicht erheblich eingeschränkt wird.

(8) Das Thema „Düngung“ (vgl. LBP Punkt 7.2) wird im Rahmen der Detailplanung mit der RegUfr abgestimmt. Dort kann auf jede einzelne Fläche eingegangen werden, ob dort eine Düngung erforderlich ist oder nicht. Die Verwendung von Spritzmittel ist untersagt.

(9) Der TdV hat einheimische Auengehölze mit in die anzupflanzenden Gehölze aufnehmen. Dies wird zudem Teil der Detailabstimmung, welche Arten auf welcher Fläche tatsächlich gewählt werden.

(10) Rechtzeitig vor Baubeginn ist vom TdV eine ökologische Baubegleitung/Umweltbaubegleitung für die gesamte Dauer des Bauvorhabens zu beauftragen. Die Ansprechpartner dieser Umweltbaubegleitung werden auch den zuständigen Naturschutzbehörden benannt. Die Umweltbaubegleitung kontrolliert die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und dokumentiert selbige. Diese Dokumentation der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird den zuständigen Naturschutzbehörden jährlich bis zum 30.11. vorgelegt.

(11) Unvorhergesehene Schäden an Schutzgütern im Zuge der Bauarbeiten müssen im Rahmen der Dokumentation durch die Umweltbaubegleitung erfasst werden. Tritt ein solcher Fall ein, wird der TdV umgehend Kontakt mit den Naturschutzbehörden aufnehmen und eine Einzelfallentscheidung entsprechend der Situation getroffen.

(12) Der TdV hat folgende Vermeidungsmaßnahmen während der Bauausführung zu beachten:

- Bauausführung sowie Transporte sollen überwiegend vom Wasser aus erfolgen.
- Vor Baubeginn sind Flächen abzugrenzen, die nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- Bei Abbrucharbeiten der bestehenden Staustufe sind für die Natur wertvolle Flächen, auf denen kein Eingriff stattfindet, möglichst zu schonen.

- FFH-Wiesen sowie der rechtsmainische Entwässerungsgraben und die angrenzende Wiese dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Eingriffe sind zu vermeiden.
- Lärm und Erschütterungen sind zur Vermeidung von Störungen der Tierwelt nach Möglichkeit zu mindern und mit Maschinen, Kraft- und Schmierstoffen ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sorgsam und fachgerecht umzugehen.

(13) Der TdV hat eine Weichholzaue in einer Größe von ca. 7.500 qm auf einer WSV-eigenen Grünlandfläche im Bereich der Mainbrücke Niedernberg (Ma-km 98,20 – 99,00, linkes Ufer) herzustellen. Dabei wird die Initialbepflanzung der Fläche mit auwaldtypischen Gehölzen ausgeführt.

(14) Bei Bedarf wird der Schutz angrenzender Biotopstrukturen auch südöstlich der Staustufe in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

(15) Die Grenzen der Ausgleichsflächen (7 A/E) zu den landwirtschaftlichen Flächen sind deutlich sichtbar zu machen.

§ 11

Schutz von Tieren und Pflanzen

Zauneidechsen

(1) Die entlang der beiden Zauneidechsenhabitate (Kompensationsmaßnahme 3.2A) aufzustellenden Schutzzäune bleiben während der gesamten Bauzeit bestehen und werden durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg entsprechend unterhalten. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzauns wird durch regelmäßige Kontrollen und soweit erforderlich, unverzügliche Reparatur sichergestellt.

(2) Die planmäßige und fachgerechte Ausführung der zwischen der Regierung von Unterfranken, dem Landratsamt Miltenberg und dem TdV am 13.02.2020 beschlossenen Maßnahmen (partielles Abrücken der Baustraße und Installation der Reptilienschutzzäune) wird durch die ökologische Baubegleitung des Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg überwacht.

(3) Am östlichen Zauneidechsenstandort ist der Vegetationsbestand im Böschungsbereich der Flutmulde auszulichten, um mit dieser Erweiterung des Eidechsenlebensraums die Einschränkung durch den Schutzzaun auszugleichen (vgl. Abstimmungsprotokoll zwischen der Regierung von Unterfranken, dem Landratsamt Miltenberg und dem TdV am 13.02.2020).

(4) Das besiedelte Habitat entlang der Grabenböschung der Flutmulde (östlicher Zauneidechsenstandort) wird in einem Flächenumfang von ca. 2.000 m² optimiert. Es erfolgt eine Umsiedlung der abzufangenden Zauneidechsen in den östlichen der beiden Standorte im Baustraßenbereich; die betroffenen Zauneidechsen werden dadurch an eine bestehende Population angeschlossen. Zum

Ausgleich des entfallenden Ersatzhabitats auf den Grundstücken 2419 und 2420 (Gemarkung Niedernberg) (Ausgleichsmaßnahme 3.2 A_{CEF}; ca. 2000 m²) wird der Umfang der oben dargestellten Böschungsauflichtung vergrößert. Die Fläche des bestehenden Zauneidechsenhabitats soll dabei um die Größe des bisher geplanten Ersatzhabitats erweitert werden. Durch das beschlossene Vorgehen wird die Vorlaufzeit der Umsiedlung erheblich reduziert; die Vorbereitung des (Ersatz-)Habitats beschränkt sich bei dieser Variante auf die Auflichtung der Vegetation im der Umsiedlung vorangehenden Winter. Der TdV gewährleistet die erforderliche Pflege des betreffenden Böschungsbereichs (Auslichten der Gehölze, Mahd der Saumbereiche). Die Länge des an diesem Standort aufzustellenden Schutzzauns muss entsprechend an die durch das Auslichten gewonnene Habitatfläche angepasst werden. Maßstab ist die „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Zauneidechse“ vom bayerischen Landesamt für Umwelt.

Dabei ist zu beachten:

Ein Abfangen der umzusiedelnden Zauneidechsen wird – bei Bedarf auch im Folgejahr – so lange fortgeführt, bis die ökologische Baubegleitung die Signifikanzschwelle als unterschritten einschätzt. Sollte die Aufnahmekapazität der Ausgleichsflächen ausgeschöpft sein, wird das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Fledermäuse und Vögel

(5) Für jeden der 16 entfallenden Quartierbäume wird jeweils ein geeigneter Biotopbaum aus der Nutzung genommen. Für jedes entfallende Quartier im Stammbereich muss zudem ein Fledermaus-/Vogelkasten in räumlich-funktionaler Nähe angebracht werden (Verhältnis 1:1). Im Fall von 13 der 16 entfallenden Bäume werden zusätzlich die Stammabschnitte mit den Quartierstrukturen gesichert und an Bäumen in räumlich-funktionaler Nähe angebracht. Bei drei der 16 entfallenden Bäume können die betroffenen Stammabschnitte nicht gesichert werden. Der Verlust der Quartierstrukturen muss hier durch die doppelte Anzahl an Fledermauskästen oder durch den Schutz der doppelten Anzahl an Biotopbäumen kompensiert werden. Der Radius des Suchraums für geeignete Biotopbäume wird auf max. 2 Kilometer um den Baustellenbereich festgelegt. Vor Abbruch der Wehranlage wird frühzeitig eine Kontrolle auf Vorkommen geschützter Arten unter Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

(6) Die Bereiche zu fällender Baumhöhlen und abzubrechender Bauten sind unmittelbar vor dem Fällen/Abriss durch einen Sachkundigen auf potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse zu überprüfen. Nicht besetzte Höhlen müssen verschlossen werden. Abzureißende Gebäude sind auf Besatz zu kontrollieren. Bei Bedarf sind die Fledermäuse fachgerecht umzusiedeln. Die Kontrollen sind vor der Winterruhe durchzuführen. Das Fällen von betroffenen Bäumen ist außerhalb der für Baumfledermäuse kritischen Zeit, also außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen. Beim Antreffen von Fledermäusen sind diese nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Stadt Aschaffenburg und dem Landkreis Miltenberg fachgerecht zu bergen.

Die Vermeidungsmaßnahme 1.1V enthält auch die Vorgabe, dass nicht besetzte Baumhöhlen sowie Einfluglöcher in abzureißende Gebäude verschlossen werden. Hierbei ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:

- Da Baumhöhlen je nach Ausformung nicht vollständig einsehbar sind, darf ein Verschluss nur mittels Reuse erfolgen, so dass die Tiere die Höhle verlassen, aber nicht wieder einfliegen können. Dieser Einwegverschluss der erkenn- und erreichbaren Quartierstrukturen muss ab 01.09. mit mindestens einer Woche Vorlauf zur Fällung im Zeitraum 15.09. bis 15.10. erfolgen. Es muss gewährleistet sein (z. B. im Hinblick auf die Witterungsverhältnisse), dass die Tiere innerhalb dieser Woche aus dem Quartier ausgeflogen sind.

Für den Einwegverschluss wird der Quartiereingang mit Folie o. ä. abgedeckt und diese oben und an den Seiten lückenlos am Stamm befestigt, so dass im Quartier lebende Tiere es nur nach unten verlassen können. Zusätzlich wird unterhalb des Eingangs ebenfalls eine eng am Stamm anliegende Folie angebracht, um zu verhindern, dass Tiere am Stamm nach oben zum Quartier klettern können.

Da dies bei Rindenplatten nicht möglich ist, können diese im Zeitraum 01.09. bis 15.10. abends nach dem Ausflug der Tiere entfernt werden.

- Dieses Vorgehen gilt analog für Gebäude: Einflugöffnungen dürfen nur verschlossen werden, wenn ein aktueller Besatz ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht möglich, muss auch hier ein Reusenverschluss im Zeitraum 15.09. bis 15.10. zur Anwendung kommen.

Wie im Gutachten von Fabion GbR 2016 („Bestandsveränderungen 2016 gegenüber 2008 im Planungsraum der Staustufe Obernau, Kurzbericht.“ (in Mappe 7 der ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen enthalten.)) dargelegt, müssen die Gebäude unmittelbar vor Abriss erneut auf Besatz geschützter Arten überprüft und bei entsprechenden Funden in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Sollte sich das Vorgehen aus fachlichen Gründen als nicht zielführend oder überflüssig herausstellen, kann in Abstimmung mit der zuständigen höheren Naturschutzbehörde von diesen Anordnungen Abstand genommen werden.

(7) Die Baustellenbeleuchtung ist zur Vermeidung der Störung und Anlockung von Fledermäusen, insbesondere während der Aufzuchtzeit (Mai - August), auf das Notwendige zu beschränken; die Beleuchtungsart sowie der Beleuchtungskegel sind naturschutzfachlich (Bezug auf Fledermäuse) zu optimieren.

(8) Die Beseitigung von Gehölzen und Röhrichten und die Baufeldräumung im Offenland darf ausschließlich vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Erhaltenswürdige Bäume und deren Wurzeln

sind mit geeigneten Schutzmaßnahmen vor mechanischen Beschädigungen (u.a. Befahren des Wurzelbereiches bzw. sonstige Beschädigungen des Wurzelbereiches) zu schützen. Die DIN 18920 „Baumschutz bei Baumaßnahmen“ (vgl. Anhang in Stellungnahme) sowie die gesetzlichen Rodungszeiten (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) sind zu beachten. Falls Baumfällungen nicht vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden können, ist die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg erneut zu beteiligen.

(9) Die Anbringung von Nisthilfen/Ersatzquartieren für Fledermäuse wird unter ortskundiger Fachbegleitung festgelegt. Eine lagegenaue GPS-Einmessung hat zu erfolgen. Die Anbringung soll nach Zustimmung der Eigentümer so früh wie möglich bzw. so ausreichend wie möglich vor Baubeginn vollzogen werden. Die Erstellung und Zuleitung eines entsprechenden shapes mit den Standorten und Nummerierungen an die untere und höhere Naturschutzbehörde hat zu erfolgen.

Der TdV hat zudem

- eine jährliche Überprüfung (Reinigung/ Funktionalität) der Nisthilfen / Ersatzquartiere im Herbst (September) durchzuführen.
- Die Reinigung und Funktionskontrolle ist zu dokumentieren und diese Berichte sind an die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken und die zuständige untere Naturschutzbehörde bis zum 30.11. zu übersenden. In die Berichte werden auch Angaben zu vorgefundenen Besatz inkl. Hinweise auf Besatz aufgenommen.
- Die Nisthilfen sind rechtlich dauerhaft zu sichern
- Es sind Erfolgskontrollen im 1. Jahr, 3. Jahr, 5. Jahr und 10. Jahr nach Durchführung für CEF-Maßnahmen, insbesondere, wenn Arten umgesiedelt werden müssen, durchzuführen. Die Ergebnisse sind an die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken und die zuständige untere Naturschutzbehörde bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres zu übermitteln. Bei Bedarf sind Anpassungen und ergänzende Maßnahmen nach Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde erforderlich.

(10) Bei Fällung potentieller Quartierbäume hat die Festlegung des Fällzeitraums (=> 15.09.-15.10.) Vorrang vor einer vorherigen Begutachtung/Bergung.

(11) Zur Vermeidung von Tötungen von Vögeln und dem Verlassen der Nester während der Brutzeit findet die unvermeidbare Fällung von Bäumen außerhalb der Reproduktionszeiten statt.

(12) Die künstlichen Ersatzquartiere (Ausgleich einer indirekten Störung von nachgewiesenen Niststätten durch den Bauablauf) sind jährlich zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und den Naturschutzbehörden bis 30.11. mitzuteilen. Gehen Brutreviere verloren, erfolgt die Anbringung von Ersatzquartieren in den bereits genutzten Revieren, jedoch außer-

halb der Störbereiche des Bauvorhabens. Bei der Anlage der Ersatzquartiere für Vögel ist insbesondere beim Steinkauz darauf Rücksicht zu nehmen, damit nicht bereits besiedelte Reviere genutzt werden.

Sonstiges

(13) Für die Xylobionten Insekten – soweit solche Vorkommen nicht ausgeschlossen werden können - sind geeignete Verminderungs-, Vermeidungs-, bzw. Ausgleichsmaßnahmen - insbesondere für den sehr seltenen Schienenkäfer *Xylophilus corticalis* - notwendig.

(14) Bei der Abaggerung der obersten Schicht des Sediments ist dieses auf Großmuschelarten – insbesondere *Anodonta anatina*, *Unio pictorum*, *Unio tumidus* – zu untersuchen und solche zu bergen. Das Verbringen der Tiere sollte je nach Fundort unterhalb oder oberhalb der Baustelle erfolgen. Das Sediment soll ebenfalls nach etwaig dort auftretende Makrozoen untersucht werden. Diese sollen, soweit wie möglich, ebenfalls geborgen und umgesiedelt werden. Das besonders geeignete Substrat aus dem heutigen Wehrabflussbereich (Sand und Kies), welcher später zum neuen Oberwasserbereich wird, wird zwischengelagert und nach Fertigstellung der geplanten Flachwasserzone dort aufgebracht. Auf diese Weise können zusätzlich vorhandene kleinere Makrozoen mit umsiedeln.

(15) Innerhalb der Baubereiche werden tatsächlich nur die Bäume gefällt bzw. gerodet, die zur Durchführung des Vorhabens notwendig sind.

(16) Bei Funktionskontrollen ist darauf zu achten, dass die Nisthilfe nicht zuwächst, ggf. werden regelmäßig Gehölzrückschnitte durchgeführt. Der TdV wird sich hierzu auch mit der unteren Naturschutzbehörde abstimmen.

§ 12

Fischerei und Fischökologie

(1) Die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Unterfranken und der Fischereiverband Unterfranken e.V. sind rechtzeitig vor Beginn der fischereilichen Maßnahmen zu informieren und in diese einzubeziehen.

(2) Der Fischereiverband Unterfranken e.V. ist über eine Absenkung des Wasserspiegels rechtzeitig zu informieren.

(3) Behinderungen der Fischereiausübung sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken und vorab den Fischereiberechtigten mitzuteilen.

(4) Der vorhandene Kies im derzeitigen Wehrabflussbereich ist zu sichern und ist für die Neugestaltung der Flachwasserzone, insbesondere als Substratoberfläche, zu verwenden. Die Detailgestaltung des Wehrabflussbereiches im Hinblick auf das Sohlensubstrat zugunsten rheophiler Fischarten wird noch mit der Wasserwirtschaftsverwaltung und der Fischereifachberatung abgestimmt.

(5) Es darf durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Lebensräume für die rheophilen Fischarten kommen. Daher sind entsprechende fischbiologische Untersuchungen „vorher/nachher“ durchzuführen. Vor Baubeginn ist eine aktuelle Erhebung/Bestandsaufnahme vorzunehmen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach Fertigstellung der Flachwasserzone müssen Kontrolluntersuchungen bzw. erneute Bestandsaufnahmen durchgeführt (hier insbesondere in Hinblick auf rheophile Fischarten) werden.

(6) Sofern die Flachwasserzone nicht von selbst ihren Zustand, u.a. Mindestdiefe von 1 m, beibehält, wird das WSA entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen treffen und dies in einem Unterhaltungsplan festhalten.

(7) Der TdV wird sich mit dem WSA Aschaffenburg über die künftigen Sperrflächen abstimmen und dies dem Fischereiverband Unterfranken e.V. sowie der Fischereifachberatung mitteilen.

(8) Der TdV wird die weitere Ausführungsplanung (Ausgestaltung der Leitwerkserhöhungen zwischen Main-km 95,5 und Main-km 98,0) neben der Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsbehörde, der Fischereifachberatung auch mit der Fischerzunft abstimmen. Sofern noch Ausgleichsbedarf besteht, wird eine Prüfung der Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Bühnenfelder zwischen Main-km 90 und Main-km 91 zugesagt.

(9) Der TdV wird die Möglichkeiten prüfen, die Laichzeit der Kieslaicher während der Bauzeit zu berücksichtigen (Schonzeit der Kieslaicher von April bis Juni, eine Zeit von vier bis sechs Wochen).

§ 13

Instandsetzung und Anpassung von Be- und Entwässerungsanlagen, Berücksichtigung von Einleitungs- und Entnahmebauwerken

(1) Bestehende Be- und Entwässerungseinrichtungen, Gräben, Dränleitungen und Vorfluter, die durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden, sind wieder instand zu setzen bzw. den veränderten Verhältnissen anzupassen oder zu ersetzen, sofern nicht Dritte dazu auf eigene Kosten verpflichtet sind.

(2) Müssen Anlagen i. S. von Absatz 1 ersetzt oder geändert werden, hat der TdV die ausbaubedingten Mehrkosten der Unterhaltung zu tragen, sofern nicht Dritte dazu auf eigene Kosten verpflichtet sind.

(3) Der TdV hat den Eigentümern von betroffenen Ein- und Ausleitungsbauwerken sowie Sedimentsammlern rechtzeitig einen Bauzeitenplan zu übermitteln. Die Durchführung der Bauarbeiten im Bereich dieser Anlagen ist mit ihnen abzustimmen.

§ 14

Ver- und Entsorgungsleitungen

(1) Der TdV hat den durch das Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen den Beginn der Bauarbeiten einen Monat vorher anzuzeigen und sich über das Vorhandensein von Anlagen, insbesondere von Gas- und Elektrizitätsversorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen zu informieren. Vor Beginn der Bautätigkeiten sind bauausführende Firmen anzuweisen, an erforderlichen Sicherheitseinweisungen durch die Versorgungsunternehmen teilzunehmen.

(2) Die bestehenden Ver- bzw. Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen und ihre Unterführungen (Düker) sind, falls erforderlich, in Abstimmung und im Einvernehmen mit den jeweiligen Betreibern den veränderten Verhältnissen anzupassen bzw. zu verlegen, soweit diese nicht zur Anpassung bzw. Verlegung auf eigene Kosten verpflichtet sind. Soweit eine Anpassung der o.g. Anlagen und Einrichtungen bzw. Düker untunlich ist, sind diese rechtzeitig zu ersetzen.

(3) Der TdV hat den Stellen, die zur Anpassung ihrer Anlagen verpflichtet sind, den voraussichtlichen Baubeginn drei Monate vorher anzuzeigen.

(4) Die Standsicherheit von Freileitungsmasten ist während der Bauzeit zu gewährleisten.

(5) Bauarbeiten im Bereich von Erdkabeln sind den Eigentümern der Kabelanlagen mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisungen sind zu beachten. Gleiches gilt für die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich von Erdkabeln. Der Zugang zu den Erdkabeln ist zu gewährleisten.

(6) Bauarbeiten im Bereich von Gas- und Elektrizitätsversorgungsanlagen sowie an Fernmeldeeinrichtungen sind im Benehmen mit den zuständigen Versorgungsunternehmen durchzuführen. Die Zufahrt zu den Anlagen für Reparatur- und Erhaltungsarbeiten ist zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Bauzeit. Die Kabelschutzanweisungen sind zu beachten.

§ 15

Transportweg, Baustraße

(1) Mindestens 50% des Bodenaushubes werden garantiert über die Wasserstraße abgefahren. Über die Ausschreibung der Baumaßnahme wird die WSV versuchen, diesen Anteil noch weiter zu erhöhen.

(2) Die Kosten für eine Spielplatzverlegung (Spielplatz am Tannenwald) werden von der WSV übernommen, sofern die Gemeinde einen anderen Platz für den TdV kostenlos zur Verfügung stellt und die Genehmigungsgrundlage dafür schafft.

(3) Auf der Baustraße sind Sicherungsmaßnahmen vorzusehen: Es ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h vorzugeben. Der TdV wird den Auftragsnehmer anhalten, die Geschwindigkeitsbeschränkung einzuhalten und die Einhaltung kontrollieren. Des Weiteren ist eine Lichtsignalanlage vorgesehen. Der Spielplatz soll mittels eines Zaunes gesichert werden.

(4) Für die Führung des Baustellenverkehrs ist eine eindeutige und lückenlose Beschilderung durchzuführen.

(5) Der Rückbau der Baustraße hat in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausbaustufe zu erfolgen. Wegebeziehungen sind unter Berücksichtigung der Lage der neuen Bauwerke wiederherzustellen. Nicht mehr benötigte Flächen werden in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

(6) Die Auflagen bzw. Nebenbestimmungen aus der Sondernutzungserlaubnis des Staatlichen Bauamtes mit Schreiben vom 06.02.2019 sind einzuhalten.

(7) Der Ausbau der Baustraße im Wasserschutzgebiet erfolgt nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016, RiStWaG. 2016 (Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatministerium des Inneren, für Bau und Verkehr vom 20.02.2017, Az. IID9-43410-003/00).

§ 16

Denkmalschutz

(1) Die bauausführenden Firmen sind auf die Möglichkeit frühgeschichtlicher Funde und die Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 BayDSchG und die Veränderungsverbote nach Art. 6 und Art. 8 Abs. 2 BayDSchG hinzuweisen.

(2) Sofern bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler vorgefunden werden, hat der TdV das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege über diesen Fund unverzüglich zu unterrichten. Bei entsprechenden Funden werden diese auf Kosten des TdV in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gesichert.

(3) Erdarbeiten im Bereich der betroffenen Vermutungsflächen V-6-6020-0018 und V-6-6020-0017 werden vor Baubeginn mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.

(4) Im Zuge der Ausschreibungen zum Umfang der Sondagen wird sich der TdV mit der Denkmalpflege in Verbindung setzen und sich mit dieser abstimmen.

(5) Verdachtsflächen zu Bodendenkmälern müssen im Vorfeld durch GIS-gestützte geomorphologische Landschaftsanalysen eines Geoarchäologen identifiziert werden, um frühzeitig mögliche Verdachtsflächen ganz auszuschließen und um eine genauere Abgrenzung der geplanten Baumaßnahmen vorzunehmen. Die dazu seitens des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorhandenen genaueren Karten zu den Vermutungsflächen wurden dem TdV bereits übergeben.

(6) Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern sind soweit möglich zu vermeiden (z.B. Überdeckungen in Dammlage oder auf den planfestgestellten unverzichtbaren Umfang zu begrenzen).

(7) Der TdV bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (Landschaftsanalyse, Sondagen, Ausgrabungen etc.) und deren Zeitbedarf in seinen Bauablauf mit ein.

(8) Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern, hat der TdV die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs sind in Rahmen einer Vereinbarung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Bei nichtzustande kommen der Vereinbarung ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

(9) Der TdV wird dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nähere Informationen über bereits zerstörte Flächen zukommen lassen, damit das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege diese aus seiner Kartierung nehmen kann.

(10) Die archäologische Kontrolle und Begutachtung wird während der Baudurchführung vor Ort nach einer kurzen Schulung durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt. Der TdV wird sich bzgl. Art und Umfang der Übertragung der geologischen Bauüberwachung abstimmen. Auch Vermutungen sind archäologisch zu untersuchen (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG).

(11) Zur Beleuchtung der baulichen Anlagen, d.h. dem gesamten Ensemble wird der TdV ein Konzept erstellen und mit der Stadt Aschaffenburg abstimmen. Dabei sind auch die Anordnungen zur Beleuchtung in diesem Beschluss unter § 11 zu berücksichtigen.

§ 17

Beweissicherung

(1) Der TdV hat in Ausbaustufe 1 und 2 in einem Radius von 150 m um die jeweilige Emissionsquelle Gebäude beweiszusichern. Die Beweissicherung umfasst darüber hinaus auch das Wasserkraftwerk. Zur Beweissicherung werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Baustanz aufgenommen.

(2) Unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Veränderungsfeststellung der unter (1) genannten Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen durch den TdV vorzunehmen.

§ 18

Brand- und Katastrophenschutz

Auflagen zur Anlagensicherheit

(1) Die Vorgaben der aktuell geltenden DIN sind einzuhalten (derzeit DIN 19700-Teil 13:2004).

(2) Der TdV wird den bereits erstellten Havarie-Maßnahmenkatalog im weiteren Verlauf der Planung weiter mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der AVG abstimmen. Das bereits mit der AVG abgestimmte Konzept zum Grundwasser-Monitoring (inkl. Grundwasserqualität) wird auch im weiteren Planungsverlauf gemeinsam besprochen und abgestimmt. Dieser Havarie-Maßnahmenkatalog wird auch dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Aschaffenburg sowie der Brandschutzdienststelle des Landkreis Miltenberg zur Verfügung gestellt und notwendige Ergänzungen werden berücksichtigt.

(3) Bauzeitlich müssen Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ungehindert an beiden Ufern an die Anlagen heranfahren können.

(4) Dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF), Bay. Untermain, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz sowie der Brandschutzdienststelle des LKR Miltenberg ist während und nach der Baumaßnahme nach Abstimmung mit dem TdV die Gelegenheit zu geben, sich mit der Örtlichkeit vertraut zu machen.

(5) Für die Feuerwehr und den Rettungsdienst sind notwendige Feuerwehrezufahrten sowie Feuerwehrebewegungsflächen auf dem gesamten Gelände erforderlich; sie müssen der DIN 14094 entsprechen und sind noch planerisch nachzuweisen bzw. abzustimmen. Auf die notwendige Beschilderung nach DIN 4066 und den ungehinderten Zugang dieser Flächen für Einsatzkräfte ist zu achten.

(6) Für wirksame Löschmaßnahmen (z.B. Betriebsgebäude) ist eine trockene Löschwasseranlage (Steigleitung) erforderlich. Diese wird in der weiteren Planung berücksichtigt und wird mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Aschaffenburg einvernehmlich abgestimmt.

(7) Ein Feuerwehreinsatzplan für die Staustufe wird in der weiteren Planung im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle durch den TdV erstellt.

(8) Der Feuerwehr und dem Rettungsdienst ist nach Absprache mit dem Wasserstraßen-Schiffahrtsamt Main die Möglichkeit zu geben, an der fertigen Anlage Übungen und Begehungen nach eigenem Ermessen durchzuführen.

(9) Sollten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Aschaffenburg (Gemarkung Obernau, Leider, etc.) bei der Baumaßnahme mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden, wassergefährdende Stoffe verwendet oder auch gelagert werden, hat der TdV der Stadt Aschaffenburg (Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz / untere Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde) erneut Pläne mit Einzeichnung der Lagerfläche, Mengenangaben und Sicherheitsdatenblätter der gelagerten bzw. verwendeten Stoffe vorzulegen und eine Abstimmung mit der Stadt vorzunehmen.

(10) Sollte beim Betrieb der Schleuse mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden, ist mit der Stadt Aschaffenburg Kontakt aufzunehmen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der Stadt Aschaffenburg min. 6 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung von Plänen schriftlich anzuzeigen.

(11) Überwachungskonzepte müssen festgelegt werden, die arbeitstäglich die noch festzulegenden Sicherheitsvorkehrungen im Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ebenso überprüfen wie die Baugeräte und Fahrzeuge.

(12) Für den Schadenfall müssen genügend Bindemittel und Auffangwannen zur Verfügung stehen. Ein Maßnahmenplan für Unfälle/Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist zum Schutz von Boden, Oberflächen- und Grundwasser mit den Fachbehörden und Wasserversorger abzustimmen und zwingend einzuhalten.

(13) Ein mit den Fachbehörden abgestimmtes Hochwasserschutzprogramm muss erstellt werden, um Gefährdungen des Bodens und Grundwassers durch freiwerdende Schadstoffe aus dem Baustellen-, Lager- und Fahrbereich auszuschließen. Ein Notfallplan mit Anweisungen zum Verhalten bei Hochwasser und möglichen Schadensfällen im gesamten Baufeld wird in der weiteren Planung erstellt werden und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur Verfügung gestellt.

§ 19

Jagd

(1) Auf die Belange der Jagd ist Rücksicht zu nehmen. Die Jagdberechtigten sind über den Beginn der Bauarbeiten im Bereich ihrer Jagdrechte rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Betroffenen Jagdgenossenschaften im Bereich der Staustufe steht dem Grunde nach ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für unzumutbare Beeinträchtigungen der Jagdausübung infolge der Baumaßnahme zu, sofern die Jagdpächter berechtigterweise den Pachtzins mindern durften und dies auch tatsächlich getan haben.

§ 20

Beachtung der im Planfeststellungsverfahren getroffenen Vereinbarungen und erfolgten Zusagen

Regelungen und Maßnahmen, über die im Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit dem TdV erzielt bzw. eine Zusicherung von dessen Seite bindend abgegeben wurde, sind nach Maßgabe der Niederschriften sowie der in diesem Planfeststellungsbeschluss und den damit festgestellten Planunterlagen getroffenen Anordnungen zu beachten bzw. durchzuführen.

Sofern sich aus den Anordnungen keine Abweichungen ergeben, gilt die zwischen der Bundesrepublik Deutschland – Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – diese vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg; endvertreten durch die Amtsleiterin Mareike Bodsch und der Gemeinde Niedernberg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Jürgen Reinhard geschlossene Verwaltungsvereinbarung über die Baustraße in Bezug auf den Bodentransport und die Spielplatzverlegung 04/2021, in der abgeschlossenen Fassung vom 11.10.2021.

§ 21

Im Verhältnis zwischen dem TdV und der Eigentümerin des Wasserkraftwerks an der Staustufe Obernau, RMD GmbH, gelten weiterhin die Verträge über die Ausführung der Main-Donau-Wasserstraße, insbesondere der Vertrag zwischen dem deutschen Reich, Bayern, Baden, und der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft über die Durchführung der Großschifffahrtsstraße Aschaffenburg-Passau- Grenze und Kelheim – Ulm und die Ausnützung der Wasserkräfte vom 30.12.1921 (Konzessionsvertrag), der Beschluss des Bezirksamtes Aschaffenburg über die wasserrechtliche Erlaubnis für die Staustufe Obernau vom 15.Juni 1937 und die Schlussverhandlung zwischen RMD AG und der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Mai 1956 über die Übergabe der Teilstrecke Aschaffenburg – Würzburg der Rhein-Main-Donau Großschifffahrtsstraße, wobei sich Bund und RMD zur Ermöglichung und Förderung des Betriebes, der Unterhaltung und der Erneuerung der Schifffahrts- und Kraftwerksanlagen in freundschaftlicher Weise gegenseitig jede Unterstützung gewähren.

Auch ist der Wehr- und Schleusenbetrieb so zu führen, dass eine möglichst vollständige und wirtschaftliche Ausnützung der Wasserkraft gewährleistet ist.

Im Hinblick auf den Betrieb des Wasserkraftwerks gilt weiterhin die wasserrechtliche Erlaubnis für die Staustufe Obernau vom 15. Juni 1937 des Bezirksamtes Aschaffenburg mit folgenden Klarstellungen:

- Nr. 1 Abs. 3: Im Kraftwerk darf nach dem Abzug jener Wassermengen, die für den Betrieb der Schifffahrtsanlagen und der neuen Bootsschleuse sowie den Betrieb der Anlagen für die ökologische Durchgängigkeit benötigt werden, die am Kraftwerk jeweils vorhandenen Wassermengen des Mains im Höchstmaß von 175 m³/s genutzt werden.
- Nr. 3 Abs. 3: Der Betrieb der Gesamtanlage ist so zu führen, dass die ordnungsgemäße Wasserwirtschaft des Flusses besonders die Ausübung der Schifffahrt und der Flößerei nicht gestört wird. Hierdurch bedingte Minderungen an der Kraftleistung hat die RMD GmbH ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

-

VI. Vorbehalt weiterer Anordnungen

Für den Fall, dass sich die der Planfeststellung zugrundeliegenden Verhältnisse infolge des Vorhabens wesentlich ändern sollten, bleiben weitere Anordnungen vorbehalten, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu verhüten oder auszugleichen. Sind solche Anordnungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so wird zugunsten des Betroffenen eine angemessene Entschädigung in Geld festgesetzt.

VII. Entscheidungsvorbehalt

Die Entscheidung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Abwasserbeseitigung an der Staustufe Obernau bleibt einem späteren Verfahren gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fachbehörde abgestimmte Planunterlagen vorzulegen.

VIII. Entscheidung über die Einwendungen

PK-Nr. 1:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 2:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 3:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 4:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 5:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 6:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 7:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 8:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 9:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben haben sich erledigt, da das Grundstück mittlerweile verkauft wurde und die Einwendungen vom neuen Eigentümer übernommen wurden.

PK-Nr. 10:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben haben sich erledigt, da das Grundstück mittlerweile verkauft wurde und die Einwendungen vom neuen Eigentümer übernommen wurden.

PK-Nr. 11:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 12:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 13:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 14:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 15:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 16:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 17:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 18:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 19:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 20:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 21:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 22:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 23:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 24:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 25:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 26:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 27:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 28:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 29:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 30:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 31:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 32:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 33:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 34:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 35:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 36:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 37:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 38:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 39:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 40:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 41:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 42:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 43:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 44:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 45:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 46:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 47:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 48:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 49:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 50:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 51:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 52:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 53:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 54:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 55:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 56:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 57:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 58:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 59:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 60:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 61:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 62:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 63:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 64:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 65:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 66:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 67:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 68:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 69:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 70:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 71:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 72:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 73:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 74:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 75:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 76:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 77:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 78:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 79:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 80:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 81:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 82:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 83:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 84:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 85:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 86:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 87:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 88:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 89:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 90:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 91:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 92:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 93:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 94:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 95:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 96:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 97:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 98:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 99:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 100:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 101:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 102:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 103:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 104:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 105:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 106:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 107:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 108:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 109:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 110:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 111:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 112:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 113:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 114:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 115:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 116:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 117:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 118:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 119:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 120:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 121:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 122:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

Anerkannte Vereinigungen**PK-Nr. 123:**

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 124:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 125:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 126:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 127:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 128:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 129:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 130:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

PK-Nr. 131:

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen und die Zusagen des TdV entsprochen wurde.

IX. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat der TdV zu tragen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

B. Gründe**I. Tatbestand****1. Träger des Vorhabens**

Träger des Vorhabens (TdV) ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg (WNA).

2. Beschreibung des Vorhabens

Die WSV beabsichtigt den Neubau der Staustufe Obernau. Das Ausbauvorhaben wurde bereits unter Abschnitt A.III. näher beschrieben.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG¹ genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, werden gemäß

¹ Es gilt im Folgenden das UVPG in der Fassung vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung, da die in den §§ 5 und 6 der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beschriebenen Verfahrensschritte vor dem 16. Mai 2017, z.B. in dem Jahr 2007 (Scoping-Verfahren) durchgeführt wurden, siehe die Übergangsvorschrift gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2010 (BGBl I S.94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I 3370) geändert worden ist.

§§ 11 und 12 UVPG von der Planfeststellungsbehörde zusammenfassend dargestellt und bewertet. Grundlage hierfür sind die vom TdV vorgelegten Unterlagen, die behördlichen Stellungnahmen sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit unter Einbeziehung eigener Ermittlungen. Die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung erfolgen in Abschnitt B.III.2.

3. Planänderungen und -ergänzungen

Die zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens vorgelegten Pläne wurden im Laufe des Verfahrens aufgrund der Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie der Einwendungen von Privatpersonen geändert und ergänzt. Es handelt sich um folgende Änderungen und Ergänzungen:

Beilage(n)	Bezeichnung/Art der Änderung
Beilage 1 wird ersetzt durch Beilage 1 A	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt 4.2.2: Neubauvarianten • Abschnitt 5.1: Planungsrandbedingungen • Abschnitt 5.2.4: Wehranlage • Abschnitt 5.2.5: Wehrsteg • Abschnitt 5.2.6: Schleusenbetriebsgebäude • Abschnitt 5.2.8: Fischaufstiegsanlage • Abschnitt 5.2.12: Verkehrswege am linken Ufer und Umverlegung Entwässerungsgraben • Abschnitt 6.2: Baustellenverkehr und Baustraßen • Abschnitt 6.3: Baustelleneinrichtungsfläche • Abschnitt 7.2: Luft • Abschnitt 7.3: Lärm • Abschnitt 7.4: Erschütterung • Abschnitt 7.6: Wasserwirtschaftliche Auswirkungen • Abschnitt 7.7: Hochwasserabfuhr • Abschnitt 7.9 Fischereiwirtschaftliche Auswirkungen • Abschnitt 7.10: Wasserkraft • Abschnitt 9: Inanspruchnahme von Grundstücken
Beilage 3 wird ersetzt durch Beilage 3 A	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbemerkung • Technische Anlagen: Lfd. Nr. 2, 3, 6, 9, 18, 22, 23, 24, 30, 38, 47, 57 • LBP-Maßnahmen: Lfd. Nr. 91, 92, 93, 94 entfallen; Änderungen in 95 – 124, Neu: 128 – 136
Beilage 5 wird ersetzt durch Beilage 5 A	<ul style="list-style-type: none"> • Leitwerk-Flachwasserzone (Konstruktion des Leitwerkes wurde von einer geschlossenen Buhne zu einer Konstruktion aus Wasserbausteinen aufgeschütteten Kegelstümpfen aufgelockert) • Verschiebung Einlaufbauwerk FAA • Änderung Länge des Raugerinnes, der Dotationsleitung, der Uferspundwand OW Kraftwerk und der Uferspundwand oberhalb des Einlaufbauwerkes FAA • Vergrößerung der Betriebsflächen • Anpassung Sohlanschluss Einlaufbauwerk

	<ul style="list-style-type: none"> • Böschungsanbindung OW Einlaufbauwerk • Änderung der Böschung im UW lt. BAW (Verkürzung der Uferanpassung (im Bereich km 92,300 bis km 92,400) im Unterwasser) • Anleger für die Fischer • Verlegung des Entwässerungsgrabens im OW • Hinweis auf das Höhensystem • Änderungen im Plankopf • neu festgesetztes Überschwemmungsgebiet und in die Legende aufgenommen • Uferanpassung oberhalb und unterhalb Einlaufbauwerk FAA • Darstellung der Planie Kraftwerk/FAA (Vergrößerung der Betriebsflächen durch Verschiebung des Einlaufbauwerkes der FAA) • Beschriftungen Leitwerk-Flachwasserzone und Einlaufbauwerk FAA im Plan aufgenommen
<p>Beilage 6 wird ersetzt durch Beilage 6 A</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leitwerk-Flachwasserzone (Konstruktion des Leitwerkes wurde von einer geschlossenen Buhne zu einer Konstruktion aus Wasserbausteinen aufgeschütteten Kegelstümpfen aufgelockert) • Verschiebung Einlaufbauwerk FAA <ul style="list-style-type: none"> ○ Änderung Länge des Raugerinnes, der Dotationsleitung, der Uferspundwand OW Kraftwerk und der Uferspundwand oberhalb des Einlaufbauwerkes FAA ○ Vergrößerung der Betriebsflächen ○ Anpassung Sohlanschluss Einlaufbauwerk ○ Böschungsanbindung OW Einlaufbauwerk ○ Darstellung Kranfundament mit Säulenschwenkran • Änderung der Böschung im UW lt. BAW (Verkürzung der Uferanpassung (im Bereich km 92,300 bis km 92,400) im Unterwasser) • Anleger für die Fischer • Verlegung des Entwässerungsgrabens im OW • Hinweis auf das Höhensystem • Änderungen im Plankopf • neu festgesetztes Überschwemmungsgebiet und in die Legende aufgenommen • Uferanpassung oberhalb und unterhalb Einlaufbauwerk FAA • Darstellung der Planie Kraftwerk/FAA (Vergrößerung der Betriebsflächen durch Verschiebung des Einlaufbauwerkes der FAA) • Hochwasserfreier Zugang vom Wehrsteg zum Kraftwerk • Änderung der WSV-Grenze • Wasserbausteine in Legende aufgenommen • Beschriftungen Leitwerk-Flachwasserzone und Einlaufbauwerk FAA im Plan aufgenommen

<p>Beilage 8 wird ersetzt durch Beilage 8 A</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leitwerk-Flachwasserzone (Konstruktion des Leitwerkes wurde von einer geschlossenen Buhne zu einer Konstruktion aus Wasserbausteinen aufgeschütteten Kegelstümpfen aufgelockert) • Verschiebung Einlaufbauwerk FAA <ul style="list-style-type: none"> ○ Änderung Länge des Raugerinnes, der Dotationsleitung, der Uferspundwand OW Kraftwerk und der Uferspundwand oberhalb des Einlaufbauwerkes FAA ○ Vergrößerung der Betriebsflächen ○ Anpassung Sohlanschluss Einlaufbauwerk ○ Böschungsanbindung OW Einlaufbauwerk • Änderung der Böschung im UW lt. BAW (Verkürzung der Uferanpassung (im Bereich km 92,300 bis km 92,400) im Unterwasser) • Anleger für die Fischer • Verlegung des Entwässerungsgrabens im OW • Hinweis auf das Höhensystem • Änderungen im Plankopf • neu festgesetztes Überschwemmungsgebiet und in die Legende aufgenommen • Uferanpassung oberhalb und unterhalb Einlaufbauwerk FAA • Darstellung der Planie Kraftwerk/FAA (Vergrößerung der Betriebsflächen durch Verschiebung des Einlaufbauwerkes der FAA) • Hochwasserfreier Zugang vom Wehrsteg zum Kraftwerk • Änderung der WSV-Grenze • Wasserbausteine in Legende aufgenommen • Beschriftungen Leitwerk-Flachwasserzone und Einlaufbauwerk FAA im Plan aufgenommen
<p>Beilage 9 wird ersetzt durch Beilage 9 A</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leitwerk-Flachwasserzone (Konstruktion des Leitwerkes wurde von einer geschlossenen Buhne zu einer Konstruktion aus Wasserbausteinen aufgeschütteten Kegelstümpfen aufgelockert) • Verschiebung Einlaufbauwerk FAA <ul style="list-style-type: none"> ○ Änderung Länge des Raugerinnes, der Dotationsleitung, der Uferspundwand OW Kraftwerk und der Uferspundwand oberhalb des Einlaufbauwerkes FAA ○ Vergrößerung der Betriebsflächen ○ Anpassung Sohlanschluss Einlaufbauwerk ○ Böschungsanbindung OW Einlaufbauwerk • Änderung der Böschung im UW lt. BAW (Verkürzung der Uferanpassung (im Bereich km 92,300 bis km 92,400) im Unterwasser) • Anleger für die Fischer • Verlegung des Entwässerungsgrabens im OW • neu festgesetztes Überschwemmungsgebiet und in die Legende aufgenommen • Hinweis auf das Höhensystem • Änderungen im Plankopf

	<ul style="list-style-type: none"> • Uferanpassung oberhalb und unterhalb Einlaufbauwerk FAA • Darstellung der Planie Kraftwerk/FAA (Vergrößerung der Betriebsflächen durch Verschiebung des Einlaufbauwerkes der FAA) • Hochwasserfreier Zugang vom Wehrsteg zum Kraftwerk • Änderung der WSV-Grenze • Beschriftungen Leitwerk-Flachwasserzone und Einlaufbauwerk FAA im Plan aufgenommen
Beilage 11 wird ersetzt durch Beilage 11 A	<ul style="list-style-type: none"> • neu festgesetztes Überschwemmungsgebiet und in die Legende aufgenommen • Hinweis auf das Höhensystem • Änderungen im Plankopf
Beilage 12 wird ersetzt durch Beilage 12 A	<ul style="list-style-type: none"> • neu festgesetztes Überschwemmungsgebiet und in die Legende aufgenommen • Hinweis auf das Höhensystem • Änderungen im Plankopf
Beilage 14 wird ersetzt durch Beilage 14 A	<ul style="list-style-type: none"> • Leitwerk-Flachwasserzone (Konstruktion des Leitwerkes wurde von einer geschlossenen Buhne zu einer Konstruktion aus Wasserbausteinen aufgeschütteten Kegelstümpfen aufgelockert) • Hinweis auf das Höhensystem • Änderungen im Plankopf • grüner Strich (Leerrohre) auf Trennmole zwischen unterer Vorhafen Schleuse und Unterwasser Wehr entfernt • Hochwasserfreier Zugang vom Wehrsteg zum Kraftwerk
Beilage 15 wird ersetzt durch Beilage 15 A	<ul style="list-style-type: none"> • Leitwerk-Flachwasserzone (Konstruktion des Leitwerkes wurde von einer geschlossenen Buhne zu einer Konstruktion aus Wasserbausteinen aufgeschütteten Kegelstümpfen aufgelockert) • Verschiebung Einlaufbauwerk FAA <ul style="list-style-type: none"> ○ Änderung Länge des Raugerinnes, der Dotationsleitung, der Uferspundwand OW Kraftwerk und der Uferspundwand oberhalb des Einlaufbauwerkes FAA ○ Vergrößerung der Betriebsflächen ○ Anpassung Sohlanschluss Einlaufbauwerk ○ Böschungsanbindung OW Einlaufbauwerk • Verlegung des Entwässerungsgrabens im OW • Hinweis auf das Höhensystem • Änderungen im Plankopf • Darstellung der Planie Kraftwerk/FAA (Vergrößerung der Betriebsflächen durch Verschiebung des Einlaufbauwerkes der FAA) • Darstellung Uferspundwand KW-Kanal wurde korrigiert (war in diesem Plan nur als Linie dargestellt) • Legende bleibt unverändert • Hochwasserfreier Zugang vom Wehrsteg zum Kraftwerk

<p>Beilage 16 wird ersetzt durch Beilage 16 A</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leitwerk-Flachwasserzone (Konstruktion des Leitwerkes wurde von einer geschlossenen Buhne zu einer Konstruktion aus Wasserbausteinen aufgeschütteten Kegelstümpfen aufgelockert) • Verschiebung Einlaufbauwerk FAA <ul style="list-style-type: none"> ○ Änderung Länge des Raugerinnes, der Dotationsleitung, der Uferspundwand OW Kraftwerk und der Uferspundwand oberhalb des Einlaufbauwerkes FAA ○ Vergrößerung der Betriebsflächen ○ Anpassung Sohlanschluss Einlaufbauwerk ○ Böschungsanbindung OW Einlaufbauwerk ○ Darstellung Kranfundament mit Säulenschwenkkran • Verlegung des Entwässerungsgrabens im OW • Hinweis auf das Höhensystem • Änderungen im Plankopf • Uferanpassung oberhalb und unterhalb Einlaufbauwerk FAA • Darstellung der Planie Kraftwerk/FAA (Vergrößerung der Betriebsflächen durch Verschiebung des Einlaufbauwerkes der FAA) • Hochwasserfreier Zugang vom Wehrsteg zum Kraftwerk • Änderung der WSV-Grenze
<p>Beilage 17 wird ersetzt durch Beilage 17 A</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leitwerk-Flachwasserzone (Konstruktion des Leitwerkes wurde von einer geschlossenen Buhne zu einer Konstruktion aus Wasserbausteinen aufgeschütteten Kegelstümpfen aufgelockert) • Verschiebung Einlaufbauwerk FAA <ul style="list-style-type: none"> ○ Änderung Länge des Raugerinnes, der Dotationsleitung, der Uferspundwand OW Kraftwerk und der Uferspundwand oberhalb des Einlaufbauwerkes FAA ○ Vergrößerung der Betriebsflächen ○ Anpassung Sohlanschluss Einlaufbauwerk ○ Böschungsanbindung OW Einlaufbauwerk • Anleger für die Fischer • Verlegung des Entwässerungsgrabens im OW • Knotenpunkt MIL38 - Baustraße • Hinweis auf das Höhensystem • Änderungen im Plankopf • neu festgesetztes Überschwemmungsgebiet und in die Legende aufgenommen • Uferanpassung oberhalb und unterhalb Einlaufbauwerk FAA • Darstellung der Planie Kraftwerk/FAA (Vergrößerung der Betriebsflächen durch Verschiebung des Einlaufbauwerkes der FAA) • Straßenentwässerung im Bereich Baubüro/FAA
<p>Beilage 18 wird ersetzt durch Beilage 18 A</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leitwerk-Flachwasserzone (Konstruktion des Leitwerkes wurde von einer geschlossenen Buhne zu einer Konstruktion aus Wasserbausteinen aufgeschütteten Kegelstümpfen aufgelockert)

	<ul style="list-style-type: none"> • Verschiebung Einlaufbauwerk FAA <ul style="list-style-type: none"> ○ Änderung Länge des Raugerinnes, der Dotationsleitung, der Uferspundwand OW Kraftwerk und der Uferspundwand oberhalb des Einlaufbauwerkes FAA ○ Vergrößerung der Betriebsflächen ○ Anpassung Sohlanschluss Einlaufbauwerk ○ Böschungsanbindung OW Einlaufbauwerk • Änderung der Böschung im UW lt. BAW (Verkürzung der Uferanpassung (im Bereich km 92,300 bis km 92,400) im Unterwasser) • Anleger für die Fischer • Verlegung des Entwässerungsgrabens im OW • Hinweis auf das Höhensystem • Änderungen im Plankopf • neu festgesetztes Überschwemmungsgebiet und in die Legende aufgenommen • Uferanpassung oberhalb und unterhalb Einlaufbauwerk FAA • Darstellung der Planie Kraftwerk/FAA (Vergrößerung der Betriebsflächen durch Verschiebung des Einlaufbauwerkes der FAA) • Hochwasserfreier Zugang vom Wehrsteg zum Kraftwerk
<p>Beilage 19 wird ersetzt durch Beilage 19 A</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt 1.1 Anlass und Aufgabenstellung • Abschnitt 1.2 Methodisches Konzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) • Abschnitt 1.4 Überblick über die Schutzgebiete und Schutzobjekte • Abschnitt 2.1.2 Datengrundlagen • Abschnitt 2.2.1 Pflanzen und Biotopfunktion • Abschnitt 2.2.2 Tiere und Habitatfunktionen • Abschnitt 3.2 Beschreibung der Projektwirkungen einschließlich des Wirkraumes • Abschnitt 4.1.1 Pflanzen und Biotopfunktion • Abschnitt 4.1.2 Tiere und Habitatfunktionen • Abschnitt 4.2 Boden und Bodenfunktionen • Abschnitt 4.3.2 Oberflächenwasser • Abschnitt 4.6 Übersicht der Konflikte und erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) • Abschnitt 5 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung • Abschnitt 5.1 Vermeidungsmaßnahmen für Eingriffe von Natur und Landschaft • Abschnitt 5.2 Vermeidungsmaßnahmen zu Gunsten des Artenschutzes • Abschnitt 6.1 Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume (Arten und Lebensräume) • Abschnitt 7.1.1 Flächenauswahl, Berücksichtigung agrarstruktureller Belange und geeignete Kompensationsmaßnahmen • Abschnitt 7.2 Kurzbeschreibung der Kompensationsmaßnahmen

	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt 7.3 Auflagen durch Kompensationsmaßnahmen Dritter und Ökokontoflächen • Abschnitt 7.4 Auflagen nach dem Waldgesetz für Bayern • Abschnitt 7.5 Maßnahmenübersicht • Abschnitt 7.6 Kompensationsbilanz • Abschnitt 8.1 Maßnahmen zur Vermeidung • Abschnitt 8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität • Abschnitt 11 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange • Abschnitt 12 Maßnahmenverzeichnis- Maßnahmenblätter • Abschnitt 13 Zusammenfassung • Abschnitt 14 Verwendete Unterlagen
<p>Beilage 20 wird ersetzt durch Beilage 20 A</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen im Plankopf • beanspruchte Kompensationsflächen Dritter in der Legende ergänzt • Grenze Überschwemmungsgebiet Main aktualisiert • G11 in G211 und G212-LR6510 im Obernauer Mainbogen geändert • betroffenen Schwarzmilan in nicht betroffen geändert • beeinträchtigter Lebensraum und betroffene Fledermäuse an neue technische Planung angepasst <p>Übernahme der geänderten technischen Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Böschung im UW lt. BAW (Verkürzung der Uferanpassung (im Bereich km 92,300 bis km 92,400) im Unterwasser)
<p>Beilage 21 wird ersetzt durch Beilage 21 A</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen im Plankopf • beanspruchte Kompensationsflächen Dritter in der Legende ergänzt • Grenze Überschwemmungsgebiet Main aktualisiert • beanspruchte Ökokontoflächen in beanspruchte Kompensationsflächen Dritter geändert • betroffene Zauneidechsen südwestlich der Staustufe ergänzt • Konflikt K1.11B im Bereich der beanspruchten G212 ergänzt <p>Übernahme der geänderten technischen Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitwerk-Flachwasserzone (Konstruktion des Leitwerkes wurde von einer geschlossenen Buhne zu einer Konstruktion aus Wasserbausteinen aufgeschütteten Kegelstümpfen aufgelockert) (vgl. Erläuterungsbericht) • Verschiebung Einlaufbauwerk FAA • Änderung Länge des Raugerinnes, der Dotationsleitung, der Uferspundwand OW Kraftwerk und der Uferspundwand oberhalb des Einlaufbauwerkes FAA • Vergrößerung der Betriebsflächen • Anpassung Sohlanschluss Einlaufbauwerk • Böschungsanbindung OW Einlaufbauwerk • Anleger für die Fischer

<p>Beilage 22 wird ersetzt durch Beilage 22 A</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen im Plankopf • beanspruchte Kompensationsflächen Dritter in der Legende ergänzt • Grenze Überschwemmungsgebiet Main aktualisiert • beanspruchte Ökokontoflächen in beanspruchte Kompensationsflächen Dritter geändert • G11, A11 und R111-GR00BK am Main um den Vorflutgraben in G211 geändert • beeinträchtigt Lebensraum Zauneidechsen im Baustraßenbereich um das Schwerpunkt-vorkommen ergänzt • Baustraße im Bereich der Trinkwasserschutzgebietszone III wie die dauerhafte Planung grau umgrenzt <p>Übernahme der geänderten technischen Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anleger für die Fischer
<p>Beilage 23 wird ersetzt durch Beilage 23 A</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen im Plankopf • beanspruchte Kompensationsflächen Dritter in der Legende ergänzt • beanspruchte Ökokontoflächen in beanspruchte Kompensationsflächen Dritter geändert • beeinträchtigt Lebensraum Zauneidechsen im Baustraßenbereich an das Schwerpunkt-vorkommen angepasst • Baustraße im Bereich der Trinkwasserschutzgebietszone III wie die dauerhafte Planung grau umgrenzt
<p>Beilage 24 wird ersetzt durch Beilage 24 A</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen im Plankopf • Maßnahme 2.1 ACEF entfallen • Maßnahmen 3.1.1 ACEF, 3.1.2 ACEF, 3.1.3 ACEF ersetzen 3.1 AFCS • Maßnahme 15 A/E ergänzt • Maßnahme 4V an neue technische Planung angepasst <p>Übernahme des geänderten geplanten Vorhabens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Böschung im UW lt. BAW (Verkürzung der Uferanpassung (im Bereich km 92,300 bis km 92,400) im Unterwasser)
<p>Beilage 25 wird ersetzt durch Beilage 25 A, diese wiederum ersetzt durch Beilage 25 B</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen im Plankopf • Maßnahmen 7A/E, 10 A/E reduziert • Kompensationsmaßnahme für Dritte ergänzt: Neuanlage einer Streuobstwiese • Maßnahmen 5 A/E, 6.1 A/E an neue technische Planung angepasst <p>Übernahme des geänderten geplanten Vorhabens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitwerk-Flachwasserzone (Konstruktion des Leitwerkes wurde von einer geschlossenen Buhne zu einer Konstruktion aus Wasserbausteinen aufgeschütteten Kegelstümpfen aufgelockert) (vgl. Erläuterungsbericht) • Verschiebung Einlaufbauwerk FAA

	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung Länge des Raugerinnes, der Dotationsleitung, der Uferspundwand OW Kraftwerk und der Uferspundwand oberhalb des Einlaufbauwerkes FAA • Vergrößerung der Betriebsflächen • Anpassung Sohlanschluss Einlaufbauwerk • Böschungsanbindung OW Einlaufbauwerk • Anleger für die Fischer
Beilage 26 wird ersetzt durch Beilage 26 A	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen im Plankopf • Maßnahmen 3.2 ACEF verlegt • Optimierung der technischen Planung zu Gunsten des Artenschutzes ergänzt: Einengung der Baustraßen-trasse durch Vorkopfbauweise angrenzend zu besiedelten Aktionsräumen und geplanten Zauneidechsenhabitaten • Maßnahmen 1.4 V an Maßnahme 3.2 ACEF angepasst • Maßnahme 4 V ergänzt <p>Übernahme des geänderten geplanten Vorhabens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anleger für die Fischer
Beilage 27 wird ersetzt durch Beilage 27 A	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen im Plankopf • Maßnahmen 3.2 ACEF verlegt siehe hierzu Beilage Nr.26A • Optimierung der technischen Planung zu Gunsten des Artenschutzes ergänzt: Einengung der Baustraßen-trasse durch Vorkopfbauweise angrenzend zu besiedelten Aktionsräumen • Maßnahmen 1.4 V an Schwerpunktvorkommen Zauneidechse angepasst • Maßnahme 4 V ergänzt
Beilage 30.1	<ul style="list-style-type: none"> • Neu hinzugekommen: Maßnahmen 13 A/E, 14 A/E ergänzt
Beilage 33 wird ersetzt durch Beilage 33 A	<ul style="list-style-type: none"> • Flurstücks-Nr. 2340, 2341, 2343 zu erwerbende Fläche hat sich verringert • Ergänzung in Legende aufgenommen bzgl. Kartengrundlage, Katasterangaben, Überschwemmungs-/Schutzgebietsgrenzen und Bezugssysteme
Beilage 34 wird ersetzt durch Beilage 34 A	<ul style="list-style-type: none"> • Flurstücks-Nr. 2419 wird nicht mehr beansprucht da Kompensationsmaßnahme entfällt • Flurstücks-Nr. 2420 vorübergehend in Anspruch zunehmende Fläche verringert sich da Kompensationsmaßnahme entfällt • Flurstück-Nr. 2306 komplette Inanspruchnahme und Flurstück-Nr. 4552 zusätzlich für Kompensationsmaßnahme Zauneidechsenhabitat im Bereich des Flutgrabens der Mark Großostheim • Ergänzung in Legende aufgenommen bzgl. Kartengrundlage, Katasterangaben, Überschwemmungs-/Schutzgebietsgrenzen und Bezugssysteme

Beilage 35 wird ersetzt durch Beilage 35 A	<ul style="list-style-type: none"> • Flurstücks-Nr. 3437 vorübergehend in Anspruch zunehmende Fläche verringert sich aufgrund der Verschiebung der Baustraße • Flurstücks-Nr. 4448, 4499, 4505/1, 4536 vorübergehend in Anspruch zunehmende Fläche vergrößert sich aufgrund der Anbindung der Baustraße an die MIL38 • Ergänzung in Legende aufgenommen bzgl. Kartengrundlage, Katasterangaben, Überschwemmungs-/Schutzgebietsgrenzen und Bezugssysteme
Beilage 35.1	<ul style="list-style-type: none"> • neu hinzugekommen: Neue Kompensationsmaßnahme 13 A/E Weichholzauwald und 14 A/E
Beilage 38.1	<ul style="list-style-type: none"> • neu hinzugekommen
Beilage 38.2	<ul style="list-style-type: none"> • neu hinzugekommen

4. Verfahren

4.1 Vorlage der Planunterlagen und Antrag

Das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg beantragte am 27.06.2017 (Eingang in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg am selben Tag) im Namen der Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Süd in Würzburg, jetzt Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem WaStrG in Verbindung mit dem VwVfG für den Neubau der Staustufe Obernau (Main-km 91,55 bis Main-km 97,90). Die Planunterlagen wurden ebenfalls am 27.06.2017 persönlich übergeben.

4.2 Bekanntmachung und Auslegung

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Würzburg hat mit Schreiben vom 16.08.2017 - 3600P-143.3-Ma/113 - den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, den voraussichtlich betroffenen Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen und den sonstigen bekannten Betroffenen gemäß § 14a WaStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 2, 3a und 4 VwVfG und §§ 7 und 9 UVPg eine Bekanntmachung über die Planauslegung übersandt und zur Stellungnahme bzw. zur Erhebung einer Einwendung bis zum 24.10.2017 (für anerkannte Vereinigungen und alle privatrechtlichen Einwendungen) bzw. 10.11.2017 (für Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange) aufgefordert.

Sie hat weiter veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, zur öffentlichen Einsichtnahme vom 11.09.2017 bis 10.10.2017 (jeweils einschließlich) ausgelegt wird.

Die Planunterlagen lagen in diesem Zeitraum in der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg und im Markt Sulzbach während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Die Planunterlagen lagen zudem während der Dienststunden im Wasserstraßen-Neubauamt in Aschaffenburg und in der Planfeststellungsbehörde bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg aus.

In allen Auslageorten lag zusätzlich ein kompletter Satz Gutachten aus.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen und Gutachten auf der Internetseite der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Würzburg veröffentlicht.

Zeit und Ort der Auslegung der Planunterlagen wurden durch Veröffentlichung der o. g. Bekanntmachung in den Amts- bzw. Mitteilungsblättern vom 01.09.2017 (Gemeinde Niedernberg, Markt Sulzbach) sowie im Main-Echo vom 01.09.2017 (Stadt Aschaffenburg) ortsüblich bekanntgemacht und so auch die Öffentlichkeit beteiligt. Die Bekanntmachung enthielt die Hinweise nach § 14a WaStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 VwVfG.

Den Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt ist, wurde eine Bekanntmachung über die Planauslegung mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 07.08.2017 bzw. 16.08.2017 übersandt.

Auf Antrag der Aschaffener Versorgungs-GmbH vom 19.10.2017 wurde deren Frist für die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 10.11.2017 bzw. 24.11.2017 verlängert. Auf Antrag der Regierung von Unterfranken vom 06.11.2017 wurde deren Frist für die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 20.11.2017 verlängert.

4.3 Stellungnahmen und Einwendungen

Folgende Behörden und anerkannte Vereinigungen haben im Verfahren Stellungnahmen abgegeben im Sinne von § 73 Abs. 3a und Abs. 4 Satz 5 VwVfG:

Behörde bzw. anerkannte Vereinigung	Stellungnahme vom
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) Nürnberg	15.08.2017 (Eingang: 18.08.2017)
Deutscher Kanu – Verband Duisburg	12.09.2017 (Eingang: 12.09.2017)
Bayerischer Ruderverband München	11.09.2017 (Eingang: 13.09.2017)
Gemeinde Niedernberg	12.09.2017 (Eingang: 19.09.2017)

Fischereiverband Unterfranken Würzburg	12.10.2017 (Eingang: 16.10.2017)
Fischerzunft Aschaffenburg & Kleinostheim Aschaffenburg	18.10.2017 (Eingang: 17.10.2017)
Deutsche Telekom Würzburg	16.10.2017 (Eingang: 16.10.2017)
Verband Hessischer Fischer e. V., Wiesbaden	15.10.2017 (Eingang: 18.10.2017)
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I3 Bonn	17.10.2017 (Eingang: 17.10.2017)
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Würzburg	23.10.2017 (Eingang: 25.10.2017)
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg	20.10.2017, 16.07.2018 (Eingang: 23.10.2017, 16.07.2018)
Arbeitsgemeinschaft Main e.V. Mühlheim Main	23.10.2017, 24.10.2017 (Eingang: 24.10.2017)
Markt Großostheim	24.10.2017 (Eingang: 24.10.2017)
Landratsamt Aschaffenburg – Wasser- und Bodenschutz	22.08.2017 (Eingang: 23.08.2017)
Landratsamt Aschaffenburg – Gesundheitsamt	24.10.2017 (Eingang: 26.10.2017)
Stadt Aschaffenburg	20.10.2017 (Eingang: 23.10.2017)
Arbeitsgemeinschaft Altmain-Hellenbach Hanau	24.10.2017 (Eingang: 25.10.2017)
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München	19.10.2017, 23.10.2017, 25.06.2018 (Eingang: 24.10.2017, 25.10.2017, 26.06.2018)
Bezirk Unterfranken Fachberatung für Fischerei Würzburg	23.10.2017 (Eingang: 23.10.2017)
BUND Naturschutz in Bayern e.V. Nürnberg	23.10.2017, 10.11.2017 (Eingang: 25.10.2017, 13.11.2017)
Rhein-Main-Donau AG (RMD) München	20.10.2017 (Eingang: 20.10.2017)
Landesfischereiverband Bayern e.V. Oberschleißheim	24.10.2017 (Eingang: 25.10.2017)
Staatliches Bauamt Aschaffenburg (Hochbau, Straßenbau)	24.10.2017 (Eingang: 24.10.2017)
Aschaffener Versorgungs-GmbH	25.10.2017 (Eingang: 08.11.2017)
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) Augsburg	10.11.2017 (Eingang: 10.11.2017)

Landratsamt Miltenberg (Gesundheitsamt)	05.10.2017 (Eingang: 08.11.2017)
Landratsamt Miltenberg (Wasserrecht)	08.11.2017 (Eingang: 08.11.2017)
Immobilien Freistaat Bayern Würzburg	10.11.2017 (Eingang: 16.11.2017)
Regierung von Oberfranken – Bergamt	12.10.2017 (Eingang: 18.10.2017)
Regierung von Unterfranken – SG Wasserschutz	16.11.2017 (Eingang: 17.11.2017)
Regierung von Unterfranken – SG Naturschutz	16.11.2017 (Eingang: 17.11.2017)
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	09.11.2017 (Eingang: 14.11.2017)

Auch von privat Betroffenen und aus der Öffentlichkeit wurden im Verfahren Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

4.4 Erörterung

Die Planfeststellungsbehörde hat die gegen den Plan eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen mit dem TdV, den Behörden, denjenigen die Stellungnahmen abgegeben und Einwendungen erhoben haben sowie den sonst Betroffenen erörtert.

Zeit und Ort der Erörterung wurden in den Amts- bzw. Mitteilungsblättern vom 01.09.2017 (Gemeinde Niedernberg, Markt Sulzbach) sowie im Main-Echo vom 01.09.2017 (Stadt Aschaffenburg) ortsüblich bekannt gegeben. Zudem erfolgte die öffentliche Bekanntmachung am 31.08.2017 im Verkehrsblatt sowie zusätzlich elektronisch auf der Internetseite der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Süd.

Der TdV, die Behörden und diejenigen die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, wurden zudem mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 19.06.2018 dem eine Bekanntmachung über Zeit und Ort der Erörterung beilag, geladen.

Die Erörterung fand am 16. Juli, 17. Juli., 18. Juli, 19. Juli, 23. Juli, 24. Juli, 25. Juli 2018 in der Stadthalle am Schloss in Aschaffenburg statt.

Wegen des Inhalts und der Ergebnisse der Erörterungen wird auf die Niederschriften der Planfeststellungsbehörde der Erörterungstermine am 16. Juli (Niederschrift vom 14.02.2019), 17. Juli (Niederschrift vom 14.02.2019), 18. Juli (Niederschrift vom 19.06.2019), 19. Juli (Niederschrift vom 30.04.2019), 23. Juli (Niederschrift vom 20.02.2019), 24. Juli (Niederschrift vom 25.03.2019), 25.

Juli 2018 (Niederschrift vom 20.02.2019) verwiesen, die dem TdV, den Behörden sowie denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben und/oder Einwendungen erhoben haben, übersandt wurden.

Die Entscheidungen über die Einwendungen sind unter Abschnitt A.VII getroffen. Die Begründungen der Entscheidungen über die Einwendungen sind unter Abschnitt B.III.8 wiedergegeben. Bezüglich des Inhalts der Einwendungen wird auch auf die Niederschriften über die Erörterungstermine verwiesen.

4.5 Planänderungsverfahren

Nach der Erörterung änderte und ergänzte der TdV teilweise seine Planungen. Mit Schreiben vom 22.10.2020 beantragte der TdV Planänderungen und legte geänderte und ergänzende Planunterlagen vor.

Den davon betroffenen Behörden, anerkannten Vereinigungen und Gemeinden wurden die geänderten Beilagen mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 12.11.2020 übersandt und unter Hinweis auf die Zwei-Wochen-Frist nach § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zu Einwendungen gegeben. Zudem wurden die geänderten Beilagen auf der Internetseite der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt eingestellt.

Folgende Behörden und anerkannte Vereinigungen haben zu den Planänderungen Stellungnahmen im Sinne des § 73 Abs. 3a und Abs. 4 Satz 5 VwVfG abgegeben:

Behörde bzw. anerkannte Vereinigung	Stellungnahme vom
Deutscher Kanu – Verband Duisburg	30.11.2020 (Eingang: 02.12.2020)
Bayerischer Ruderverband München	02.12.2020 (Eingang: 03.12.2020)
Gemeinde Niedernberg	01.12.2020 (Eingang: 01.12.2020)
Fischereiverband Unterfranken Würzburg	07.12.2020 (Eingang: 08.11.2020)
Fischerzunft Aschaffenburg & Kleinostheim Aschaffenburg	01.12.2020 (Eingang: 02.12.2020)
Verband Hessischer Fischer e. V., Wiesbaden	04.12.2020, 20.12.2020, 22.12.2020 (Eingang: 04.12.2020, 20.12.2020, 22.12.2020)
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Würzburg	20.11.2020 (Eingang: 20.11.2020)
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würz- burg	22.11.2020 (Eingang: 26.11.2020)

Markt Großostheim Großostheim	23.11.2020 (Eingang: 26.11.2020)
Landratsamt Aschaffenburg (Gesundheitsamt) Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau Aschaffenburg	20.11.2020 (Eingang: 23.11.2020)
Stadt Aschaffenburg	30.11.2020 (Eingang: 04.12.2020)
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München	27.11.2020 (Eingang: 02.12.2020)
Bezirk Unterfranken Fachberatung für Fischerei Würzburg	01.12.2020 (Eingang: 11.12.2020)
Rhein-Main-Donau AG (RMD) München	09.12.2020 (Eingang: 11.12.2020)
Landesfischereiverband Bayern e.V. Oberschleißheim	07.12.2020 (Eingang: 09.12.2020)
Staatliches Bauamt Aschaffenburg (Hochbau, Straßen- bau) Aschaffenburg	25.11.2020 (Eingang: 30.11.2020)
Aschaffener Versorgungs-GmbH Aschaffenburg	30.11.2020 (Eingang: 07.12.2020)
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) Augsburg	07.12.2020 (Eingang: 10.12.2020)
Landratsamt Miltenberg (Naturschutz, Jagd und Fische- rei) Miltenberg	30.11.2020 (Eingang: 02.12.2020)
Immobilien Freistaat Bayern Würzburg	07.12.2020 (Eingang: 10.12.2020)
Regierung von Unterfranken Würzburg	04.12.2020 (Eingang: 08.12.2020)
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	27.11.2020 (Eingang: 01.12.2020)

Eine erneute Beteiligung gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG zur Änderung der Beilage 19 A und 25 A war nicht erforderlich. Zwar wurde der ausgelegte Plan in den Beilagen 19 A und 25 A (jetzt 25 B) – in einem geringfügigen Umfang - geändert, allerdings werden dadurch weder der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 73 Absatz 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt. Auch wirkt sich die Änderung nicht auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus. Es geht um eine Streichung eines Grundstücks Fl.-Nr. 2340. Dies wurde dann in dem 25 B-Plan berücksichtigt. Die Änderung in Beilage 19 A wird mittels einer Blau eintragung dargestellt.

4.6 Einvernehmen mit dem Freistaat Bayern

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 09.02.2022 ihr Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WaStrG erklärt.

II. Formalrechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Würzburg - gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 WaStrG sachlich und örtlich zuständig.

Beim Neubau der Staustufe Obernau handelt es sich um den Ausbau einer Bundeswasserstraße. Die für den Ausbau gemäß § 12 Abs. 2 WaStrG kennzeichnende Definition der *wesentlichen Umgestaltung einer Bundeswasserstraße, die über die Unterhaltung hinausgeht* ist erfüllt.

Wesentlicher Teil des Vorhabens ist der (zur bestehenden Schleusenammer) wasserseitig versetzte Neubau der Schleusenammer und der Neubau einer 3-feldrigen Wehranlage mit integrierter Fischabstiegsanlage unterstrom der vorhandenen Wehranlage. Das Wasserkraftwerk indes bleibt an alter Stelle vorhanden. Es wird über einen Kraftwerkskanal an das UW angebunden. Das OW wird wiederum durch eine Trennwand zwischen Wehr und Kraftwerk gehalten. Zudem wird auf Niedernberger Seite eine FAA gebaut. Weitere Bestandteile dieses Vorhabens sind insbesondere auch die Umgestaltung der Gewässersohle im Bereich der gesamten Baumaßnahme, Anpassung der Uferlinie am linken Ufer im OW und UW, Neubau einer Fischaufstiegsanlage, Neubau eines barrierefreien Wehrstegs, der Rückbau des bestehenden Wehres und der alten Schleusenammer, die Errichtung einer Baubehelfsbrücke und einer bauzeitlichen Umschlagstelle und ökologische Kompensationsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vgl. Beilage 1A, Kapitel 5, Seite 20ff „Vorhabensbeschreibung“). Insofern wird durch das Vorhaben der Zustand der Bundeswasserstraße in einer für die Verkehrswasserwirtschaft und die Schifffahrt unmittelbar bedeutsamen Weise geändert (siehe Fries-ecke, Kommentar zum Bundeswasserstraßengesetz 6. Auflage, § 12 Rn. 10, S. 289).

Nach der Beschreibung des Vorhabens handelt es sich somit um eine Maßnahme, die über eine bloße Unterhaltung gemäß § 8 WaStrG hinausgeht. Zudem handelt es sich um Maßnahmen an einer Bundeswasserstraße, da gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 WaStrG auch bundeseigene Schleusen und Wehre zu den Bundeswasserstraßen gehören. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 WaStrG gehören auch die (neu zu erbauenden) Fischauf- und Fischabstiegsanlage zu den Bundeswasserstraßen.

Der Neubau der Staustufe Obernau ist somit als Ausbau der Bundeswasserstraße Main als Verkehrsweg nach § 12 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgabe des Bundes.

Der Ausbau einer Bundeswasserstraße bedarf gemäß § 14 Abs. 1 WaStrG der vorherigen Planfeststellung. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis 15.05.2017 geltenden Fassung durchzuführen (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG), weil Verfahren nach § 4 UVPG nach der Fassung des

Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen sind, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung des über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG eingeleitet wurde. Diese Voraussetzungen liegen vor, weil die Unterrichtung des TdV über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen für die UVP-Prüfung mit Verfügung der Planfeststellungsbehörde vom 11.03.2008 in der bis dahin geltenden Fassung des stattgefunden hat.

Im Planfeststellungsverfahren sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 WaStrG).

Für das Vorhaben sind u. a. auch die einschlägigen Vorschriften des BNatSchG, des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) zu berücksichtigen.

Die Auslegung der Pläne, die Bekanntmachung ihrer Auslegung, die gesonderte Benachrichtigung der bekannten Betroffenen über die Bekanntmachung, die Herbeiführung der Stellungnahmen der Behörden und sonst beteiligten Stellen sowie die Erörterung des Plans, der Stellungnahmen und Einwendungen mit den Beteiligten entsprechen den Bestimmungen des §§ 14 Abs. 1 Satz 4, 14 a WaStrG i. V. m. § 72 ff VwVfG.

Das Ausbauvorhaben berührt Belange der Landeskultur und der Wasserwirtschaft. Nach § 14 Abs. 3 WaStrG ist insoweit das Einvernehmen der zuständigen Landesbehörde erforderlich. In Bayern sind nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. November 2009 (AIIIMBI. Nr. 1/2010M; Az.: 52c-U4505-2008/2-1 und R 2-0004-3859) die Regierungen, die für die Erklärung des Einvernehmens sachlich zuständigen Behörden.

Die zuständige Regierung von Unterfranken wurde mit Datum vom 21.12.2021 um Erteilung des Einvernehmens gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WaStrG gebeten. Mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 09.02.2022 (Az.: RUF-55.1-4552-2-4-62) wurde das Einvernehmen erteilt.

2. Planänderungen und -ergänzungen

Durch die geänderte Planung werden zum Teil Aufgabenbereiche von Behörden und anerkannten Vereinigungen sowie Belange bereits betroffener Gemeinden stärker als bislang berührt. Im Rahmen der Planänderung konnte der betroffene Kreis ermittelt werden, so dass den hiervon Betroffenen gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG erneut Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gegeben wurde.

Die Planänderungen und –ergänzungen wurden unter B.I.3 näher erläutert.

III. Materiell-rechtliche Würdigung

1. Allgemeine Planrechtfertigung

Der Neubau der Staustufe Obernau dient dem Wohl der Allgemeinheit. Das Vorhaben entspricht den fachplanerischen Zielen und dem Bedarf der Binnenschifffahrt. Alternativen bestehen keine. Das Vorhaben ist somit vernünftigerweise geboten, so dass die Planrechtfertigung vorliegt. Im Zuge des Neubaus der Staustufe wird außerdem die vom Gesetzgeber vorgeschriebene ökologische Durchgängigkeit hergestellt.

1.1 Grundlagen der Planungen

Der planfestgestellte Ausbau der Bundeswasserstraße Main entspricht den gesetzlichen Grundlagen und den darin enthaltenen Zielvorgaben:

Verkehrssicherheit und Verkehrsfunktion

Der planfestgestellte Ausbau der Bundeswasserstraße Main entspricht den gesetzlichen Zielen des WaStrG und des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsgesetz – BinSchAufgG). Nach § 12 Abs. 1 WaStrG ist der Ausbau der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg Hoheitsaufgabe des Bundes. Die Verbesserung der Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraße und ihrer Verkehrssicherheit sind gesetzliche Ziele dieser Bestimmung. Zudem obliegt dem Bund gemäß § 1 Abs. 1 BinSchAufgG auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt u.a. die Förderung der Binnenflotte und des Binnenschiffsverkehrs im Allgemeinen deutschen Interesse sowie die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren und schädlicher Umweltauswirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Der Ausbau dient der Verbesserung der Verkehrsfunktion und der Erhöhung der Verkehrssicherheit der Bundeswasserstraße Main im Vorhabensbereich, der Abwehr von Gefahren für den Schiffsverkehr, der Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren und schädlicher Umweltauswirkungen sowie der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Schiffstransporten auf der Bundeswasserstraße Main und damit der Förderung des Binnenschiffsverkehrs im allgemeinen deutschen Interesse. Das Ziel der konkreten Ausbaumaßnahmen ist die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse im Vorhabensbereich durch den Neubau der mittlerweile in die Jahre gekommenen Staustufe. Durch den Neubau wird die Bundeswasserstraße Main zu einer sicheren Binnenwasserstraße. Hierdurch werden auch die Voraussetzungen für eine leistungsfähige Binnenwasserstraße geschaffen, die langfristig den sicheren, energiesparenden, kostengünstigen und umweltfreundlichen Transport

von Massengütern wie Kohle, Öl, Sand, Kies, Steinen, Erzen und sonstigen Rohstoffen sowie Containern, industriellen Erzeugnissen und Stückgut mit großen Abmessungen und Gewichten über weite Entfernungen gewährleisten.

Der Main ist einer der bedeutendsten Nebenflüsse des Rheins. Von der Einmündung in den Rhein bei Mainz bis zum Abzweig in den Main-Donau-Kanal in der Nähe von Bamberg wird die Bundeswasserstraße Main auf einer Länge von 384 km von der Schifffahrt genutzt. Die Bundeswasserstraße Main ist durch 34 Staustufen staugeregt und stellt für die europäische Großschifffahrt zusammen mit dem sich anschließenden Main-Donau-Kanal und der Donau als Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) die Verbindung zum schwarzen Meer her.

Die Staustufe Obernau liegt an der südöstlichen Stadtgrenze von Aschaffenburg. Die Staustufe wurde in den Jahren 1926 bis 1930 erbaut. Die Staustufe ist somit seit ca. 90 Jahren in Betrieb und gehört zu den ältesten Staustufen am Main. Die bestehende Staustufe besteht vom rechten (Obernauer) zum linken (Niedernberger) Ufer aus einer Einkammerschleuse mit 300 m Länge, einer Nutzbreite von 12 m und je einem oberen und unteren Schleusenvorhafen mit Trennmolen, einer Bootschleuse mit integrierter Fischtreppe, einer 3-feldrigen Wehranlage mit Stahlverschlüssen, einem WKW am linken Ufer mit 2 Turbinen und einem Wehrsteg.

Die Staustufe zeigt aufgrund ihres Alters erhebliche Abnutzungserscheinungen. Der Beton von Schiffschleuse und Wehr weist sowohl unterhalb als auch oberhalb der Oberflächen frostgeschädigte Bereiche und schadhafte Fugen auf. Die in den Jahren 1997 bis 2003 durchgeführten Untersuchungen der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) haben aufgezeigt, dass die Staustufe einer Grundsanierung bedarf. Bei fortschreitender Schadensentwicklung ist davon auszugehen, dass die Standsicherheit in den nächsten Jahren nicht mehr gewährleistet ist und die Betriebssicherheit gefährdet sein wird. Neben diesem schlechten Erhaltungszustand ist auch zu berücksichtigen, dass die alte Schiffsschleuse einen hohen Unterhaltungsaufwand fordert und die Reparaturanfälligkeit zunimmt.

Aus den genannten Gründen ist der Neubau der Staustufe erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Schiffsschleuse und des Wehres weiterhin zu gewährleisten. Das Vorhaben dient somit insbesondere der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie der Verbesserung der Verkehrsfunktion und der Verkehrssicherheit der Bundeswasserstraße und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

Wirtschaftlichkeit

Für den Güterverkehr bedeutende Bundeswasserstraßen sind im Binnenbereich der Rhein (mit den Nebenflüssen Neckar, Main, Mosel und Saar) und Donau, Teilabschnitte von Weser, Elbe und Oder, sowie einige diese Wasserstraßen verbindende Kanäle. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil des

„nassen“ Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) und sind dementsprechend leistungsfähig zu erhalten und zu entwickeln. Vorhandene Engpässe sind insbesondere für den Binnenschiffsverkehr im Netz zu beseitigen, um dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Über die 757 Kilometer langen Seeschiffahrtsstraßen sind Nord- und Ostsee erreichbar und bilden die Anbindung von und zu den deutschen Seehäfen zur Gewährleistung der Transporte im Seeverkehr. Über die Donau, den Main-Donau-Kanal, den Main und den Rhein sind die Anrainerstaaten zwischen dem Schwarzen Meer und der Nordsee erreichbar. Als Ausbaumaßnahme des TEN-V bildet die genehmigte Maßnahme am Main ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse, das nicht zuletzt auch im Hinblick auf einen einheitlichen europäischen Binnenmarkt bevorzugt voranzutreiben ist. Dies hat auch Eingang gefunden in die Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG), vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 ROG.

Auch durch die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1985, GVBl S. 155 BayRS 230-1-24-U), geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 9. September 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 246), ist die Stärkung der Wasserstraße Main festgesetzt. Zur Begründung der Festlegung unter B. IX. 5.1 G heißt es: „Durch die Vernetzung von Straße, Schiene und Binnenschiffahrt sollen insbesondere die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Binnenschiffahrt gefördert werden. Die Potentiale der Binnenschiffahrt zur Entlastung der Straße sind noch nicht in vollem Umfang genutzt. Gerade in der Region Bayerischer Untermain kommt der Binnenschiffahrt eine hohe Bedeutung zu, da hier mit der Rhein-Main-Donau-Schiffahrtsstraße ein Verkehrsweg von europäischer Bedeutung zur Verfügung steht“. Aufgrund des schlechten baulichen Zustands der Schleuse und des Wehrs kann diese Forderung nur durch einen Neubau erfüllt werden.

Verbunden ist der Neubau mit einer Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage. Das Vorhaben dient somit gleichzeitig der Forderung nach ökologischer Durchgängigkeit der Bundeswasserstraße und damit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Ökologische Durchgängigkeit

§ 34 WHG verpflichtet die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den Stauanlagen, die von ihr errichtet oder betrieben werden, soweit dies für die Erreichung der Ziele der europäischen WRRL erforderlich ist. Gemäß § 34 WHG (Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer) ist bei Errichtung, wesentlicher Änderung oder Betrieb einer Stauanlage durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers zu erhalten oder wiederherzustellen. Bestehende Anlagen sind nachzurüsten. Bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen (BWaStr) wie der vorliegenden, die von der WSV errichtet oder betrieben werden, führt diese die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen

ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) hoheitlich durch. Nach derzeitigem Wissensstand unterscheidet sich das Verhalten im Auf- bzw. Abstiegsfall deutlich, so dass jeweils unterschiedliche Maßnahmen erforderlich sind. An allen Stauanlagen ist außerdem – soweit für die Erreichung der Ziele der WRRL erforderlich – der Fischabstieg zu gewährleisten. An Stautufen mit Wasserkraftnutzung sind durch den Betreiber der Wasserkraftanlage an seinen Anlagen die jeweiligen Maßnahmen zum Fischschutz (vgl. § 35 WHG) und zum Fischabstieg entsprechend den Anforderungen der Landesbehörden durchzuführen. Nach Sichtweise und Vorgabe des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ist an Bundeswasserstraßen für Maßnahmen zum Fischschutz bzw. Fischabstieg grundsätzlich das Verursacherprinzip anzuwenden. Das bedeutet, dass ein Betreiber einer Wasserkraftanlage für den Schutz und den schadlosen Abstieg der Fische am Kraftwerk verantwortlich ist, während die WSV für die Gewährleistung des Fischabstiegs über das Wehr zuständig ist. Konkret geben die Planungen für den Wehersatzneubau in Oberrau Veranlassung, in diesem Zusammenhang die Gewährleistung eines ausreichenden Fischschutzes einschließlich geeigneter Möglichkeiten zum Fischabstieg auf Basis der gesetzlichen Grundlagen zu planen und umzusetzen. Dies liegt auch darin begründet, als die dem Beschluss zugrundeliegende Planung eine wasserseitige Schleuse vorsieht, die den Abflussquerschnitt am vorhandenen Wehr verringert und es erfordert, das vorhandene Wehr ca. 160m nach unterstrom zu verschieben. Der dadurch ausgelöste „Sackgasseneffekt“ für die Fische ist vom Verursacher, also dem TdV zu lösen. Die Planung sieht eine dem derzeitigen Stand der Technik entsprechende Fischabstiegsanlage durch die Wehrpfeiler vor.

Die Fischaufstiegsanlagen unterliegen den für Wasserbauwerke üblichen gesetzlichen Vorschriften. Genehmigungsbehörde ist auch hier die GDWS. Die Planung der Fischaufstiegsanlage Oberrau erfüllt die im Merkblatt DWA-M 509, 2014 definierten Anforderungen und somit den Stand der Technik.

1.2 Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten

1.2.1 Vorhabensalternativen

1.2.1.1 Nullvariante

Der Verzicht auf den Neubau der Staustufe ist keine anderweitige Lösungsmöglichkeit, um die Ziele des WaStrG und des BinSchAufgG gleichermaßen zu erreichen.

Untersuchungen der BAW haben ergeben, dass aufgrund des schlechten baulichen Zustands der Schiffsschleuse Obernau eine Standsicherheit in den nächsten Jahren nicht mehr gegeben ist und die Betriebssicherheit gefährdet ist (Gutachten WNA 2004). Durch die bereits in erheblichem Umfang vorgeschädigten Bereiche im Betonkörper der Schiffsschleuse besteht ein sehr hohes Risikopotential. Die Dauerhaftigkeit ist voraussichtlich in naher Zukunft nicht mehr gegeben. Der völlige Verzicht auf die Baumaßnahme hätte somit zur Folge, dass der Betrieb der Staustufe aus Sicherheitsgründen in naher Zukunft eingestellt werden müsste. Die Sperrung des Mains bei Aschaffenburg würde die Unterbrechung des transeuropäischen Verkehrsnetzes bedeuten und eine erhebliche Beeinträchtigung des Handels von Gütern und Waren im europäischen Binnenmarkt zur Folge haben.

1.2.1.2 Grundinstandsetzung

Auch die Instandsetzung der Staustufe ist keine anderweitige Lösungsmöglichkeit zur Erreichung der angestrebten Ziele.

Wie bereits unter Abschnitt B.III.1.1 dargelegt, weist die Staustufe erhebliche Schäden und Sicherheitsdefizite auf. Seit 1997 wurden umfangreiche Untersuchungen und Studien an der Schleuse Obernau durch die BAW durchgeführt (Gutachten WNA 2004). U.a. wurde hierfür ein Sanierungskonzept unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen erstellt. Zwischen 2002 und 2003 wurde im Rahmen eines Feldversuches an einer Kammer der Neckarschleuse Feudenheim eine Grundinstandsetzung unter den für die Grundinstandsetzung der Schleusenkammer Obernau geplanten Bedingungen testweise durchgeführt.

Ergebnis dieser Untersuchungen war, dass

- grundsätzlich eine längere Vollsperrung der Schifffahrt erforderlich ist,
- hohe zeitliche und technische Risiken bestehen, die mithin
- weitere längere und unkalkulierbare Schleusensperrungen zur Folge haben könnten.

Da eine Umfahrung nicht möglich ist, hätten insbesondere die längeren und unkalkulierbaren Schleusensperrungen erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung der Bundeswasserstraße und den Main-Donau-Kanal. Ergebnis dieser Untersuchungen war somit, dass eine Grundinstandsetzung unter Betrieb in Obernau ungeeignet ist.

1.2.2 Errichtung einer neuen Schiffsschleuse

Um einen kontinuierlichen Verkehrsfluss innerhalb der Bundeswasserstraße zu gewährleisten, sahen die Neubauvarianten erneut Schleusenkammer von 300 m Länge vor. Dies entspricht auch der Länge der übrigen Schleusen im Main.

Varianten für einen Ersatzneubau einer Schleuse waren

- das Verschieben der Stauanlage flussaufwärts
- das Verschieben der Stauanlage flussabwärts
- Neubau eines Schleusenkanals auf der linken Mainseite
- Neubau der Schleusenanlagen auf der linken Mainseite
- Neubau einer Schleusenkammer landseitig neben der bestehenden Schleusenkammer
- Neubau einer Schleusenkammer wasserseitig neben der bestehenden Schleusenkammer.

1.2.2.1 Verlagerung der gesamten Staustufe flussaufwärts (ca. 1000 m)

An dieser Stelle können, je nach Lage des Wehres, Auswirkungen auf die Grundwasserstände der unterhalb der Wehrachse gelegenen Teile von Niedernberg, und vermutlich auch Sulzbach, entstehen. Auch besteht die Erwartung, dass sich in weiten Teilen Obernau und im Trinkwasserschutzgebiet am Niedernberger Ufer die Grundwasserstände verändern.

Weitere Folge dieser Variante wäre, dass Niedernberg und Sulzbach anstatt Obernau von den Einflüssen durch das Baugeschehen betroffen wären. Da diese Ortschaften an beiden Mainufern liegen, gestaltet sich die Baustellenandienung schwierig. Zudem wäre es erforderlich, das vorhandene Kraftwerk abzureißen und an dieser Stelle neu zu bauen. Dies wäre angesichts seines derzeitigen (guten) Bauzustandes schwer bis nicht begründbar. Darüber hinaus wären massive Vertiefungen der vorhandenen Fahrrinne im Unterwasser erforderlich, um die Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs zu ermöglichen.

Aufgrund der oben dargestellten Umstände scheidet eine Verschiebung der Stauanlage im Main flussaufwärts als eine Vorzugsvariante des TdV aus.

1.2.2.2 Verlagerung der gesamten Staustufe flussabwärts (ca. 1000 m)

Hier würde die Krümmung des Mains unterhalb Obernau zu schwierigen nautischen Verhältnissen führen. Auch hier wären Veränderungen der Grundwasserstände in Obernau zu erwarten. Der Abriss und der Neubau des vorhandenen Kraftwerkes wären aufgrund des derzeitigen guten Bauzustandes auch bei dieser Variante schwer bzw. nicht begründbar.

Aufgrund der oben dargestellten Umstände scheidet eine Verschiebung der Stauanlage im Main flussabwärts als eine Vorzugsvariante des TdV aus.

1.2.2.3 Schleusenkanal auf der linken Mainseite

Der Bau eines Schleusenkanals am linken Mainufer neben dem bestehenden Kraftwerk führt zu tiefgreifenden Eingriffen in das linksmainische Trinkwasserschutzgebiet. Die hierdurch entstehende Krümmung des Mains würde zu schwierigen nautischen Verhältnissen führen, da hier insbesondere ein Anfahren des Kanals in der Innenkurve erforderlich wird.

Aufgrund der vorgenannten Tatsachen scheidet diese Variante als Vorzugsvarianten des TdV aus.

1.2.2.4 Neubau der Schleusenanlage auf der linken Mainseite

Wie in der obigen Variante sind tiefgreifende Eingriffe in das linksmainische Trinkwasserschutzgebiet erforderlich, die vorhandene Krümmung des Mains würde zu schwierigen nautischen Verhältnissen führen. Der Abriss des vorhandenen und der Neubau des Kraftwerkes an anderer Stelle, z.B. auf Obernauer Seite, wären aufgrund des derzeitigen guten Bauzustandes auch bei dieser Variante schwer bzw. nicht begründbar.

Aufgrund der vorgenannten Tatsachen scheidet diese Variante als Vorzugsvarianten des TdV aus.

1.2.2.5 Neubau der Schleusenkammer landseitig oder wasserseitig der bestehenden Schleusenkammer

Als wesentliche Optionen für eine neue Schleusenkammer bleiben der Bau einer neuen Schleusenkammer landseitig oder wasserseitig der bestehenden Schleusenkammer.

Landseitiger Neubau

Die Variante wurde im Zuge der Vorplanung untersucht. Diese Alternative würde im Vergleich zum wasserseitigen Neubau mehr private Grundstücke benötigen und wäre mit erheblicheren Beeinträchtigungen für die Umwelt verbunden, da sich u.a. die Baugruben wesentlich näher an der Ortslage Obernau befinden würden sowie zusätzliche Flächen für die Baustelleneinrichtung und den Baubetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft zur vorhandenen Bebauung angelegt werden müssten. Der spätere Betrieb der Schleuse mit den erforderlichen Vorhäfen würde zudem näher an die dichte Ortsbebauung heranrücken und wegen des 24-Stunden-Verkehrs anlagenbezogen erhebliche Immissionen für Obernau (auch nachts) mit sich bringen.

Fazit zum landseitigen Neubau

Die Planfeststellungsbehörde ist in Abwägung der betroffenen Belange zu dem Ergebnis gekommen, dass der landseitige Ausbau mit weit mehr Beeinträchtigungen verbunden ist, als die jetzige Vorzugsvariante. Bei der Abwägung wurde die fehlende Akzeptanz der Obernauer Bevölkerung für diese Variante und des sich abzeichnenden Konfliktpotentials im Rahmen des öffentlich-rechtlichen

Genehmigungsverfahrens eingestellt, wie auch die oben genannten Beeinträchtigungen durch vermehrte Grundstücksinanspruchnahmen und Flächenbedarf für die Baustelleneinrichtung und den Baubetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft zur vorhandenen Bebauung. Auch war zu berücksichtigen, dass der spätere Betrieb der Schleuse mit den erforderlichen Vorhäfen zudem näher an die Bebauung heranrücken würde und somit Belästigungen durch Lärm und Abgase jedenfalls stärker als bei der wasserseitigen Variante durch die Obernauer Bevölkerung wahrgenommen wird.

In die Abwägung ist jedoch auch eingeflossen, dass der Kraftwerksbetreiber durch die wasserseitige Variante mehr belastet wird, als durch die landseitige Variante. Aufgrund der geringeren Nähe zum Wasserkraftwerk und der beengten Platzverhältnisse sind temporäre Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden. Dies wird insbesondere eine zeitweilige Unterbrechung der Wasserkraftgewinnung verursachen, eine erschwerte Zugänglichkeit der Anlage usw. Der Kraftwerksbetreiber befürchtet insbesondere einen kompletten Erzeugerausfall während der Bauzeit (Stillstand), die Kosten durch die Umlegung des Einspeisekabels in das öffentliche Netz, die Kosten zum Umbau der Eigenbedarfsanlage aufgrund des höheren Strombedarfs von Wehr und Schleuse sowie der Umsetzung der Anlage zur Notstromversorgung, den höheren Strombedarf der neuen Wehr- und Schleusenanlage, die Unterhaltskosten der Kraftwerkszufahrt und Instandhaltung des HW100-freien Zugangs, den Erzeugerausfall durch die Dotation der variantenbedingten Fischabstiegsanlage und den Erzeugungsausfall durch die Dotation der Fischaufstiegsanlage.

Diese Gründe sind für sich genommen unstrittig gewichtig. Durch die gewählte Bauausführung jedoch wird die Beeinträchtigung auf das unumgängliche Maß reduziert. Die Stillstandszeiten werden derzeit anhand des geplanten Bauablaufes mit etwa 8,5 Monaten abgeschätzt. Die Beeinträchtigungen waren bei der Abwägung mit vollem Gewicht einzustellen. Jedoch hat die Planfeststellungsbehörde in ihrer Abwägung auch einbezogen, dass die Historie der Wasserkraftnutzung in vielfacher Hinsicht und in eindeutigen Regelungen eine entschädigungslose Duldung von Baumaßnahmen an Anlagen des Bundes vorsieht. Beispielsweise ist hier Ziffer 15 der Gewässerbenutzungserlaubnis Nr. 2427 vom 15.06.1937 zu nennen, in der es heißt: „Die Rhein-Main-Donau A.G. hat gegen das Reich oder Bayern keine Entschädigungsansprüche für Schäden, die ihren Anlagen durch Baumaßnahmen des Reiches oder Bayern durch Unterlassung von Flussinstandhaltungs- oder ähnlichen Massnahmen oder durch Anlagen, die vom Reich oder Bayern genehmigt oder angeordnet werden, entstehen.“ Dies spiegelt auch Ziffer 3 dieser Erlaubnis wieder, in der es heißt: „[...] Der Betrieb der Gesamtanlage ist so zu führen, dass die ordnungsgemäße Wasserwirtschaft des Flusses, besonders die Ausübung der Schifffahrt und der Flösserei nicht gestört wird. Hierdurch bedingte Minderungen der Kraftleistung hat die Rhein-Main-Donau A.G. ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.“

Dem widerspricht auch nicht der nachfolgende Satz, welchen der Kraftwerksbetreiber unter anderem auch anführt: „Andererseits ist aber auch der Wehr- und Schleusenbetrieb so zu führen, dass eine

möglichst vollständige und wirtschaftliche Ausnutzung der Wasserkraft gewährleistet wird.“ Daran schließen sich auch weitere Regelungen an, z.B. aus dem Protokoll der Schlussverhandlungen vom 29.05.1956, Seite 15 und 16, Ziffer V., Punkt 5, die dem anderen in „freundnachbarlichen Weise gegenseitig jede Unterstützung“ gewähren sollen.

Berücksichtigung bei der Abwägung dieser Regelungen hat auch eine Entscheidung des BayVGH vom 05.07.2005 (Az: 8 B 04.356) gefunden. In dieser Entscheidung befasste sich das Gericht mit der Plangenehmigung für den Bau eines Umgehungsgerinnes (Wanderhilfe für die biologische Durchgängigkeit) an der Staustufe Randersacker. Auch hier befürchtete der Wasserkraftbetreiber Verluste bei der Stromgewinnung.

Im Leitsatz heißt es:

„1. Im Geltungsbereich des Main-Donau-Staatsvertrags vom 13. Juni 1921 und des Konzessionsvertrags vom 30. Dezember 1921 ist eine Beschränkung von Altrechten für die Nutzung der Wasserkraft durch nachträgliche Auflagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, § 4 Abs. 2 Nr. 2a WHG nur ausnahmsweise und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit möglich. In der Regel stehen die Vertragspflichten zur förderlichen Behandlung von Verfahrensanträgen und zur wohlwollenden Bescheidung einer solchen Beschränkung entgegen.

2. Zur Auslegung des Begriffs "ordnungsgemäße Wasserwirtschaft" in einem altrechtlichen Wasserrechtsbescheid.“

Das Gericht stellte fest, dass die damalige Klägerin durch die fehlerhafte Abwägung ihrer Belange in ihren Rechten verletzt wurde. Das Recht zur Nutzung der Wasserkraft (nach dem Main-Donau-Staatsvertrag vom 13. Juni 2001 und nach dem Konzessionsvertrag vom 30. Dezember 1921) stellt ein zu berücksichtigendes Recht dar, dass durch die (für die Stauhaltung Randersacker) wasserrechtliche Erlaubnis vom 12. Januar 1955 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 8. November 1961 genauer bestimmt wurde. Die Verletzung lag hierbei darin, dass die Beklagte das Recht der Klägerin nicht mit dem ihm zukommenden Gewicht eingestellt hat.

Für die Staustufe Obernau, die ebenfalls von den genannten Verträgen umfasst ist, bedeutet dies:

Die RMD/jetzt: Uniper SE ist Rechtsnachfolgerin der im Main-Donau-Staatsvertrag genannten Gesellschaft. Das Recht der RMD/jetzt: Uniper SE auf Wassernutzung gründet auf dem Main-Donau-Staatsvertrag und dem Konzessionsvertrag. Um den Plan zum Bau der Main-Donau-Wasserstraße verwirklichen zu können, waren sich gemäß A. Ziffer III. Satz 1 des Main-Donau-Staatsvertrags beide Vertragsteile darüber einig, dass zunächst die Bildung eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens zum Bau der Wasserstraßen unter Ausnutzung der sich hierbei ergebenden Wasserkräfte anzustreben sei. Gegenstand des Unternehmens sollte nach A. Ziffer 4. lit. a des Main-Donau-Staatsvertrags der Bau der Großschifffahrtsstraße Main-Aschaffenburg-Bamberg mit Anschluss von

Würzburg sowie der Bau und Betrieb der zugehörigen Kraftwerke sein. Die daraufhin von den Vertragsparteien gegründete Gesellschaft ist die Rechtsvorgängerin der RMD/jetzt: Uniper SE. Sie übernahm gemäß A. Ziffer 9 Satz 1 des Main-Donau-Staatsvertrags die Verpflichtung, die genannten Wasserstraßen auszubauen. Im Gegenzug erhielt sie gemäß A. Ziffer 9 Abs. 1 Satz 3 des Main-Donau-Staatsvertrags durch eine besondere Verleihungsurkunde des Deutschen Reichs und Bayerns für 100 Jahre das Recht, die von ihr ausgebauten Wasserkraft auszunutzen. Dass es sich hierbei um eine Gegenleistung für den Ausbau der Wasserstraßen durch das Unternehmen handelt, steht außer Frage. Denn Überschüsse aus den Erträgen sind auch nach dem Übergang der Kraftwerke auf das Reich (jetzt Bundesrepublik) gemäß A. Ziffern 9 Abs. 3 des Main-Donau-Staatsvertrags erst nach Deckung aller hieraus bis zur Fertigstellung des Unternehmens zu bestreitenden Kosten gutzubringen, d.h. bis zur vertragsgemäßen Fertigstellung der Wasserstraßen und Kraftwerke hat der Erlös aus der Nutzung der Wasserkraft diesem Ziel zu dienen.

Laut Ziffer II.4. Abs. 1 des Konzessionsvertrags haben sich das Deutsche Reich und Bayern vorbehaltenlich des hierzu erforderlichen wasserpolizeilichen Verfahrens verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Klägerin die Erlaubnis zur Benutzung des Wassers und des Flussbettes des Mains von Aschaffenburg bis Bamberg usw. erteilt werden. Gemäß Ziffer II.4. Abs. 4 Satz 1 soll die RMD/jetzt Uniper SE jeweils rechtzeitig die zur Erlangung der Erlaubnis zur Wasserbenutzung sowie der wasser-, bau- und gewerbepolizeilichen Genehmigungen erforderlichen Schritte veranlassen. Das Reich und Bayern verpflichteten sich nach Ziffer II.4. Abs. 4 Satz 2 des Konzessionsvertrags, der Gesellschaft hierbei jede Unterstützung und Erleichterung zu gewähren. Dies bedeutet zunächst eine förderliche Behandlung der eigenen Anträge der Wasserkraftbetreiberin, weiterhin insbesondere bei Ermessensentscheidungen (wozu in diesem Zusammenhang auch Planungsentscheidungen gehören) eine nicht nur alsbaldige wohlwollende Bescheidung, sondern darüber hinaus auch eine Festlegung dahin, dass das bei der Bescheidung im Auge zu behaltende Gemeinwohl als sich mit dem Vertragsziel deckend angesehen werden soll (vgl. BVerwGE 14, 209/217). Die Verpflichtungen der Wasserkraftbetreiberin aus dem Main-Donau-Staatsvertrag bestehen auch heute noch, wie sich un- schwer § 56 Abs. 3 und 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) entnehmen lässt.

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Abwägungsentscheidung bezüglich der Gewichtung der Belange der Wasserkraftbetreiberin im Hinblick auf die o.g. Entscheidung hinreichend berücksichtigt, dass ihr zum Zwecke der Erfüllung der beschriebenen Aufgaben jegliche Förderung im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren zu gewähren ist.

Die Maßnahme des TdV ist eine solche, die dem Ausbau der Bundeswasserstraße dient (§ 12 WHG) und gleichzeitig eine solche die der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit (§ 34 Abs. 3 WHG i.V.m. WRRL) dient. Dabei ist die Maßnahme erforderlich, da das Ziel nicht auf andere Weise ebenso gut erreicht werden kann. Die oben dargestellten Varianten, insbesondere die Null-

Variante sind nicht geeignet, das Ziel zu erreichen. Ebenso lässt sich keine andere Maßnahme zum geplanten Fischauf- und Fischabstieg erkennen, der der ökologischen Durchgängigkeit dient.

Trotz der Sondersituation mit Kraftwerkskanal und der Notwendigkeit der Errichtung von zwei Einstiegswerken liegt der Ausbaudurchfluss bei Q330 bei 2,1 m³/s und somit unterhalb der durch die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) ermittelten erforderlichen 5 %-Regelung für eine Standardanlage. Diese ergibt beim Turbinenabfluss von 87,5 m³/s am Standort einen Wert von 4,38 m³/s.

Die RMD hat die Kosten für den Umbau der Eigenbedarfsanlage zu tragen. Der Main-Donau-Staatsvertrag und der RMD Energielieferungsvertrag sehen für den Fall, dass die Dimensionierung einer technischen Einrichtung des Kraftwerks nicht mehr ausreicht, vor, dass dann die RMD diese auf ihre Kosten anzupassen hat und damit ihre vertraglichen Pflichten erfüllt.

Darüber hinaus trifft die Maßnahme die Wasserkraftbetreiberin auch nicht unverhältnismäßig. Auch bei Berücksichtigung der vertraglichen Regelung ist zu berücksichtigen, dass das Recht durch die Gewässerbenutzungserlaubnis Nr. 2427 vom 15.06.1937 näher bestimmt wurde. Auch wenn die Wasserkraftbetreiberin als Gegenleistung zum Ausbau der Bundeswasserstraße das Recht erhielt, die von ihr ausgebauten Wasserkräfte zu nutzen, so gilt dies – neben den bereits genannten Regelungen der Erlaubnis von 1937 – nicht uneingeschränkt. Die Regelungen der Erlaubnis aus 1937 sehen bereits einschränkende Regelungen vor. Die vorliegende Situation muss unabhängig von der zutreffend erforderlichen Verpflichtung zur Gewährung „jede[r] Unterstützung und Erleichterung“ auch berücksichtigen, dass die landseitige Variante eine unverhältnismäßige und dauerhafte Beeinträchtigung der Obernauer Bevölkerung mit sich bringt (siehe oben). Unter Berücksichtigung dieser Umstände sieht die Planfeststellungsbehörde daher auch eine spürbar ins Gewicht fallende nachträgliche Beschränkung der Wasserkraftnutzung und die damit einhergehenden variantenbedingten Produktionsausfälle von „Ökostrom“ durch die Wasserkraftbetreiberin trotz der Vertragsregelung zugunsten der RMD/jetzt: Uniper SE als verhältnismäßig an. Insbesondere auch deshalb, weil der Wortlaut der vertraglichen Vereinbarung keinen „absoluten“ Vorrang vor anderen Beeinträchtigungen beinhaltet und weil der Ausfall der Wasserkraftnutzung lediglich temporär ist. Der Wasserverlust für die Fischaufstiegsanlage hingegen ist zwar von Dauer, jedoch ist – im Gegensatz zu der Entscheidung des BayVGH von 2005 – die Herstellung solcher Anlagen zur ökologischen Durchgängigkeit gesetzlicher Wille und eine gesetzliche Verpflichtung. Auch das Gesetz sieht hierbei keine Entschädigungen für den Wasserkraftbetreiber vor, so dass die vertraglichen Regelungen im Lichte dieser neuen gesetzlichen Regelungen so verstanden werden müssen, dass dieser Wasserverlust – bei Erfüllung der gesetzlichen Pflicht durch den TdV – auch vom Wasserkraftbetreiber entschädigungslos zu dulden ist.

Die Befürchtung der RMD, die Kosten für einen Zugang zum Kraftwerk bei Hochwasser tragen zu müssen, wurde durch den TdV entkräftet. Der TdV übernimmt aus Gründen der Betriebssicherheit die planerischen und baulichen Lasten eines HW100-freien Zugangs zum Kraftwerk.

Ferner wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen der RMD unter B. III. 3.10.4 verwiesen.

Zusammenfassend gilt folgendes: Die Staustufe ist unstreitig baufällig und muss zwingend erneuert werden. Dies ist für die Aufrechterhaltung und für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs unabdinglich. Der Neubau dient mithin der ordnungsgemäßen Wasserwirtschaft. Hierbei wird durch den späteren Betrieb auch weiterhin die Möglichkeit eröffnet, die Wasserkraft zu nutzen. Nur eben zu den geänderten Bedingungen. Sich nur auf eine möglichst vollständige und wirtschaftliche Ausnutzung der Wasserkraft zu berufen, betrachtet die Situation einseitig. Denn alle genannten Regelungen finden sich in einem Vertragswerk und bilden mithin ein Gesamtwerk.

Für die Planfeststellungsbehörde war es daher entscheidend, dass der temporäre Verlust der Ausnutzung der Wasserkraft der Wasserkraftbetreiberin in der Gesamtabwägung im Vergleich zu der dauerhaften Betroffenheit der Oberrauer Bevölkerung bei der landseitigen Variante (dauerhafter Grundstücksverlust und erhebliche Umwelteinwirkungen wie z.B. Baubetrieb, Betrieb der Anlage, Erschütterungen etc.) zurückstehen mussten. Zudem handelt es sich um rein finanzielle und nur temporäre Belastungen des Kraftwerksbetreibers – das Kraftwerk kann nach der Bauphase wieder uneingeschränkt betrieben werden -, der im Übrigen auch keine Unzumutbarkeit geltend macht. Eine solche würde insbesondere vorliegen, wenn der Betrieb der Anlage aufgrund der temporären Einschränkungen nicht mehr wirtschaftlich sei.

Selbst wenn diese Regelungen – wie von Seiten des Kraftwerksbetreibers ebenfalls vorgebracht – rechtlich unwirksam wären, so ändert dies an der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nichts. Denn auch nach dem Neubau der Staustufe wird dem Betreiber die Wasserkraftnutzung ermöglicht. Der Wasserkraftbetreiber hat aus keinem der der Planfeststellungsbehörde vorliegenden historischen Verträgen einen Anspruch auf eine bestimmte Energiemenge. Vielmehr ist klar, dass der Kraftwerksbetreiber „Nutznießer“ der Stauhaltung am Main ist und diese - damals zu Gunsten der Schiffbarkeit des Mains getroffene Entscheidung zur Stauung – mitnutzen darf. Dabei ist beim Betrieb der Anlagen des Bundes an der Wasserstraße Main selbstverständlich auch auf die Belange des Wasserbetreibers Rücksicht zu nehmen. Dies erfolgt jedoch dadurch, dass der Kraftwerksbetreiber die Wasserkraft weiterhin nutzen kann. Überdies kann eine solche Rücksichtnahme auch nicht so weit gehen, dass diese im Vergleich auf die Beeinträchtigungen der Bevölkerung Vorrang hätte.

Wasserseitiger Neubau

Für diese Variante wurden in einem physikalischen Modell bei der BAW insgesamt 16 Varianten mit vielen Untervarianten im Nahbereich der vorhandenen Anlage hydraulisch untersucht.

Fazit zum wasserseitigen Neubau

Die Vorzugsvariante des TdV besteht aus einem Schleusenneubau wasserseitig der vorhandenen Schleusenkammer mit zugehörigen Vorhäfen. Die neue Wehranlage mit integrierter Fischabstiegsanlage wird 160m unterstrom der vorhandenen Wehranlage gebaut, weil die bestehende Wasserkraftanlage erhalten bleibt. Die Wasserkraftanlage wird über einen Kraftwerkskanal an das Unterwasser angebunden. Zwischen Wehranlage und Wasserkraftanlage wird das Oberwasser durch die neue Kraftwerkskanaltrennwand gehalten. Die neue Schleusenkammer muss zur Erreichung der Hochwasserneutralität zur Hochwasserabfuhr herangezogen werden. Weiter sind Uferrücknahmen erforderlich, eine Fischaufstiegsanlage wird errichtet und ein neuer barrierefreier Wehrsteg verbindet auf Höhe der neuen Wehrachse die beiden Ufer des Mains. Im Hinblick auf den Wasserkraftwerksbetreiber besteht zum landseitigen Neubau kein Unterschied, da Erzeugerverluste durch Entnahme von erforderlichen Abflüssen für den Fischauf- und -abstieg zum Erreichen der ökologischen Durchgängigkeit sowohl bei einem land- als auch bei einem wasserseitigen Schleusenneubau entständen. Zudem wird die WKA bei der wasserseitigen Variante lediglich temporär durch den Bau der Kraftwerkskanalwand beeinträchtigt.

2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß §§ 11, 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² erarbeitet die Planfeststellungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter und nimmt eine eigene Bewertung dieser Auswirkungen des Vorhabens vor. Entscheidend ist dabei, ob sich durch das Vorhaben *erheblich nachteilige Auswirkungen* auf die verschiedenen Schutzgüter ergeben.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung beruht insbesondere auf der Umweltverträglichkeitsuntersuchung – UVS – (Beilage 36), berücksichtigt aber auch die behördlichen Stellungnahmen, die Äußerungen der Öffentlichkeit, die Einwendungen privater Betroffener sowie das Ergebnis der Erörterungstermine (vgl. hierzu die Niederschriften vom 16.07.2018-25.07.2018 – 143.3-Ma/113) sowie die Einwendungen und Stellungnahmen zu der Planänderung. Die ebenfalls in dieser zusammenfassenden Darstellung berücksichtigten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und

² Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis 15.05.2017 geltenden Fassung durchzuführen (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung der planfestzustellenden Maßnahme ist demnach nach der „alten“ Fassung des Gesetzes vor dem 16.05.2017 zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung des über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG eingeleitet wurde. Diese Voraussetzungen liegen vor, weil die Unterrichtung des TdV über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen für die UVP-Prüfung mit Verfügung der Planfeststellungsbehörde vom 11.03.2008 in der bis dahin geltenden Fassung des stattgefunden hat.

Ersatzmaßnahmen sind im Einzelnen im planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Erläuterungsbericht und Pläne, Beilagen 19A - 30.1) erläutert.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist – wie eben ausgeführt – Teil der zusammenfassenden Darstellung. Aufgrund der - insbesondere durch die privaten Einwander - erhobenen Zweifel auch an der Methodik der Umweltverträglichkeitsuntersuchung hat die Planfeststellungsbehörde die vorgelegte Unterlage nochmals eingehend überprüft.

Inhalt und Umfang der Unterlagen, die der Träger des Vorhabens für eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen hat, bestimmen sich gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 UVPG nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Soweit das Fachrecht keine weitergehenden Regelungen enthält, sind die Mindestangaben nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG erforderlich. Diese Angaben sollen einerseits der Planfeststellungsbehörde die Beurteilung erlauben, welche Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erwarten sind und mit welchen Maßnahmen diese vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können (vgl. § 11 Satz 1 UVPG), und andererseits Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können (§ 6 Abs. 3 Satz 3 UVPG). Der Grundsatz der Problembewältigung fordert zudem, dass grundsätzlich alle durch das festzustellende Vorhaben verursachten Konflikte im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Hier von ist hinsichtlich der Bauausführung eine Ausnahme anzuerkennen. Sie darf aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbar Probleme aufwirft und gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden. Das hat Bedeutung für die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegenden Unterlagen. Es genügt, wenn die Planfeststellungsbehörde aus ihnen erkennen kann, ob die bei Durchführung des Plans aufgeworfenen Probleme der Ausführungsplanung überlassen bleiben können oder Regelungen bereits im Planfeststellungsbeschluss erforderlich sind, weil abwägungserhebliche Belange betroffen sind. Zudem müssen die Unterlagen so aussagekräftig sein, dass potenziell Betroffenen ein Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2014 - 9 A 1.13 - BVerwGE 150, 92 Rn. 12 m.w.N.).

Hiervon ausgehend waren die Unterlagen zu den Auswirkungen des Vorhabens, auf deren Grundlage die Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG beteiligt wurde, ausreichend. Die von dem TdV vorgelegte Umweltverträglichkeitsuntersuchung unterscheidet zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens (Beilage Nr. 36, S. 7 ff). Es wird zudem dargelegt, welcher Grad an Beeinträchtigung bei Durchführung der Baumaßnahmen zu erwarten ist. Das Thema Lärm wird zusätzlich im Bericht „Quantifizierung der mit dem Neubau der 2. Schleuse und der Staustufe Obernau verbindenden Lärmimmissionen und möglichen Maßnahmen der Lärminderung“ aufgearbeitet (Beilage 40). In der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung (Beilage Nr. 37) heißt es

dann zudem, dass durch Maßnahmen zur Schallminderung erreicht werden kann, dass im Allgemeinen entsprechend der Regelung der AVV Baulärm keine weiteren Maßnahmen zur Minderung der Geräusche anzuordnen sind (Beilage Nr. 37, Seite 13). Durch die dadurch erreichte Einhaltung der Immissionsrichtwerte werden die Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig im Sinne des UVPG eingestuft.

Diese Antragsunterlagen machen zudem deutlich, dass das Vorhaben schon während der Bauphase abwägungsbeachtliche Belange der Anwohner berühren würde und die Bauausführung deshalb nicht insgesamt aus der Planfeststellung ausgeklammert werden durfte. Mit Vorlage des Lärmberichts in Beilage 40 war die Planfeststellungsbehörde jedoch in der Lage im Planfeststellungsbeschluss eine abschließende Entscheidung über Schutzvorkehrungen gegen baulärmbedingte Beeinträchtigungen und über Entschädigungsansprüche anzuordnen. Geplant ist der Ausbau einer Bundeswasserstraße mit dem Neubau einer Staustufe. Alternativen kommen nicht ernsthaft in Betracht. Anhaltspunkte dafür, dass die Bauimmissionen auf der Grundlage der bestehenden Regelwerke trotz Schutz- und Kompensationsmaßnahmen ein nicht mehr zumutbares Ausmaß übersteigen könnten, waren nicht ersichtlich; sie ergeben sich im Übrigen insbesondere auch nicht aus den Baulärmgutachten.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das methodische Konzept, nach dem der TdV mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG erhoben und bewertet hat, nicht zu beanstanden ist. Das methodische Konzept der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie orientiert sich zudem am aktuellen Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen unter Berücksichtigung der aktualisierten Anlage 4 (BfG 2007, 2011b) und ist in Beilage Nr. 36, Seite 1 f. unter Ziffer 1.2.3 beschrieben.

Der Untersuchungsrahmen wurde im Scopingtermin (Besprechungstermin zur Ermittlung des Untersuchungsumfangs) am 30.10.2007 abgestimmt und ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Der Rahmen zur Bewertung der einzelnen Schutzgüter wurde ausführlich im Anhang zur Umweltverträglichkeitsstudie dargelegt (Beilage 36, Seite 145 ff).

Im Einzelnen:

2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Vgl. hierzu auch den Bericht „Quantifizierung der mit dem Neubau der 2. Schleuse und der Staustufe Obernau verbindenden Lärmimmissionen und möglichen Maßnahmen der Lärminderung“ aufgearbeitet (Beilage 40).

Der Gesundheit des Menschen kommt höchste Bedeutung zu. Diesem Grundsatz wird in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen Rechnung getragen (z.B. Grundgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Verkehrslärmschutzverordnung u. a.) und wird im Folgenden unter den Gesichtspunkten Wohnen und Wohnumfeld/Gesundheit sowie Freizeit und Erholung betrachtet. Der Prüfungsaspekt Lärm und Erschütterung bedarf aufgrund der Nähe des Vorhabens zu Obernau dabei einer besonderen Aufmerksamkeit.

Allerdings genießt auch das Wohnumfeld als Raum, in dem sich Menschen in der Regel über lange Zeiträume aufhalten und der als wesentlicher Ort der Erholung des Menschen genutzt wird, besonderen Schutz. Der Grad des Immissionsschutzes richtet sich hier nach der Art der Nutzung der Bauflächen. So genießen bestimmte Flächen für den Gemeinbedarf als sensible Räume sowie Wohnbauflächen auch einen entsprechenden Schutzstatus. Unter dem Teilaspekt Freizeit und Erholung wird ebenfalls geprüft, ob durch Lärm und Erschütterungen erheblich nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt in 5 Wertstufen nach dem Grad der Beeinträchtigung (vgl. UVS, Beilage Nr. 36, A 1.1 – A 1.3, Seite 145 ff). An der Methodik war von Seiten der Planfeststellungsbehörde nichts auszusetzen.

2.1.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands

a) Gesundheit / Wohnen und Wohnumfeld

Im unmittelbaren Umfeld zur Vorhaben befindet sich ein Stadtteil von Aschaffenburg namens Obernau. Obernau geht nicht direkt in das Stadtgebiet von Aschaffenburg über und zeigt mit seinen ca. 5.000 Einwohnern zum Teil noch dörflichen Charakter. Erschlossen ist Obernau durch die Staatsstraße St 2309, das regionale Schienen- und Busnetz sowie den Stadtbus von Aschaffenburg. Als öffentliche Einrichtungen sind unter anderem eine Schule, ein Kindergarten, ein Rathaus, Kirche und Feuerwehr vorhanden.

Auf der linken Mainseite liegt die Gemeinde Niedernberg mit ebenfalls ca. 5.000 Einwohnern. Auch hier ist im Ortskern der dörfliche Charakter erhalten geblieben. Am Rande von Niedernberg befindet sich ein großes Gewerbegebiet. Zudem umfasst das Untersuchungsgebiet ein Allgemeines Wohngebiet sowie Mischgebiete. Erschlossen ist Niedernberg durch die Bundesstraße B 469 und das regionale Busnetz. Als öffentliche Einrichtungen sind unter anderem eine Schule, ein Kindergarten, ein Rathaus, eine Kirche, eine Feuerwehr und ein Hallenbad vorhanden.

In den verschiedenen Flächennutzungsplänen finden sich weitere Siedlungsfunktionen (z.B: in Obernau Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf und in Niedernberg ein Allgemeines Wohngebiet, ein Mischgebiet und ein Gewerbegebiet). Am rechten Mainufer sind ein Mischgebiet (MI) und ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Die aktuelle

Nutzung entspricht nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde jedoch überwiegend einem allgemeinen Wohngebiet.

Eine wesentliche, bereits vorhandene Lärmquelle im Untersuchungsgebiet besteht in der vorhandenen Schiffsschleuse. Allerdings ergibt sich aus dem als Beilage 40 vorgelegten Lärm-Gutachten, dass die Richtwerte nach der DIN 18005 und der 16. BImSchV tagsüber eingehalten werden. Auch gehen bereits jetzt Schadstoffbelastungen vom Schiffsverkehr aus.

Trotz der Vorbelastung kommt die UVS für die Wohnnutzung und das Wohnumfeld insgesamt zu einer hohen Wertigkeit. Für die Mischbauflächen von Obernau, das allgemeine Wohngebiet und die Mischgebiete von Niedernberg ist hingegen von einer mittleren Wertigkeit auszugehen und für das Gewerbegebiet von Niedernberg von einer geringen Wertigkeit (vgl. auch UVS, Beilage 36, Seite 18, Tabelle 1). Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

b) Freizeit und Erholung

Im Untersuchungsgebiet lassen sich drei erholungsrelevante Gebiete unterscheiden: Siedlungsrandbereich am Mainufer von Obernau (rechtes Ufer), Mainaue südwestlich der Staustufe Obernau (linkes Ufer) und Siedlungsrandbereich um die Römerstraße nordwestlich von Niedernberg (linkes Ufer). Bei der Bewertung waren insbesondere die Lage und die Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen war allerdings auch die Lärm-Vorbelastung durch die bestehende Schiffsschleuse. Der relevante Erholungswert von 50 dB(A) tagsüber wird hierbei überschritten (vgl. Beilage 40). Dies betrifft u.a. die Grünflächen direkt am rechten Mainufer und einen Teil der Bolzplatzwiese am rechten Ufer.

Der Siedlungsrandbereich am Mainufer von Obernau (rechtes Ufer) hat eine Vielzahl von Freizeitmöglichkeiten entlang des Flusslaufes (z.B. Angelsportverein, Bolzplatz, Kulturlehrpfad, Spielplatz). Einige angrenzende Wohngrundstücke sind unterteilt und werden kleingärtnerisch als Nutzgärten oder Obstwiese genutzt. Insgesamt weist dieses Gebiet daher ein hohes Freizeit- und Erholungspotential auf (vgl. auch UVS, Beilage 36, Seite 20, Tabelle 2).

Die Mainaue südwestlich der Staustufe Obernau, linkes Ufer wird überwiegend von Anglern genutzt. Zwar findet sich auch eine Freizeitanlage der Vogelfreunde Niedernberg sowie ein Bildstock mit Sitzbank, ebenso wie Hütten, die eine Nutz- und Freizeitnutzung des angrenzenden Obstbaugebiets vermuten lassen. Dennoch ist das infrastrukturelle Erholungsangebot geringer als im Siedlungsrandbereich am rechten Mainufer. Die hohe Frequentierung durch Radfahrer ist auf den regionalen Radwanderweg zurückzuführen. Insgesamt weist dieses Gebiet daher ein mittleres Freizeit- und Erholungspotential auf (vgl. auch UVS, Beilage 36, Seite 20, Tabelle 2).

Der Siedlungsrandbereich um die Römerstraße nordwestlich von Niedernberg, linkes Ufer weist eine ähnliche Dichte an infrastrukturellem Erholungsangebot wie in der Mainaue auf. Eine Zählung der Radfahrer wies den höchsten Wert auf, was auf den als überregional bedeutsamen Main-Radweg/MIL 4 zurückzuführen ist. Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet ein mittleres Freizeit- und Erholungspotential auf (vgl. auch UVS, Beilage 36, Seite 20, Tabelle 2).

Diesen Einschätzungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

2.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das Schutzgut Mensch wird durch baubedingte Auswirkungen, d.h. durch baubedingten Lärm, Erschütterungen, Staub und visuelle Wirkungen beeinträchtigt. Betriebs- und anlagebedingt ergeben sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

a) Gesundheit / Wohnen und Wohnumfeld

Die Teilschutzgüter Gesundheit / Wohnen und Wohnumfeld werden durch die *baubedingten* Auswirkungen des Vorhabens (hier: Lärmemissionen) erheblich nachteilig beeinträchtigt. *Anlagebedingte und betriebsbedingte* Auswirkungen hingegen werden aufgrund der vorgelegten Unterlagen des TdV auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Im Einzelnen:

Baubedingter Lärm:

Während der Bau- und Rückbauphase ist insbesondere durch den Einsatz von lärmintensiven Großgeräten wie Rammen mit erheblichen Lärmbelastungen in Obernau zu rechnen.

Ausweislich des Lärm-Gutachtens (Beilage 40) umfassen die Isophonlinien von über 55 dB(A) (Immissionsrichtwert nach AVV Baulärm mit Zeitkorrektur für reine Wohngebiete) beim Einsatz von Baggern die südlichen Siedlungsbereiche von Obernau bis zur Hauptstraße bzw. der Sulzbacher Straße. Die Isophonlinien von über 55 dB(A) umfassen je nach Einsatz von Rammen die südlichen Siedlungsbereiche von Obernau bis zur neuen Staatsstraße (Vibrationsramme ohne Spülen), nahezu ganz Obernau und den Norden von Niedernberg (Schlagramme) oder ganz Obernau und den Norden von Niedernberg und Sulzbach (Vibrationsramme mit Spülen).

Zum Schutz der Anwohner von Obernau und der Umgebung im Untersuchungsgebiet vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen, sind die Auflagen unter A. Ziffer V. § 4 ergangen. Hierdurch soll die Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm verhindert werden. Dennoch verändert sich die Situation im Vergleich zur vorherigen Situation stark, womit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch der Grad der Erheblichkeit überschritten wird.

Diese erheblich nachteiligen Auswirkungen treten im Wege der Abwägung jedoch hinter die im öffentlichen Interesse stehenden verkehrlichen Belange zurück. Wie im Rahmen der Planrechtfertigung ausgeführt ist das Ausbauvorhaben in der konkreten Ausgestaltung die Variante, die am wenigsten Beeinträchtigungen hervorruft. Außerdem wird die Baustelle nicht über die gesamte Dauer nur an einem Ort Lärm erzeugen. Vielmehr gibt es ruhigere Phasen und außerdem verändert sich die Baustelle mit fortlaufendem Baufortschritt, so dass sich auch die Lärmquelle verändert und nicht nur an einer Stelle verbleibt. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt hierbei auch, dass durch Maßnahmen der Schallminderung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Damit handelt es sich bezogen auf die gesamte Dauer der Baumaßnahme nur um eine vorübergehende und somit temporäre Beeinträchtigung, so dass die Auswirkung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde diese Beeinträchtigungen in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme und somit im Hinblick auf die öffentlichen Interessen zurückzustehen hat.

Baubedingte Erschütterungen:

Eine erheblich nachteilige Auswirkung durch Erschütterungen sind für Menschen in Gebäuden von mehr als 150m Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Innerhalb dieses Radius können erheblich nachteilige Auswirkung durch die unter A. Ziffer V. § 5 angeordnete stichpunktartige Schwingungsmessung vermieden werden.

Da insbesondere durch die Spundbauweise temporäre Erschütterungen während der Bauzeit von 7,5 Jahren und weiteren 2 Jahren Rückbau entstehen können, wurden in einem Fachgutachten (BAW 2009b) die möglichen Beeinträchtigungen untersucht und dazu Proberammungen durchgeführt. Das Fachgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei den Wohngebäuden in Obernau Überschreitungen der empfohlenen Anhaltswerte der Schwinggeschwindigkeiten für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Erhebliche Belästigungen von Menschen in Gebäuden bis zu Abständen von ca. 150 m können bei Rammungen mit sehr leistungsstarken Vibrationsbären und sehr geringen Drehzahlen nicht völlig ausgeschlossen werden. In A. Ziffer V. § 1 Abs. 1 wurde daher angeordnet, dass die Rammarbeiten nach den geltenden technischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen sind. Zudem stellen die angeordneten Minimierungsmaßnahmen in A. Ziffer V. § 5 sicher, dass eine Überschreitung der Erschütterungsrichtwerte und damit erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Baubedingte sonstige Auswirkungen:

Neben Lärm und Erschütterungen kommen auch Beeinträchtigungen durch Staub und Abgas in Betracht. Durch die Anordnungen in A. V. § 6 wird sichergestellt, dass derartige Belastungen minimiert werden. Zudem ist aufgrund der geringen Dauer die Reichweite der Emissionen jedoch auf den

Nahbereich des Baufeldes und der Baustraße beschränkt. Die Gesamtkonzentration wird durch die Verflüchtigung somit kaum über der bestehenden Grundbelastung liegen.

Baubedingte Visuelle Wirkungen und anlagebedingte veränderte Wasserstände

Eine Beeinträchtigung kann sich auch aus der visuellen Wirkung der Baustelle sowie anlagebedingter veränderter Wasserstände ergeben. Durch die visuellen Wirkungen ist jedoch vorwiegend nur der dem Main zugewandte Nordwestrand von Obernau, der im Vergleich zum Südosten weniger eingegrünt ist, betroffen. Durch diese räumlich beschränkte Betroffenheit wird die Auswirkung jedoch als unerheblich beurteilt.

Da durch das Vorhaben auch keine Veränderung der Hochwassergefahr und des ufernahen Grundwasserstandes zu erwarten sind, werden die Auswirkungen auch hier als nicht erheblich nachteilig beurteilt.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Aufgrund der gleichbleibenden Frequentierung der neuen Schleuse im Untersuchungsgebiet ergeben sich auch keine relevanten Veränderungen der Immissionsbelastungen. Planungszustand rückt der Lärm von Obernau weiter ab und umfasst die Grünflächen direkt am Mainufer. Das Fachgutachten „Quantifizierung der mit dem Neubau der 2. Schleuse und der Staustufe Obernau verbundenen Lärmimmissionen“ (Bundesanstalt für Gewässerkunde 2011a) kommt zu dem Ergebnis, dass betriebsbedingt durch den Bau der neuen Schleuse Obernau, bei Beibehaltung der derzeitigen Schleusenbetriebszeiten, keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV zu erwarten sind. Die betriebsbedingten Lärmimmissionen werden daher als nicht erheblich nachteilige Auswirkungen beurteilt.

b) Freizeit und Erholung

Die Teilschutzgüter Freizeit und Erholung werden durch einzelne baubedingte Auswirkungen des Vorhabens erheblich nachteilig beeinträchtigt. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen werden hingegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Baubedingte Auswirkungen:

Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion gehen von temporären/baubedingten Beanspruchungen von Flächen, der baubedingten Unterbrechung von Wegbeziehungen, visuellen Beeinträchtigungen, Lärm und sonstigen Emissionen aus.

Da die vorgesehene Wiederherstellung der Nutzungsstrukturen mit gleichwertiger Neugestaltung für die Freizeit- und Erholungsfunktion nicht in der über 10 Jahre dauernden Bau- und Rückbauzeit möglich ist, wird die bauzeitliche Flächenbeanspruchung als erheblich nachteilige Auswirkung beur-

teilt. Ebenso werden die bauzeitlichen visuellen Beeinträchtigungen z.B. durch Gerüst- und Kranbauten und bauzeitlicher Lärm (vgl. auch die Ausführungen zum Lärm zum Teilschutzgut Gesundheit / Wohnen) als erheblich nachteilige Auswirkung beurteilt.

Trotz möglicherweise entstehender Geruchsbelästigungen bei Sohlbaggerungen, werden diese Auswirkung aufgrund des geringen Umfangs und der unter A. Ziffer V. § 6 Abs. 6 angeordneten Maßnahme zur Zwischenlagerung von Faulschlamm und ähnlichem geruchsintensiven Baggermaterial als unerheblich beurteilt werden.

Auch die baubedingte Beeinträchtigung durch Unterbrechung von Wegbeziehungen und erhöhte Unfallgefahr können nicht ausgeschlossen werden. Durch die angeordneten Minimierungsmaßnahmen in A. Ziffer V. § 1 werden diese Auswirkungen jedoch als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Die genannten erheblich nachteiligen Auswirkungen müssen im Wege der Abwägung jedoch hinter die im öffentlichen Interesse stehenden verkehrlichen Belange zurückstehen. Wie im Rahmen der Planrechtfertigung ausgeführt ist das Ausbauvorhaben in der konkreten Ausgestaltung die Variante, die am wenigsten Beeinträchtigungen hervorruft. Auch ist die Nullvariante keine Alternative. Trotz der Erheblichkeit sieht die Planfeststellungsbehörde auch, dass die Projektwirkungen nur temporärer Natur sind. Das heißt, dass trotz der langen Dauer der Umsetzung dieser Maßnahme keine dauerhaften Auswirkungen zu befürchten sind. Dies wiederum lässt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis kommen, dass die Beeinträchtigungen hinter den im öffentlichen Interesse stehenden verkehrlichen Belange zurückstehen müssen.

Anlagebedingte Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung und visuelle Wirkungen

Der Bereich der Uferrücknahme wird als Flachwasserzone gestaltet. Da Wasserflächen generell wertgebend für Freizeit und Erholungseignungen sind und die Zugänglichkeit der Ufer durch die Anlegung eines neuen uferparallelen Wegs weiterhin gegeben sein wird, kommt es in diesem Bereich langfristig zu keiner Verschlechterung der Freizeit- und Erholungsfunktion und somit nicht zu einer erheblich nachteiligen Auswirkung. Unter Berücksichtigung der unter den in A. Ziffer V. § 2 Abs. 10 - 13 angeordneten Maßnahmen werden die visuellen Auswirkungen auf die Freizeit und Erholungsnutzung ebenfalls als nicht erheblich nachteilig beurteilt (vgl. auch die Ausführungen zum Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der gleichbleibenden Frequentierung der neuen Schleuse im Untersuchungsgebiet ergeben sich auch keine relevanten Veränderungen der Immissionsbelastungen. Planungszustand rückt der Lärm von Obernau weiter ab und umfasst die Grünflächen direkt am Mainufer. Das Fachgutachten „Quantifizierung der mit dem Neubau der 2. Schleuse und der Staustufe Obernau verbundenen

Lärmimmissionen“ (Bundesanstalt für Gewässerkunde 2011a) kommt zu dem Ergebnis, dass betriebsbedingt durch den Bau der neuen Schleuse Oberrau, bei Beibehaltung der derzeitigen Schleusenbetriebszeiten, keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV zu erwarten sind. Die betriebsbedingten Lärmimmissionen werden daher als nicht erheblich nachteilige Auswirkungen beurteilt.

Fazit

Das Schutzgut Mensch wird durch baubedingte Auswirkungen nicht erheblich beeinträchtigt. Wie in der UVS (Beilage 36) auf S. 140 dargestellt, sind erheblich nachteilige Auswirkungen durch visuelle Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Freizeit und Erholung durch die Großbaustelle und der temporäre Verlust von Freizeit- und Erholungsflächen auf die Zeit der Baumaßnahme beschränkt und bestehen nach deren Abschluss nicht mehr. Unter Berücksichtigung der im LBP (Beilage 19 A) beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der Kompensationsmaßnahmen können die dauerhaften erheblich nachteiligen Auswirkungen des Neubaus der Staustufe Oberrau auf ein unerhebliches Maß reduziert werden und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kann nach Maßgabe der Fachgesetze wiederhergestellt werden.

2.2 Schutzgut Pflanzen

vgl. hierzu auch die vegetationskundliche und faunistische Untersuchung der Fa. Fabion GbR von 2011 (sonstige Anlagen) und den Kurzbericht zur Bestandsveränderung 2016 gegenüber 2008 im Planungsraum der Staustufe Oberrau der Fa. Fabion GbR von 2016 (sonstige Anlagen) sowie die Fachbeiträge faunistische Untersuchungen geplanter Baustellenbereich und Baustelleneinrichtung der Fa. Bischoff und Partner von 2014 (sonstige Anlagen).

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt in 5 Wertstufen (vgl. UVS, Beilage Nr. 36, A 1.4, Seite 149). An der Methodik war von Seiten der Planfeststellungsbehörde nichts auszusetzen.

2.2.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands

Die im Rahmen der vorgelegten Unterlagen aufgezeigte Darstellung und Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Zusammenfassend stellt sich daher folgendes Bild dar:

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich aufgrund seiner Lage durch großflächig anthropogen überprägten Lebensräumen aus. Im – auf großen Strecken - befestigten Flusslauf des Mains fehlen insbesondere artenreiche Wasserpflanzen und Lebensräume mit extremen Standortbedingungen. Die nachgewiesene Flora setzt sich aus mehr oder weniger häufigen Arten mittlerer und nährstoffreicher Standorte zusammen. Stark gefährdete Spezialisten fehlen vollständig. Es konnten jedoch einige gefährdete bis potenziell gefährdete Arten nachgewiesen werden. Im Einzelnen:

- Untersuchungsgebietsabschnitt B1 (Ma-km 93,3 - 94,0 linkes Ufer): Nährstoffreiches Grünland, degradiertes Feuchtgrünland und Schilf-Röhrlicht sowie eine magere, artenreiche Glatthaferwiese; Einstufung Wertigkeit: gering bis mittel.
- Untersuchungsgebietsabschnitte B2 (Ma-km 92,85 - 93,3 linkes Ufer) und BE_4 (Länge ca. 580 m, Feldflur und Obstbaugelände um den Seegraben): Acker, Eichen-Hainbuchen-Feldgehölze und Randbereiche von Obstbauflächen; Einstufung Wertigkeit: Wertstufe 2 (geringe Bedeutung). Das Eichen-Hainbuchen-Feldgehölz innerhalb des Teilabschnittes B2: Einstufung Wertigkeit: mittel bis hoch.
- Untersuchungsgebietsabschnitt B3 (Ma-km 92,0 - 92,85 linkes Ufer): naturferne Ackerflächen; Einstufung Wertigkeit: gering
- Untersuchungsgebietsabschnitt BE_1 (Länge ca. 400 m, Vorflutgraben zwischen Kreisstraße MIL 38 und Wald Galgen-Hölzel): Grasweg, Randbereiche von Ackerflächen, eine ruderale Glatthaferwiese und Gebüsch; Einstufung Wertigkeit: gering.
- Untersuchungsgebietsabschnitt BE_2 (Länge ca. 480 m, Vorflutgraben um die Römerstraße): Randbereiche von artenarmen Grünlandbeständen und Gebüsch; Einstufung Wertigkeit: gering.
- Untersuchungsgebietsabschnitt BE_3 (Länge ca. 750 m Vorflutgraben um den Stadtweg und Stückerweg): Randbereiche von Ackerflächen, artenarmen Grünlandbeständen, Gärten und eine Obstbaumwiese; Einstufung Wertigkeit: gering.

Im Untersuchungsgebietsabschnitt B1 und B2 wird der Lebensraumtyp 6510 Flachlandmähwiesen der FFH-Richtlinie, Erhaltungszustand C (jedoch außerhalb von ausgewiesenen FFH-Gebieten) beansprucht. Zudem werden in den Untersuchungsgebietsabschnitten B1 und B3 der Lebensraumtyp 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* der FFH-Richtlinie, Erhaltungszustand B und C sowie Feuchte- und nasse Hochstaudenfluren, Erhaltungszustand B, jedoch außerhalb von ausgewiesenen FFH-Gebieten, beansprucht. Insgesamt sind 21 im Untersuchungsgebiet befindliche wertgebende Gefäßpflanzenarten gefährdet bzw. potenziell gefährdet.

2.2.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Bau- und anlagebedingt ergeben sich auf bestimmte Untersuchungsabschnitte erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Anlagebedingt ist insbesondere der (Teil-)Verlust des Weichholzauwaldes (Untersuchungsabschnitt B3, Main-km 92,0 – 92,85 linkes Ufer) und von Eichen-Hainbuchen-Feldgehölzen (Untersuchungsabschnitt B2, Main-km 92,85 – 93,3 linkes Ufer) erheblich nachteilig. Betriebsbedingt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

a) Baubedingte Auswirkungen

Es werden durch die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen und die Baustraße terrestrische Biotop- und Nutzungstypen im Umfang von insgesamt ca. 6,04 ha temporär, d.h. für die Bauzeit von voraussichtlich 10 Jahren verloren gehen. Zudem wird während der Bauzeit durch Sohlbaggerungen aqua-

tischer Lebensraum von ca. 4,08 ha in Anspruch genommen. Erheblich sind insbesondere die baubedingten Auswirkungen in den Untersuchungsabschnitten B1 (Main-km 93,3 – 94,0 linkes Ufer) und B2 mit einer Fläche von 2,24 ha. In dem Untersuchungsabschnitten B1 wird der Lebensraumtyp 6510 Flachlandmähwiesen der FFH-Richtlinie beansprucht. Er befindet sich jedoch außerhalb von ausgewiesenen FFH-Gebieten.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden die Baustraße, die Baustelleneinrichtungsfläche und Lagerflächen wieder zurück gebaut, rekultiviert und die Vegetationsbestände wiederhergestellt. Betroffen sind unter anderem artenreiche Grünholzbestände, Schilf-Röhricht, Gebüsche und ein Eichen-Hainbuchen-Gehölz. Auch im Hinblick auf die Baggerungen wird sich aufgrund des Geschiebetransportes des Mains der Zustand vor Beginn der Maßnahme wiederherstellen. Aufgrund der Regenerationszeiten werden die Auswirkungen von Seiten der Planfeststellungsbehörde zum Teil als erheblich und zum Teil als unerheblich bewertet.

Im Hinblick auf die gewässergebundenen Biotoptypen kommt es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen, da die Veränderungen der Wasserspiegellage nur kurzzeitig und vorübergehend auftreten werden. Zudem reagieren die ufernahen Biotop- und Nutzungstypen weitgehend unempfindlich auf Wasserschwankungen.

b) Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt ergeben sich ebenfalls auf bestimmte Untersuchungsabschnitte erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen:

Durch die geplante Uferrücknahme mit Verlegung des Grabens und der Wege sowie durch die neue Fischaufstiegsanlage gehen terrestrische Biotop- und Nutzungstypen im Umfang von insgesamt ca. 10,84 ha verloren. Die geplanten geschotterten Wege, das Umgehungsgerinne der Fischaufstiegsanlage, der neue Entwässerungsgraben und Böschungen mit Wasserbausteinen stehen nach Beendigung der Baumaßnahme für eine neue Biotopentwicklung zur Verfügung. Bereiche potentieller Bodenverdichtung in einer Größe von 1,20 ha werden nach Beendigung der Maßnahme rekultiviert und sind somit ebenfalls wieder für die Entwicklung von Biotopen verfügbar.

Durch den Neubau der Staustufe werden aquatische Biotop- und Nutzungstypen dauerhaft in Anspruch genommen. So insbesondere 4,65 ha Wasserfläche durch den Neubau zzgl. 1,42 ha durch die vorhandene Schleusenanlage. Die Verschiebung der Staustufe führt zudem zu einer Verkürzung des stärker durchströmten Wahrabflussbereichs in einer Flächengröße von 0,91 ha.

Im Bereich des beanspruchten Weichholzauwaldes nordwestlich der Staustufe vergrößert sich die Wasserfläche des Mains u. a. durch die im Rahmen der Uferrücknahme vorgesehene Ausgestaltung

als Flachwasserzone. Diese Wasserflächenvergrößerung hat eine Vergrößerung des Lebensraumes für aquatische und semiaquatische Arten zur Folge, da Fließgewässer/auentypische Lebensräume geschaffen werden, die entlang des staugeregelten Main sehr selten anzutreffen sind.

Es werden folgende Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, jedoch außerhalb von ausgewiesenen FFH-Gebieten beansprucht:

- Teilabschnitt B1 (Ma-km 93,3 - 94,0 linkes Ufer)
 - 6430 Feuchte- und nasse Hochstaudenfluren, Erhaltungszustand B
 - 6510 Flachlandmähwiesen, Erhaltungszustand C
 - 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, Erhaltungszustand C
- Teilabschnitt B2 (Ma-km 92,85 - 93,3 linkes Ufer)
 - 6430 Feuchte- und nasse Hochstaudenfluren, Erhaltungszustand B
 - 6510 Flachlandmähwiesen, Erhaltungszustand C
- Teilabschnitt B3 (Ma-km 92,0 - 92,85 linkes Ufer)
 - 6430 Feuchte- und nasse Hochstaudenfluren, Erhaltungszustand B
 - 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, Erhaltungszustand B

Zudem wird ein Teil des geschützten Landschaftsbestandteils „Mainauenwald“ nordwestlich der Staustufe beansprucht; der in Anspruch genommene Teil wurde jedoch mittels Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 01. Februar 2021 aus dem Geltungsbereich des gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotopes herausgenommen.

Zudem sind 5 Pflanzen der Roten Liste anlagebedingt betroffen (Esels-Wolfsmilch (*Euphorbia*), Dol-den-Milchstern (*Ornithogalum vulgare*), Fluss-Greiskraut (*Senecio sarracenicus*), Steife Rauke (*Sisymbrium strictissimum*), Knotiges Laichkraut (*Potamogeton nodosus*)).

Aufgrund der Inanspruchnahme des in seiner Bedeutung hoch einzustufenden Mainauenwaldes werden die anlagebedingten Auswirkungen als erheblich nachteilig bewertet. Es sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Im Hinblick auf die gewässergebundenen Biotoptypen kommt es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen, da keine dauerhaften Veränderungen der ufernahen Grundwasserstände zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Auswirkungen durch den Betrieb sind nicht zu erwarten.

2.2.3 Kompensationsmaßnahmen

Da die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen nicht zu vermeiden oder (noch weiter) zu minimieren sind, müssen die Maßnahmen kompensiert werden.

Trotz der Inanspruchnahme (ca. 1,3 ha) der in seiner Bedeutung hoch eingestuften Weichholzauwaldes und insbesondere der langen Wiederherstellbarkeit (> 80 Jahre) kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher – wenn auch nicht sofort – von einer Kompensation ausgegangen werden. Einschlägig sind die Kompensationsmaßnahmen 6 A/E, 7 A/E, 8 A/E, 9 A/E, 10 A/E, 11 A/E, 13 A/E, 14 A/E (vgl. LBP, Beilage 19A, Ziffer 7.2, S. 71). Danach werden durch die Entwicklung von Grünflächen/-land, Gehölzbeständen, Halboffenstrukturen mit Einzelbäumen und Weichholz-Auenwälder neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen.

Der Verlust der nach § 30 BNatschG geschützten Biotoptypen kann ausgeglichen werden, so dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG vorliegen (vgl. hierzu die Ausführungen unter Abschnitt B.III.3.3.2).

Fazit

Wie in der UVS (Beilage 36) auf S. 140 dargestellt, können die dauerhaften erheblich nachteiligen Auswirkungen des Neubaus der Staustufe unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Kompensationsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kann nach Maßgabe der Fachgesetze wiederhergestellt werden. Im Ergebnis verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Dies entspricht auch der Ansicht der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2020.

2.3 Schutzgut Tiere

vgl. hierzu auch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und das Zusatzheft (Beilage 38 und 38.1).

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt in 5 Wertstufen nach dem Grad der anthropogenen Beeinträchtigung (vgl. UVS, Beilage Nr. 36, A 1.5, Seite 150). An der Methodik war von Seiten der Planfeststellungsbehörde nichts auszusetzen.

Auswirkungen des Vorhabens können sich im Wesentlichen durch Flächenverluste bzw. Änderungen der Flächenstruktur im Rahmen des Ausbaus, durch Störungen, durch Ausbau und Unterhaltung von Gewässerufeln, Bodenauf- und -abtrag und Änderungen der Wasserqualität oder des Sauerstoffhaushaltes ergeben.

2.3.1 Fische

2.3.1.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands

Von den insgesamt 25 nachweislich im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fischarten sind 21 als heimisch anzusehen. Die in Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischarten sind die Barbe (*Barbus barbus*), der Bitterling (*Rhodeus amarus*), der Rapfen (*Aspius aspius*) und der Weißflossengründling (*Gobio albipinatus*).

Die an Staustufen vorherrschenden divergenten Bedingungen zwischen langsam fließendem Ober- und schnell strömendem Unterwasser spiegeln sich im vermehrten Vorkommen der zumeist strömungsliebenden Flussfische im Unterwasser wider („Hybridgewässer“). Hier sind insbesondere schnell überströmte Flussabschnitte und aufgelöste Uferstrukturen mit Tiefen- und Strömungsvarianzen als Laichplätze und Habitate von hoher fischökologischer Bedeutung. Insbesondere ist auch das linke Mainufer zwischen ca. Main-km 92,40 und 92,65 fischökologisch als wertvoll einzustufen, da es aufgrund seines weitestgehend aufgelösten Uferverbaus eine für den Main als relativ hoch einzustufende Tiefen- und Strömungsvarianz aufweist.

2.3.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Verlegung der Wehrachse und der damit einhergehenden Überbauung von Teilen des derzeitigen Laichgebietes für typische Flussfische (rheophile Arten wie z.B. Nase, Barbe, Hasel); vor allem des fischökologisch als wertvoll einzustufen linke Mainufer zwischen ca. Ma-km 92,40 und 92,65. kommt es baubedingt zu einer erheblich nachteiligen Beeinträchtigung.

Die langfristigen Auswirkungen des Vorhabens auf den weiter flussabwärts gelegenen Abschnitt werden als gering angesehen. Auch berührt das Vorhaben und die dort vorgesehene Uferrücknahme den Fischbestand im Oberwasser der Stauhaltung Obernau (Stauraum) nur sehr wenig. Außerdem ist der Bau einer neuen Fischaufstiegsanlage vorgesehen. Hierdurch entstehen neue Teillebensräume sowie eine Austauschmöglichkeit zwischen den Fischpopulationen im Unter- und Oberwasser der Staustufe.

Zusammenfassend handelt es sich insbesondere wegen der Beeinträchtigung der Laichhabitate für typische Flussfische um erheblich nachteilige Auswirkungen. Aquatische Kompensationsmaßnahmen werden erforderlich.

Betriebsbedingt sind im Vergleich zur jetzt bereits bestehenden Schleuse und den damit eingehenden Risiken keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Staustufe Obernau ist eine Staustufe der Bundeswasserstraße Main, der insgesamt durch 34 Staustufen geregelt wird. Da durch das Vorhaben weder eine Änderung des Schiffsverkehrs und einer damit verbundenen Änderung sonstiger Emissionen einhergeht noch eine Änderung der Schleusenzeit ist keine nachteilige

Auswirkung zu erwarten. D.h., der eigentliche Schleusenbetrieb ändert sich nicht, sondern findet nur an einer anderen Stelle statt. Durch die Verschiebung der Staustufe kommt es lediglich zu einer Verschiebung der Lärmimmissionen. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten, bleibt die ökologische Funktionalität der Lebensstätten jedoch erhalten.

2.3.1.3 Kompensationsmaßnahmen

Die wichtigsten Maßnahmen zur Kompensation erheblich nachteiliger Auswirkungen sind die Entwicklung aquatischer Lebensräume für Makrozoobenthos und Fische (Anlage einer Flachwasserzone und gelenkte Sukzession zur Entwicklung eines Lebensraumes für Makrozoobenthos und Fische (Maßnahme 5 A/E), Aufhöhung von Parallelwerken zur Entwicklung von vor Wellenschlag geschützten Bereichen mit Wasserpflanzen und Fischen (Maßnahme 12 A/E)) (vgl. UVS, Beilage 36, S. 139,140, Ziffer 9).

Fazit

Wie in der UVS (Beilage 36) auf S. 140 dargestellt, können die dauerhaften erheblich nachteiligen Auswirkungen des Neubaus der Staustufe Obernau unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der Kompensationsmaßnahmen und der Maßnahmen zu Gunsten des Artenschutzes auf ein unerhebliches Maß reduziert werden und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kann nach Maßgabe der Fachgesetze wiederhergestellt werden. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

2.3.2 Fledermäuse

2.3.2.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands

Es wurden in den Abschnitten B1-B5 und BE_1 bis BE_49 Fledermausarten nachgewiesen, in deren Lebensräume durch die Baumaßnahme eingegriffen wird. Alle zwölf der vorkommenden Arten werden in der Roten Liste Deutschlands oder Bayerns geführt (siehe B.III.3.5.2.1.4 Tabelle 4. Übersicht über den Erhaltungszustand, S. 58). Vier Arten (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Brandtfledermaus und kleiner Abendsegler) sind in Bayern im Bestand gefährdet. Alle nachgewiesenen Arten sind i.S. des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der nachgewiesenen Arten als mäßig artenreich und charakteristisch für ein Flusstal mit begleitenden Gehölzbeständen einzustufen.

2.3.2.2 Bau-, anlage und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Beanspruchung von Gehölzen im Rahmen der Uferrücknahme bzw. an der Baustraße und der Baustelleneinrichtung stellt insbesondere durch die Fällung von Höhlenbäumen einen Verlust von potentiellen Fledermausquartieren dar.

Zur Vermeidung von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Tiere sind – auch in Absprache mit den Naturschutzbehörden – verschiedene Maßnahmen vorgesehen und in diesem Beschluss angeordnet. So dürfen u.a. Rodungsarbeiten nur außerhalb der kritischen Sommer- und Winterphasen nach fachlicher Begutachtung der Höhlen und abzureißenden Gebäuden durch einen Sachkundigen und bei Bedarf eine fachgerechte Umsiedelung der Fledermäuse ausgeführt werden (vgl. Anordnung A. Ziffer V. § 11). Auch sind baubedingte Störungen durch Lichtemission zu minimieren und eine Behinderung durch nächtliche Aktivitäten zu vermeiden (vgl. Anordnung A. Ziffer V. § 11 Abs. 7).

Fazit

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fledermausfauna nicht zu erwarten. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.III.3.3 verwiesen.

2.3.3 Vögel

2.3.3.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands

Bei der vorgenommenen Kartierung wurden 84 Vogelarten festgestellt, wovon 61 als (mögliche) Brutvögel bzw. mit Brutvogelverdacht zu werten sind. Das Vorkommen von 11 weiteren Arten als Brutvögel ist entsprechend dem Brutvogelatlas möglich.

5 Arten (in den Abschnitten B1, B3, B5, BE-1, BE-3 und BE-4) sind in der EG-Vogelschutzrichtlinie geführt. 8 Vogelarten (in den Abschnitten B1 - B5, BE-2 und BE-3) sind i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG in Deutschland streng geschützt. Dazu zählen Grünspecht, Kiebitz, Mäusebussard, Flussuferläufer, Sperber, Teichralle, Turmfalke und Wendehals. Zudem wurden 16 wertgebende Arten (in den Abschnitten B1 - B3, B5, BE-1 bis BE-4) nachgewiesen.

Aufgrund der anthropogenen Überformung und Störungen durch Freizeitnutzung kommt dem Abschnitt B4 nur eine geringe Wertigkeit zu. Das Untersuchungsgebiet der geplanten Baustraße und Baustelleneinrichtungsfläche (Abschnitte B1, B2 und BE-4) ist wenig artenreich und hat damit eine geringe und gering bis mittlere Bedeutung. Der Abschnitt B3 (Weichholzauswald) ist von hoher bis sehr hoher, der Abschnitt BE-3 ebenfalls von hoher Bedeutung. Der Abschnitt B1 und B2 hat eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Avifauna.

2.3.3.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Baubedingt sind nur unerhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Zwar kommt es zu temporären Störungen wie beispielsweise Lärmemissionen, Erschütterungen, Gewässertrübungen. Allerdings sind Ausweichmöglichkeiten im räumlich-funktionalem Zusammenhang vorhanden. Zudem

sind die Maßnahmen zu Gunsten des Artenschutzes zu berücksichtigen. So werden für den Steinkauz, den Wendehals, den Turmfalken und den Schwarzmilan Nisthilfen angebracht (vgl. Anordnung A. Ziffer V. § 11 Abs. 16 und LBP, Maßnahmen 2.2 ACEF, 2.3 ACEF und 2.4 ACEF). Im Rahmen der Planänderung wurde die Maßnahme 2.1 ACEF „Anbringen von Nisthilfen für den Schwarzmilan“ aus dem Maßnahmenprogramm ersatzlos gestrichen, da durch das Abrücken des Vorhabens vom Nistbaum eine bauzeitliche Störung nicht mehr zu erwarten ist (vgl. LBP, Beilage 19A, S. 38, 100, 157).

Betriebsbedingt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine Änderung des Schiffsverkehrs ist nicht zu erwarten, auch eine Änderung der Schleusenzeit ist nicht geplant. Durch die Verschiebung der Staustufe kommt es lediglich zu einer Verschiebung der Lärmimmissionen. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten, bleibt die ökologische Funktionalität der Lebensstätten jedoch erhalten.

Anlagebedingt werden durch den Staustufenneubau Flächen in Anspruch genommen. Dies führt zum Verlust von Lebensraumstrukturen. Dabei sind insbesondere der Wegfall von Brutplätzen baum- und bodenbrütender Arten sowie der Verlust von Höhlenbäumen und Spaltenquartieren von Bedeutung. Zur Vermeidung von Tötungen von Vögeln und dem Verlassen der Nester während der Brut findet die Fällung von Bäumen außerhalb der Reproduktionszeiten statt (vgl. Anordnung A. Ziffer V. § 11 Abs. 11.). Dennoch verbleiben aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen und Spaltenquartieren im Bereich des Weichholzauwaldes Auswirkungen, die als erheblich nachteilig zu beurteilen sind. Für diese Auswirkungen sind Kompensationsmaßnahmen (vgl. LBP, Beilage 19 A, Maßnahmen 2.2 ACEF, 2.3 ACEF und 2.4 ACEF) durchzuführen, wie die Anlage von Anbringung von Nisthilfen (vgl. Anordnung A. Ziffer V. § 11 Abs. 9 und 16).

Fazit

So können die beeinträchtigten Funktionen der Flächen als Brutrevier aufrechterhalten werden, so dass sich aus der Flächeninanspruchnahme insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen ergeben.

2.3.4 Amphibien

Es wurden im Untersuchungsgebiet keine Amphibienvorkommen festgestellt.

2.3.5 Reptilien

2.3.5.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands

Bei der Kartierung des Vorhabensbereichs wurden Vorkommen von Zauneidechsen nachgewiesen, die streng geschützt sind und im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden (vgl. Abschnitt B.III.3.5). Ein Vorkommen befindet sich im Umfeld des Kraftwerks (linksmainisch) im Abschnitt B2, ein Vorkommen in den Abschnitten BE-1 bis BE-4 mit Schwerpunkt am Vorflutgraben im Bereich der Abschnitte BE-1 bis BE-3. Da die Lebensraumstrukturen in den Teilabschnittsräumen für die Art günstig sind und eine Vernetzung mit der Umgebung bzw. Ausbreitung ermöglichen, werden diese mit einer mittleren Wertigkeit bewertet.

2.3.5.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante Baustraße und die Baustelleneinrichtung kommt es zu einer temporären Störung von Zauneidechsen-Habitat von mittlerer Bedeutung. Auch durch Erschütterungen können Beunruhigungen der Zauneidechse entstehen. Als Eingriffsminimierung und zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen werden – auch in Absprache mit den Naturschutzbehörden – verschiedene Maßnahmen vorgesehen und in diesem Beschluss angeordnet. So werden Reptilienschutzzäune aufgestellt, die die verbleibenden Zauneidechsen-Habitat von der Baustraße abgrenzen (vgl. Anordnung A. V. § 11 Abs. 1 - 4).

Anlagebedingt gehen durch die Verschiebung der Staustufe und der damit einhergehenden Uferrücknahme, Beanspruchung einer gemauerten Böschung und Grabenböschung Lebensraum der Zauneidechse verloren. Als Eingriffsminimierung werden daher vor Beginn der Baumaßnahme ein Ersatzhabitat hergestellt und die Zauneidechsen dorthin umgesiedelt (vgl. Anordnung A. V. § 11 Abs. 1 - 4).

Betriebsbedingt sind keine Veränderungen zu der jetzigen Situation und somit auch keine nachteilige Veränderung zu erwarten.

Fazit

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Maßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.3.6 Nachtfalter

2.3.6.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands

Insgesamt wurden 131 Arten (in den Abschnitten B1 bis B3) nachgewiesen. Nur der Nachtkerzenschwärmer kann als eine Art des Anhangs IV potenziell vorkommen. Wertgebende Arten sind das Dreieck-Grasmotteneulchen, der Olivengraue Kleinspanner und der Braune Wegerichbär. Günstige

Bedingungen für die Nachtfalter weisen vor allem der Weichholzauwald am linken Mainufer nordwestlich der Staustufe auf (Abschnitt B3). Er weist eine hohe Wertigkeit auf. Die übrigen Abschnitte B1 sind von mittlerer und der Abschnitt B2 von geringer Wertigkeit für die Nachtfalter.

2.3.6.2. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Neubau werden Nachtfalter vor allem im Bereich des totholzreichen Weichholzauwaldes durch die Uferrücknahme und die Beanspruchung von Bäumen beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich daher durch den Verlust eines hochwertigen Lebensraumes. Kompensationsmaßnahmen sind daher erforderlich.

Die hierbei geplanten Kompensationsmaßnahmen (vgl. LBP, Maßnahme 7 A/E, 8 A/E, 13 A/E, 15A/E) stellen die Lebensräume in adäquater Form wieder her.

Fazit

Wie in der UVS (Beilage 36) auf S. 140 dargestellt, können die dauerhaften erheblich nachteiligen Auswirkungen des Neubaus der Staustufe Obernau unter Berücksichtigung der im LBP (Beilage 19 A) beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der Kompensationsmaßnahmen und der Maßnahmen zu Gunsten des Artenschutzes auf ein unerhebliches Maß reduziert werden und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kann nach Maßgabe der Fachgesetze wiederhergestellt werden.

2.3.7 Libellen

2.3.7.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands

Auf den ausgewählten Probestrecken in den Abschnitten B1 bis B5 wurden insgesamt 11 Arten nachgewiesen. Die Gemeine Keiljungfer ist eine der wertgebenden Arten. Weitere vier wertgebende Arten traten nur als einzelne Imagines auf. Unter anderem aufgrund der Bodenständigkeit der Gemeinen Keiljungfer wird zusammengefasst von einer mittleren Wertigkeit des Untersuchungsgebietes ausgegangen. Aufgrund des nährstoffreichen Wassers und der gemulchten Böschungen wird der Graben südöstlich der Staustufe am linken Ufer lediglich mit einer geringen bis mittleren Bedeutung bewertet.

Von sehr geringer Wertigkeit für die Libellen sind die im Oberwasser der Staustufe rechtsmainisch die wasserseitige Schleusenmauer, die Spundwand und das daran anschließende befestigte Ufer wegen der anthropogenen Überformung und der starken Störung durch den Schiffsverkehr zu beurteilen.

2.3.7.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlagebedingt geht Lebensraum der Libellen von mittlerer Wertigkeit durch die geplante Uferrücknahme und der damit einhergehenden Beanspruchung von Ufer- und Grabenstruktur verloren. Jedoch stehen durch die neu geplanten Ufer und dem neuen Entwässerungsgraben nach Beendigung der Baumaßnahme neue Lebensräume zur Verfügung.

Fazit

Trotz der andauernden Auswirkung ist die Auswirkung nur lokal/punktuell und die Auswirkungen auch unter Berücksichtigung der Schaffung neuer Lebensräume nur unerheblich nachteilig.

2.3.8 Laufkäfer/Xylobionte Insekten

2.3.8.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands

a) Laufkäfer

In den Abschnitten B1 – B3 und B5 wurden 79 Laufkäferarten erfasst, wobei keine der Arten eine solche ist, die in der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Die Bedeutungseinstufung der Abschnitte B3 und B5 als Lebensraum für Laufkäfer wird eine mittlere Bedeutung beigemessen, die Abschnitte B1, B2 und B3 werden hoch bewertet. Auch für den Laufkäfer ist der Weichholzauwald am linken Mainufer nordwestlich der Staustufe besonders wertvoller Lebensraum und wird somit als hoch eingestuft. In diesem Bereich wurde die stark gefährdete Art *Paradromius longiceps* erfasst, *Carabus ullrichii* wies die höchsten Dichten auf. Dem rechtsmainischen Entwässerungsgraben wurde durch das Vorkommen an Generalisten, die geringe Biotopeignung und die anthropogene Beeinträchtigung eine geringe Bedeutung (Wertstufe 2) als Lebensraum für Laufkäfer zugeordnet.

b) Xylobionte Insekten

Es wurden in dem Untersuchungsgebiet insgesamt 78 Arten erfasst, wobei auch hier keine Arten nachgewiesen wurden, die in der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Von den sieben wertgebenden xylobionten Käferarten sind die meisten an Verpilzungen alter Weiden in den Weichholzaue-Resten gebunden. Hervorzuheben ist der sehr seltene Schienenkäfer *Xylophilus corticalis*, der in alten, mächtigen, anbrüchigen Weidenstämmen lebt und von dem nur wenige aktuelle Nachweise aus Süddeutschland bekannt sind. Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für xylobionte Käferarten wird insbesondere aufgrund des Vorkommens seltener/gefährdeter Arten und der guten Vernetzung entlang des Mains als hoch eingestuft. Ebenfalls als Lebensraum von besonderer Bedeutung wird der Weichholzauwald am linken Mainufer eingestuft, in dem der sehr seltene Schienenkäfer *Xylophilus corticalis* vorgefunden wurde.

2.3.8.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Lebensräume der Laufkäfer und xylobionte Insekten werden insbesondere durch die Uferrücknahme und den Eingriff in den totholzreichen Weichholzauwald beeinträchtigt. Durch die vom TdV

geplante Wiederherstellung von Lebensräumen, können Lebensstätten der Laufkäfer und xylobionte Insekten zwar wieder hergestellt werden. Die Wiederherstellung ist jedoch langwierig, so dass sich erheblich nachteilige Auswirkungen ergeben und Kompensationsmaßnahmen (vgl. LBP, Beilage 19A, Maßnahmen 7 A/E, 8 A/E, 9 A/E, 13 A/E, 15 A/E) erforderlich werden.

Fazit

Wie in der UVS (Beilage 36) auf S. 140 dargestellt, können die dauerhaft erheblich nachteiligen Auswirkungen unter deren Berücksichtigung auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

2.3.9 Makrozoen

2.3.9.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands

In dem Untersuchungsgebiet wurden in 32 Probestellen 55 Wasserwirbellosen-Taxa bzw. 41 -Arten mit ca. 815.000 Individuen aus 15 taxonomischen Gruppen nachgewiesen. Besondere Erwähnung verdienen die „vom Aussterben bedrohte“ Art *Bithynia leachii*, die „stark gefährdeten“ Arten *Theodoxus fluviatilis*, *Unio pictorum*, *Unio tumidus*, sowie die „gefährdeten“ Arten *Lithoglyphus naticoides*, *Pisidium henslowanum*, *Pisidium supinum*, *Anodonta anatina* und *Sphaericum rivicola*.

Die unterschiedlichen Strömungsverhältnisse im Ober- und Unterwasser der Staustufe ergeben keine signifikanten Unterschiede bei der Makrozoenbesiedlung, so dass eine dahingehend differenzierte ökologische Charakterisierung des Gesamtbereiches nicht erfolgen muss. Aufgrund des dominierenden Auftretens von Neozoen sowie euryöken und meist häufigen Arten werden die untersuchten Bereiche mit einer geringen Bedeutung bewertet.

2.3.9.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Der untersuchte Mainabschnitt, der durch Sohlbaggerungen beeinträchtigt wird, wurde hinsichtlich der Bedeutung als Makrozoenlebensraum als geringwertig eingestuft. Die erfassten Rote-Liste-Arten waren zumeist Einzelfunde mit geringer Individuendichte.

Fazit

Es wird von einer raschen Wiederbesiedlung (3 - 5 Jahre) des beanspruchten Mainabschnittes ausgegangen, so dass die Auswirkungen des Vorhabens insgesamt als unerheblich nachteilig eingestuft werden.

2.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Im Bereich des beanspruchten Weichholzauwaldes vergrößert sich die Wasserfläche durch die im Rahmen der Uferrücknahme vorgesehene Ausgestaltung als Flachwasserzone. Diese Wasserflächenvergrößerung hat eine Vergrößerung des Lebensraumes für aquatische und semiaquatische

Arten zur Folge. Es werden zusätzliche Fließgewässer/auentypische Lebensräume geschaffen, die entlang des staugeregelten Mains sehr selten anzutreffen sind.

Nach den vorliegenden Unterlagen wird diese Maßnahme die biologische Vielfalt, speziell durch naturnahe (Fließgewässer-) auentypischen Arten im Vergleich zum Ist-Zustand sogar erhöhen. Zudem wird durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Durchgängigkeit, d.h. Errichtung einer Fisch-aufstiegsanlage eine neue Teildurchgängigkeit/ Austauschmöglichkeit gewässergebundener Arten (Fische) geschaffen sowie ein neuer aquatischer Lebensraum selbst.

Fazit

Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde daher zu dem Ergebnis, dass zwar Eingriffe in Standorte europäisch geschützter Arten oder gefährdeter Arten erfolgen. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (vgl. LBP, Beilage 19A) kann die durch die Baumaßnahme bedingte Minderung der Artenvielfalt kompensiert werden. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden daher nicht erwartet.

2.5 Schutzgut Boden

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt nach dem bayerischen Leitfaden zur Bodenbewertung (vgl. UVS, Beilage Nr. 36, A 1.6, Seite 151 ff). Eine Darstellung des Bestandes und der bedeutendsten Funktionen erfolgt im Plan UVS-3. An der Methodik war von Seiten der Planfeststellungsbehörde nichts auszusetzen.

2.5.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands

Im Untersuchungsgebiet sind überwiegend Böden mit ackerbaulicher Ertragsfunktion sowie Böden zum Obstanbau. Die ackerbaulich genutzten Böden weisen überwiegend mittlere bis gute Zustandsstufen, die als Grünland genutzten Bereiche überwiegend eine schlechte Zustandsstufe auf. Geotope sind im Bereich des Vorhabens und der Umgebung nicht bekannt.

Im Bereich des Oberwassers gibt es künstliche Aufschüttungen. Diesen schließt sich landseitig ein schmaler Streifen Ablagerungen im Überflutungsbereich des Mains aus Sand, Schluff und Lehm im Wechsel an. In unmittelbarer Nähe des Entwässerungsgrabens ist eine Norm-Vega vorhanden. An diese grenzt ein Streifen der 7-m Terrasse aus vorwiegend lehmigen Sand (Ackerbraunerde), die Terrasse geht weiter landseitig in eine Sandterrasse (Flugsand) über, die als Ackerbraunerde erfasst ist.

Am Schleusenbauwerk ist ein schmaler Streifen einer ungegliederten Talfüllung aus Kies, Sand und Lehm vorhanden, die sich auch im Unterwasser fortsetzt. Mainseitig schließt sich im Unterwasser der Schleuse der ungegliederten Talfüllung die 7-m Terrasse aus lehmigem Sand an. Im Uferbereich

des Mains befinden sich wiederum sandig-schluffige Ablagerungen im Überflutungsbereich des Mains.

Auf der rechten Mainuferseite befindet sich der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes im Ortsrandbereich von Obernau mit überwiegend anthropogen veränderten Böden.

Im Unterwasser, ab Ortsrand von Obernau, finden sich im Uferbereich sandig-lehmige Ablagerungen im Überflutungsbereich des Mains, die landseitig in die 7-m Terrasse übergehen.

Zur Ermittlung der Vorbelastungen durch Schadstoffeintrag wurden u. a. Bodenproben aus Baugrundbohrungen untersucht. Bei den untersuchten Parametern wurden keine Überschreitungen der Vorsorgewerte Böden nach Bundesbodenschutzverordnung festgestellt. Die Einstufung des untersuchten Bodenmaterials erfolgte nach der in Bayern gültigen LAGA Mitteilung 20 von 1997 (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln - Mitteilung in der Fassung vom 06.11.2003). Die Untersuchung hat ergeben, dass erhöhte pH-Werte, Sulfat oder Chlorid vorhanden sind und somit eine Einstufung in die Klasse Z 1.2 erfolgt.

Die Bedeutungseinstufung des Bodens erfolgt anhand des gerundeten arithmetischen Mittels. Die natürliche Ertragsfähigkeit der Bodenarten ist im Vorhabensbereich in ihrer Bedeutung überwiegend als mittel und gering anzusetzen. Die Bereiche der Lehme am linken und am rechten Mainufer im Unterwasser der Staustufe sowie in einem kurzen Abschnitt am Vorflutgraben zwischen Römerstraße und Stadtweg im Süden mit einer Fläche von 15 ha haben eine hohe Bedeutung. Von mittlerer Bedeutung sind weite Teile der als Acker genutzten lehmigen und anlehmigen Sande westlich und nordwestlich der Staustufe am linken und rechten Ufer sowie für die als Grünland und Acker genutzten Lehme und stark lehmigen Sande östlich der Staustufe (rechtes Ufer) und um den Vorflutgraben im Süden (linkes Ufer). Geringe Bedeutung haben die lehmigen Sande am rechten Ufer nordöstlich der Staustufe sowie am linken Ufer entlang des Entwässerungsgrabens im Südosten und um den Vorflutgraben an der Römerstraße im Süden mit Flächen von 10 ha. Die künstlichen Aufschüttungen mit ca. 8 ha entlang des linken Mainufers im Oberwasser der Staustufe haben lediglich sehr geringe Bedeutung. Keiner Bedeutungseinstufung indes werden das Gewässerbett, bestehende bauliche Anlagen und versiegelte Flächen unterzogen.

2.5.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden können sich bau- und anlagenbedingt durch die Versiegelung, Verdichtungen, Überbauung, durch Abtrag und die Inanspruchnahme von Böden ergeben.

a) Baubedingte Auswirkungen

Im Bereich der geplanten Baustraße, Baufelder auf der rechten und linken Mainseite, Baustelleneinrichtungsflächen und Zwischenlagerflächen sind baubedingt Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen durch Verdichtung und/oder Versiegelung im Umfang von ca. 6,04 ha in einem Zeitraum von voraussichtlich mehr als 10 Jahren nicht auszuschließen. Wie sich aus dem Plan UVS-7 und der Tabelle 40 (vgl. Beilage Nr. 36, Seite 114) ergibt, sind die meisten der betroffenen Böden im Wesentlichen Böden mit mittlerer Bedeutung (4,37 ha) und bestehende Wegeverbindungen. Nur in einem Teilabschnitt sind Böden von hoher Bedeutung betroffen. Allerdings ist bei der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung zu berücksichtigen, dass die baubedingt betroffenen Böden nach Beendigung der Arbeiten wieder rekultiviert und der derzeitigen Nutzung zugeführt werden. Aus diesem Grund ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die (temporäre) Verdichtung und Versiegelung zu rechnen.

Auch Schadstoffeinträge können Auswirkungen auf das Schutzgut haben. Diese – vor allem durch den Baustellenverkehr hervorgerufenen - Auswirkungen beschränken sich auf die an die Baustraßen angrenzenden Bereiche und sind daher räumlich stark begrenzt. Auch die Gefahr von Schadstoffeinträgen, die durch Baumaschinen oder gelagerte Baustoffe entstehen können, ist bei Berücksichtigung technischer Normen und Anforderungen an die sorgfältige Lagerung von Baustoffen und das Abstellen von Fahrzeugen sowie den geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Anordnungen in diesem Beschluss im Hinblick auf die Baustelleneinrichtung und –verkehr ergeben sich daher keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut.

b) Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Bereich des zu verlegenden Uferbetriebsweges, Aufgangs zum Steg über die Staustufe, landwirtschaftlichen Weges und der Zufahrt zum Wasserkraftwerk kommt es durch dauerhafte Überbauung, Versiegelung und Bodenauftrag zum Verlust von Böden. Diese Böden haben einen Umfang von ca. 4,69 ha – wie aus der Tabelle 39 (vgl. UVS, Beilage Nr. 36, Seite 112) ersichtlich - und sind von mittlerer Bedeutung.

Zum Schutz des Bodens wird der Oberboden abgeschoben und für Rekultivierungsmaßnahmen verwendet. Flächen zur Entsiegelung stehen nur begrenzt zur Verfügung. Die landseitigen Wehrstegspfeiler werden bis 1m unter Geländeoberkante zurück gebaut, verfüllt und rekultiviert (vgl. Anordnung A. V. § 3 Abs. 14).

Durch den Abtrag des Oberbodens im Bereich der Uferrücknahme, der geplanten Fischaufstiegsanlage und des neuen Entwässerungsgrabens ist mit einem Bodenverlust von ca. 4,95 ha zu rechnen. Bei den beanspruchten Böden handelt es sich zum größten Teil um Böden mittlerer Bedeutung. Ein

großer Teil sind künstliche Aufschüttungen. Ein kleiner Teil sind Lehme am linken Mainufer im Unterwasser der Staustufe mit hoher Bedeutung. Die Versiegelung ist eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden.

Durch die Uferrücknahme und Neuschaffung einer Wasserfläche kommt es zum dauerhaften Verlust der belebten Bodenschicht. Im Bereich der neuen Uferböschung, der Fischaufstiegsanlage und neuen Entwässerungsgrabens stehen die hergestellten Flächen überwiegend einer neuen Bodenbildung wieder zur Verfügung. Durch die geplante Verfüllung der bestehenden Schiffsschleuse werden künstliche Aufschüttungen neu geschaffen. Zum Schutz des Bodens ist beim Bodenabtrag der Oberboden getrennt vom Unterboden abzuschleppen und für Rekultivierungsmaßnahmen zu verwenden (vgl. Anordnung § 3 Abs. 14). Der anlagenbedingte Bodenabtrag im Bereich der neu geschaffenen Wasserfläche stellt eine erheblich nachteilige Auswirkung dar.

Als unerheblich nachteilige Auswirkung wird die zeitlich befristete Beeinträchtigung auf 1,20 ha beanspruchter Flächen für Abstandsflächen zwischen der geplanten neuen Uferlinie, Fischaufstiegsanlage, Entwässerungsgraben und den Wegen, auf denen keine Versiegelungen oder Bodenbewegungen stattfinden, bewertet. Nicht auszuschließende baubedingte Verdichtungen werden nach Bauende durch Bodenlockerung beseitigt und der Boden rekultiviert.

Betriebsbedingt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Fazit

Bau- und betriebsbedingt sind nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Allerdings ist anlagebedingt, d.h. durch Versiegelung und Bodenabtrag mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

2.6 Schutzgut Wasser

2.6.1 Grundwasser

Grundlagen der Darstellung und Bewertung sind - neben der Beilage 36 - auch das Gutachten über den Neubau der Staustufe Oberrau / Main auf der Grundlage hydraulischer Modelluntersuchungen von 2014 der BAW. Die Bewertung des Grundwassers erfolgt für das Grundwasserdargebot (Quantität) und die Grundwasserbeschaffenheit (Qualität) jeweils in 5 Wertstufen nach dem Grad der anthropogenen Beeinträchtigung (vgl. UVS, Beilage Nr. 36, A 1.7, Seite 154) und folgt dem Bewertungsverfahren der Bundesanstalt für Gewässerkunde. An der Methodik ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde nichts auszusetzen.

2.6.1.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands

Das Untersuchungsgebiet wird dem Grundwasserkörper 2_G062_HE („Quartär-Aschaffenburg“) zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet liegt zudem im Trinkwasserschutzgebiet der Brunnen 8 und 9 der Stadt Aschaffenburg. Das Untersuchungsgebiet ist Teil der hydrogeologischen Einheit „Quartäre Flussschotter“ mit ergiebigen Porengrundwasserleitern aus sandigem Kies. Die mittlere Grundwasserneubildung (1971-2000) ist im Bereich von Obernau und der südwestlichen Aue auf Werte größer 100 bis 150 mm/a anzusetzen.

Das Grundwasservorkommen wird durch die Aschaffener Versorgungs GmbH zur Trinkwasserversorgung genutzt.

Grundwasserquantität

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers 2_G062_HE („Quartär-Aschaffenburg“) wird im Bewirtschaftungsplan mit „gut“ bewertet.

Im Bereich der Staustufe Obernau wird der Grundwasserleiter von einer geringmächtigen lehmigen-sandigen Verwitterungs- und Auenlehmschicht mit einer geringen Durchlässigkeit überlagert. Der Porengrundwasserleiter weist eine Mächtigkeit von 5-15 m pleistozäner (Quartär) Kiese und Sande der Niederterrasse des Mains und darunter 25-30 m pliozäne (Tertiär) Kiese und Sande mit zwischengelagerten Feinsanden und untergeordneten Tonen auf. Der Porengrundwasserleiter lagert auf Buntsandstein des kristallinen Grundgebirges, der bei den durchgeführten Bohrungen stark geklüftet angetroffen wurde. Die Durchlässigkeit des Klüftgrundwasserleiters ist abhängig von dieser Klüftigkeit. Das Grundwassergefälle des zusammenhängenden Grundwasserstockwerks ist auf den Main ausgerichtet. Die seit 2008 durchgeführten Grundwassermessungen lassen sich der Tabelle 9, Seite 42 (vgl. UVS, Beilage 36) entnehmen.

Bereiche mit geringen Grundwasserflurabständen bis 2,50 m unter Geländeoberkante finden sich am linken Mainufer im Nordwesten im Bereich des Auwaldreliktes und im Südosten von den Randbereichen des Obstbaugebietes bis an das Mainufer. Die Entwässerungsgräben liegen in etwa auf Grundwasserstandsniveau. Bereiche mit Grundwasserflurabständen von über 4,50 m finden sich am linken Mainufer im Nordwesten im Bereich der Ackerflächen.

Westlich und nordwestlich des Untersuchungsgebietes liegen die Brunnen 8 und 9 des Wasserversorgers, der Aschaffener Versorgungs GmbH. Das Untersuchungsgebiet befindet sich linksmainisch in etwa zur Hälfte im Wasserschutzgebiet der Zone II und III A der Brunnenanlagen.

Die derzeitige Grundwasser-Strömungssituation erfolgt in Form einer Umströmung der Staustufe. Der Nahbereich der Staustufe befindet sich außerhalb des Hauptzustrombereiches der Brunnen 8 und 9.

Grundwasserbeschaffenheit

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers 2_G062_HE („Quartär-Aschaffenburg“) wird im Bewirtschaftungsplan mit „schlecht“ bewertet. Ein Vorkommen prioritärer Stoffe der Wasserrahmenrichtlinie ist bisher nicht bekannt. Zudem wurden keine Grenzwertüberschreitungen bei den Parametern Chlorid (26-33 mg/l), Nitrat (18-48 mg/l) und Sulfat (< 0,02-55 mg/l) festgestellt. Die grundwasserschützenden Deckschichten sind geringmächtige lehmig-sandige Verwitterungs- und Auenlehmschichten mit einer geringen Durchlässigkeit.

Bewertung

Die Bedeutung des Grundwassers ist schon aufgrund der Nutzung zur Trinkwasserversorgung als hoch einzustufen. Bezüglich der Beschaffenheit führt die Belastung mit Nitrat zu einer schlechten Zustandseinstufung.

Aufgrund der anthropogenen Beeinflussung sind sowohl Quantität als auch Qualität mit „mittel“ einzustufen.

2.6.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Darstellung der wichtigsten Auswirkungen erfolgt im Plan UVS-7.

a) Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauarbeiten können Versiegelungen oder Verdichtungen und Veränderungen der Wasserspiegellage entstehen. Trotz der Dauer der Maßnahme ist lediglich von einer vorübergehenden und partiellen Grundwasserfreilegung auszugehen. Somit ist auch nicht mit einer dauerhaften quantitativen Änderung der Grundwassersituation zu rechnen. Baubedingt notwendig werdende Wasserhaltungsmaßnahmen werden dokumentiert (vgl. Anordnung A. V. § 2 Abs. 1b).

Während der Baumaßnahme besteht insbesondere direkt über dem Boden potentiell die Gefahr der Kontamination des Grundwassers durch mögliche baubedingte Stoffeinträge. Die Bauabwicklung und der damit verbundene Verkehr soll über die Südseite der Schleuse u. a. durch die Wasserschutzzone II erfolgen. Durch die in A. V. § 7 Abs. 6 angeordnete Beachtung der RiStWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) sind jedoch keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffe zu erwarten. Zudem ist aufgrund der Anordnung der vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft bei der Stadt Aschaffenburg geforderten Schutz- und Kontrollmaßnahmen während der Bauausführung (vgl. Anordnung § 2 Abs. 1) durch die Baumaßnahme nicht mit Veränderungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Um den Schutz des Grundwassers zudem zu sichern, wird zur Verifizierung ein Grundwassermonitoring (qualitative Beweissicherung) angeordnet (vgl. Anordnung § 2 Abs. 2).

Vor diesen Hintergründen ist von keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und die Grundwasserqualität auszugehen.

b) Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Neubau entsteht neben der Überbauung der Wasserfläche auch durch das Bauwerk, die Wege und sonstige Anlagen eine neue Versiegelung und Überbauung von Bodenfläche. Auch wird es zu Bodenab- und -auftrag kommen, sowie zu Veränderungen des ufernahen Grundwasserstandes. Nach Inbetriebnahme der neuen Staustufe, wird die alte Schleusenanlage zurückgebaut, wodurch bestehende Flächen entsiegelt werden. Da u.a. auch das alte Kraftwerk erhalten bleibt, ist lediglich von einer geringen Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse auf der Südseite auszugehen. Es kommt jedoch zu keiner erheblichen Verschiebung der Ex- und Infiltrationsbereiche.

Mit den Uferrücknahmen sind geringfügige, jedoch im Ergebnis unerhebliche Änderungen der ufernahen Grundwasserstände verbunden. Diese sind nur auf den Nahbereich beschränkt, so dass eine Beeinträchtigung der Brunnen 8 und 9 ausgeschlossen ist. Angesichts der hohen Bedeutung der Brunnen wird jedoch ein Grundwassermonitoring auch in quantitativer Hinsicht und im Hinblick auf eine mögliche Veränderung der Umströmungsverhältnisse durch das neue Staustufenbauwerk angeordnet (vgl. A. V. § 2 Abs. 1b).

Fazit

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen.

2.6.2 Oberflächenwasser

Die Bedeutungseinstufung erfolgt in Anlehnung an das Bewertungsverfahren der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG 2011b). Der Einstufungsrahmen ist im Anhang 1 dokumentiert. Eine Darstellung der Oberflächengewässer erfolgt im Plan UVS-3. Die Bewertung der oberirdischen Gewässer erfolgt für die Teilbereiche Hydrologie (Wasserhaushalt, Durchgängigkeit), Hydromorphologie (Sedimenthaushalt und Gewässerstrukturen), Wasserbeschaffenheit (biologische Qualitätskomponenten, Sauerstoffhaushalt, physikalisch-chemische Qualitätskomponenten) sowie Schadstoffe in Gewässersedimenten jeweils in 5 Wertstufen. Auch das ökologische Potential des Mains wurde untersucht. An der Methodik war seitens der Planfeststellungsbehörde nichts zu beanstanden.

2.6.2.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands

Der Main ist als ca. 520 km langer Verkehrsweg seit Eröffnung des Main-Donau-Kanals 1992 Teil einer transeuropäischen Wasserstraße und ist geprägt durch seine 34 Staustufen. Im Untersuchungsgebiet befindet sich bei Ma-km 92,91 die Staustufe Obernau, die die ca. 8,29 km lange Stau-

haltung Obernau im Oberwasser von der ca. 15,00 km langen Stauhaltung Kleinostheim im Unterwasser trennt. Der Normalstau des Oberwassers liegt bei 112,52 m. Die Fallhöhe der Staustufe beträgt bei hydrostatischem Stau 4,01 m. Ober- und Unterwasser der Staustufe sind durch eine Schiffsschleuse und eine Bootsschleuse mit Fischtreppe verbunden. Das Wasserkraftwerk weist eine Ausbauleistung von 3.200 kW und ein Regelarbeitsvermögen von 25,0 GWh auf. Der gesamte Abfluss des Mains wird bis zu einem Ausbaudurchfluss von 175 m³/s (wasserrechtliche Genehmigung aus 1937) über das Kraftwerk abgeführt.

Der Untersuchungsabschnitt, der innerhalb eines amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt, umfasst mehrere Oberflächengewässer:

- Main, Gewässer 1. Ordnung
- Entwässerungsgraben parallel zum nördlichen Ufer
- Entwässerungsgraben parallel zum südöstlichen Ufer
- Seegraben am südlichen Ufer
- Vorflutgraben am südöstlichen Ufer

Hydrologie

Da es sich beim Main um ein staugeregeltes Gewässer handelt, sind die Durchgängigkeit und der Wasserhaushalt im Vergleich zu einem natürlichen Fließgewässer verändert. Aufgrund dessen sind auch Wasserstandsschwankungen im geringen Maß im Oberwasser, in größerem Maß im Unterwasser zu beobachten. Bedeutsame Anschüttungen und Abgrabungen bestehen auf beiden Uferseiten im Bereich der Staustufenbauwerke und im Oberwasser. Durch die Stauregulierung wird der Wasserstand im Oberwasser der Stauanlage für Niedrigwasserabflüsse bis mittlere Hochwasserabflüsse erheblich angehoben; die Fließgeschwindigkeiten sind minimal. Auch eine anthropogene Beeinflussung ist gegeben. Die Bedeutung ist daher als gering anzusetzen (Wertstufe 2).

Die Entwässerungsgräben wiesen einen geringen Wasserstand mit kaum Fließbewegung auf. Der Entwässerungsgraben parallel zum nördlichen Ufer ist im Bereich des oberen Vorhafens verrohrt. Die Bedeutung ist daher als gering anzusetzen (Wertstufe 2).

Der Seegraben am südlichen Mainufer verläuft in einer Gelände- bzw. Flutmulde mit Anschluss an den beschriebenen Entwässerungsgraben auf Höhe der Staustufe und war zum Aufnahmezeitpunkt trocken. Der Vorflutgraben am südöstlichen Ufer dient der Ableitung von Wasser einer Kläranlage mit Anschluss an den Main im Oberwasser der Staustufe und wies zum Aufnahmezeitpunkt einen Wasserstand von wenigen Dezimetern und eine relativ hohe Fließgeschwindigkeit auf. Die Bedeutung ist daher als gering anzusetzen (Wertstufe 2).

Hydromorphologie

Durch den Mainausbau und die Stauregulierung ist das Mainufer am Siedlungsrand von Obernau im Norden und das Mainufer vom Vorflutgraben bis zur Staustufe im Süden künstlich aufgeschüttet worden. Der Flusslauf von Südosten in Richtung Nordwesten ist unverändert. Das Längsprofil ist durch die Staustufe und das Querprofil durch die Aufschüttungen zum Regelprofil naturfern ausgebaut. Durch die Staustufe ist der Geschiebetransport unterbrochen. Aus der Baugrunduntersuchung geht hervor, dass sich Feinsediment im Unterwasser der Staustufe ablagert und nicht wie erwartet durch den Rückstau im Oberwasser. Das Sohlenmaterial ist durch diese Ablagerungen naturfern verändert. Die Ufer sind durch die Aufschüttungen begradigt und die Böschungen in ihrer Höhe und Neigung naturfern. Eine naturnahe Aue findet sich nur noch im Uferbereich nordwestlich der Staustufe. Die Bedeutung ist aufgrund der sehr stark veränderten und vollständig veränderten Gewässerstruktur sowie der Einstufung zur Bestandsaufnahme der WRRL als „erheblich veränderter Wasserkörper“ daher als gering anzusetzen (Wertstufe 2).

Bei den weiteren Oberflächengewässern im Untersuchungsgebiet handelt es sich um künstlich angelegte Gräben mit einem gestreckten Lauf, stark eingetieftem regelmäßigen Trapezprofil, zum Teil durch Betonschalen verbauter Sohle und Verrohrungsabschnitten. Die Bedeutung ist daher als gering anzusetzen (Wertstufe 2).

Wasserbeschaffenheit

Die Einstufung der Wasserbeschaffenheit des Mains im Bereich der Staustufe erfolgt anhand der bewertungsrelevanten Kriterien Chlorid, pH-Wert, Nitrat-N und Ammonium-N. Nach Bewertung der Einzelkriterien (vgl. UVS, Beilage 36) ist die Wasserbeschaffenheit im Untersuchungsgebiet als mäßig gut einzustufen. Der Flusswasserkörper des Unteren Mains wurde in der Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich des chemischen Zustands jedoch als „nicht gut“ bewertet (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit 2009a). Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wasserprobe wird die Bedeutung des Mains hinsichtlich der Wasserbeschaffenheit der mittleren Wertstufe 3 (mittlere Bedeutung) zugeordnet.

Die Gewässergüte des Vorflutgrabens wurde 2001 von der Regierung von Unterfranken als stark verschmutzt (Stufe 5) eingestuft, so dass für die Wasserbeschaffenheit die Wertstufe 2 (geringe Bedeutung) angesetzt wird. Zu den weiteren Oberflächengewässern liegen keine Daten vor.

Schadstoffe in Gewässersedimenten

Die Gewässersedimente im Bereich des Schleusenoberhauptes und der Mole zeigen vor allem erhöhte PAK-Gehalte, die in Verbindung mit hohen Sulfat-Werten die Grenzwerte der Zuordnungswerte der Richtlinie für belastete Werte (Z-Werte) deutlich überschreiten. Die Bedeutung ist daher als gering anzusetzen (Wertstufe 2).

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Im Fachbeitrag zur WRRL (Beilage 39) wird sowohl das ökologische als auch der chemische Zustand dargestellt.

Zusammenfassend handelt es sich aufgrund der Wertigkeiten der strukturellen Kriterien beim Main um ein gering einzustufendes Oberflächengewässer. Die vorliegenden Parameter der sonstigen Oberflächengewässer werden ebenfalls gering bewertet.

2.6.2.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das Schutzgut Oberflächenwasser wird durch bau- und anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens belastet. Eine Darstellung der wichtigsten Auswirkungen erfolgt im Plan UVS-7.

a) Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt besteht die Gefahr der temporären Gewässertrübung durch Baggarbeiten, Spundbauweise und Meißelverfahren, sowie die erhöhte Gefahr der Kontamination des Oberflächenwassers durch baubedingte Stoffeinträge während des Baubetriebs oder dem Transport von Baggergut über den Main. Auch besteht die potentielle Gefahr, dass für den wasserseitigen Ausbau eingesetzte Maschinen, Öle und Schmierstoffe verlieren und somit das Oberflächenwasser verschmutzen können. Auch durch Staubbelastungen durch Meißelverfahren und LKW-Transporte besteht die Gefahr der Gewässertrübung und Verunreinigung. Durch Einhaltung der geltenden Richtlinien zum Gewässerschutz durch den TdV werden wesentliche Beeinträchtigungen jedoch vermieden. Aufgrund der vorübergehenden Dauer und der lediglich punktuellen Ausdehnung, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht nachteilig.

Baubedingt ergeben sich daher durch den Neubau der Staustufe nur unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Oberflächengewässer. Der bestehende Zustand wird sich schon kurze Zeit nach Abschluss der Baumaßnahme wiedereinstellen.

b) Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Verlegung der Wehrachse um ca. 160 m flussabwärts kommt es zu einem Teilverlust des Wehrabflussbereiches, wodurch dem durch die Stauregulierung geprägten Main ein Abschnitt mit naturnäheren Strömungsverhältnisse verlorenght.

Zudem führt die Verschiebung der Staustufe zwischen dem neuen Wehr und dem alten Wehrstandort zur dauerhaften Anhebung des Wasserspiegels um die Stauhöhe von 4,01 m. Allerdings wird dieser Abschnitt im Ausbauzustand von entsprechend hohen Spundwänden der im Fluss liegenden Bauwerke und des Kraftwerkkanals gefasst, so dass es zu keinen Auswirkungen auf Uferbereiche kommt. Darüberhinausgehende Veränderungen der Wasserspiegellage im Unterwasser der neuen

Staustufe und im Oberwasser der alten Staustufe wird durch das im Vergleich zum Bestand unveränderte Stauziel von ca. 112,52 m ü. NN im Oberwasser und von ca. 108,51 m ü. NN im Unterwasser nicht erwartet.

Die hydromorphologischen Verhältnisse des Mains werden im Vorhabensbereich durch Überbauung im Längs- und Querprofil, durch Uferrücknahme und Sohlbaggerung verändert. Die Mainsohle wird durch Sohlbaggerungen an die Vorhäfen und zwischen neuem und altem Wehr angepasst und in erosionsgefährdeten Bereichen gesichert. Durch den Geschiebetransport des Mains wird davon ausgegangen, dass sich die heute bestehenden Verhältnisse wiedereinstellen. Die Ufer werden durch Spundwände und Steinschüttungen gesichert.

Ein Teil der naturnahen Aue am linken Mainufer nordwestlich der Staustufe geht durch die Uferrücknahme verloren. Der Bereich wird durch eine Flachwasserzone aufgewertet.

Als Minimierungsmaßnahmen werden im LBP vorgesehen:

- Rückbau der alten Staustufe und Schiffsschleuse
- Einbeziehung der neuen Schiffsschleuse für die Hochwasserabfuhr
- Verbesserung der Durchgängigkeit durch eine Fischaufstiegsanlage
- Aufweitung des Querprofils am linken Ufer
- Anlage einer Flachwasserzone im Unterwasser der neuen Staustufe.

Trotz des Teilverlustes des Wehrabflussbereiches mit naturnäheren Strömungsverhältnissen beurteilt auch die Planfeststellungsbehörde den Veränderungsgrad der hydrologischen und hydromorphologischen Kriterien als nicht erheblich, so dass auch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Zudem wird durch die vorgesehene naturnahe Ufergestaltung mit Flachwasserzone und die Anlage eines Umgehungsgewässers zur Herstellung der Durchgängigkeit das ökologische Potenzial des Mains in Teilbereichen verbessert. Somit findet durch den geplanten Ersatzneubau der Staustufe Oberrau insgesamt keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials des als erheblich verändertes Gewässer eingestuftes Mains statt. Das Vorhaben steht somit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie nicht entgegen.

Der Entwässerungsgraben und der Seegraben werden baulich angepasst. Die vorgesehene Verrohrung und der Durchlass können das Querprofil jedoch einengen, unverbaute Ufer und Gewässersohle unterbrechen und einen Gewässerabschnitt verdunkeln. Der beanspruchte Grabenabschnitt weist ein naturfernes, stark eingetieftes Regelprofil mit Betonsohle auf. Als Minimierungsmaßnahme wird daher die Dimensionierung des Durchlasses / Verrohrung wie der bestehende Durchlass vorgesehen (vgl. LBP, Beilage 19A, Kapitel 5, S.54).

Fazit

Unter Berücksichtigung dieser Minimierungsmaßnahme ist eine erheblich nachteilige Auswirkung der hydrologischen und hydromorphologischen Kriterien der Oberflächengewässer nicht zu erwarten. Insgesamt ergeben sich weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt erheblich nachteilige Auswirkungen.

2.7 Schutzgüter Klima und Luft**2.7.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands**

An der Methodik der Bedeutungseinstufung, deren Einstufungsrahmen im Anhang 1 dokumentiert ist, hat die Planfeststellungsbehörde keine Bedenken. Eine Darstellung des Bestandes und der bedeutendsten Funktionen erfolgt im Plan UVS-1.

Klima

Das Klima im Untersuchungsgebiet wird durch eine Jahresmitteltemperatur von über 9° C und Jahresniederschlagssummen von 650-750 mm geprägt. Der Main stellt durch seine Wasserfläche ein thermisch ausgleichendes Klimatop dar. Die thermische Ausgleichsfunktion des Mains ist durch die Stauregulierung und der damit verbundenen höheren Wassertemperatur gemindert. Das Auwaldrelikt (Weichholzauwald) am linken Mainufer nordwestlich der Staustufe wird mit den flussauf stockenden Gehölzbeständen als großflächige zusammenhängende Gehölzfläche mit hoher Bedeutung eingestuft, die eine Länge von > 200 m und aufgrund der Hauptwindrichtung West/Südwest einen Siedlungsbezug aufweist. Die klimatische Ausgleichsfunktion des Mains wird ebenfalls als hoch eingestuft. Dem linksmainischen lückig-flächigen Obstbaugebiet wird bezüglich der Frischluftproduktion eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 3) zugeordnet. Die Acker- und Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes werden als großflächiges Kaltluftentstehungsgebiet (Teil eines potenziellen Abflussraumes) mit einem Kaltluftabfluss bei geringem Gefälle und ohne direkten Siedlungsbezug angesehen, so dass eine Einstufung in mittlere Bedeutung (Wertstufe 3) erfolgt.

Luft

Lufthygienische Belastungen gehen im Untersuchungsgebiet u. a. vom Schiffsverkehr auf dem Main, Straßenverkehr, insbesondere der B 469 und der neuen Ortsumgehung in Obernau St 2309, dem Gewerbegebiet von Nilkheim und den Gebäudeheizungen der umliegenden Siedlungen aus. Für die Parameter Schwefeldioxid und Stickoxide ergibt sich aus den Jahreswerten der Tabelle 20 (vgl. UVS, Beilage 36, Seite 51) für Kleinwallstadt eine Einstufung in die Wertstufe 5 (sehr geringe Belastung) und für Aschaffenburg eine Einstufung in die Wertstufe 3 (mittlere Belastung).

2.7.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Darstellung der wichtigsten Auswirkungen erfolgt im Plan UVS-5.

Klima

Im Rahmen der geplanten Uferrücknahme werden Teile von lufthygienischen Ausgleichsstrukturen beansprucht. Im Bereich der geplanten Uferrücknahme gehen Gehölzstrukturen mit Bedeutung für die Frischluftproduktion sowie Acker- und Grünlandflächen für die Kaltluftproduktion verloren. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme begrünt und stehen wieder als Kaltluft- bzw. Frischluftproduktionsflächen zur Verfügung (vgl. UVS, Beilage 36, S. 124).

Luft

Während der Bauzeit kommt es durch den Betrieb von Baumaschinen und durch den Materialtransport zu örtlich und zeitlich wechselnden Abgas- und Staubemissionen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich durch die geringe Dauer die Reichweite der Abgas- und Staubemissionen auf den Nahbereich des Baufeldes und der Baustraße beschränkt und durch die rasche Verflüchtigung der Stoffe die bestehende Grundbelastung des Raumes nicht erhöht. Die während dem Neubau der Staustufe durch den Betrieb von Baumaschinen oder Materialtransport auftretenden Staubemissionen werden durch die Befestigung der Fahrwege, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie ggf. der Benässung von befahrenden Bereichen am Ufer von Obernau minimiert (vgl. Anordnung A. V. § 6 Abs. 3). Aufgrund dieser Minimierungsmaßnahmen wird die Abgas- und Staubbelastung als unerheblich nachteilige Auswirkung bewertet.

Fazit

Das Vorhaben hat auf das Schutzgut Klima und Luft keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

2.8 Schutzgut Landschaft

Eine Darstellung des Bestandes und der bedeutendsten Funktionen erfolgt im Plan UVS-4.

2.8.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands

Natur- und Landschaftsschutz

Die Staustufe liegt nordöstlich bis zur Flussmitte in der Erschließungszone des Naturparks „Spessart“. Die als Landschaftsschutzgebiet gesicherte Schutzzone umfasst besonders Waldflächen wie den Obernauer Wald in einer Entfernung zum Vorhaben von über 350 m. Südlich befindet sich das Vorhaben bis zur Flussmitte im Geo-Naturpark „Bergstraße-Odenwald“, der zusammen mit anderen Naturparks zum Nationalen und Europäischen Geopark und 2004 zum Globalen Geopark / Weltnetz der Geoparke ernannt wurde. Der Bereich Niedernbergs ist nicht Teil des Naturparks „Bayerischer Odenwald“. Angrenzend an das Vorhaben ist das linke Mainufer im Nordwesten als Landschaftsbestandteil „Mainauenwald“ unter Schutz gestellt. Dieser Abschnitt ist im Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain 2010) als „Bereich, der

die wesentlichen zu schützenden Landschaftsbestandteile enthält“ dargestellt. Ziel ist der Schutz und in der Regel eine natürliche Sukzessionsentwicklung. In der Biotopkartierung Bayerns ist der Bereich „Auwaldbestand (Weichholzauwald) am linken Mainufer nordwestlich der Staustufe“ als gesetzlich geschütztes Biotop erfasst. Zudem befinden sich weitere biotopkartierte Flächen im Untersuchungsgebiet.

Landschaft/Landschaftsbild

Das Landschaftsbild um die Staustufe ist geprägt durch Gewässerlandschaften (Main und Mainufer), durch Halboffenland und Mosaiklandschaften (Seegraben mit Grünland und Gehölzstrukturen südlich der Staustufe Obernau, vom Obstbau geprägtes Nutzungsmosaik in der Mainaue südöstlich der Staustufe Obernau und verschiedenen Nutzungswechsel), durch Offenlandschaften wie Grünland südöstlich der Staustufe und Ackerflur westlich der Staustufe, sowie Siedlungsbereiche (Alter Ortskern von Obernau und nordwestliche und südöstliche Ortsrandlage von Obernau). Das Landschaftsbild erlaubt zudem Ausblickmöglichkeiten in andere Offenlandschaften. In den übrigen Gewässer- und Halboffenlandschaften sind die von Gehölzen gerahmten Blickbeziehungen insbesondere auf Landmarken wie den Kirchturm von Obernau und den Wasserturm von Niedernberg von besonderer Bedeutung.

Ausgewiesene Aussichtspunkte sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Allerdings ist der Steg über die Staustufe Obernau durch seine erhöhte Lage ein besonderer Aussichtspunkt. Blickbeziehungen auf die Staustufe bieten insbesondere Sitzbänke am Siedlungsrand von Obernau sowie die mainparallelen Wege auf beiden Uferseiten.

Durch die Bebauung bestehen allerdings auch Vorbelastungen durch naturferne, technisch wirkende Anlagen (z.B. Staustufe, die Hochspannungsleitung in der linken Mainaue, ein Container im Obstbaugelände, nicht eingegrünte Gebäude und die Fichten an der Freizeitanlage nordwestlich von Obernau sowie nicht eingegrünte Gebäude, Zäune und Aufschüttungen bei Niedernberg und sichtexponierte Gewerbehallen und Fabrikschornsteine in Richtung Aschaffenburg-Nilkheim).

Von hoher Bedeutung sieht die Planfeststellungsbehörde den „Seegraben mit Grünland und Gehölzstrukturen südlich der Staustufe Obernau“ aufgrund der hohen Schönheit/Naturnähe und hohen Vielfalt (Lb3), das „Vom Obstbau geprägtes Nutzungsmosaik in der Mainaue südöstlich der Staustufe Obernau“ aufgrund der hohen Vielfalt und hohen Eigenart (Lb4) und den Siedlungsbereich „Alter Ortskern von Obernau zwischen Mainufer und Hauptstraße“ aufgrund der großen Freiraumflächen und der hohen Vielfalt (Sb1). Von geringer Bedeutung wiederum ist die „Ackerflur westlich der Staustufe Obernau“ aufgrund der geringen Schönheit/Naturnähe und geringen Vielfalt (Lb8). Alle übrigen Landschaftsbildeinheiten/Siedlungsbereiche (Lb1, Lb2, Lb5, Lb6, Lb7 und Sb2) im Untersuchungsgebiet werden in ihrer Bedeutung insgesamt mittel eingestuft.

2.8.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können visuelle Beeinträchtigungen z. B. durch Gerüst- und Kranaufbauten nicht ausgeschlossen werden. Durch den Umfang und die Dauer werden die Auswirkungen als erheblich nachteilig auf das Landschaftsbild beurteilt.

Durch den Neubau der Staustufe findet eine visuelle Beeinträchtigung hauptsächlich von Landschaftsbildbereichen mittlerer Bedeutung statt. Im geringen Umfang werden zudem linksmainisch Randbereiche mit hoher Vielfalt und Eigenart wie der Seegraben und das Obstanbaugebiet südlich und südöstlich der Staustufe beeinflusst. Der Veränderung der Blickbeziehungen auf den Main und das gegenüberliegende Ufer stehen naturferne Vorbelastungen wie die Bauwerke der bestehenden Staustufe sowie deren mit der Aufwertung von Sichtbeziehungen verbundene Rückbau gegenüber. Aufgrund dessen werden bei gleichzeitiger Durchführung von Minimierungsmaßnahmen, wie der Neupflanzung von Gehölzen entlang der Uferlinie zur Sichtverschattung der Staustufe, keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Blickbeziehungen erwartet.

Die anlagenbedingte Flächenbeanspruchung mit ca. 7,3 ha eines Teils des linksmainischen geschützten Auwaldbestandes nordwestlich der Staustufe wird durch den Umfang und die Dauer als erheblich nachteilig beurteilt. Durch die Anlage neuer Gehölzbestände, Waldränder und Waldflächen können die Beeinträchtigungen – wenn auch erst innerhalb der nächsten 20 bis 25 Jahre - vollständig kompensiert und auf ein unerhebliches Maß reduziert werden (vgl. LBP, Beilage 19A, Kompensationsmaßnahmen 8 A/E und 13 A/E). Hierzu wird auch auf die Ausführungen zum Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt unter Kapitel B.III.2.2 und B.III.2.4 verwiesen. Hierdurch verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen entstehen durch die Beanspruchung aquatischer Biotop- und Nutzungstypen durch die Überbauung der Wasserfläche und terrestrischer Biotop- und Nutzungstypen durch die Überbauung und Versiegelung von Bodenfläche, Bodenabtrag und – auftrag, sowie potenzielle Bodenverdichtung.

Im Ergebnis liegt auch kein Verstoß gegen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Mainauwald“ in der Gemarkung Niedernberg vor, da diese geändert wurde und die ursprünglich innerhalb dessen liegenden Flächen durch Verordnung des Landratsamt Miltenberg vom 01.02.2021 aus dem geschützten Landschaftsbestandteil herausgenommen wurde (vgl. Ausführungen unter Kapitel B.III.3.3.3). Im Rahmen der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Verordnung über den Naturpark „Spessart“ wurde eine Befreiung nach § 9 der Verordnung erteilt (vgl. Ausführungen unter Kapitel B.III.3.3.4).

Fazit

Insgesamt sind erheblich nachteilige Auswirkungen durch visuelle Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Großbaustelle und der temporäre Verlust von Freizeit- und Erholungsflächen sind jedoch auf die Zeit der Baumaßnahme beschränkt und bestehen nach deren Abschluss nicht mehr. Berücksichtigung müssen zudem die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahmen finden. Dadurch können die erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**2.9.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands**

Im Bereich des Vorhabens sind keine Kulturdenkmäler bekannt, jedoch ist der alte Ortskern von Obernau als Ensemble geschützt. Zudem finden sich auf beiden Mainseiten verschiedene Bau – und Bodendenkmäler. Alle diese Denkmäler sind als sehr hochwertig zu beurteilen. Zudem sind das Trinkwasser, der Hochwasserschutz, die landwirtschaftliche Nutzung und die Nutzung von Flächen als Ökokonto bzw. Kompensationsflächen und auch die Fischereirechte als sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Die Staustufe Obernau wird mittels eines Wasserkraftwerkes auch zur Stromerzeugung genutzt.

Nach den Stellungnahmen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 19.10.2017 und 27.11.2020 wird im Vorhabensbereich östlich der Schleuse und des Kanals ein vorgeschichtlicher Bereich mit Grabhügelfeldern (V-6-6020-0018 und V-6-6020-0017) vermutet. Bei der angeordneten Sondage und Begehung des Waldes (vgl. Anordnung § 16 Abs. 3 und 4) können mögliche Funde gesichert und dokumentiert werden.

2.9.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen auf Gebäude wie die umliegenden Baudenkmäler durch temporäre Erschütterungen werden laut dem Fachgutachten zur Schwingungsausbreitung (BFW 2009) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Dennoch wird von der Planfeststellungsbehörde als Minimierungsmaßnahme angeordnet, dass eine Beweissicherung durch stichpunktartige Schwingungsmessungen an dem nächstgelegenen Wohngebäude bei Beginn der Rammarbeiten, bei Erreichen des minimalen Abstandes und bei Einsatz anderer Rammverfahren durchgeführt werden muss (vgl. Anordnung § 5 Abs. 6). Um Auswirkungen temporärer Erschütterungen auf die sonstigen Sachgüter, hier das zur Stromerzeugung genutzte Kraftwerk an der Staustufe und die Schleuse auszuschließen, werden kontinuierliche Schwingungsmessungen am nächstgelegenen Bauwerksbereich während der Rammarbeiten im Nahbereich der Schleusenanlage bis 10 m durchgeführt, eine Beweissicherung durch stichpunktartige Schwingungsmessungen an dem nächstgelegenen Wohngebäude und am Kraftwerk bei Beginn der Rammarbeiten, Erreichen des minimalen Abstandes und bei Einsatz anderer Rammverfahren und das Verbot des Einsatzes von Vibrationsbären im Entfernungsbereich

von weniger als 15 m zu erhaltenswerten Bauten, technischen Anlagen und erdverlegten Leitungen auf und in locker bis mitteldicht gelagerten nichtbindigen Böden (Sande, Kiese) (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 4). Sollten bei den Bauarbeiten Bodenfunde gemacht werden, so sind diese dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden (vgl. Anordnung § 16 Abs. 2).

Als Veränderung ist auch der Rückbau der alten Staustufe und Verschiebung der neuen Staustufe zu nennen. Dadurch wird der Blick von dem Rad- und Wanderweg auf den Obernauer Kirchturm sichtverschattet. Durch eine neue Anordnung der Gehölzpflanzung wird jedoch eine neue gerahmte Blickbeziehung geschaffen.

Fazit

Durch das Vorhaben werden keine denkmalschutzrechtlich relevanten Strukturen erheblich nachteilig beeinträchtigt. Die Verschiebung der Staustufe zieht jedoch Veränderungen der Blickbeziehungen, insbesondere auf den Obernauer Ortskern nach sich. Diese werden jedoch durch die Schaffung neuer attraktiver Blickbeziehungen minimiert. Aufgrund der nur temporären Auswirkungen und der Schaffung neuer Blickbeziehungen ist die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis der Ansicht, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter hat.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die oben dargestellten Auswirkungen der Maßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter können mittelbar wiederum Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG ist ein Schutzgut im Sinne dieses Gesetzes auch die zwischen den verschiedenen Schutzgütern Menschen, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter bestehende Wechselwirkung. Diese Wechselwirkungen werden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei der Bewertung der Beeinträchtigung für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt (vgl. Kapitel 4.8 und 7.10 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Beilage 36)):

Durch die im Unterwasser des Kraftwerks vorgesehene Uferrücknahme von bis zu 30 m und der Ausgestaltung dieses Bereiches als Flachwasserzone mit naturnahen Ufern und geringen Fließgeschwindigkeiten wird ein Lebensraum für aquatische und semiaquatische Arten hergestellt, womit positive Effekte für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt einhergehen. Es werden Fließgewässer- / Auentypische Strukturen geschaffen, die entlang des staugeregelten Mains sehr selten anzutreffen sind. Der durch die Uferrücknahme resultierende terrestrische Lebensraumverlust wurde ebenfalls im Schutzgut Pflanzen und Tiere berücksichtigt.

Durch die Herstellung der Uferrücknahme als Flachwasserzone im Oberwasser der Staustufe und den vorgesehenen Rückbau der alten Staustufe nach Fertigstellung der neuen Staustufe vergrößert

sich der Lebensraum für semiaquatische und aquatische Tierarten. Aufgrund der Lage im Oberwasser der neuen Staustufe handelt es sich allerdings aufgrund des Wehrstaus um „Stillgewässerlebensräume“ mit geringer Fließgeschwindigkeit. Die negativen Auswirkungen des Wegfalls von Laichhabitaten für rheophile Arten durch die Verlegung der Wehrachse um ca. 160 m flussabwärts wurde ebenfalls im Schutzgut Pflanzen und Tiere berücksichtigt.

Die Erlebbarkeit des Lebensraumes Gewässer durch die Herstellung der Uferrücknahme als Flachwasserzone als wertgebendes Element für Freizeit und Erholung wurden beim Schutzgut Mensch (Freizeit und Erholungsfunktion) betrachtet.

Durch die vorgesehene Errichtung einer Fischauf- und abstiegsanlage entsteht eine neue Durchgängigkeit für gewässergebundene Arten (vor allem Fische). Dieser positive Aspekt wurde bei dem Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie Wasser (Oberflächengewässer) berücksichtigt. Die negativen Auswirkungen durch die Herstellung des Umgehungsgewässers (Beanspruchung von terrestrischen Lebensräumen) wurden ebenfalls beim Schutzgut Pflanzen und Tiere betrachtet.

Der Verlust von natürlichem Boden bedingt gleichzeitig Lebensraumverluste für Pflanzen und Tiere. Der Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung durch die Bodenversiegelung wurde darüber hinaus beim Schutzgut Wasser berücksichtigt.

Schließlich wurden negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild durch das Vorhaben auch im Hinblick auf die Erholungs- und Freizeitfunktion (Schutzgut Mensch) geprüft.

2.11 Ergebnis / Bewertung

Als Ergebnis der zusammenfassenden Darstellung lässt sich zunächst festhalten, dass trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die die Intensität der Auswirkungen teilweise reduzieren können, zunächst noch erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden und Landschaft/Landschaftsbild zu erwarten sind (vgl. UVS, Beilage Nr. 36, Tabelle 52, Seite 139).

In der Bewertung der Planfeststellungsbehörde ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass die in Kap. 12 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Beilage 19A) und Kap. 8 der Umweltverträglichkeitsstudie (Beilage 36) dargestellten Kompensationsmaßnahmen diese erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter vollumfänglich ausgleichen können. Auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kann wiederhergestellt werden (vgl. UVS, Beilage 36, Ziffer 9, S. 140). Zusammen mit den Verpflichtungen und Auflagen in diesem Beschluss und den Zusagen des TdV im Erörterungstermin kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis das Vorhaben als umweltverträglich zu bewerten.

Die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i.S.d. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wird festgestellt.

3. Darstellung und Abwägung der öffentlichen Belange

Im Rahmen der Darstellung und Abwägung öffentlicher Belange wird – soweit vorhanden - auch auf die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Kommunen eingegangen. Dies gilt nicht, soweit die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Kommunen keine Einwendungen oder Forderungen erhoben haben, den erhobenen Einwendungen oder Forderungen durch Zusagen des Vorhabensträgers oder durch Anordnungen in diesem Planfeststellungsbeschluss vollumfänglich abgeholfen wurde oder sie sich auf sonstige Weise, etwa durch Rücknahme erledigt haben. Sofern die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Kommunen eine Stellungnahme als privat Betroffener z.B. als Grundstückseigentümer abgegeben haben, so wird diese Stellungnahme unter Ziffer 4. bearbeitet.

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben Neubau der Staustufe Obernau ist mit den Belangen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Insbesondere wurden die Erfordernisse, die sich aus den raumordnerischen Grundsätzen nach Art. 6 BayLplG und den Zielen (Z) und Grundsätzen (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 – Stand: 01.03.2018 (LEP) und des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1985, GVBl S. 155 BayRS 230-1-24-U), geändert durch die 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 05.08.2020 in Kraft getreten am 25.08.2020 ergeben berücksichtigt.

Das beantragte Vorhaben ist eine raumbedeutsame Planung und Maßnahme gemäß Art. 2 Nr. 6 BayLplG, weil durch ihren Flächenbedarf und ihre Auswirkungen Raum in Anspruch genommen wird.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675), sind bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG ist u.a. eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sicherzustellen. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Diese Ziele können nur durch einen Neubau der Staustufe und der Schleuse realisiert

werden, da die Schleuse ansonsten wegen der genannten Sicherheitsdefizite in naher Zukunft gesperrt werden müsste. Das transeuropäische Verkehrsnetz würde an entscheidender Stelle unterbrochen werden.

Die Vorhaben stehen auch mit den Zielen der Landesplanung in Einklang.

Der Regionalplan umfasst in den erläuternden Darstellungen Ziele, die bei der Planung des Vorhabens zu berücksichtigen waren. Diese Ziele, d.h. die Schaffung des Regionalen Grünzuges Gz3 westlichen von Aschaffenburg, die (mittlerweile bereits erfolgte) Umlegung der Staatsstraße 2309 in Obernau und der geschützte Bereich des linken Mainufers im Nordwesten wurden bei der Planung berücksichtigt. Nach dem Regionalplan ist beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zudem auch der umweltfreundliche Verkehrsträger Wasserstraße Main zu stärken, um in Zukunft mehr Verkehrsteilnehmer zu übernehmen (vgl. Abschnitt B.III.1.1).

Darüber hinaus werden im Landesentwicklungsprogramm Bayern als verbindliche Ziele der Raumordnung die Gemarkung Aschaffenburg und Niedernberg als Teil des Verdichtungsraumes in der Region Bayerischer Untermain mit dem Oberzentrum Aschaffenburg dargestellt. Die Gemarkung Niedernberg ist zudem Teil eines Raumes mit besonderem Handlungsbedarf aufgrund wirtschaftsstruktureller oder sozioökonomischer Nachteile sowie zu befürchtender nachteiliger Entwicklung.

Das Amt für ländliche Entwicklung bestätigte in seinen Stellungnahmen vom 23.10.2017 und 20.11.2020, dass durch das Vorhaben keine Verfahren der ländlichen Entwicklung berührt werden.

3.2 Belange der Wasserwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft, die gemäß Art. 89 Abs. 3 GG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WaStrG im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde zu wahren sind, vereinbar.

Das erforderliche Einvernehmen wurde am 09.02.2022 erteilt (siehe Abschnitt B.I.4.6).

Die Auswirkungen der Vorhaben auf das Oberflächenwasser und das Trink- und Grundwasser sowie erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden bereits in dem Abschnitt B.III.2.6 unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zuständigen Behörden dargelegt und als umweltverträglich bewertet. Insoweit wird hierauf verwiesen.

Wasserrechtliche Gewässereinwirkungen und ihre Zulassung:

Das planfestgestellte Vorhaben berührt vielfältige wasserwirtschaftliche Belange. Diese Planfeststellung würdigt bzw. behandelt und entscheidet neben der Zulässigkeit des Plans gemäß §§ 14

Abs. 1, 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) i. V. m. §§ 74 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den Neubau der Staustufe Obernau auch für die beim Betrieb der neuen Staustufe anfallenden dauerhaften Gewässerbenutzungen. In formeller Hinsicht bedarf es für das hier als Ausbau zu qualifizierende Vorhaben jedoch keiner besonderen wasserrechtlichen Erlaubnis. Dies ergibt sich unmittelbar aus der Konzentrationswirkung einer Planfeststellung gemäß § 12 Abs. 6 WaStrG (Friesecke, Kommentar zum Bundeswasserstraßengesetz, 6. Aufl., § 12 Rn. 23). Um den späteren Betrieb ausreichend rechtssicher zu gewährleisten finden sich – in Anlehnung an die ursprünglichen Auflagen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis - nun entsprechende Anordnungen in § 2 Abs. 22 wieder. Diese stellen den späteren ordnungsgemäßen Betrieb sicher.

Für das Wasserkraftwerk gilt:

Ursprünglich wurde der Rhein-Main-Donau AG in München (damals Bauherr) eine wasserrechtliche Erlaubnis am 15.06.1937 vom Bezirksamt Aschaffenburg (Nr. 2427) für die Schifffahrtsanlagen an der Mainstufe Obernau erteilt. Diese umfasste die bisherigen Schifffahrtsanlagen (Wehr, Schiffschleuse, Sportbootschleuse, Fischtreppe) und das Wasserkraftwerk. Die Erlaubnis gilt so lange, bis diese Anlagen außer Betrieb gesetzt und beseitigt werden. Nach dem Neubau der Staustufe Obernau verliert die wasserrechtliche Erlaubnis von 1937 somit bzgl. der Schifffahrtsanlagen seine Gültigkeit. Für das Wasserkraftwerk gilt diese jedoch weiterhin fort, jedoch mit den in § 21 des Tenors genannten Klarstellungen.

Überschwemmungsgebiet

Der Main ist ein Gewässer 1. Ordnung mit Genehmigungspflicht für Anlagen nach Art. 20 BayWG. Das Überschwemmungsgebiet des Mains für eine 100-jährliches Hochwasserereignis wurde in diesem Bereich mit Verordnung der Stadt Aschaffenburg vom 19.05.1995 festgesetzt. Das bereits bestehende Wasserkraftwerk, welches an der jetzigen Stelle verbleibt, und auch die neu geplante Staustufe liegen vollständig in diesem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

In der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wurde ausgeführt, dass für den Main im Auftrag des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg von der Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt Hydrotec; Aachen im Oktober 2010, für definierte Bemessungsabflüsse umfangreiche zweidimensionale hydrotechnische Berechnungen durchgeführt wurden. Trotz geringfügiger Abweichungen zu den Daten des TdV besteht mit den Abflussdaten Einverständnis.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Einschätzung an und bewertet die Unterlagen ebenfalls als in sich schlüssig und stimmig. Nachteilige Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiet

Die Stadt Aschaffenburg hat mit Verordnung vom 25.06.1997 am linken Ufer des Mains von Fluss-km 91,1 bis ca. 93,7 die Schutzzone II und etwa ab Fluss-km 93,7 flussaufwärts bis Fluss-km 94,4 die Schutzzone IIIA der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Aschaffener Versorgungs-GmbH festgesetzt. Ein Teil des jetzigen Vorhabens liegt innerhalb dieser festgesetzten Schutzzonen. Dies betrifft insbesondere die linke Uferseite mit den Uferabgrabungen, die Baustelleneinrichtungen- und Lagerflächen und die Baustellenzufahrt.

Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung

Durch die in § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG angeordnete Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses sind neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Das Vorhaben bedarf u.a. nach § 3 Nr. 1.18 Rodung, Nr. 2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, Nr. 3 Umgang wassergefährdender Stoffe, Nr. 4.7 Durchleitung von gesammeltem Abwasser, Nr. 5.1 Errichtung baulicher Anlagen, Nr. 5.10 Errichtung oder Erweiterung von BE-Flächen, Nr. 5.12 Bohrungen einer Befreiung nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung, Nr. 6.1 Errichtung baulicher Anlagen nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung einer Ausnahme. Eine solche Ausnahme kann gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert. Der Neubau der Staustufe ist aufgrund des schlechten Zustandes dringend erforderlich (vgl. B.III.1 Planrechtfertigung) und somit für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich. Durch die in § 2 unter Abschnitt A.V. angeordneten Maßnahmen wird zudem sichergestellt, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird, so dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Unter der Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der Aschaffener Versorgungs GmbH geforderten Maßnahmen hat auch das Landratsamt Aschaffenburg – Gesundheitsamt - in seiner Stellungnahme vom 24.10.2017 und der Stellungnahme zur Planänderung vom 20.11.2020 einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Aschaffenburg zugestimmt.

3.2.1 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Stellungnahme vom 09.11.2017)

Im Hinblick auf die allgemeinen Aussagen zu den Planfeststellungsunterlagen hat der TdV im Erörterungstermin zugesichert, dass die notwendigen Ergänzungen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erfolgen werden. An diese Zusicherung ist der TdV gemäß § 20 gebunden. Mit Schreiben vom 27.11.2020 zu den A-Plänen wurden keine neuen Einwendungen erhoben.

- *Sedimentablagerungen/Baggergut*

Der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird entsprochen. Da die Sedimentablagerungen im Staubereich der Staustufe zum Teil stark mit Schadstoffen belastet sein können, wird dem TdV aufgegeben, das anfallende Baggergut auf der Grundlage des bayerischen Leitfadens zu den Eckpunkten „Anforderung an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauten“ in der jeweils aktuellen Fassung einer ordnungsgemäßen Verwertung zu zuführen (vgl. Anordnung A. V. § 3).

- *Verfüllung der alten Schleuse*

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verfüllung der alten Schleuse wird auf Anordnung A. V. § 3 verwiesen. Auch hier wird der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg entsprochen.

- *Entwässerung*

Das Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg hat darauf hingewiesen, dass am linken Ufer parallel zum Main ein wasserführender *Entwässerungsgraben* verläuft, der u.a. Vernässungen des Hinterlands durch den aufgestauten Main verhindern soll. Am rechten Ufer verläuft parallel zur Schiffschleuse ein Entwässerungsgraben. Es würden in den Planunterlagen jedoch Angaben zur Funktionsfähigkeit (Höhenlage und Leistungsfähigkeit) der parallel zum Main verlaufenden Entwässerungsgräben fehlen.

Auch wenn der TdV nicht die Notwendigkeit sieht, Angaben zur Leistungsfähigkeit und den Höhenlagen der bereits beidseitig bestehenden Entwässerungsgräben zu ermitteln bzw. vorzulegen, sagte er zu, dass eine Aussage dazu in den Unterlagen aufgenommen wird, allerdings werde er keine Berechnung durchführen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die zugesagte Ergänzung findet sich in den geänderten Unterlagen in Beilage 1A, Seite 37. Eine über die Zusage des TdV hinausgehende Berechnung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht erforderlich. Der TdV wird in seinen Unterlagen aufnehmen, dass der Graben auch nach dem Ausbau funktionsfähig sein wird. Allein die Verlängerung indiziert auch noch keine Verschlechterung. Vielmehr ergibt sich aus der Aussage des TdV hinsichtlich der Funktionsfähigkeit, dass die Funktion des Grabens weiterhin besteht und somit keine Verschlechterung zum jetzigen Zustand eintritt.

- *Niederschlagswasser*

Das Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg hat zudem in seiner Stellungnahme kritisiert, dass der Umgang mit dem Niederschlagswasser (Beseitigung) für die Bauzeit und den Endzustand aus den Unterlagen nicht ersichtlich sei. So sei nicht erkennbar, ob anfallendes Niederschlagswasser in den

Untergrund versickert (insbesondere aus den Baustelleneinrichtungsflächen, die im Wasserschutzgebiet liegen) oder unmittelbar in den Main eingeleitet wird. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ergänzte im Erörterungstermin, dass das Wasserrecht auch entsprechend für die Einleitung und Beseitigung gilt. Entsprechende Nachweise seien erforderlich.

Der TdV führte aus, dass, wie bereits 2014 mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der Aschaffener Versorgungs GmbH abgestimmt, das anfallende Niederschlagswasser in der Wasserschutzzone IIIA über die Bankette vollflächig versickern kann, im Weiteren kann das anfallende Niederschlagswasser in der Wasserschutzzone II, welches ab dem höherliegenden Fahrbahnrand landeinwärts anfällt, über Bankette versickern. Das bei Starkregen zusätzliche, nicht versickernde Niederschlagswasser wird mit einem Graben in Tiefpunkten gefasst und unter der Baustraße hindurch über Rohrleitungen in den neu errichteten Entwässerungsgraben zwischen Baustraße und Main eingeleitet. Das Oberflächenwasser, welches sich nach einem Hochwasserfall noch im Hinterland befindet, wird über die gleichen Rohrleitungen abgeführt.

Das auf der Baustraße anfallende Niederschlagswasser wird am tieferliegenden Fahrbahnrand gesammelt und an Tiefpunkten über Stichleitungen in den Main eingeleitet. Ebenso wird das anfallende Niederschlagswasser auf den befestigten/gedichteten Flächen der Baustelleneinrichtungsflächen entwässert. Zusätzlich werden Pumpensümpfe auf den Baustelleneinrichtungsflächen angeordnet.

Prognostizierte Verkehrsmengen liegen bei ca. 100 Kfz/24h, die RiStWag geht bei Verkehrsmengen <2000 Kfz/24h von einer geringen Gefährdung aus. Der prognostizierte Wert liegt weit unter dem der RiStWag.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bestätigte, dass dies so besprochen wurde. Aber dennoch brauche es einen Nachweis nach den entsprechenden Regelungen in den Unterlagen.

Der TdV sagte zu, einen entsprechenden Nachweis zu führen. Der TdV wird sich mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abstimmen. An diese Zusage ist der TdV gemäß § 20 dieses Beschlusses gebunden. Damit hat sich die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt.

Mit Schreiben vom 27.11.2020 wurde die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg im Einvernehmen obsolet erklärt, da der TdV die relevanten Unterlagen nachgereicht hat.

- *Ver- und Entsorgungsleitungen*

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte, dass die *Ver- und Entsorgungsleitungen* der Staustufe nicht aus den Unterlagen ersichtlich sind. Auch Versorgungsleitungen Dritter sind nicht

dargestellt. Es fehle nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg die Aussage, dass die Infrastruktur „nicht betroffen sei“.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist über diese Forderung nicht mehr zu entscheiden, da sich diese im Erörterungstermin geklärt hat:

Der TdV hat erläutert, dass das neue Betriebsgebäude an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen des bestehenden Betriebsgebäudes angebunden wird. Die Anschlüsse zum bestehenden Betriebsgebäude werden rückgebaut. Die Stromversorgung der neuen Wehranlage und der Schiffschleuse wird wie im Bestand gewährleistet sein. Alle Versorgungsleitungen sind dargestellt, vgl. z.B. Beilage 2 und 3. Zudem hat der TdV im Erörterungstermin klargestellt, dass die Infrastruktur nicht betroffen ist. Es gibt keine neue Kreuzung des Mains, sondern die aufrechtzuerhaltende Infrastruktur wird über den neuen Wehrsteg wiederhergestellt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dies ausreichend. Insbesondere sieht die Planfeststellungsbehörde keine Verpflichtung dahingehend, „Nicht-Betroffenheiten“ ebenfalls dar- und klarzustellen. Auch wenn solche Angaben sicherlich hilfreich wären, sind die Darstellung von tatsächlich vorhandenen Betroffenheiten oder Beeinträchtigungen durch das Vorhaben rechtlich ausreichend.

- *Anlagensicherheit*

Grundlagen für die an Staustufen zu stellenden Anforderungen zur *Anlagensicherheit* sind grundsätzlich die normativen Vorgaben der aktuell geltenden DIN 19700-Teil 13 (2004). Nach dieser ist die Staustufe Obernau wegen der Schiffbarkeit des Mains und der Nähe zur Siedlung Obernau der Klasse I zuzuordnen, sodass für die Bemessungshochwasserzuflüsse folgende Werte anzusetzen sind: Staustufe Klasse I BHQ1 = HQ100; BHQ2 = HQ1000; Die Hochwasserneutralität für die gewählte Vorzugsvariante für BHQ1 = HQ100, auch für den (n-1)-Fall wurde nachgewiesen. Die Aussagen am physikalischen Modell zum BHQ2 nach DIN 19700-13 fehlen jedoch und sind nach dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nachzureichen.

Der TdV erklärte, dass die Hochwasserneutralität des Neubaus der Staustufe Obernau in dem BAW-Gutachten (A39530310085) nachgewiesen wurde. Das Gutachten läge den Planfeststellungsunterlagen bei. Der TdV sah keine Notwendigkeit, zusätzlich Aussagen zum BHQ2 nach DIN19700-13 zu ermitteln. Die DIN 19700-13 wird in der Planung berücksichtigt und sollten sich Änderungen aus der DIN ergeben, so werden diese übernommen. Der in solch einem Fall bereits beidseitig überstaute Staustufenneubau wird ein BHQ2 ohne "globales Versagen" überstehen. Die Tragsicherheit darf dabei nicht gefährdet sein, aber die Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Anlage müssen nicht gewährleistet werden. BHQ1 ist erfüllt. BHQ2 bedeutet HQ1000. Bei HQ1000 wird kein Wehr mehr zu bedienen sein. Aufgrund des Hinweises des Wasserwirtschaftsamtes wurden in der Entwurfsplanung zusätzliche Aussagen (Betriebsgebäude wurde auf HQ300 ertüchtigt) aufgenommen.

Das Wasserwirtschaftsamt erklärte, dass das Wasserwirtschaftsamt nach der DIN gehe. Demnach fehlt der Bemessungsfall 2. Die Anlagensicherheit verlange, dass die Anlage stehen bleibt und nicht „weggerissen“ wird. Ein Nachweis im Modell wäre besser als die Aussage des TdV im Erörterungstermin.

Der TdV erklärte, dass keine Nachberechnung erfolgen werde und er nicht mehr in der Lage sei, dies im Modell nachzuweisen. Nach ausführlicher Diskussion zwischen Wasserwirtschaftsamtes und TdV wurde abgestimmt, dass das Wasserwirtschaftsamtes die Daten für ein BHQ2 dem TdV zur Verfügung stellt. Damit wird der TdV den gewünschten Nachweis führen, dass die Stauanlage nicht „wegschwimmt“. Mit Schreiben vom 27.11.2020 teilte der TdV der Planfeststellungsbehörde mit, dass der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg diesbezüglich nachgekommen und die Unterlagen nachgereicht wurden.

Im Hinblick auf die fehlenden Aussagen zur (planmäßigen) Umströmung der Stauanlage bei Hochwasserereignissen und einer unkontrollierten Schlauchentleerung im Havariefall, verneinte der TdV auch hier eine Notwendigkeit, solche zusätzlichen Aussagen in die Planunterlagen aufzunehmen. Nach kurzer Diskussion wurde sich darauf verständigt, dass durch den Gutachter des TdV eine schriftliche Stellungnahme erstellt werde. Der TdV wird diese in die Unterlagen einarbeiten. Im Rahmen der Planänderung wurde die Stellungnahme der BAW zur Schwallwellenbildung und Standsicherheit bei HQ-Extrem mit aufgenommen (vgl. Erläuterungsbericht, Beilage 1A, S. 27 f.).

- *Hochwasserabfluss*

Die Staustufe Obernau ist im *Hochwassernachrichtendienst* nicht eingebunden. Der Pegel Obernau hat eine wichtige Funktion als Referenz- bzw. als Trendpegel im Hochwassernachrichtendienst. Obwohl am Pegel Obernau selbst keine baulichen Maßnahmen oder Einwirkungen geplant sind, muss der Pegel nach Abschluss der Baumaßnahme neu kalibriert werden, da der durchflossene Flussquerschnitt in diesem Bereich durch die Rücknahme des Niedernberger Ufers etwas größer wird. Während der Bauzeit kann der Pegel nicht zu 100% genutzt werden.

Der TdV sagt zu, Informationen über die Nutzer des Pegels Obernau einzuholen. Weiter sagt er zu in Pegel Online ab Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen, dass dieser Pegel, bedingt durch die Bauarbeiten, andere Werte ausgeben wird. An diese Zusage ist der TdV gemäß § 20 dieses Beschlusses gebunden.

Das Wasserwirtschaftsamt liefert die neuen Linien des festgesetzten Überschwemmungsgebiets, der TdV wird sie in allen Plänen übernehmen.

Die Umsetzung dieser neuen Linien erfolgte in der Planänderung (siehe u.a. auch Beilage 5A, 6A, 8A, 9A, 11A und 12A). Sofern Auswirkungen auf die Gemeinde Niedernberg erkennbar sind, wird sich der TdV weiter mit dem Wasserwirtschaftsamt abstimmen.

Der TdV sagt zu, dass das Wasserwirtschaftsamt eine entsprechende Berechnung zum Thema Rückhalteraum (Verlust/Schaffung von Rückhalteräumen) erhalten wird. Aus diesen geht hervor, dass es durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung im Vergleich zum bisherigen Bestand kommt. Dies wurde auch in den Unterlagen ergänzt (siehe auch Beilage 1A, Seite 59).

- *Grundwassermodell*

Der TdV erklärt, dass nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Aschaffener Versorgungs GmbH eine Neuberechnung des Grundwassermodells durch den TdV extern beauftragt und durchgeführt werden wird. Diese Daten und Ergebnisse haben Eingang in die Planänderung gefunden (vgl. auch Beilage Nr. 1A, Seite 56 f), so dass die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt ist. Mit Schreiben vom 27.11.2020 wurde die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg im Einvernehmen obsolet erklärt, da der TdV die relevanten Unterlagen nachgereicht hat.

- *Bauzeit*

Der TdV wird den bereits erstellten Havarie-Maßnahmenkatalog im weiteren Verlauf weiter mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der Aschaffener Versorgungs GmbH abstimmen. Das bereits mit der Aschaffener Versorgungs GmbH abgestimmte Konzept zum Grundwasser-Monitoring (inkl. Grundwasserqualität) wird auch im weiteren Planungsverlauf gemeinsam besprochen und abgestimmt (vgl. Auflage A. V. § 18 Abs. 2 und § 2 Abs. 1b).

- *Bauzeitliche Einwirkung der Umschlagstelle auf das Wasserschutzgebiet*

Der TdV erklärt, dass die bauzeitliche Umschlagstelle in der weiteren Planung im Detail erstellt wird und mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmt wird (vgl. Auflage A. V. § 2 Abs. 19).

- *Vorlage Massenverbringungskonzept, schadstoffanalytische Untersuchung*

Die Wahl der Verbringung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber (TdV) bei der Vergabe der Bauleistung vorlegen. Dies wird dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mitgeteilt werden (vgl. Auflage A. V. § 3 Abs. 1).

- *Baustraße und Nachweis nach DWA-M153*

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der TdV haben sich in Bezug auf diese Einwendung darauf geeinigt, dass der TdV die gewünschten Planunterlagen zur Baustraße und BE-/Zwischenlagerfläche; Regelquerschnitt dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur Verfügung stellt. Ebenso wird der TdV einen Nachweis zur erlaubnispflichtigen Einleitung in den Untergrund

oder in ein Gewässer anhand des DWA-M153 für gesammeltes Niederschlagswassers auf den BE-Flächen im Wasserschutzgebiet führen und diesen dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur Verfügung stellen. Daran ist der TdV gemäß Auflage A. V. § 20 gebunden. Mit Schreiben vom 27.11.2020 erklärte der TdV, dass er diesen Forderungen nachgekommen ist und die Unterlagen nachgereicht hat. Die Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg sind in deren Einvernehmen obsolet geworden.

- *Monitoringkonzept Fischaufstiegsanlage /Fischabstiegsanlage und Notfallplan*

Dem TdV wurde aufgegeben, die Wirksamkeit der Fischaufstiegsanlage und der Fischabstiegsanlage überprüfen zu lassen. Das aufzustellende Untersuchungskonzept wird mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmt (vgl. Auflage A. V. § 2 Abs. 14 - 17). Damit wurde der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg stattgegeben.

Ein Notfallplan mit Anweisungen zum Verhalten bei Hochwasser und möglichen Schadensfällen im gesamten Baufeld wird in der weiteren Planung erstellt werden und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur Verfügung gestellt (vgl. Auflage A. V. § 18 Abs. 13).

3.2.2 Aschaffenburger Versorgungs GmbH (Stellungnahmen vom 25.10.2017 und 30.11.2020)

Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung tritt die Aschaffenburger Versorgungs-GmbH als Träger öffentlicher Belange auf. Den Forderungen der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH wurde im Wesentlichen durch die Anordnungen unter § 2 Rechnung getragen.

Insbesondere wurde angeordnet, dass ein umfangreiches Beweissicherungs- und Monitoringprogramm des Grundwassers vor, während und nach der Baumaßnahme durchgeführt wird. Die dazu notwendigen Grundwassermessstellen und das Messprogramm zur Überwachung der quantitativen und qualitativen Veränderungen im Grundwasser sind zwingend mit den Fachbehörden und Wasserversorger abzustimmen.

Der TdV erklärte dazu im Erörterungstermin, dass das bereits mit dem der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmte Konzept zum Grundwasser-Monitoring (inkl. Grundwasserqualität) auch im weiteren Planungsverlauf gemeinsam besprochen und abgestimmt wird. Im Übrigen hat der TdV erläutert, dass die von der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH geforderte Non-Target-Analytik, wie bereits mit der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH abgestimmt, nicht an jeder Grundwassermessstelle durchgeführt werden wird. Die Festlegung, in welchem Umfang/an welchen Messstellen die Analytik durchgeführt wird, erfolgt nach den Ergebnissen der Modellberechnung. Zudem hat der TdV im Erörterungstermin zugesagt, dass eine Neuberechnung des Grundwassermodells extern beauftragt und durchgeführt werden wird. Die Aschaffenburger Versorgungs-GmbH stimmte einer Übergabe der Ergebnisse auch im Nachgang der Erörterungstermine zum PFV zu. Der TdV sagte zudem zu, dass N(Stickstoff)-Untersuchungen, wie bereits

mit der Aschaffener Versorgungs-GmbH abgestimmt, bei der Herstellung des Zauneidechsenhabitats durchgeführt werden.

Die Zusagen sind – soweit nicht durch die Anordnungen in § 2 erfasst - für den TdV gemäß der Anordnung unter § 20 bindend.

Die Aschaffener Versorgungs-GmbH forderte auch, der Lage und der Herstellung der Baustraße, der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen, aber auch der Überwachung der Baustelle und des Grundwassers während der langjährigen Bauphase besonderes Augenmerk zu widmen. Die Baustraße endet mit der Anbindung an die Landstraße MIL38 und findet damit eine Anbindung an die B469. Beide Straßen sind nicht nach RiStWag ausgebaut. Um dem erhöhten Gefährdungspotenzial des Baustellenverkehrs (Belastung durch Fahrbetrieb und unfallbedingter Schadensfall) entgegenzuwirken, müssen die Ab- und Auffahrten über den Niedernberger Abzweig der B469 erfolgen, da diese zumindest mit Schutzplanken versehen ist. Die Zuwegung zur neuen Baustraße von Norden her über die MIL 38 wäre zu vermeiden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Durch die in diesem Beschluss getroffenen Anordnungen ist sichergestellt, dass bezüglich der Baustraße, der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen, aber auch der Überwachung der Baustelle und des Grundwassers alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, die möglicherweise zu Beeinträchtigungen in diesem Bereich führen können. Auch die Zuwegung über die MIL38 und die Nutzung der jetzigen Straße als Baustraße ist möglich, da diese derzeit auch von Schwerlastverkehr genutzt werden kann. Durch die Auflagen in diesem Beschluss ist somit sogar noch mehr als vorher sichergestellt, dass durch die Nutzung der (Bau-)Straße keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen.

Bereits mit der Aschaffener Versorgungs-GmbH abgestimmt wurde, dass Container und Stellflächen in der Wasserschutzzone II und Lagerflächen in der Wasserschutzzone IIIA vorgesehen sind. Diese sind auch nach RiStWag Bayern auszubauen (Anordnung A. V. § 2 Abs. 18).

Die übrigen Auflagenvorschläge wurden in den Anordnungen unter A. V. § 2 aufgenommen. Der TdV hat auch zugesagt, die von der Aschaffener Versorgungs-GmbH geforderte Überprüfung der Grundwasserströme durch Modellberechnungen im Zuge einer Neuberechnung des Grundwassermodells extern zu beauftragen und durchzuführen. Mit den Anordnungen unter § 2 wird somit der Schutz des Grund- und Oberflächenwassers gewährleistet und auch den Forderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung und der Aschaffener Versorgungs-GmbH vollumfänglich Genüge getan. Im Laufe des Verfahrens gab es diesbezüglich bereits Abstimmungen zwischen der Aschaffener Versorgungs-GmbH und dem TdV.

Die Baustraße selbst wird ebenfalls nach den RiStWag Bayern ausgebaut (vgl. Anordnung A. V. § 15 Abs. 7). Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass von diesen allgemein gültigen Richtlinien abzuweichen. Diese stellen vielmehr sicher, dass keine nachteiligen Auswirkungen aufgrund der bautechnischen Maßnahmen im Wasserschutzgebiet zu befürchten sind. In Ziffer 1.2. der Richtlinie heißt es: „Die RiStWag 2016 berücksichtigen die praktischen Erfahrungen aus der Anwendung der Vorgängerfassung sowie Ergebnisse aktueller Forschungsvorhaben und sind beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen in Wasserschutzgebieten anzuwenden. Hierbei werden sowohl planerische, bautechnische als auch betriebliche Aspekte zusammengeführt, so dass die RiStWag 2016 nicht nur als Planungsrichtlinie anzuwenden sind, sondern auch für die Bauausführung und die Unterhaltung von Straßen in Wasserschutzgebieten relevant sind.“. Die Planfeststellungsbehörde sieht nach dem Vorbringen der Aschaffener Versorgungs GmbH auch keinen Anlass, von diesen Erfahrungen und Ergebnissen abzuweichen. Vielmehr geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Maßnahmen in dieser Richtlinie den - nach derzeitigem Stand - wirksamsten Schutz der Wasserschutzgebiete bei bautechnischen Maßnahmen an Straßen darstellen.

Die AVG forderte in der Stellungnahme zur A-Planung vom 30.11.2020 den Erläuterungsbericht unter Ziffer 6.2 insofern anzupassen, dass das anfallende Regenwasser auf der Baustraße in der Wasserschutzzone IIIA breitflächig über die Bankette mit einer 20 cm bewachsenen Oberbodenschicht versickert.

Diesbezüglich verweist die Planfeststellungsbehörde auf oben. Nach Anordnung A. V. § 15 Abs. 7 des Tenors ist die Baustraße nach der RiStWag Bayern auszubauen, sodass es nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde keiner Konkretisierung im Erläuterungsbericht bedarf.

3.2.3 Regierung von Unterfranken (SG 52) (Stellungnahme vom 16.11.2017)

Hinsichtlich der Forderungen der Regierung von Unterfranken wurde diesen nahezu vollständig durch die Anordnungen unter § 2 Rechnung getragen. Im Übrigen ist der TdV an seine Zusagen aus dem Erörterungstermin gemäß A.V. § 20 gebunden.

- *Ergänzung wasserwirtschaftliche Sachverhalte*

Die Regierung von Unterfranken schloss sich in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2017 der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 09.11.2017 an. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wiederum hatte in seiner Stellungnahme geäußert, dass die Antragsunterlagen zu einzelnen wasserwirtschaftlichen Sachverhalten bzw. Fragestellungen inhaltlich ergänzt werden müssen, um diese abschließend beurteilen zu können. Es wird hierzu auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg verwiesen.

Der TdV wird die notwendigen Ergänzungen zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abstimmen (siehe auch Ziffer 3.2.1). An diese Zusicherung ist der TdV gemäß § 20 gebunden.

- *Hochwasserabfluss/Hochwasserneutralität*

Die Regierung von Unterfranken stellte fest, dass eine Bauzeit der Bauphase 3.2 in einem hydrologischen Winterhalbjahr zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen ausscheidet. Dieser Punkt sei noch zu konkretisieren. Der TdV erklärte dazu im Erörterungstermin, dass die Bauzeit der Bauphase 3.2 in den Zeiträumen vorgesehen wird, in denen statistisch weniger häufig Hochwasserereignisse (Sommerhalbjahre) auftreten werden. Aus Sicht der Regierung von Unterfranken war dieser Punkt damit konkretisiert. Die Einwendung hat sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde somit erledigt.

- *Auswirkungen während des Ausbaus/Alarmplan Main Ökologie*

Um Schädigungen am biologischen Zustand des Mains durch Bauarbeiten zu vermeiden sind nach der Regierung von Unterfranken Messungen notwendig, die eine sichere Beurteilung der jeweiligen Gewässersituation ermöglichen. Bei Bedarf sind notwendige Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Dazu sind die Angaben im „Alarmplan Main Gewässerökologie“ zu berücksichtigen.

Diese Auflagenvorschläge sind unter A. V. § 2 aufgenommen, da nachteilige Veränderungen der Gewässer so vermieden werden.

Folgendes wurde noch während des Erörterungstermin abgestimmt: Von einer Verwendung der vorgeschlagenen Hauptmessstelle Kahl a. Main wird nach einem Hinweis des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgesehen, da die Messstelle in ihrer Örtlichkeit von dem geplanten Bauvorhaben zu weit entfernt liegt und sich zwischen den Örtlichkeiten mehrere andere „Verschmutzer“ und „Einleiter“ am Main befinden und die Messungen verfälschen würden. Der TdV wird zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg weitere Optionen (z. B. Wasserstraßenverwaltungs-eigene Messstelle in Baustellennähe) für eine Beweissicherung der Gewässersituation erstellen bzw. abstimmen. Die Beweissicherung wurde nach Zusage des TdV im Erörterungstermin nach diesem bereits mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmt. Die Regierung von Unterfranken und der TdV einigten sich zudem darauf, dass die Messstelle Kahl am Main zur Unterstützung berücksichtigt wird. Die Auflage in § 2 Abs. 2 dieses Beschlusses sieht die Messstelle daher ebenfalls nur als Unterstützung vor.

- *Umfang, Bewertung und Ausgleich der Eingriffe in den aquatischen Lebensraum und die Biozönose des Mains*

Soweit die durch Uferzurücknahmen neu angelegten Uferböschungen aus schiffahrtstechnischen Gründen versteint werden müssen, sind diese unter möglichst vollständiger Wiederverwendung des derzeit vorhandenen großen und nicht sortierten Steinmaterials noch lückiger und grober als im Bestand zu strukturieren.

Die Wasserfläche ist unregelmäßig mit der Uferböschung zu verzahnen. Ebenso ist eine ebenmäßige und gerade Uferlinie zu vermeiden. Soweit möglich, sind Versteinungen der Ufer zurück zu

nehmen. Weiter sei zu prüfen, ob der Uferabschnitt unterhalb des Kraftwerkes tatsächlich so stark gesichert werden muss, wie es in den Planfeststellungsunterlagen aufgeführt ist.

Die Einwendung hat sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt, da die Regierung von Unterfranken die Erklärungen des TdV im Erörterungstermin vor Ausführungsplanung Abstimmungen mit Naturschutz- und Wasserwirtschaftsbehörden - entsprechend dem Vorgehen beim Fahrinnenausbau – durchzuführen, unter Hinweis auf die weitere Abstimmung der Ausführung der Maßnahmen akzeptierte. Weiter erläutert der TdV, dass die geplante Ufergestaltung unterhalb des Wasserkraftwerkes (Steinverklammerungen, Ufersicherungen, Linienführung) die hydraulischen, hochwassertechnischen und betrieblichen Erfordernisse berücksichtigt. (Stichpunkte: Hochwasserneutralität, Anströmung bzw. Abströmung des Wasserkraftwerks, Vermeidung von Auskolkungen). Sie kann daher nicht geändert werden. Ansonsten wird man die Forderungen der Regierung von Unterfranken bei der Detailabstimmung so weit wie möglich berücksichtigen. An diese Zusagen ist der TdV gemäß § 20 gebunden.

Die entstandene Flachwasserzone (Maßnahme 5A/E) sollte nur teilweise (landseitig) der Sukzession überlassen werden. Wasserseitige Teile sind als Jungfischhabitat und Laichhabitat durch geeignete Gewässerunterhaltung freizuhalten.

Auch diese Einwendung hat sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt. Der TdV schlug im Erörterungstermin vor, die ggf. erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen in den vorzunehmenden Abstimmungen der Ausführungsplanung der Flachwasserzone mit zu behandeln und festzulegen. Aus Sicht des TdV muss an dieser Stelle nicht viel unterhalten werden. Bei der erfolgenden Abstimmung wird dieser Punkt auch mitgenommen und weiter besprochen. Zugesagt wird, dass die Funktion Flachwasserzone in Bezug auf Fischfauna gewährleistet wird. Das Jungfischhabitat soll erhalten bleiben. An diese Zusagen ist der TdV gemäß § 20 gebunden.

Die Auflagenvorschläge aus der Stellungnahme vom 16.11.2020 unter Ziffer 3 zum Umfang, Bewertung und Ausgleich der Eingriffe in den aquatischen Lebensraum und die Biozönose des Mains wurden von der Planfeststellungsbehörde übernommen (siehe A. V. § 2 Wasserwirtschaft), da nachteilige Veränderungen so vermieden werden.

Die Abweichung zum Auflagenvorschlag 3.3 findet sich in den Anordnungen wider. Im Erörterungstermin haben sich die Regierung von Unterfranken und der TdV verständigt, die Einzelheiten der Unterhaltung erst nach Fertigstellung der Ausgleichsflächen zu regeln. Damit kann auf ggf. erforderlich gewordene Änderungen während der Baudurchführung konkret eingegangen werden.

Die weiteren Einwendungen aus der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken – Bereich Wasserschutz – zum Thema Fischökologie (Fischauf- und Fischabstiegsanlage) finden sich unter B.III. Ziffer 3.6.

Fazit

Durch die Planungen und Zusicherungen des TdV sowie die angeordneten Schutzmaßnahmen werden die wasserwirtschaftlichen Belange beim Neubau der Staustufe Obernau gewahrt.

3.3 Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)

Das Schutzregime der §§ 14, 15 BNatSchG schützt die Natur und Landschaft im Allgemeinen und ist unabhängig von besonderen Schutzgebietsausweisungen und anderen Unterschutzstellungen. Die Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG ist somit direkt anzuwenden und innerhalb dieses Beschlusses abzuarbeiten. Zuständig für diese Entscheidung ist die Planfeststellungsbehörde, die gemäß § 17 BNatSchG das Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde (hier: Höhere Naturschutzbehörde) herstellen muss. Die Darstellung der Ermittlung und Bewertung des Eingriffs erfolgt im landschaftspflegerischen Begleitplan. Dort sind auch die Festsetzungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu dokumentieren. Als planfestgestellte Unterlage entfaltet der landschaftspflegerische Begleitplan nach seiner Unanfechtbarkeit ebenfalls Bindungswirkung, d.h. der TdV ist an diesen Inhalt gebunden.

Hinsichtlich der Bestandserfassung und -bewertung der für den Landschaftspflegerischen Begleitplan (im Folgenden: LBP) relevanten Schutzgüter Tiere, Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume, Boden, Grundwasser, Oberflächenwasser, Klima und Luft und Landschaftsbild wird auch auf die Darstellung in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, Beilagen Nr. 36) und die UVS unter B.III.2 verwiesen.

Die Entscheidung zur Eingriffsregelung durch die Planfeststellungsbehörde beruht im Wesentlichen auf dem vom TdV vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Beilage 19) und auf den im Rahmen des Verfahrens abgegebenen Stellungnahmen.

Gesetzliche Grundlagen der Bewertung sind insbesondere die Vorgaben des BNatSchG, des BayNatSchG und der BayKompV.

An der Erfassung des Untersuchungsgebietes / Wirkraumes bestehen von Seiten der Planfeststellung keine Bedenken.

Auch im Hinblick auf die Aktualität der Unterlagen gibt es Seitens der Planfeststellungsbehörde keine durchgreifenden Bedenken. Diesem Ergebnis stehen auch keine diesbezüglichen Einwendungen

der Regierung von Unterfranken aus ihrer Stellungnahme vom 16.11.2017 entgegen (vgl. Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 16.11.2017, Punkt 2.6; bezüglich der weiteren Einzelheiten der nachfolgend aufgeführten Punkte darf auch auf das Protokoll des Erörterungstermins vom 25.07.2018 hingewiesen werden): Die Regierung von Unterfranken hatte in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2018 ursprünglich gefordert, dass die Planfeststellungsunterlagen auf der Grundlage neuer Daten zu überarbeiten und anzupassen seien. Im Erörterungstermin wurde ergänzt, dass die 5-Jahres-Frist (richtigerweise bezogen auf den Planfeststellungsbeschluss) recht eng gesehen werde. Allerdings sei es so, dass eine Überprüfung, ob diese Daten noch plausibel sind, ausreiche, d.h. die Daten können so länger verwendet werden, sofern das Ergebnis der Plausibilisierung war, dass keine wesentlichen Änderungen festgestellt wurden. Dies hat der TdV getan. Auch Bischoff & Partner hat 2014 nochmals Untersuchungen durchgeführt, bei denen das Alter noch in Ordnung ist. Aus diesem Grund wird eine umfassende neue Datenerhebung zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr gefordert bis auf die angesprochenen Themen Zauneidechse bzgl. Ersatzhabitatgröße und Fledermäuse bzgl. Habitatbäume.

Der Forderung der Regierung wurde entsprochen. Die oben genannten Erhebungen bzgl. Zauneidechse und Fledermaus wurden durchgeführt. Im Februar 2020 wurde auf Grundlage dieser Erhebungen eine einvernehmliche Vorgehensweise besprochen. Diese wurde in der Planänderung berücksichtigt.

Die Regierung von Unterfranken forderte weiterhin, dass die Überwachung und Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch ein fachlich geeignetes Büro erfolgen müsse, welches der Höheren Naturschutzbehörde zu benennen ist. Die Umweltbaubegleitung muss im Hinblick auf die Erhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein. Die Umsetzung der Maßnahmen ist zu kontrollieren und zu dokumentieren. Ein jährlicher Bericht ist den zuständigen Naturschutzbehörden bis zum 31.12. vorzulegen.

Der TdV führt aus, dass eine Umweltbaubegleitung erfolgen wird. Ob dies durch eigenes fachlich geeignetes Personal des TdV erfolgt oder ob diese Aufgabe vergeben wird, ist noch offen. Die Ansprechpartner werden den zuständigen Naturschutzbehörden benannt. Eine Dokumentation der Umsetzung der Maßnahmen wird den zuständigen Naturschutzbehörden jährlich bis zum 31.12. vorgelegt werden.

Für die Durchführung der Maßnahmen der Wasserstraßenverwaltung ist der Amtsleiter bauaufsichtlich verantwortlich. Vor Ort gibt es einen Baubevollmächtigten, der fiskalisch zusammen mit der Baufirma den Bauvertrag umsetzt. An dieser Stelle besteht eine Weisungsbefugnis. Dies ist auch in anderen Bereichen so, z.B. im Bereich Bodenbegutachtung, bei der der TdV baubegleitend beraten wird. Diese Externen bzw. Gutachter haben dann aber kein „Durchgriffsrecht“ auf die Baufirma, sonst

gäbe es letzten Endes ein Durcheinander, wenn von verschiedenen Stellen Weisungen erteilt werden. Die Kette wäre aus Sicht des TdV wie folgt: Die Umweltbaubegleitung würde auf den Baubevollmächtigten zugehen und gibt Hinweise auf durchzuführende Maßnahmen, die dann der Baubevollmächtigte veranlassen würde.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen zwingenden rechtlichen Grund, eine erweiterte Weisungsbefugnis zu erteilen. Es ist letztlich sicherzustellen, dass Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden und ihre Wirkung entfalten. Dafür ist grundsätzlich der TdV verpflichtet. Aufgrund der Forderung der Regierung von Unterfranken soll aber ein Verantwortlicher benannt werden. Dies sieht auch die Planfeststellungsbehörde als sinnvoll an, da so Probleme ohne Umwege mit dem Verantwortlichen besprochen und geklärt werden können. Da die Regierung von Unterfranken im Erörterungstermin zu erkennen gab, dass sie auch akzeptieren werde, dass ihr keine Weisungsbefugnis erteilt werde, hat sich die Forderung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt.

3.3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Durch den Neubau der Staustufe gehen Veränderungen in der Gestalt und der Nutzung der Böden und des Grund- und Oberflächenwassers einher. Diese Veränderungen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Aufgrund dessen ergibt sich gemäß § 15 BNatSchG für die Planfeststellungsbehörde folgende Prüfungshierarchie:

- Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der TdV als Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen.
- Sind Beeinträchtigungen unvermeidbar, so haben ihre Verursacher sie durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 BNatSchG.
- Unvermeidbare und nicht in angemessener Frist ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen sind zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen bei der gebotenen Abwägung im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

- Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, ist vom Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, § 15 Abs. 6 BNatSchG.

3.3.1.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

In dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Beilage 19A) sind jeweils einzelnen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben (vgl. LBP, Beilage 19A, Kapitel 5, S. 54).

Im Zuge der Erstellung der Planunterlagen wurde u.a. geprüft inwieweit eine Optimierung der technischen Planung zu einer Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen kann.

Weitere ökologische Optimierungen der technischen Planung wurden während des Verfahrens durch Planänderungen vorgenommen. Insbesondere erfolgte im Zuge der Planänderung eine Optimierung der Bauausführung zur Verminderung der Eingriffe von Natur und Landschaft. Als Eingriffsminimierung und zu Vermeidung der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen wird die Baustraße im Bereich der hochwertigen Schwerpunktorkommen verlegt und die Uferrücknahmen im Bereich des Weichholzauwaldes u.a. zu Gunsten von Fledermäusen und Vögeln reduziert. Zur weiteren Eingriffsminimierung wird bei Sohlbaggerungen im Gewässer die oberste Sedimentschicht vorsichtig abgebagert, nach Großmuscheln durchsucht und ggf. vorkommende Großmuscheln abgesammelt und an geeigneter Stelle wieder ausgebracht. Wegen der Einzelheiten wird auf die Vorhabenbeschreibung unter B.I.3 und Beilage 19A, Kapitel 5 (S. 54 ff.) verwiesen.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ist in der nachstehenden Tabelle zusammenfassend dargestellt (wegen der Einzelheiten wird auf die zugehörigen Maßnahmenblätter in Kapitel 12 (Seite 104 ff) zu Beilage 19A verwiesen).

Tab. 1: Maßnahmen zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen

Maßnahmenkürzel	Maßnahmenkurzbeschreibung
1 V	Bauseitiger Individuenschutz (Komplex)
1.1 V	Vermeidung der Tötung von Fledermäuse
1.2 V	Vermeidung der Störung und Anlockung von Fledermäuse
1.3 V	Vermeidung der Tötung von Fledermäuse im Eingriffsbereich
1.4 V	Vermeidung der Tötung von Fledermäuse im Baustraßenbereich
1.5 V	Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten
1.6 V	Vermeidung der Tötung von bodenbrütenden europäischen Vogelarten
4 V	Schutz angrenzender Biotopstrukturen während der Bauphase

Laut Regierung von Unterfranken war es nach ihrer Stellungnahme vom 16.11.2018 zu überprüfen, ob einzelne Biotopbäume im Bereich der Baumaßnahmen erhalten werden können. Sei dies nicht der Fall, ist dies plausibel darzulegen. Im LBP, Punkt 5 (S. 54ff) wird nicht auf die Schonung bzw. den Erhalt von Gehölzen oder Biotopbäumen eingegangen. Es muss überprüft werden, ob einzelne Biotopbäume im Bereich der Fischaufstiegsanlage oder im Bereich der bestehenden Staustufe erhalten werden können.

Der TdV sagte im Erörterungstermin vom 25.07.2018 mit Bezug auf die Erörterung mit den privat Betroffenen – dort wurde ebenfalls ein solcher Hinweis gegeben – zu, dass innerhalb der Baubereiche tatsächlich nur die Bäume gefällt bzw. gerodet werden, die zur Durchführung des Vorhabens gefällt werden müssen. Sollte sich bei der Überprüfung ergeben, dass einzelne wertvolle (Biotop-)Bäume erhalten werden können, dann wird dem nachgekommen. Im direkten Eingriffsbereich wird es jedoch schwer möglich sein, einzelne Bäume zu erhalten.

Damit bestand von Seiten der Regierung von Unterfranken Einverständnis.

3.3.1.2 Unvermeidbare Beeinträchtigungen / Eingriffe (Kompensationsbedarf)

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen, die auszugleichen sind. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Folgender Kompensationsbedarf ist vorhanden, der durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind:

Tab. 2: Übersicht über die erheblichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen

Konflikt-Nr.	Betroffene maßgebliche Funktionen und Werte	Umfang
Schutzgut Pflanzen und Biotopfunktionen		
K1.1 _B	Anlagebedingte Beanspruchung eines Teils des Wehrabflussbereiches und des linken Mainufers durch Überbauung, Verschiebung der Wehrachse und Uferrücknahme	3,19 ha
K1.2 _B	Anlagebedingte Beanspruchung eines Teils des Mains im Oberwasser der Staustufe Obernau durch Überbauung	2,37 ha
K1.3 _B	Anlagebedingte Beanspruchung des Entwässerungsgrabens auf der linken Mainseite durch die Fischaufstiegsanlage und Uferrücknahme	0,15 ha
K1.4 _B	Anlagebedingte Beanspruchung von Wasserröhrichten am linken Mainufer nordwestlich der Staustufe durch die Uferrücknahme	0,07 ha

K1.5 _B	Anlagebedingte Beanspruchung von Schilf- Landröhrichten am Entwässerungsgraben auf der linken Mainseite durch die Uferrücknahme	0,02 ha
K1.6 _B	Anlagebedingte Beanspruchung von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles nordwestlich und entlang des linken Mainufers südöstlich der Staustufe durch Uferrücknahme	0,39 ha
K1.7 _B	Bau- und anlagebedingte Beanspruchung eines Teils des Weichholzauenwaldes und Auengebüsche des geschützten Landschaftsbestandteiles nordwestlich der Staustufe und der Ufergehölze entlang des linken Mainufers südöstlich der Staustufe durch die Uferrücknahme und am rechten Mainufer nordwestlich der Staustufe durch einen der geplanten Sportbootwarteplätze	0,77 ha
K1.8 _B	Baubedingte Beanspruchung von Einzelbäumen alter Ausprägung auf der linken Mainseite am Weg nordwestlich des Vorflutgrabens durch die Baustraße	0,003 ha
K1.9 _B	Bau- und anlagebedingte Beanspruchung von Wäldern und Gehölzen mittlerer Ausprägung um das Wasserkraftwerk und im Obstbaukomplex auf der linken Mainseite durch die Fischaufstiegsanlage, die Umverlegung des Entwässerungsgrabens und die Uferrücknahme	2,36 ha
K1.10 _B	Anlagebedingte Beanspruchung von Gehölzbiotopen und Einzelbäumen mittlerer und geringer Bedeutung auf der linken Mainseite durch die Uferrücknahme, die Verlegung des Entwässerungsgrabens und der Wirtschaftswege	0,19 ha
K1.11 _B	Anlagebedingte Beanspruchung von mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland mittlerer Bedeutung auf der linken Mainseite zwischen Entwässerungsgraben und Obstbaukomplex durch die Verlegung des Entwässerungsgrabens	1,45 ha
K1.12 _B	Anlagebedingte Beanspruchung von Offenland mittlerer und geringer Bedeutung auf der linken Mainseite durch die Uferrücknahme	5,22 ha
K1.13 _B	Baubedingte Beanspruchung von wiederherstellbaren Biotop- und Nutzungstypen	2,84 ha

Schutzgut Tiere und Habitatfunktionen

K2.1 _T	Anlagebedingter Teilverlust des Lebensraumes für typische Flussfischarten im Wehrabflussbereich durch Überbauung, Verschiebung der Wehrachse und Uferrücknahme	3,19 ha
K2.2 _T	Anlagebedingte Beanspruchung von Wasserröhrichten mit Bedeutung für Libellen am linken Mainufer nordwestlich der Staustufe durch die Uferrücknahme	0,07 ha
K2.3 _T	Bau- und anlagebedingte Beanspruchung von Gehölzhabitaten besonderer Bedeutung für Fledermäuse	3,31 ha
K2.4 _T	Bau- und anlagebedingter Verlust von Leit- und Verbindungsstrukturen für Fledermäuse im Bereich des Weichholzauenwaldes nordwestlich der Staustufe durch die Uferrücknahme	300 lfm
K2.5 _T	Baubedingte Störung und Anlockung von Fledermäusen durch Baustellenbeleuchtung	n.q
K2.6 _T	Bau- und anlagebedingte Beanspruchung von Gehölzhabitaten besonderer Bedeutung für Vögel	3,31 ha
K2.7 _T	Bau- und anlagebedingte Beanspruchung von Röhrichten besonderer Bedeutung für Vögel	0,02 ha

K2.8 _T	Bau- und anlagebedingte Beanspruchung von Offenlandhabitaten bodenbrütender europäischer Vogelarten	6,67 ha
K2.9 _T	Baubedingter Verlust eines Turmfalkebrutplatzes im Umfeld des Kraftwerkes durch Störungen durch den Baubetrieb	1 Stück
K2.10 _T	Bau- und anlagebedingte Beanspruchung von Zau-neidechsenhabitaten	n.q
K2.11 _T	Bau- und anlagebedingter Verlust von Lebensräumen für Nachfalter, Laufkäfer und xylobionte Insekten im Bereich des Weichholzauwaldes nordwestlich der Staustufe	0,74 ha
K2.12 _T	Bau- und anlagebedingter Verlust von Lebensräumen für Laufkäfer im Bereich des lichten Wäldchens südlich der Staustufe durch die Fischaufstiegsanlage, die Umverlegung des Entwässerungsgrabens und die Uferrücknahme sowie im Bereich der Ufergehölze entlang des linken Mainufers südöstlich der Staustufe durch die Uferrücknahme	1,49 ha

Schutzgut Boden und Bodenfunktionen		
K3.1 _{BO}	Anlagebedingter Verlust von Lehmböden des geschützten Landschaftsbestandteiles am linken Mainufer nordwestlich der Staustufe und am rechten Mainufer nordwestlich der Staustufe durch Uferrücknahme oder Versiegelung geplanter Wege und Böschungssicherungen	0,51 ha
K3.2 _{BO}	Anlagebedingter Verlust von Bodenfunktionen mittlerer und geringer Bedeutung auf der linken Mainseite durch Uferrücknahme oder Versiegelung geplanter Wege, die Fischaufstiegsanlage, den Entwässerungsgraben und den Wehrsteg sowie am rechten Mainufer durch den Wehrsteg und die Sportbootwarteplätze	4,79 ha
K3.3 _{BO}	Anlagebedingter Verlust von Bodenfunktionen mittlerer und geringer Bedeutung auf der linken Mainseite durch Auf- und Abtrag oder Teilversiegelung geplanter Wege, Böschungssicherungen, die Fischaufstiegsanlage, den Entwässerungsgraben sowie am rechten Mainufer durch geplante Wege	3,40 ha
K3.4 _{BO}	Baubedingte Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung oder Verdichtung im Bereich der Baustraße, Lagerflächen und Baufelder auf der linken Mainseite sowie im Bereich der Baufelder auf der rechten Mainseite	5,48 ha

Schutzgut Wasser und Regulationsfunktion im Landschaftswasserhaushalt		
K4.1 _w	Anlagebedingter Teilverlust des Wehrabflussbereiches und der unverbauten Unterwasserböschungen des linken Mainufers durch Überbauung, Verschiebung der Wehrachse und Uferrücknahme	3,19 ha
K4.2 _w	Anlagebedingte Beeinträchtigung der hydromorphologischen Verhältnisse des Mains durch Überbauung und Uferrücknahme	2,37 ha
K4.3 _w	Anlagebedingter Teilverlust der naturnahen Aue durch Uferrücknahme	0,95 ha
K4.4 _w	Baubedingte Gewässertrübungen im Main durch Baggerarbeiten, Einbringen von Spundwänden und bei Abbrucharbeiten	4,08 ha

Schutzgut Luft/Klima und klimatische Ausgleichsfunktionen		
K5.1 _K	Bau- und anlagebedingter Teilverlust von Gehölzflächen für die Frischluftproduktion nordwestlich und westlich der Staustufe durch die Uferrücknahme	2,02 ha

Schutzgut Wasser und Regulationsfunktion im Landschaftswasserhaushalt		
K6.1 _L	Bau- und anlagebedingter Verlust von Gehölzen als Landschaftselemente mit sichtverschattender Funktion um die technischen Bauwerke der Staustufe auf der linken Mainseite durch die geplante Fischaufstiegsanlage, die Umverlegung des Entwässerungsgrabens und Uferrücknahme	250 lfm
K6.2 _L	Bau- und anlagebedingter Verlust von Gehölzen als Landschaftselemente mit blicklenkender Funktion auf den Kirchturm von Obernau	600 lfm
K6.3 _L	Anlagebedingte Umgestaltung der Halboffen- und Mosaiklandschaft des Mainufers und Obstbaukomplexes auf der linken Mainseite durch Uferrücknahme, Fischaufstiegsanlage und Umverlegung des Entwässerungsgrabens	2 ha
K6.4 _L	Anlagebedingte Umgestaltung der Gewässerlandschaft des Mains durch Überbauung	11 ha
K6.5 _L	Anlagebedingte Umgestaltung der Offenlandschaft der Mainaue südwestlich der Staustufe durch Überbauung und Uferrücknahme	5 ha
K6.6 _L	Anlagebedingte Sichtbarriere durch die neue Staustufe mit Wehrsteg	n.q.
K6.7 _L	Baubedingte visuelle Wirkungen	n.q.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte anhand der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Hierzu gibt es mehrere Vollzugshinweise (z.B. Straßenbau, ländliche Entwicklung, Windkraftanlagen). Der TdV hat die Vollzugshinweise für die Ländliche Entwicklung angewandt. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht zu beanstanden, da diese Sachverhalte behandelt, die mit dem Vorhaben „Obernau“ vergleichbar sind. Andere Vollzugshinweise, die ebenfalls in Betracht kommen könnten (z.B. die Vollzugshinweise für den Straßenbau) sind weniger geeignet. Diese Vollzugshinweise bieten beispielsweise für die Bilanzierung von Uferrücknahmen keine Ansatzmöglichkeiten. Dagegen können solche Flächenänderungen mit den Vollzugshinweisen für ländliche Entwicklung bearbeitet werden. Somit können die Nutzungs- oder Funktionsänderungen von Flächen durch die Anwendung der Vollzugshinweise ländliche Entwicklung besser abgebildet werden.

Dies klärt auch die Hinweise der Regierung von Unterfranken in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2017, dass zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs nach den Vorgaben der BayKompV vorzugehen ist, ebenso wie der Einwand, welche Vollzugshinweise angewandt wurden bzw. warum die Vollzugshinweise für die Ländliche Entwicklung angewandt wurden. Nach Abstimmungen zwischen dem Planungsbüro des TdV und der Regierung von Unterfranken kann der An-

wendung der ländlichen Entwicklung von Seiten der Regierung von Unterfranken zugestimmt werden. Bezüglich der weiteren Einzelheiten darf auch auf das Protokoll des Erörterungstermins vom 25.07.2018 hingewiesen werden.

In dem landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf für die flächenbezogenen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen der Schutzgüter gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV i.V.m. Anlage 3.1 BayKompV sowie der Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt (vgl. Tabellen 14 und 21 in Beilage 19A). Hierauf wird Bezug genommen.

Bei der Ausgleichsplanung wurde auch die Regelung unter § 8 Abs. 5 BayKompV beachtet, nach der die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht größer sein soll als die Eingriffsfläche. Für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume und für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft wurde dargelegt, dass kein ergänzender Kompensationsbedarf besteht. Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wurde verbal argumentativ ermittelt. Der Kompensationsumfang wird gemäß § 8 Abs. 2 BayKompV verbal argumentativ bestimmt.

Der Kompensationsbedarf wurde mit 842.065 Wertpunkten ermittelt. Durch die Beanspruchung von Ökokontoflächen wurde ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 4.013 Wertpunkten ermittelt. Für die Möglichkeit, die Baustraße bis auf einen Schotterweg mit derzeitiger Breite zurückzubauen, entsteht für die dauerhafte Beanspruchung unbefestigter Wege ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 3.684 Wertpunkten.

Im Erörterungstermin am 25.07.2018 sagte der TdV auf eine entsprechende Forderung der Regierung von Unterfranken aus ihrer Stellungnahme vom 16.11.2017 zu, die BE-Flächen auf den beantragten Bereich zu beschränken und angrenzende, naturschutzfachlich wertvolle Flächen mittels ortsfesten Zäunen gegen Befahrung zu schützen. Bezüglich der weiteren Einzelheiten darf auch auf das Protokoll des Erörterungstermins vom 25.07.2018 hingewiesen werden.

Im Rahmen der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken von 16.11.2017 wurde zudem ausgeführt, dass die Kompensation flächenbezogen bewertbarer Merkmale des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ rechnerisch ermittelt wird. Im Punkt 6.1 des LBP wird davon ausgegangen, dass durch die Ermittlung des Kompensationsbedarfs der „hochwertigen“ Biotoptypen kein weiterer Ausgleich für die verschiedenen Tierarten notwendig ist. Diese Ansicht wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geteilt. Insbesondere sind für bedrohte und sensible Arten (Arten der Roten Liste Bayerns und Roten Liste Deutschlands) geeignete Maßnahmen für deren Lebensraumansprüche vorzusehen, da aus naturschutzfachlicher Sicht die allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichen. Entsprechend sind alle Unterlagen anzupassen. Der Vertreter der Regierung von Unterfranken ergänzte im Erörterungstermin am 25.07.2018, dass in einigen der vorliegenden naturschutzfachlichen

Unterlagen bereits darauf eingegangen wird, u.a. beispielsweise in Bezug auf die xylobionten Insekten. Dort ist eine Neuanlage von Wald bzw. Aufforstung als Ausgleich zugunsten der xylobionten Insekten vorgesehen. Dies ist für diese Insekten aber nicht ausreichend, da sie vor allem auf Totholz angewiesen sind, was sich dort aber erst nach längerer Zeit bildet. Deshalb müsste diesen Arten auf besondere Weise Rechnung getragen werden. Vom Büro FABION werden diesbezüglich Vorschläge gemacht, beispielsweise Stammabschnitte aus dem zu rodenden Auwald an anderer Stelle auszubringen, um die weitere Entwicklung der darin lebenden Tiere zu sichern.

Der TdV hält die dem LBP zugrundeliegende Vorgehensweise bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs allerdings für ausreichend. Durch die flächenbezogene Bewertung der Biotoptypen und die dabei berücksichtigten ökologischen Funktionen für die verschiedenen Tierarten, werden deren Lebensraumsprüche mitberücksichtigt. Ausnahme ist der Punkt mit den xylobionten Insekten, der hier ergänzend angesprochen wurde. Hier sagt der TdV zu, dass der Totholzaspekt in die Kompensationsplanung mit aufgenommen wird. In dafür geeigneten Flächen, die entsprechend überplant werden, wird Totholz, welches durch Rodung gewonnen wird, in geeigneter Weise eingebracht. Der TdV schlägt hierzu vor, dass, wie bisher üblich, zusammen mit den Naturschutzbehörden im Rahmen der Detailplanung geeignete Umfänge und Orte der Totholzbereiche abgestimmt und entsprechend ausgeführt werden.

Von Seiten der Regierung von Unterfranken besteht hiermit Einverständnis. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass sich dieser Einwand erledigt hat. Bezüglich der weiteren Einzelheiten darf auch auf das Protokoll des Erörterungstermins vom 25.07.2018 hingewiesen werden.

Auf den Hinweis des Bayerischen Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 10.11.2017, dass beim Umgang mit dem Schutzgut Boden die aktuellen Normen (DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731), Richtlinien etc. zu beachten sind (Oberbodenmieten, Befahrung von Oberboden), sagte der TdV im Erörterungstermin die Beachtung der einschlägigen Normen, Richtlinien sowie Leitfäden zu. Zudem wurde die Beachtung dieser Normen durch die Anordnung A. V. § 3 Abs. 13 sichergestellt.

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Umwelt vom 07.12.2020 enthielt keine neuen Einwendungen, sondern lediglich einen Verweis auf das Schreiben vom 10.11.2017.

3.3.1.3 Kompensationsmaßnahmen

Der LBP beinhaltet neben den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen die gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Im Zuge der LBP-Maßnahmenplanung hat der TdV auch verschiedene Schutzgebiete und -objekte berücksichtigt sowie bestehende Ökotoptflächen (§ 16 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 8 BayNatSchG) ausgewertet und berücksichtigt (siehe hierzu LBP, Beilage 19A, Kap. 1.4, S. 4.).

Im Hinblick auf die erforderliche Kompensation wurde vom TdV gemäß § 8 Abs. 7 BayKompV vorrangig die Durchführung auf Flächen im Eigentum der WSV und der öffentlichen Hand angestrebt. Die vorhandenen WSV-eigenen Flächen haben eine Fläche von 9,37 ha, zusätzlich zu den Flächen des öffentlichen Eigentums mit einer Fläche von 3,61 ha. Erst dann wurden Flächen Dritter in Betracht gezogen (6,93 ha). Bei diesen handelt es sich überwiegend um durch das Vorhaben anlage- und baubedingt beanspruchte Flächen, die vom Vorhabensträger erworben werden. Zudem sollen die Kompensationsflächen im Umfeld des Bauvorhabens realisiert werden, da zusammenhängende Kompensationsflächen angestrebt werden, § 8 Abs. 7 Satz 3 BayKompV.

Da die ausgewählten Flächen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BayKompV aufwertbar sein müssen, kommen in der Umgebung des Vorhabens vorrangig Acker- und Grünlandflächen in Frage.³ Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Gehölzbeständen und im südöstlich gelegenen Obstbaukomplex sind kaum möglich. Eine Einbindung des Vorhabens in die Landschaft ist nur auf den direkt angrenzenden Flächen möglich. Bei den Flächen handelt es sich um Flächen, die im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 im Wasserschutzgebiet und im Überschwemmungsgebiet liegen.

Das Vorhabensgebiet mit bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen umfasst insgesamt 28,04 ha. Die Kompensationsplanung wurde unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange so konzipiert, dass der Großteil der Kompensation innerhalb des Baufeldes selbst auf bauzeitlich beanspruchten Flächen und auf der Wasserfläche des Mains erfolgt (13,29 ha). Der Flächenumfang der Kompensationsmaßnahmen außerhalb der bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen umfasst 6,61 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist somit im Sinne von § 8 Abs. 5 BayKompV nicht größer als die Eingriffsfläche. Da sie jedoch größer als 3 ha ist, ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 BayKompV stets davon auszugehen, dass agrarstrukturelle Belange im Sinn von § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG betroffen sind.

Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 9 BayKompV sind bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere überdurchschnittlich ertragreiche Böden, zu schonen und möglichst nicht aus der Nutzung zu nehmen.

Die Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange findet sich in der vorgelegten LBP-Maßnahmenplanung in der vorbezeichneten multifunktionalen Kompensation wie folgt wieder:

³ Vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010, NuR 2010, 649; Beschluss vom 28.01.2009, NVwZ 2009, 521.

Durch die Kompensationsmaßnahmen werden mehr als 3 ha landwirtschaftlicher Flächen, über die bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung hinaus, beansprucht. Das Vorhabensgebiet mit bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen umfasst insgesamt 28,04 ha. Die Kompensationsplanung wurde unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange so konzipiert, dass der Großteil der Kompensation innerhalb des Baufeldes selbst auf bauzeitlich beanspruchten Flächen und auf der Wasserfläche des Mains erfolgt (13,29 ha). Der Flächenumfang der Kompensationsmaßnahmen außerhalb der bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen umfasst 6,61 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen. Davon werden 3,61 ha als Grünland auf Flächen im öffentlichen Eigentum (Maßnahme 10 A/E tlw.) und 3,00 ha landwirtschaftlich als Acker auf Flächen Dritter (Maßnahme 6 A/E bis 9 A/E tlw.) genutzt.

In der Aue handelt es sich um relativ ertragsreiche Böden. Die Grünlandflächen liegen im Landkreis Aschaffenburg und die Grünlandzahlen liegen mit 50 bis 65 über dem Landkreis- Durchschnitt mit 38. Die Ackerflächen liegen im Landkreis Miltenberg und die Ackerzahlen liegen mit 37 bis 45 unter dem Landkreisdurchschnitt mit 52. Die Grünlandfläche soll durch den bewirtschaftenden Schäfer weiter genutzt werden (Maßnahme 10 A/E). Die Ackerfläche soll auf 1,70 ha als Grünland genutzt werden (Maßnahme 9 A/E). Auf 0,75 ha ist eine Umwandlung in Grünland und die Pflanzung von Baumreihen und Baumgruppen vorgesehen (Maßnahme 8 A/E). Auf 0,55 ha soll die Ackerfläche für die Entwicklung von Krautsaumstreifen und Wald aus der Nutzung genommen werden (Maßnahme 6 A/E, 7 A/E).

Im Rahmen von Planänderungen wurden weitere Anpassungen der LBP-Maßnahmenplanung vorgenommen. Zum einen wurde das geänderte Maßnahmenziel Säume und Staudenfluren (K132) in Maßnahme 6.1 und 6.2 A/E (LBP, Beilage 19A, Tabelle 21, S. 84 und S. 129, 130) aufgenommen. Zum anderen wurde Maßnahme 11 A/E angepasst.

Diese Änderungen berücksichtigen auch die Zusage des TdV, den Hinweis der Regierung von Unterfranken auf welchen Planbeilagen die einzelnen Kompensationsmaßnahmen auffindbar sind, mit in die A-Pläne zu nehmen. Es wurde auch die geforderte Überprüfung der Eingriffsflächen, die mit 0 WP angesetzt worden sind, durchgeführt. Speziell sind auf Hinweis der Regierung von Unterfranken ca. 100 m² Fläche bei der Maßnahme 8A/E mit 0 WP angesetzt worden, was von Seiten der Regierung von Unterfranken nicht nachvollzogen werden konnte.

Statt der Anlage von Tritt- und Parkrasen (G4) wurde ein geändertes Maßnahmenziel verfolgt: Säume und Staudenfluren (K132). D.h. es wird eine andere Maßnahmenzielsetzung vorgesehen. Die Regierung von Unterfranken erklärte sich bereits im Erörterungstermin am 25.07.2018 mit dieser Umplanung einverstanden.

Im Rahmen der Maßnahme 11 A/E sah die Regierung von Unterfranken eine kleinräumige Erfassung und entsprechende Nachbesserung der Kompensation für notwendig an.

Zu 7.2. des LBP: Entwicklungszeiträume:

Hinweis der Regierung von Unterfranken auf Schreiben des Bayerischen Landesamts für Umwelt bezüglich „Waldausgleich“; dies ist von Vorteil des TdV, da nur die alte Ausprägung anzusetzen ist. Hier lässt sich ein höherer Ausgleich, insbesondere in Bezug auf L62, erreichen.

In Bezug auf die Datenerhebung wurde für die Zauneidechsen und die potentiellen Quartierbäume der Fledermäuse im Nachgang zu dem Erörterungstermin nochmals eine aktuelle Bestandsaufnahme vorgenommen. Aus diesem Grund wurde auch eine umfassende neue Datenerhebung von der Regierung von Unterfranken zum Zeitpunkt des Erörterungstermins bis auf die angesprochenen Themen Zauneidechse bzgl. Ersatzhabitatgröße und Fledermäuse bzgl. Habitatbäume nicht mehr gefordert. Gleichzeitig wurde eine Erfassung auf höhlenbrütende Vogelarten vorgenommen.

Noch im Erörterungstermin wurde seitens der Regierung an der 1:1:1-Forderung festgehalten. Nach der Bestandsaufnahme im Jahre 2019 hat sich jedoch der TdV mit der Regierung von Unterfranken auf eine gemeinsame Vorgehensweise geeinigt. Diese findet sich in der Anordnung A. V. § 11 Abs. 5 und finden sich zudem in den geänderten Planunterlagen in den Maßnahmen 3.1.1 CEF, 3.1.2 CEF und 3.1.3 CEF normiert (vgl. Zusatzheft Artenschutz, Beilage 38.1) wieder.

Zu den Zauneidechsen:

Ursprünglich forderte die Regierung von Unterfranken:

Der Ausgleich für die Zauneidechse soll in Teilen beiderseits der Baustraße, d.h. sowohl nördlich als auch südlich, ausgeführt werden. Vor Anlage der Baustraße soll die Räumung vorgenommen werden, also die Räumung des direkten Eingriffsbereichs und, da die vorhandenen Wege im Zuge der Baustraßenherrichtung verbreitet werden müssen, einer Pufferzone, um die Zauneidechsen vor den direkten Eingriffen zu schützen. Angrenzend daran sollen die Zauneidechsen in aufgewertete Habitate umgesiedelt werden.

Um den Pflegeaufwand der Zäune zu reduzieren, sollen die Zäune, nachdem die Baustraße errichtet und genutzt wird, wieder zurück gebaut werden.

So kann den Tieren wieder die Gelegenheit gegeben werden, über die Baustraße zu laufen – allerdings sollte bei den Tieren aufgrund der aufgewerteten Habitate „kein Bedarf“ bestehen. Die Zäune bilden allerdings nicht nur für Zauneidechse, sondern auch für viele andere Tiere eine Barriere, die schwierig bis kaum zu überwinden ist und welches für einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren ein ernstzunehmendes Hindernis ist. Damit würde auch das Erfordernis eines Minimumareals von 7,5 h, basierend auf den Angaben von FABION, entfallen, da mit dieser Lösung die Zauneidechsenpopulationen nicht voneinander getrennt würden.

Im Erörterungstermin wurde vom TdV zugesagt, diesen Vorschlag zu prüfen.

Er schlug vor, diesen Gedanken mitzunehmen und nach der Durchführung der aktualisierenden Erhebung ein „Maßnahmenpaket Zauneidechse“ zu erarbeiten. Danach wird nochmals eine Besprechung mit der Regierung von Unterfranken anberaumt, um den gefundenen Lösungsweg zu diskutieren bzw. zusammen eine Lösung zu finden.

Die gemeinsam gefundene Lösung soll dann der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt werden.

Im Nachgang zum Erörterungstermin wurde im Zuge einer gemeinsamen Besprechung zwischen der Regierung von Unterfranken und dem TdV im Februar 2020 einvernehmlich Maßnahmen zum Schutz und Umsiedelung der Zauneidechse festgelegt. Dies wiederum fand auch Eingang in die Planänderung.

Im Rahmen der Planänderung wurde zudem im Zusatzheft Artenschutz (Beilage 38.1) unter Gliederungspunkt 1.4.V dargestellt, dass zur Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Baustraßenbereich angrenzend zu besiedelten Aktionsräumen ein nicht überkletterbarer Reptilienschutzzaun errichtet wird. Dieser ist entsprechend eines handelsüblichen Amphibienschutzzaunes aufzustellen, zur Vermeidung des Überkletterns an der Oberkante zu biegen und zur Verhinderung des Durchgrabens mindestens 10 cm in den Boden einzulassen. Eventuell im Baustraßenbereich noch vorhandene Eidechsen werden, nach Möglichkeit vor der Eiablage, bei geeigneter Witterung und durch fachkundiges Personal abgefangen und außerhalb des Schutzzaunes wieder ausgesetzt. Das Abfangen wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Der TdV sagte zu, dass dem Hinweis der Regierung von Unterfranken in Bezug auf das Rebhuhn nochmals nachgekommen wird. Das Ergebnis wird der Regierung von Unterfranken mitgeteilt und die Planfeststellungsbehörde wird entsprechend informiert.

Auch nach erneuter Prüfung wurde das Rebhuhn weiterhin nicht im Bereich des Vorhabens nachgewiesen (vgl. Zusatzheft Artenschutz, Anlage 38.1, S. 2).

Libellen

Der TdV sagt zu, in Bezug auf den noch offenen Bauablauf die Verfügbarkeit von Ausweichhabitaten für Libellen zu prüfen. Ziel wird sein, den vorhandenen Graben entweder dann zu verlegen, wenn das Ufer noch zur Verfügung steht oder den vorhandenen Graben erst zu beseitigen, wenn der neue Graben gezogen ist.

Die Regierung von Unterfranken wird dies anhand der Unterlagen ebenfalls nochmals darauf überprüfen, ob eventuell Zusatzmaßnahmen für notwendig erachtet werden oder nicht und mit dem TdV einen Besprechungstermin vereinbaren.

Im Nachgang wurde am 26.07.2018 von der Regierung von Unterfranken mitgeteilt, dass die Forderung nach Anlage von Ersatzhabitaten für die betroffenen Libellenarten nicht aufrechterhalten wird.

Aufgrund der Umgebung des Eingriffsbereichs ist es nicht nötig, Ersatz zu schaffen. Durch die weitläufigen Uferbereiche des Mains außerhalb der direkten Eingriffsbereiche ist davon auszugehen, dass auch während der Bauzeit entsprechende Habitate zur Verfügung stehen. Des Weiteren werden die betroffenen Libellenarten in der aktuellen Fassung der Roten Liste Bayern nur noch in der Vorwarnliste geführt.

Die neu gestalteten Ufer und der neue Entwässerungsgraben stehen nach Beendigung der Baumaßnahme für eine Biotopentwicklung und Libellenbesiedlung zur Verfügung. Der Verlust von Lebensräumen für Libellen wird vor diesem Hintergrund als gering erhebliche Beeinträchtigung eingestuft (vgl. LBP, Beilage 19A, Kapitel 4.1.2, S. 38). Diese Ansicht wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind in der nachstehenden Tabelle zusammenfassend dargestellt (wegen der Einzelheiten wird auf die zugehörigen Maßnahmenblätter in LBP, Beilage 19A, Kapitel 12, Seite 104ff verwiesen).

Tab. 3: Übersicht über die Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmenkürzel	Maßnahmenkurzbeschreibung	Flächen/Länge/Anzahl
5 A/E	Anlage einer Flachwasserzone und gelenkte Sukzession zur Entwicklung eines Lebensraumes für Makrozoobenthos und Fische	6.545 m ²
6 A/E	Ansaat zur Entwicklung von blütenreichen Grünflächen zur Landschaftsgestaltung (Komplex)	
6.1 A/E	Ansaat auf Flächen zwischen geplanten Wegen, Gräben und Ufern zur Entwicklung von blütenreichen Grünflächen zur Landschaftsgestaltung	12.183 m ²
6.2 A/E	Ansaat auf Flächen der zu verfüllenden alten Schleusen-kammer zur Entwicklung von blütenreichen Grünflächen zur Landschaftsgestaltung	8.410 m ²
7 A/E	Pflanzung von hochstämmigen Einzelbäumen und Pflegemahd um Zufahrten und Wege zur Entwicklung von Baumreihen und artenreichen Krautsäumen sowie zur Landschaftsgestaltung	2.195 m ²
8 A/E	Pflanzung von Gehölzen zur Umwandlung bauzeitlich beanspruchter Ackerflächen in Wald sowie zur Einbindung der Bauwerke in die Landschaft	11.895 m ²
9 A/E	Heumulchsaat mit anschließendem Pflegemanagement und Pflanzung von hochstämmigen Einzelbäumen zur Entwicklung von artenreichem Grünland frischer Standorte mit Bäumen zur Landschaftsgestaltung	14.775 m ²
10 A/E	Heumulchsaat mit anschließendem Pflegemanagement zur Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches Grünland frischer Standorte	4.973 m ²
11 A/E	Pflegemanagement zur Entwicklung von artenreichem Grünland frischer Standorte	45.750 m ²
12 A/E	Aufhöhung von Parallelwerken zur Entwicklung von vor Wellenschlag geschützten Bereichen mit Wasserpflanzen und Röhrichten sowie Lebensraum für Makrozoobenthos und Fische	76.040 m ²
13 A/E	Abtiefung des Geländes und Pflanzung von Gehölzen zur Umwandlung von Grünwald in Weichholzwald	18.060 m ²

14 A/E	Pflegemahd im Bereich der Unterflurleitung zur Entwicklung artenreicher Krautsäume	7.680 m ²
15 A/E	Einbringung von Totholz	20.000 m ²

Im Einzelnen:

Folgende Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden vom Vorhabenträger durchgeführt (vgl. für weitere Einzelheiten die Maßnahmenblätter in Kapitel 12 der Beilage 19A):

- Anlage einer Flachwasserzone und gelenkte Sukzession zur Entwicklung eines Lebensraumes für Makrozoobenthos und Fische
- Ansaat zur Entwicklung von blütenreichen Grünflächen zur Landschaftsgestaltung (Komplex)
 - Ansaat auf Flächen zwischen geplanten Wegen, Gräben und Ufern zur Entwicklung von blütenreichen Grünflächen zur Landschaftsgestaltung
 - Ansaat auf Flächen der zu verfüllenden alten Schleusenkammer zur Entwicklung von blütenreichen Grünflächen zur Landschaftsgestaltung
- Pflanzung von hochstämmigen Einzelbäumen und Pflegemahd um Zufahrten und Wege zur Entwicklung von Baumreihen und artenreichen Krautsäumen sowie zur Landschaftsgestaltung
- Pflanzung von Gehölzen zur Umwandlung bauzeitlich beanspruchter Ackerflächen in Wald sowie zur Einbindung der Bauwerke in die Landschaft
- Heumulchsaat mit anschließendem Pflegemanagement und Pflanzung von hochstämmigen Einzelbäumen zur Entwicklung von artenreichem Grünland frischer Standorte mit Bäumen zur Landschaftsgestaltung
- Heumulchsaat mit anschließendem Pflegemanagement zur Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches Grünland frischer Standorte
- Pflegemanagement zur Entwicklung von artenreichem Grünland frischer Standorte
- Aufhöhung von Parallelwerken zur Entwicklung von vor Wellenschlag geschützten Bereichen mit Wasserpflanzen und Röhrichten sowie Lebensraum für Makrozoobenthos und Fische
- Abtiefung des Geländes und Pflanzung von Gehölzen zur Umwandlung von Grünland in Weichholzwald
- Pflegemahd im Bereich der Unterflurleitung zur Entwicklung artenreicher Krautsäume
- Einbringen von Totholz

Der Kompensationsumfang bzw. Kompensationswert dieser Maßnahmen wird mit 889.277 Wertpunkten ermittelt. Er entspricht somit dem Kompensationsbedarf und erzielt darüber hinaus einen Überschuss von 25.745 Wertpunkten.

Für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume und für die **Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft** besteht kein ergänzender Kompensationsbedarf (vgl. Kap. 6.1, Beilage 19). Ein besonderer funktionaler Kompensationsbedarf

für **xylobionte Insekten** wird durch das Einbringen von Totholz berücksichtigt. Die besondere Bedeutung des Weichholzauwaldes nordwestlich der Staustufe für Fledermäuse, Vögel, Nachtfalter, Laufkäfer und xylobionte Insekten ist durch die hohe Bedeutungseinstufung des Biotoptyps „L521-WA91E0* Weichholzauenwälder, junge bis mittlere Ausprägung“ und die Bedeutung der Wasserrohrliche für Libellen durch die hohe Bedeutungseinstufung des Biotoptyps „R123-VH00BK Sonstige Wasserröhrichte“ berücksichtigt, so dass kein ergänzender Kompensationsbedarf besteht. Der Teilverlust des Wehrabflussbereiches mit seinem naturnäheren Fließverhalten und der Bedeutung für Fische wird durch die höhere Einstufung (F12 Stark veränderte Fließgewässer) im Vergleich zu den anderen Mainflächen berücksichtigt (F11 Sehr stark bis vollständig veränderte Fließgewässer).

Die Funktionen der **Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft** werden nach § 7 Abs. 3 Bay KompV durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten- und Lebensräume mit abgedeckt:

- Durch das Vorhaben werden überwiegend Böden mit einer mittleren Bedeutung der Bodenfunktionen beansprucht bzw. eine mittlere Beeinträchtigungserheblichkeit erwartet. In den Bereichen mit einer hohen Bedeutung bzw. hohen Beeinträchtigungserheblichkeit kommen Biotop- und Nutzungstypen vor, die ebenfalls mit hoch eingestuft sind (L521 -WA91E0* Weichholzauenwälder, junge bis mittlere Ausprägung, B114-WA91E0* Auengebüsche), so dass die Beeinträchtigungen der Böden über die Biotop- und Nutzungstypen abgedeckt sind. Ein ergänzender Kompensationsbedarf wird somit nicht angesetzt.
- Ein ergänzender Kompensationsbedarf für Grundwasser besteht nicht, da keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet werden.
- Bei den Oberflächengewässern werden überwiegend Gewässerstrukturen von geringer Bedeutung beansprucht, was der Bedeutungseinstufung der Biotop- und Nutzungstypen entspricht. Der durch die Uferrücknahme beanspruchte Teil der naturnahen Aue am linken Mainufer nordwestlich der Staustufe wird durch die hohe Bedeutung des Biotop- und Nutzungstyps Weichholzauenwald abgedeckt, so dass sich kein ergänzender Kompensationsbedarf ergibt.
- Ein ergänzender Kompensationsbedarf für Klima und Luft besteht nicht, da keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet werden. Abgas- und Staubemissionen sind nur von begrenzter Dauer und bleiben auf den Nahbereich des Baufeldes und der Baustraße beschränkt.

Der Kompensationsbedarf für das **Schutzgut Landschaftsbild** wurde verbal argumentativ ermittelt. Der Kompensationsumfang wird gemäß § 8 Abs. 2 verbal argumentativ bestimmt. Die vorgesehenen Maßnahmen für Arten und Lebensräume werten die betroffenen Gewässerlandschaften mittlerer Bedeutung, die Halboffenland- und Mosaiklandschaften hoher Bedeutung und die Offenlandschaften mittlerer und geringer Bedeutung durch strukturgebende Elemente auf und fördern die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftsbildeinheiten. Auch werden Gehölze als Landschaftselemente mit sichtverschattender Funktion um technische Bauwerke der Staustufe und Gehölze als Landschaftselemente mit blicklenkender Funktion auf den Kirchturm von Obernau neu gepflanzt.

Ziel der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Landschaft ist es, die Qualität der bestehenden Landschaft inkl. Freizeit und Erholungsnutzung mindestens wiederherzustellen. Dies ist in einem multifunktionalen Ansatz durch folgende Maßnahmen mit für die jeweiligen Landschaftsbildeinheiten charakteristischen Landschaftselementen möglich:

- 8 A/E Eingrünung von technischen Bauwerken: 320 lfm
- 7 A/E, 9 A/E Landschaftsgestaltung durch Betonung von Wegen und Blickbeziehungen: 860 lfm
- 6.1 A/E, 6.2 A/E, 7 A/E, 8 A/E, 9 A/E, 13 A/E, 14 A/E Neugestaltung mit Landschaftselementen der Halboffen- und Mosaiklandschaft: 7,52 ha
- 5 A/E, 12 A/E Neugestaltung mit Landschaftselementen der Gewässerlandschaft: 8,12 ha
- 10 A/E, 11 A/E Neugestaltung mit Landschaftselementen der Offenlandschaft: 5,07 ha

3.3.1.4 Monitoring

Die Umsetzung der LBP-Maßnahmen ist vom TdV nachzuweisen (Herstellungskontrolle).

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die (nicht vermeidbaren) Beeinträchtigungen voll kompensierbar sind. Anderenfalls käme die Planfeststellungsbehörde jedoch auch zu dem Ergebnis, dass der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen werden darf. Bei der dazu erfolgten eigenen Abwägung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Belange an Natur und Landschaft gehen diese anderen Belangen im Range nicht vor. Vielmehr zeigt sich kein gesteigertes Maß der Beeinträchtigung über den Eingriff selbst oder eine überragende Bedeutung des betroffenen Ökosystems. Die Schutzwürdigkeit von Natur und Landschaft im Allgemeinen ist zwar unbestritten, eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die anderen mit dem Vorhaben verfolgten Belange ist aber nicht zu erkennen.

Diesem Ergebnis stehen auch keine diesbezüglichen Einwendungen der Regierung von Unterfranken aus ihrer Stellungnahme vom 16.11.2017 entgegen (vgl. Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 16.11.2017, Punkt 2.4 und 2.5; bezüglich der weiteren Einzelheiten der nachfolgend aufgeführten Punkte darf auch auf das Protokoll des Erörterungstermins vom 25.07.2018 hingewiesen werden):

Der TdV sagte in Bezug auf das schwierige Auffinden von Maßnahmen aufgrund fehlender Nummerierung im Erörterungstermin am 25.07.2018 zu, die einzelnen Maßnahmen im LBP in Kap. 7.6 LBP, S. 73ff anzupassen, sofern eine Anpassung aufgrund der mangelnden Überprüfbarkeit des LBPs

erforderlich ist, sofern die über grundsätzliche „Vereinfachungswünsche“ hinausgeht. Anderenfalls ist aus Sicht des TdV der LBP nicht ganz einfach zu lesen, aber im Ergebnis sind alle notwendigen Informationen enthalten. Grundsätzlich wird eine Überarbeitung des LBP aus diesem Grund abgelehnt.

Dem stimmt die Planfeststellungsbehörde zu. Die Planfeststellungsbehörde ist hier der Ansicht, dass - trotz sicherlich möglicher Vereinfachungen - ein Auffinden und Verständnis der einzelnen Maßnahmen möglich ist.

Der Vertreter der Regierung von Unterfranken wies im Erörterungstermin noch auf die Möglichkeit hin, in der Tabelle 19 anzugeben, auf welchen Planunterlagen die einzelnen Kompensationsmaßnahmen auffindbar sind.

Der TdV sagte zu, diesen Hinweis in die A-Unterlagen mit aufzunehmen.

Die Bewertung von Eingriffsflächen mehrfach mit 0 WP war der Regierung von Unterfranken ursprünglich nicht nachvollziehbar. Der Vertreter der Regierung von Unterfranken gab jedoch im Erörterungstermin an, dass dieser Punkt bereits in der Vorbesprechung erläutert wurde und nun nachvollzogen werden kann. Die Regierung von Unterfranken stimmte der Vorgehensweise somit zu.

Die Anlage von Tritt- und Parkrasen (G4) konnte von der Regierung von Unterfranken als Kompensationsmaßnahme nicht anerkannt werden, da der Biotopwert keine entsprechende fachliche Wertigkeit aufweise. Da er weder aus botanischer noch aus faunistischer Sicht eine nennenswerte Biotopfunktion erfülle, sei dieser Biotop- und Nutzungstyp auch nicht in den Anlagen 4.1 und 4.2 der BayKompV (geeignete Kompensationsmaßnahmen) aufgeführt.

Der TdV führte hierzu im Erörterungstermin aus, dass der Prognosezustand G4 nur als Minimal-Punktzahl in der Bilanz angesetzt wurde, wohl wissend, dass auf dieser Fläche eigentlich eine bessere Entwicklung stattfindet. Für den TdV ist der Hinweis nachvollziehbar, deshalb werde wie folgt vorgegangen: Auf den entsprechenden Flächen wird ein geändertes Maßnahmenziel verfolgt werden: Säume und Staudenfluren (K132). D.h. es wird eine andere Maßnahmenzielsetzung vorgesehen, womit aus Sicht des TdV das Problem gelöst sein sollte, da diese Zielfunktion eine höhere Wertigkeit als 4 erhält. Damit wird eine tatsächlich höhere Zielrichtung vorgegeben, die als Kompensation anerkannt werden müsste.

Damit bestand aus Sicht der Regierung von Unterfranken Einverständnis. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dieser Punkt damit erledigt.

Die Forderung zur Maßnahme 9 A/E wurde in den Anordnungen § 10 Abs. 7 aufgenommen.

Zur Maßnahme 11 A/E gab die Regierung von Unterfranken in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2017 an: Die bestehende Böschung am nordöstlichen Rand sei einem anderen Biotoptyp als G11 zuzuordnen. Zusätzlich sei die Einstufung der gesamten Grünlandfläche als Intensivgrünland (G11) nicht gerechtfertigt.

Der TdV führte hierzu aus, dass die bestehende Böschung aufgrund der Kleinflächigkeit vereinfacht in die Gesamtfläche mit einbezogen wurde. Die gesamte Grünlandfläche weist keine einheitliche Ausbildung auf, so dass eine pauschale Einstufung als Intensivgrünland vorgenommen wurde. Sofern dies nicht statthaft ist, werden kleinräumige Bereiche herausgenommen und entsprechend nachbilanziert.

Da aus Sicht der Regierung von Unterfranken eine solche kleinräumige Erfassung notwendig ist, sagte der TdV im Erörterungstermin am 25.07.2018 eine entsprechende Erfassung und Nachbilanzierung zu. Hieran ist der TdV gemäß § 20 dieses Beschlusses gebunden.

Nach aktuellem Stand der Unterlagen wird nach Einschätzung der Regierung von Unterfranken auch ein zusätzlicher Kompensationsbedarf nötig.

Der TdV führte im Erörterungstermin am 25.07.2018 dazu aus, dass ein entsprechendes Kompensationsdefizit, sofern dies nach der vorzunehmenden Überprüfung erforderlich ist, mit entsprechend zu planenden Maßnahmen ausgeglichen wird.

Die Regierung von Unterfranken wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass zur Kompensation des Eingriffs durch vorübergehende Inanspruchnahme aufwertende Maßnahmen vorzusehen seien, die nicht nur Wiederherstellung darstellen.

Der TdV weist darauf hin, dass dem nachgekommen wird (vgl. LBP, Beilage 19, S. 54). Die vorübergehende (bauzeitliche) Inanspruchnahme wird, wenn nach Abschluss der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden kann, mit einem Faktor 0,4 in die Ermittlung des Kompensationsbedarfs eingerechnet. Hierfür werden, neben der Wiederherstellung der Flächen, (nicht weiter bilanzrelevant) aufwertende Kompensationsmaßnahmen geplant.

Die Regierung von Unterfranken gab im Erörterungstermin am 25.07.2018 an, dass dieser Punkt als Hinweis zu verstehen ist. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erübrigt sich daher.

Im Hinblick auf die Forderung zur „Düngung“ wird auf die Anordnung in § 10 Abs. 8 in diesem Beschluss verwiesen. Da im LBP dargelegt wird, welche Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der genannten Entwicklungsziele erforderlich sind, kann es auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde

nötig werden, ggf. eine reduzierte Düngung vorzunehmen, um den entsprechenden Aspekt „Grünland“ erreichen bzw. erhalten zu können. Eine entsprechende Abstimmung wird daher als zielführend erachtet. Den Verzicht von Spritzmittel sagte der TdV zu.

Im Hinblick auf die Forderung, dass anzupflanzende Gehölze, wo es der Standort zulässt, um einheimische Auengehölze zu erweitern sind, bestand mit dem TdV Übereinstimmung und findet sich in § 10 Abs. 9 dieses Beschlusses wieder.

Die Entwicklungszeiträume im LBP Kapitel 7.2 waren der Regierung von Unterfranken nicht plausibel, da z.B. Wald länger als 25 Jahre Entwicklung benötigt. Die Zeiten wären daher anzupassen. In Punkt 4.2.2.2 (Bedeutung der Untersuchungsgebietsabschnitte) der UVS wären Zeiträume für die Wiederherstellung angegeben, die plausibel sind. Die Zeiten sind mit dem LBP abzugleichen und im LBP in Punkt 7.2 anzupassen.

Der TdV erklärt, dass die längeren Entwicklungszeiten in Tab. 19 des LBP als Prognosewert-Ab-schlag von 2 WP berücksichtigt werden. So sei beispielsweise bei einem Zielzustand 13 WP für das Gehölz, in der Bilanz aber aufgrund der langen Entwicklungszeit nur 11 WP berücksichtigt.

Die Regierung von Unterfranken ergänzte im Erörterungstermin am 25.07.2018, dass die so gewählte Berücksichtigung des „time lags“ die Methode der Wahl ist. Die Regierung von Unterfranken wies noch auf folgendes hin: Zwischenzeitlich gibt es ein Schreiben des Bayerischen Landesamts für Umwelt bezüglich „Waldausgleich“; dort wird explizit erwähnt, dass die Wald-Nutzungstypen L62 und L63 keine geeigneten Zielbiotope darstellen, sondern dies spezifischer zu erfolgen hat. In diesem Fall ist es für den TdV von Vorteil, da damit die geplanten Gehölzbiotope mit höheren Wertigkeiten anzusetzen sind. Als Beispiel wird die Anlage eines Eichenwalds genannt; hier wären 15 WP als Zielzustand anzusetzen, anstatt den bisherigen 12 WP. Dadurch lässt sich ein höherer Ausgleich pro m² erzielen. Die Regierung von Unterfranken kann das Schreiben dem TdV zukommen lassen. (Nachtrag: Die Regierung von Unterfranken hat das Schreiben zwischenzeitlich übermittelt.)

Der TdV hat zugesagt entsprechend zu prüfen, wie dies in die Planung aufgenommen werden kann, da u.a. der L62 vorgesehen war. Hieran ist der TdV gemäß § 20 gebunden.

Auf Anraten der Regierung von Unterfranken wurde der zuvor als Kompensationsziel angesetzte Biotopnutzungstyp L62 geändert in L113, einem Biotopnutzungstyp, welcher aufgrund der Standortfaktoren auf den geplanten Kompensationsflächen angesetzt werden kann. Damit konnten im Ergebnis mehr Kompensationspunkte erzielt werden (vgl. LBP, Beilage 19A, Tabelle 21, S. 83 ff.).

3.3.1.5 Nachrangigkeit von Ersatzzahlungen

Gemäß §§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG, 18 BayKompV hat der Verursacher eines Eingriffs Ersatz in Geld zu leisten, wenn der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt wird,

obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die Voraussetzungen der Leistung von Ersatzzahlungen liegen nicht vor. Der durch das Vorhaben eintretende Eingriff kann mit der vorgelegten Planung teilweise vermieden, im Übrigen vollumfänglich durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Aufgrund der Nachrangigkeit der Ersatzzahlungen gegenüber Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kommt die Leistung von Ersatzzahlungen nicht in Betracht.

Ergänzend wird verwiesen auf die Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Belangen unter Ziff. B.III.3.7

3.3.2 Vereinbarkeit mit dem gesetzlichen Biotopschutz

Das Vorhaben ist mit den sich aus § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG ergebenden Anforderungen des gesetzlichen Biotopschutzes vereinbar.

Im Bereich des Vorhabens kommen die folgenden geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und Art. 23 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vor:

- Röhrichte am Ufer nordwestlich der Staustufe und am Entwässerungsgraben südöstlich der Staustufe (R123-VH00BK, R111-GR00BK)
- seggen- und binsenreiche Nasswiesen / naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden naturnahen Vegetation am Ufer nordwestlich und südöstlich der Staustufe (G221-GN00BK, G223- GN00BK, K123-GH6430, K123-GH00BK)
- Auenwälder im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles nordwestlich der Staustufe, entlang des linken Mainufers südöstlich der Staustufe und am rechten Mainufer nordwestlich der Staustufe (L521 -WA91E0*, B114-WA91E0*).

In Tabelle 23 des LBP, Beilage 19A, S. 98 sind die Maßnahmen zur Kompensation/-bedarf ausgeführt.

Durch den Neubau der Staustufe Obernau kommt es zu bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope, was grundsätzlich verboten ist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG liegen vor, da der Eingriff durch Anlage einer Flachwasserzone und gelenkte Sukzession zur Entwicklung eines Lebensraumes für Makrozoobenthos und Fische im Unterwasser der Staustufe Obernau (Kompensationsmaßnahme 5 A/E), die Aufhöhung von Parallelwerken zur Entwicklung von vor Wellenschlag

geschützten Bereichen mit Wasserpflanzen und Röhrichten sowie Lebensraum für Makrozoobenthos und Fische in der Stauhaltung Obernau (Kompensationsmaßnahme 12 A/E), dem Schutz angrenzender Biotopstrukturen während der Bauphase (Kompensationsmaßnahme 4 V) und durch Pflanzung von Gehölzen zur Umwandlung bauzeitlich beanspruchter Ackerflächen in Wald sowie zur Einbindung der Bauwerke in die Landschaft linksmainisch um die neue Staustufe und das bestehende Wasserkraftwerk (Kompensationsmaßnahme 8 A/E) ausgeglichen werden kann.

Zur Kompensation des Eingriffs in das gesetzlich geschützte Biotop der Auenwälder im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles nordwestlich der Staustufe, entlang des linken Mainufers südöstlich der Staustufe wurde am 13.02.2020 eine Abstimmung zwischen der Regierung von Unterfranken, dem Landratsamt Miltenberg und dem TdV mit folgendem Inhalt getroffen (vgl. Abstimmungsprotokoll vom 26.03.2020):

Infolge des Neubaus der Staustufe Obernau werden im Bereich des linken Mainufers (Unterwasser) eine Uferzurücknahme und damit ein Eingriff in einen Teilbereich der dort befindlichen Weichholzaue erfolgen. Nach Prüfung der Flächenverfügbarkeit wird seitens des TdV die Herstellung einer Weichholzaue in einer Größe von ca. 7.500 qm auf einer WSV-eigenen Grünlandfläche im Bereich der Mainbrücke Niedernberg (Ma-km 98,20 – 99,00, linkes Ufer) vorgeschlagen; der Eingriff in das geschützte Biotop im Baustellenbereich wäre damit flächengleich kompensiert. Die vom TdV geplante Initialbepflanzung der Fläche mit auwaldtypischen Gehölzen wird von der Regierung von Unterfranken und vom Landratsamt Miltenberg begrüßt (vgl. Anordnung A.V. § 10 Abs. 13).

An deren fachlicher Ausarbeitung bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken. Eine Ausnahme von den Verboten konnte aufgrund der Konzentrationswirkung des PFB im Rahmen dieses Beschlusses erteilt werden.

3.3.3 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Mainauwald“ in der Gemarkung Niedernberg vom 01. Oktober 1985 – GLB-VO

Das Vorhaben berührt den nach §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22, 29 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 12 Bay-NatSchG geschützten Landschaftsbestandteil „Mainauenwald“ in der Gemarkung Niedernberg.

Schutzzweck des geschützten Landschaftsschutzgebietes ist es, den größten zusammenhängenden Auwaldrest am gesamten Untermain im Interesse des Schutzes verschiedener gefährdeter bzw. stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten (§ 2 der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Mainauenwald“ in der Gemarkung Niedernberg vom 01. Oktober 1985 – GLB-VO). Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GLB-VO) oder Handlungen vorzunehmen, die zur einer Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GLB-VO).

Durch den Neubau der Staustufe Obernau erfolgt ein Eingriff in den geschützten Biototyp „Weichholzauwald“ mit einer Fläche von ca. 7.500 m². Die davon ursprünglich innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils „Mainauenwald“ liegenden ca. 4.200 m² wurden durch Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 01. Februar 2021 aus dem geschützten Landschaftsbestandteil herausgenommen (ein Teil des Geschützten Landschaftsbestandteils nordwestlich der Staustufe wird beansprucht (L521-WA91E0*, B114-WA91E0*)).

Somit liegt keine Beeinträchtigung des Schutzgebietes vor; § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GLB-VO ist nicht anwendbar. Entsprechend bedarf es auch keiner Genehmigungserteilung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 GLB-VO "Mainauenwald" in der Gemarkung Niedernberg vom 01.10.1985.

Zur Kompensation des Eingriffs in den ursprünglich geschützten Landschaftsbestandteil „Mainauenwald“ wurde am 13.02.2020 eine Abstimmung zwischen der Regierung von Unterfranken, dem Landratsamt Miltenberg und dem TdV mit folgendem Inhalt getroffen (vgl. Abstimmungsprotokoll vom 26.03.2020):

Infolge des Neubaus der Staustufe Obernau werden im Bereich des linken Mainufers (Unterwasser) eine Uferzurücknahme und damit ein Eingriff in einen Teilbereich der dort befindlichen Weichholzaue erfolgen. Nach Prüfung der Flächenverfügbarkeit wird seitens des TdV die Herstellung einer Weichholzaue in einer Größe von ca. 7.500 qm auf einer WSV-eigenen Grünlandfläche im Bereich der Mainbrücke Niedernberg (Ma-km 98,20 – 99,00, linkes Ufer) vorgeschlagen; der Eingriff in das geschützte Biotop im Baustellenbereich wäre damit flächengleich kompensiert. Die vom TdV geplante Initialbepflanzung der Fläche mit auwaldtypischen Gehölzen wird von der Regierung von Unterfranken und vom Landratsamt Miltenberg begrüßt (vgl. Anordnung A.V. § 10 Abs. 13).

3.3.4 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Verordnung über den Naturpark „Spessart“

Gemäß § 6 ist es verboten, in der Schutzzone Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Das Vorhaben greift laut LBP in diese Schutzzone ein und ist auch dazu geeignet, das Landschaftsbild zu verunstalten. Damit ist der Verbotstatbestand erfüllt.

Eine Ausnahme gemäß § 8 Nr. 3 kommt nicht in Betracht, weil es sich vorliegend nicht um eine bloße Unterhaltungsmaßnahme handelt. Allerdings kann gemäß § 9 der Verordnung über den Naturpark Spessart eine Befreiung erteilt werden, da das Vorhaben für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs erforderlich ist.

Die verfahrensgegenständliche Planung dient dem überwiegenden Wohl der Allgemeinheit. Diese ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig, da anderenfalls das Vorhaben nicht umgesetzt werden kann. Das Vorhaben ist aufgrund seiner überregionalen Bedeutung jedoch erforderlich. Der Ausbau dient der Verbesserung der Verkehrsfunktion und der Erhöhung der Verkehrssicherheit der Bundeswasserstraße Main im Vorhabensbereich, der Abwehr von Gefahren für den Schiffsverkehr, der Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren und schädlicher Umweltauswirkungen sowie der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Schiffstransporten auf der Bundeswasserstraße Main und damit der Förderung des Binnenschiffsverkehrs im allgemeinen deutschen Interesse. Das Ziel der konkreten Ausbaumaßnahmen ist die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse im Vorhabensbereich durch einen gleichwertigen Anschluss des Ausbaubereichs an die unterstrom anschließenden Streckenabschnitte der Bundeswasserstraße Main und die oberstrom liegenden Streckenabschnitte des Mains und Main-Donau-Kanals. Hierdurch werden erst die Voraussetzungen für eine leistungsfähige Binnenwasserstraße geschaffen, die langfristig den sicheren, energiesparenden, kostengünstigen und umweltfreundlichen Transport von Massengütern wie Kohle, Öl, Sand, Kies, Steinen, Erzen und sonstigen Rohstoffen sowie Containern, industriellen Erzeugnissen und Stückgut mit großen Abmessungen und Gewichten über weite Entfernungen gewährleisten (vgl. auch B. III. 1.1 Planrechtfertigung).

Damit ist die Befreiung aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls erforderlich und wird hiermit im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt.

3.3.5 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

3.3.5.1 Regierung von Unterfranken – Sachgebiet Naturschutz (SG 51)

Die Regierung von Unterfranken – Sachgebiet Naturschutz hat als Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2017 zu der **ursprünglichen Planung** unter anderem auch verschiedene Anmerkungen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung gemacht (die weiteren Anmerkungen von SG 51 zu den Themen „Schutzgebiete“ finden sich unter B.III.3.3.3, zur „Biotopkartierung“ unter B.III.3.3.2 und zum Thema „Artenschutz“ unter B.III.3.5).

Über diese Stellungnahme fanden sowohl im Erörterungstermin als auch außerhalb des Verfahrens Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Höheren Naturschutzbehörde statt, die in wesentlichen Punkten zu einer Einigung geführt haben (vgl. Abstimmungsprotokoll vom 13.02.2020 zur Besprechung vom 26.03.2020).

Im Zuge der Überarbeitung der Planunterlagen und auch des LBP wurden zudem verschiedene Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde aufgenommen bzw. nochmal überprüft. Verschiedene Einwendungen werden zudem – so die Zusage des TdV - im Zuge der Ausführungsplanung zuerst

mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. An diese Zusagen des TdV aus dem Erörterungstermin ist dieser gemäß der Anordnung aus Ziffer A. V. § 20 gebunden.

In der Abstimmung am 26.03.2020 wurde auch das Vorgehen der Kompensationsmaßnahmen für den Verlust von Quartierbäumen abgestimmt. Diese Abstimmung findet sich in der Anordnung A. V. § 11 Abs. 5 wieder. Einverständnis bestand auch dazu, dass für die Darstellung dieser Kompensationsmaßnahmen in den Planfeststellungsunterlagen eine vorläufige Darstellung der geplanten Maßnahmen ausreichend ist. Die Ausweisung der einzelnen Biotopbäume sowie die genauen Standorte der Fledermaus-/Vogelkästen kann noch nachträglich erfolgen. Damit hat sich dieser Punkt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt.

Nach Übersendung der **Planänderung** gab die Regierung von Unterfranken unter dem 04.12.2020 erneut eine Stellungnahme ab:

Das Sachgebiet 51 erklärte zunächst mit den vorgelegten Unterlagen im Wesentlichen ihr Einverständnis. Über folgende Punkte konnte jedoch kein Einverständnis erzielt werden, so dass diese der Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde vorbehalten waren:

- **Ausgleichsbilanzierung**

Bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs gehen Baubereiche, die auf Eingriffsseite mit dem Faktor 1 bilanziert wurden, in der Ausgleichsplanung mit einem Ausgangszustand von 0 Wertpunkten ein (Kompensationsmaßnahmen 5 A/E, 6.1 A/E, 6.2 A/E, 8 A/E, 9 A/E; vgl. S. 83ff.). Seitens SG 51 wird dem Ansatz nicht zugestimmt, vielmehr sind Baustellenflächen mit einem Wertpunkt einzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Flächen im Ausgangszustand mit null Wertepunkten angesetzt werden können. Der TdV hat nachvollziehbar erklärt, dass die Bilanzierung auf der Eingriffsseite mit Faktor 1 bedeutet, dass die Fläche zu 100% kompensiert wird. So würde auch verfahren, wenn die Fläche nach dem Eingriff nicht mehr vorhanden wäre. Aus diesem Grund ist nicht zu beanstanden, dass bei der Ermittlung des Kompensationszugewinns durch die Ausgleichsplanung auf diesen Flächen der Ausgangszustand mit 0 WP angesetzt wurde.

- **Ausgleichsmaßnahme 6.1 A/E**

Seitens der Regierung von Unterfranken, SG 51, wird die Maßnahme in ihrer streifenförmigen Ausprägung als Ausgleichsmaßnahme abgelehnt. Die streifenförmigen Flächen werden als Nebenflächen zu baulichen Anlagen (analog Straßennebenflächen) eingestuft, die nicht als Ausgleichsmaßnahme für den Naturhaushalt anerkannt werden können. Sie können ggf. der Einbindung der baulichen Anlagen ins Umfeld dienen (Kompensation bzw. Reduzierung der Beeinträchtigung des Land-

schaftsbilds) und/oder eine gewisse Vernetzungsfunktion aufweisen. Sie sind jedoch nicht als Kompensationsflächen im Sinne der Bayerischen Kompensationsverordnung für Eingriffe in den Naturhaushalt geeignet. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Vegetationsstreifen von 1 bis 2 Metern Breite zwischen Straßen/Wegen und uniformen Grabenböschungen eine naturschutzfachlich ausreichende Funktion erfüllen kann.

Die Planfeststellungsbehörde kommt jedoch zu dem Ergebnis, diese „streifenförmigen Flächen“ als Kompensationsflächen anzuerkennen. Die Flächen erstrecken sich über eine Länge von ca. 900 m auf der linken Uferseite oberhalb des Kraftwerkes zwischen neuer Uferböschung und geschottertem Betriebsweg, zwischen geschottertem Betriebsweg und Böschung des neuen Entwässerungsgrabens sowie zwischen Entwässerungsgraben und geschottertem Betriebsweg. Die Planfeststellungsbehörde stuft diese Flächen nicht als Nebenflächen zu baulichen Anlagen (analog Straßennebenflächen) ein, da sie jeweils zu einer Seite hin an naturnahe Böschungflächen angrenzen. Der von der Regierung maßgebliche Kritikpunkt des „streifenförmigen Charakters“ der Flächen löst sich somit rein tatsächlich auf. Die Kompensationsfunktion, die mit diesen Flächen einhergeht, kann sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde verwirklichen. Die Böschungflächen entsprechen zudem den am Main allgemein vorhandenen Uferböschungen, welche grundsätzlich eine naturschutzfachlich ausreichende Funktion erfüllen und als solche auch bei der Eingriffsbilanzierung zugrunde gelegt wird. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass von dieser bisherigen Beurteilung abzuweichen.

- Ausgleichsmaßnahme 12 A/E

Seitens der Regierung von Unterfranken, SG 51, kann die Entwicklung eines BNT F12 kein Ziel der Ausgleichsmaßnahme sein. Aus in ihrer streifenförmigen Ausprägung als Ausgleichsmaßnahme abgelehnt. Auch die Anrechnung der gesamten hinter dem Parallelwerk liegenden Wasserfläche ist fachlich nicht begründbar.

Die Planfeststellungsbehörde kommt unter Berücksichtigung aller nachstehenden Argumente zu dem Ergebnis, dass dieser Maßnahmentyp bei der Kompensation eingesetzt werden kann und auch die gesamte hinter dem Parallelwerk liegende Wasserfläche angerechnet werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde ist hierbei der Ansicht, dass die BayKompV für den Einsatz an Wasserstraßen nur sehr eingeschränkt anwendbar ist. Sie stellt lediglich die drei Biotop- und Nutzungstypen F11 (sehr stark veränderte Fließgewässer), F12 (stark veränderte Fließgewässer) und F13 (deutlich veränderte Fließgewässer) zur Verfügung. Bei der Eingriffsbilanzierung wurde seitens des TdV für den Wehrabflussbereich der BNT F12 gewählt. Grundsätzlich werden die Wehrabflussbereiche am Main aus gewässerökologischer Sicht als die noch hochwertigsten Teilabschnitte angesehen. Folgerichtig wurden die Kompensationsflächen der Maßnahme 12 A/E ebenfalls „nur“ mit BNT F12 angesetzt. Im Übrigen ist für die Planfeststellungsbehörde auch maßgebend, dass gerade

dieser Maßnahmentyp von der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung in den Maßnahmenprogrammen zur WRRL als erforderlich und geeignet zur Erreichung des guten ökologischen Potentials gesehen wird. Unabhängig von den Ausführungen der Anlage 4.1 zur BayKompV ist damit die Eignung als Kompensationsmaßnahme belegt. Zuletzt wird dieser Maßnahmentyp seit vielen Jahren beim Fahrrinnenausbau bei der Kompensation eingesetzt und dabei stets die gesamte hinter dem Parallelwerk liegende Wasserfläche angerechnet. Dieses Vorgehen wurde stets von der Regierung akzeptiert und über die Jahre hinweg auch durch entsprechende Kontrolluntersuchungen vom WNA AB als gerechtfertigt nachgewiesen.

- Vermeidungsmaßnahme 1.1 V (Vermeidung der Tötung von Fledermäusen):

Die Forderung seitens der Regierung von Unterfranken, SG 51, dass eine Kontrolle auf Vorkommen geschützter Arten in abzureißender Gebäude frühzeitig zu erfolgen hat wurde in § 11 Abs. 5 bis 12 dieses Beschlusses aufgenommen.

- Vermeidungsmaßnahme 1.3 V (Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Eingriffsbereich):

Die Forderungen seitens der Regierung wurde in § 11 Abs. 1 bis 4 angeordnet und haben sich somit im Wesentlichen erledigt. Das WNA wird die planmäßige und fachgerechte Ausführung durch ökologischer Baubegleitung überwachen. Diese hat daher auch einzuschätzen, ob die Signifikanzschwelle unterschritten wird. Die Anordnung der Umsiedlung anderer, nicht artenschutzrechtlich geschützter Tiere ist rechtlich nicht geboten.

- Vermeidungsmaßnahme 1.4 V (Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Baustraßenbereich):

Die Regierung forderte weiter, dass die Funktionsfähigkeit des im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 1.4 V aufgestellten Zauns durch regelmäßige Kontrollen und, soweit erforderlich, unverzügliche Reparatur sichergestellt sein muss.

Dieser Forderung wird durch die Anordnung in § 11 Abs. 1 entsprochen. Hier wird dem TdV angeordnet, dass der Schutzzaun während der gesamten Bauzeit bestehen bleibt und durch das WNA AB entsprechend unterhalten wird. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzauns wird durch regelmäßige Kontrollen und soweit erforderlich, unverzügliche Reparatur sichergestellt.

- Ausgleichsmaßnahmen 2.2 – 2.4 ACEF

Die Forderungen seitens der Regierung wurde in § 11 Abs. 9 angeordnet und haben sich somit im Wesentlichen erledigt. Die Erstellung und Zuleitung eines entsprechenden shapes an die Naturschutzbehörden wird erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde hat zudem angeordnet, dass der Erhalt und die Möglichkeit der Kontrolle, Reinigung und Wartung der Kästen auf Flächen Dritter dauerhaft ist. Dies kann auch durch eine entsprechende vertragliche Regelung erfüllt werden.

- Ausgleichsmaßnahme 3.1.1 ACEF

Nach Rücksprache mit dem TdV werden bei Durchführung der Maßnahme die Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde beachtet. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde; diese erfolgt bei der Erstellung des ökologisch-biologischen Detailplans gemäß Anordnung § 10 Abs. 1. Weitergehende detaillierte Anordnungen sind daher im Beschluss nicht erforderlich.

- Ausgleichsmaßnahme 3.1.2 ACEF

Im zugehörigen Maßnahmenblatt des LBP (S. 102) ist ausgeführt, dass die entsprechenden Bäume (dauerhaft gesichert über Eigentum der WSV) im Rahmen der Unterhaltung (durch die WSV) erhalten werden und zur Verkehrssicherung lediglich Pflegeschnitte erfolgen.

Das Belassen von Totholz in den durch die WSV zu unterhaltenden Flächen kann lediglich unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit der Bundeswasserstraße erfolgen und kann daher nicht grundsätzlich angeordnet werden.

- Ausgleichsmaßnahme 3.1.3 ACEF

Nach Rücksprache mit dem TdV werden bei Durchführung der Maßnahme die Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde beachtet. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde; diese erfolgt bei der Erstellung des ökologisch-biologischen Detailplans gemäß Anordnung § 10 Abs. 1. Weitergehende detaillierte Anordnungen sind daher im Beschluss nicht erforderlich.

- Ausgleichsmaßnahme 3.2 ACEF

Seitens der Regierung werden die dauerhafte Sicherung der Ausgleichsflächen für die Zauneidechse (Maßnahme 3.2 ACEF) weiterhin für zwingend erforderlich gehalten. Durch das Vorhaben werden besiedelte Zauneidechsenhabitate überbaut. Dies stellt eine Beeinträchtigung des Lebensraums durch dauerhaften (und nicht nur bauzeitlichen) Verlust dar, der nur durch die Anlage und dauerhafte Sicherung eines Ersatzlebensraumes aufgefangen werden kann. Ohne eine dauerhafte Sicherung und Unterhaltung der Ausgleichsflächen für die Zauneidechse kann nicht davon ausgegangen werden, dass nach Fertigstellung des Bauvorhabens keine negativen Beeinträchtigungen verbleiben, da Flächen verloren gingen. Darüber hinaus ist im Maßnahmenblatt des LBP die dauerhafte Sicherung der Maßnahme enthalten („Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahme: Beanspruchung der Fläche (Eigentum Dritter)“); der Begriff „temporär“ wurde im Zuge der Planänderung gestrichen. Auch im Fachbeitrag Artenschutz, der die europarechtlich geschützten Arten wie die Zauneidechse behandelt, ist keine Begrenzung der Maßnahmendauer enthalten. Die Forderung der dauerhaften Sicherung wird aufrechterhalten.

Zudem enthält die Stellungnahme vom 02.12.2020 weitere Vorgaben hinsichtlich der Erfolgskontrolle.

Die Forderungen der Regierung werden weitestgehend zurückgewiesen. Nach Baudurchführung werden entlang des neuen Ufers sowie entlang des Entwässerungsgrabens und des Umgehungsgerinnes wieder für Zauneidechsen geeignete Lebensräume vorhanden sein. So kommt es zu keinem dauerhaften Lebensraumverlust und somit auch zu keiner Verschlechterung. Somit ist auch die Anlage eines Zauneidechsenhabitats lediglich für die Dauer der Baumaßnahmen erforderlich. Ggf. kann es wegen der Entwicklung der neuen Lebensräume lediglich notwendig sein, das Zauneidechsenhabitat noch bis zu zwei Jahre nach Fertigstellung der neuen Ufer vorzuhalten.

Zutreffend ist allerdings der Vorhalt der Regierung, dass in der Formulierung im Maßnahmenblatt des LBP (S. 122 f) der Zusatz „temporär“ im Zuge der Planänderung gestrichen worden ist. Der TdV teilte auf Rückfrage dazu allerdings mit, dass dies falsch sei. Richtigerweise hätte der Zusatz temporär auf dem Maßnahmenblatt verbleiben müssen.

Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nachvollziehbar, denn anderweitig widerspricht dies den Ausführungen im Grunderwerbsplan (hier: „vorrübergehende Beschränkung“). Im Hinblick auf die temporäre Anlage des Zauneidechsenhabitats bestehen im Übrigen auch keine weiteren Bedenken. Die Planfeststellungsbehörde ist nach Durchsicht der Unterlagen der Ansicht, dass nach der Bauausführung wieder geeignete Lebensräume für die Zauneidechsen vorhanden sind. Sollte eine Umsiedelung der Zauneidechsen also im Nachgang zu diesem Vorhaben erforderlich werden, so ist geeigneter Lebensraum wieder vorhanden. Außerdem hat die Umsiedelung auch dann unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bzw. nach einer entsprechenden Artenschutzrechtlichen Prüfung zu erfolgen.

Die offensichtliche Widersprüchlichkeit der Unterlagen bzw. Unrichtigkeit hat die Planfeststellungsbehörde durch entsprechende Blauereintragung in den Plänen korrigiert.

Zudem wurde jedoch auch angeordnet, dass das Ersatzhabitat mindestens für beide Ausbaustufen vorgehalten werden muss.

Die weiteren Vorgaben hinsichtlich der Erfolgskontrolle werden beachtet werden. Die Abstimmung erfolgt auch hier bei der Erstellung des ökologisch-biologischen Detailplans gemäß Anordnung § 10 Abs. 1.

- Vermeidungsmaßnahme 4 V

Die Forderung seitens der Regierung wurde in § 10 Abs. 14 angeordnet und hat sich somit im Wesentlichen erledigt. Die Vermeidungsmaßnahme wird auch südöstlich der Staustufe im Bereich der Gehölzfläche in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

- Ausgleichsfläche 7 A/E

Nach Rücksprache mit dem TdV werden die Grenzen der Ausgleichsflächen zu landwirtschaftlichen Flächen deutlich sichtbar gemacht werden. Dies erfolgt gemäß Anordnung § 10 Abs. 15. Weitergehende detaillierte Anordnungen sind daher im Beschluss nicht erforderlich.

- Ausgleichsmaßnahme 11 A/E

Die Forderung nach einem Grunderwerbsplan für die Ausgleichmaßnahmen wird zurückgewiesen. Für die Ausgleichsmaßnahme war kein A-Plan zu erstellen. Der Grunderwerb ist in der Planunterlage Beilage 33 dargestellt und wird entsprechend durchgeführt werden.

- Ausgleichsmaßnahme 14 A/E

Die Kritik seitens der Regierung ist berechtigt, da das Maßnahmenblatt 14 A/E widersprüchlich ist: Entwicklungsziel sind blütenreiche Hochstaudenfluren. Hierfür werden offene Bodenflächen mit einer geeigneten Wildblumen-Mischung angesät. Bei der Pflege der sich entwickelnden Hochstaudenflur kann es ggf. zu Beginn sinnvoll sein, 2-mal jährlich zu mähen, um die gewünschten Arten zu fördern, nach erfolgter Bestandsentwicklung ist dann aber eine einmalige Mahd, idealerweise im zeitigen Frühjahr sinnvoll.

Diese Details können bei der Erstellung des ökologisch-biologischen Detailplans gemäß Anordnung § 10 Abs. 1 mit den Naturschutzbehörden abgestimmt werden.

Die offensichtliche Widersprüchlichkeit der Unterlagen bzw. Unrichtigkeit hat die Planfeststellungsbehörde durch entsprechende Blau eintragung in den Plänen korrigiert.

- Umweltbaubegleitung

Die Forderung nach einer Weisungsbefugnis der Umweltbaubegleitung gegenüber den ausführenden Firmen wird zurückgewiesen. Die Umweltbaubegleitung (vgl. auch Anordnung § 10 Abs. 10) soll zusätzlich die Einhaltung der ökologischen Vorgaben durch die Auftragnehmer des TdV sicherstellen. Diese ökologischen Vorgaben sind wiederum in den Anordnungen dieses Planfeststellungsbeschlusses festgelegt. Sollte sich im Zuge der Ausführung noch Abstimmungsbedarf ergeben, so setzt die Planfeststellungsbehörde voraus, dass die Regierung und der TdV dazu auch ein Ergebnis finden. Dieses wird dann der Umweltbaubegleitung seitens des TdV mitgeteilt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht somit kein Anlass der Regierung von Unterfranken eine zusätzliche

Weisungsbefugnis zu erteilen. Im Gegenteil, zwei Weisungsbefugte könnten vielmehr zu Schwierigkeiten oder Verzögerungen führen, wenn sich die Umweltbaubegleitung mit allen Beteiligten abstimmen muss.

Die Anordnung weiterer Details erachtet die Planfeststellungsbehörde als nicht erforderlich. Diese kann der späteren Planung überlassen bleiben. Der Forderung der Regierung wird dennoch Rechnung getragen, da die weitere Abstimmung zu Inhalt und Umfang der Umweltbaubegleitung im Rahmen der Erstellung des ökologisch-biologischen Detailplans gemäß Anordnung § 10 Abs.1 mit den Naturschutzbehörden zu erfolgen hat.

3.3.5.2 Stadt Aschaffenburg – Sachgebiet Naturschutz/Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz – untere Naturschutzbehörde

Die Stadt Aschaffenburg hat als Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 20.10.2017 ebenfalls verschiedene Anmerkungen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung gemacht. Im Erörterungstermin konnten auch gegenüber der Stadt Aschaffenburg die wesentlichen Problempunkte ausgeräumt werden. An die Zusagen, die der TdV in diesem Termin gemacht hat, ist er gemäß § 20 gebunden. Insbesondere wird der LBP in Bezug auf die Forderungen und Hinweise der Stadt ergänzt. Die Auflagenvorschläge wurden unter A. V. § 10 berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 30.11.2020 erklärte die Stadt Aschaffenburg, keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planänderung zu haben.

3.3.5.3 Landratsamt Miltenberg– Sachgebiet Naturschutz

Auch gegenüber dem Landratsamt Miltenberg konnten im Zuge einer Abstimmung und Erörterung wesentliche Forderungen ausgeräumt werden (vgl. Niederschrift des Erörterungstermins vom 25.07.2018). Eine geforderte Überarbeitung des LBP bzgl. Pflanzen und Biotopfunk, Ökokontoflächen und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes ist – wie zugesagt - erfolgt. Dies gilt auch für den Fachbeitrag Artenschutz, der hinsichtlich des Tagfalters zu ergänzen war. Für die Nisthilfe für den Schwarzmilan sagte der TdV zu, sich hierbei mit dem Landratsamt Miltenberg abzustimmen.

Im Nachgang zum Erörterungstermin erfolgte zudem am 13.02.2020 (vgl. Abstimmungsprotokoll vom 26.03.2020) eine Abstimmung zwischen dem TdV, der Regierung von Unterfranken und dem Landratsamt Miltenberg:

Durch baubedingte Störungen wurde bisher von der Aufgabe einer im Auwaldbereich befindlichen Schwarzmilan-Brutstätte (Ma-km 92,00, linkes Mainufer, Unterwasser) ausgegangen; der LBP sah daher die Anbringung von zwei Kunsthorsten in räumlich-funktionaler Nähe vor (vgl. vormals CEF-Maßnahme 2.1 A_{CEF} („Anbringung von Nisthilfen für den Schwarzmilan“)). Diese Maßnahme hätte

den störungsbedingten Verlust von Lebensstätten vor Beginn der Baumaßnahme ausgeglichen. Durch Änderungen in der technischen Bauplanung endet die Uferzurücknahme nun bei Ma-km 92,40 anstatt - wie als Grundlage für den ursprünglichen LBP angenommen - bei Ma-km 92,30. Daraus ergibt sich nun eine größere Distanz von etwa 400 Metern zwischen dem Rand des Baustellenbereichs und der Brutstätte des Schwarzmilans. Daher kann auf die Anbringung von Kunsthorsten verzichtet werden, da einerseits die Entfernung zwischen Brutstätte und Störquelle ausreichend groß ist und zudem der dazwischen befindliche Waldbereich eine zusätzliche Abschirmungswirkung innehat.

Auch mit den A-Plänen erklärte sich das Landratsamt Miltenberg grundsätzlich einverstanden. Der TdV hat die als zu berücksichtigen angemerkten Punkte zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der neuen Ökokontoflächen ergibt sich zu den A-Plänen eine Korrektur dahingehend, dass die erforderliche Ausgleichsfläche nicht mehr auf einem privaten Teil des Grundstücks Fl.Nr. 2340 vorgesehen ist, sondern auf dem WSV-eigenen Grundstück Fl.-Nr. 2360.

3.3.5.4 AELF

Das AELF hat während des Planfeststellungsverfahrens am 20.10.2017 und 16.07.2018 zwei Stellungnahmen abgegeben und sich darin u.a. auch gegen einzelne Ausbau - und Ausgleichmaßnahmen auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen gewehrt. Da diese Einwände jedoch im Zusammenhang mit dem Schutz von Land- und Forstwirtschaft stehen, werden diese Stellungnahmen unter Abschnitt B.III.3.7 behandelt.

3.3.6 Stellungnahmen Naturschutzvereinigungen

Der BUND Naturschutz kritisierte - fachspezifisch zum LBP -, dass weder bei der Eingriffsermittlung und -bewertung noch in der Ausgleichsplanung die erheblichen Auswirkungen auf die gesamten Main-Biozönosen in der unterstrom anschließenden Stauhaltung (v.a. erheblicher und nachhaltiger Artenrückgang bei Fischen, Muscheln und Makrozoobenthos durch Sedimentablagerungen) berücksichtigt wurden.

Der TdV erläuterte im Erörterungstermin hierzu, dass die Auswirkungen des Vorhabens sich lokal begrenzt auf den Nahbereich der Baumaßnahmen beschränken werden. Die befürchteten großräumigen Sedimentverlagerungen werden nicht stattfinden, wie jahrelange Erfahrungen mit dem Fahrrinnenausbau bestätigen. Daher sind die im LBP vorgenommenen Eingriffsermittlungen und -bewertungen sowie die Ausgleichsplanung vollständig.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anhaltspunkt dafür gefunden, dass sich die Auswirkungen tatsächlich auch erheblich auf die anschließende Stauhaltung auswirkt. Vielmehr ist im LBP - rechtlich zutreffend - ausgeführt, dass die Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 5 BayKompV ermittelt

und die Beeinträchtigungen unter Kap. 3 und 4 bewertet werden müssen und dass dies im vorliegenden LBP auch so gemacht wurde. Dabei werden die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben und maßgebliche Konflikte aufgezeigt. Eine entsprechende Darstellung erfolgt in den jeweiligen Plänen. Die Einstufung der Beeinträchtigung flächenbezogener bewertbarer Merkmale und Ausprägungen erfolgt gemäß Anlage 3.1 Spalte 3 BayKompV. Die Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ (vgl. auch LBP, Beilage 19A, Seite 2).

Die Kritik des BUND, dass weder die Fischaufstiegs- noch die Fischabstiegsanlagen als Kompensation angerechnet werden dürfen und deshalb die Kompensationsmaßnahmen für aquatische Biozönosen nachzubessern sind, hat sich erledigt. In der Maßnahmenübersicht (vgl. auch LBP, Beilage 19A, Seite 79, Tab. 20) zeigt sich, dass weder die Fischaufstiegs- noch die Fischabstiegsanlagen als Kompensationsmaßnahmen angesetzt wurden. Eine Nachbesserung der Kompensationsmaßnahmen ist daher nicht erforderlich.

3.3.7 Ergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch den Neubau der Staustufe Obernau zwar erheblich nachteilige Auswirkungen entstehen. Diese können jedoch durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen und der ihm auferlegten Nebenbestimmungen die beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaft wahren und den Eingriff in Natur und Landschaft vollständig kompensieren. Bei der Ausgleichsplanung wurde auch berücksichtigt, dass für landschaftspflegerische Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG nur im notwendigen Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wurden auch die Vorgaben aus der Bayerischen Kompensationsverordnung beachtet. Dadurch ist der Eingriff in Natur und Landschaft naturschutzrechtlich zulässig.

3.4 FFH-Vorprüfung

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets bzw. mit dem Schutzgebiet/-zweck zu überprüfen. Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist jedoch entbehrlich, wenn von vornherein erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des jeweiligen FFH-Gebiets sicher ausgeschlossen werden können. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht von vornherein sicher ausgeschlossen werden, steht jedoch auch noch nicht mit Sicherheit fest, dass von dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu erwarten sind, so ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.

Eine Fauna-Flora-Habitat Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich:

Innerhalb des eigentlichen Vorhabensgebietes sind keine Natura-2000 Gebiete ausgewiesen. In der näheren Umgebung befindet sich lediglich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Maintal und -hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt“ (DE 6121-371). Als Erhaltungsziele dieses Gebietes sind festgelegt:

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der feuchten Hochstaudenfluren,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der mageren Flachland-Mähwiesen,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Erlen-Eschen-Auenwälder,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Die Planfeststellungsbehörde kommt jedoch aufgrund der Entfernung des genannten FFH-Gebietes zum geplanten Vorhaben (ca. 2 km) zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und seinen Erhaltungszielen auszuschließen sind. Auch bei Betrachtung möglicher Summationswirkungen (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) durch den an der mainaufwärts liegenden Staustufe Wallstadt geplanten Bau einer Fischaufstiegsanlage kommt es zu keiner anderen Einschätzung der FFH Belange. Auch unter Berücksichtigung dieses Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des genannten FFH-Gebiets sicher auszuschließen.

3.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Das Vorhaben ist mit den rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes vereinbar und somit artenschutzrechtlich zulässig.

Für das beantragte Vorhaben gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie⁴ und für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie⁵ (gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten). Mangels Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleiben sog. nationale Verantwortungsarten außer Betracht, § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Keiner artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterworfen werden alle übrigen nach nationalem Recht gemäß der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

⁴ RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

⁵ Ehemals Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; sog. Vogelschutzrichtlinie; aufgehoben (und ersetzt) durch die jetzige Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben basiert insbesondere auf dem vom TdV vorgelegten Fachbeitrag Artenschutz (Beilage 38) sowie dem Zusatzheft Artenschutz (Beilage 38.1). In diesen Beilagen finden sich auch die im Einzelnen durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität. Die der Beilagen zugrunde gelegte Methodik wird von der Planfeststellungsbehörde als plausibel, vollständig und nachvollziehbar angesehen. Dies bezieht sich sowohl auf die Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums, die verwendeten Datengrundlagen, die Wirkfaktoren, die Betroffenheit geschützter Arten sowie die Bewertung der Verbotstatbestände bei den einzelnen Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen⁶) und auf die FCS-Maßnahmen. Ergänzend wird auch auf die Ausführungen unter B.III.2 – *Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen* verwiesen.

Das Zusatzheft Artenschutz war zum einen aufgrund der Aktualisierung der Datengrundlagen im Jahr 2019 erforderlich. Zum anderen war eine erneute Prüfung erforderlich, da die ursprüngliche Planung aufgrund der Stellungnahmen und dem Ergebnis des Erörterungstermins sowie ergänzender Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden zu Gunsten von Natur- und Artenschutz geändert wurde (z.B. Reduzierung der Uferrücknahme im Bereich des Weichholzauwaldes, Abrücken der Baustraße von den Schwerpunktorkommen der Zauneidechsen am Vorflutgraben, Veränderung der Leitwerke in der Flachwasserzone, Verschiebung des Einlaufbauwerkes der Fischaufstiegsanlage). Die bisherigen Artenschutzmaßnahmen wurden auf der Grundlage der Ergebnisse der 2019 durchgeführten Erhebungen konkretisiert und als Grundlage für den zu überarbeitenden Landschaftspflegerischen Begleitplan verortet.

Durch die – insbesondere mit den Naturschutzbehörden abgestimmten – geänderten Artenschutzmaßnahmen wird auch von Seiten der Planfeststellungsbehörde von der Vermeidung der Verbotstatbestände und der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang ausgegangen. Damit wird auch das – noch in der ursprünglichen Planung erfüllte - Schädigungsverbot (bzgl. Fledermaus) bzw. Tötungsverbot (bzgl. Zauneidechse) nicht mehr verwirklicht. Somit müssen auch keine Ausnahmen nach § 45 BNatSchG für die Tiergruppe Fledermäuse und die Art Zauneidechse erteilt werden.

Darlegung der Betroffenheiten der Arten:

3.5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommt grundsätzlich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot in Betracht:

⁶ Measures to ensure the continuous ecological functionality (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität).

- Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Aus der Natur nehmen, beschädigen oder zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Betroffenheit der Arten:

Da im Untersuchungsgebiet durch flächendeckend durchgeführte Vegetationskartierungen sowie bei der Auswertung weiterer Datengrundlagen keine Nach- und Hinweise auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erbracht werden konnten, sind keine entsprechenden Pflanzenarten betroffen. Somit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) nicht erfüllt.

3.5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote in Betracht:

- Wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot – § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Allerdings liegt ein solches Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG), oder wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahmen, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Einhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).
- Wildlebende Tiere der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot – § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot – § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), soweit nicht die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)

Neben den nachfolgend dargestellten Arten wurden keine weiteren Arten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie nachgewiesen (vgl. auch Beilage Nr. 38, Seite 7 ff, sowie Beilage 38.1).

3.5.2.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden ursprünglich folgende 12 Fledermausarten nachgewiesen: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus. Durch die Untersuchungen 2019 ergaben sich keine Änderungen des im Artenschutz zu prüfenden Artenspektrums. Hinzugekommen sind lediglich die ursprünglich bereits potenziell angenommenen Fledermausarten Großes Mausohr und Arten des Langohr-Komplexes, für die in der Artengruppe der überwiegend gebäudebewohnenden Fledermäuse und der überwiegend waldbewohnenden Fledermäuse Einzelfallprüfungen und Artenschutzmaßnahmen bereits vorgesehen waren. Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren und potenziellen Quartieren für höhlenbrütende Vogelarten wurden durch Erfassungen 2019 lokalisiert. Die sich dadurch ergebende Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere wurde mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.

3.5.2.1.1 Verbotstatbestände

Durch das Vorhaben und die damit einhergehenden Gehölzfällungen besteht grundsätzlich die Gefahr, dass Fledermäuse getötet oder verletzt werden (Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Auch die Störung von Fledermäusen kommt in Betracht (Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Durch die Planänderung haben sich im Vergleich zur ursprünglichen Planung im Bereich des Artenschutzes jedoch wesentliche Änderungen zu Gunsten des Artenschutzes ergeben. Im Zusatzheft Artenschutz, Seite 3ff (Beilage 38.1) werden alle Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität aufgeführt. Sie ersetzen sämtliche im Fachbeitrag Artenschutz (Beilage 38) aufgeführte Maßnahmen und wurden in Text und Plänen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes der A-Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren übernommen.

Konkret werden zur Vermeidung der Tötung und Verletzung der Fledermausarten die Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V und 1.2 V durchgeführt. Durch diese Maßnahmen wird die Tötung bzw. Verletzung ausgeschlossen.

Auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verletzt. Baubedingte Auswirkungen auf die Fledermäuse wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Beeinträchtigungen erreichen nicht den Grad der Erheblichkeit, der zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population führen würde.

Der Verlust von Baum- und Gebäudequartiere soll durch das Anbinden der Höhlenabschnitte der gefälltten Bäume an andere Bäume ausgleichen (3.1.1 ACEF). Durch die Sicherung von Biotopbäumen soll der zu erwartende Verlust von Baumquartieren ausgeglichen werden (3.1.2 ACEF). Zudem werden Fledermauskästen angebracht (3.1.3 ACEF). Hierdurch wird gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Somit liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor. Die Einzelheiten zu den genannten Maßnahmen finden sich im Zusatzheft Artenschutz unter Seite 7. Eine Darstellung dieser CEF-Maßnahmen erfolgt zudem in den Plänen LBP-2 "Landschaftspflegerische Maßnahmen" Blatt 1 bis 4 (Beilage 24A bis 27A) im Maßstab 1:1.000.

Bei Durchführung der geplanten und unter § 11 Abs. 5 bis 10 angeordneten Maßnahmen kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen werden, dass bestandsgefährdende Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse ausgeschlossen sind. Zudem ist der TdV an seine Zusagen aus dem Erörterungstermin gebunden.

3.5.2.1.2 Stellungnahme Regierung von Unterfranken - SG 51

Diesem Ergebnis stehen die Einwendungen der Regierung von Unterfranken aus ihrer Stellungnahme vom 16.11.2017 auch nicht entgegen (vgl. Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 16.11.2017 – SG 51; bezüglich der weiteren Einzelheiten der nachfolgend aufgeführten Punkte darf auch auf das Protokoll des Erörterungstermins vom 25.07.2018 hingewiesen werden):

Die Regierung von Unterfranken – Sachgebiet Naturschutz hatte als Höhere Naturschutzbehörde bereits zur **ursprünglichen Planung** unter anderem auch verschiedene Anmerkungen gemacht zum Thema „Artenschutz“ und zu den Fledermäusen gemacht. Im Nachgang zum Erörterungstermin fanden zudem Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Höheren Naturschutzbehörde statt, die in wesentlichen Punkten zu einer Einigung geführt haben (vgl. Abstimmungsprotokoll vom 13.02.2020 zur Besprechung vom 26.03.2020). Letztlich äußerte sich die Regierung von Unterfranken in der Stellungnahme zu den A-Plänen der Regierung von Unterfranken vom 04.12.2020 ebenfalls nochmals in Bezug auf die Fledermäuse (vgl. dazu auch bereits unter B III 3.3.5.1), so dass insgesamt folgendes vorgebracht wurde:

- **Ausnahmeerfordernis**

Die Regierung von Unterfranken hat in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2017 darauf hingewiesen, dass im Vorhabensbereich besonders und streng geschützte Arten vorkommen, welche erheblich beeinträchtigt werden können. Der Eintritt von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG sei durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Eine entsprechende Ausnahme ist bei der Höheren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Aufgrund der Planänderung kann nunmehr der Eintritt eines Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Die Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts der Verbote werden im Fachbeitrag Artenschutz sowie Zusatzheft Artenschutz aufgezeigt und im LBP aufgeführt.

- Nisthilfe/Ersatzquartier

Nach Regierung von Unterfranken wären zudem die Nisthilfen / Ersatzquartiere (LBP Punkt 8, S. 85ff) punktgenau darzustellen, für CEF-Maßnahmenflächen sind die Flurstücke zu benennen und darzustellen. Das Anbringen von Nisthilfen / Ersatzquartieren habe unverzüglich zu erfolgen (Vorlaufzeit).

Der TdV antwortete hierzu, dass die genauen Standorte für Nisthilfen / Ersatzquartiere erst noch, wie im LBP Punkt 8 beschrieben, unter ortskundiger Fachbegleitung festgelegt werden. Eine lagegenaue GPS-Einmessung wird dabei erfolgen. Die mit der CEF-Maßnahmenfläche überplanten Flurstücke sind in den Maßnahmenplänen dargestellt. Die flurstücksgenaue Bezeichnung ist demnach vorhanden. Das Anbringen von Nisthilfen / Ersatzquartieren kann auch erst nach Zustimmung der Flächeneigentümer erfolgen; es wird so früh als möglich durchgeführt. D.h. wenn die sinnvollen Standorte herausgearbeitet wurden, muss mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer Kontakt aufgenommen werden, um die Maßnahmen zu vollziehen. Die Arbeit wird entsprechend zeitnah aufgenommen werden und die Maßnahmen so früh als möglich vor Baubeginn durchgeführt.

Dem stimmte die Regierung von Unterfranken im Ergebnis zu. Es gehe hier insbesondere darum, dass das Anbringen von Nisthilfen definitiv vor Baubeginn und lange genug vor Baubeginn erfolgt, damit die Tierarten eine ausreichende Vorlaufzeit haben, die entsprechenden Maßnahmen zu erkennen und anzunehmen. Insbesondere brauchen Fledermäuse in Bezug auf Fledermauskästen unter Umständen 5 Jahre, bis ein entsprechender Wirkungseffekt eintritt.

Nach Aussagen des TdV soll frühestens 2023 mit den Baumaßnahmen begonnen werden, d.h. es besteht noch ausreichend Zeit, die genutzt wird.

Die Regierung von Unterfranken forderte zudem eine jährliche Überprüfung (Reinigung/ Funktionalität) der Nisthilfen / Ersatzquartiere im Herbst (September) und entsprechende Berichte an Naturschutzbehörden bis 31.12. In die Berichte sind auch Angaben zu vorgefundenem Besatz inkl. Hinweise auf Besatz aufzunehmen.

Der TdV sagte dies im Erörterungstermin vom 25.07.2018 zu.

Auch die dauerhafte Sicherung der Nisthilfen (Grunddienstbarkeit) sei rechtlich zu regeln und eine Erfolgskontrolle (1. Jahr, 3. Jahr, 5. Jahr, 10. Jahr nach Durchführung) ist für CEF-Maßnahmen,

insbesondere, wenn Arten umgesiedelt werden müssen, durchzuführen. Die Ergebnisse sind den Naturschutzbehörden bis zum 31.12. zu übermitteln. Bei Bedarf sind Anpassungen erforderlich.

Der TdV sagt dies im Erörterungstermin vom 25.07.2018 ebenfalls zu.

- Fledermauskästen

In ihrer Stellungnahme vom 16.11.2017 führte die Regierung von Unterfranken aus, dass für eine Festlegung der Anzahl der erforderlichen Fledermauskästen eine vorlaufende Erfassung der Habitat-, Höhlen- bzw. der Quartierbäume erforderlich sei. In den Unterlagen werde ohne eine solche erkennbare Grundlage die Anzahl an Fledermauskästen festgelegt, ohne zu wissen, wie viele Bäume mit Quartierstruktur überhaupt verloren gehen. Zudem sind nach Ansicht der Regierung von Unterfranken frühzeitig, d.h. bereits vor der Zerstörung der Baumquartiere, geeignete Ersatzquartiere anzubringen, da nach neuesten Erkenntnissen künstliche Fledermausquartiere oft schlecht und meist erst nach mehreren Jahren (mind. 5 Jahre, bei Wochenstubenkolonien) angenommen werden.

Der TdV erklärt hierzu, dass die Erfassung der verlorengehenden Quartierbäume nachgeliefert wird. Auf dieser Grundlage kann die erforderliche Anzahl an Fledermauskästen abgestimmt werden. Die Zählung potentieller Quartierbäume und deren Markierung werden diesen Winter vorgenommen, sodass man zeitnah Kenntnis über die tatsächliche Anzahl hat, über die man sich dann entsprechend abstimmen muss.

Damit bestand aus Sicht der Regierung von Unterfranken Einverständnis. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist daher entbehrlich.

Nach Stellungnahme der Regierung von Unterfranken hat bei der Fällung potentieller Quartierbäume zudem die Festlegung des Fällzeitraums (=> 15.09.-15.10.) Vorrang vor einer vorherigen Begutachtung/Bergung.

Der TdV sagte im Erörterungstermin am 25.07.2018 die Einhaltung des Fällzeitraums potentieller Quartierbäume zu.

- Höhlenabschnitte gefälltter Quartierbäume

Die Regierung von Unterfranken forderte auch, für den Verlust jeder Fortpflanzungsstätte ein Ersatz im Verhältnis 1:1:1 zu schaffen und machte entsprechende Maßnahmenvorschläge (Höhlenabschnitte der gefälltten Bäume an anderen Bäumen anbinden und mit Dach gegen Verwitterung schützen, Biotopbaum aus der Nutzung nehmen und einen Fledermauskasten aufhängen). Können eine der drei Ersatzmaßnahmen nicht ausgeführt werden, so ist der Anteil der anderen Ersatzmaßnahmen entsprechend zu erhöhen. Das alleinige Aufhängen von Fledermauskästen wird als nicht ausreichend angesehen.

Aus Sicht des TdV ist ein Ersatzverhältnis 1:1:1 für jede entfallende Fortpflanzungsstätte unverhältnismäßig. Es ist bekannt, dass die Regierung von Unterfranken diese Maßnahmen für erforderlich hält und dies in anderen Verfahren auch so fordert bzw. durchsetzt. Der TdV argumentiert dahingehend, dass trotz Fällung der Gehölzbestände im unmittelbaren Umfeld der geplanten Maßnahme großflächige Gehölzbestände mit entsprechenden Quartiermöglichkeiten verbleiben. Wesentliches Problem für den TdV ist die Forderung, Höhlenabschnitte gefälltter Quartierbäume an anderen Bäumen anzubringen. Sofern die entsprechende Anzahl gering ist, lässt sich dies noch umsetzen. Tritt jedoch der Fall ein, dass eine entsprechend große Anzahl notwendig ist, dann sieht der TdV das Problem, dass im Umfeld keine ausreichenden Möglichkeiten gefunden werden könnten, an geeigneten Bäumen diese Höhlenbaumabschnitte mit dem dafür erforderlichen maschinellen Aufwand anzubringen. Der TdV könne nicht in den verbleibenden Gehölzbeständen Schneisen schlagen, damit man dort mit Maschinen, Fahrzeugen und Gerät an die erforderlichen Stellen komme. Die Quantität dieser Maßnahme könnte den TdV demnach vor ein großes Problem stellen.

Der Vorschlag des TdV im Erörterungstermin war deshalb folgender: Der Forderung, einen Fledermauskasten pro gefälltten Quartierbaum aufzuhängen, kommt der TdV nach. Sicher werden dies auch mehr als 6 Kästen sein. Die Bergung geeigneter und gut ausgebildeter Höhlenabschnitte und das Anbringen an anderen, entsprechend geeigneten Bäumen in der Umgebung sagt der TdV zu, allerdings kann die Maximalforderung 1:1 (voraussichtlich) nicht vom TdV eingehalten werden. Der TdV plädiert dafür, von der Maximalforderung (jeder Abschnitt ist zu bergen und andernorts anzubringen) abzusehen und sich darauf zu beschränken, was sinnvoll ist, zu bergen und andernorts anzubringen. Die Forderung, Sicherung eines Biotopbaums, kann der TdV nachkommen. Hier schlägt der TdV vor, an solchen Biotopbäumen entsprechend geeignete Höhenabschnitte anzubringen.

Die Regierung von Unterfranken wies darauf hin, dass dies auch Thema einer Vorbesprechung war. An der Forderung an sich wird festgehalten. Es gab noch eine Abstimmung mit der entsprechenden Fachstelle, der Fledermauskoordinationsstelle, insbesondere wegen des Hinweises des TdV, dass im Umfeld noch ausreichend vorhandene Quartiere vorhanden sind. Fledermäuse wechseln im Laufe des Sommers ihre Quartiere, daher ist davon auszugehen, dass jede Struktur, die als Quartier geeignet ist, auch im Verlauf des Sommers als Quartier genutzt wird. Deshalb hat man definitiv von einem Verlust auszugehen, der in dieser Form durch die umliegenden Flächen nicht aufgefangen werden kann. Als Möglichkeit zur Lösung des Problems wird auf den Vorschlag des Büros Fabion im Gutachten (2011) hingewiesen, der vorsieht, einen entsprechenden Waldbereich in angemessener Dimensionierung im räumlich-funktionalen Zusammenhang vollständig aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Sofern dies umgesetzt wird, kann auf das „aus der Nutzung-Nehmen von Biotopbäumen“ und auf das „Anbringen von künstlichen Ersatzquartieren“ und deren Unterhaltung verzichtet werden. Zusätzlich zu der „Wald-aus-der-Nutzung-Nahme“ sind noch Höhlenbaumabschnitte als

CEF-Maßnahme anzubringen, die jedoch keine Unterhaltung brauchen. Das wäre aus Sicht der Regierung von Unterfranken auch die fachlich sinnvollste Lösung für das Problem.

Bezüglich der Stammabschnitte:

Wenn sich ein Höhlenbaumabschnitt aufgrund seiner Struktur nicht bergen lässt oder es aus technischen Gründen scheitert, dann ist dies im Ergebnis so – Unmögliches kann nicht verlangt werden. Dennoch wird an der Forderung nach Bergung und Anbringung der Höhlenbaumabschnitte festgehalten.

Der Vorschlag des TdV, einen Biotopbaum zu sichern und dort parallel geborgene Höhlenbaumabschnitte anzubringen, wird von Seiten der Regierung von Unterfranken begrüßt. So kann an sich die Anzahl der benötigten Bäume reduziert werden. Noch ein Hinweis zur „Aus-der-Nutzung-Nahme“ von Wald; dort kann man zudem das Problem mit den xylobionten Insekten lösen. Dort kann sich entsprechend Totholz entwickeln, man kann Stammabschnitte einbringen, dort können sich die Tiere weiterentwickeln und mit der Zeit entsprechende Lebensräume besiedeln.

Der TdV antwortete hierzu, dass noch nicht zugesagt werden kann, ein entsprechendes Waldstück aus der Nutzung zu nehmen und zu Naturwald zu entwickeln, da der TdV noch nicht über einen solchen Wald verfügt. Der TdV sagt jedoch eine Prüfung zu und wird nach einer entsprechenden Waldfläche suchen.

Bezugnehmend auf das Vorgespräch und die Frage, ob bereits aus der Nutzung genommene Wälder als solche Ausgleichsflächen genutzt werden können, beispielsweise im Wasserschutzgebiet der Stadt Aschaffenburg, teilt die Regierung von Unterfranken mit, dass nach Rücksprache mit den entsprechenden Fachbehörden ein bereits aus der Nutzung genommener Wald nicht geeignet ist, da hier keine entsprechende Aufwertung der Flächen mehr möglich ist. Im Nachgang hat sich diese Problematik erledigt, da die geforderten CEF-Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse (Höhlenabschnitte von zu fällenden Bäumen an anderen Bäumen anbinden, Biotopbäume aus der Nutzung nehmen und Anbringen von Fledermauskästen) auf WSV-eigenen Gehölzflächen geplant werden konnten (Maßnahmenkomplex 3 A CEF). Der TdV teilt mit, dass dieses Vorgehen mit der Regierung von Unterfranken abgestimmt wurde.

Die Regierung von Unterfranken – SG 51 – gab auch zur Planänderung in Bezug auf die Fledermaus eine Stellungnahme ab. Hier darf auf die Bearbeitung unter Ziffer 3.3.5.1 verwiesen werden.

3.5.2.2 Reptilien: Zauneidechse

Im Vorhabensbereich wurden ursprünglich Individuen der Zauneidechse in großer Zahl und in fast allen Entwicklungsstadien an der südexponierten Böschung des gemauerten Vorsprungs linksmächtig oberhalb der Staustufe in Verbindung mit der Grabenböschung, sowie im Baustraßenbereich,

insbesondere entlang des Flutgrabens erfasst. Anhand der Raumausstattung, der artspezifischen Verhaltensweisen und Wanderungen, sowie der Nachweise wurde davon ausgegangen, dass es sich im Untersuchungsgebiet um eine zusammenhängende lokale Zauneidechsenpopulation handelt, deren Lebensraum sich über die Grenze des Untersuchungsgebietes hinaus erstreckt.

Durch die Untersuchungen 2019 konnte im Vorhabensbereich ein Vorkommen an der gemauerten Böschung südöstlich des Kraftwerks nicht mehr nachgewiesen werden. Stattdessen wurden Zauneidechsen am Rand eines Feldgehölzes mit Brachestreifen südwestlich des Kraftwerks nachgewiesen. Die Schwerpunktorkommen am Vorflutgraben haben sich nicht geändert. Für die Zauneidechse wurden ursprünglich bereits eine Einzelfallprüfung und Artenschutzmaßnahmen vorgesehen. Aufgrund der Erfassungen 2019 kommt der TdV zu dem Ergebnis, dass der Lebensraum von Zauneidechsen (je 1 adultes Weibchen und Männchen sicher nachgewiesen) mit einer Flächengröße von bis zu 2.000 m² durch das geplante Vorhaben beansprucht wird. Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist eine Umsiedlung der Tiere erforderlich. Hierfür ist die Umsiedlung in ein Ersatzhabitat mit einer Größe von mindestens 2.000 m² geplant. Durch die vorgesehenen Herstellungsmaßnahmen wird eine Habitatqualität erreicht, die das Ersatzhabitat für die betroffenen Tiere als ausreichend dimensioniert ausweisen (vgl. Veith & Schulte 2013; artenschutz.naturschutz.informationen.nrw.de). Das Ersatzhabitat wurde in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde angrenzend an die mainnahen Schwerpunktorkommen entlang des Vorflutgrabens festgelegt.

3.5.2.2.1 Verbotstatbestände

Um die Zauneidechsen vor Tötung und Verletzung infolge des Vorhabens zu schützen, werden die Vermeidungsmaßnahmen 1.3 V „Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Eingriffsbereich“ und 1.4 V „Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Baustraßenbereich“ geplant. Diese sehen das Absammeln und die Umsiedlung von Individuen im Bereich der Baumaßnahme vor, sowie die Anbringung eines Reptilienschutzzaunes. Die Einzelheiten finden sich im Zusatzheft Artenschutz unter Seite 7. Eine Darstellung dieser CEF-Maßnahmen erfolgt in den Plänen LBP-2 "Landschaftspflegerische Maßnahmen" Blatt 1 bis 4 (Beilage 24A bis 27A) im Maßstab 1:1.000.

Das Absammeln an sich führt nicht zu einer Verletzung des Nachstell- und Fangverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Denn gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Nachstellen und das Fangen wild lebender Tiere nicht vor, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Das Absammeln der Zauneidechsen ist gerade darauf gerichtet, die Tiere vor Tötung und Verletzung durch die Baumaßnahme zu schützen. Nach dem Absammeln werden die Tiere in ein Ersatzhabitat (= ein

entsprechend der Maßnahme 3.2 ACEF hergestelltes Habitat) umgesiedelt, wo sie gefahrenlos leben können. Das Absammeln ist somit auch auf die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet. Mangels anderer möglicher Maßnahmen die Tiere aus dem Baubereich zu entfernen, stellt sich das Absammeln auch als unvermeidbar dar, so dass gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG keine Verletzung des Fangverbots vorliegt.

Trotz vorherigen Absammelns, vorheriger Umsiedlung und Installation von Schutzzäunen, ist nicht gewährleistet, dass alle Individuen vollständig aus dem Vorhabensgebiet entfernt werden, so dass Zauneidechsen im Zuge der Bauarbeiten getötet werden können.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verbot gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nr. 1 jedoch nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Nach der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 – 9 A 4/13) liegt nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit vor, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wurde. Vorliegend kann dieses baubedingte Tötungsrisiko durch das Absammeln der Zauneidechsen und die Errichtung des Schutzzaunes bis zu dieser Schwelle gesenkt werden. Die Zauneidechsen werden bei geeigneter Witterung und durch fachkundiges Personal abgefangen. Zudem wird die Eignung der Eingriffsflächen durch Vergrümmungsmaßnahmen vermindert. Das Abfangen erfolgt zudem in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Anordnung in § 11 Abs. 4 stellt zudem sicher, dass die Signifikanzschwelle unterschritten wird. Die Planfeststellungsbehörde kommt insgesamt somit zu dem Ergebnis, dass sich durch das Vorhaben keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ergibt, so dass auch kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verletzt. Bauzeitliche Auswirkungen auf Zauneidechsen durch Lärmemissionen und Erschütterungen im Umfeld der Baustelle insbesondere der Baustraße erreichen nicht den Grad der Erheblichkeit, der zu einer Beeinträchtigung führen würde. Die Zauneidechse reagiert auf die genannten Immissionen nur sehr eingeschränkt, wie auch die Besiedlung von Böschungsbereichen an Bundesautobahnen oder Bundeswasserstraßen zeigt. Daher sind auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population nicht zu erwarten.

Bauzeitlich werden im Untersuchungsgebiet Gehölzbeständen, Heckenstrukturen und Offenlandbereiche verloren gehen, so dass es zur Schädigung von Lebensstätten der Zauneidechse kommt. Um diesen Verlust auszugleichen, wird in der Nähe der Staustufe ein Ersatzhabitat geschaffen (LBP-Maßnahme 3.2 A_{CEF}), die den Zauneidechsen während der Bauzeit als Lebensraum dienen. Hierfür werden die Zauneidechsen vorab in den betroffenen Bereichen abgefangen und in die neuen Habitate umgesiedelt. Durch diese Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) wird zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Daher liegt keine Verletzung des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG vor.

Bei Durchführung der geplanten und unter § 11 Abs. 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen werden, dass bestandsgefährdende Auswirkungen des Vorhabens auf die Zauneidechsen ausgeschlossen sind. Zudem ist der TdV an seine Zusagen aus dem Erörterungstermin gebunden.

3.5.2.2.2 Stellungnahme – SG 51

Diesem Ergebnis stehen auch keine diesbezüglichen Einwendungen der Regierung von Unterfranken aus ihrer Stellungnahme vom 16.11.2017 entgegen (vgl. Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 16.11.2017, Punkt 2.9; bezüglich der weiteren Einzelheiten der nachfolgend aufgeführten Punkte darf auch auf das Protokoll des Erörterungstermins vom 25.07.2018 hingewiesen werden):

In ihrer Stellungnahme vom 16.11.2017 wird von Seiten der Regierung von Unterfranken angemerkt, dass laut vorliegender Karten Zauneidechsen nur im Baustraßenbereich gefunden wurden. Nach Auswertung des Luftbildes ergibt sich jedoch kein Grund, warum das Vorkommen sich nicht am Main weiter erstrecken sollte. Es sei auch nicht ersichtlich, weshalb auf der Baustraße die Schutzzäune teilweise nur auf einer Seite aufgestellt werden, obwohl gegenüber genau gleiche Habitatstrukturen bestehen. Es werde zudem eine Zauneidechsen-Ausgleichsfläche von 2.375m² vorgeschlagen. Wie es zur Berechnung dieser Flächengröße kommt, ist nicht nachvollziehbar. Ohne nachvollziehbare Grundlage kann diese Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht nicht anerkannt werden. Es wird für notwendig erachtet, dass es einer kompletten Erfassung der Verbreitung und des Erhaltungszustands der lokalen Population sowie Ermittlung der nächstgelegenen Vorkommen und Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes (Vermeidungs- und Verminderungskonzept mit erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population bedarf.

Es wurde vom TdV zugesagt, eine neue Bestandserhebung der Zauneidechsen durchzuführen. Man habe sich darauf verständigt, bei der aktualisierenden Erhebung die Lebensraumflächen bzw. die Teillebensräume, die für Zauneidechsen geeignet sind und von diesen genutzt werden, zu erheben

und auf dieser Grundlage die Größe des zu planenden Ersatzhabitats abzustimmen. Der Vorschlag, pro anzutreffendem Zauneidechsenpaar eine bestimmte m²-Zahl als Ersatzfläche anzunehmen, hält der TdV für wenig zielführend. Vielmehr schlägt der TdV vor, die von Zauneidechsen tatsächlich genutzten Bereiche zu erheben und diese Flächengröße als Grundlage für die anzusetzende Flächengröße des Ersatzhabitates anzusetzen.

Die Regierung von Unterfranken stimmte dem im Erörterungstermin am 25.07.2018 zu. Der Weg über die Flächenberechnung pro Tier hat sich insbesondere in diesem Jahr, auch hier in Aschaffenburg, als extrem schwierig herausgestellt, da es schwer ist, abzuschätzen, wie viele Tiere es wirklich auf den Flächen sind, sodass die Flächen, die angelegt werden, häufig deutlich zu klein sind. Die Flächenberechnung auf Grundlage der Größe der vorhandenen Zauneidechsenhabitate, die beeinträchtigt werden, erscheint als der günstigere Weg.

Bezüglich der Zäunung der Baustraße fragte die Regierung von Unterfranken im Erörterungstermin am 25.07.2018 nach, ob es hierbei um die Zäunung in dem Zeitraum, in dem die Baustraße genutzt wird, d.h. über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren geht?

Nachdem dies vom TdV bejaht wurde, erwiderte die Regierung von Unterfranken, dass ihr dies nicht bzw. nicht einfach umsetzbar erscheint, da die Zäune sehr wartungsintensiv sind, insbesondere, wenn LKW-Verkehr besteht. Hier wären durchaus größere Strecken (mehr als 100m) zu betreuen. Deshalb formulierte die Regierung von Unterfranken folgenden Vorschlag: Der Ausgleich für die Zauneidechse soll in Teilen beiderseits der Baustraße, d.h. sowohl nördlich als auch südlich, ausgeführt werden. Vor Anlage der Baustraße soll die Räumung vorgenommen werden, also die Räumung des direkten Eingriffsbereichs und, da die vorhandenen Wege im Zuge der Baustraßenherichtung verbreitert werden müssen, einer Pufferzone, um die Zauneidechsen vor dem direkten Eingriff zu schützen. Angrenzend daran sollen die Zauneidechsen in aufgewertete Habitate umgesiedelt werden. Um den Pflegeaufwand der Zäune zu reduzieren, sollen die Zäune, nachdem die Baustraße errichtet und genutzt wird, wieder zurück gebaut werden. So haben die Tiere weiterhin die Möglichkeit, die Baustraße zu überqueren. Allerdings werden die Tiere aufgrund der aufgewerteten Habitate diese Möglichkeit eher weniger nutzen. Die Zäune bilden allerdings nicht nur für Zauneidechsen, sondern auch für zahlreiche andere Tierarten eine Barriere, die schwierig bis kaum zu überwinden ist und was für einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren ein ernstzunehmendes Hindernis wäre. Damit würde auch das Erfordernis eines Minimumareals von 7,5 ha, basierend auf den Angaben von FABION, entfallen, da mit dieser Lösung die Zauneidechsenpopulationen nicht voneinander getrennt würden.

Der TdV fragte nach, ob das Tötungsrisiko, was u.a. durch die Zäunung entlang der Baustraße verhindert bzw. reduziert werden sollte, aus Sicht der Regierung von Unterfranken dann zu akzeptieren wäre?

Die Regierung von Unterfranken führte dazu aus, dass das Tötungsrisiko während der Anlage der Baustraße verhindert werde, im Rahmen der Nutzung der Baustraße wird sich das Tötungsrisiko kaum gegenüber anderen Straßen erhöhen und diese seien auch nicht dauerhaft entsprechend gesichert. Insbesondere weil die Aufrechterhaltung des Baustraßenzauns über den erforderlichen Zeitraum aus Sicht der Regierung von Unterfranken für „extrem“ gehalten wird, wird nun dieser (eher ungewöhnliche) Vorschlag gegeben.

Der TdV wird diesen Vorschlag auf seine Umsetzbarkeit hin prüfen. Er schlägt vor, diesen Gedanken mitzunehmen und nach der Durchführung der aktualisierenden Erhebung ein „Maßnahmenpaket Zauneidechse“ zu erarbeiten. Danach wird nochmals eine Besprechung mit der Regierung von Unterfranken anberaumt, um den gefundenen Lösungsweg zu diskutieren bzw. zusammen eine Lösung zu finden. Die gemeinsam gefundene Lösung soll dann der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt werden.

Damit bestand aus Sicht der Regierung von Unterfranken Einverständnis (siehe auch unter 3.5.2.2.6).

Bei FABION (2016) wird erläutert, dass durch den Eingriff großflächig Lebensraum der Zauneidechse vernichtet wird. In den Unterlagen (Beilage Nr. 19, 36, 38) wird darauf jedoch nicht eingegangen. Die Regierung von Unterfranken ergänzt hierzu, dass das Büro FABION in den Unterlagen schildert, dass möglicherweise durch das Vorhaben eine komplette Zauneidechsenpopulation vernichtet würde, weshalb u.a. aus diesem Grund der obige Vorschlag der Regierung von Unterfranken gegeben wurde, um auch die geforderten Minimumareale von 7,5 ha zu erreichen.

Der TdV führte hierzu aus, dass der Aussage bei FABION (Plausibilisierung, 2016) eine Fehleinschätzung zugrunde liegt: Die Plausibilisierung von FABION 2016 bezog sich ausschließlich auf die Bereiche, die zuvor von FABION erhoben wurden. In diesen Bereichen gab es keine großflächigen Lebensräume mit Zauneidechsen, sondern lediglich zwei verhältnismäßig gut eingrenzbares Zauneidechsenvorkommen. Diese Flächen werden durch den geplanten Eingriff, u.a. Uferzurücknahme, Fischaufstiegsanlage, Anlage Entwässerungsgraben, tatsächlich vernichtet, weshalb auch die Umsiedlung vorgenommen wird. In Bezug auf das geplante Gesamtvorhaben sind dies nur kleinere Zauneidechsenvorkommen, in Bezug auf den von FABION untersuchten direkten Eingriffsraum sind es beide dort nachgewiesene Zauneidechsenvorkommen. Aber die Erhebung von Bischoff & Partner 2014 zu den Baustraßen belegen zum einen das Vorkommen dieser zwei Teilbereiche, die FABION ansprach, zum anderen die weiteren, wesentlich größeren Zauneidechsenvorkommen entlang der Baustraße, auf die FABION aber nicht einging. Deshalb kann festgehalten werden, dass die Lebensräume der Zauneidechsen im Gesamtbereich der Baumaßnahmen nicht großflächig vernichtet werden. Hier besteht lediglich das Problem, dass durch die Baustraße die Lebensräume ggfs. zerschnitten oder tangiert werden. Letztlich wird das gesamte Gebiet nochmals auf Zauneidechsen kartiert.

Danach verfügt der TdV über die erforderlichen Daten für das „Maßnahmenpaket Zauneidechse“, daraus ergeben sich die erforderlichen Maßnahmen, inklusive Größe und Lage von Ersatzflächen für Zauneidechsenhabitate und das Vorgehen „Absammeln aus dem Baubereich“.

Der Vertreter der Regierung von Unterfranken gab an, dass dies vermutlich im Rahmen der Stellungnahme falsch interpretiert wurde. Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen besteht Einverständnis.

Es wird in den Unterlagen davon ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Dem wurde widersprochen. Zudem wird von einer Umsiedlung der Zauneidechsen gesprochen, auch dies stellt nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einen Verbotstatbestand dar und bedarf einer Ausnahme durch die Höhere Naturschutzbehörde.

Die Verhandlungsleiterin fragte im Erörterungstermin nach, ob der letzte Punkt „Fangen und Umsiedlung“ unter Hinweis auf den neuen § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG von der Regierung von Unterfranken weiterhin aufrechterhalten wird.

Die Regierung von Unterfranken führte aus, dass keine Verbotserfüllung besteht, soweit die Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang ausgeführt werden. Davon kann hier im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden, da der räumliche Zusammenhang bei Zauneidechsen von der Regierung von Unterfranken bei 50 m angesetzt wird. Dies folgt aus entsprechenden Studien, die diesen räumlichen Zusammenhang nahe legen. Daher findet der § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nach Ansicht der Regierung von Unterfranken hier zum Teil keine Anwendung.

Im Nachgang zum Erörterungstermin wurde zwischen der Regierung von Unterfranken und dem Landratsamt Miltenberg das Vorgehen bezüglich der Zauneidechsen im Böschungsbereich des entlang der Baustraße verlaufenden Entwässerungsgrabens (Ost-West- Ausrichtung) am 13.02.2020 besprochen und abgestimmt.

In diesem Bereich wurde an zwei Stellen ein konzentriertes Zauneidechsenvorkommen kartiert. Der Vorschlag des Wasserstraßenneubauamtes, die Baustraße entlang der betreffenden Areale von der Böschungsoberkante abzurücken, wird von den Naturschutzbehörden angenommen. Dadurch wird in diesen beiden Bereichen der Lebensraum der Zauneidechsen nicht beansprucht. Durch das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen entlang der Baustraße in beiden Bereichen wird zudem das Tötungsverbot eingehalten.

Im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen wurde diskutiert, ob die Installation der Zäune für den Zeitraum der Baustraßenerrichtung ausreichend oder aber für die gesamte Betriebsdauer notwendig sei. Beschlossen wurde abschließend, dass die entlang der beiden Zauneidechsenhabitate aufzu-

stellenden Schutzzäune während der gesamten Bauzeit bestehen bleiben und durch das Wasserstraßenneubauamt entsprechend unterhalten werden sollen (vgl. auch Anordnung A.V. § 11 Abs. 1). Die planmäßige und fachgerechte Ausführung der beschlossenen Maßnahmen (partielle Abrückung der Baustraße und Installation der Reptilienschutzzäune) wird durch die ökologische Baubegleitung des Wasserstraßenneubauamtes überwacht (vgl. auch Anordnung A.V. § 11 Abs. 2).

Am östlichen Zauneidechsenstandort werden durch den Schutzzaun eingeschränkte Aktivitätsmöglichkeiten nach Norden durch das Auslichten des Vegetationsbestandes im Böschungsbereich des Entwässerungsgrabens und der damit einhergehenden Erweiterung des Eidechsenlebensraums ausgeglichen (Anordnung A.V. § 11 Abs. 3). Für den westlich gelegenen Standort werden aufgrund der vorrangig nach Süden anschließenden Habitatsflächen keine Einschränkungen durch den Schutzzaun erwartet.

Das geplante Ersatzhabitat auf den Grundstücken 2419 und 2420 (Gemarkung Niedernberg) (Ausgleichsmaßnahme 3.2 A_{CEF} ; ca. 2000 m²) kann entfallen, wenn stattdessen das besiedelte Habitat entlang der Grabenböschung des Vorflutgrabens (östlicher Zauneidechsenstandort) in entsprechender Größe optimiert wird. Beschlossen wird deshalb eine Umsiedlung der abzufangenden Tiere in den östlichen der beiden Standorte im Baustraßenbereich; die betroffenen Zauneidechsen werden dadurch an eine bestehende Population angeschlossen. Zum Ausgleich des entfallenden Ersatzhabitats wird der Umfang der oben dargestellten Böschungsauflichtung vergrößert. Die Fläche des bestehenden Zauneidechsenhabitats soll dabei um die Größe des bisher geplanten Ersatzhabitats erweitert werden. Durch das beschlossene Vorgehen wird die Vorlaufzeit der Umsiedlung erheblich reduziert; die Vorbereitung des (Ersatz-)Habitats beschränkt sich bei dieser Variante auf die Auflichtung der Vegetation im der Umsiedlung vorangehenden Winter. Das Wasserstraßenneubauamt gewährleistet die erforderliche Pflege des betreffenden Böschungsbereichs (Auslichten der Gehölze, Mahd der Saumbereiche). Die Länge des an diesem Standort aufzustellenden Schutzzauns muss entsprechend an die durch das Auslichten gewonnene Habitatfläche angepasst werden (vgl. Anordnung A.V. § 11 Abs. 4).

Diese Punkte haben sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde somit erledigt und bedürfen keiner Entscheidung mehr.

Letztlich forderte die Regierung von Unterfranken in der Einwendung zu den A-Plänen der Regierung von Unterfranken vom 04.12.2020 in Bezug auf die Zauneidechsen noch folgendes (vgl. dazu auch bereits unter B III 3.3.5.1):

Gemäß Maßnahmenblatt richtet sich die Häufigkeit des Abfangens nach den Fangergebnissen. Dem werde so nicht zugestimmt, wobei verschiedene Vorgaben in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur

speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Zauneidechse“ des Bayerischen Landesamt für Umwelt gemacht wurden.

Die Forderungen seitens der Regierung wurde in § 11 Abs. 1 bis 4 angeordnet und haben sich somit im Wesentlichen erledigt. Das WNA wird die planmäßige und fachgerechte Ausführung durch ökologischer Baubegleitung überwachen. Diese hat daher auch einzuschätzen, ob die Signifikanzschwelle unterschritten wird. Die Anordnung der Umsiedlung anderer, nicht artenschutzrechtlich geschützter Tiere ist rechtlich nicht geboten.

Die Regierung forderte weiter, dass die Funktionsfähigkeit des im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 1.4 V (Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Baustraßenbereich) aufgestellten Zauns durch regelmäßige Kontrollen und, soweit erforderlich, unverzügliche Reparatur sichergestellt sein muss.

Dieser Forderung wird durch die Anordnung in § 11 Abs. 1 entsprochen. Hier wird dem TdV angeordnet, dass der Schutzzaun während der gesamten Bauzeit bestehen bleibt und durch das WNA AB entsprechend unterhalten wird. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzauns wird durch regelmäßige Kontrollen und soweit erforderlich, unverzügliche Reparatur sichergestellt.

Zudem wurde im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahme 3.2 ACEF gefordert, die Ausgleichsfläche für das Zauneidechsenhabitat dauerhaft zu erhalten und entsprechend für die betroffenen Flächen Grunddienstbarkeiten zu bestellen.

Der TdV entgegnete hierzu, ein solcher, dauerhafter Erhalt sei nicht vorgesehen sei, sondern lediglich die Schaffung der langfristigen Voraussetzungen für eine Wiederbesiedelung entsprechend des durch die Maßnahmen verloren gegangenen Habitats.

Die Forderungen der Regierung werden weitestgehend zurückgewiesen. Nach Baudurchführung werden entlang des neuen Ufers sowie entlang des Entwässerungsgrabens und des Umgehungsgerinnes wieder für Zauneidechsen geeignete Lebensräume vorhanden sein. So kommt es zu keinem dauerhaften Lebensraumverlust und somit auch zu keiner Verschlechterung. Somit ist auch die Anlage eines Zauneidechsenhabitats lediglich für die Dauer der Baumaßnahmen erforderlich. Ggf. kann es wegen der Entwicklung der neuen Lebensräume lediglich notwendig sein, das Zauneidechsenhabitat noch bis zu zwei Jahre nach Fertigstellung der neuen Ufer vorzuhalten.

Zutreffend ist allerdings der Vorhalt der Regierung, dass in der Formulierung im Maßnahmenblatt des LBP (S. 122 f) der Zusatz „temporär“ im Zuge der Planänderung gestrichen worden ist. Der TdV teilte auf Rückfrage dazu allerdings mit, dass dies falsch sei. Richtigerweise hätte der Zusatz temporär auf dem Maßnahmenblatt verbleiben müssen.

Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nachvollziehbar, denn anderweitig widerspricht dies den Ausführungen im Grunderwerbsplan (hier: „vorrübergehende Beschränkung“). Im Hinblick auf die temporäre Anlage des Zauneidechsenhabitats bestehen im Übrigen auch keine weiteren Bedenken. Die Planfeststellungsbehörde ist nach Durchsicht der Unterlagen der Ansicht, dass nach der Bauausführung wieder geeignete Lebensräume für die Zauneidechsen vorhanden sind. Sollte eine Umsiedelung der Zauneidechsen also im Nachgang zu diesem Vorhaben erforderlich werden, so ist geeigneter Lebensraum wieder vorhanden. Außerdem hat die Umsiedelung auch dann unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bzw. nach einer entsprechenden Artenschutzrechtlichen Prüfung zu erfolgen. Die offensichtliche Widersprüchlichkeit der Unterlagen bzw. Unrichtigkeit hat die Planfeststellungsbehörde durch entsprechende Blau eintragung in den Plänen korrigiert.

Zudem wurde jedoch auch angeordnet, dass das Ersatzhabitat mindestens für beide Ausbaustufen vorgehalten werden muss.

Die weiteren Vorgaben hinsichtlich der Erfolgskontrolle werden beachtet werden. Die Abstimmung erfolgt auch hier bei der Erstellung des ökologisch-biologischen Detailplans gemäß Anordnung § 10 Abs. 1.

3.5.2.3 Amphibien

Für das Untersuchungsgebiet ergaben sich anhand der Bestandserfassung keine Nachweise von Amphibienarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie und somit auch keine Betroffenheit.

3.5.2.4 Fische

Nach Auswertung der bestehenden Daten konnten keine Fischarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum nachgewiesen werden und somit auch keine Betroffenheit.

3.5.2.5 Libellen

Sowohl die durchgeführten Libellenkartierungen als auch die Auswertung weiterer Daten ergaben keinen Nachweis von Libellenarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie im Vorhabensgebiet und somit auch keine Betroffenheit.

Diesem Ergebnis stehen auch keine diesbezüglichen Einwendungen der Regierung von Unterfranken aus ihrer Stellungnahme vom 16.11.2017 entgegen (vgl. Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 16.11.2017, Punkt 2.11; bezüglich der weiteren Einzelheiten der nachfolgend aufgeführten Punkte darf auch auf das Protokoll des Erörterungstermins vom 25.07.2018 hingewiesen werden), vielmehr konnte im Erörterungstermin vom 25.07.2018 bzgl. wesentlicher Punkte eine Einigung erzielt werden.

Dies betrifft insbesondere den überwiegenden Lebensraum der Libellenarten, den Graben. Nach Ansicht der Regierung von Unterfranken müsse es während der Bauzeit als Vermeidungsmaßnahme zu einer Schonung des Grabens kommen, alternativ sind Ersatzhabitate anzulegen.

Der TdV führte aus, dass eine Schonung des Grabens während der Bauzeit nicht möglich ist, da er insgesamt verändert und verlegt wird. Dies erfolgt auch als eine der ersten Maßnahmen im Bauablauf. Die hier vorkommenden Libellenarten (keine artenschutzrechtlich relevanten Arten) sind aber nicht nur auf den Graben beschränkt, sondern finden sich regelmäßig entlang des Mainufers. D.h. aus Sicht des TdV bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Der neue Graben wird relativ schnell als neuer Lebensraum wieder zur Verfügung stehen, sodass insgesamt keine negativen Veränderungen der Libellenvorkommen zu erwarten sind.

Die Regierung von Unterfranken fragte klarstellend nach, ob das Mainufer noch als Lebensraum zur Verfügung steht, wenn der Graben beeinträchtigt wird. Wird der neue Graben hergestellt sein, wenn in das Mainufer eingegriffen wird?

Der TdV führt aus, dass die einzelnen Schritte des Bauablaufs noch nicht bekannt sind. Nach interner Rücksprache zieht der TdV seinen Hinweis zurück, dass das unmittelbar anschließende Mainufer zur Verfügung stünde.

Die Regierung von Unterfranken konnte sich im Erörterungstermin am 25.07.2018 nicht abschließend äußern, ob dann in diesem Zusammenhang ausreichend Ausweichhabitate für die Libellen vorhanden wären.

Der TdV sagte daher zu, dies intern nochmals zu überprüfen. Ziel wird sein, den vorhandenen Graben entweder dann zu verlegen, wenn das Ufer noch zur Verfügung steht oder den vorhandenen Graben erst zu beseitigen, wenn der neue Graben hergestellt ist.

Seitens der Planfeststellungsbehörde bestand Einverständnis, dass die Regierung anhand der Unterlagen nochmals überprüft, ob eventuell Zusatzmaßnahmen für notwendig erachtet werden oder nicht.

Nach dem Erörterungstermin hat die Regierung von Unterfranken am 26.07.2018 der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass die Forderung nach Anlage von Ersatzhabitaten für die betroffenen Libellenarten nicht aufrechterhalten wird. Auf Grund der Umgebung des Eingriffsbereichs ist es nicht nötig, Ersatz zu schaffen. Durch die weitläufigen Uferbereiche des Mains außerhalb der direkten Eingriffsbereiche ist davon auszugehen, dass auch während der Bauzeit entsprechende Habitate zur Verfügung stehen. Des Weiteren werden die betroffenen Libellenarten in der aktuellen Fassung der Roten Liste Bayern nur noch in der Vorwarnliste geführt.

Damit bestand von Seiten der Planfeststellungsbehörde Einverständnis.

3.5.2.6 Käfer/Xylobionte Insekten

Ein Nachweis von Käferarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie liegt nach durchgeführter Aufnahme des Arteninventars und Datenauswertungen nicht vor und somit auch keine Betroffenheit.

Die Regierung von Unterfranken erachtete in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2018 (2.13) geeignete Verminderungs-, Vermeidungs-, bzw. Ausgleichsmaßnahmen für diese Tiergruppe, insbesondere für den sehr seltenen Schienenkäfer *Xylophilus corticalis*, als notwendig.

Der TdV sagte im Erörterungstermin vom 25.07.2018 zu dem nachzukommen und im Rahmen der Detailabstimmung geeignete Verminderungs-, Vermeidungs-, bzw. Ausgleichsmaßnahmen für diese Tiergruppe zu prüfen.

Dem stimmte die Regierung von Unterfranken zu.

3.5.2.7 Tagfalter

Die durchgeführten Erfassungen zu Tagfaltern und die Auswertung der bestehenden Datengrundlage erbrachten keinen Nachweis von Arten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum und somit auch keine Betroffenheit.

Dem stimmt im Ergebnis auch die Regierung von Unterfranken zu. Diese hatten in Ihrer Stellungnahme vom 16.11.2017 noch eine Kartierung von Tagfaltern für nötig erachtet, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass z.B. der Helle oder Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Eingriffsbereich vorkommt.

Der TdV erklärte daraufhin im Erörterungstermin am 25.07.2018, dass auf Grundlage der umfangreichen Vegetationserhebungen, bei welchen keine Vorkommen der obligatorischen Nahrungspflanze *Sanguisorba major* (Großer Wiesenknopf) nachgewiesen wurden, dass ein Vorkommen der beiden Ameisenbläuling-Arten ausgeschlossen werden kann.

Damit bestand von Seiten der Regierung von Unterfranken Einverständnis. Dies wurde auch in der Vorbesprechung nachvollziehbar dargelegt.

3.5.2.8 Nachtfalter

Die durchgeführten Erfassungen zu Nachtfaltern und die Auswertung der bestehenden Datengrundlage erbrachten keinen Nachweis von Arten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum und somit auch keine Betroffenheit.

3.5.2.9 Muscheln

Aufgrund der Datenauswertung liegt kein Hinweis auf ein Vorkommen der Muschelarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie in den betroffenen Gewässerabschnitten vor und somit auch keine Betroffenheit.

3.5.2.10 Wildbienen

Für das Untersuchungsgebiet ergaben sich anhand der Bestandserfassung keine Nachweise von Wildbienen und somit auch keine Betroffenheit.

3.5.3 Rote-Liste-Arten: Makrozoen

Der untersuchte Mainabschnitt, der durch die Sohlbaggerungen beeinträchtigt wird, wurde hinsichtlich der Bedeutung als Makrozoenlebensraum als geringwertig eingestuft. Die erfassten Rote-Liste-Arten waren zumeist Einzelfunde mit geringer Individuendichte. Es wird von einer raschen Wiederbesiedlung (4 - 30 Jahre) des beanspruchten Mainabschnittes ausgegangen.

Die Regierung von Unterfranken gab in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2017 (Punkt 2.14) an, dass viele Rote Liste-Arten von den Baumaßnahmen zu 80 - 100 % in ihrem Bestand betroffen sind. Trotzdem werden keine Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die Unterlagen sind entsprechend zu überarbeiten und anzupassen. Zudem wurden Vorschläge formuliert.

Der TdV erklärte im Erörterungstermin am 25.07.2018, dass sich die prozentualen Angaben ausschließlich auf die Gesamtheit aller Vorkommen im knapp 3 km langen Untersuchungsabschnitt beziehen. Die Arten kommen auch noch flussauf- und flussabwärts dieses Bereiches vor. Ausgleichsmaßnahmen wie 5A/E und 12A/E bieten gerade den Makrozoen neue Lebensräume. Darüber hinaus werden die neuen Uferbereiche ebenfalls wieder als Lebensraum für diese Tiergruppe zur Verfügung stehen. Der TdV führte weiter aus, dass die vorherige Bergung mittels Taucher erfahrungsgemäß nicht durchführbar ist. Dies wurde an manchen Stellen bereits versucht, es war regelmäßig zum Scheitern verurteilt. Das hängt mit den Bedingungen im Main selbst zusammen, geringe Sichtweiten etc., und sicherlich auch mit der „Kleinheit“ vieler Makrozoen. Ein Absammeln von Makrozoen, wenn es um einzelne Schnecken oder Insektenlarven geht, ist nicht durchführbar. Es ist aus Sicht des TdV auch nicht notwendig.

Der TdV schlägt vor, für die vorkommenden Großmuschel-Arten *Anodonta anatina*, *Unio pictorum*, *Unio tumidus* die in Frage kommenden Bereiche schichtweise zu baggern, das Baggermaterial auf entsprechende Schuten zu bringen und die Tiere dort abzusammeln. Das Verbringen der Tiere sollte je nach Fundort unterhalb oder oberhalb der Baustelle erfolgen.

Aus Sicht der Regierung von Unterfranken wird das Vorgehen bzgl. der Großmuscheln begrüßt, insofern werde an der Forderung zur Bergung mit Taucher in dieser Form nicht mehr festgehalten. Insofern der TdV aber die oberste Schicht des Sediments abbaggert und auf Großmuscheln untersucht, wird vorgeschlagen, dass etwaige dort auftretende Makrozoen ebenfalls geborgen und umgesiedelt werden.

Diese werde – so der TdV - in einem Arbeitsgang gemacht. Allerdings darf die Erwartung in Bezug auf die Makrozoen nicht zu hoch sein. Die Untersuchung des Baggerguts wird nicht immer von Erfolg gekrönt sein. Es wurde bereits versucht, mit entsprechender Vorgehensweise im Baggergut gezielt kleine Makrozoen (Theodoxus, Art der Roten Liste, ca.1cm groß) zu finden – nach 2 Tagen Suche kein Erfolg. Der TdV sagt aber eine entsprechende Prüfung zu.

Die Regierung von Unterfranken äußerte, dass auch zu erwarten sei, dass ein Großteil der Makrozoen die Baggerungen und Umsiedlung nicht überleben wird.

Der TdV führt dazu aus, dass im heutigen Wehrabflussbereich, der durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt wird, gute Kiesvorkommen als Substrat an der Sohle vorhanden sind. Das besonders geeignete Substrat aus dem Wehrabflussbereich (Sand und Kies), welcher später zum neuen Oberwasserbereich wird, wird zwischengelagert und nach Fertigstellung der geplanten Flachwasserzone dort aufgebracht. Auf diese Weise können zusätzlich vorhandene kleinere Makrozoen mit umsiedeln. Der TdV geht davon aus, dass ein Teil dieser Makrozoen die Umsiedlung überleben wird.

Damit bestand aus Sicht der Regierung von Unterfranken Einverständnis.

3.5.4 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden verschiedene Vogelarten nachgewiesen, die nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VRL) unter besonderem Schutz stehen. In der nachstehenden Tabelle sind die vorhabenbedingt betroffenen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie dargestellt.

Tab. 5: Vorhabenbedingt betroffene Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artengruppe		RL		Vermeidungsmaßnahme erforderlich	CEF-Maßnahme erforderlich	Verbotstatbestand erfüllt	FCS-Maßnahme erforderlich
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	BY				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	2	x	-	-	-
Beutelmeise	<i>Remiz pendulis</i>	-	V	x	-	-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	x	-	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	x	-	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	x	-	-	-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	V	x	-	-	-

Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	x	-	-	-
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	x	-	-	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	3	x	-	-	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3	x	-	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	x	-	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x	-	-	-
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	x	-	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	x	-	-	-
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	V	V	x	-	-	-
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	x	-	-	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	x	-	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x	-	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	x	-	-	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	x	-	-	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	x	-	-	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	x	-	-	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x	x	-	-
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x	x	-	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	-	x	-	-	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	x	-	-	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	x	-	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x	x	-	-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	-	-	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x	-	-	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x	-	-	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	1	x	x	-	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	x	-	-	-

Erläuterung

Gefährdungseinstufung **RL**: Rote Liste für Deutschland (**D**) (Zusammenstellung siehe *Grüneberg et al.* (2015), Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19 – 67 und für Bayern (**BY**) (Zusammenstellung siehe *Rudolph et al.* (2016), Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand 2016.

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Art oder Art mit geografischer Restriktion

V = Art der Vorwarnliste

Im Rahmen der Untersuchungen 2019 ist die Graugans als Nahrungsgast hinzugekommen, für die aufgrund des Status der Art als Nahrungsgast keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die bisher als Nahrungsgast eingestufte Dohle wurde als möglicher Brutvogel vermutlich in Nischen an den Gebäuden des Kraftwerks eingestuft, die nicht durch das Vorhaben betroffen sind. Nach Angaben des TdV im Zusatzheft Artenschutz (Beilage 38.1) ist eine vertiefende Einzelfallprüfung nicht erforderlich. Der bisherige Wintergast Gimpel wurde als möglicher Brutvogel eingestuft,

für den weiterhin aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten keine relevanten Beeinträchtigungen erwartet werden. Das Rebhuhn wurde weiterhin nicht im Bereich des Vorhabens nachgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Betrachtungsweise an, da auch im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen keine durchgreifenden Zweifel an dieser Erhebung erfolgt ist.

3.5.4.1 Vogelarten der Wälder und der halboffenen Landschaften

Für die Vogelarten der Wälder und der halboffenen Landschaften **Dorngrasmücke, Feldsperling, Gelbspötter, Grünspecht, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kolkrabe, Kuckuck, Mäusebusard, Nachtigall, Pirol, Trauerschnäpper, Waldkauz** und **Waldohreule** kommt eine Verletzung des nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geltenden Schädigungsverbots und des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geltenden Tötungs- und Verletzungsverbots in Betracht.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen 1.5 V, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, sind Schädigungen von belegten Nestern weitgehend auszuschließen. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensräume erhalten, so dass durch den vorübergehenden Verlust keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die den Erhaltungszustand ihrer lokalen Population verschlechtern.

Das nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geltende Störungsverbot wird für alle diese Vogelarten eingehalten, auch wenn es baubedingt zu Störungen durch Lärmemissionen und optischen Störreizen kommen kann. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

3.5.4.2 Vogelarten der Gewässer einschließlich Uferbereiche

Für die Vogelarten der Wälder und der halboffenen Landschaften **Höckerschwan, Teichhuhn und Teichrohrsänger** kommt eine Verletzung des nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geltenden Schädigungsverbots und des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geltenden Tötungs- und Verletzungsverbots in Betracht.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen 1.5 V, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, sind Schädigungen von belegten Nestern weitgehend auszuschließen. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensräume erhalten, so dass durch den vorübergehenden Verlust keine Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der Populationen zu erwarten sind.

Das nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geltende Störungsverbot wird für alle diese Vogelarten eingehalten, auch wenn es baubedingt zu Störungen durch Lärmemissionen und optischen Störreizen kommen kann. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.5.4.3 Übrigen Vogelarten, außer Schwarzmilan, Steinkauz, Turmfalke und Wendehals

Das nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geltende Schädigungsverbot wird für alle Vogelarten eingehalten, bis auf die Beutelmeise und die Turteltaube. Durch die Vermeidungsmaßnahme 1.5 V („Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“), welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, kann jedoch auch für die Arten eine Verletzung des Schädigungsverbotes vermieden werden.

Für die Vogelarten Baumpieper 1.5, Beutelmeise 1.5, Bluthänfling 1.5, Feldlerche 1.6; Feldschwirl 1.6, Flussuferläufer 1.5, Gartenrotschwanz 1.5, Neuntöter 1.5, Rebhuhn 1.6; Turteltaube 1.5, Wiesenschafstelze 1.6 kann eine Verletzung des nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geltenden Tötungs- und Verletzungsverbots vermieden werden. Für den Baumpieper, die Beutelmeise, den Bluthänfling, den Flussuferläufer, den Gartenrotschwanz, den Neuntöter und die Turteltaube kann durch die Vermeidungsmaßnahme 1.5 V („Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“) eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Für das Rebhuhn, die Wiesenschafstelze, die Feldlerche und den Feldschwirl kann die Vermeidungsmaßnahme 1.6 V („Vermeidung der Tötung von bodenbrütenden europäischen Vogelarten“) die Tötungs- und Verletzungsrisiken weitestgehend ausschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken z.B. Kollisionen ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Das nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geltende Störungsverbot wird für alle vorkommenden Vogelarten eingehalten.

3.5.4.4 Schwarzmilan

Die Art wurde im Untersuchungsraum als Nahrungsgast im südwestlichen Baustraßenabschnitt, linksmainisch, flussaufwärts der Staustufe und im Umfeld der Staustufe (Abschnitte BE_1, V1 und V2 des Untersuchungsgebiets) erfasst. Ein zunächst linksmainisch, flussabwärts der Staustufe (Abschnitt V3 des Untersuchungsgebietes) vorliegender Brutverdacht konnte im Jahr 2016 bestätigt werden.⁷

⁷ Arteninformation abrufbar unter

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Milvus+migrans>.

Vorhabensbedingte Konflikte sind im Ergebnis auszuschließen, insbesondere kann es vorhabensbedingt durch Verluste von Gehölzbeständen zur Aufgabe einer Lebensstätte des Schwarzmilans kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V ist eine Schädigung von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelart weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, sind nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind und eine Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen ist.

Im Nachgang zum Erörterungstermin erfolgte zudem am 13.02.2020 (vgl. Abstimmungsprotokoll vom 26.03.2020) eine Abstimmung zwischen dem TdV, der Regierung von Unterfranken und dem Landratsamt Miltenberg:

Durch baubedingte Störungen wurde bisher von der Aufgabe einer im Auwaldbereich befindlichen Schwarzmilan-Brutstätte (Ma-km 92,00, linkes Mainufer, Unterwasser) ausgegangen; der LBP sah daher die Anbringung von zwei Kunsthorsten in räumlich-funktionaler Nähe vor (vgl. vormals CEF-Maßnahme 2.1 ACEF („Anbringung von Nisthilfen für den Schwarzmilan“). Diese Maßnahme hätte den störungsbedingten Verlust von Lebensstätten vor Beginn der Baumaßnahme ausgeglichen. Durch Änderungen in der technischen Bauplanung endet die Uferzurücknahme nun bei Ma-km 92,40 anstatt - wie als Grundlage für den ursprünglichen LBP angenommen - bei Ma-km 92,30. Daraus ergibt sich nun eine größere Distanz von etwa 400 Metern zwischen dem Rand des Baustellenbereichs und der Brutstätte des Schwarzmilans. Daher kann auf die Anbringung von Kunsthorsten verzichtet werden, da einerseits die Entfernung zwischen Brutstätte und Störquelle ausreichend groß ist und zudem der dazwischen befindliche Waldbereich eine zusätzliche Abschirmungswirkung innehat.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, an dieser fachlichen Einschätzung zu zweifeln. Sie kommt daher zu dem Ergebnis, dass erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der Art verschlechtern, ausgeschlossen werden können.

3.5.4.5 Steinkauz

Der Steinkauz wurde als möglicher Brutvogel bzw. zur Brutzeit im nordöstlichen Baustraßenbereich und linksmainisch, flussaufwärts der Staustufe (Abschnitte BE_3 und V1 des Untersuchungsgebietes) erfasst. Der Nachweis befindet sich außerhalb des direkten Eingriffs-, jedoch innerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Vorhabens.

Vorhabensbedingt kann es durch Lärm und optische Störreize zur Schädigung von Lebensstätten des Steinkauzes kommen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme 2.2 ACEF („Anbringung von Nisthilfen für den Steinkauz“), welche die Anbringung von zwei Steinkauzröhren vorsieht, wird die Schä-

digung von Lebensstätten vor Beginn der Baumaßnahme ausgeglichen. Die Anlage der Steinkauzröhren erfolgt im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den nachgewiesenen Brutstandorten, jedoch außerhalb der Wirkzone des geplanten Vorhabens. Der genaue Standort und das fachgerechte Anbringen der künstlichen Nisthilfen werden unter ornithologischer ortskundiger Fachbegleitung festgelegt. Eine genaue GPS-Einmessung wird dabei erfolgen. Das Anbringen von Nisthilfen kann erst nach Zustimmung der Flächeneigentümer erfolgen; es wird so früh als möglich durchgeführt. Die Nisthilfen werden jährlich im Herbst (September) auf ihre Funktionalität überprüft und bei Bedarf gereinigt. Sofern die Funktionalität nicht mehr gegeben ist, wird die Nisthilfe ersetzt. Die Reinigung und Funktionskontrolle werden dokumentiert und jährlich ein Bericht an die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken und an die zuständige untere Naturschutzbehörde übersendet. Darin werden auch Angaben zu vorgefundenem Besatz (Nest, Kot etc.) aufgenommen. So wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde eine Verletzung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Auch eine Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen. Durch die Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, sind Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelart weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde können bei Beachtung der zuvor aufgeführten Vorgehensweise erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der Art verschlechtern, ausgeschlossen werden.

3.5.4.6 Turmfalke

Im Zuge der Erhebungen wurde der Turmfalke als Nahrungsgast im südwestlichen Baustraßenbereich, sowie rechtsmainisch, flussauf- und flussabwärts der Staustufe (Abschnitte BE_1, V4 und V5 des Untersuchungsgebietes) erfasst. Des Weiteren liegt im nordöstlichen Baustraßenbereich, sowie linksmainisch, flussauf- und flussabwärts der Staustufe und im Umfeld der Staustufe (Abschnitte BE_3 und V1 bis V3 des Untersuchungsgebietes) Verdacht auf Brutvorkommen vor. Der Nachweis befindet sich außerhalb des direkten Eingriffs-, jedoch innerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Vorhabens.

Vorhabensbedingt kann es durch Lärm und optische Störreize zur Schädigung von Lebensstätten des Turmfalkens kommen. Unter Berücksichtigung 2.3 ACEF „Anbringung von Nisthilfen für den Turmfalken“, welche die Anbringung eines Turmfalken-Nistkastens vorsieht, wird die Schädigung

von Lebensstätten vor Beginn der Baumaßnahme ausgeglichen. So wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde eine Verletzung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Auch eine Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen. Vorhabensbedingt kann es im Rahmen der störungsbedingten Schädigung von Lebensstätten zu Verlusten und Schädigungen von Individuen des Turmfalkens kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, sind Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelart weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde können bei Beachtung der zuvor aufgeführten Vorgehensweise erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der Art verschlechtern, ausgeschlossen werden.

3.5.4.7 Wendehals

Im Zuge der Erhebungen wurde der Wendehals als wahrscheinlicher Brutvogel im nordöstlichen Baustraßenbereich (Abschnitt BE_3 des Untersuchungsgebietes) erfasst. Der Nachweis befindet sich außerhalb des direkten Eingriffs-, jedoch innerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Vorhabens.

Das für besonders geschützte Arten geltende Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird für den Wendehals eingehalten, da eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“ zum Schutz der vorkommenden Arten ergriffen werden.

Auch das nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geltende Schädigungsverbot und das nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geltende Störungsverbot wird nicht erfüllt. Durch den Eingriff kann es zwar zu bauzeitlichen Störungen durch Lärm und optische Störreize des Wendehalses im Umfeld der Baumaßnahme kommen. Für den Wendehals sind daher zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 2.4 A_{CEF} erforderlich.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde können bei Beachtung der zuvor aufgeführten Vorgehensweise erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der Art verschlechtern, ausgeschlossen werden.

Diesem Ergebnis stehen auch keine diesbezüglichen Einwendungen der Regierung von Unterfranken aus ihrer Stellungnahme vom 16.11.2017 entgegen (vgl. Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 16.11.2017, Punkt 2.10; bezüglich der weiteren Einzelheiten der nachfolgend aufgeführten Punkte darf auch auf das Protokoll des Erörterungstermins vom 25.07.2018 hingewiesen werden), vielmehr konnte im Erörterungstermin vom 25.07.2018 bzgl. wesentlicher Punkte eine Einigung erzielt werden.

Dies gilt insbesondere für die Erfassung der pot. Quartierbäume, um die Anzahl von Ersatzquartieren festlegen zu können und für die Frage, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Der TdV führte im Erörterungstermin am 25.07.2018 dazu aus, dass die geplanten Ersatzquartiere dem Ausgleich einer indirekten Störung von nachgewiesenen Niststätten durch den Bauablauf dienen. Die Nähe der erfassten Niststätten zum Baugeschehen könnte zur Folge haben, dass diese Niststätten nicht mehr für die Dauer der Baumaßnahme genutzt werden. Für einen beeinträchtigten Niststandort werden zwei neue Nisthilfen vorgesehen. Eine direkte Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet nicht statt. Daher wird aus Sicht des TdV kein Verbotstatbestand ausgelöst.

Auf die Frage der Regierung von Unterfranken, ob der TdV also nicht davon ausgeht, dass innerhalb des Auwaldes Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Vogelarten vorhanden sind, wurde dies bejaht. Aber im Zuge der neuerlichen Erfassung der potentiellen Quartierbäume für Fledermäuse wird gleichzeitig eine Erfassung auf höhlenbrütende Vogelarten vorgenommen, sodass sich der TdV hierdurch nochmals absichert. Sollten sich im Zuge der Erhebung Änderungen ergeben, wird der TdV darauf entsprechend eingehen. Bei Bedarf kann die Anzahl von Ersatzquartieren dann erhöht werden.

Damit bestand aus Sicht der Regierung von Unterfranken Einverständnis.

Nach Einsichtnahme der Luftbilder sei festzustellen, dass Gehölze und Hecken, die eine Ersatzfunktion einnehmen könnten, nur spärlich vorhanden sind, sodass nicht von ausreichenden Ersatzquartieren in der Umgebung ausgegangen werden kann. Es sind geeignete CEF-Maßnahmen vorzusehen. Für Vögel ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 im räumlichen Zusammenhang (2 km Radius) zu schaffen. Hierzu verwies der TdV auf seine obige Stellungnahme, so dass im Zuge der neuerlichen Erfassung der potentiellen Quartierbäume für Fledermäuse gleichzeitig eine Erfassung auf höhlenbrütende Vogelarten vorgenommen werde, sodass sich der TdV hierdurch nochmals absichert. Sollten sich im Zuge der Erhebung Änderungen ergeben, wird der TdV darauf entsprechend eingehen. Bei Bedarf kann die Anzahl von Ersatzquartieren dann erhöht werden.

Eine Zusage gab der TdV zur Forderung der Regierung von Unterfranken, die künstlichen Ersatzquartiere jährlich zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und den Naturschutzbehörden bis 31.12. mitzuteilen.

Ende 2021 einigte man sich einvernehmlich darauf, dass Ergebnis bereits zum 30.11. mitzuteilen.

Im Hinblick auf den Verlust eines Brutrevieres, ist neben der Anbringung von Ersatzquartieren sicherzustellen, dass dort auch die erforderlichen Lebensraumstrukturen (Nahrungshabitate, freie Reviere, etc.) vorhanden sind. Auf Bitten der Regierung sicherte der TdV im Erörterungstermin zu, beim Steinkauz bei der Anlage der Ersatzquartiere darauf zu achten, dass nicht bereits besiedelte Reviere genutzt werden.

Es wurde auch vorgeschlagen, einen Waldbereich im räumlich-funktionalen Zusammenhang vollständig aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Diese Maßnahme wird auch für die betroffenen Vögel als „Maßnahme zur Sicherung des EHZ“ (FCS-Maßnahme) als sinnvoll erachtet. Der TdV verwies hier auf seine Stellungnahme zur erneuten Erfassung auf höhlenbrütende Vogelarten.

Es sei - laut Regierung von Unterfranken - auch mit einer Betroffenheit von Feldvögeln (zumindest der Feldlerche) zu rechnen. Entweder muss eine genaue Kartierung der betroffenen Brutpaare stattfinden, oder eine „worst-case“-Betrachtung angestellt werden. Deshalb sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (z. B. PiK-Maßnahmen) zu erbringen.

Der TdV führt aus, dass die Feldlerche im Fachbeitrag Artenschutz behandelt wurde. Im unmittelbaren Baubereich sind keine Feldlerchen-Vorkommen nachzuweisen, jedoch gibt es Feldlerchen entlang der geplanten Baustraße im Bereich der Anbindung an die Kreisstraße. Hier können aber Verbotverletzungen ausgeschlossen werden, v.a. unter Hinweis der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten. Die geplante Baustraße wird in dem Bereich, in welchem die Feldlerchen nachgewiesen wurden, ganz am Rande der Felder im Bereich der anschließenden Gehölze geführt. Sollten Feldlerchen durch die Nutzung der Baustraße, die nicht kontinuierlich stark genutzt wird wie eine Autobahn, tatsächlich gestört werden, gibt es aus Sicht des TdV, ausreichend Ausweichflächen. Zudem ist die Brutrevierdichte in diesem betroffenen Feldabschnitt nicht so groß, dass keine Verschiebungen der Reviere möglich wären.

Die Regierung von Unterfranken erklärte, dass in den Unterlagen dargestellt wird, dass keine Feldlerchen im näheren Umfeld festgestellt wurden. Daher wurde der Einschätzung des TdV in dieser Form gefolgt. Allerdings wird an dieser Stelle beim Stichwort Feldvögel auf das Rebhuhn verwiesen. In den vorliegenden Unterlagen wurden zwei Brutpaare kartiert, eines davon wird möglicherweise vom Vorhaben beeinträchtigt. Dies wäre nochmal zu überprüfen.

Der TdV sagte zu, dass dem Hinweis der Regierung von Unterfranken in Bezug auf das Rebhuhn nochmals nachgekommen wird; eine Prüfung wurde zugesagt. Das Ergebnis wird der Regierung von Unterfranken mitgeteilt und die Planfeststellungsbehörde wird entsprechend informiert. Damit bestand von Seiten der Regierung von Unterfranken Einverständnis.

Im Zuge der Erhebungen 2019 wurde das Rebhuhn im Bereich des Vorhabens nicht nachgewiesen.

3.5.5 Ergebnis

Bei Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen⁸ werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht verwirklicht. Die genannten FCS-Maßnahmen⁹ führen dazu, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten (Fledermäuse und Zauneidechse) nicht verschlechtert wird.

Tab. 6: Übersicht über die Maßnahmen zum Artenschutz

Maßnahmenkürzel	Maßnahmenkurzbeschreibung	Flächen/Länge/Anzahl
2 ACEF	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Komplex)	
2.2 ACEF	Anbringung von Nisthilfen für den Steinkauz	2 Stück
2.3 ACEF	Anbringung von Nisthilfen für den Turmfalken	1 Stück
2.4 ACEF	Anbringung von Nisthilfen für den Wendehals	1 Stück
3 AFCS	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (Komplex)	
3.1.1 ACEF	Höhlenabschnitte der gefälltten Bäume an andere Bäume anbinden	13 Stück
3.1.2 ACEF	Biotopbäume aus der Nutzung nehmen	19 Stück
3.1.3 ACEF	Anbringung von Fledermauskästen	40 Stück
3.2 ACEF	Anlage eines Zauneidechsenhabitats	5.080 m ²

Die Forderung der Höheren Naturschutzbehörde, die FCS-/CEF-Maßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen und deren Wirksamkeit bis zum Baubeginn durch Erfolgskontrollen zu prüfen und zu belegen, wird durch die Anordnung unter § 10 Abs. 3 sichergestellt.

Der Neubau der Staustufe Obernau ist somit artenschutzrechtlich verträglich.

3.6 Fischökologie und Fischerei

Die Kritik, die Forderungen und Hinweise aus den Stellungnahmen zum Thema Fischökologie und Fischerei betreffen – da es sich hierbei nicht um private Fischereirechte handelt – im Wesentlichen

⁸ measures to ensure continued ecological functionality of breeding sites or resting places

⁹ favorable conservation status

die Aspekte der Umweltverträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf das Schutzgut Fische und Wasser. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.1 und 2.6 wird daher Bezug genommen. Zudem hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG dem TdV Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Insbesondere nach diesen rechtlichen Vorgaben hat die Planfeststellungsbehörde die Stellungnahmen geprüft und entschieden.

Als übergreifendes Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde hierbei zu dem Schluss gekommen, dass bei Durchführung des Vorhabens zwar eine vorübergehende Beeinträchtigung der fischereilichen Aktivität zu erwarten ist. Langfristig und insbesondere nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahme zur Schaffung eines wertvollen Laichgebietes ist jedoch nicht von einer nachteiligen Wirkung auszugehen.

Im Nachgang zu dem Erörterungstermin fand zum Informationsaustausch und zur Abstimmungen im Planfeststellungsverfahren eine Besprechung mit Fischereifachberatung und Fischerzunft am 24.07.2019 statt. Das dazu abgestimmte Protokoll datiert vom 20.08.2019. Zielsetzung der Besprechung war es, in diesem zusätzlichen Termin über zwischenzeitliche Anpassungen der Planung zu informieren und Fragestellungen aus dem Erörterungstermin zu beantworten.

3.6.1 Regierung von Unterfranken (Sachgebiet Wasserschutz)

In ihrer Stellungnahme vom 16.11.2017 forderte die Regierung von Unterfranken zum *Fischaufstieg*, dass geprüft werden sollte, ob die Fische nach Einleitung der Zusatzdotation wieder umdrehen, wenn die Strömungsgeschwindigkeit im weiteren Verlauf der Fischaufstiegsanlage nachlässt. Hier ist ein Monitoring durchzuführen und ggf. die Einleitungsstelle der zusätzlichen Dotation anzupassen, soweit dies baulich möglich ist. Ein entsprechender Nachweis müsse erfolgen. Es sei zudem durch Monitoring zu prüfen, ob der Einstieg II von den schwimmschwächeren Fischen gefunden werden kann.

Nach § 34 Abs. 1 WHG ist die WSV für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den von ihr errichteten Stauanlagen zuständig, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. Dazu wurde im vorliegenden Verfahren der Fischauf- und Fischabstieg nach dem derzeitigen Stand der Technik geplant (siehe auch III. 1.1). Unabhängig davon, dass der TdV im Erörterungstermin zusagte, dass nach Baufertigstellung Funktionskontrollen in Zusammenarbeit mit der BfG durchgeführt werden, wird dies auch von der Arbeitshilfe der BfG empfohlen. Die Planfeststellungsbehörde hat daher diese Funktionskontrollen in der Anordnung § 2 Abs. 15 aufgenommen und angeordnet. Sollten die Ergebnisse die Notwendigkeit von Änderungen aufzeigen, werden die Möglichkeiten zur Adaption der Anlage ausgenutzt. Bei diesen Funktionskontrollen wird auch das Auffinden des Einstiegs II überprüft. Danach muss überprüft werden, ob die Fische nach

Einleitung der Zusatzdotation wieder umdrehen, wenn die Strömungsgeschwindigkeit im weiteren Verlauf der Fischaufstiegsanlage nachlässt und ob der Einstieg II von den schwimmschwächeren Fischen gefunden werden kann. Sollten Anpassungen erforderlich sein, so ist erneut ein Konzept zu erarbeiten und umzusetzen. Eine darauffolgende Funktionskontrolle soll sicherstellen, dass die Anpassung zu einem funktionierenden Fischaufstieg führen.

Aus Sicht der Regierung von Unterfranken bestanden zudem Zweifel an der Wirksamkeit der *Fischabstiegsanlage*, da sie im Staubereich weit hinter der Strecke mit der Leitströmung lokalisiert ist. Nach bisherigen Erkenntnissen sollte eine Fischabstiegsanlage immer nahe dem Kraftwerk lokalisiert werden, zweckmäßiger Weise im Anschluss der Ableitvorrichtung des Fischrechens. Das vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in Ziffer 11 seiner Stellungnahme aufgezeigte, abgestufte Vorgehen wird insoweit befürwortet.

Der TdV erklärte dazu im Erörterungstermin, dass die geplante Fischabstiegsanlage für solche Fische vorgesehen ist, die am Wasserkraftwerk vorbei und vor das neue Wehr schwimmen. Die Konzeption des Fischabstiegs beinhaltet, dass an allen Einstiegen eine Leitströmung erzeugt wird, welche von abstiegswilligen Fischen auf Höhe der Wehrachse wahrgenommen werden kann. Sofern ein Fisch abwanderungswillig ist, kann der Abstieg somit über die Bypässe in den Wehrpfeilern erfolgen. Ab einem Zufluss des Mains von ca. 180 m³/s (vgl. Konzeption FAb, Seite 6) wird das Wehr überströmt. Somit kann der Abstieg auch über das Schlauchwehr erfolgen.

Die Regierung von Unterfranken war der Meinung, dass Fische weiterhin Richtung Rechen schwimmen werden. Auch hat die Regierung von Unterfranken die Anlage so verstanden, dass sie für alle Fische eine Abstiegsmöglichkeit darstellen soll. Nach Ansicht der Regierung von Unterfranken werden schwimmstarke Fische z.B. umkehren und immer wieder die Leitströmung suchen. Das Schlauchwehr ist auch nicht ständig gesenkt. Gewisse Leitfischarten könnten dann vor allem zwischen April und September nicht abwärts wandern. Hier stellte die Regierung von Unterfranken die Frage, was macht der TdV mit diesen Fischen? Grundsätzlich wird die Fischabstiegsanlage von der Regierung von Unterfranken honoriert und begrüßt. Allerdings dürfe dieser Stand der Technik, der gerade geplant wird, nicht dauerhaft bestehen bleiben; es muss weiterentwickelt werden. Deshalb wurde auch Forderung der baulichen Weiterentwicklungsmöglichkeit erhoben.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist kein weiterer Planungs- oder Anordnungsbedarf vorhanden. Der Fischabstieg ist nach dem bisherigen Stand der Technik geplant und adaptionsfähig, d.h. in Höhe und Breite abänderbar (auch in hydraulischer Situation). Nicht variabel sind lediglich der Standort der Pfeiler und der dort eingebrachte Fischabstieg. Durch die Verschiebung des Wehres ist es nach dem Verursacherprinzip und gemäß § 34 WHG Aufgabe des TdV für einen geeigneten Fischabstieg über oder durch das Wehr zu sorgen. Fische, die durch das Kraftwerk schwimmen, kann und muss diese Anlage nicht aufnehmen. Der Fischschutz an der Wasserkraftanlage ist jedoch

Aufgabe des Wasserkraftanlage-Betreibers. Zudem wird über die Anordnung § 12 Abs. 17 angeordnet, dass auch für den Fischabstieg eine Funktionskontrolle durchgeführt wird. Sollte diese Nachbesserungsbedarf ergeben, so wird die Anlage entsprechend angepasst und erneut eine Funktionskontrolle durchgeführt. Die Regierung von Unterfranken wird von diesen Kontrollen unterrichtet.

Die Regierung von Unterfranken fragte nach, ob es denkbar wäre, eine Sammelgalerie zu installieren, um die Fische ins Unterwasser Richtung Wehr leiten zu können.

Der TdV führte dazu aus, dass solche Einbauten Auswirkungen auf die Funktion des Wehres haben. Leiteinrichtungen, die in den Querschnitt des Wehres einwirken, hält der TdV für nicht umsetzbar. Öffnungen vor Kopf am Pfeiler, sodass der Fisch genau auf diesen Pfeiler zu schwimmen kann wären denkbar. Ergänzend wurde nachgefragt, ob über eine Durchlassmöglichkeit auf Höhe des Kraftwerkes nachgedacht wurde, also nicht an der neuen Wehrachse.

Man stimmte im Erörterungstermin überein, dass es notwendig ist, die Fische ins Unterwasser zu bringen. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu jedoch keinen Anlass eine weitergehende Anordnung zu treffen. Grundsätzlich ist jedoch der Fischschutz die Aufgabe des Wasserkraftanlagenbetreibers. Der TdV ist nur zuständig für die Fische, die vor dem Wehr stehen. Wie bereits ausgeführt, werden nach Baufertigstellung der Fischabstiegsanlage Funktionskontrollen in Zusammenarbeit mit der BfG durchgeführt. Die Funktionskontrollen werden mit der Fischereifachberatung Unterfranken, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowie dem Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken vorgenommen (vgl. Anordnung A. V. § 12).

3.6.2 Fachberatung für Fischerei des Bezirks Unterfranken

Der Bezirk Unterfranken - - Fachberatung für Fischerei – tritt als Träger öffentlicher Belange auf. Zusammengefasst forderte die Fachberatung für Fischerei in ihrer Stellungnahme vom 23.10.2017, dass die Fischbestände nach dem Neubau nochmal neu erhoben werden müssten, da die Kiesbänke im Wehrabflussbereich durch das Vorhaben beseitigt werden würden („Beweissicherung“). Es dürfe zu keiner Verschlechterung der rheophilen Fischarten kommen. Die Abstiegseinrichtung in den neuen Wehrpfeilern werde begrüßt. Da allerdings weiterhin die Hauptströmung (und somit die meisten Fische) in Richtung Kraftwerk führt, sind Möglichkeiten für eine kraftwerksnahe Alternative vorzusehen. Auch auf den aalschonenden Betrieb der Wasserkraftanlage wird hingewiesen.

Zu einer Verschlechterung der rheophilen Fischarten wird es nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht kommen. Zwar werden die vorhandenen Kiesbänke durch das Vorhaben beeinträchtigt, dies aber nur bauzeitlich. Dauerhaft wird die geplante Flachwasserzone im Zuge der Uferzurücknahme am linken Ufer den Verlust ausgleichen. Die Flachwasserzone wird eine Größe von ca. 6500 m² haben und soll als Laichhabitat für rheophile Fischarten dienen. Der Wehrabflussbereich wird

anschließend aber weiterhin als potentieller Laichstandort für rheophile Fischarten dienen. Der vorhandene Kies wird für die Neugestaltung wiederverwendet (vgl. Anordnung § 12 Abs. 4). Die Forderung nach Beweissicherung hat sich zudem dahingehend erübrigt, da der TdV im Erörterungstermin zugesagt hat, dass nach dem Neubau fischbiologische Untersuchungen durchgeführt werden. Dies entspricht nach Meinung der Planfeststellungsbehörde einer „Beweissicherung“, da anhand dieser Ergebnisse erkennbar ist, ob der Verlust durch die geplante Flachwasserzone tatsächlich ausgeglichen wurde und als Laichhabitat für rheophile Fische dient. Zudem wurde in der Abstimmung Fischereifachberatung und Fischerzunft am 24.07.2019 vereinbart, dass eine weitere gesonderte Untersuchung für den Bereich der Flachwasserzone erfolgt, sobald diese hergestellt ist. Die Entwicklung der Flachwasserzone wird im Verlauf der Baumaßnahme einem Monitoring unterzogen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt eine erneute Untersuchung, analog wie vor der Baumaßnahme (vgl. Abstimmungsprotokoll vom 20.08.2019).

Die Forderung nach Fischschutzmaßnahmen an der Wasserkraftanlage wird zurückgewiesen, da dieser nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist und auch nicht Aufgabe des TdV. Im Hinblick auf den aalschonenden Betrieb wird auf die Anordnung der Funktionskontrollen in § 2 Abs. 15, 17 verwiesen. Nach diesen Erkenntnissen kann durch verschiedene Stell- bzw. Anpassungsmöglichkeiten z.B. durch Veränderung an der Schwelle, Anbringung von Schützen an den vier Öffnungen von den Pfeilern, die mehrere Funktionen haben und auch eine Reuße kann bzw. wird eingebaut werden.

Die Durchführung weiterer Forderungen aus der Stellungnahme und Erörterung der Fachberatung hat der TdV im Erörterungstermin zugesichert, woran er gemäß der Anordnung in § 20 auch gebunden ist (vgl. Niederschrift vom 23.07.2018).

In der Einwendung vom 01.12.2020 zu den A-Plänen wurden verschiedene Anmerkungen zu den Planänderungen gemacht, welche der TdV zusagt, mit der Fachberatung abzustimmen. Lediglich die Lage des Anlegers für Fischernachen wird vom TdV als nicht anders zu entscheiden abgelehnt.

3.6.3 Fischereiverband Unterfranken e.V.

In seiner Stellungnahme vom 12.10.2017 und mit Schreiben vom 07.12.2020 gegen die A-Planung, welche grundsätzlich eine Wiederholung der ursprünglichen darstellen, hat der Fischereiverband Unterfranken e.V. viele Punkte angesprochen, die auch von der Fachberatung für Fischerei für den Bezirk Unterfranken angesprochen und im Erörterungstermin diskutiert wurden. Auf die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bezüglich dieser Punkte darf verwiesen werden.

Zum *Fischabstieg* wurde nochmals nachgefragt, ob man unterhalb des Kraftwerkes in der Spundwand etwas vorsehen könnte, um bei Bedarf etwas einzubauen, um den Aal den Abstieg zu ermöglichen („Plan B“).

Der TdV erwiderte im Erörterungstermin, dass die Abwanderung der Aale über das abgesenkte Wehrfeld und durch einen der Einstiege des Pfeilerbypasses erfolgen könne. Zu Beginn der Planungen hatte man auch überlegt, ob ein Zick-Zack-Rohr eine Lösung ist. Dies hat man aber bald wieder verworfen, weil die Rückmeldung kam, dass diese bisher ausprobierten Varianten keinen großen Erfolg erzielen. Sodann kam man auf die Variante mit den Durchlässen durch die Pfeiler, die ganzjährig vorhanden sind und genutzt werden. Wenn der Aal in großer Zahl und Menge kommt, muss man das Schlauchwehr so weit absenken, dass er mit der Strömung über den Schlauch geht oder es muss am Kraftwerk etwas vorgesehen werden, dass er dort unbeschadet durchkommt. Wie man das Wasser aufteilt, wenn Aalwanderung ist, davon ist der TdV unabhängig. Wenn der Wasserkraftanlagenbetreiber bei Aalalarm den Betrieb einstellt und der Abfluss über das Wehr geht, ist das aus Sicht des TdV in Ordnung. Auf Nachfrage wurde erklärt, dass man das Schlauchwehr je nach Abflussverhältnissen legen bzw. komplett legen kann. Bei abgelegtem Schlauchwehr liegt der Schlauch komplett auf dem Betontisch. Dort ist ein Schwellenbauwerk bzw. eine Sohlkontur, der Schlauch kann komplett auf die Sohle abgelegt werden. Die Membran ist ca. 2 cm dick, der Schlauch wäre dann im liegen ca. 20 cm hoch. Im Vergleich zum heutigen Wehr ist dies eine günstigere Situation.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein fachlicher Nachbesserungsbedarf oder ein Anordnungsbedarf. Dies gilt auch für die Fischaufstiegsanlage. Der TdV ist gesetzlich verpflichtet, die ökologische Durchgängigkeit mittels einer funktionierenden Fischaufstiegs und Fischabstiegsanlage zu schaffen. Beim Bau der Fischaufstiegsanlage und des Fischabstiegs werden die Vorgaben des DWA Merkblatts berücksichtigt, zudem sind die Empfehlungen von BAW und BfG beachtet worden. Außerdem haben die Anlagen Anpassungsmöglichkeiten, so dass man auf neue Erkenntnisse eingehen kann (siehe auch III. 1.1). Die Funktionskontrollen finden sich in der Anordnung § 2 Abs. 15 und 17 wieder.

3.6.4 Fischerzunft Aschaffenburg und Kleinostheim e.V.

Teile der Stellungnahme der Fischerzunft Aschaffenburg und Kleinostheim e. V. vom 18.10.2017 wurden bereits im Rahmen der Diskussion mit dem Bezirk Unterfranken – Fachberatung für Fischerei - geklärt bzw. insoweit wird darauf verwiesen.

Auf Nachfrage der Fischereizunft im Erörterungstermin im Hinblick ob die angesprochene „Sägezahnstruktur“ überprüft und diese eingebaut wird, erklärte der TdV das dies - sofern Nachbesserungsbedarf besteht - überprüft und bei Bedarf eingebaut werde. Die Planfeststellungsbehörde wertet dies als Zusicherung des TdV, woran dieser gemäß § 20 gebunden ist. Weiteren Anordnungsbedarf sieht die Planfeststellungsbehörde nicht.

Bezüglich der Fischtreppe als strukturell technisch konstruierte und somit naturfremde Anlage und der dazu ausgesprochenen Forderung nach Deckungsmöglichkeiten gegenüber Beutegreifern (Reiher, Kormoran, Otter etc.) bot der TdV an, dass im Rahmen der späteren, detaillierteren Planung mit den Fischern das Gespräch gesucht und Lösungen gefunden werden sollten.

Dieses Gespräch fand nach Information der Planfeststellungsbehörde am 24.07.2019 statt. Laut dazugehörigem Abstimmungsprotokoll vom 20.08.2019 ist vorgesehen, das Raugerinne naturnah und strukturreich zu gestalten, um den Fischen Rückzugs- und Unterstandsmöglichkeiten und somit geeigneten Schutz vor Beutegreifern zu bieten. Zusätzlich wird der TdV prüfen, ob die Fische durch eine geeignete Überspannung (wie beispielsweise auch bei Teichanlagen im Einsatz) vor Beutegreifern aus der Luft (Reiher, Kormoran) geschützt werden können. Das Wasserstraßenneubauamt wird die Fischerzunft bei der Detailplanung für das Raugerinne mit einbinden. Die Fischaufstiegsanlage wird bis auf das Raugerinne auch eingezäunt, so dass hier Schutz vor Dritten besteht. Bezüglich der Aal-Problematik wird auf 3.6.3 am Ende verwiesen.

Weiteren Anordnungsbedarf sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Die gesetzliche Vorgabe besteht in der Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit. Dies wird durch die Errichtung der Fischaufstiegsanlage geschaffen. Das damit ggf. auch natürliche Fressfeinde einen Vorteil haben, ist nicht als Verschlechterung zu sehen.

Die Einwendungen zum Fischabstieg und Fischabstieg werden zurückgewiesen. Der TdV ist gesetzlich verpflichtet, die ökologische Durchgängigkeit mittels einer funktionierenden Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage zu schaffen. Beim Bau der Fischaufstiegsanlage und des Fischabstiegs werden die Vorgaben bzw. Empfehlungen des DWA Merkblatts berücksichtigt, zudem sind die Empfehlungen von BAW und BfG berücksichtigt. Außerdem haben die Anlagen die Anpassungsmöglichkeiten, so dass man auf neue Erkenntnisse eingehen kann (siehe auch III. 1.1). Die Funktionskontrollen finden sich in der Anordnung § 2 Abs. 15 und 17 wieder.

Die Fischereizunft wandte ein, dass durch die Baumaßnahme das jetzige Laichhabitat von strömungsliebenden Arten unterhalb der alten Wehrachse zerstört werde. Daher wurde gefordert, das kiesige Substrat zwischenzulagern und nach Neubau des Wehres an geeigneter Stelle (wehrrah, überströmt) wieder einzubauen. Das Areal muss flächenmäßig dem verlorengehenden Bereich entsprechen und durch die Wasserdynamik dauerhaft frei von Feinsedimenten bleiben.

Der Forderung wird durch die Anordnung in § 12 Rechnung getragen. Die Anordnung § 12 Abs. 4 sieht vor, dass der vorhandene Kies wiederverwertet wird, d.h. das kiesige Substrat wird geborgen, um es in die Flachwasserzone umzulagern. Zudem wird nach den Planungen des TdV die Geometrie der Flachwasserzone hergestellt, sobald man in den Wehrabflussbereich eingreift. Erst dann wird mit den eigentlichen Umbaumaßnahmen im Wehrbereich begonnen.

Zur Beeinträchtigung der Laich- und Nahrungshabitate wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Fische verwiesen. Der Fangplatz wird nicht entfallen. Es wird davon ausgegangen, dass trotz Bauarbeiten noch Fische vorhanden sein werden. Diese werden auch noch in bestimmten Bereichen laichen. Lediglich während der Bauzeit wird die Fischerei vorübergehend eingeschränkt (vgl. Erläuterungsbericht, Beilage Nr. 1A, Seite 61). Der TdV erläuterte im Erörterungstermin, dass der 200m lange Fangplatz grundsätzlich erhalten bleibt. Aber die unteren 30m des 200m langen Fangplatzes werden künftig durch die geplante Sportbootwartestelle beansprucht. Dort kann die fischereiliche Nutzung nicht mehr in der Form ausgeübt werden wie bisher. Eine Anpassung der Fischereiausübung an diese neue Situation wird erforderlich sein.

Im Hinblick auf den von der Fischereizunft befürchteten erheblichen Fischereischaden über die lange Bauzeit wurde ein Beweissicherungsverfahren beantragt, welches den Istzustand, den Zwischenzustand während der Bauphase und den Zielzustand unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme und nach weiteren Folgejahren betrachtet. Dies sollte auch für die von Ausgleichsmaßnahmen betroffenen Areale gelten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Veranlassung den TdV zu verpflichten, ein solches Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Der TdV hat zugesagt im Wehrabflussbereich vor Baubeginn Bestandserhebungen durchzuführen, um ein Bild zu erhalten, was dort „ökologisch stattfindet“. So kann nach Bauende im Rahmen der Kontrolluntersuchungen festgestellt werden, inwieweit sich dort nach Durchführung der Baumaßnahme die Situation verändert hat. Der TdV wird im Rahmen der Untersuchung auch betrachten, welche Fischarten in diesem Bereich vorkommen, welche Habitatansprüche der Arten dieser Bereich befriedigt und wie es um die Reproduktionsmöglichkeiten steht. Zudem darf auf das Abstimmungsprotokoll vom 20.08.2019 verwiesen werden. Dort wurde vereinbart, dass das Wasserstraßenneubauamt eine einjährige fischbiologische Untersuchung der Planungsbereiche vor Baubeginn durchführen wird. Eine weitere gesonderte Untersuchung erfolgt für den Bereich der Flachwasserzone, sobald diese hergestellt ist. Die Entwicklung der Flachwasserzone wird im Verlauf der Baumaßnahme einem Monitoring unterzogen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt eine erneute Untersuchung, analog wie vor der Baumaßnahme.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden die Streitpunkte insbesondere zur Untersuchungsmethodik und Untersuchungsumfang am 24.07.2019 im Wesentlichen erörtert und eine einheitliche Vorgehensweise besprochen. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist daher entbehrlich.

Der Vertreter der Fischereizunft Aschaffenburg und Kleinostheim e.V. äußert, dass dennoch die bauzeitliche Unmöglichkeit der Fischereiausübung weiterhin bestehen bleibt. Hierfür muss ein Er-

satz geleistet werden. Er verweist auf den Beschluss vom Juni 1937 des Bezirksamtes Aschaffenburg. Weiter fordert er einen Ausgleich der Schäden, wie dies auch bei Bau der Wehr- und Schleusenanlage Kleinostheim und dem Ausbau des Aschaffener Mainbogens vollzogen wurde.

Der TdV erwidert, dass man die Beschlüsse zu Kleinostheim und Aschaffener Mainbogen noch nicht durchgesehen habe. Es ist richtig, dass der Gewässerbescheid von 1937 einen Passus zur Fischerei enthält. Der TdV sagt zu, im Rahmen des Gesprächs mit der Fischerei diese Bescheide im Einzelnen zu prüfen. In dem Bescheid zu Kleinostheim geht es um die erstmalige Errichtung der Staustufe und des Wasserkraftwerkes und um die Benutzung der Kahnschleuse. Man muss filtern, welche Punkte übertragbar sind.

Der Vertreter der Fischereizunft erwähnt, dass viele Inhalte des Bescheides von 1937 leider von Seiten der WSV vergessen wurden. Dies muss hier aber nicht weiter kommentiert werden. Er fordert, dass die darin ausgehandelten Schutzbestimmungen zugunsten der Fischerei entsprechend in den neuen Bescheid aufgenommen werden sollen.

Der TdV erklärt, dass der Bescheid weiterhin rechtsgültig ist. Hier muss geprüft werden, welche Inhalte mit der jetzt geplanten Maßnahme berührt werden. Dabei muss die jetzige Rechtslage berücksichtigt werden.

Der TdV erklärt nach Prüfung der Beschlüsse, dass von den Planfeststellungsbeschlüssen Staustufe Kleinostheim 1967 und Ausbau des Aschaffener Mainbogens keine Punkte auf das Vorhaben übertragbar sind.

Beim Neubau der Staustufe Kleinostheim handelte es sich tatsächlich um einen Neubau einer Staustufe an einer Stelle, wo zuvor keine Staustufe vorhanden war. Hierdurch änderte sich die Situation für die Fischereiausübung nachhaltig (u.a. Unterbrechung einer frei befahrbaren Flussstrecke, Neuschaffung eines Oberwasserbereichs sowie eines Wehrabflussbereichs). Daher waren tatsächliche nachteilige Veränderungen der Fischereiausübung auszugleichen.

Im Falle der Staustufe Oberrain handelt es sich lediglich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Staustufe mehr oder weniger an gleicher Stelle. Die o.a. nachteiligen Veränderungen sind daher nicht gegeben. Ein eventuell eintretender fischereiwirtschaftlicher Schaden (z.B. Fangminderung) muss daher zunächst durch die Fischereiberechtigten nachgewiesen werden. Eine eventuelle Entschädigung wäre dann wohl nach § 98 Abs. 2 WHG durchzuführen.

Der TdV hat zugesagt, die Ausführungsplanung neben der Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsbehörde, der Fischereifachberatung auch mit der Fischerzunft abzustimmen. Daran ist der TdV gemäß Anordnung in § 20 gebunden.

Weitergehende Ansprüche hat die Fischerzunft nicht. Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei den geplanten Baumaßnahmen um einen zwingend erforderlichen Neubau, der durch die ebenfalls geplanten Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen die ökologische Durchgängigkeit an der Staustufe herstellt, während die früheren Staustufenbauten in Oberrau und Kleinostheim die ökologische Durchlässigkeit unterbrochen haben. Nachteilige ökologische Auswirkungen während der Bauphase berechtigen die Fischerzunft nicht zu den geforderten Maßnahmen. Das Fischereirecht an einer Bundeswasserstraße beinhaltet das Recht, sich gemäß § 960 BGB herrenlose Fische und sonstige dem Fischereirecht zugeordnete Wasserorganismen anzueignen. An einer dem Schiffsverkehr gewidmeten Bundeswasserstraße gewährt ein Fischereirecht grundsätzlich kein Recht auf Aufrechterhaltung der natürlichen Verhältnisse (Friesecke, Kommentar zum Bundeswasserstraßengesetz, § 14 b, Rz. 34 f.). Im Übrigen wird sich mit einsetzender Wiederbesiedlung durch das Makrozoobenthos auch die Lebensgrundlagen der Fischfauna wieder entwickeln, so dass nach Abschluss der Bauarbeiten – insbesondere der Baggerarbeiten – keine Beeinträchtigung der fischereilichen Nutzung zu erwarten ist.

Das Fischereirecht an einer Bundeswasserstraße ist inhaltlich von vornherein regelmäßig auf das beschränkt, was das Gewässer in seinem jeweiligen tatsächlichen Zustand an fischereilicher Nutzung ermöglicht (VGH München, Verkehrsblatt 1997, 563). Die zur Herstellung der Schiffbarkeit nach dem jeweiligen Stand der Verkehrsentwicklung erforderlichen wasserbaulichen Maßnahmen müssen vom Rechtsinhaber grundsätzlich entschädigungslos geduldet werden.

Der Inhaber des Fischereirechts hat es hinzunehmen, wenn mit dem Ausbau einer Bundeswasserstraße eine Verminderung des Fischbestandes und damit einhergehend eine Verringerung der Fischereierträge verbunden ist. Eine solche Auswirkung ist keine nachteilige Wirkung auf sein Recht im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG (VG Kassel, ZfW 1996, 409). Entschädigung nach § 98 WHG ist nicht einschlägig, weil die verkehrsbezogenen Baumaßnahmen das Fischereirecht nicht verletzen und die hoheitliche Ausbaumaßnahme eine Sozialbindung des Eigentums ist.

Abgelehnt wird zudem, die Bereiche hinter den Parallelwerken nicht auszubaggern. Bzgl. der Unterhaltung der Parallelwerksflächen wird dies aufgrund der angesprochenen Kontrolluntersuchung im Auge behalten, d.h. die Entwicklung der Flächen wird überprüft. Wenn sich Entwicklungen einstellen, die der Zielsetzung dieser Maßnahme, nämlich Lebensraum vorrangig für Fische und aquatische Organismen darzustellen, zum Nachteil gereichen, wird eine entsprechende Unterhaltung zugesagt.

Die Forderung nach Überprüfung des Bereiches zwischen Main-km 90 und Main-km 91 aufgrund der drohenden Verlandung der linksmainischen Bühnenfelder wird seitens der Planfeststellungsbehörde abgelehnt. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens und auch nicht durch dieses veranlasst.

Der Wunsch eines vor Wellenschlag geschützten Halteplatzes für Fischernachen im Oberwasser, der von Land mit Kfz anfahrbar ist, war auch Gegenstand des Abstimmungsgespräches zwischen dem TdV, der Fischereifachberatung und der Fischereizunft. Der TdV hat die Möglichkeit der Realisierung eines Halteplatzes für Fischernachen geprüft und in Abstimmung mit dem Wasserstraßen- und-Schiffahrtsamt Aschaffenburg einen Halteplatz für die Fischernachen im Anschluss an die Sperrfläche im Oberwasser auf der Niedernbergerseite gefunden. Der Halteplatz wurde in die geänderte Planung mitaufgenommen (vgl. auch Erläuterungsbericht, Beilage 1A, Seite 61).

Das Schaffen einer neuen Slipstelle für das Einsetzen von Booten von Feuerwehr, THW usw. im Oberwasser wird seitens der PfB abgelehnt (vgl. auch unter Ziffer 3.10.1.).

Im Rahmen der Planänderung kritisierte die Fischerzunft Aschaffenburg und Kleinostheim e.V. in der Stellungnahme vom 01.12.2020, dass die WRRL bei der Planung keine Berücksichtigung findet. Die Fischerzunft macht geltend, dass die Baumaßnahmen zu keiner Verbesserung der ökologischen Verhältnisse vor Ort führen, die hydraulischen Verhältnisse sich bezüglich der Fischökologie wahrscheinlich sogar verschlechtern werden. Es werde gegen das in der WRRL wurzelnde Verschlechterungsverbot verstoßen. Die Planfeststellungsbehörde wurde in der Stellungnahme aufgefordert, im Sinne der Erfüllung der WRRL deutliche und massive, zukunftsorientierte Aspekte in die Planungen verbindlich und konkret einzubringen.

Auch die Einwendung bezüglich der Nicht-Einhaltung der Vorgaben der WRRL wird zurückgewiesen. Durch das Vorhaben tritt keine Verschlechterung ein, das Vorhaben entspricht somit den Vorgaben der WRRL (vgl. auch Ziffer 3.8). Dies gilt auch für den Vorhalt, dass die Erreichung der Zielvorgabe „gute Gewässerstruktur“ nicht gewährleistet sei. Das Vorhaben steht einer Verbesserung der Oberflächengewässer – so die Vorgabe der WRRL - nicht entgegen. Entsprechende Maßnahmen, durch die eine solche gute Gewässerstruktur erreicht werden kann, findet sich in den Maßnahmenprogrammen des Landes, die jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Ferner wird die Einwendung, dass die Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der Fischökologie und Fischereiausübung unzureichend sind, von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Sowohl die Wasserkraftanlage als auch der Fischschutz am Wasserkraftwerk sind nicht Teil des Verfahrens. Der Fischschutz ist gesetzlich geregelte Aufgabe des Wasserkraftbetreibers. Hinsichtlich der Fischfauna allgemein werden die Beeinträchtigungen durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Im Übrigen wurden Einwendungen aus der Stellungnahme vom 08.12.2017 wiederholt erhoben.

3.6.5 Verband Hessischer Fischer e.V.

Die Forderungen des Verbands Hessischer Fischer e.V. aus ihrer Stellungnahme vom 15.10.2017 sowie vom 22.12.2020 werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnungen in § 12 entsprochen wurden.

Zudem hat der TdV im Erörterungstermin erklärt, dass nach Fertigstellung der Anlagen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit entsprechende, mehrjährige Kontrolluntersuchungen durch entsprechende Fachbüros durchgeführt werden. Ggf. erforderliche Nachbesserungen werden vom TdV durchgeführt. Ein Rückbau der Anlage wird nicht erfolgen.

Die Darstellung der Eingriffe im LBP und die räumlich sehr eng begrenzten Auswirkungen des Vorhabens auf den aquatischen Lebensraum sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf die angeführten befürchteten erheblichen baubedingten Schlamm- und Feinsedimentablagerungen im Wasserkörper und in den unterliegenden Stauhaltungen und somit einem nachhaltigen Artenrückgang bei Fischen, Muscheln und Makrozoobenthos wurde ein Ausgleich für erforderlich gehalten. Insbesondere sind die „aquatischen Kompensationsmaßnahmen“ für den Konflikt-Nr. K2.1T (vgl. LBP S. 49) auf die gesamte nachfolgende Stauhaltung auszudehnen, fachlich zu bewerten und festzulegen.

Aus den langjährigen Erfahrungen beim Fahrrinnenausbau konnte festgestellt werden, dass sich die baubedingten Mobilisierungen und Ablagerungen von Feststoffen räumlich nur eng begrenzt auswirken. Ein dadurch bedingter Artenrückgang ist sicher auszuschließen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind daher auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Da weder die Fischaufstiegsanlage noch die Fischabstiegseinrichtungen als Kompensationsmaßnahmen bilanziert werden hat sich die diesbezügliche Einwendung der Fischerei aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt.

Bezüglich der Einwendungen zum Schutzgut Wasser und der Wirkung der Kompensationsmaßnahme 5 A/E (Flachwasserzone) wird auf die Ausführungen in diesem Beschluss in Ziffer 2.6 und 3.3.1.3 ebenso wie das fischbiologische Gutachten (LimnoFisch) verwiesen.

Es wurde zudem kritisiert, dass sich die in Tabelle 18 dargestellten Ausgleichsmaßnahmen fast ausschließlich auf Vogelarten, Fledermäuse und Zauneidechsen beziehen. Man fände jedoch kein Wort über die Vermeidung der Tötung von Fischarten in den neu zu errichtenden Wehranlagen und vor allem in der Turbine der Wasserkraftanlage. Die Maßnahme „Aufhöhung von Parallelwerken, um darin Wellenschlag zu verhindern“ dient nicht als Ausgleich für die durch die Baumaßnahmen bedingten Schädigungen und ändert nichts an den viel zu wenigen Fortpflanzungsmöglichkeiten der bodenorientierten rheophilen Fischarten.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Kritik zurück, da sowohl die Wasserkraftanlage als auch der Fischschutz am Wasserkraftwerk nicht Teil des Verfahrens sind. Der Fischschutz ist gesetzlich geregelte Aufgabe des Wasserkraftbetreibers. Hinsichtlich der Fischfauna allgemein, werden die Beeinträchtigungen durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Im Hinblick auf die Forderung nach aufgeschütteten Flachwasserzonen mittels Abflachungen von Uferbereichen mit Kies wird seitens der Planfeststellungsbehörde die geplante Flachwasserzone und die verbleibenden Bereiche im Wasserabflussbereich als ausreichend geeignete Habitate angesehen, um wertvolle Lebensräume von Jung- und Kleinfischen rheophiler Arten sein zu können.

Die Planfeststellungsbehörde geht bezüglich der betroffenen aquatischen Arten ebenfalls davon aus, dass der Wehrabflussbereich den bodenorientierten Fischarten nur teilweise noch geeignete Habitatbedingungen bietet. Daher stellt auch nicht der gesamte, durch das geplante Vorhaben beanspruchte Flächenabschnitt einen geeigneten Lebensraum für bodenorientierte Fischarten dar. Davon ausgehend ist die Planfeststellungsbehörde der Ansicht, dass der verloren gegangene Lebensraum und die verlorengehenden Habitatstrukturen durch die Schaffung der geplanten Flachwasserzone ausreichend ist.

Die Einwendungen des Verbands Hessischer Fischer e.V. zu den Fischen werden zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde sieht zunächst keine Verpflichtung, weitere außer die den in der FFH-Richtlinie Anhang II oder V genannten Arten im LBP zu nennen. Zudem hat der TdV zu recht darauf hingewiesen, dass diese Arten aus dem Gutachten von LimnoFisch entnommen werden können. Die Befürchtungen im Hinblick auf die Abstiegseinrichtung in den Wehrpfeilern und die tatsächliche Inanspruchnahme durch die Fische nimmt die Planfeststellungsbehörde ernst. Allerdings ist der Fischschutz am Wasserkraftwerk nicht Gegenstand des Verfahrens und kann daher auch nicht von Seiten der Planfeststellungsbehörde entschieden werden. Im Hinblick auf die Funktionalität sollen die Fische am Wasserkraftwerk vorbei, vor das neue Wehr und dann in die geplanten Abstiegseinrichtungen in den Wehrpfeilern schwimmen. Es wird also davon ausgegangen, dass die Fische diese Abstiegsmöglichkeit durchaus in Anspruch nehmen. Die Einrichtungen werden ganzjährig in Betrieb sein. Ab einem Abfluss des Mains von ca. 180 m³/s (vgl. Konzeption FAb Seite 6) wird das Wehr überströmt. Somit kann der Abstieg auch über das Schlauchwehr erfolgen.

Im Hinblick auf die übrigen Hinweise stellt dieser Beschluss sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Das Wasserkraftwerk ist allerdings nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die vom Verband Hessischer Fischer e.V. geforderte Funktionskontrolle zur Fischaufstiegsanlage und Fischabstiegsanlage ist insoweit erfüllt, als dass dies nach Planungen des TdV nach Baufertigstellung mit der BfG über mehrere Jahre geplant ist. Bei den Kontrolluntersuchungen der Fischaufstiegsanlage und Fischabstiegsanlage werden verschiedene Methoden (Hamen, Vaki, Reuse und

HDX-Technik) zum Einsatz kommen. Im Vorfeld der Baumaßnahmen werden entsprechende Bestandserhebungen durchgeführt. Die bei der Planung der Fischaufstiegsanlage und der Fischabstieg zu betrachtenden Fischarten wurden in Abstimmung mit den Fachbehörden des Landes festgelegt (u.a. auch der Maifisch).

3.6.6 Landesfischereiverband Bayern e.V.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. hat mit Schreiben vom 24.10.2017 Einwendungen gegen die Planung und mit Schreiben vom 07.12.2020 gegen die A-Planung, welche grundsätzlich eine Wiederholung der ursprünglichen darstellen, erhoben.

Die Forderung nach einem Konzept zur Minimierung von Fischschäden durch den Schleusenbetrieb wird zurückgewiesen, da betriebsbedingte Auswirkungen (hier: Fischschäden) durch den Schleusenbetrieb nicht zu erwarten sind (vgl. auch Ziffer 2.3.1).

Die vom Landesfischereiverbandes Bayern e.V. erhobene Forderung nach Aufstellen eines Sedimentmanagementplans zur Prävention von Sohlerosion und den damit verbundenen Gefahren für die Standsicherheit von Anlagen am Gewässer und dem Grundwasserstand im Unterwasser wird zurückgewiesen. Ebenso die Alternativplanung/Vorhaltung einer Geschiebeweitergabe über Schütztäfelchen wasserseitig der Wasserkraftanlage.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kommt es durch das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung zu der bereits heute vorhandenen Geschiebesituation, d.h. zu keinen nachteiligen Auswirkungen. Durch die Verschiebung der Wehrachse um 160 Meter wird sich das Sedimentationsverhalten nicht maßgeblich ändern und somit keine Veränderungen im Geschiebesystem hervorrufen. Soweit es dann zu störenden Ablagerungen kommt, muss das Sediment im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen ggf. ausgebaggert werden. Diese Situation besteht jedoch bereits jetzt. Durch die Schaffung eines neuen, engen Bereichs im künftigen Oberwassers zwischen Kraftwerk und neuer Schleuse, wird an dieser Stelle ein hydraulisch stärker beanspruchter Querschnitt geschaffen, der auch für die Hochwasserneutralität maßgeblich ist. Durch diese Inanspruchnahme wird sich sogar in diesem Bereich voraussichtlich weniger Geschiebe ablagern. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass an dieser Erklärung zu zweifeln, dass auch die BAW Untersuchungen im Hinblick auf das Mobilisierungsverhalten von Sedimenten an Wehranlagen durchgeführt hat. Das Ergebnis war, dass es zu keinen Unterschieden am Schlauchwehr kam. Es werden deshalb keine maßgeblichen Änderungen erwartet. Ggf. wird sich das Sedimentationsverhalten im Oberwasser ändern.

Auch kommt es durch die Verschiebung nicht zu einem Verlust eines Abflussbereiches und somit zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen. Zwar wird durch die Verschiebung der Staustufe nach Unterstrom ein Teil des heutigen Wehrabflussbereiches (ca. 160 m) verloren gehen und zum

künftigen Oberwasser. Allerdings gibt es im Unterwasser eine Uferzurücknahme mit Herstellung der Flachwasserzone, wodurch ein Teil des verlorengehenden Abflussbereiches dieser Fließstrecke wieder hergestellt wird. Die Kompensation des verbleibenden Defizits ist durch die vorgelegte Kompensationsplanung erfolgt.

Eine Entscheidung im Hinblick auf die im Erörterungstermin aufgebrachte Forderung zur „Berücksichtigung bzw. Schutz der Laichzeiten während der Bauzeit“ hat sich erledigt. Der TdV hat Optimierungsversuche und eine Prüfung der Möglichkeiten zugesagt, die Laichzeit der Kieslaicher während der Bauzeit zu berücksichtigen.

Die weiteren, insbesondere im Erörterungstermin aufgeworfenen Fragen, werden von der Planfeststellungsbehörde nicht als konkrete Forderungen verstanden, sondern lediglich als Verständnisfragen. Eine Entscheidung ist somit nicht erforderlich.

3.7 Landeskultur und Landwirtschaft / Forsten

Das Vorhaben berührt Belange der Landeskultur, die im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde zu wahren sind (Art. 89 Abs. 3 GG, § 14 Abs. 3 WaStrG). Unter den Begriff Landeskultur fallen die Maßnahmen zur Bodenerhaltung, Bodenverbesserung, Neulandgewinnung und Flurbereinigung, somit alle Maßnahmen, die den Zustand der Kulturlandschaft betreffen, d.h. die mit Maßnahmen zur Gewinnung günstiger Bodenerträge bei gleichzeitiger Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit in Zusammenhang stehen. Bedürfnisse der Landeskultur sind daher betroffen, wenn die Maßnahmen im Rahmen des Ausbaus der Bundeswasserstraße derart auf Natur und Landschaft einwirken, dass als Folge davon ein land- und forstwirtschaftlich genutztes Gebiet beeinträchtigt wird.

Das planfestgestellte Vorhaben ist nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar. Das zugrunde gelegte Datenmaterial ist zur Beurteilung der Frage nach den Auswirkungen der Vorhaben auf diese Belange geeignet. Es wurden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sämtliche relevante Sachverhalte ermittelt und dargestellt. Die Ergebnisse sind plausibel, vollständig und nachvollziehbar dargestellt, so dass die Planfeststellungsbehörde in der Lage war, auf dieser Grundlage eine Entscheidung zu treffen.

Das erforderliche Einvernehmen wurde am 09.02.2022 erteilt (siehe Abschnitt B.I.4.6).

3.7.1 Landeskultur und Landwirtschaft

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach (AELF) hat in seinen Stellungnahmen vom 20.10.2017 und 16.07.2018 Bedenken gegen die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erhoben. Mit Schreiben vom 22.11.2020 zu den A-Plänen wurden keine neuen Einwendungen erhoben.

Zunächst bemängelte das AELF, dass die Landwirtschaftsverwaltung in die Planungen zum Neubau der Staustufe Obernau nicht eingebunden war. Eine Vorab-Anhörung der Landwirtschaftsverwaltung mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden, sei entgegen § 9 Abs. 1 BayKompV („Herstellung des Benehmens“) nicht erfolgt, obwohl mehr als 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche für Ausgleichsmaßnahmen und auch zur Uferrücknahme herangezogen werden sollen. Auch fehle eine detaillierte Gegenüberstellung der ausgleichspflichtigen Eingriffe (temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen) und der nach BayKompV bewerteten Ausgleichsmaßnahmen.

Die Kritik des AELF ist unberechtigt. Zwar sieht § 9 Abs. 1 BayKompV vor, dass das AELF frühzeitig bei der Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG zu beteiligen und das Benehmen herzustellen ist, da agrarstrukturelle Belange betroffen sind, allerdings hat sich das AELF durch die Stellungnahme vom 20.10.2017 im Verfahren beteiligt und die Einwendung wurde von der Planfeststellungsbehörde geprüft.

Auch das Fehlen einer detaillierten Gegenüberstellung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen schadet nicht. Die Planfeststellungsbehörde sieht die entsprechenden Auflistungen im LBP (Beilage 19 A) als ausreichend an. Aus diesen Tabellen ist die Flächeninanspruchnahme zu entnehmen (vgl. Tab. 14, S. 58 ff): Eingriffsflächen, Tab. 21, S. 83 ff: Kompensationsflächen) und somit auch erforderlichen Angaben zum Kompensationsbedarf und -umfang.

In Bezug auf den dauerhaften Verbrauch von Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgte im Erörterungstermin von Seiten des TdV eine Klarstellung. Unter Hinweis auf S. 128 des LBP erklärte der TdV, dass sich eine komplette Nutzungsaufgabe auf Landwirtschaftsflächen durch die Kompensationsplanung auf 0,55 ha beschränkt. Die geplanten Grünlandflächen sind auch weiterhin (unter eingeschränkten Bedingungen) landwirtschaftlich nutzbar. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist mithin entbehrlich.

Auch fehle aus Sicht des AELF ein Vergleich (§ 9 Abs. 2 BayKompV) der Bodenbonität der für Ausgleichsmaßnahmen herangezogenen Flächen mit der durchschnittlichen Bonität des Landkreises („für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nicht (...) vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden“).

Der TdV erklärte, dass ein entsprechender Vergleich der Bodenbonität tatsächlich nicht erfolgt ist. Allerdings sind im LBP auf S. 87 aus Sicht des TdV die erforderlichen Angaben zur Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange enthalten.

Das Fehlen des Vergleiches der Bodenbonität schadet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Der Wortlaut des § 15 Abs. 3 BNatSchG und des § 9 BayKompV weist zunächst darauf hin, dass

kein generelles Verbot besteht, land- und forstwirtschaftliche Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Allerdings ergibt sich aus der Vorschrift ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot für agrarstrukturelle Belange und ein besonderer Prüfauftrag, dem im Rahmen der Ausübung des fachlichen Beurteilungsspielraums nachzukommen ist. Es ist dabei vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde seitens des TdV dieses Rücksichtnahmegebot aus § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 9 BayKompV beachtet. Aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Beilage 19 A, Seite 103) ergibt sich, dass durch die Kompensationsmaßnahmen - außerhalb der bau- und anlagebedingten beanspruchten Flächen - landwirtschaftliche Flächen in einer Größenordnung von insgesamt 7,90 ha beansprucht werden (Beilage 19A, Seite 103). Ebenfalls wurde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das Gebot beachtet, für Ausgleichsmaßnahmen zunächst WSV-eigene und öffentliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Übrig bleiben 1,72 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die auf Seite 103 im LBP dazu erfolgten Ausführungen samt Wertepunkte sind ausreichend festzustellen, dass die landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche jedenfalls nicht gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV „für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden“ darstellen, welche „nicht (...) vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden“ sollen.

Das AELF kritisierte überdies, dass eine vorrangige Prüfung anderer Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 nicht in den vorgelegten Unterlagen dokumentiert und auch nicht mit der Landwirtschaftsverwaltung diskutiert wurde.

Die Forderung ist zutreffend, das Fehlen dieser Prüfung aufgrund der Erläuterungen des TdV im Erörterungstermin im Ergebnis jedoch nicht schädlich. Der TdV hat vorrangig die bereits bauzeitlich beanspruchten Flächen für die Planung von Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen (vgl. LBP, Beilage 19A, Seite 103). Dadurch sollte auch vermieden werden, dass bei den Ausgleichsflächen ein Flickenteppich (Insellösungen) entsteht. Die Planfeststellungsbehörde ist ebenfalls der Ansicht, dass die Herstellung eines räumlich funktionalen Zusammenhangs fachlich sinnvoller ist als Insellösungen durch räumlich stark voneinander getrennte Ausgleichsflächen. Da dies aus fachlicher Sicht auch nicht kritisiert wurde, stellt das Fehlen der diesbezüglichen Dokumentation keinen Verstoß gegen § 9 Abs. 3 BayKompV dar. Auch hier gilt, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht ausgeschlossen wird. Unter den in der Verordnung genannten Prüfungspunkten soll jedoch besondere Rücksichtnahme erfolgen. Aus der Begründung des TdV lässt sich schließen, dass dieses Rücksichtnahmegebot beachtet wurde. Die Inanspruchnahme der Fläche erfolgt nicht aufgrund einer fehlenden Prüfung, sondern – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde triftigen Grundes - zur Herstellung eines räumlich funktionalen Zusammenhangs. Eine nähere Begründung ergibt

sich zudem aus der Beilage 19A, S. 70, der die Auswahl der Kompensationsflächen näher begründet.

Das AELF forderte zudem eine Umplanung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Zusicherung der Wasserwirtschaftsverwaltung in Unterfranken, so dass Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von strukturverbessernden Maßnahmen an und im Gewässer deutlich zurückgenommen wird.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Forderung zurück. Zusicherungen der Wasserwirtschaftsverwaltung sind für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht bindend. Zudem sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde solche Umplanungen aus fachlicher und rechtlicher Sicht nicht erforderlich.

3.7.2 Forstwirtschaft:

Im Zuge der Planänderung erfolgte eine Berücksichtigung der Einwendungen des AELF (vgl. auch Beilagen Nr. 19A (S. 132 ff.) und 25A. Entsprechend sind die Forderungen mithin erledigt. Das AELF erklärte entsprechend mit seiner Stellungnahme zur Planänderung vom 22.11.2020 keine Einwände gegen die Planänderung zu erheben.

Ergebnis

Die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch den Neubau der Staustufe Obernau sind, im Hinblick auf die mit dem Vorhaben bezweckte Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraße Main sowie für die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft überwiegt zudem die land- und forstwirtschaftlichen Interessen. Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit.

3.8 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie

Die Vorhaben stehen im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (kurz: WHG) in Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (kurz: WRRL). Die Belange der Wasserwirtschaft wurden zudem durch Einholung des Einvernehmens der zuständigen Landesbehörde gewahrt (Art. 89 Abs. 3 GG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WaStrG).

In Bezug auf die Anforderungen des WHG in Umsetzung der WRRL kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die Vorhaben keine Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers eintreten wird. Die Vorhaben stellen zudem keine Gefährdung für die Zielerreichung eines guten Zustandes des betroffenen Oberflächenwasserkörpers dar. Auch im Hinblick auf die Grundwasserkörper ist keine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustandes

zu erwarten. Außerdem wird auch in Bezug auf das Grundwasser die Zielerreichung eines guten Zustandes nicht gefährdet.

Die Grundlage der Prognose und Bewertung der Vorhabensauswirkungen durch die Planfeststellungsbehörde beruht dabei im Wesentlichen auf dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Beilage Nr. 39).

Ziel der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist gemäß Art. 1 die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks

- Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,
- Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen,
- Anstrebens eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen,
- Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung und
- Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren.

Grundlage für die Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen ist der Ausgangszustand der in Anhang V der WRRL aufgeführten Qualitätskomponenten. Betrachtet werden biologische, hydromorphologische, physikalisch-chemische und chemische Qualitätskomponenten, die den ökologischen und chemischen Zustand von Wasserkörpern bestimmen. Bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponente werden die hydromorphologische und die physikalisch-chemische Qualitätskomponente unterstützend herangezogen.

Die Bewertung des Zustands des Fließgewässers, bezogen auf den jeweils einzeln zu betrachtenden Wasserkörper, wird durch die Länder vorgenommen und findet sich in den aktuellen Bewirtschaftungsplänen wieder.

3.8.1 Oberflächenwasserkörper (OWK)

Das bayerische Maingebiet liegt im nördlichen Teil des süddeutschen Schichtstufenlandes zwischen den Einzugsgebieten der Donau, der Weser und der Elbe. Der Main zählt zu der Flussgebietseinheit Rhein. Der Vorhabensbereich (Main-km 92,00 bis Main-km 98,00) liegt innerhalb des OWK 2_F146

(„Main von der Staustufe Wallstadt bis Landesgrenze HE/BY bei Kahl“), der sich von Main-km 101,40 bis Main-km 66,60 erstreckt.

Es handelt sich demnach um den Gewässertyp F10 („Kiesgeprägte Ströme“). Der OWK 2_F_146 ist ausschließlich Bundeswasserstraße und Gewässer 1. Ordnung. Er umfasst die Stauhaltungen Krotzenburg, Kleinostheim und Obernau. Der Main ist ein gemäß § 28 WHG als erheblich veränderter eingestufte Wasserkörper.

Weitere OWK sind von dem geplanten Vorhaben nicht unmittelbar betroffen, da die Maßnahmen lokale Auswirkungen innerhalb des ca. 35 km langen OWK haben. Fernwirkungen auf die oberhalb und unterhalb anschließenden OWK 2_F147 und DEHE_24.1 sind aufgrund der Stauregelung des Mains offensichtlich ausgeschlossen.

Nach § 12 Abs. 7 Satz 3 WaStrG müssen beim Ausbau von Bundeswasserstraßen die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27-31 WHG berücksichtigt werden. Hiernach sind gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot). Gegenstand der Prüfung ist insoweit, ob das Vorhaben den Zustand des betroffenen OWK verschlechtert.

Zum anderen sind gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot).

Das ökologische Potenzial des OWK 2_F146 ist nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 für den zu betrachtenden Mainabschnitt mit „unbefriedigend“ angegeben. Dies bleibt nach dem Entwurf des Bewirtschaftungsplan für 2022 bis 2027, der den Mainabschnitt ebenfalls mit „unbefriedigend“ bewertet, gleich. Weitere Einzelheiten zu den biologischen Qualitätskomponenten und den zur Bewertung heranzuziehenden hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Komponenten finden sich in dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Beilage B39), der wiederum auf die Daten des Bewirtschaftungsplans 2016-2021 Bezug nimmt.

Der chemische Zustand wird in dem aktuellen Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 derzeit als „nicht gut“ bewertet. Für den nachfolgenden Zeitraum finden sich die entsprechenden Daten im Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2022 bis 2027 bzw. im Steckbrief des OWK 2_F146. Auch dort wird der chemische Zustand (gesamt) als nicht gut bewertet.

Verschlechterungsverbot – ökologisches Potenzial

Eine Verschlechterung des OWK hinsichtlich des ökologischen Potenzials liegt nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 01.07.2015 – C – 461/13 vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar.

Durch das Vorhaben kann es im und am Gewässer zu erhöhten Schwebstoffkonzentrationen und dadurch zu reduzierten Lichtverhältnissen im Wasser kommen. Die Auswirkungen entstehen nur kurzzeitig und sind lokal eng begrenzt. Insoweit kommt es weder zu andauernden Veränderungen des Schwebstoffregimes noch zu Veränderungen der Nährstoffverhältnisse. Insofern wird auch die Photosyntheseaktivität des vorhandenen Phytoplanktons nicht beeinträchtigt. Die Verschlechterung der Komponente „Phytoplankton“ kann somit ausgeschlossen werden. Auch eine Verschlechterung der Komponente „Makrophyten und Phytobenthos“ kann ausgeschlossen werden. Durch die Ausbaumaßnahmen werden die in den ufernahen Baggerbereichen siedelnden Wasserpflanzenarten zwar zunächst entfernt. Da die neu herzustellenden Ufer jedoch wieder entsprechende Lebensraumstrukturen bieten werden, können sich die Wasserpflanzenbestände hier wieder zeitnah entwickeln. Veränderungen der Nährstoffsituation im Main werden sich durch den Neubau nicht ergeben. Eine Verschlechterung der Komponenten benthische wirbellose Fauna und Fischfauna ist ebenfalls auszuschließen. Die Eingriffsbereiche sind lokal eng begrenzt. Die heute bereits stark eingeschränkte Benthoszönose ist geprägt durch die weitgehende Vereinheitlichung der Lebensraumstrukturen. Es ändert sich durch das Vorhaben weder die Artenzusammensetzung noch die Artenhäufigkeit in einem bewertungsrelevanten Maß. Insgesamt kann somit eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten ausgeschlossen werden. Der Einfluss der neuen vorhabensbedingten Auswirkungen mit den damit verbundenen Änderungen der physischen Gewässereigenschaft auf die biologischen Qualitätskomponenten wird an der vorhandenen Messstelle messtechnisch nicht erfassbar sein bzw. mittels der anzuwendenden Verfahren nicht berechenbar sein, da es sich bei den Auswirkungen im Wesentlichen um räumlich eng begrenzte Einflüsse handelt. Mögliche Schwankungen infolge der temporären Bauarbeiten wirken nur vorübergehend beeinträchtigend. Der Oberflächenwasserkörper wird sich innerhalb kurzer Zeit (nach Aussage des TdV spätestens 3 Monate nach Abschluss der jeweiligen Bauarbeiten) von selbst erholen, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Für dauerhafte Veränderungen sind durch den LBP geeignete Maßnahmen zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen vorgesehen, zudem werden insbesondere für die Fischfauna Kompensationsmaßnahmen (vgl. LBP, Beilage 19A, Kapitel 6) sowie der Bau und Betrieb einer Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage vorgesehen, die eine Aufwertung ihres Lebensraums bewirken.

Durch das Vorhaben entstehen auch keine nachteiligen Veränderungen auf die als unterstützend heranzuziehende hydromorphologische, allgemein physikalisch-chemische Parameter: Wasserhaushalt und Verbindung zu Grundwasserkörpern und chemische Qualitätskomponente. Insofern sind hierdurch keine Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente zu befürchten.

Die im Rahmen der Prüfung der hydromorphologischen Qualitätskomponente zu beachtenden Komponenten „Wasserhaushalt“, „Durchgängigkeit“ und „Morphologie“ werden nicht nachteilig verändert. Die Gewässertiefe und –breite werden nur lokal eng begrenzt. Die größten Flächenanteile des OWK bleiben von den Bauarbeiten unberührt, so dass die vorhandene Tiefen- und Breitenvariation insgesamt erhalten bleibt. Durch die geplanten Uferrücknahmen auf einer Länge von circa 1,5 km entfallen zunächst alle dort vorhandenen Gehölzstrukturen. Allerdings werden die Uferböschungen in vergleichbarer Weise neu hergestellt, so dass die Veränderungen lediglich mittelfristig auftreten. Zusätzlich entsteht im Unterwasser der neuen Wehranlage eine große Flachwasserzone, welche insgesamt den Uferbereich strukturell aufwertet. Der weitaus größere Anteil der Uferzone des OWK bleibt zudem von den geplanten Neubaumaßnahmen unbeeinträchtigt. Auch hinsichtlich der Durchgängigkeit besteht eine erhebliche Vorbelastung, die sich in einer bereits heute bestehenden stark eingeschränkten Durchgängigkeit ausdrückt.

Durch die vorhabenbedingten Veränderungen entstehen daher keine nachteiligen Veränderungen für die hydromorphologische Qualitätskomponente, so dass sich auch keine negative Veränderung für die biologische Qualitätskomponente ergibt.

Bei der Prüfung der allgemeinen physikalisch-chemischen und chemischen Qualitätskomponente wurden die Komponenten „Temperaturverhältnisse“, „Sauerstoffhaushalt“, „Salzgehalt“, „Versauerungszustand“, „Nährstoffverhältnisse“ und „flussgebietsspezifische Schadstoffe“ betrachtet. Veränderungen der Wassertemperatur durch die entstehende Vertiefung und Verbreiterung des Gewässerabschnitts entstehen nicht, da die Veränderungen im Verhältnis zum Gesamtwasserkörper zu gering sind. Auch führt die auf ca. 160 m Länge erfolgende Vergrößerung der Wassertiefe nicht zu einer wesentlichen Änderung der Verweildauer des Wassers (Fließgeschwindigkeit) in der Stauhaltung. Durch die geplante Maßnahme sind nachteilige Beeinflussungen des Sauerstoff- und Salzgehaltes und seiner weiteren Parameter Chlorid und Sulfat auszuschließen. Auch werden infolge des Vorhabens keine flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 der OGewV in das Gewässer eingebracht oder freigesetzt. Während der Bauarbeiten kann es zu Umlagerungen abbaubarer Sedimente kommen, welche in begrenztem Umfang zu Sauerstoffzehrungen führen können. Diese

Umlagerungen finden jedoch nur in einem sehr kurzen Teilabschnitt des zu betrachtenden Oberflächenwasserkörpers statt, so dass deren Auswirkungen räumlich eng begrenzt sind. Deshalb können wesentliche negative Veränderungen des Sauerstoffhaushalts und seiner Parameter ausgeschlossen werden. Die durch die Bauarbeiten auftretenden Schwebstofffreisetzungen im Wasser entstehen nur kurzfristig und führen zu keiner dauerhaften Beeinflussung des Versauerungszustands. Ebenfalls führen räumlich und zeitlich eng begrenzte geringfügige Freisetzungen und Einträge von Phosphor- und Stickstoffverbindungen nicht zu wesentlichen Veränderungen, die sich auf die biologische Qualitätskomponente auswirken können.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der relevanten biologischen Qualitätskomponente führt und somit das ökologische Potenzial nicht verschlechtert wird. Die temporären Bauarbeiten führen maximal zu vorübergehenden und kleinräumigen Veränderungen. Der Oberflächenwasserkörper wird sich jedoch innerhalb von kurzer Zeit selbst erholen, ohne dass Verbesserungsmaßnahmen notwendig sind.

Verschlechterungsverbot – chemischer Zustand

Bei der Beurteilung des chemischen Zustands wird auf die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen des Anhangs IX der WRRL bzw. der Anlage 8 der OGewV abgestellt. Demnach wird der chemische Zustand als gut eingestuft, wenn alle Umweltqualitätsnormen eingehalten werden. Andernfalls ist der chemische Zustand als nicht gut einzustufen. Im zu betrachtenden Oberflächenwasserkörper basiert die Einstufung „nicht gut“ auf dem Vorhandensein von Benzo(a)pyren und Quecksilber.

Durch das Vorhaben wird es weder zu einem Eintrag noch zu einer Freisetzung von Stoffen kommen, die den chemischen Zustand des OWK verändern könnten. Somit kommt es zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustands. Hierzu wird auch eine entsprechende Überwachung bei der Baudurchführung beitragen.

Verbesserungsgebot

Der Bewirtschaftungsplan 2016-2021 für den betroffenen Oberflächenwasserkörper sieht als Umweltziel vor, bis 2027 ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand zu erreichen. Die im Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein geplanten Maßnahmen für den Main sind in Tabelle 6-1, der Beilage 39 aufgeführt.

Im Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) sind ökologisch effiziente Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur festgelegt, die zur Erreichung eines guten ökologischen Potenzials bzw. chemischen Zustands erforderlich sind. Im Abschnitt zur WRRL (vgl. Beilage 39) wurde geprüft, ob durch die Durchführung des Vorhabens die fristgemäße Erreichung der Ziele der WRRL mit den festgelegten Maßnahmen ganz oder teilweise behindert oder erschwert wird. Vorhabenbedingt wird die Umsetzung der Maßnahmen weder beeinträchtigt noch behindert. Das Erreichen der Umweltziele

ist im geplanten Zeitraum weiterhin möglich. Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot liegt insofern nicht vor.

Fazit

Das Vorhaben ist daher weder geeignet das ökologische Potenzial oder den chemischen Zustand des OWK zu verschlechtern, noch die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands zu gefährden.

3.8.2 Grundwasserkörper (GWK)

Der Vorhabensbereich ist dem Grundwasserkörper (GWK) 2_G062_HE („Quartär – Aschaffenburg“) zugeordnet. Im Osten grenzt der GWK 2_G058 („Buntsandstein - Elsenfeld“) an. Dieser Grundwasserkörper wird jedoch nicht durch den Main und seine Auenbereiche beeinflusst, so dass Auswirkungen des Vorhabens auf diesen GWK auszuschließen sind.

Wie der aktuelle Bewirtschaftungsplan 2016-2021 für das bayerische Rheingebiet zeigt, erreicht der zu betrachtende Grundwasserkörper bereits einen guten mengenmäßigen Zustand. Demnach sind die entsprechenden Bewirtschaftungsziele nach WRRL erreicht. Zur Bewertung des chemischen Zustands wurden die beiden Komponenten Nitrat und Pflanzenschutzmittel herangezogen. Während der chemische Zustand für die Komponente Pflanzenschutzmittel als gut eingeschätzt wird, wird er für die Komponente Nitrat als schlecht eingeschätzt. Danach erreicht der zu betrachtende GWK insgesamt nur einen schlechten chemischen Zustand. Das entsprechende Bewirtschaftungsziel nach WRRL ist damit noch nicht erreicht.

Nach WRRL und § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentration auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 3).

Verschlechterungsverbot

Durch das geplante Vorhaben kann es zwar kurzzeitig und lokal zu Veränderungen im Uferbereich der heutigen Grundwassersituation kommen. Es findet allerdings keine Grundwasserentnahme statt. Insgesamt kommt es aber auf den zu betrachtenden Grundwasserkörper bezogen zu keinen wesentlichen Auswirkungen. Das Einbringen von Spundwänden beim Neubau der Schleuse kann kleinräumig die Strömungsverhältnisse im Grundwasser verändern. Allerdings wird sich an der grundsätzlichen Strömungssituation des Grundwasserkörpers aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahmen nichts ändern. Das geplante Vorhaben führt daher zu keinen Änderungen der Grundwasserstände. Die räumlich eng begrenzten Änderungen der Grundwasserfließrichtung bewirken keine be-

wertungsrelevanten Veränderungen im Grundwasserkörper. Ebenso wenig sind vom Grundwasserkörper abhängige Landökosysteme durch vorhabensbedingte Auswirkungen betroffen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands kann daher ausgeschlossen werden.

In Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV) sind Schwellenwerte für Schadstoffe gesetzlich festgeschrieben. Das durch die geplanten Uferabgrabungen verursachte Entfernen oberflächlicher Schichten der Uferböschung führt auf Grund der Kurzfristigkeit und der Kleinräumigkeit nicht zu Veränderungen des chemischen Zustands. Auch wird es durch das Vorhaben weder zu Veränderungen der Nitratkonzentrationen noch zu Veränderungen der Konzentrationen der Pflanzenschutzmittel kommen. Damit kann eine Verschlechterung des ökologischen oder des chemischen Zustands der Oberflächengewässer und die Schädigung unmittelbar vom Grundwasser abhängiger Landökosysteme ausgeschlossen werden. Allerdings wurden unter § 2 Anordnungen zum Schutz des Grundwassers getroffen, so dass einer Verunreinigung vorgebeugt werden kann.

Verbesserungsgebot

Für die Zielerreichung eines guten chemischen Zustands sind vor allem Maßnahmen zur Reduzierung der flächendeckenden Nitratbelastung aus diffusen Quellen der Landwirtschaft erforderlich (insb. Beratungsmaßnahmen). Das Vorhaben ist nicht geeignet, mögliche Maßnahmen zur Zielerreichung einzuschränken oder zu behindern. Das Verbesserungsgebot hinsichtlich des chemischen Zustands wird beachtet.

Der mengenmäßige Zustand wird nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan als „gut“ eingestuft, so dass das Bewirtschaftungsziel nach WRRL bereits erreicht ist. Das Vorhaben verhindert keine Maßnahmen, die den Erhalt des mengenmäßig guten Zustands zum Ziel haben.

Trendumkehr

Da der chemische Zustand durch die Baumaßnahme unverändert bleibt, kommt es auch zu keiner Änderung der bestehenden Trends.

3.8.3 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Der TdV sagt zu, dass die Detailgestaltung des Wehrabflussbereiches im Hinblick auf das Sohlensubstrat zugunsten rheophiler Fischarten mit der Wasserwirtschaftsverwaltung und der Fische-reifachberatung abgestimmt wird (vgl. auch Auflage A. V. § 2 Abs. 13).

3.8.4 Fazit

Das Vorhaben ist daher weder geeignet das ökologische Potenzial oder den chemischen Zustand des OWK zu verschlechtern, noch die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands zu gefährden.

Im Übrigen wird auf das im Hinblick auf die Belange der Wasserwirtschaft erteilte Einvernehmen der Regierung von Unterfranken verwiesen.

3.9 Immissionsschutz

Die planfestgestellten Vorhaben sind nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des Immissionsschutzes basiert insbesondere auf dem vom TdV vorgelegten Beitrag (Beilage Nr. 40) zur Baulärmauswirkungen und zur Verkehrslärmauswirkungen sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung und der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung.

Das der Prüfung zugrunde gelegte Datenmaterial ist zur Beurteilung der Frage nach den negativen Auswirkungen auf die Gesundheit geeignet und entspricht den rechtlichen Voraussetzungen. In den genannten Anlagen wurden sämtliche relevante Sachverhalte ermittelt und dargestellt. Insbesondere die einleuchtend begründeten Ergebnisse des Beitrags Baulärmauswirkungen und Verkehrslärmauswirkungen einschließlich der zugrunde gelegten Methodik werden von der Planfeststellungsbehörde als plausibel, vollständig und nachvollziehbar angesehen. Dies bezieht sich sowohl auf die herangezogenen Beurteilungs- und Bewertungsgrundlagen, die verwendeten Daten- und Informationsgrundlagen, den Untersuchungsraum, die Bewertungskriterien, die Prognose- und Bewertungsmethode sowie die sich daraus ergebenden Auswirkung/Beeinträchtigungen.

Aufgrund der sachgemäßen Nachweise sah sich die Planfeststellungsbehörde in der Lage rechtlich zu beurteilen, ob das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist. Nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses konnte auch die Feststellung getroffen werden, dass unter bestimmten Auflagen eine Bewältigung der Lärmkonflikte möglich ist.

In der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bezüglich des Immissionsschutz wurden neben den Stellungnahmen und Hinweisen der beteiligten Behörden auch die sonstigen privaten Einwendungen der Betroffenen und anerkannten Vereinigungen zu baubedingten und schiffserzeugten Lärmbelastungen berücksichtigt. Eine detaillierte Darstellung und Begründung der jeweiligen Entscheidung bezüglich der Einwendungen von Betroffenen findet sich unter Ziffer *B.III.4 - Darstellung und Abwägung der privaten Belange*.

Überdies stellen die Anordnungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden und somit die Beeinträchtigungen durch Lärm so gering wie möglich gehalten werden. Für verbleibende unzumutbare Beeinträchtigungen wird den Betroffenen in den Auflagen A. V. § 4 Abs. 9 ein Anspruch auf Ersatzwohnung und eine angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach eingeräumt.

3.9.1 Allgemein

Die Wirkungen von Baulärm und betriebsbedingtem Lärm/Verkehrslärm sind als abwägungserhebliche Belange in der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 1 WaStrG). Insbesondere deshalb, weil sich aus dem Baulärmgutachten ergibt, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht bzw. nicht überall eingehalten werden können. Grundsätzlich müssen Anlieger Bauarbeiten im Rahmen des Zumutbaren und unterhalb der Schwelle der Gesundheitsgefahr hinnehmen.¹⁰ Bei Überschreitungen der Zumutbarkeitsgrenze sind dem TdV gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, haben die Betroffenen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Die Auswirkungen der Vorhaben wurden bereits unter B.III.2 – *Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung* - „Schutzgut Mensch“ - dargestellt. Darauf wird ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Die jeweilige Zumutbarkeitsgrenze bestimmt sich je nach Art des Lärms nach den maßgeblichen Vorschriften und wird im Folgenden noch näher dargestellt.

3.9.2 Baubedingter Lärm / Baulärm

Unter Baulärm ist der Lärm zu verstehen, der durch die Baumaßnahme selbst, also beispielsweise durch den Einsatz von Baumaschinen ausgelöst wird. Davon ist der Lärm zu unterscheiden, der als Folge der Baumaßnahme entsteht, wenn beispielsweise aufgrund der Baumaßnahme der Verkehr verlegt werden muss. Hier spricht man von bauzeitlichem bzw. baubedingtem Verkehrslärm. Beide Immissionen haben gemeinsam, dass sie nur vorübergehend, also nur während der Bauphase auftreten. Im Gegensatz dazu steht der betriebsbedingte Lärm, der dauerhaft durch den Verkehr auf der neu ausgebauten Wasserstraße ausgelöst wird (vgl. Ziffer 3.5.4).

3.9.2.1 Baulärmprognose und Berechnung der Geräuschimmissionen

Während der Bauphase wird es zu baubedingten Lärmimmissionen kommen. Messungen der Lärmbelastung sind vor Beginn dieser Arbeiten nicht möglich. Daher wurde eine Baulärmprognose erstellt. Die Schalleistungspegel der zu berücksichtigenden Baumaschinen wurden der durch die BfG erstellten „Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors „lärmintensive Baugeräte“ im Rahmen von

¹⁰ Z.B. BayVGhUrt. V. 24.01.2011 – 22 A 09.40045 – Rn. 154; OVG Münster, B. v. 14.06.2018 – 8 B 594/18 = BeckRS 2018, 15397.

Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau“ (BfG, 2002) und gemäß der GE-DAT-Datenbank entnommen.¹¹

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Baumaßnahmen nur am Tag stattfinden. Sollte ausnahmsweise eine Nacharbeit erforderlich sein, wird diese die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm im Normalfall überschreiten. Diese Arbeiten bedürfen dann einer **einzelfallbezogenen Zulassung** durch die Planfeststellungsbehörde und ist der Stadt Aschaffenburg anzuzeigen.

Die Lärmimmissionen werden durch verschiedenste Baumaschinen und Geräte verursacht, die in Kap. 3.4 der Baulärmauswirkung (Beilage 40) zu entnehmen sind. Akustisch relevant sind vor allem (Nass-)Baggerarbeiten und Rammarbeiten. Das Maß der Lärmbelastung hängt zudem vom Umfang und der Dauer der Baustellentätigkeit, dem Abstand zwischen Emissions- und Immissionspunkten sowie der jeweiligen Gebietseinstufung der angrenzenden Bereiche ab.

3.9.2.2 Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle / Richtwerte

Ob nachteilige Wirkungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen bzw. der Rahmen des Zumutbaren überschritten wird, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der nach § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm). Auch bei lang andauernden Baustellen kann nicht auf die Vorschriften der TA Lärm zurückgegriffen werden, da Baustellen von deren Anwendungsbereich ausgeschlossen seien.

Die AVV Baulärm konkretisiert somit für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung und somit das für erforderlich gehaltene Schutzniveau.¹² Sie differenziert nach dem Gebietscharakter sowie für Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte. Das BVerwG stellt dazu in seinem Urteil vom 01.07.2012 ergänzend fest, dass nichts dafür ersichtlich ist, dass diese Regelungen durch neue, gesicherte Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung überholt sind. Das gelte sowohl hinsichtlich der Gebietseinteilung als auch für die festgelegten Immissionsrichtwerte. Davon sei offensichtlich auch der Gesetzgeber ausgegangen. Denn zur Anpassung der AVV Baulärm hätte bei der letzten Änderung von § 66 BImSchG Gelegenheit bestanden, als die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Bewertung von Umgebungslärm vollzogen wurde. Insoweit sollte es nämlich bei dem im Vergleich mit der TA Lärm zwar älteren, aber sachnäheren Regelungen der AVV Baulärm bleiben.¹³

¹¹ Vgl. BfG, Quantifizierung der mit dem Neubau der 2. Schleuse und der Staustufe Obernau verbundenen Lärmimmissionen und mögliche Maßnahmen der Lärminderung; Seite 27.

¹² BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 –, juris.

¹³ BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 –, juris.

Die Flächen im Einwirkungsbereich der geplanten Baumaßnahmen sind in einem bestandskräftigen Bebauungsplan dargestellt. Hierbei sind Flächen als Allgemeine Wohngebiet ausgewiesen. Nach Ziffer 3.2.1 ist somit von diesem Bebauungsplan auszugehen. Anhaltspunkte für einen funktionslosen Bebauungsplan beispielsweise durch eine abweichende Bebauung sind nicht vorhanden. Die Immissionsrichtwerte sind entsprechend zugeordnet worden.

Die Allgemeinen Wohngebiete sind nach Nr. 3.1.1.lit.d) der AVV Baulärm („Gebiete in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind“) eingeordnet worden. Als Immissionsrichtwert für die Allgemeinen Wohngebiete gilt daher gemäß Nr. 3.1.1.lit.d) der AVV Baulärm tagsüber ein Wert von 55 dB (A) und nachts von 40 dB(A). Hiergegen sind keine Einwendungen erhoben worden. Die Planfeststellungsbehörde beurteilt dies ebenso.

Für den bauzeitlichen Verkehrslärm, der nur als Folge der Baumaßnahme entsteht, gibt es keine geltenden Richt- oder Grenzwerte. Die §§ 41ff BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV sind für diese nicht unmittelbar anwendbar.¹⁴ Die Zumutbarkeit bestimmt sich hier nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

3.9.2.3 Auswirkungsprognose (inkl. Lärminderungsmaßnahmen)

Baubedingt können für den Einsatz der lärmintensiven Baugeräte lärmmindernde Maßnahmen, wie z. B. die Verwendung einer Schallschutzschürze, der Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden oder die Beschränkung der Einsatzdauer der Baugeräte zur Anwendung kommen. Durch die vorgenannten Maßnahmen und die Möglichkeit diese zu kombinieren, kann eine Schallminderung erreicht werden, sodass im Allgemeinen entsprechend der Regelung der AVV Baulärm keine darüber hinausgehenden Maßnahmen zur Minderung vorzusehen sind und damit eine erhebliche Lärmbelastigung der Anwohner nicht zu erwarten ist. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden (unter anderem dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz) abgestimmt (vgl. Erläuterungsbericht, Beilage 01A, S. 51 ff. und BfG Bericht Neubau Staustufe Obernau verbundene Lärmimmissionen, Beilage 40).

3.9.2.4 Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde ist unter der Berücksichtigung einiger einschränkender Anordnungen ein ausreichender Schutz vorhanden. Die Einwendungen der Stadt Aschaffenburg haben in der Anordnung A. V. § 4 in diesem Planfeststellungsbeschluss nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ebenfalls ausreichend Berücksichtigung gefunden.

Die Planfeststellungsbehörde hat ihrer Entscheidung folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

¹⁴ Vgl. BVerwG, B. v. 28.09.2012 – 7 VR 5.12 – Rn. 26.

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 22 BImSchG, da Baumaschinen und mehrmonatige Baustellen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gelten¹⁵. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, wie das geplante Vorhaben, sind danach so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Immissionen verhindert oder zumindest beschränkt werden. Die AVV Baulärm gibt Richtwerte für die Zulässigkeit der Immissionen an. Die AVV Baulärm ist jedoch kein bindendes Recht. In Ermangelung einer normativen Bestimmung kommt es bei der Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze auf eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalles durch die Planfeststellungsbehörde an. Wegen des lediglich vorübergehenden Charakters ist Baulärm insoweit in größerem Maße hinzunehmen als eine dauerhafte Lärmbelastung. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass wegen der Art der Tätigkeit und nach dem Stand der Technik keine anderen Methoden als die vom TdV gewählten mit Erfolg eingesetzt werden können.

Nacharbeiten sind daher grundsätzlich unzulässig, aber vom TdV auch nicht vorgesehen. Sollte sich wider Erwarten ein besonderer Ausnahmefall ergeben, der Bautätigkeiten in der Nachtzeit (20 Uhr bis 7 Uhr) erfordert, so sind diese vorab mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen und bedürfen einer einzelfallbezogenen Zulassung. Der Stadt Aschaffenburg und der betroffenen Öffentlichkeit wäre die Nacharbeit vorab in geeigneter Weise anzukündigen.

Um den Fortschritt der Arbeiten nicht zu verzögern und somit auch die Belastung der Anwohner nicht länger als unbedingt erforderlich aufrechtzuerhalten, hat die Planfeststellungsbehörde in Abwägung der widerstreitenden Interessen zudem beschlossen die Arbeiten zeitlich auf 2,5 bis maximal 8 Stunden täglich zu begrenzen. Eine Reduzierung der Rammarbeiten auf 2,5 Stunden täglich würde den Baufortschritt hingegen so stark verzögern, dass eine Entlastung der Anwohner damit nicht einhergeht. Ebenfalls aus diesem Grund hat sich die Planfeststellungsbehörde auch gegen eine Begrenzung der Arbeiten auf Montag bis Freitag entschieden. Durch die Anordnungen in A V. § 4 ist eine Überschreitung der Richtwerte nicht mehr zu erwarten. Daher rechtfertigt es sich auch nicht, den Baufortschritt und damit auch die Dauer der Belastung der Anwohner insgesamt zu verzögern.

Zudem wird in A V. § 4 Abs. 1 zusätzlich angeordnet, dass die Rammarbeiten mit einer baugerätenahen Schallschutzwand und einer Schallschutzschürze auszuführen sind. Im Gutachten (Anlage 40) wurde plausibel dargelegt, dass der Einsatz einer baugerätefernen Schallschutzwand aufgrund der begrenzten räumlichen Einsatzmöglichkeit nur gering ist. Dieser Einschätzung folgt die Planfeststellungsbehörde.

Die Anordnung der Verwendung eines Schallschutzmantels oder auch Schallschürze bei Rammarbeiten hat die Planfeststellungsbehörde in Abwägung der Interessen am Schutz der Anwohner und

¹⁵ OVG Münster, B. v. 14.06.2018 – 8 B 594/18 = BeckRS 2018, 15397.

dem Interesse des Baufortschrittes auch unter Berücksichtigung des damit einhergehenden deutlich geringeren Baufortschritts erlassen. Für die Planfeststellungsbehörde ist hierbei entscheidend, dass ohne diese Schallschürze eine erhebliche Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm zu erwarten ist (vgl. Anlage 40, Seite 142, Tabelle 25). Zwar wird die Grenze zur Gesundheitsgefährdung auch ohne die Verwendung der Schallschürze nicht überschritten. Die Werte an mindestens zwei Immissionsorten nähern sich diesem Wert jedoch an. Aus diesem Grund ist die Planfeststellungsbehörde hier der Ansicht, dass der hohe Belastungsgrad den Fortschritt der Bauarbeiten nicht mehr rechtfertigt. Vielmehr ist eine Verzögerung im Hinblick auf die erheblich gesenkte Lärmbelastung hinzunehmen.

Für die Abbruchmeißelarbeiten ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die ebenfalls mit einer baugerätnahen Schallschutzwand auszuführen sind. Aufgrund der erheblichen Überschreitungen an den Immissionsorten Hauptstr. 80 und Hauptstr. 72 hat die Planfeststellungsbehörde angeordnet, dass diese Bautätigkeit nur mit einer täglichen Arbeitszeit von maximal 2,5 Stunden ausgeführt werden darf (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 1d). Die Planfeststellungsbehörde ist zu diesem Ergebnis gekommen, da der hohe Belastungsgrad ohne eine solche zeitliche Beschränkung den Fortschritt der Bauarbeiten nicht mehr rechtfertigt. Vielmehr ist eine Verzögerung im Hinblick auf die durch die zeitliche Beschränkung erreichbare erheblich gesenkte Belastung hinzunehmen.

Die trotz dieser Vorkehrungen betroffenen Anwohner (die in diesem Verfahren Einwendungen erhoben haben) sind zudem bei einer Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze von 55 dB(A) bzw. 60 dB(A) gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG dem Grunde nach zu entschädigen bzw. eine Ersatzwohnung für die Dauer der Arbeiten zu stellen (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 9).

In Anlehnung an § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind Beeinträchtigungen oberhalb der Zumutbarkeitschwelle (hier: 55 bzw. 60 dB(A)) im Übrigen auch noch hinnehmbar, wenn sich unterhalb des durch Abwägung zu ermittelnden „Mindestmaß“ halten.¹⁶ Dabei spielen Höhe und Dauer eine entscheidende Rolle. Nach herrschender Meinung droht eine Gesundheitsgefahr erst ab 70 dB(A)¹⁷. Welcher Zeitraum als zu lang angesehen wird, ist umstritten. Darauf kommt es vorliegend jedoch nicht an, da durch die angeordneten Vorkehrungen ein Wert von 70 dB(A) ausgeschlossen ist.

Im Übrigen sind die kurzzeitigen Lärmbelastungen durch Baulärm hinzunehmen. Der Baulärm ist nur vorübergehend und für die Verwirklichung des Projektes nicht vermeidbar. Durch die Anordnung einer Überwachung für die Zeit der Bauausführung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen

¹⁶ vgl. Hönig, UPR Sonderheft 2017, 435, 437 m.w.N. in Fn. 16.

¹⁷ BVerwG, B. v. 28.09.2012 – 7 VR 5/12 -, Rn. 24, juris mit Verweis auf weitere Rspr.

Immissionen durch einen Schallschutzbeauftragten (vgl. Anordnungen A. V. § 4 Abs. 4 und 5) wird zudem sichergestellt, dass die Richtwerte eingehalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist unter Berücksichtigung der Anordnungen aus diesem Beschluss (vgl. Anordnungen A. V. § 4) überzeugt, dass trotz zeitweiser Lärmbelastungen schädliche Umwelteinwirkungen bzw. Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen werden können.

3.9.3 Betriebsbedingter Lärm / Verkehrslärm

Bei der Betrachtung des Verkehrslärms durch Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr wurde sowohl die Vorbelastung durch den Schiffsverkehr als auch die Belastung durch den Ausbau der Wasserstraße untersucht.

3.9.3.1 Schiffslärmprognose und Beurteilung der Gesamtverkehrslärmsituation

In der Beilage 40, S. 19. (BfG, Bericht Neubau Staustufe Obernau verbundenen Lärmimmissionen) wird dargestellt, dass sich der Schiffs- und Schleusenbetrieb nur geringfügig verändern werden. Demnach werden die Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV auch nach Inbetriebnahme des Schleusenbaus in Obernau während der Tagzeit deutlich unterschritten. Während der Nachtzeit verbleibt es nach Inbetriebnahme des Neubaus bei einer einzigen Überschreitung des Immissionsrichtwerts am Gebäude „Mainweg 7“. Im Vergleich von Plan- zu Ist-Zustand wird sich dort der nächtliche Schallpegel um bis zu 0,24 dB(A) erhöhen.

Diese Prognose wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht bezweifelt. Auch die Planfeststellungsbehörde hat an diesem Ergebnis keine durchgreifenden Zweifel.

3.9.3.2 Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle

Die heranzuziehenden Vorschriften sind die 16. BImSchV (in analoger Anwendung), insbesondere die in Tabelle 1 genannten Immissionsrichtwerte. Außerdem die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau). Die Planfeststellungsbehörde ist ebenfalls der Ansicht, dass die aktuelle Nutzung überwiegend einem allgemeinen Wohngebiet entspricht.

3.9.3.3 Bewertung

Aufgrund der vorgelegten Untersuchungen (insb. Beilage 40) besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Notwendigkeit, zusätzliche Anordnungen zu erlassen. Die einzige Überschreitung ist nachts an einem einzigen Gebäude zu erwarten. In analoger Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV handelt es sich jedoch um keine wesentliche Änderung.

Die Quantifizierung des betriebsbedingten Lärms wurde überdies auch nicht von den TÖBs in Zweifel gezogen.

3.9.4 Baustraße

Das der Baustraße am nächsten gelegene Wohngebäude ist rd. 450 m (reines Wohngebiet WA) bzw. 300 m (Mischgebiet MI) entfernt. Von der Baustraße tatsächlich zu erwartende Schallemissionen unterschreiten bereits nach ca. 70 m die zulässigen Grenzwerte, so dass von der Baustraße und ihrer Verkehrsbelastung keine Schallimmissionen am Ortsrand zu verzeichnen sein werden, die das Leben der dort ansässigen Bevölkerung gravierend beeinträchtigen werden. Unstrittig ist, dass von dort in der Ferne der Verkehr der Baustraße zu hören sein wird. Ähnlich verhält es sich mit anderen Emissionen. Die von der Gemeinde befürchtete Nutzung gemeindlicher Straßen durch Baufirmen trotz vertraglich auferlegtem Verbot durch den TdV kann die Gemeinde durch entsprechende Maßnahmen der Verkehrsbeschränkung (Beschilderung etc.) steuern.

Auch die "Zerschneidung des Erholungsgebietes" erscheint nur vordergründig belegt zu sein. Der TdV geht davon aus, dass die Zeiten der Erholung suchenden, zumeist tagsüber arbeitenden Bevölkerung und die des Baustellenverkehrs sich wenig überschneiden werden, da Erholung entweder nach Feierabend oder am Wochenende gesucht wird, also in Zeiten, in denen normalerweise kein Baubetrieb stattfindet. Der TdV sieht daher zeitliche Überschneidungen eher als Ausnahmen an, die allerdings auch nicht gänzlich vermieden werden können.

Selbst in der unter ungünstigsten Annahmen ermittelten Zeit der größten Verkehrsbelastung ist zwischen den Fahrzeugbewegungen eine Kreuzung der Baustraße selbst ohne Verkehrssignalanlage ohne nennenswerte Behinderung möglich.

Der TdV ist darüber hinaus der Auffassung, dass die von der Gemeinde bzw. ihren Bürgern vorgeschlagenen Trassen A und B die Erholungssuche weitaus mehr nachteilig beeinträchtigt, da bei jeder der vorgeschlagenen Trassen die Parallelführung der Baustellen- zum Freizeitverkehr auf mehr oder weniger langen Strecken erforderlich ist. Alternativ müsste eine der beiden Radwegtrassen sogar ganz gesperrt werden.

Dem steht die Gefährdung des Grundwassers gegenüber, die Auswirkungen nicht nur auf die am Ortsrand wohnende Niedernberger Bürger (im Ort lebende Bürger dürften nicht von der Baustraße betroffen sein), sondern auch auf das gesamte Versorgungsgebiet der Aschaffener Versorgungs GmbH haben kann, so dass bis zu 130.000 Einwohner der Region Aschaffenburg betroffen sein können. Aus Sicht des TdV wiegt diese Betroffenheit deutlich mehr als die vorgetragenen Bedenken aus Niedernberg.

Zur Versorgung und Entsorgung der Baustellen für die Staustufe Obernau muss eine Baustraße angelegt und für die Bauzeit betrieben werden. Im Rahmen der UVU ist eine Alternativprüfung vom Wasserstraßenneubauamt Aschaffenburg erstellt worden (Erläuterungsbericht, Beilage 01A, S. 41 f. und sonstige Anlage: Wasserstraßenneubauamt: Neubau der Staustufe Obernau, Variantenstudie Baustraße 2018). Wegen des hohen (Straßen-)Verkehrsaufkommens und des damit verbundenen Straßenlärms durch die Staatsstraße 2304, die mitten durch Obernau führt, kann die Baustraße nicht durch die Wohngebiete in Obernau geführt werden.

In der Gemarkung Niedernberg hat die Alternativenprüfung ergeben, dass die Alternative durch das Wasserschutzgebiet (Zone 2) für die Wasserversorgung von Aschaffenburg zu gefährlich ist. Der Wasserversorger und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg haben sich gegen die Baustraßenalternative durch das Wasserschutzgebiet (Zone 1) und dafür ausgesprochen, einen Eingriff in Zone 2 so gering wie möglich zu halten. Die gewählte Baustraßenalternative ist aus Sicht der Aschaffener Versorgungs GmbH und des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wesentlich günstiger und weniger gefährlich für die Trinkwasserversorgung Aschaffenburgs. Zudem wird die Baustraße weitgehend außerhalb der bewohnten Lagen in Niedernberg geführt.

In der Variantenstudie zur Baustraße wurden die unterschiedlichen Varianten ausführlich geprüft und abgewogen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der fachlichen Einschätzung an und hat keinen Anlass an dieser zu zweifeln.

3.10 Weitere Belange der Städte und Gemeinden sowie der RMD

Im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens haben die vom Vorhaben betroffenen Kommunen (öffentlich-rechtliche) Stellungnahmen abgegeben bzw. (privat-rechtlich zu beurteilende) Einwendungen erhoben.

Wegen der Entscheidung über die (privat-rechtlich zu beurteilenden) Einwendungen wird auf Abschnitt B.III.8.2 verwiesen.

3.10.1 Stadt Aschaffenburg

Die Stadt Aschaffenburg hat gegen das Vorhaben ausweislich ihres Schreibens vom 20.10.2017 sowie ihres Schreibens vom 30.11.2020 betreffend die A-Planung keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Jedoch wurde eine eingehende Würdigung verschiedener Stellungnahmen städtischer Ämter und Dienststellen gefordert (vgl. Stellungnahme der Stadt Aschaffenburg vom 20.10.2017; bezüglich der weiteren Einzelheiten der nachfolgend aufgeführten Punkte darf auch auf das Protokoll des Erörterungstermins vom 16.07.2018 hingewiesen werden).

Schreiben vom 20.10.2017:

Zu Punkt 1:

Die Stadt Aschaffenburg hat hinsichtlich des Denkmalschutzes darauf hingewiesen, dass Angaben bzw. Flächendarstellung bzw. -umgrenzungen in den Planfeststellungsunterlagen des in der Denkmalliste verzeichneten Ensembles Ortskern Obernau“ (E-6-61-000-4) mit seinen untertägigen Bodendenkmälern (D-6-620-0190, D-6-620-0207) fehlen würden. Das Ensemble und die Bodendenkmäler seinen durch geeignete Flächendarstellungen und einem Hinweis auf die Bestimmungen des

Art. 8 DSchG in die Unterlagen aufzunehmen. Aus Sicht der Denkmalschutzbehörde ist eine Beeinträchtigung des historischen Erscheinungsbildes des Ensembles durch das Vorhaben jedoch nicht zu erwarten.

Der TdV erklärte, dass die genannten Bodendenkmäler und das in der Denkmalliste verzeichnete Ensemble „Ortskern Obernau“ in den Planfeststellungsunterlagen (Beilage 36, Seite 13 der UVS und Anlage UVS4) enthalten bzw. dargestellt sind.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat sich die Anregung der Denkmalschutzbehörde somit erledigt. Insbesondere da keine konkretere Darstellung gefordert wurde bzw. eine solche erforderlich ist. Dies gilt ebenso für den Hinweis in Bezug auf die Planunterlagen.

Darüber hinaus verlangte die Stadt Aschaffenburg, dass die Beleuchtung der baulichen Anlagen in einem Beleuchtungskonzept (Lichtfarben, Beleuchtungszeiten und Lichtstärke) auf die bereits vorhandenen Straßen- und Gebäudebeleuchtungen abgestimmt werden soll. Das Konzept sei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Denkmalschutzbehörde zu erstellen.

Der TdV erklärte, dass die Anlagenbeleuchtung auch des Wehrsteges nach WSV-Standard erfolgt, alles weitere werde im weiteren Verlauf abgestimmt.

Auf Nachfrage der Stadt Aschaffenburg im Erörterungstermin am 16.07.2018, was „im weiteren Verlauf“ heiße und dass die Stadt Aschaffenburg eine entsprechende Planung zur Abstimmung verlange (es gehe um das gesamte Ensemble und nicht nur um die Schleuse), sagte der TdV zu, ein Konzept mit der Stadt abzustimmen (vgl. Anordnung A. V. § 16 Abs. 11).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist, wie im Schreiben zur Planänderung gefordert, bereits beteiligt.

Zu Punkt 2.

Weiter wurde gefordert, dass das Beseitigen und Verwerten von Abfall, Bodenaushub und Faulschlamm der KrWG und der LAGA genügen müsse.

Bodenaushub:

Der durch den Ausbau entstehende Bodenaushub ist nach LAGA zu beproben und entsprechend der Zuordnungswerte zu deklarieren. Abhängig von der Deklaration ist das Bodenmaterial entweder ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (Z0 bis Z2) oder gemäß Deponieverordnung auf einer hierzu zugelassenen Deponie zu beseitigen (Z3 bis Z4). Der ausgehobene Faulschlamm ist vor und während der Beprobung so zu lagern, dass Umweltgefährdungen ausgeschlossen werden,

und umgehend nach Deklarierung entsprechend der Einstufung zu verwerten oder zu beseitigen. Eine Verwertung von angefallenem Bodenaushub im Wege eines eingeschränkten, offenen Einbaus von Z2-Material mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen ist vor Ort nur in Abstimmung mit der Unteren Abfallbehörde möglich. Wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Belange bleiben hiervon unberührt. Über Beseitigung von Z3-Material ist der Unteren Abfallbehörde 4 Wochen nach der Entsorgung der Entsorgungsnachweis zu übermitteln.

Rückbau von Anlagen

Ein selektives Rückbaukonzept (abhängig von einer orientierenden Schadstoffuntersuchung durch einen Sachverständigen vor Rückbau von baulichen Anlagen und Bestimmung der Gefährlichkeit, Zuordnung und Menge der anfallenden Abfälle) der baulichen Anlagen ist der Unteren Abfallbehörde 4 Wochen vor der Rückbaumaßnahme vorzulegen.

Darüber hinaus verlangt die Stadt Aschaffenburg:

Die Verfüllung der Kammer muss den Anforderungen der KrWG und der LAGA genügen.

Der TdV nahm diese Hinweise zur Kenntnis und wird diese beachten.

Darüber hinaus ist diesbezüglich von Seiten der Planfeststellungsbehörde auch die Anordnung § 3 Abs. 2 ergangen. Die Einhaltung der genannten Vorgaben ist somit sichergestellt.

Die Anmerkung zur Planänderung, dass Beprobungen des Bodenaushubs und Verwertung nach gültigen Fassungen der LAGA PN 98 bzw. LAGA M 20 erfolgen müssen, nimmt der TdV dergestalt zur Kenntnis, dass ein Beprobungskonzept erstellt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden wird.

Zu Punkt 3:

(unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, Sachgebiet 37/2 Einsatzvorbereitung/Brandschutzdienststelle vom 08.09.2017; das Schreiben zur A-Planung vom 30.11.2020 enthält diesbezüglich keine neuen Aspekte)

Bauzeit:

Bauzeitlich wurde ein Maßnahmenkatalog zur Vermeidung von Havarie und für den Havariefall ein solcher im Einvernehmen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Sachgebiet 37/2 Einsatzvorbereitung/Brandschutzdienststelle sowie mit dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Bay. Untermain und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Miltenberg zu erstellen bzw. abzustimmen. Auch seien die auf Seite 44 des Erläuterungsberichts unter Nr. 6.4 erwähnten Maßnahmen bei Havarieunfällen/Unfällen während der Bauzeit rechtzeitig im Vorfeld mit den beteiligten Brandschutzdienststellen und dem ZRF einvernehmlich abzustimmen.

Der TdV erklärte im Erörterungstermin, dass ein Maßnahmenkatalog zur Vermeidung von Havarie und für den Havariefall bereits zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Trinkwasserbetreiber (Aschaffenburg Versorgungs GmbH) erstellt wurde und bei neuen Erkenntnissen fortgeschrieben wird. Dieser wird dem Brand- und Katastrophenschutz sowie der Brandschutzdienststelle zur Verfügung gestellt und notwendige Ergänzungen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der A-Planung wurde dies als Anlage mit aufgenommen (vgl. Stellungnahme BAW zur Schwallwellenbildung und Standsicherheit bei HQ-Extrem; vgl. Erläuterungsbericht, Beilage 01A, S. 27 f.).

Der Forderung, dass bauzeitlich Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ungehindert an beiden Ufern an die Anlagen heranfahren können müssen, kommt der TdV nach (vgl. Anordnung A. V. § 18 Abs. 4). Die Anfahrtswege zu beiden Ufern werden gewährleistet. Dies gilt auch bezüglich der Forderung, den o.g. Stellen die Gelegenheit während und nach der Baumaßnahme zu geben, sich mit der Örtlichkeit vertraut zu machen. Dies ist während und nach der Baumaßnahme nach Abstimmung mit dem TdV möglich.

Zudem wurde von Seiten der Stadt Aschaffenburg gefordert, eine Möglichkeit zu schaffen, im Unterwasser im Bereich der Schleuse/Wehranlage ein 3,5t Feuerwehrboot zu Wasser zu lassen; hierzu seien vom TdV im Einvernehmen mit den beteiligten Brandschutzdienststellen Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Der TdV erwiderte im Erörterungstermin, dass er aus seiner Sicht nicht verpflichtet sei, die Realisierung einer solchen Maßnahme vorzunehmen.

Die Stadt Aschaffenburg erwidert, dass der TdV zwar nicht verpflichtet sei, aber es ist erforderlich. Sie schlägt vor, dass der TdV Kontakt mit der Feuerwehr aufnehmen soll.

Der TdV sagt eine gemeinsame Suche mit dem Wasserstraßen-und-Schiffahrtsamt Aschaffenburg zu, die Umsetzung nicht. Aber der TdV wird sich mit der Stadt entsprechend abstimmen.

Die Gemeinde Niedernberg wandte diesbezüglich ein, dass dies für die Niedernberger Gemarkung genauso gelte.

Der TdV erwidert, dass die vorhandene Stelle im Oberwasser ausreiche. Dies habe der zuständige Brandschutzstellenleiter des Landkreises Miltenberg so bestätigt.

Entscheidung Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung und Forderung der Stadt Aschaffenburg eine Möglichkeit zu schaffen, im Unterwasser im Bereich der Schleuse/Wehranlage ein 3,5 t Feuerwehrboot zu Wasser zu lassen wird zurückgewiesen.

Als Rechtsgrundlage für die Forderung kommt im vorliegenden Fall § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG in Betracht. Danach sind dem TdV im Planfeststellungsbeschluss Maßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Ergänzend sind die Vorgaben des § 14b WaStrG zu beachten.

Die Stadt Aschaffenburg und das dazugehörige Amt für Brand- und Katastrophenschutz beruft sich auf diese Erforderlichkeit, weil sie meint, dass ohne Umsetzung einer solchen Liegestelle keine Möglichkeit bestünde, innerhalb einer angemessenen Frist im Falle einer Menschenrettung, technischer Hilfsleistung und wirksamer Brandbekämpfung im Unterwasser tätig zu werden.

Eine solche „Erforderlichkeit“ kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht erkennen. Die von der Stadt Aschaffenburg gewünschte Liegestelle ist nicht erforderlich. Sie kann von der Stadt Aschaffenburg aus diesem Grunde auch nicht beansprucht werden:

§ 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bestimmt nicht näher, wann eine Schutzmaßnahme "erforderlich" ist. Die genannte Vorschrift ist aber eine spezielle Ausprägung des planungsrechtlichen Abwägungsgebots. Für die Erforderlichkeit von Schutzvorkehrungen gelten somit die rechtlichen Grenzen, die generell im Rahmen der planerischen Abwägung zu beachten sind. Danach hat sich die Planfeststellungsbehörde zwar Gewissheit davon zu verschaffen, dass eine durch das Vorhaben aufgeworfene tatsächliche Problematik bei der Ausführung des Planfeststellungsbeschlusses beherrschbar ist und dass das hierfür notwendige Instrumentarium bereitsteht. Es würde aber die Anforderungen an die planerische Abwägung und an den notwendigen Regelungsgehalt der Planfeststellung überspannen, wenn insoweit in jedem Fall eine bis ins Detail gehende Planung verlangt würde (vgl. BVerwGE 98, 339 (352)).

Die Planfeststellungsbehörde hat erkannt, dass die Gefahrenabwehr und damit der hier geltend gemachte Brand- und Katastrophenschutz unter den Tatbestand „Wohl der Allgemeinheit“ fällt.¹⁸ Dieser Brand- und Katastrophenschutz ist grundsätzlich Aufgabe der Länder bzw. der Gemeinden (vgl.

¹⁸ Vgl. Kopp/Ramsauer, 20. Auflage, 2019, § 74 Rn. 150: Das Wohl der Allgemeinheit ist ein umfassender Gesamtbegriff, der nicht nur Gesichtspunkte des jeweiligen Fachgesetzes umfasst, sondern alle Lebensbereiche mit dem Ziel einbezieht, die im Rahmen der Abwägung zum Ausdruck kommenden allgemeinen Ordnungsprinzipien und Wertungen zu entsprechen. Zum Wohl der Allgemeinheit gehören daher auch die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wie auch die Abwehr von Gefahren.

Art. 1 BayFwG), so auch die Vorhaltung von Einsatzstellen für Brand- und Katastrophenschutzboote bzw. Mehrzweckboote. Aufgabe des TdV wiederum ist es bei der Umsetzung des Vorhabens die Funktionsfähigkeit dieser Einsatzstellen für Brand- und Katastrophenschutzboote jederzeit zu gewährleisten.

Eine „Erforderlichkeit“ des TdV diese Aufgabe (jedenfalls teilweise) zu übernehmen und eine Liegestelle für ein Mehrzweckboot zu errichten, kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht es aus, dass sichergestellt ist, dass die gesetzliche Aufgabe des Brand- und Katastrophenschutzes nicht beeinträchtigt wird und entsprechende Vorkehrungen beachtet werden. Zu diesem Zweck genügt es auch, dem Vorhabenträger aufzugeben, vor Baubeginn ein mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr abgestimmtes Havarie- und Rettungskonzept auszuarbeiten (vgl. Anordnungen A. V. § 18).

Die fehlende Erforderlichkeit der Schaffung einer Slip- und Liegestelle ergibt sich für die Planfeststellungsbehörde zudem vor dem Hintergrund, dass der Stadt Aschaffenburg selbst die Möglichkeit offen steht, ein Mehrzweckboot im Hafen des eigenen Bauhofes dauerhaft unterzubringen. Auch wenn hierfür bauliche Maßnahmen erforderlich sind, kann dies nicht dazu führen, die Verantwortlichkeit ihrer Pflichtaufgabe zum abwehrenden Brandschutz und zur Schaffung entsprechender Einrichtungen auf den TdV zu übertragen. Der TdV hat zudem angeführt, dass die vorhandene Stelle im Oberwasser ausreiche, um im Falle einer Menschenrettung, technischer Hilfsleistung und wirksamer Brandbekämpfung rechtzeitig zur Stelle zu sein. Dies habe der zuständige Brandschutzstellenleiter des Landkreises Miltenberg so bestätigt.

Unter Berücksichtigung dieser Argumente ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass trotz des hohen Gewichts der Belange des Brand- und Katastrophenschutzes durch die Auflagen in diesem Beschluss und die Zusicherung des TdV insbesondere in Bezug auf die Feuerwehr und den Rettungsdienst notwendigen Feuerwehrezufahrten sowie Feuerwehrbewegungsflächen auf dem gesamten Gelände, in Bezug auf die Errichtung einer Steigleitung für Löschmaßnahmen und das Erstellen eines Feuerwehreinsatzplan für die Staustufe im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Aschaffenburg (vgl. Protokoll des Erörterungstermins vom 16.07.2018) ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Ergänzend sei noch angeführt, dass kausale nachteilige Wirkungen durch das Vorhaben nicht zu erkennen sind. Voraussetzung für die Auferlegung von Schutzvorkehrungen als Nebenbestimmungen ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Vorhaben und den Nachteilen und Gefährdungen, deren Abwendung, Ausgleich oder Verminderung die Nebenbestimmungen dienen sollen (Frießecke, WaStrG Kommentar, Seite 376, Rn. 13 mit Verweis u.a. auf BVerwG DÖV 1974, 568 = ZfW 1974, 306 f). Ein durch das Vorhaben adäquat kausal verursachte nachteilige Wirkungen im

Hinblick auf Menschenrettung, technischer Hilfsleistung und wirksamer Brandbekämpfung im Unterwasser zeigt sich nicht. Das schon jetzt bestehende Risiko einer nicht in angemessener Zeit möglichen Rettung und Brandbekämpfung (was im Übrigen auch umstritten ist) wird durch den Neubau der Staustufe nicht in einer durch die Rechtsordnung missbilligten Gefahr gehoben. Vielmehr besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nach Umsetzung des Vorhabens dieselbe Gefährdungslage wie zum jetzigen Zeitpunkt.

Nebenbestimmungen können zudem auch nicht zum Zwecke der Verbesserung vorgefundener Verhältnisse festgesetzt werden. Da es aktuell aber auch keine Möglichkeit gibt, ein Mehrzweckboot 90 im Unterwasser zu Wasser zu lassen oder festzumachen, würde die Anordnung einer selbigen eine Verbesserung der jetzigen Situation darstellen, auch nicht – wie bereits ausgeführt – unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr.

Das Ergebnis rechtfertigt sich zuletzt auch vor dem Vorsorgeprinzip der Umweltverträglichkeitsprüfung. Zwar wird das vorliegende Vorhaben in vielfältiger Hinsicht Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zur Folge haben. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Die Umweltauswirkungen können insbesondere durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich beurteilt werden. Ein darüber hinausgehendes bzw. auch größeres Risiko, dem im Zuge der Vorsorge begegnet werden muss, lässt sich nicht erkennen.

Soweit es der Stadt Aschaffenburg darum geht, speziell in der Bauphase auftretende Gefahren zu vermeiden, hat der TdV dargelegt, dass sich während der Bauphase ausreichend Wasserfahrzeuge vor Ort befinden, um eine schnelle Rettung von Personen durchzuführen. Zudem bestehe die Möglichkeit über die Hubkräne Menschen zu retten. Über die Baubehelfsbrücke ist es zudem möglich, an alle Baugruben zu gelangen, um beispielsweise Löschungen durchzuführen. Um dies auch für die Zeit der Bauphase sicherzustellen, ist die Anordnung unter Ziffer A. V. § 18 Abs. 3 – 8 ergangen.

Fertigstellung

Für die Feuerwehr und den Rettungsdienst sind notwendige Feuerwehrezufahrten sowie Feuerwehrebewegungsflächen auf dem gesamten Gelände erforderlich; sie müssen der DIN 14094 entsprechen und sind noch planerisch nachzuweisen bzw. abzustimmen. Auf die notwendige Beschilderung nach DIN 4066 und den ungehinderten Zugang dieser Flächen für Einsatzkräfte wird hingewiesen.

Der TdV stimmte im Erörterungstermin zu und wird dem nachkommen.

Für wirksame Löschmaßnahmen (z.B. Betriebsgebäude) ist eine trockene Löschwasseranlage (Steigleitung) erforderlich und soll in den neuen Wehrsteg integriert und vor Bauausführung mit der Brandschutzdienststelle einvernehmlich abgestimmt werden.

Der TdV erklärt, dass eine Steigleitung für Löschmaßnahmen in der weiteren Planung berücksichtigt und mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt wird.

Erstellen eines Feuerwehreinsatzplan für die Staustufe im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Aschaffenburg.

Ein Feuerwehreinsatzplan wird in der weiteren Planung durch den TdV erstellt und abgestimmt werden.

Der Feuerwehr und dem Rettungsdienst ist nach Absprache mit dem Betreiber die Möglichkeit zu geben, an der fertigen Anlage Übungen und Begehungen nach eigenem Ermessen durchzuführen.

Übungen und Begehungen der fertigen Anlage sind nach Abstimmung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtamt Aschaffenburg möglich.

Zu Punkt 4

(unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Amtes für Umwelt- und Verbraucherschutz /untere Immissionsschutzbehörde vom 14.09.2017; auch hier ergeben sich aus dem Schreiben vom 30.11.2020 zur Planänderung keine neuen Aspekte):

Lärmschutz

Im Schallgutachten wurden die lauten Maschinen vom Gutachter einzeln betrachtet. Es gibt laut Stadt Aschaffenburg jedoch keine Aussagen darüber, wie und ob sich die Beurteilungswerte durch den gesamten Baustellenbetrieb verändern. Daher solle eine Aussage zum Gesamtlärm (Parallelbetrieb der Schleusen und Baustellenverkehr) nachgereicht werden.

Der TdV erklärte im Erörterungstermin am 16.07.2018, dass aus seiner Sicht keine Verpflichtung zur Darstellung des Gesamtlärms in Hinblick auf Verkehrslärm und Betriebslärm bestehe. Ein Parallelbetrieb der Schleusen ist nicht geplant. Die bestehende Schiffsschleusenanlage wird noch so lange betriebsbereit gehalten (5 Jahre), bis die neue Schiffsschleusenanlage ihre Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit unter Beweis gestellt hat.

Bei der Betrachtung des Gesamtlärms ist zu sagen, wenn z.B. zwei Baugeräte (unabhängig davon wo diese stehen) an einem Immissionsort jeweils einen Schallpegel von z.B. 60 dB(A) erzeugen, dann ist der resultierende Schallpegel 63 dB(A). Erzeugt z.B. ein Baugerät an einem Immissionsort

einen Schallpegel von 60 dB(A) und ein zweites Baugerät an diesem Immissionsort einen Schallpegel von 50 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 60,3 dB(A). D.h. werden gleichartige Baugeräte (z.B. Rammen) weit entfernt von einander eingesetzt, kommt es an einem Immissionsort nahe einer der Baumaschinen zu einer nur sehr geringen Erhöhung (nahe Null) des Schallpegels (in diesem Fall des Parallelbetriebs nur eine Erhöhung von 0,3 dB(A)). Werden gleichartige Baugeräte sehr nahe bei einander gleichzeitig eingesetzt, so kommt es zu einer Erhöhung der Schallimmissionen von 3 dB(A). Das Prinzip von mehreren Baugeräten ist ebenso auf unterschiedliche Schallquellen wie einer Schiffschleuse und einem Baugerät übertragbar.

Die Stadt Aschaffenburg äußerte, dass der Gesamtlärm nur die Baustelle betraf; es wurden an keiner Stelle der Unterlagen mehrere Baugeräte oder Baugeräte mit Baustellenverkehr insgesamt betrachtet. Zusätzlich muss die Umschlagstelle berücksichtigt werden. Hierfür wird eine Gesamtlärmbetrachtung für die Baustelle bzw. den Baustellenbetrieb gefordert.

Der TdV erwidert, dass eine Gesamtdarstellung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Bei der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, die AVV Baulärm einzuhalten ist. In Bezug auf den Baustellenverkehr auf Niedernberger Seite werden die Immissionsrichtwerte eingehalten.

Die Stadt Aschaffenburg erklärt, dass der TdV verpflichtet ist, die Immissionsrichtwerte einzuhalten. Dies ist bereits im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Sofern noch keine konkreten Vorstellungen vorliegen, gibt es auch die Möglichkeit der worst-case-Betrachtung bei Einrichtung der Baustelle. Das muss in die Unterlagen aufgenommen werden, das ist im Übrigen Standard.

Der TdV erklärt, dass Betrachtungen durchgeführt wurden, wo lärmintensive Maßnahmen stattfinden. Eine Gesamtlärmbetrachtung gibt es allerdings bisher nicht und er sehe - auch nach Rücksprache mit seinem Gutachter - keine Verpflichtung eine solche zu erstellen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Forderung nach einer separaten Gesamtlärmbetrachtung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Ansicht, dass die Betrachtung der jeweils maßgeblichen Lärmquelle auf die Gesamtlärmbelastungen schließen lässt. Ziffer 6.7.2 der AVV Baulärm sieht in diesen Fällen vor, einen Gesamtbeurteilungspegel nach Anlage 3 zusammenzufassen. Eine weitere Gesamtlärmberechnung ist somit nicht erforderlich.

Auch liegt den im Lärmgutachten berechneten Schallimmissionen die „Worst-Case“-Betrachtung zugrunde; bezogen auf den Einsatz der lärmintensivsten Bautätigkeit. Die BfG hat im Nachgang zu dieser Thematik in ihrer Stellungnahme vom 03.04.2019 auch nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass eine genaue Gesamtbaustellenlärmberechnung, wie es die Stadt Aschaffenburg fordert, also

nicht nur auf die pegelerhöhenden Kumulationen der verschiedenen gleichzeitig ablaufenden Baustellenaktivitäten abzielen dürfte, sondern müsste genauso die erwähnten pegelmindernden Effekte mit in die Berechnung einfließen lassen. Hinzu komme, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Gesamtbaustellenlärmrechnung ohne Kenntnis über die exakten Anordnungen der Baugeräte nur derart erfolgen könnte, dass die Schallemissionen der einzelnen Baugeräte auf die gesamte potentielle Einsatzfläche „verschmiert“ werden, d.h. sie würden als Flächenquellen und nicht mehr als stationäre Punktquellen betrachtet werden müssen. Die Folge wäre eine Abnahme der berechneten Lärmpegel an den neuralgischen Punkten.

Diese Erklärung ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und berücksichtigt insbesondere den „worst-case“-Fall. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine solche Gesamtlärmbeurteilung nicht erforderlich, da sie keinen höheren Erkenntniswert bietet. Zudem ist der TdV durch die Anordnung A. V. § 4 Abs. 2 und 4 verpflichtet, die Richtwerte einzuhalten, was durch das ebenfalls angeordnete Lärmmonitoring sichergestellt wird.

Die Stadt Aschaffenburg forderte zudem, dass geeignete Lärminderungen für Baggereinsätze und Vibrationsrammen mit Spülunterstützung vorzuschlagen sind.

Der TdV erklärte, dass die bereits im Gutachten aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen (außer Schallschürzen) auch für Baggereinsätze gelten. Der Einsatz von Vibrationsrammen mit Spülunterstützung ist seitens des TdV nicht geplant.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Ob nachteilige Wirkungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen bzw. der Rahmen des Zumutbaren überschritten wird, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der nach § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm). Auch bei lang andauernden Baustellen kann nicht auf die Vorschriften der TA Lärm zurückgegriffen werden, da Baustellen von deren Anwendungsbereich ausgeschlossen seien.

Die AVV Baulärm konkretisiert somit das für erforderlich gehaltene Schutzniveau. Sie differenziert nach dem Gebietscharakter sowie für Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte. Das BVerwG stellt dazu in seinem Urteil vom 01.07.2012 ergänzend fest, dass nichts dafür ersichtlich ist, dass diese Regelungen durch neue, gesicherte Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung überholt sind. Das gelte sowohl hinsichtlich der Gebietseinteilung als auch für die festgelegten Immissionsrichtwerte. Davon sei offensichtlich auch der Gesetzgeber ausgegangen. Denn zur Anpassung der AVV Baulärm hätte bei der letzten Änderung von § 66 BImSchG

Gelegenheit bestanden, als die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Bewertung von Umgebungslärm vollzogen wurde. Insoweit sollte es nämlich bei dem im Vergleich mit der TA Lärm zwar älteren, aber sachnäheren Regelungen der AVV Baulärm bleiben.¹⁹

Nachdem der Stadt Aschaffenburg die geforderte Stellungnahme der BfG zugesandt wurde, ist dieser Punkt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt.

Die Stadt Aschaffenburg gab zu bedenken, dass in der AVV Baulärm bei der schalldämpfenden Ummantelung der Ramme und der Bohle eine Verminderung des Schallpegels um 12 – 15 dB angesetzt werde. Der Gutachter geht grundsätzlich von einer Schallminderung von 15 dB aus. Die Annahme der Wirkung der Schallschürzen ist vom Gutachter zu überprüfen bzw. zu begründen und nachzuweisen.

Der TdV erklärte, dass dies eine anerkannte Herangehensweise für den Berechnungsgrad ist. Weiter sind Aussagen hinsichtlich der Verwendung und dem anzusetzenden Wirkungsgrad von Schallschürzen in der Beilage 40 (schalltechnische Gutachten) enthalten.

Die Stadt Aschaffenburg erwidert, dass immer die maximale Pegelminderung angenommen wird. Sofern statt 15 dB(A) nur 12 dB(A) vermindert werden können, kann der Unterschied von 3 dB(A) dazu führen, dass anstatt 8 Stunden nur noch 4 Stunden gerammt werden darf.

Der TdV antwortete, dass das bauzeitliche Monitoring dies zeigen wird.

Die Stadt Aschaffenburg fragt nach, ob man den TdV so verstehen dürfe, dass erst während des Monitorings festgestellt wird, ob die Richtwerte eingehalten werden.

Der TdV bestätigt das. Ansonsten werden zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen angeordnet.

Die Stadt Aschaffenburg äußert, dass dies in der Praxis so nicht gehe, es müssen dem Auftragnehmer gewisse Vorgaben mitgegeben werden.

Der TdV erklärt, dass entsprechende Vorgaben dem Auftragnehmer gegeben werden. Der Auftragnehmer muss diese Richtwerte einhalten. Der TdV wird prüfen, wie er sich vom Auftragnehmer vorab einen Nachweis führen lassen kann.

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 12/11 –, juris.

Entscheidung Planfeststellungsbehörde:

An der vom Gutachter angesetzten Schallminderung von 15 dB bestehen keine Bedenken, das die AVV Baulärm einen „Spielraum“ von 12 – 15 dB ausdrücklich zulässt. Zudem stellen die Anordnungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden und somit die Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Luftverunreinigungen und Flächenveränderung bzw. Flächenverlust so gering wie möglich gehalten werden. Diese Vorgaben hat der TdV zu beachten. Die Wirkungen von Baulärm und betriebsbedingtem Lärm/Verkehrslärm wurden als abwägungserhebliche Belange in der fachplanerischen Abwägung berücksichtigt (§ 14 Abs. 1 WaStrG). Insbesondere deshalb, weil sich aus dem Baulärmgutachten ergibt, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht bzw. nicht überall eingehalten werden können. Grundsätzlich müssen Anlieger Bauarbeiten im Rahmen des Zumutbaren und unterhalb der Schwelle der Gesundheitsgefahr hinnehmen.²⁰ Bei Überschreitungen der Zumutbarkeitsgrenze wurden dem TdV gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen auferlegt. Für verbleibende unzumutbare Beeinträchtigungen wird den Betroffenen in der Anordnung A. V. § 4 Abs. 9 ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach eingeräumt (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Hinsichtlich der Arbeiten auf der Baustelle verlangte die Stadt Aschaffenburg:

Der Einsatz lärmarmen Verfahren ist zu prüfen: Die Spundwände sollten gepresst statt gerammt werden und statt Abbruchmeißel sollen Abbruchscheren verwendet werden. Ist dies nicht möglich, sind bei Abbrucharbeiten mit Abbruchmeißel Schallschürzen einzusetzen.

Der TdV erklärt, dass das Einbringen der Spundwände mittels Presse erhebliche Mehrkosten erzeugen würde und dies ein zeitintensiveres Einbringverfahren gegenüber einer Ramme (Schlagen/Vibrieren) wäre. Die verlängerten Einbringzeiten könnten durch den Einsatz von mehreren gleichzeitig laufenden Pressen vermindert werden, jedoch würde dies wiederum Mehrkosten produzieren. Der Rückbau eines bewehrten Massivbaus ist immer eine Kombination aus Abbruchmeißel und Abbruchschiere. Aussagen zu Lärminderungsmaßnahmen für den Abbruchmeißel sind in der Beilage 40 (schalltechnische Gutachten) enthalten.

Auf die Frage der Stadt Aschaffenburg, ob der Auftragnehmer ein Generalunternehmer sein wird oder mehrere Unternehmen sein wird, antwortete der TdV, dass es einen Generalunternehmer geben wird.

²⁰ Z.B. BayVGh Urt. V. 24.01.2011 – 22 A 09.40045 – Rn. 154; OVG Münster, B. v. 14.06.2018 – 8 B 594/18 = BeckRS 2018, 15397.

Entscheidung Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die hier aufgeworfene Problematik bei einer losweisen Vergabe somit erledigt hat. Im Übrigen sieht Ziffer A V. § 4 Abs. 7 unter anderem vor, dass bei der Vergabe der Bautätigkeiten der Auftragnehmer auf die Einhaltung der bestehenden Lärmvorschriften hinzuweisen ist.

Auf Nachfrage der Stadt Aschaffenburg, ob der Auftragnehmer oder der TdV Ansprechpartner sei, antwortete der TdV, dass das Wasserstraßenneubauamt als TdV Ansprechpartner sei (vgl. auch Ziffer A. V. § 4 Abs. 8). Er werde sich den Auftragnehmer für eine entsprechende Stellungnahme dazu holen.

Die Stadt Aschaffenburg forderte zudem ein Lärmschutzkonzept zu erstellen, das mindestens folgende Punkte berücksichtigt: Keine lauten Arbeiten während der Mittagszeit und die Einrichtung von Dauermessstellen in Abstimmung mit dem Gutachter oder der Behörde. Ein Monitoring-Programm zur Überwachung der Schallimmission soll während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden. Ein Schallschutzgutachter ist zu beauftragen, der den Bau über die gesamte Zeit begleitet.

Die Erstellung eines Lärmschutzkonzepts für die Mittagszeiten lehnte der TdV ab. Auch sähe die AVV Baulärm keine Mittagsruhe vor. Die auftretenden Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch die Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte, den Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände und den Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten. Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoring-Programm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die Dauermessstellen werden mit der Stadt Aschaffenburg abgestimmt. Ein Schallschutzgutachter wird beauftragt werden.

Im Erörterungstermin erfolgte daraufhin noch eine Diskussion um die konkrete Messung. Hinsichtlich der Information der Bürger stellte der TdV klar, dass anlassbezogen über die eigene Homepage und Pressemitteilungen informieren wird. Informationen zu den Verantwortlichen des Bauherrn werden u.a. im Zuge der Vorankündigung nach Baustellenverordnung vor Ort ausgegangen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Forderung nach dem von der Stadt Aschaffenburg geforderte ergänzten Lärmschutzgutachten wird teilweise zurückgewiesen. Da die AVV Baulärm als maßgebliche Regelung keine Mittagspause vorsieht, sieht die Planfeststellungsbehörde auch keinen Anlass laute Arbeiten während der Mittagszeit zu verbieten. Im Hinblick auf die weiteren Forderungen kann auf die Anordnungen unter A. V. § 4 verwiesen werden: Die Einrichtung von Dauermessstellen in Abstimmung mit der Stadt Aschaffenburg sind vorgesehen und in Ziffer A. V. § 4 Abs. 6 angeordnet. Auch das geforderte Monitoring-Programm zur Überwachung der Schallimmission wird erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (Ziffer A V. § 4 Abs. 4). Ein Schallschutzgutachter wird beauftragt, der den Bau über die gesamte Zeit begleitet (Ziffer A V. § 4 Abs. 5). Die Information der Bürger und die Benennung eines Ansprechpartners wird über die Anordnungen in Ziffer A V. § 4 Abs. 3 und 8 sichergestellt.

Sportbootwarteplätze

Darüber hinaus verlangt die Stadt Aschaffenburg, dass die Sportbootwarteplätze nicht als Slipanlagen genutzt werden können. Das Verfüllen der Schleusenammer müsse zudem ausschließlich von Niedernberger Seite aus über die Baubehelfsbrücke oder auf dem Wasserweg mittels Klappschuten erfolgen.

Der TdV erwiderte im Erörterungstermin, dass der Ausbau der Sportbootwarteplätze als Slipanlagen seitens des TdV nicht geplant ist. Die Verfüllung der Schleusenammer erfolgt erst in der Ausbaustufe 2. Vorrangig werde dies - in Rahmen der Möglichkeiten - wasserseitig erfolgen. Die Baubehelfsbrücke wird bereits Ende der Ausbaustufe 1 (5 Jahre vor Beginn der Ausbaustufe 2) rückgebaut.

Erschütterung

Die Stadt Aschaffenburg verlangte in ihrer Stellungnahme vom 20.10.2017, dass im Entfernungsbereich $R \leq 15\text{m}$ zu bestehenbleibenden Gebäuden nicht mittels Rammhären gerammt werden dürfe; ihr Einsatz bedürfe bereits bei der Ausschreibung der Bauarbeiten entsprechender Vorgaben.

Der TdV erwiderte, dass beim Einbringen der Spundwände auch im Nahbereich von Gebäuden die empfohlenen Anhaltswerte einhalten werden. Es werden Baugeräte zum Einsatz kommen, die diese Anhaltswerte einhalten. Die Wahl des Baugeräteinsatzes obliegt dem TdV. Innerhalb des 15m-Radius befindet sich kein bewohntes Gebäude. Auf Nachfrage ergänzt der TdV, dass hier neuere Betrachtungen vorliegen, die noch weniger Auswirkungen beinhalten.

Vor Beginn der Rammarbeiten sind zumindest die weniger als 220m entfernt wohnenden Nachbarn entsprechend der im Abschnitt 5.2 des Gutachtens genannten Maßnahmen a) bis e) zu informieren. Das Schwingungsgutachten vom 20.11.2009 beurteilt die Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden entsprechend der DIN 4150-2 und Erschütterungseinwirkungen auf Bauwerke

entsprechend der DIN 4150-3. Seit Dezember 2016 gilt die neue DIN 4150-3; es sollte überprüft werden, ob die Anforderungen an die neue DIN 4150-3 von 2016 eingehalten werden. Vom Gutachter werden nur stichpunktartige Schwingungsmessungen bei Beginn der Rammarbeiten empfohlen; aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, Dauermessstellen für Bautätigkeiten, die zu Erschütterungen führen, zu errichten.

Der TdV erwiderte, dass das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) und die Stellungnahme zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammerschütterungen enthalten Aussagen, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Aufgrund der gutachterlichen Äußerungen werden in den Gebäuden Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden, um eventuell auftretende Schäden dokumentieren und regeln zu können. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Der TdV wird seine Gutachter prüfen lassen, ob sich Änderungen aus der aktualisierten DIN 4150-3 ergeben.

Entscheidung Planfeststellungsbehörde

Die Einwendungen der Stadt Aschaffenburg werden zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund der Unterlagen und der im Erörterungstermin erfolgten Erläuterungen des TdV nicht davon aus, dass über die in § 5 getroffenen Anordnungen Bedarf besteht. Der TdV hat seinen Gutachter auch nochmals überprüfen lassen, ob sich Änderungen aus der aktualisierten DIN 4150-3 ergeben. Solche sind nach dessen Aussage nicht zu erwarten (vgl. auch Erläuterungsbericht, Beilage 1A, S. 54)

Luftreinhaltung

Beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg gingen Beschwerden/ Anfragen der Anwohner zum Dieselausstoß der wartenden Schiffe an der Schleusenanlage in Obernau ein. Grund war u.a. die eigene Stromerzeugung (auch über Nacht), angetrieben durch den Dieselmotor. Es wurde bereits eine Empfehlung aus immissionsschutzfachlicher Sicht an das Wasserstraßen-und-Schifffahrtsamt geäußert, an dieser Stelle einen Stromanschluss zu verlegen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie/ob die geltenden Immissionsgrenzwerte durch den Schiffsverkehr eingehalten werden.

Der TdV hat nicht vor, Stromtankstellen an der Schleuse Obernau zu errichten. Der TdV verweist auf das Schreiben des LfU vom 13.04.2015 an die Stadt Aschaffenburg und dem Schreiben an die Regierung von Unterfranken vom 17.01.2018. In diesem wird aufgeführt, dass die Immissionsgrenzwerte durch den Schiffsverkehr / Schleusenbetrieb eingehalten werden und aus fachlicher Sicht

keine Immissionsmessungen zu veranlassen sind. Auf Nachfrage der Stadt Aschaffenburg, ob dies in den Unterlagen aufgenommen wird, bestätigt dies der TdV.

Entscheidung Planfeststellungsbehörde

Da es sich bei der Einwendung der Stadt Aschaffenburg um eine Empfehlung handelte, ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Zudem hat der TdV ausgeführt, dass er nicht vorhabe Stromtankstellen an der Schleuse Oberrau zu errichten. Da die Immissionsgrenzwerte durch den Schiffsverkehr / Schleusenbetrieb eingehalten werden – was durch die Stadt Aschaffenburg auch nicht bezweifelt wird – sind keine weiteren Immissionsmessungen zu veranlassen. Eine entsprechende Ergänzung der Unterlagen wurde vorgenommen (vgl. Erläuterungsbericht, Beilage 1A, Kapitel 7.2, S. 49).

Die Stadt Aschaffenburg erklärte, dass sich der Einwand bzgl. der 39. BImSchV durch das Schreiben des LfU erledigt hat. Es ging darum, dass eine Lagerung von geruchsintensiverem Material wie Faulschlamm nicht im Freien stattfinden solle. Eine solche Lagerung darf nur in Ausnahmefällen in Absprache mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder unter Einsatz geeigneter Maßnahmen erfolgen.

Eine längerfristige Lagerung von Faulschlämmen im Freien ist seitens des TdV nicht geplant. Der geförderte Faulschlamm wird in Schuten geladen und verbleibt dort, bis sich das eingeschlossene Wasser abgesetzt hat und die abfalltechnische Zuordnung durchgeführt wurde. Er wird dann im Anschluss zur Entsorgung überführt.

Die Stadt Aschaffenburg fragte nach, wie lange das dauert, bis das Wasser sich absetzt? Bei längerer Dauer müsste man es mit Folie abdecken.

Der TdV sagte zu, eine fachgerechte Lösung zu erarbeiten.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die Einwendung durch die Erwidern und Zusage des TdV erledigt hat. Dies gilt auch für die Anregung der Stadt, Stromanschlüsse für wartende Schiffe zu stellen, um in der Wartezeit die Dieselgeneratoren abstellen zu können und einen Ansprechpartner für Anfragen, Beschwerden und sonstige Anliegen zu benennen. Da Informationen zu den Verantwortlichen u.a. im Zuge der Vorankündigung nach Baustellenverordnung vor Ort ausgegangen werden, sieht die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung als nicht mehr erforderlich an.

Punkt 5

(unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Amtes für Umwelt- und Verbraucherschutz / untere Naturschutzbehörde vom 15.09.2019; das Schreiben vom 30.11.2020 zur A-Planung enthält keine neuen eigenen Einwendungen und verweist auf die Einwendung des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, daher sei auf die Ausführungen unter 3.2.1 verwiesen)

Zum Fachbeitrag Artenschutz:

Der Einwand bezüglich der Anzahl der vorkommenden Vogel- und Fledermausarten konnte im Erörterungstermin am 16.07.2018 von Seiten der Stadt nachvollzogen werden und wurde als „abgearbeitet“ bezeichnet.

Einverständnis von Seiten der Stadt Aschaffenburg besteht auch hinsichtlich der Vorgehensweise zur Klärung der Anzahl der Fledermausquartiere. Hier verwies der TdV auf seine Ausführungen bei der Regierung von Unterfranken - Höhere Naturschutzbehörde. Die potentiellen Quartiere werden diesen Winter nochmals erhoben, auf dieser Grundlage wird die endgültige Anzahl der Ersatzmaßnahmen abgestimmt.

Auch der Einwand bzgl. Eisvogel, Feldsperling und Grünspecht und deren fehlender Ersatzniststätten kann durch die Ausführungen und Zusage des TdV als erledigt betrachtet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass vor der Rodung potentielle Habitate begutachtet werden. Der Forderung, dass vor Rodung potentielle Habitate begutachtet werden, kommt der TdV, wie bei der Regierung von Unterfranken - Höhere Naturschutzbehörde - zugesagt, nach.

Zum LBP:

Für die Maßnahme 11 A/E wird der Bestand der ökologisch aufwertbaren Wiesenfläche, Nutzungstyp G11 „Intensivgrünland“, mit 3 BWP bewertet. Dieser Ausgangswert wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miltenberg und der Höheren Naturschutzbehörde als zu niedrig angesehen. Die Fläche ist mittlerweile als G211 „mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland“ mit 6 BWP zu bewerten. Bezogen auf das zu erreichende Entwicklungsziel, eine extensive Wiese – nach Biotopwertliste G212 „mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ mit 8 BWP ergibt sich ein Aufwertungspotential von lediglich 2 BWP statt 5 BWP. Zudem wurde bei dieser Fläche ein Randstreifen zwischen Wiese und Feldweg nicht gesondert betrachtet. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist dieser Randstreifen als K122 „Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte“ mit 6 BWP einzustufen. Die Stadt Aschaffenburg führte ergänzend aus, dass der TdV bereits bei der Regierung von Unterfranken eine differenzierende Überprüfung zugesagt hat.

Der TdV erwidert, dass der Hinweis der Regierung von Unterfranken - Höhere Naturschutzbehörde in Bezug auf den Böschungsbereich innerhalb der Wiese aufgenommen und nochmals überprüft

wird. Die Stellungnahme der Stadt Aschaffenburg weist jedoch speziell auf den zu niedrigen Ausgangswert des Bestands der Wiesenfläche hin. Zur Einschätzung des Ausgangswertes gibt es fachliche Differenzen, die u.a. in der Methodik der BayKompV begründet sind. Der TdV akzeptiert aber die Einschätzung der Naturschutzbehörden und wird den Ausgangswert entsprechend anpassen.

Die Stadt Aschaffenburg verweist auf das geführte Vorgespräch und begrüßt die Akzeptanz des TdV.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, auf welchen konkreten Flächen die Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen stattfinden sollen. Es wird empfohlen, eine Spalte mit Nummerierung des Bestandes, der Planung und des erforderlichen Ausgleichs einzufügen, um eine Zuordnung zu ermöglichen. Aus Sicht der Stadt ist es enorm wichtig, dass jeder Fläche eine Nummer zugeordnet wird, sonst kann man dies in einem Plan nicht mehr finden.

Der TdV wird dem nachkommen, damit die Flächenplanung klarer und nachvollziehbarer ist.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich auch diese Einwendung durch die Erwidern und Zusage des TdV erledigt hat.

Zu § 30 Biotop

Die Stadt Aschaffenburg forderte, die in Tabelle 5 des LBP (S. 26, 27) aufgeführten Biotoptypen R-111 „Schilf-Landröhrichte“, R-123-VH00BK, „Sonstige Wasserröhrichte“ und K-123-GH00BK „Mäßig artenarme Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Ausprägung“ als § 30-Biotop zu 100% auszugleichen. Für die in der Tabelle genannten Biotoptypen K-123-GH6430 „Mäßig artenarme Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Ausprägung“ und GH6430 „mäßig artenarme Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Ausprägung“ (FFH-LRT 6430 = feuchte und nasse Hochstaudenfluren) gilt ebenfalls ein 100%-iges Ausgleichsfordernis. Der LBP sei hinsichtlich dieser Änderungen bzw. Ergänzungen zu überarbeiten.

Der TdV erklärte im Erörterungstermin, dass in Tab. 20 LBP den jeweiligen betroffenen Biotoptypen die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zugeordnet werden. Dabei wird darauf hingewiesen, dass vor allem durch den Maßnahmenkomplex 12 A/E (Parallelwerke) zugunsten der Schilfröhrichte und Säume und Staudenfluren hierfür ausreichend Kompensation erbracht wird. Eine 100% Kompensation des 91E0* kann nicht erreicht werden und ist im LBP auch so nicht dargestellt.

Aufgrund des Hinweises der Stadt Aschaffenburg, dass das Biototyp K-123-GH00BK nach der Biotopwertliste grundsätzlich ein geschütztes Biotop ist, wird dies bzw. generell nochmals überprüft

werden. Die Stadt Aschaffenburg weist auch nochmals auf den 100%-igen Ausgleichsbedarf hin und darauf, dass Biotop nicht durch andere Ausgleichsmaßnahmen ersetzt werden können.

Der TdV nahm die erforderlichen Änderungen / Ergänzungen vor. Die Eingriffe in § 30-Biotop werden daher nun laut Schreiben vom 30.11.2020 zur A-Planung als flächengleich ausgeglichen gesehen und die Ausnahme gem. Art. 23 BayNatSchG erteilt.

Die von der Stadt Aschaffenburg vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise wurde im Hinblick auf die Ökologische Baubegleitung- allerdings mit einer jährlichen Berichterstattung zum Ende des Jahres - sowie die Vermeidungsmaßnahmen während der Bauausführung in diesen Beschluss aufgenommen (vgl. Ziffer A. V. § 10 Abs. 10).

Zum Punkt „Bauausführung überwiegend vom Wasser aus“ führte der TdV im Erörterungstermin aus, dass der Begriff „überwiegend“ als „soweit wie möglich“ zu verstehen ist, da sich der TdV noch offen halten möchte bzw. muss, in welcher Weise ein künftiger Auftragnehmer die Arbeiten durchführen kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Transporte überwiegend vom Wasser aus erfolgen, ist groß, aber es könnten auch Landwege für weitere Transporte genutzt werden. Ein Abtransport überwiegend über das Wasser wäre auch im Sinne des TdV; u.a. aus diesem Grund wurde auch die Baustraße mit in die Planung aufgenommen – sie wird viel genutzt, wenn vorwiegend der Landweg durch den Auftragnehmer genutzt werden muss, sie wird weniger genutzt, wenn überwiegend die Wasserstraße genutzt wird.

Die Stadt Aschaffenburg erklärte, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, weshalb der Transport über den Landweg zu erfolgen hat, dann werde das von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde akzeptiert.

Wie bereits vom TdV zugesagt, wird der Schutz der Flächen, welche nicht durch die Bauarbeiten beansprucht werden dürfen, in entsprechender Weise gewährleistet. Die übrigen geforderten Maßnahmen werden ebenfalls vom TdV zugesagt.

Zur V 1.1:

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen müssen potentielle Höhlenbäume sachkundig kontrolliert und nicht besetzte Höhlen verschlossen werden. Abzureißende Gebäude sind auf Besatz zu kontrollieren. Die Kontrollen sind vor der Winterruhe durchzuführen. Beim Antreffen von Fledermäusen sind diese nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde fachgerecht zu bergen.

Nach der Klärung der Begriffe „Frostperiode“ und „Winterruhe“ im Erörterungstermin, stimmte der TdV dem Vorgehen zu und wird sich hierzu mit der Unteren Naturschutzbehörde abstimmen (vgl. A. V. § 11 Abs. 3).

Zur V 1.2.:

Die Forderungen der Stadt Aschaffenburg zur Beschränkung der Baustellenbeleuchtung zur Vermeidung der Störung und Anlockung von Fledermäusen und die naturschutzfachliche Optimierung der Beleuchtungsart sowie der Beleuchtungskegel wurden in die Anordnungen aufgenommen (vgl. A. V. § 11 Abs. 4). Insofern hat sich auch der Hinweis im Schreiben vom 30.11.2020 zur A-Planung erledigt. Der TdV sichert nochmals zu, die Baustellenbereiche nur im notwendigen Umfang auszu-leuchten sowie die Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Da Nachtbaustellen grundsätzlich nicht vorgesehen und untersagt sind, erachtete die Planfeststellung auch eine entsprechende Anordnung als nicht erforderlich. Sollten ausnahmsweise Nacharbeiten aus wichtigen technischen Gründen erforderlich sein, so sind diese auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Zu V 1.5/ V 1.6:

Die Forderung hat sich erledigt, als der TdV zugesagt hat, sich an diese Vorgaben zu halten und geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen (vgl. A. V. § 11 Abs. 5).

Zu V 4:

Die Forderung hat sich erledigt, als der TdV zugesagt hat, entsprechend den Ausführungen im LBP (Kap. 5.1, S. 51) geeignete Maßnahmen zum Schutz angrenzender Biotopstrukturen zu ergreifen und für die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen (6.1. A/E, 6.2 A/E, 11 A/E) Heudrusch vom Obernauer Mainbogen zu verwenden. Die vorübergehend beanspruchten Flächen werden zudem in ihren ursprünglichen Zustand versetzt bzw. gemäß den Hinweisen im LBP gestaltet. Dies wird mit den Naturschutzbehörden auch nochmals in der Detailabstimmung festgelegt werden.

Die Forderung der Stadt Aschaffenburg nach Aufnahme verschiedener Unterlagen in den Beschluss wird zurückgewiesen. In der Regel wird nur der LBP planfestgestellt und die UVS, der Fachbeitrag Artenschutz, die weiteren entscheidungserheblichen Unterlagen sind Anlagen zum Planfeststellungsbeschluss, die üblicherweise nicht planfestgestellt werden. Die genannten Gutachten sind Grundlage für die Erstellung des LBP. Einen Grund, warum hiervon abgewichen werden soll, erschließt sich für die Planfeststellungsbehörde nicht. Insbesondere sind im LBP die Gutachten als Quellen genannt.

Der TdV hat zudem zugesagt, dass bei der Überarbeitung des LBP im LBP entsprechende Hinweise - sofern erforderlich - ergänzt werden, damit erkennbar wird, woher die entsprechende Beurteilung genommen wird.

Die Anregung der Stadt Aschaffenburg zum Ausgleich des Kompensationsdefizits städtische Flächen (FINr. 404, 431, 3631/2) zu überplanen, bedarf keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde. Wie der Ausgleich geplant wird, obliegt grundsätzlich dem TdV. Der TdV hat im Erörterungstermin allerdings angemerkt, dass er bei Bedarf auf die Stadt Aschaffenburg zugehen und sich darüber weiter abstimmen werde.

Punkt 6

(unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Amtes für Umwelt- und Verbraucherschutz / untere Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde vom 15.09.2019)

Wasserschutzgebiet

Laut Erläuterungsbericht ist eine Änderung der Schutzgebietsgrenzen der Wasserschutzgebietsverordnung aufgrund des Vorhabens erforderlich. Deshalb ist mit dem Landratsamt Aschaffenburg nochmals gesondert Kontakt aufzunehmen. Die Kosten für die Ermittlung und Änderung der Wasserschutzgebietsgrenzen sind durch den TdV zu tragen.

Der TdV erklärt, sich hierzu mit dem Landratsamt Aschaffenburg abzustimmen. Er werde allerdings das Neuordnungsverfahren der Wasserschutzgebiete nicht initiieren. Eine Kostenbeteiligung für die Ermittlung und Änderung der Wasserschutzgebietsgrenzen sind durch den TdV möglich.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die Einwendung durch die Erwiderung und Zusage des TdV erledigt hat. Die Neuordnung der Wasserschutzgebiete zu initiieren, obliegt zudem nicht dem TdV. Die Planfeststellungsbehörde geht zudem davon aus, dass dies bei der Abstimmung mit dem Landratsamt über eine solche Neuordnung geklärt wird.

Verschiedene wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Tatbestände:

Für Havarie- und Hochwasserfälle ist ein Alarmplan zu erstellen. Zudem ist der gewässerökologische Alarmplan für den staugeregelten Main zu beachten.

Der TdV wird im weiteren Planungsverlauf einen Alarmplan für Havarie- und Hochwasserfälle für die bauzeitlichen Baumaßnahmen erstellen und mit den zuständigen Behörden (u.a. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) abstimmen. Der gewässerökologische Alarmplan wird beachtet (vgl. Anordnungen A.V. § 11 und 18).

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die Einwendung durch die Erwiderung und Zusage des TdV erledigt hat.

Wassergefährdende Stoffe:Bauzeit

Sofern Baumaßnahmen mit wassergefährdenden Stoffen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Aschaffenburg vorgesehen sind, wird um erneute Vorlage von Plänen mit Einzeichnung der Lagerfläche, Mengenangaben und Sicherheitsdatenblätter der gelagerten bzw. verwendeten Stoffe gebeten.

Der TdV nahm den Hinweis zur Kenntnis und stimmt sich entsprechend mit der Stadt Aschaffenburg ab.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die Einwendung durch die Erwiderng und Zusage des TdV erledigt hat.

Schleuse:

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob für den Betrieb der Schleuse wassergefährdende Stoffe verwendet werden oder ob und wo in den Gebäuden wassergefährdende Stoffe gelagert werden, etc. Ebenso ist nicht bekannt, ob der Antrieb der Wehrschilde sowie die Schleusentorantriebe elektrisch oder hydraulisch sind. Sofern feststeht, mit welchen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist mit der Stadt Aschaffenburg Kontakt aufzunehmen. Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der Stadt Aschaffenburg mindestens 6 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung von Plänen schriftlich anzuzeigen.

Derzeit ist dies für den Schleusenbetrieb nicht bekannt. Ansonsten wird zugesagt, dass der TdV sich entsprechend meldet.

Die Stadt Aschaffenburg weist darauf hin, dass geprüft werden müsse, ob dies von der Konzentrationswirkung umfasst ist.

Der TdV erklärt, dass die Schleuse hydraulisch betrieben wird, das Wehr erhält einen elektrischen Antrieb. Es wird bei entsprechender Information mit der Stadt Aschaffenburg Kontakt aufgenommen.

Die Stadt Aschaffenburg stimmt dem zu.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die Einwendung durch die Erwiderng und Zusage des TdV erledigt hat.

Überschwemmungsgebiet:

Bzgl. der Anlagen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet des Mains wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg verwiesen. Derzeit läuft das Neufestsetzungsverfahren des Überschwemmungsgebietes Main (HQ 100) im Zuständigkeitsbereich der Stadt Aschaffenburg. Soweit sich durch das geplante Vorhaben Änderungen des Überschwemmungsgebietes gegenüber dem derzeit laufenden Festsetzungsverfahren ergeben, hat der TdV auf eigene Kosten eine Neuberechnung durchführen zu lassen und der Stadt AB, Untere Wasserbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur Plausibilitätsprüfung vorzulegen. Der TdV hat die Kosten eines dadurch entstehenden neuen Festsetzungsverfahrens zu tragen.

Die Stadt Aschaffenburg ergänzte, dass die Festsetzung abgeschlossen ist. Es werden keine Änderungen erwartet.

Der TdV bestätigte, dass sich durch die Maßnahme keine Änderung des Überschwemmungsgebietes ergibt und deshalb keine Neurechnung notwendig sei.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die Einwendung durch die Erwiderng und Zusage des TdV erledigt hat.

3.10.2 Gemeinde Niedernberg (Stellungnahme vom 12.09.2017)

Einige der Forderungen der Gemeinde Niedernberg aus der Stellungnahme vom 12.09.2017 konnten zwischenzeitlich geklärt werden. So wurde die Kostenverteilung für den Wehrsteg durch eine Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Niedernberg geklärt. Die geforderte redaktionelle Anpassung der Textpassage bezüglich der Festlegung der Trassierung wurde in der neuen Fassung des Erläuterungsberichtes (Nr. 6.2, zweiter Absatz, erster Spiegelstrich) berücksichtigt. In der Einwendung vom 01.12.2020 zu den A-Plänen wurde hauptsächlich auf bereits geltende gemachte Einwendungen verwiesen sowie erneut der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zum Thema Baustraße und Spielplatz gefordert.

Auf den Hinweis der Gemeinde Niedernberg zum fränkisch-merowingische Reihengräberfeld erklärte der TdV, dass ihm durch das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) mitgeteilt wurde, dass nach derzeitigem Stand der Informationen weder im Norden noch im Süden der Flutmulde mit erhaltenen Restflächen des Bodendenkmals zu rechnen ist. Das Bodendenkmal D-6-6020-0114, welches noch gelistet wurde, wird deshalb aus der Denkmalliste gestrichen.

Kritikpunkt ist insbesondere die Variante der Baustraße. Hier wird zunächst auf die Ziffer 3.9.4. verwiesen und auf die dortigen Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zu diesem Thema.

Die Gemeinde Niedernberg kritisiert, dass durch die geplante Baustraße der Spielplatz am Tannenwald beeinträchtigt werde. Eine gefahrlose Zufahrt sei nicht mehr möglich. Auch für Spaziergänger bringt dies eine erhebliche Beeinträchtigung mit sich.

Der TdV erläuterte, dass Sicherungsmaßnahmen vorgesehen werden. Auf der Baustraße wird eine Geschwindigkeit von 30 km/h vorgegeben. Des Weiteren ist eine Lichtsignalanlage vorgesehen. Der Spielplatz soll mittels eines Zaunes gesichert werden. Mittels dieser Maßnahmen kann aus Sicht des TdV das Gefahrpotential auf ein Minimum reduziert werden.

Die Gemeinde erhob gegen diese Ausführungen im Erörterungstermin Widerspruch und gab insbesondere zu verstehen, dass aus ihrer Sicht die Vorzugsvariante des TdV allein von der Wasserwirtschaft abhängig gemacht werde. Die Variantenprüfung müsse nachgebessert werden, auch dürften nicht nur die Kosten eine Rolle spielen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Forderung der Gemeinde nach einer alternativen Baustraße wird zurückgewiesen.

Der Verlauf der Baustraße orientiert sich an den vorgegebenen Randbedingungen vor Ort. Maßgeblich dabei ist insbesondere der Trinkwasserschutz. Der TdV hat in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen (Aschaffenburgerversorgung GmbH) im Zuge der Planung erörtert, welcher Verlauf den geringsten Einfluss auf die Trinkwasserqualität hat. Dabei wurden auch Risiken im Hinblick auf die Unfallgefahr und dadurch verursachte Verunreinigung des Trinkwassers betrachtet.

Die Planfeststellungsbehörde teilt das Ergebnis des TdV. Auch nach eigener Abwägung ist die jetzige planfestgestellte Variante diejenige, die die geringsten Nachteile mit sich bringt. Entscheidend war für die Planfeststellungsbehörde vor allem die Trinkwassergefährdung, die sich mit den anderen Varianten erhöhen würde.

Hinsichtlich einer vollumfänglichen Betrachtung der möglichen Varianten und deren Beeinträchtigungen wird auf die sonstige Anlage Wasserstraßenneubauamt: Neubau der Staustufe Obernau, Variantenstudie Baustraße und auf Beilage 17A verwiesen.

Eine Trassierung von "Möbel-Kempff" ist im Vergleich zur jetzigen Trassierung deutlich mehr mit Gefahren behaftet. Diese Straße würde eine längere Strecke durch Wasserschutzgebiets-Zone II mit sich führen und dadurch nach "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" einen höherwertigen Ausbau erfordern, als dies für Wasserschutzgebiets-Zone IIIA erforderlich ist. Ebenso müssen die eigentlichen Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) in Wasserschutzzone IIIA liegen. Nur unbedingt erforderliche BE-Flächen für Bürocontai-

ner oder PKW-Stellflächen (also nicht für Baumaschinen oder Baumaterialien), sind unter wasserwirtschaftlichen Auflagen in Wasserschutzzone II möglich und mit Minimalflächen dort geplant. Daher ist die Verbindung zwischen der am Mainufer in Wasserschutzzone IIIA geplanten BE-Fläche und dem eigentlichen Baufeld durch eine 2-spurige Baustraße in jedem Fall erforderlich und der Aufwand für den Ausbau dieser Strecke (Wasserschutzzone II) jeder Lösung hinzuzuaddieren. Auch diese BE-Fläche in Wasserschutzzone II zu verlegen, wird gegenüber der Wasserwirtschaft aufgrund der Erfahrung bei den durchgeführten Abstimmungen für nicht durchsetzbar gehalten.

Die von der Gemeinde Niedernberg befürchteten "massiven Einschnitte in das Erholungsgebiet" kann die Planfeststellungsbehörde nicht sehen. Zutreffend ist, dass sich das Gebiet durch den vorhandenen Spielplatz als Erholungsgebiet ausweist. Auch erkennt die Planfeststellungsbehörde, dass durch die Baustraße, die an dem Spielplatz entlanggeführt wird, eine Beeinträchtigung erfolgt. Allerdings wird dieser dadurch weder unbenutzbar noch sind durch die Baustraße außergewöhnliche Gefahren mit seiner Erreichbarkeit verbunden. Der TdV wird eine Ampelanlage einrichten, so dass die Baustraße gefahrlos gequert werden kann. Die Geschwindigkeit der Baustraße wird auf eine Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h beschränkt. Zudem werden zum Schutz der Kinder Zäune am Spielplatz errichtet, so dass der Eingang zur Spielfläche klar definiert und damit der Weg der Kinder festgelegt und sicher ist. Zudem war zu berücksichtigen, dass bereits Straßen bzw. Wirtschaftswege vorhanden sind. Zwar werden diese nicht so stark frequentiert, wie eine Baustraße, dennoch geht auch von diesen keine erkennbare Einschränkung des Erholungsgebietes einher. Dabei entspricht es ebenfalls der Planung des TdV, dass mindestens 50 % des Abtransports des Bodenaushubes über den Wasserweg erfolgt. Die Benutzung der Baustraße wird damit nochmal deutlich reduziert. Die Baustraße versperrt auch nicht den Zugang zum Naherholungsgebiet. Die Baustraße kreuzt sowohl im Bereich des Spielplatzes, als auch weiter in Richtung Main ein zweites Mal die beiden vorhandenen Straßen bzw. Wirtschaftswege. Es werden an diesen Stellen Kreuzungen ausgebildet, die, wie bisher, den Querverkehr zur Baustraße zulassen.

Darüber hinaus erklärte sich der TdV bereit, den Spielplatz in Abstimmung mit der Gemeinde Niedernberg auf eigene Kosten zu verlegen. Voraussetzung ist die kostenfreie Bereitstellung eines geeigneten Grundstücks und die stadtplanungsrechtlichen Genehmigungen. Daran ist der TdV gebunden.

Im Laufe des Verfahrens wurde die Verwaltungsvereinbarung „Vereinbarung über die Baustraße in Bezug auf den Bodentransport und die Spielplatzverlegung“ zwischen dem Wasserstraßenneubauamt Aschaffenburg und der Gemeinde Niedernberg vom 11.10.2021 abgeschlossen.

Die Baustraße ist zudem lediglich vorübergehend vorhanden, so dass nach Abschluss des Vorhabens der ursprüngliche Zustand wieder eintritt. Das heißt, der Rückbau der Baustraße ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausbaustufe geplant. Wegebeziehungen werden unter Berücksichtigung

der Lage der neuen Bauwerke wiederhergestellt. Nicht mehr benötigte Flächen werden in den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Im Hinblick auf die betroffenen Grundstücke der Gemeinde Niedernberg, FINr. 2316/181 und 2407 wird auf Kap. 4 und die dortigen Ausführungen verwiesen.

3.10.3 Markt Großostheim (Stellungnahme vom 24.10.2017 und 12.11.2020)

Auf die Forderung des Marktes Großostheim zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der gemeindlichen Flutmulde für Unterhaltungsmaßnahmen, erklärte der TdV, dass die Unterhaltung der Flutmulde durch die geplante Baustraße nicht beeinträchtigt werden wird.

Von Seiten des Markt Großostheims bestand Einverständnis über die vorübergehende Inanspruchnahme von gemeindlichen Grundstücken, wenn die Pächter rechtzeitig im Vorfeld vom TdV informiert und für mögliche Ausfälle sowie geltend gemachte Pachtminderungen die Pächter entschädigt werden. Der TdV erwiderte hierzu im Erörterungstermin, dass die Planung so angelegt wurde, dass jedes Grundstück erreichbar ist. Sollte ein Grundstück dennoch nicht erreichbar sein, werden entsprechende Regelungen ggf. zum Mitbenutzen der Baustraße getroffen werden, dass dieses möglich ist. Soweit eine Pachtminderung gerechtfertigt ist, wird diese vom TdV erstattet.

Auf das vom Markt Großostheim als schwierig angesehene Einfassen der Baustraße mittels Leitschutzplanken in Hinblick der Bewirtschaftung der Grundstücke erklärte der TdV, dass die Planung der Baustraße so angelegt wurde, dass jedes Grundstück erreichbar ist. Sollte ein Grundstück dennoch nicht erreichbar sein, werden entsprechende Regelungen ggf. zum Mitbenutzen der Baustraße getroffen werden, dass dieses möglich ist. Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme ist vorgesehen, die Baustraße rückzubauen.

Von einer Beschädigung der Grundwassermessstelle durch eine landwirtschaftliche Nutzung ist nicht auszugehen bzw. wird eine solche durch die Planung bestmöglich ausgeschlossen. Die Baustraße wird nach der Baumaßnahme wieder zurückgebaut.

Mit Schreiben vom 12.11.2020 zu den A-Plänen wurden keine neuen Einwendungen erhoben.

3.10.4 RMD (Stellungnahmen vom 20.10.2017 und 09.12.2020)

Zu 1. Generelle Anmerkungen zu den Planfeststellungsunterlagen

Von der RMD wurde Enttäuschung über eine mangelnde Abstimmung geäußert. Der TdV erwiderte, dass es entgegen dieser Ansicht umfangreiche Abstimmungen gegeben hätte.

Offensichtlich gibt es zwischen dem TdV und der RMD hier beiderseitige Versäumnisse, die zu dieser Uneinigkeit über die Planungsphase hervorgebracht haben. Auch wenn die Planfeststellungsbehörde dies bedauerlich findet, ist dies kein entscheidungszugänglicher Punkt. Eine Vorschrift zur Abstimmung mit der RMD in der Planungsphase gibt es nicht.

Die RMD ist zudem der Ansicht, dass die Planfeststellungsunterlagen keine ausreichende Planungstiefe für ein Planfeststellungsverfahren haben, um die Betroffenheiten der RMD zu bestimmen. Die vorgelegten Pläne entsprächen dem Stand einer Vorplanung. Die Eingriffe in den Bestand lassen keine Auswirkungen erkennen. Beispielsweise sei die Fischaufstiegsanlage nur bildhaft dargestellt, entsprechende konstruktive Lösungen und Beschreibungen fehlen. Eingriffe im Bauwerksbestand des Wasserkraftwerks sind in keiner Weise dargestellt oder aufgezeigt. Auch seien Laständerungen und Einwirkungen auf die Bauwerke nicht ersichtlich, entsprechende Schnittführungen und Darstellung von Wasserspiegellagen fehlen. Daneben wurden widersprüchliche Aussagen zu den Bauzeiten getroffen, ebenso erhielt die RMD unterschiedliche Aussagen zu den Betriebsunterbrechungen. Der Umfang der Betroffenheiten sei mithin aus Sicht der RMD nicht dargelegt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planunterlagen sind nicht zu beanstanden. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und den damit verbundenen Zweck der „Anstoß- und Informationsfunktion“: Als der TdV seinen Antrag auf Planfeststellung und alle dafür nötigen Unterlagen eingereicht hat, hat die Planfeststellungsbehörde diese auf Vollständigkeit, Plausibilität und technische Realisierbarkeit geprüft. Die Planfeststellungsbehörde ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass die vorgelegten Planunterlagen eine vollständige Darstellung des Ausbauvorhabens enthalten. Die Unterlagen insgesamt bestehen aus dem Erläuterungsbericht, verschiedenen Zeichnungen und Plänen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG) sowie verschiedene Beilagen. Der Erläuterungsbericht enthält zudem wichtige und plausible Angaben zum Verständnis des Vorhabens. Zudem sind Gutachten beigefügt, die die Auswirkungen auf die Umwelt nachvollziehbar und schlüssig beschreiben und bewerten. Die Unterlagen sind somit klar und vollständig, so dass jeder, der bei der Auslegung in die Planunterlagen Einsicht nimmt (§ 73 Abs. 3 und 4 VwVfG) prüfen kann, ob seine Belange nach der für die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen maßgeblichen Verfahrensvorschriften (hier § 9 Abs. 3 UVPG) durch das Vorhaben berührt werden und ob infolge dessen Einwendungen zu erheben sind (BVerwGE 75, 214 (224) m.w.N.; OVG Münster, ZfW 2007, 170 (171)). Durch die Unterlagen lässt sich beispielsweise auch klar erkennen, dass der neue Standort der Staustufe ca. 106 m unterstrom liegen wird. Auch die Planungen der Fischauf- und abstiegsanlage sind zu erkennen. Auch bzgl. des Grades der Bestimmtheit der Planunterlagen hat die Planfeststellungsbehörde keine Bedenken. Aus bundesrechtlichen Anforderungen lassen sich keine allgemein gültigen Maßstäbe herleiten (BVerwG NVwZ 1989, 252; BVerwG ZfW 1990, 448 (451)). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Vorhabensträger nicht verpflichtet, eine vollständig ausgearbeitete Detailplanung vorzulegen. Nach den vorgelegten Unterlagen zeigt sich vielmehr, dass der Stand der

Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen bereit hält und die Beachtung der entsprechenden technischen Vorgaben dadurch gewährleistet, dass sie dem Vorhabenträger die Vorlage der Ausführungsplanung vor Baubeginn zur Genehmigung aufgibt.

Dass der mit der Auslegung verfolgte Informationszweck erfüllt wurde zeigt sich spiegelbildlich auch an den vorgebrachten Einwendungen der RMD. Anhand der Stellungnahme der RMD zeigt sich gerade, dass die RMD in die Lage versetzt wurde, Einwendungen zu erheben. Diese lassen auch erkennen, welche Rechtsgüter als gefährdet angesehen und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden (BVerwGE 139, 150 Rn. 19 = NVwZ 2011, 1256).

Die RMD kritisierte zudem die fehlenden Abstimmungsbemühungen von Seiten des TdV. Wesentliche Punkte seien ausgeklammert worden und in die Zukunft geschoben. Punkte, wo man unterschiedliche Auffassungen ausgetauscht hat, wurden nicht weiter geklärt. Der TdV wiederum ist der Ansicht, dass es in zentralen Punkten Abstimmungen gegeben hätte, sogar Umplanungen sind diesbezüglich erfolgt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Unstimmigkeit zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung diesbezüglich ist jedoch nicht erforderlich. Begrüßenswert wäre es gewesen, Unstimmigkeiten vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu klären. Allerdings gibt es keine gesetzliche Vorgabe, eine solche Abstimmung zwingend vor der Beantragung eines Planfeststellungsverfahrens durchzuführen. Können Konflikte nicht geklärt werden, so ist es Aufgabe der Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach der Erfassung und Abwägung der in der Anhörung gesammelten Belange und Interessen der Beteiligten im Planfeststellungsbeschluss gemäß §§ 14 bis 14e des Bundeswasserstraßengesetzes in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes darüber zu entscheiden, ob und wie das beabsichtigte Vorhaben letztendlich verwirklicht werden darf und insbesondere wie die vorgenannten Interessen und Belange dabei zu berücksichtigen sind. Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden die öffentlich-rechtlichen Grundlagen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen. Der TdV darf – soweit entsprechend entschieden wurde – die Anlage errichten; betroffene Dritte müssen die Errichtung und die von der Anlage ausgehenden Belästigungen dulden. Der das Planfeststellungsverfahren abschließende Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle nach sonstigen Gesetzen erforderlichen Entscheidungen (Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung, Zustimmung der Naturschutzbehörde usw.) und regelt alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den durch das Vorhaben des TdV und dessen Plan Betroffenen mit rechtsgestaltender Wirkung – inkl. ggf. enteignungsrechtlicher Vorwirkung.

Aus diesem Grund kann die Planfeststellungsbehörde auch den Bedenken der RMD im Hinblick Fragestellungen v.a. zur bauzeitlichen und dauerhaften Auswirkungen auf den Betrieb des Kraft-

werks, gewässerökologische Anforderungen und Entschädigungsfragen sowie Fragen der Mehraufwendungen entgegenzutreten. Sofern diese Fragen nicht im Rahmen einer vertraglichen Regelung oder privatrechtlichen Abstimmung zwischen TdV und RMD geklärt werden konnten, kann dies nach den oben genannten Abwägungsentscheidungen im Rahmen eines rechtmäßigen Planfeststellungsbeschlusses ergehen. Dieser wäre auch nicht abwägungsdefizitär, da die privaten Belange der RMD selbstverständlich von Seiten der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt werden. Ein Abwägungsdefizit liegt vor, wenn in die Abwägung an Belangen nicht das eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt hätten werden müssen (Stür, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 4. Auflage, München 2009, Rn. 1527). Da aber alle privaten und öffentlichen Belange eingestellt und abgewogen wurden, liegt ein Abwägungsdefizit nicht vor.

Eine zwingend erforderliche „Mitwirkung“ der RMD im Sinne eines Einvernehmens ist nicht erforderlich. Der Beschluss ist daher unter Berücksichtigung der - auch zum Schutze der RMD vorgeschriebenen - Anordnungen umsetzbar.

Der Planfeststellungsbeschluss verstößt auch nicht gegen das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung. Dieses in engem Zusammenhang mit dem Abwägungsgebot stehende Erfordernis erlangte zunächst im Rahmen der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Planfeststellung von Verkehrswegen Bedeutung. Es gebietet, dass auf der Planungsebene all diejenigen Konflikte bewältigt werden müssen, die durch die Planung ausgelöst werden und deren Bewältigung in einem nachfolgenden Verwaltungsverfahren (etwa einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) nicht hinreichend sichergestellt werden können (Danner/Theobald, Planung/Zulassung von Energieanlagen 130. Planung und Zulassung von Energieanlagen Rn. 271, beck-online).

Im Hinblick auf den Kritikpunkt der RMD hin, dass Lastangaben der Brückenzufahrt fehlen. Der Einwendung wird entgegengehalten, dass im Erläuterungsbericht, Kap. 5.2.12 ausgeführt wird, dass die Brückenzufahrt auf Schwerlastverkehr ausgelegt wird. Das Wasserkraftwerk wird somit wie im Bestand mit einer für den Schwerlastverkehr ausgelegten Straße an das öffentliche Wegenetz angebunden. Eine Verschlechterung der jetzigen Situation ist mithin nicht erkennbar. Im Zuge der Ausführungsplanung werden zudem weitere Pläne erzeugt. Diese Planung des Brückenbauwerks soll mit der RMD abgestimmt werden (vgl. Anordnung A. V. § 7 Abs. 7). Weitere konkrete Lastangaben sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich und können im Rahmen der Ausführungspläne noch konkreter dargestellt werden.

Weiter trägt die RMD vor, dass die Kosten für den Bau, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht der Brücke beim TdV liegen. Die Notwendigkeit der zu errichtenden Brücke ergebe aus der materiellen Verpflichtung der Wasserstraßenverwaltung zur Herstellung der Durchgängigkeit.

Der TdV erklärte im Erörterungstermin, dass die Kosten für Bau und Unterhalt des Brückenbauwerks vom TdV übernommen werden. Der Unterhalt für den asphaltierten Aufbau läge jedoch bei der RMD. In dieser Hinsicht sei eine Vereinbarung zur Verkehrssicherungspflicht zu treffen.

Die RMD erwiderte, dass man dies nicht trennen könne, da dies rechtlich zusammengehöre.

Die Einwendung verfängt nicht, da sie sich zum jetzigen Zustand nicht unterscheidet. Die derzeitige Zufahrt zum Wasserkraftwerk der RMD besteht aus einem asphaltierten Weg. Dieser wird von der RMD unterhalten. Auch die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der RMD. Nach den Planunterlagen nimmt der Weg nach Durchführung des Vorhabens lediglich einen anderen Verlauf und kreuzt die ebenfalls geplante Fischaufstiegsanlage (vgl. Beilage 6A und 9A). Der TdV hat die Kosten für den Rückbau und den Neubau des Weges sowie der Brücke zu übernehmen. Zudem auch die Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Brückenbauwerk aus Beton, allerdings ohne den Fahrbahnoberbau. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird damit an den bestehenden Kosten und Pflichtenlast nichts zum Nachteil der RMD verändert. Die bisherige Situation wird nicht verschlechtert, sondern wiederhergestellt. Die Vereinbarung über die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich dann auch auf diesen wiederhergestellten Weg.

Im Rahmen ihrer Einwendung wies die RMD auch darauf hin, dass ihre Belange hinsichtlich des Platzbedarfs für Fischschutzeinrichtungen (95 m langer Horizontalrechen zwischen Ufer und Kraftwerkstrennpfeiler) nicht berücksichtigt wurden. Zwar wurden der Ausstieg und die Entnahme der Zusatzdotations weiter Richtung Oberwasser verschoben, der von der RMD formulierte Platzbedarf wurde jedoch nicht berücksichtigt. Es bestehen somit weiterhin bauliche Konflikte im Hinblick auf künftig durch die RMD zu errichtende Bauwerke; es besteht aus Sicht der RMD keine sachliche Notwendigkeit der vorgesehenen Lage der Bauwerke der Fischaufstiegsanlage. Auch habe der TdV offensichtlich zu Lasten der RMD eine Optimierung der von Dritten zu erwerbenden Flächen im Rahmen der Lagebestimmung vorgenommen. Die RMD verlangt eine Verschiebung des geplanten Bauwerks außerhalb des von RMD skizzierten Platzbedarfs zur Vermeidung von Nutzungskonflikten. Durch fehlende Bemaßungen in den Unterlagen sind dazu keine genauen Angaben seitens der RMD möglich.

Aus Sicht des TdV wurde der Korridor entsprechend der Abstimmung freigehalten.

Im Nachgang zum Erörterungstermin wurde eine Änderung der Planung im Bereich des Einlaufbauwerkes vorgelegt, die eine Verschiebung dieses Bauwerkes um mehr als 20 m vom Kraftwerk vorsieht. Dieser Planungsänderung, die auch die Einwendung zum Uferverlauf vor dem Kraftwerk berücksichtigt, hat die RMD mit Email vom 19.07.19 zugestimmt. Der TdV hat diese Änderung auch in die geänderten Planfeststellungsunterlagen aufgenommen. Der TdV trägt sowohl die Kosten für die

Planungsänderung und auch die Zusatzkosten für den Bau und Betrieb der WSV-Einrichtungen, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Einwendung der RMD erledigt hat.

Die RMD wies auch darauf hin, dass die dargestellten Bauwerke der Fischaufstiegsanlage dimensionslos seien, es sei keine Gründung dargestellt, Einbindungen in die Umgebung und Informationen zur Herstellung der Bauwerke fehlen. Die hydraulischen Anforderungen der Fischaufstiegsanlage liegen nach nochmaliger Einsicht der vorliegenden Gutachten in ausreichender Dimension vor. Allerdings sind weiterhin die Eingriffe in den Bauwerksbestand nicht ausreichend tief dargestellt. Teile der Fischaufstiegsanlage befinden sich auf Flächen der RMD und grenzen unmittelbar am Bauwerk des Kraftwerks an, z.B. am Saugschlauch. Betriebliche Einschränkungen sind nicht erkennbar. Die Variantenwahl der Fischaufstiegsanlage ist v.a. dem Kraftwerkskanal geschuldet, ebenso die Dotationserforderlichkeit.

Diese Einwendung entspricht im Wesentlichen der bereits genannten Einwendung hinsichtlich des Detaillierungsgrades der Planunterlagen. Auch hier sieht die Planfeststellungsbehörde die maßgebliche Informations- und Anstoßfunktion erfüllt. In den Planfeststellungsunterlagen (Konzeption Fischaufstiegsanlage) ist die Fischaufstiegsanlage beschrieben und maßstäblich dargestellt. Auch die hydraulischen Berechnungen der Fischaufstiegsanlage, die Berechnungen der benötigten Dotationsmengen für die Einstiege sowie die Abhängigkeiten des Basisabflusses der Fischaufstiegsanlage sind dort beschrieben. Zudem gibt es dort Informationen zur Herleitung der Variantenwahl. Die Detailausführung der Fischaufstiegsanlage wird im weiteren Planungsverlauf weiter ausgearbeitet und mit der RMD/Uniper abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 2 Abs. 16).

Erledigt hat sich die Einwendung insoweit, als dass die Fischaufstiegsanlage infolge weiterer Untersuchungen im Ergebnis zugunsten der RMD verkleinert und - soweit möglich - außerhalb der Betriebsflächen geplant wurde. Bedenken bestehen weiterhin bezüglich des Einstiegs 2. Dieser hat eine Basisdotation und (aktuell) keine Zusatzdotation. Es wird durch die RMD befürchtet, dass diese aber ggf. notwendig werden könnte, da eine entsprechende Leitung ja bereits planerisch vorgehalten sei. Das Erfordernis für betriebliche Flächen (Kranstellplatz etc.) und deren Berücksichtigung in der Planung des TdV seien aus Sicht der RMD selbstverständlich. Die im Plan dargestellten grün schraffierten Flächen sind nicht alle Betriebsflächen der RMD, sondern die Betriebsflächen, die nach Umsetzung des Vorhabens vorhanden sein werden. Die Böschungen ragen durchaus in heutige Betriebs- und Lagerflächen der RMD hinein, sodass weiterhin deutliche Eingriffe in die Betriebsflächen vorhanden sind. Der RMD sind die Zwangspunkte des TdV bewusst, auf der anderen Seite sei hier sehr großzügig geböschet worden.

Diese Einwendung wird ebenfalls zurückgewiesen. Teile der Betriebsflächen der RMD werden nur vorübergehend beeinträchtigt (lila) (Beilage 33A). Die auf Beilage 9A grün schraffierten Flächen stel-

len nicht die Gesamtheit der Betriebsflächen der RMD dar. Die für das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen sind bewaldet und werden für den Betrieb des Wasserkraftwerks nicht benötigt. Aus diesem Grund ist die Planfeststellungsbehörde der Ansicht, dass in Abwägung der hier widerstreitenden Interessen, dasjenige der RMD zurückstehen muss.

Im Hinblick auf den Betrieb von Anlagen zur ökologischen Durchgängigkeit ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Main wegen der Stauregelung ein erheblich verändertes Gewässer ist. Der staugeregelte Main ist gemäß den Vorschriften so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potentials und seines chemischen Zustandes vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 II Nr. 1 und 2 WHG). Die geplanten Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen sind für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich (ökologische Durchgängigkeit). Sie dienen der Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften und sind daher von den Nutzern des Gewässers entschädigungslos zu dulden (Sozialbindung des Eigentums). Zur Funktionsfähigkeit brauchen die Anlagen einen Teil des Abflusses des Mains.

Zu 2. Mängel in der Abwägung von Alternativen

Die RMD kritisierte zudem, dass bei den Alternativen und deren Abwägungen die Belange der RMD nicht ausreichend betrachtet und berücksichtigt worden sind. Alle negativen Folgen für die RMD sind Ergebnis der Variantenwahl, u.a. die Verschiebung der Wehrachse, die Fischaufstiegsanlage in der vorliegenden Form, das Erfordernis der Fischabstiegseinrichtung, der Wegfall des Zugangs zum Kraftwerk. Der landseitige Neubau wurde wesentlich unter Berücksichtigung von privatrechtlichen Betroffenheiten Dritter verworfen. Dies wurde in den Unterlagen auch so dargestellt, weitere Untersuchungen zur landseitigen Variante sind deshalb abgebrochen worden. Eine Abwägung der privaten Belange der RMD bei dem landseitigen Schleusenneubau hat nicht stattgefunden oder fehlt im Erläuterungsbericht unter 4.2 ff. Die Variantenwahl ist insgesamt nicht ausreichend begründet aus Sicht der RMD.

Die Einwendung ist schon unter Berücksichtigung der unter Ziffer B.III.1.2 genannten Punkte zurückzuweisen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die jetzige Ausführung Ergebnis einer Abwägung aller Faktoren, die für und gegen diese und die anderen in Betracht kommenden Varianten sprachen. Im Erläuterungsbericht (Beilage 1A) wurde das Erfordernis eines wasserseitigen Ersatzneubaus sowie die Voruntersuchungen aufgeführt und dargelegt, wobei auch die Belange der RMD Rücksicht gefunden haben (vgl. Beilage 1 A, S. 18). Auf dieser Grundlage ist die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis gekommen, dass die vorgelegte Planung im Hinblick auf die gewählte Variante nicht zu beanstanden ist.

Die abschließende Entscheidung über eine Entschädigung – auch im Hinblick auf die Klausel Ziff. 15 des Gewässerbescheids von 1937 - ist dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Zu 3. Fehlende Grundlage zur Beurteilung der Standsicherheit der Bauwerke

Die RMD befürchtet durch die Änderung des Wasserstandes nachteilige Einflüsse auf das Bauwerk. Im Erörterungstermin hat sich zudem herausgestellt, dass ein unterschiedliches Verständnis zwischen RMD und TdV in Hinblick auf die erforderliche Planungstiefe in Planfeststellungsunterlagen besteht.

Im Hinblick auf die Planungstiefe der Unterlagen darf wiederum darauf verwiesen werden, dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Informations- und Anstoßfunktion erfüllt ist. Die Pläne haben die RMD in die Lage versetzt, entsprechende Befürchtungen zu äußern. Inhaltlich ist die Einwendung unbegründet. Die WSV ist verpflichtet, alle Anforderungen der Sicherheit und Ordnung der Anlagen, die vom Vorhaben betroffen sind, nachzuweisen. Der TdV wird daher die erforderlichen statischen Nachweise führen und der RMD zur Verfügung stellen.

Zudem betrifft die Veränderung des Wasserstandes nach Aussagen des TdV lediglich wenige Meter des Kraftwerksgebäudes im Unterwasser der jetzigen Wehrdichtlinie. Nachteilige Einflüsse auf das Bauwerk sind daher nicht zu erwarten.

Zu 4. Fehlende Informationen zu Entschädigungen

Wie das Gesetz in § 14b Abs. 1 Nr. 2 WaStrG iVm. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorsieht, bleibt die Regelung der Entschädigung dem Entschädigungsverfahren vorbehalten, wobei auch die Regelung in der Gewässerbenutzungserlaubnis [1] Nr. 2427 vom 15.06.1937, Ziff. I.15 zu beachten sind.

Zu 5. Einwendungen zur Planung

Zu 5.1 Platzbedarf Fischschutzeinrichtungen OW

Hierzu wird auf die obigen Ausführungen unter Punkt 1 verwiesen.

Zu 5.2 Zweiter Einstieg der Fischaufstiegsanlage

Die RMD trägt vor, dass die Dotationsmenge des zusätzlich geplanten zweiten Einstiegs, für die Stromerzeugung nicht mehr zur Verfügung steht. Die Planung erfolgte ohne die Berücksichtigung der Belange der RMD. Entgegen anderer möglichen Lösungen an Laufwasserkraftwerken weist die Fischaufstiegsanlage zwei getrennte Einstiege auf. Die Notwendigkeit des unterstrom gelegenen Einstiegs ergibt sich ausschließlich aus der Existenz des neuen Unterwasserkanals bzw. der gewählten Geometrie und damit aus der Wehrachsenverschiebung. Die gewählte Geometrie des Kraftwerkskanals und die daraus resultierenden Strömungsverhältnisse wurden so festgelegt, dass bei maßgebenden Abflüssen des Mains eine Aufwanderung von Fischen bis zum Kraftwerk aus physiologischer Sicht nicht möglich ist. Die zusätzliche Dotation des zweiten Einstiegs von bis zu 0,76 m³/s ist damit der gewählten Variante geschuldet und geht vollständig zu Lasten der RMD. Eine

Optimierung der Planung hinsichtlich einer Minimierung der erforderlichen Dotationsmenge im Sinne einer Eingriffsminimierung wurde nicht in die Variantenbetrachtung mit einbezogen.

Der TdV führte im Erörterungstermin zum Stichwort Dotation folgendes aus:

Die Anlage hat einen Basisabfluss. Dieser Basisabfluss ist kleiner als bei anderen Anlagen. Die standardmäßig für die Planung von Fischaufstiegsanlage an Wasserkraftwerken verwendete Regel, dass 5% des Abflusses der uferseitigen Turbine durch die Fischaufstiegsanlage fließen müssen, wurde zugunsten der Belange des Wasserkraftwerk-Betreibers bereits minimiert. Der Einstieg 2 soll weder jetzt, noch später zusatdotiert werden. Sehr aufwändig nachzurüstende Leitungsbestandteile sollen aber mit relativ geringem Aufwand eingebaut werden, falls das spätere Monitoring wider Erwarten ein entsprechendes Erfordernis ergeben sollte. Momentan geht man aber davon aus, dass dies nicht erforderlich ist.

In Bezug auf die Nennung der 5 %-Regelung erwähnte die RMD, dass es hierzu keinen Stand der Technik gibt, es stellt vielmehr eine Arbeitshypothese der BAW dar. Unstrittig ist, dass die RMD bei biologischer Erforderlichkeit von gewissen Wassermengen nicht im Wege steht.

Der TdV machte auch nochmals deutlich, dass die RMD weniger beeinträchtigt werde, indem man diese 5%-Regelung nicht anwendet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planung sieht sowohl eine Fischaufstiegsanlage mit 2 Einstiegen, als auch eine Fischabstiegsanlage im Wehr vor. Die aktuell geplanten Abflüsse ausschließlich während der Kraftwerksbetriebszeiten (kein Hochwasserabfluss, aber Wehrbetrieb) betragen max. rd. 4,6 m³/s und im Mittel 3,89 m³/s. Bundesweite Untersuchungsergebnisse der BAW haben einen Formelansatz ergeben, der den bisherigen Ansatz "5% der ufernahen Turbine" für den Abfluss durch eine Fischaufstiegsanlage für die Wasserkraftanlage Obernau bestätigt hat. Bei einem max. Turbinenabfluss von 87,5 m³/s wären dies allein für die Fischaufstiegsanlage 4,38 m³/s. An den Untersuchungen der BAW bestehen von Seiten der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel.

Gemäß § 10 Abs. 2 WHG gibt die Erlaubnis und Bewilligung für das Entnehmen und das Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur Wasserkraftnutzung keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit. Entschädigung für Erzeugungsverluste durch Betrieb von Anlagen zur ökologischen Durchgängigkeit sind daher ausgeschlossen. Der Main ist bereits wegen der Stauregelung ein erheblich verändertes Gewässer. Der staugeregelte Main ist gemäß den Vorschriften so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potentials und seines chemischen Zustandes vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 2 Nr 1. und 2 WHG). Die geplanten Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen sind für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich.

tungsziele erforderlich (ökologische Durchgängigkeit). Sie dienen der Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften und sind daher von den Nutzern des Gewässers entschädigungslos zu dulden (Sozialbindung des Eigentums). Zur Funktionsfähigkeit brauchen die Anlagen einen Teil des Abflusses des Mains.

Die für die Beschickung des Fischpasses benötigte Wassermenge ist somit von den Wasserkraftanlage-Betreibern zur Verfügung zu stellen. Bei der Errichtung des Fischpasses handelt es sich zudem um eine gesetzliche Verpflichtung entsprechend § 34 Abs. 3 WHG.

Zu 5.3 Dotation der Fischaufstiegsanlage, 5.4 bauliche Konflikte mit der Fischaufstiegsanlage und zu 6.6 Brücke Kraftwerkskanal

Die Einwendungen werden ebenfalls zurückgewiesen. Hierzu wird auf die o.g. Ausführungen unter Punkt 1 verwiesen.

Zu 5.6 Veränderte Anströmung des KW

Die RMD trägt vor, dass aus den Unterlagen nicht hervorgehe, dass die zu erwartenden Strömungsverhältnisse, deren Auswirkung und damit erforderlichen Maßnahmen infolge der Wehrachsenverschiebung (veränderte Anströmungsbedingungen) hinreichend ermittelt wurden. Durch die künftige Verschiebung des Wehres ins Unterwasser kommt es zu Veränderungen in der Anströmung des Kraftwerks, insbesondere im Bereich der Umströmung des Kraftwerkstrennpfeilers. Bei anderen Kraftwerken wurden selbst bei leicht versetzten Wehrachsen zusätzliche Maßnahmen zur Strömungslenkung im Bereich des Einlaufes erforderlich. Die möglichen Konsequenzen für das Wasserkraftwerk wurden im BAW-Gutachten nicht ausreichend behandelt. Hier wurde lediglich auf einen Nachweis der Fallhöhenverluste und die Hochwasserneutralität abgestellt. Hierzu fehlen weitere Nachweise hinsichtlich der möglichen Auswirkungen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Entgegen der Ansicht der RMD sind die Auswirkungen auf die Energieerzeugung ausführlich untersucht worden. Die Planfeststellungsbehörde ist nach diesen Erläuterungen der BAW auch nicht der Ansicht, dass nachteilige Auswirkungen entstehen. Nach BAW haben die unterwasserseitig vorhabensbedingten Änderungen größere Auswirkungen auf die Energieerzeugung, die oberwasserseitigen Änderungen weniger. Dennoch wurden diese Änderungen mitbetrachtet. Hierzu gibt es auch Zahlen, wie der Fallhöhenverlust ist. Es wurden 12 abgestimmte Situationen betrachtet. In 11 der betrachteten Fälle besteht Fallhöhengewinn, in einem Fall ein Verlust. Die vorliegend geplante Anströmung des Kraftwerkes ist hier grundsätzlich nur vorteilhaft für die RMD, im Ergebnis zeige die Modellierung demnach eine Verbesserung der Anströmung.

Auch bezüglich des von der RMD befürchteten Treibgutfalls sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten. Aus den Erfahrungen der BAW sind bei frontal angeströmten Kraftwerken keine überwiegenden Nachteile bekannt. Zudem wurden speziell

für Obernau modelltechnische Versuche gefahren. Die Ergebnisse hätten gezeigt, dass die Neubauvariante genauso gut ist wie der aktuelle Bestand. Über die von der RMD auch bzgl. dieses Themas nochmal kritisierten fehlenden Abstimmung hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden.

Zum Thema Ufermauergestaltung stellte die RMD im Erörterungstermin klar, dass die Kritik ausschließlich die Uferwand im Oberwasser betrifft. Hier wurden Spundwände vorgesehen im Nahbereich des Kraftwerks. Hier besteht das Risiko, dass sich Treibgut verhängt. Aus Sicht der RMD kann man dies betrieblich günstiger gestalten. Zudem wünschte sich die RMD eine Schließung der Spundwandtäler. Kritikpunkt ist nicht die Hydraulik, sondern die Beeinträchtigung der betrieblichen Belange im Hinblick auf die Treibgutentsorgung.

Hier wird auf die obigen Ausführungen zum Thema Treibgut verwiesen. Die modelltechnischen Versuche haben gezeigt, dass die Neubauvariante genauso gut ist wie der Bestand. Das Treibgutaukommen kann auch zukünftig ordnungsgemäß entsorgt werden.

Zu 5.7 Änderung der KW-Bucht, Uferwand und zu 5.8 Sedimentation und Ablagerung von Treibgut im OW

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Punkt 5.6 verwiesen.

Zu 5.9 OW-Pegel

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu diesem Punkt ist nicht mehr erforderlich, da sich diese erledigt hat. Die RMD führte in ihrer Einwendung aus, dass in den Antragsunterlagen dargestellt wird, dass der bestehende OW-Pegel ohne die Notwendigkeit von Betriebsunterbrechungen zu Lasten der WSV ersetzt wird. Die Lage des neuen OW-Pegels fehlt in den Unterlagen. Für den Betrieb des Kraftwerks ist der OW-Pegel von essentieller Bedeutung, sodass die Lage mit dem Kraftwerk-Betrieb im Detail abgestimmt werden muss.

Der TdV erklärte, dass die Belange hinsichtlich des OW-Pegels bereits im Vorfeld besprochen wurden und auch in der weiteren Planung mit dem Wasserkraftwerk-Betreiber weiter besprochen und abgestimmt werden. An diese Zusage ist der TdV gemäß Anordnung § 20 gebunden. Die Wichtigkeit des Pegels für die RMD ist dem TdV bewusst. Der TdV legt einen entsprechenden Plan auf. In diesem wurde die Lage entsprechend der Abstimmungen mit der RMD nach Antrag auf Planfeststellung aufgenommen. Dieser Plan wurde der RMD übermittelt, sodass das Thema aus Sicht des TdV erledigt ist.

Aus Sicht der RMD ist dieser Punkt ebenfalls geklärt. Der TdV weist ergänzend darauf hin, dass der Entwurf-AU nach Erstellung der Planfeststellungsunterlagen erstellt wurde und auch hier weitere Abstimmungen vorgenommen wurden.

Zu 5.10 Eingriffe in Betriebsflächen des KW

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Punkt 1 verwiesen.

Zu 5.11 Kranstellplatz

Hierzu führt die RMD in ihrer Einwendung aus, dass in Planbeilage 9 westlich des Kraftwerksgebäudes durch die Position des Einstiegs der Fischaufstiegsanlage eine neue Kranstandsfläche als Ersatz des bestehenden Standplatzes vorgesehen ist. Aus Sicht der RMD fehlen Schnittführung des geplanten Kranstellplatzes und des Einstiegs der Fischaufstiegsanlage, es gebe nur eine bildhafte Darstellung in den Unterlagen. Insbesondere der Höhenversatz um mehrere Meter zwischen Kranstandsfläche und Fischaufstieg mit den daraus resultierenden Konsequenzen für konstruktive Ausbildung sowie betriebliche Belange (Zugang Unterwasser etc.) können auf Grund der unzureichenden Planung nicht beurteilt werden. Ebenfalls sind statische Nachweise des Kranstellplatzes sowie Nachweise zur Erreichbarkeit der Betriebspunkte vom Stellplatz aus zu führen.

Im Nachgang zum Termin am 19.09.18 wurde der Kranstellplatz mit Pratzenflächen und Schleppkurve Vorplatz mit der RMD abgestimmt, so dass sich diese Einwendung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt hat.

Zu 6 Auswirkungen auf die Energieerzeugung und Betrieb der Anlage

Die RMD trägt in ihrer Einwendung vor, dass die Auswirkungen auf den Betrieb des Wasserkraftwerks und der Energieerzeugung in den Unterlagen nicht erkennbar sind. Der mit den zusätzlichen Dotationen für die Fischaufstiegsanlage und Fischabstiegsanlage verbundene Eingriff in das bestehende Gewässerbenutzungsrecht (Bezirksamt Aschaffenburg von 1937) wird nicht berücksichtigt. Ergänzend führt die RMD in Bezug auf die Fischabstiegsanlage aus, dass diese gerade aufgrund des möglichen Sackgasseneffekts infolge der Variantenwahl notwendig wurde. Die Fischabstiegsanlage erfordert eine nicht unerhebliche Dotation, was wiederum zusätzlichen Wasserverlust für die RMD bedeutet.

Der TdV führte aus, dass der Fischabstieg für solche Fische vorgesehen ist, die am Kraftwerk vorbeischwimmen und vor dem Wehr ihren Abstiegsweg suchen. Aufgrund dieser Befürchtung wurden Überlegungen angestellt, wie man diesen Fischen einen Abstieg ermöglichen kann, die im Ergebnis zur vorgelegten Planung geführt haben. Es ist richtig, dass hier kein Stand der Technik bzw. Stand des Wissens besteht. Auch hier wird ein Monitoring durchgeführt ggf. mit der Folge von Planänderungen. An dieser Stelle verweist der TdV nochmals auf den Gewässerbescheid. Hier ist u.a. auch formuliert, dass dem Wasserkraftwerk das Wasser zur Verfügung steht, welches nicht für den Betrieb der Schleuse, Bootsschleuse und den Fischpass benötigt wird. Aktuell macht der TdV nichts Anderes. Das Wasser wird für die neue Schiffs- und Bootsschleuse und für die Durchgängigkeitsanlagen benötigt. Hier wurde ebenfalls versucht, die erforderlichen Wassermengen zugunsten des

Wasserkraftwerk zu minimieren. Das, was übrigbleibt, steht der RMD zur Energiegewinnung zur Verfügung.

Aus Sicht der RMD kann der Gewässerbescheid nicht ernsthaft Grundlage des TdV für einen Entschädigungsausschluss sein. Der einseitige Haftungsausschluss sei im Rahmen eines Bescheids rechtswidrig. Darauf könne man keine Rechtsposition stützen und auch nicht, wenn später in Vertragspositionen darauf Bezug genommen wird. Möglicherweise habe ein ehemaliger Jurist der RMD das so gelten lassen, aber nunmehr besteht eine andere Rechtsauffassung. Es wird eine Prüfung auf Seiten des TdV angeregt, ob man darauf tatsächlich seine Rechtsposition aufbauen möchte.

Der TdV weist darauf hin, dass die oben zitierte Stelle nicht Gegenstand der Ziff. 15 mit dem Haftungsausschluss, sondern Gegenstand der Ziffer I Nr. 1 war.

Im Zuge des Erörterungstermins wurde zu dieser Thematik weiter ausführlich diskutiert, wobei diese Einzelheiten dem Protokoll entnommen werden können. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist neben den Gewässerbescheiden auch die gesetzliche Regelung zur Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit Grundlage zur Bereitstellung der erforderlichen Dotationsmenge.

Die Einwendung der RMD wird daher zurückgewiesen. Auch hier nochmals die Rechtsansicht der Planfeststellungsbehörde: Der Main ist bereits wegen der Stauregelung ein erheblich verändertes Gewässer. Der staugeregelte Main ist gemäß den Vorschriften so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potentials und seines chemischen Zustandes vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WHG). Die geplanten Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen sind für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich (ökologische Durchgängigkeit). Sie dienen der Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften und sind daher von den Nutzern des Gewässers entschädigungslos zu dulden (Sozialbindung des Eigentums). Zur Funktionsfähigkeit brauchen die Anlagen einen Teil des Abflusses des Mains. Die für die Beschickung des Fischpasses benötigte Wassermenge muss vom Wasserkraftanlage-Betreiber zur Verfügung gestellt werden. Bei der Errichtung des Fischpasses handelt es sich zudem um eine gesetzliche Verpflichtung entsprechend § 34 Abs. 3 WHG. Zudem ist auf § 10 Abs. 2 WHG zu verweisen.

In Bezug auf den Fischschutz weist der TdV noch darauf hin, dass hier ebenfalls noch Lücken in wissenschaftlicher Hinsicht bestehen. Der TdV geht davon aus, dass Fische vor der Wehranlage stehen werden. Diese sind schadlos ins Unterwasser abzuführen und dies kann mittels der Fischabstiegsanlage geschehen. Hilfreich wäre es zu wissen, wie der Fischschutz am Kraftwerk aussehen wird. Hierzu bestehen bereits Nachfragen seitens Behörden und Verbänden.

Es besteht auf Seiten der RMD Sorge, dass sich durch den Fischabstieg neue Aufgabenfelder für die RMD zum Thema Fischschutz ergeben. Das gilt vor allem für gewässerökologische Anforderungen, die auch in verschiedenen landesrechtlichen Regelungen vorhanden sind. Gerade habe man in dieser Hinsicht in Bayern und in Hessen vermehrt zu kämpfen. Das wäre ein Thema, was vorab besprochen werden muss, z.B. auch Fischschutz an der Turbine. Aktuell bestehe die Aufteilung „Durchgängigkeit: WSV“, „Fischschutz an der Turbine: RMD“, wobei es auch unterschiedliche Ansichten im Hinblick auf den Fischabstieg gibt, soweit er mit dem Fischschutz verbunden werden kann (Hinweis auf Positionierung des Umweltbundesamtes). Insbesondere am Main steht der Abstieg des Aals im Fokus. Hier gibt es den aalschonenden Betrieb sowie „catch and carry“ seitens der RMD. Zum Thema Fischschutz fehlt aktuell ein Stand der Technik. Untersuchungen hierzu laufen. Sofern es eine Sackgassensituation am Wehr gibt - auch hier könnte man Untersuchungen anstrengen - müsse eine Abstiegsmöglichkeit gefunden werden, aber Themen zum Fischschutz am Kraftwerk selbst seien nach Ansicht der RMD davon völlig losgelöst und sind heute nicht zu beantworten.

Der TdV erwidert, dass aufgrund dieser Ungewissheiten man der RMD gegenüber nicht sicher sagen kann, wie viel Liter für die Fischabstiegsanlage erforderlich sind. Die Planung entspricht dem aktuellen Stand der Erkenntnis. Nach dem Monitoring werden sich ggf. Nachbesserungen ergeben.

Die von der RMD vorgebrachte Problematik bzgl. des Fischschutzes am Wasserkraftwerk ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und kann daher nicht entschieden werden. Die Fischaufstiegsanlage ist, wie der TdV bereits ausgeführt hat, nach dem aktuellen Stand der Technik gebaut (vgl. Anordnung A. V. § 2 Abs. 14). Eine nachteilige Veränderung geht für die Wasserkraftanlage nicht einher.

Zu 6.1 Bauzeitliche Einschränkung des KW-Betriebs

Hier trägt die RMD vor, dass die im EB aufgeführten Stillstandzeiten (während Bauzeit vollständige Stilllegung von 4 Monaten und eingeschränkter Betrieb von 10 Monaten) nicht weiter erläutert werden. Ein entsprechender Bauzeitenplan oder Beschreibungen des Bauablaufs fehlen vollständig. Auch gebe es keine weiteren Erläuterungen zum „eingeschränkten Betrieb“. Zudem wurden widersprüchliche Zeiten genannt.

Hierzu erwiderte der TdV, dass man zum aktuellen Zeitpunkt keine finalen Zahlen nennen könne bzw. auf den Monat genau Angaben formulieren kann. Der TdV habe einen Zeitraum abgeschätzt, dies wurde auch mit der RMD diskutiert, wie man zu diesen Zahlen gekommen sei. Auch hier bleibt der TdV weiter in Kontakt mit der RMD, um die genannten Zahlen weiter zu konkretisieren. Der Bauablauf wird so entwickelt, dass sie auf die notwendigsten Einschränkungen bei der RMD reduziert werden. Zur Unterscheidung vollständige Stilllegung und eingeschränkter Betrieb wurde klar gestellt, dass mit vollständiger Stilllegung der Stopp der Turbine gemeint ist, d.h. kein Abfluss durch die Turbine. Eingeschränkter Betrieb soll bedeuten, dass ein Abfluss durch die Turbine trotz Baubetrieb stattfinden kann unter Einhaltung bestimmter Strömungsgeschwindigkeiten. Hier weist der TdV

mit Bezug auf Punkt 5.6 darauf hin, dass z.B. die Herstellung einer Spundwand weniger Einfluss auf den Kraftwerksbetrieb nehme als die Herstellung einer Betonwand.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Aufgrund der RMD Verträge und der Vereinbarung freund-nachbarlicher Verhältnisse zwischen Bund und RMD ergibt sich eine Schadensminderungspflicht auch für die RMD und den Kraftwerksbetreiber Uniper. Hierunter fällt grundsätzlich, anstehende Revisionen und Instandsetzungsmaßnahmen in die Stillstandsphasen zu verlegen. Die Stillstandszeiten sind u.a. für Einbau/Ausbau Baugrube der Fischaufstiegsanlage, Einbau Sohlsicherung und Entspannungsböhrungen im Kraftwerkskanal sowie Tieferlegung der Schwelle im Kanal erforderlich. Laut TdV wird die Dauer für Rückbauarbeiten Ufermauer und Böschungen auf ca. 7 Wochen geschätzt. Rückbaumaßnahmen an kraftwerksnahen Bestandsobjekten (Wehrpfeiler, Ufermauern, KW-Anbauten etc.) können zu Erschütterungen führen, die mit dem Turbinenbetrieb unverträglich sind. Es wird dafür eine Dauer von ca. 3 Wochen für Rückbauarbeiten und Baugruben für die Fischaufstiegsanlage geschätzt. Für die Herstellung eines Provisoriums für den Anschluss des Kraftwerks an die Netzeinspeisung und dessen Rückbau wird von 2 mal 2 Tagen Stillstand ausgegangen.

Der TdV hat zudem erklärt, dass alle genannten Maßnahmen, die den Betrieb des Kraftwerks beeinträchtigen können, sofern technisch und baubetrieblich möglich und sinnvoll, so ausgeführt werden, dass die Stillstandszeit des Kraftwerks minimiert wird. Aktuell geht der TdV von insgesamt ca. 8,5 Monaten Stillstand des Kraftwerks während der Bauzeit aus. Diese wird voraussichtlich in mehreren zeitlich getrennten Abschnitten erforderlich sein. Es ist theoretisch auch möglich, dass zeitweise nur eine Reduktion des Kraftwerksabflusses zur Einhaltung maximaler Strömungsgeschwindigkeiten erforderlich wird. Konkretere Angaben zu Zeiten oder Bauabläufen sind im aktuellen Planungsstand nicht möglich. Im Übrigen wäre es auch bei einer Instandsetzung zum Stillstand gekommen.

Gemäß Anordnung § 2 Abs. 20 wird der TdV den Beginn der Arbeiten und somit auch des Stillstandes ankündigen.

Es wird zudem auf die Regelung in der Gewässerbenutzungserlaubnis Nr. 2427 vom 15.06.1937, Ziff. I.15 hingewiesen, ebenso auf § 10 Abs. 2 WHG, wonach die Erlaubnis und Bewilligung für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur Wasserkraftnutzung keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit gibt.

Zu 6.2 Dauerhafte Auswirkungen auf die Energieerzeugung des KW

In der Einwendung führt die RMD aus, dass der TdV in Kap. 7.9 des EB (S. 61, 2. Absatz) mit Verweis auf das Gutachten der BAW feststellt, dass keine Auswirkungen auf die Gewinnung elektri-

scher Energie zu erwarten sind. Allerdings wird im EB dargelegt, dass es bauzeitlich zu Einschränkungen des Kraftwerksbetriebes kommt. Der Umfang der bauzeitlichen Einschränkungen ist dabei nicht näher benannt.

Weiter wird dargestellt, dass künftig im Mittel $1,59\text{m}^3/\text{s}$ zur Dotation der Fischaufstiegsanlage und $2,56\text{m}^3/\text{s}$ zur Dotation des Fischabstiegs am Wehr vorrangig vor dem Kraftwerksbetrieb entnommen werden sollen. Dies ist naturgemäß mit einem Verlust der Stromerzeugung verbunden und stellt einen Eingriff in das bestehende Gewässerbenutzungsrecht (Bezirksamt Aschaffenburg von 1937) dar. Aufgrund fehlender Angaben zum genauen Abflussregime ist der Verlust nicht exakt ermittelbar, wird jedoch überschlägig mit einer Größenordnung von ca. $800.000\text{--}900.000\text{ kWh/a}$ (250 Drei-Personen-Haushalt) beziffert.

Die Stauanlage als maßgebliches Hindernis für die Durchgängigkeit, liegt in der Verantwortung des TdV (§ 34 Abs.1, 3 WHG). Die Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit dürfen nicht zu Lasten des Wasserkraftwerk-Betreibers gehen. Seitens der RMD wird weiter auf eine Optimierung der Durchgängigkeitsanlage gedrängt, um die negativen Auswirkungen zu Lasten des Kraftwerksbetreibers zu minimieren.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Main ist bereits wegen der Stauregelung ein erheblich verändertes Gewässer. Der staugeregelte Main ist gemäß den Vorschriften so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potentials und seines chemischen Zustandes vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 2 Nr 1. und 2 WHG). Die geplanten Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen sind für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich (ökologische Durchgängigkeit). Sie dienen der Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften und sind daher von den Nutzern des Gewässers entschädigungslos zu dulden (Sozialbindung des Eigentums). Zur Funktionsfähigkeit brauchen die Anlagen einen Teil des Abflusses des Mains. Zudem wird das angeordnete Monitoring neue Erkenntnisse bringen, so dass die Fischaufstiegsanlage und Fischabstiegsanlage angepasst werden können.

Die aktuell geplanten Abflüsse der Fischaufstiegsanlage ausschließlich während der Kraftwerksbetriebszeiten (kein Hochwasserabfluss, aber Wehrbetrieb) betragen max. rd. $4,6\text{ m}^3/\text{s}$ und im Mittel $3,89\text{ m}^3/\text{s}$. Bundesweite Untersuchungsergebnisse der BAW haben einen Formelansatz ergeben, der den bisherigen Ansatz "5% der ufernahen Turbine" für den Abfluss durch eine Fischaufstiegsanlage für die Wasserkraftanlage Obernau bestätigt hat. Bei einem max. Turbinenabfluss von $87,5\text{ m}^3/\text{s}$ wären dies allein für die Fischaufstiegsanlage $4,38\text{ m}^3/\text{s}$.

In der Gewässerbenutzungserlaubnis Nr. 2427 vom 15.06.1937 ist nach Ziff. 1 u.a. die für die Beschickung des Fischpasses (s. auch Ziff. 9 Abs.1) benötigte Wassermenge von der RMD zur Verfügung zu stellen. Bzgl. der Entschädigung ist auf Ziffer 15 des Bescheides zu verweisen. Bei der Errichtung des Fischpasses handelt es sich zudem um eine gesetzliche Verpflichtung entsprechend § 34 Abs. 3 WHG. Zudem ist auf § 10 Abs. 2 WHG zu verweisen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Mutter der RMD GmbH, die Uniper Kraftwerke GmbH im Verfahren für die wasserrechtliche Erlaubnis für die Main-Kraftwerke Mühlheim und Offenbach selbst beantragt hat, zum Schutz der Fischfauna dauerhaft höchstens nur die Hälfte des Abflusses für die Wasserkraft-Nutzung nutzen zu dürfen.

Zu 6.3 Zugang Kraftwerk im Hochwasser-Fall

Die RMD kann eine Verschlechterung der Zugangsverhältnisse zum Kraftwerk im Hochwasser-Fall nicht hinnehmen. In Obernau ist wie bisher an allen anderen Staustufen der Zugang im Hochwasser-Fall gegeben. Der hochwasserfreie Zugang ist aus Gründen der Anlagenüberwachung und auch im Interesse des Hochwasserschutzes (allgemeines öffentliches Interesse) zwingend erforderlich. Ferner liegt der Zugang zur Überwachung der Anlagen aufgrund der weiterhin beabsichtigten Eigenbedarfsversorgungen der Anlagen der Wasserstraßenverwaltung auch im Interesse der Wasserstraßenverwaltung. Der Zugang ist Teil der betrieblichen Anlage. Es verwundert, dass dies nicht vom TdV weiter planerisch verfolgt wird. Frühere Planungen in diesem Bereich wurden wohl zugunsten von Kosteneinsparungen und damit zu Lasten der Interessen des Kraftwerksbetreibers und der Öffentlichkeit im Sinne der Hochwasservorsorge verworfen.

Der TdV erläuterte anhand eines Plans (Beilage 9) die derzeitige und künftige Situation des Wehrsteges und die Zugangsmöglichkeiten zum Kraftwerk. Es ist richtig, dass es Überlegungen gab, einen Steg über die Trennmauer vorzusehen. Dies wurde dann aber verworfen, ggf. könnte ein Steg am Ufer platziert werden. Dieser wäre auch ohne weiteres im Rahmen der Baumaßnahme herstellbar. Hier stellt sich nur die Frage, wer hierfür die Kosten trägt und wer dies veranlasst. Aus Sicht des TdV besteht seitens der Wasserstraßenverwaltung keine Verpflichtung zur Gewährleistung eines HQ100-Zugangs zum Wasserkraftwerk.

Im Nachgang zum Erörterungstermin hat sich dieser Punkt geklärt. Der TdV hat sich aus Gründen der Betriebssicherheit der eigenen Anlagen, die vom Kraftwerk versorgt werden, sowie wiederum aus der Verpflichtung des freundnachbarschaftlichen Verhältnisses dazu entschieden, wieder einen hochwasserfreien Zugang zum Kraftwerk herzustellen. Die dafür erforderliche Planung mit einem Steg über die Trennwand zwischen Kraftwerkskanal und Oberwasser wurde mit der RMD abgestimmt. Die Kosten für die Planung und den Bau des Steges trägt der TdV.

Zu 6.4 Unterhalt des Kraftwerkkanals im Unterwasser

Laut Einwendung der RMD sei nicht erkennbar, dass der Unterhalt des neu zu errichtenden Kraftwerkkanals durch die Wasserstraßenverwaltung erfolgt. Art und Umfang der Unterhaltung sind nicht näher beschrieben. Zur Vermeidung von Rückwirkungen auf dem Kraftwerksbetrieb sei festzulegen, dass die geplante Sohlage des Kanals durch die Wasserstraßenverwaltung bei Verlandung durch Baggerung wiederherzustellen ist.

Der TdV führte aus, dass im Unterwasserkraftwerkkanal hohe Strömungen herrschen. Bereits aus diesem Grund sei mit einer kompletten Verlandung des geplanten Kraftwerkkanals nicht zu rechnen. Aus Sicht des TdV liegt bei durch den TdV hergestellten Bauwerken grundsätzlich die Unterhaltungslast bei der WSV, soweit nichts anderes vereinbart wurde oder gesetzliche Vorschriften dies anders regeln. Die Frage besteht aber weiterhin, ob auch aus Sicht der RMD-Verträge eine Baggerpflicht besteht. Der TdV sieht hier keine grundsätzliche Unterhaltungslast für Baggerungen bei der Wasserstraßenverwaltung.

Aus Sicht der RMD enthalten die RMD-Verträge voraussichtlich keine Regelungen darüber. TdV und RMD werden eine Auslegung der Verträge vornehmen und sich eine Rechtsposition aneignen, was aber aus Sicht der RMD zu nichts führen werde. Aus Sicht der RMD enthalten die Verträge darüber keine Regelungen, sodass die Punkte hochwasserfreier Zugang und Unterhalt des Kraftwerkkanals weiterhin offen sind.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der TdV hat – für die Planfeststellungsbehörde in nachvollziehbarer und schlüssiger Weise – erklärt, dass die Anlandung im Kraftwerkkanal nahezu ausgeschlossen werden kann. Der Kraftwerkkanal wird durch den Abfluss aus dem Kraftwerk permanent durchströmt. Daher ist die Verlandungsgefahr äußerst gering. Im Übrigen stellt sich auch keine nachteilige Veränderung zur jetzigen Situation ein, da sich die Durchströmungsverhältnisse nicht verändern. Zudem zeigen die Peilungen, dass sich derzeit hinter dem Kraftwerks-Auslauf eine Rinne mit Sohlhöhen von 105,40-106,80 m+NN gebildet hat. Dies lässt vermuten, dass sich bei einer Kanalsohle von 106,70 m+NN eine so große Sohl-schubspannung ergeben wird, dass dieses Material wieder mobilisiert wird.

Es wird allerdings durch die Wasserstraßenverwaltung die ggf. nicht ausreichende Schwimmtiefe für Betriebsschiffe im Kanal dann hergestellt, wenn dies erforderlich sein sollte, um die beiden Einstiege der Fischaufstiegsanlage auf dem Wasserweg erreichen zu können, um dort z.B. Revisionsverschlüsse zu setzen.

Zu 6.5 Stromversorgung der bestehenden und neuen Schleusen- und Wehranlagen

Die RMD führt in ihrer Einwendung aus, dass die Stromversorgung der bestehenden WSV Anlagen während den baubedingten Stillstandszeiten des Wasserkraftwerks nicht aus den Unterlagen erkennbar sei. Ebenso geht die beabsichtigte Stromversorgung der Baustelle einschließlich Baustelleneinrichtung nicht aus den Unterlagen hervor.

Der zusätzliche Energiebedarf kann aus der vorhandenen Eigenbedarfsversorgung des Kraftwerks nicht zur Verfügung gestellt werden. Der künftige Energiebedarf und der insoweit erforderliche Nachrüstungsaufwand der neuen Schleusen- und Wehranlage sind ebenfalls nicht ersichtlich. Die Kosten für den zusätzlichen Leistungsbedarf (kW) und die hierfür erforderlichen Umbaumaßnahmen im Wasserkraftwerk sind vom TdV zu tragen. Ein angemessener Ausgleich für den erhöhten Energiebedarf wird zu klären sein.

Eine Versorgung der Baustelle mit Baustrom ist nicht vorgesehen. Der Baustrom wird Bestandteil der Ausschreibung der Baumaßnahmen und ist entsprechend durch die ausführenden Firmen zu besorgen. Die für das Provisorium und den Bau der neuen Kabelverbindung erforderlichen Planungs- und Baukosten trägt die WSV. Die Stromversorgung der bestehenden Wehranlage und der Schleuse ist vom Wasserkraftwerk auch während der gesamten Bauzeit sicherzustellen. Das bedeutet, dass auch in den Ausfallzeiten des Kraftwerkes weiterhin für die bestehende Schleusen- und Wehranlage Strom seitens der RMD geliefert werden.

7. A-Planung

Die mit Schreiben vom 09.12.2020 erhobenen Einwendungen zur A-Planungen enthielten keine wesentlichen neuen Aspekte, daher kann auf die obenstehende Erläuterung und Abwägung verwiesen werden.

3.11 Sonstige öffentliche Belange

Den öffentlichen Belangen der Energieversorgung und des Fernmeldewesens wird durch die Anordnung § 14 Rechnung getragen. Der TdV sagte insbesondere zu, rechtzeitig vor Ausführung der Baumaßnahme die Umverlegung der Kabelleitungen mit der Telekom abzustimmen.

Infolge der Bauausführung werden nachteilige Wirkungen durch Erschütterungen und Staub entstehen. Diese Folgen sind unvermeidbar. Durch die in diesem Planfeststellungsbeschluss getroffenen Anordnungen in A. V. § 5 und 6 wird jedoch sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden. So sind bei Ramm-, Rüttel- und Bohrarbeiten sowie bei Verdichtungsarbeiten im Erdbau die Gerätetechnik und die Bauverfahren der örtlichen Situation entsprechend so zu wählen, dass Erschütterungen minimiert werden. Die Bauverfahren, insbesondere die lärmintensiven Arbeiten wie z. B. Spundwandarbeiten, sind so zu wählen, dass die Richtwerte der DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und DIN 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen) eingehalten werden.

Zur Sicherstellung dieser Anordnung wurde zudem angeordnet, dass mit Beginn der Arbeiten stichprobenartig Schwingungsmessung an dem nächstgelegenen Wohngebäude bei Beginn der Rammarbeiten, Erreichen des minimalen Abstandes und bei Einsatz anderer Rammverfahren durchzuführen sind.

Eine Staubentwicklung ist bei der Verwirklichung der Vorhaben - wie auch bei den meisten Bauvorhaben - nicht gänzlich zu vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde hat zum Schutz der Betroffenen dennoch angeordnet, dass die durch die Baumaßnahmen entstehenden Staubentwicklungen (wie auch Schadstoff- und Schallimmissionen) so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren sind. Hierzu ist beispielsweise eine regelmäßige Reinigung der Zufahrtsstraßen im Baustellenbereich sowie durch eine Befeuchtung mit Wasser vorzusehen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht vor dem Hintergrund der Belastung durch Staub, Erschütterungen und Luftschadstoffen auch die Notwendigkeit, vor Beginn der Baumaßnahmen eine den fachlichen Vorgaben entsprechende Beweissicherung durchzuführen. Dies gilt allerdings nur für Gebäude im unmittelbaren Baustellenbereich (Abstand < 50 m). Lediglich im Einzelfall ist auch eine Beweissicherung für Gebäude durchzuführen, die nach fachlicher Einschätzung vor Ort von den Baumaßnahmen oder dem Baustellenverkehr betroffen sein können. Für Baustraßen und Zuwegungen ist eine den fachlichen Vorgaben entsprechende Beweissicherung hinsichtlich Schäden durchzuführen, die durch Baustraßenverkehr verursacht werden können.

Ein Erfordernis zur Beweissicherung für weiter entfernte Gebäude (Abstand > 50 m) sieht die Planfeststellungsbehörde nicht, da Schäden hier unwahrscheinlich bzw. nahezu ausgeschlossen werden können. In Abwägung auch der Interessen des Vorhabensträger, welche die Planfeststellungsbehörde ebenso wie die privaten Interessen zu berücksichtigen hat, wäre eine solche Anordnung nicht gerechtfertigt.

Den Belangen der Schifffahrt wird während der Bauzeit durch die Anordnung unter § 9 Rechnung getragen. Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu Einschränkungen für die Schifffahrt kommen.

Der TdV erklärt, dass versucht werde, die Arbeiten, welche die Schifffahrt beeinträchtigen könnten, in der Zeit der jährlichen Schleusensperrung durchzuführen. Sollte das nicht möglich sein, kann es an ca. 4 Tagen jeweils zu Einschränkungen bei der Schleusung führen.

Diese Sperrung schränkt die Berufsschifffahrt erheblich ein, ist jedoch für die Errichtung beider Schleusen unvermeidbar und daher als vorübergehende Beeinträchtigung in Abwägung mit den überwiegenden öffentlichen Interessen an dem Ersatzneubau beider Schleusen zu dulden.

Im Übrigen stellt der TdV – auch durch eine enge Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg - sicher, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs während der gesamten Bauzeit gewährleistet bleibt (Erläuterungsbericht, Beilage 1 A, Ziffer 5.1).

Zu den Einwendungen des Deutschen Kanu-Verbands e.V. und des Bayerischen Ruderverbands wird auf Ziffer 3.12.1 verwiesen.

Gleiches gilt für die Umleitung des Fußgänger- und Radverkehrs an der Schleuse Obernau. Die neuen Betriebswege stehen im Eigentum der WSV und sind nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet, jedoch für Fußgänger und Radfahrer öffentlich zugänglich. Bauzeitlich müssen die Betriebswege am alten Wehr gesperrt werden. Die Umleitung des Fußgänger- und Radverkehrs erfolgt parallel zum Baufortschritt über die neue Wehrbrücke.

Den gemeindlichen Interessen, insbesondere an der Funktionsfähigkeit ihrer Straßen, Wege und sonstigen Anlagen, wird durch die Anordnungen § 8 und § 15 Rechnung getragen. Zu den geltend gemachten öffentlich-rechtlichen Belangen der Gemeinde Niedernberg siehe Abschnitt B.III.3.10.2.

Den Belangen des Denkmalschutzes wird durch die Anordnung § 16 Rechnung getragen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) hatte hierzu in seinen Stellungnahmen vom 19.10.2017, 23.10.2017, 25.06.2018 und 27.11.2020 verschiedene Hinweise und Forderungen vorgebracht. Insbesondere wurde der Forderung des BLfD entsprochen, dass Erdarbeiten im Bereich der betroffenen Vermutungsflächen vor Baubeginn die Maßnahme mit der Denkmalpflege abgestimmt werden (A.V. § 16 Abs. 3). Dies gilt auch für die geforderte archäologische Begleitung. Eine archäologische Kontrolle oder Begutachtung wird während der Baudurchführung vor Ort nach einer kurzen Schulung durch das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege mit übernommen (A.V. § 16 Abs. 10). Die Hinweise und Empfehlungen des BLfD bzgl. der Beeinträchtigungen und Schutzmaßnahmen wurden vom TdV zur Kenntnis genommen. Da es sich auch lediglich um einen Hinweis handelt, ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Der TdV hat im Übrigen nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der Luftbildbefunde der Zeitabschnitte 1944/45 und der Kampfmittelsondierungen auf den Kampfmittelverdachtsflächen auf den Flur-Nrn. 363/4; 2337; 2345; 2344; 2343; 2342; 2341; 2340; 2339; 2338; 2335/2; 2333; 2332; 2331; 2329 keine Bodendenkmäler zu vermuten sind. In Hinblick auf eventuell erforderliche Sondagen wird eine Abstimmung zwischen TdV und BLfD erfolgen. Bei Funden wird das BLfD unverzüglich informiert und auch die bauausführenden Firmen werden auf die Meldepflicht hingewiesen. Im Zuge der Ausschreibung wird der TdV wieder mit dem BLfD Kontakt aufnehmen und sich hierzu abstimmen. Die weiteren in den Stellungnahmen formulierten Auflagen wurden übernommen (A.V. § 16 Abs. 6 – 8). Die bereits zerstörten Flächen werden vom BLfD aus der Kartierung genommen.

Den weiteren Bedürfnissen zum Umweltschutz wurden ebenfalls Rechnung getragen. Den vom Bay. Amt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 10.11.2017 genannten Hinweis zum Abgleich mit den aktuellen Informationen und Erhebungen der Kreisverwaltungsbehörden zu ggf. vorhandenen Altlasten und Altlastverdachtsflächen wurde vom TdV insoweit schon nachgekommen, dass eine Abfrage über mögliche Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen bereits 2011 erfolgt ist, jedoch ohne Befund geblieben ist. Dem Hinweis ist somit im Wesentlichen nachgekommen. Die Beachtung der aktuellen Normen (DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731), Richtlinien (Oberbodenmieten, Befahrung von Oberboden) sowie des Leitfadens „Bodenkundliche Baubegleitung des Bundesverbandes Boden“ beim Umgang mit dem Schutzgut Boden sagte der TdV im Erörterungstermin zu. Daran ist er - neben der gesetzlichen Verpflichtung - gemäß A. V. § 20 gebunden. Da es sich überdies um Hinweise handelte ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde entbehrlich.

Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sind durch die Anordnung § 18 gewahrt.

Den Belangen der Arbeitssicherheit wird durch die Anordnung § 1 Abs. 1 Rechnung getragen.

Auch den Belangen der Sicherheit des Verkehrs wird Rechnung getragen. Die vom Staatlichen Bauamt in ihrer Stellungnahme vom 24.10.2017 geforderte rechtzeitige Vorlage der Detailplanung der Einmündung in die Kreisstraße MIL 38 wurde vom TdV zur Kenntnis genommen und zugesagt, dass vor Ausführung der Baumaßnahme die Detailplanung (Ausbildung eines Knotenpunkts mit Linksabbiegespur) mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt wird. Bzgl. der Länge der Linksabbiegespur wurde ebenfalls die Durchführung einer Leistungsfähigkeitsberechnung vom TdV zugesagt. Die hierfür erforderlichen Verkehrsdaten werden dem TdV zugeschickt. Der TdV sagt weiter zu, die Blendung durch die Schweinwerfer der Lkw (insbesondere in der dunklen Jahreszeit) zu minimieren. Weiter werden die Detailplanungen mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt.

Im Laufe des Verfahrens wurde die Detailplanung mit dem Bauamt abgestimmt.

Über die weiteren Hinweise des Staatlichen Bauamts bedurfte es keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde, da es sich lediglich um Hinweise gehandelt hat; diese wurden im Erörterungstermin erörtert und vom TdV zur Kenntnis genommen.

Die mit Schreiben vom 25.11.2020 gemachten Hinweise zu den A-Plänen werden durch den TdV ebenfalls berücksichtigt. Die geforderte Sondernutzungserlaubnis liegt mit Bescheid vom 06.02.2019 des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg bereits vor. Die Planungen sowie die A-Planungen werden von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend angesehen.

Die Belange der Wehrbereichsverwaltung (vgl. Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 17.10.2017) sind nicht beeinträchtigt.

Die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) (Stellungnahme vom 15.08.2017) sind nicht beeinträchtigt. Im weiten Umkreis der Staustufe Obernau befindet sich kein Lichtwellenleiter der US-Streitkräfte.

3.12 Sonstige Belange der anerkannten Vereinigungen

3.12.1 Deutscher Kanu-Verband e.V. und Bayerischer Ruderverband

Den Belangen des Freizeitsportes wird während der Bauzeit Rechnung getragen. Der TdV hat im Erörterungstermin auf Forderung des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (Stellungnahme vom 12.09.2017) zugesagt, dass er bauzeitlich für den Bootstransport vom OW zum UW einen bereiften Bootswagen vorsehen wird. An diese Zusage ist der TdV gemäß Anordnung § 20 gebunden. Die Hinweise zur Ausstattung der Wartebereiche und Sportbootschleuse (OW + UW) mit Haltestangen nach einschlägigen Ausführungen zur Ausstattung von Sportbootschleusen wurden vom TdV zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung umgesetzt.

Der TdV hat weiter zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Bayerischen Ruderverbandes (Stellungnahme vom 11.09.2017) das Anlegen nach Schleusungen ins UW problematisch ist. Der BRV fragte nach einer Möglichkeit, die Anlegestelle weiter zur Ausfahrt aus der Schleuse zu verlegen, um das Anlegen zur Aufnahme der Sportler zu erleichtern. Der TdV erklärte, dass der Ein- und Ausstiegsponton des schwimmenden Anlegers im UW der Bootsschleuse tatsächlich ca. 14m unterhalb der Sportbootausfahrt (siehe auch Beilagen Nr. 6 u. 8) liegt und, bedingt durch die begrenzten örtlichen Verhältnisse und Zwangspunkte, nicht weiter in Richtung Unterwasser verschoben werden kann.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde haben sich die Einwendungen durch die Erläuterungen im Erörterungstermin im Wesentlichen erledigt. Auch wenn das Anlegen nach Schleusungen nicht unproblematisch ist, so kann die Anlegestelle nicht weiter verschoben werden. Auch ist das Anlegen nicht unmöglich gemacht, sondern muss letztlich unter Berücksichtigung der Schleusung erfolgen. Die hiermit einhergehenden Beeinträchtigungen haben in Abwägung zum Wohl der Allgemeinheit zurückzustehen.

Zu den A-Plänen wurde mit Schreiben vom 30.11.2020 durch den Deutschen Kanu-Verband e.V. Einverständnis erklärt, da keine Auswirkungen auf die Ausübung des Kanusports gesehen werden.

Der Bayerische Ruderverband erklärt mit den A-Plänen mit Schreiben vom 02.12.2020 grundsätzliches Einverständnis, möchte jedoch die Bootsanlegestelle entsprechend der ursprünglichen Planung behalten. Dies wird zurückgewiesen, da mit der A-Planung den Belangen des Motorbootsports auf Bundeswasserstraßen ausreichend nachgekommen wird.

3.12.2 BUND Naturschutz in Bayern e.V.

In seinen Stellungnahmen vom 23.10.2017 und 10.11.2017 hat der BUND verschiedene Einwendungen hervorgebracht.

Zunächst beanstandet der BUND, dass der Neubau nur als isolierte Maßnahme geplant wird, obwohl in absehbarer Zeit 13 Mainschleusen ersetzt bzw. grundsaniert werden müssen. Zudem wurde die Instandsetzung nicht ausreichend geprüft. Ebenfalls wurde eine räumliche Verlagerung oder ggf. sogar eine Auflassung des Wasserkraftwerkes bei keiner Variante in Betracht gezogen. Die Nichtprüfung stellt nach Ansicht des BUND einen zentralen Verfahrensfehler dar.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Einwendung zurück. Die Variantenprüfung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Insbesondere sind die vom BUND beanstandeten Varianten zur Instandsetzung und zum Neubau umfasst. Eine räumliche Verlagerung des Wasserkraftwerks oder ggf. Auflassung musste nicht bzw. nicht intensiv untersucht werden, da es keine näher in Betracht kommende mögliche Variante darstellte. Der Bestand der Wasserkraftanlage und der Betrieb durch den Wasserkraftanlagenbetreiber ist in Verträgen zwischen der RMD AG (jetzt: RMD GmbH) und dem Reich, Bayern und Baden (jetzt: Bund und FS Bayern) geregelt und garantiert. Eine entsprechende „Auflösung“ dieser vertraglichen Verpflichtung wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde mit solch großen Nachteilen verbunden, dass die zu den untersuchten Varianten nicht mehr im Verhältnis stünden und daher bereits aus diesem Grund nicht weiter untersucht werden mussten.

Zudem kritisierte der BUND, die baubedingten Lärmauswirkungen seien nicht ausreichend gewichtet worden, insbesondere wurde die Entwertung bzw. der Verlust angrenzender Lebensräume durch die massive Lärmbelastung nicht ausreichend berücksichtigt. Durch die Verlagerung des Wehrs 160 m flussabwärts erfolgt eine komplett andere Darstellung der aktuellen Lärmkulisse. Die dargestellten Schallwerte, welche durch Baumaschinen und den Schiffsverkehr entstehen, sind mit keinen nachvollziehbaren Informationen versehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Nach dem beiliegenden Lärmgutachten sind in sich schlüssig und nachvollziehbar die baubedingten Lärmauswirkungen dargestellt. Inwieweit die Entwertung bzw. der Verlust angrenzender Lebensräume nicht ausreichend berücksichtigt worden sei, erschließt sich hierbei nicht. Vielmehr ist der entstehende betriebsbedingte Lärm zu gering, um Auswirkungen der Verschiebung nachweisen zu können (vgl. Bericht Neubau Staustufe Obernau verbundenen Lärmimmissionen, Beilage 40, Ziffer 2.3.1 und Fazit, S. 16, 19). Auch das bestehende Wehr verursacht keine unzumutbare Lärmstörung. Insoweit ist es für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, wenn der TdV darlegt, dass auch bei einer Verlagerung der Wehrachse stromab sowie Verlagerung des Wehres in Richtung linke Mainseite keine unzumutbare Lärmstörung zu erwarten sind.

Auch die Einwendung bezüglich der Nicht-Einhaltung der Vorgaben der WRRL wird zurückgewiesen. Durch das Vorhaben tritt keine Verschlechterung ein, das Vorhaben entspricht somit den Vorgaben der WRRL (vgl. auch Ziffer 3.8). Dies gilt auch für den Vorhalt, dass die Erreichung der Zielvorgabe „gute Gewässerstruktur“ nicht gewährleistet sei. Das Vorhaben steht einer Verbesserung der Oberflächengewässer – so die Vorgabe der WRRL - nicht entgegen. Entsprechende Maßnahmen, durch die eine solche gute Gewässerstruktur erreicht werden kann, findet sich in den Maßnahmenprogrammen des Landes, die jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Entsprechend waren auch die Unterlagen des TdV nicht nachzubessern.

In Bezug auf die Durchgängigkeit und die Genehmigung der Anlage sagte der TdV ein sachkundiges Monitoring und, falls erforderlich, ein Nachrüsten zu. Die Forderung nach einer Befristung der Fischaufstiegsanlage wird zurückgewiesen. Der staugeregelte Main ist gemäß den Vorschriften so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potentials und seines chemischen Zustandes vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 II Nr 1. und 2 WHG). Die geplanten Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen sind für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich (ökologische Durchgängigkeit). Bei der Errichtung des Fischpasses handelt es sich die zudem um eine gesetzliche Verpflichtung entsprechend § 34 Abs. 3 WHG. Sollten diese Anlagen nicht den mit ihnen verbundenen Zweck erfüllen, so sind diese nachzubessern, jedoch nicht im Vorherein zeitlich zu begrenzen.

Die zum LBP vorgebrachten Einwendungen – insbesondere bezüglich der fehlenden Berücksichtigung der erheblichen Auswirkungen auf die gesamte Main- Biozönose in der unterstrom anschließenden Stauhaltungen - werden zurückgewiesen. Der TdV hat nachvollziehbar in seinen Unterlagen dargestellt, dass sich die Auswirkungen des Vorhabens lokal begrenzt auf den Nahbereich der Baumaßnahmen beschränken werden. Großräumige Sedimentverlagerungen sind nicht zu erwarten. Dabei darf der TdV – wie vorliegend – auch auf seine jahrelangen Erfahrungen mit dem Fahrrinnenausbau hinweisen, die eine solche großräumige Sedimentverlagerung ebenfalls nicht bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich der Einwand der Forderung nach Nachbesserung der Kompensationsmaßnahmen für aquatische Biozönosen erledigt hat. Der TdV hat im Erörterungstermin klargestellt, dass weder die Fischaufstiegs- noch die Fischabstiegsanlagen als Kompensationsmaßnahmen angesetzt wurden (vgl. LBP, Beilage 19 A, S. 79 Maßnahmenübersicht (Tab. 20)). Da dies aber der Anknüpfungspunkt der Einwendung war, ist davon auszugehen, dass sich dieser durch die Klarstellung erledigt hat.

Der BUND hatte angemerkt, dass baubedingte Eingriffe auch für die nachfolgende Stauhaltung, z.B. infolge Gewässertrübungen, wirksam wären. In den Planunterlagen sind Ablagerungen von

Schlamm und Feinsedimenten und ihre meist verheerende Wirkung auf die aquatischen Biozönosen jedoch unberücksichtigt geblieben.

Zurückzuweisen ist der Vorwurf, dass die Ablagerungen von Schlamm und Feinsedimenten nicht behandelt worden wären. Vielmehr wurden die baubedingten Auswirkungen durch Gewässertrübungen im LBP abgehandelt (vgl. LBP, Beilage 19 A, S. 46) und dort nachvollziehbar als gering bewertet. Im Erörterungstermin hat der TdV zudem auf vergleichbare Gewässertrübungen bei Starkregen oder Hochwasser hingewiesen. Die hierbei entstehenden Beeinträchtigungen der aquatischen Biozönosen gehören zu den natürlichen Lebensraumbedingungen, an welche die vorkommenden Arten angepasst sind. Dieser fachlichen Erklärung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, da von Seiten des BUND auch nicht näher dargelegt wurde, inwieweit die baustellenbedingten Eintrübungen andere Auswirkungen hätten als die natürlichen Beeinträchtigungen z.B. bei Hochwasser.

Anschließend daran gab der BUND zu bedenken, dass der konkrete Nachweis, dass mit der Maßnahme 5A/E (LBP, Beilage 19, S. 104) tatsächlich ein wirksamer Ausgleich für wegfallende bzw. stark beeinträchtigte flache, fließende Bereiche im Gewässerbett des Mains erreicht werden kann fehle. Kann dieser Wirksamkeitsnachweis nicht geführt werden, ist die Ausgleichsplanung in diesem Punkt nachzubessern, ggf. muss die Planung so geändert werden, dass auf diesen Eingriff verzichtet werden kann. Dies gilt umso mehr, als nach Abschluss des Vorhabens nur noch etwa 100 m „fischökologisch relevante Strukturen“ mit $> 0,5\text{m/s}$ Fließgeschwindigkeit vorhanden sein werden, die für rheophile Fischarten als Laichplatz in Frage kämen.

Der TdV erklärte, dass die Flachwasserzone so geplant ist, dass sie sich als neuer Lebensraum für rheophile Fischarten eignet. Unterhalb des neuen Wehres schließen sich noch 250 m lange Abschnitte mit höheren Fließgeschwindigkeiten und fischökologisch relevanten Strukturen (bis Trennmolenspitze) an. Zudem ergibt sich in diesem Abschnitt durch die Uferzurücknahme zusätzliche Wasserfläche.

Zur Sicherstellung der Eignung der Maßnahme 5A/E hat die Planfeststellungsbehörde zudem angeordnet, dass die Ausführung der Maßnahme in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung und der Fischereifachberatung durchgeführt wird (vgl. Anordnung A. V. § 2 Abs. 11). Der Funktionsnachweis wird durch entsprechende Kontrolluntersuchungen geführt werden (vgl. Anordnung A. V. § 2 Abs. 13).

Der Einwand bezüglich der in Tab. 18 fehlenden Vorgaben zur Vermeidung der Tötung von Fischarten in der neu zu errichtenden Wehranlage, insbesondere in den Turbinen der Wasserkraftanlage wird zurückgewiesen. Die Wasserkraftanlage ist nicht Gegenstand des Vorhabens und der Schutz der Fischpopulation nach § 35 WHG ist nicht Aufgabe des TdV, sondern des Wasserkraftbetreibers.

Durch die neue Wehranlage wird das Tötungsrisiko für Fische ebenfalls nicht erhöht. Zur Vermeidung baubedingter Schädigungen und des Verlustes der Fortpflanzungsmöglichkeiten der bodenorientierten rheophilen Fischarten ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die vom TdV geplante Flachwasserzone ausreichend. Zudem wird diese auch in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Fischereifachberatung durchgeführt (vgl. Anordnung A. V. § 2 Abs. 11). Diese Flachwasserzone stellt annähernd flächengleich einen Ausgleich für die verlorengehenden Flächen des Wehrabflussbereiches dar, so dass auch hier keine Verschlechterung eintritt. Bezüglich der Wassertiefe und des Substrats ist dieser Bereich sogar im Vergleich zum jetzigen Zustand optimiert.

Die Forderung, die Kompensationsplanung nachzubessern wird zurückgewiesen. Da durch die neuen Bauwerke keine Verschlechterung zum jetzigen Zustand eintritt, kann dem TdV auch aus rechtlicher Sicht keine Auflagen gemacht werden. Aus fachlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass durch das Schlauchwehr die Situation für Fische beim Überschwimmen des Wehres aufgrund des unterhalb stets ausreichend vorhandenen „Wasserkissen“ eher verbessert werde. Zudem bestehen künftig in den Wehrpfeilern Abstiegsmöglichkeiten.

Dem vom BUND geforderten verletzungsfreie Abstieg aller Fische kann nicht nachgekommen werden. Nach dem WHG ist die WSV zwar grundsätzlich für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit zuständig, allerdings nur an den von ihr errichteten Stauanlagen an den Bundeswasserstraßen. Diesem nachkommend soll die geplante Fischabstiegsanlage am neu zu errichtenden Wehr in die Stützpfiler integriert werden und die der abstiegswilligen Fische im Sinne der Durchgängigkeit sicherstellen. Der Fischabstieg in den Wehrpfeilern soll auch nur den Abstieg für die Fische ermöglichen, welche an der Wasserkraftanlage vorbei schwimmen und bis an das neue Wehr gelangen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass über das Abstiegsverhalten der Fische wenig bekannt ist. Eine grundsätzliche Planung und Umsetzung der Durchgängigkeit für die gesamte Staustufe ist mit dem Vorhaben nicht vorgesehen und auch nicht Aufgabe der WSV. Hierfür ist auch der Kraftwerksbetreiber verpflichtet.

Der Forderung des BUND zur Belegung der einwandfreien Funktion der Fischaufstiegs- und -abstiegsanlagen über einen Jahresgang durch erfahrene, vereidigte Fischereisachverständige wird insoweit nachgekommen, dass durch die Anordnung in § 2 Abs. 15 und 17 die Funktionsweisen der geplanten Fischaufstiegs- und -abstiegsanlage kontrolliert werden. Die zu berücksichtigenden Fischarten wurden in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft und Fischerei festgelegt.

Nach Ansicht des BUND ist die Breite der Erfassungsbereiche bei den faunistischen Erhebungen deutlich zu gering. Dadurch sei keine umfassende artspezifische Eingriffsermittlung und -bewertung möglich, damit auch keine wirksame Kompensationsplanung.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Einwendung zurück. Die Methodik zur Erfassung des Untersuchungsgebietes sowie deren Abgrenzung ist nicht zu beanstanden. Der Wirkraum richtet sich nach § 3 BayKompV und baut auf den Erkenntnissen der Umweltverträglichkeitsstudie. Der Vorhabensbereich ist zudem in Kap 1.3 des LBP nachvollziehbar beschrieben. Bei den zu erwartenden lokal begrenzten Auswirkungen erlauben im Wesentlichen die vorhandenen und ermittelten Vegetationsstrukturen entsprechende Rückschlüsse auf die Nutzbarkeit und Funktionsweise von Lebensräumen der einzelnen Tiergruppen.

Der BUND bemängelt zudem, dass laut UVS die Ergebnisse der 2016 durchgeführten Untersuchungen wesentlich anders (als 2008/2009) waren, wobei allerdings nähere Angaben dazu fehlen, worin diese Unterschiede bestehen sollen. Dies wird als Planungsfehler bewertet.

Einen solchen Planungsfehler kann die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht erkennen. Der TdV hat im Erörterungstermin aus der UVS, S. 21 zitiert: „Im Kurzbericht zur Bestandsveränderung (Fabion 2016) wurden wesentliche Veränderungen der Tiere und Pflanzen dokumentiert.“ Er erläuterte hierzu auch, dass in diesem Kapitel „Methodik“ lediglich die Datenquellen aufgeführt und beschrieben werden. Der Kurzbericht diene dazu nachzuprüfen, ob es wesentliche Veränderungen der Tier- und Pflanzenvorkommen gegeben hat und inwieweit die in 2008 erhobenen Daten weiterhin aktuell sind. Im Bericht (Fabion 2016) selbst wird zu den Strukturen und Vegetationsbeständen im Ergebnis ausgeführt, dass nur sehr geringfügige Veränderungen am linken Mainufer festgestellt werden konnten, die keinen Einfluss auf den Artenbestand haben sollten. Diese Erklärung ist für die Planfeststellungsbehörde schlüssig und nachvollziehbar. Da die Strukturen und Vegetation natürlichen Veränderungen unterworfen sind, ist eine Überprüfung von erhobenen Daten unabdingbarer Teil einer Erfassung und Bewertung der durch das Vorhaben hervorgerufenen Veränderungen.

Auf den Vorhalt, dass dem BUND unklar ist, ob um die Flächen der Baustelleneinrichtungen Puffer gelegt worden sind, hat der TdV ausgeführt, dass bei der Ermittlung der Eingriffe die BE-Flächen entlang der dargestellten Linien mit einbezogen wurden. Eine rechtliche Verpflichtung auch weitere Flächen, also um die Baustelleneinrichtung herum, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Letztlich ist der TdV gemäß § 15 BNatSchG nur verpflichtet, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen zu kompensieren. Zusätzliche „Puffer“ können sicher im Einzelfall sinnvoll sein, eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Der Forderung nach einer unabhängigen, ökologischen Baubegleitung wurde in Anordnung A. V. § 10 Abs. 10 und § 11 Abs. 2 nachgekommen.

Der BUND kritisierte, dass die Haselmaus nicht betrachtet wurde, obwohl ein Vorkommen keineswegs auszuschließen ist.

Für die Planfeststellungsbehörde gab es keinen Anlass, den TdV aufzufordern, in dieser Hinsicht weitere Untersuchungen vorzunehmen. Im Fachbeitrag Artenschutz, Anhang 1 (Relevanzprüfung) ist ausgeführt, dass der Wirkraum des Vorhabens zwar innerhalb dem bekannten Verbreitungsgebiet der Haselmaus liegt, allerdings der erforderliche Lebensraumtyp nicht vorhanden ist. Da an diesen Ergebnissen von Seiten der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel bestehen, wird auch kein Grund gesehen, die Haselmaus weitergehend zu betrachten. Zudem ist die Wirkungsempfindlichkeit der Haselmaus projektspezifisch sehr gering.

Im Hinblick auf die Fledermäuse kritisierte der BUND, dass die Zusammenfassung der Arten in Gilden den unterschiedlichen Lebensraumsprüchen der einzelnen Arten nicht Rechnung trage, so dass keine ausreichende Berücksichtigung bei Eingriffsbewertung und Kompensation erfolgt sei. Insbesondere sei die Funktion der für die jeweiligen Arten relevanten Strukturen nicht ermittelt, dargestellt und bewertet worden. Auch fehlen Angaben zur Nutzung der Höhlen, z.B. über die Telemetrie von Fledermäusen. Besonders gravierend ist dieses Defizit bei der „Weichholzaue am linken Ufer nordwestlich der Staustufe“. Dort wurde die große Anzahl der Höhlenbäume als Rechtfertigung dafür genommen, um auf eine Erfassung und Bewertung der Einzelexemplare verzichten zu können. Für die geplante Umsiedlung von Fledermäusen ist weder ein Monitoring, noch ein „Plan B“-Alternativkonzept vorgesehen. Auch die zu erwartenden vielfältigen Eingriffswirkungen auf die einzelnen Fledermausarten lassen sich nicht durch Anbringen von 6 Fledermauskästen kompensieren. Insbesondere ist nicht näher angegeben, welche konkreten artspezifischen Eingriffswirkungen durch das Anbringen dieser Kästen kompensiert werden soll.

Die Einwendungen im Hinblick auf die Fledermäuse werden zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Ansicht, dass die Vorgehensweise des TdV den Arten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensraumsprüche ausreichend Rechnung trägt. Der TdV erklärte im Erörterungstermin, dass in den Gilden Arten mit vergleichbaren Lebensraumsprüchen zusammengefasst werden. Dies spiegelt sich auch in den Unterlagen wieder (vgl. LBP, Beilage 19A, Gliederungspunkt 4.1. „Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume (Arten und Lebensräume)). Die Eingriffsbewertung und die daraus abgeleitete Kompensation sind daher auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend.

Der TdV stellte zudem nochmal klar, dass eine Umsiedlung der Fledermäuse nicht vorgesehen ist. Die geplante Kontrolle potentieller Quartierbäume vor der Fällung dient der Tötungsvermeidung und wurde von Seiten der Planfeststellungsbehörde in Anordnung A. V. § 11 Abs. 5 und 6 aufgenommen, ebenso das Anbringen von Fledermauskästen. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch ausreichend, da nach den Planungen die Lebensraumstrukturen für die Fledermäuse im Vorhabensbereich erhalten bzw. diese mittelfristig wiederhergestellt (Gehölzpflanzungen) werden. Das Anbringen der Fledermauskästen dient lediglich dem Ausgleich potentieller Quartierverluste in den zu fällenden Bäumen.

Der BUND kritisierte zudem, dass die Grundlagenerhebung so defizitär sei, dass keine nachvollziehbare Grundlage für die Erfassung und Beurteilung der Eingriffe existiere. Die Planunterlagen entsprechen demnach in einem ganz zentralen Punkt nicht den geltenden natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Ansicht nicht. Die erhobenen Daten sind ausreichend, um die erforderliche Eingriffsbewertung vorzunehmen. Unklar ist auch, welche Defizite genau vom BUND gesehen werden. Darüber hinaus wurde vom TdV in 2019 eine Bestandserhebung in Bezug auf Zauneidechsen und Habitatbäumen von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vogelarten vor Baubeginn vorgenommen. Auf dieser Grundlage wurde die weitere Vorgehensweise mit der Regierung von Unterfranken und dem Landratsamt Miltenberg im Februar 2020 einvernehmlich festgelegt. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass an dieser Vorgehensweise zu zweifeln.

Das Erfassungsgebiet zum Schutzgut Vögel wurde nach Ansicht des BUND bei dieser Artengruppe zu klein gewählt, zumal etliche (potentiell) betroffene Vogelarten einen großen Raumanspruch haben. Auf eine artspezifische Eingriffsermittlung und Bewertung sowie artspezifische Kompensationsplanung wurde verzichtet. Ebenso ist eine Beurteilung der eingriffsbetroffenen Lebensraumstrukturen bzgl. ihrer Funktion als Nahrungsbiotop, Rast-, Nistplatz und Vernetzungselement nicht erfolgt.

Auch diese Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat nach Kontrolle der Planunterlagen festgestellt, dass die Bewertung der Lebensraumstrukturen als funktionale Grundlage für die einzelnen Tiergruppen Gegenstand der Eingriffsermittlung und Kompensationsplanung im LBP ist. Auf die Anordnung A. V. § 11 Abs. 5 und 6 wird verwiesen.

Das Erfassungsgebiet der Zauneidechse wurde aus Sicht des BUND ebenfalls zu klein gewählt, zumal die Zauneidechse einen großen Raumanspruch hat. Es ist deshalb davon auszugehen, dass nur ein Teil des eingriffsbetroffenen Lebensraums erfasst wurde mit entsprechenden Defiziten bei der Eingriffsermittlung und -beurteilung und Kompensationsplanung. Da es keine Angaben zur Anzahl der betroffenen Zauneidechsen gibt, ist die Größe des geplanten Ausgleichsgebiets auf einer unzureichenden Datengrundlage festgelegt worden. Es ist davon auszugehen, dass die erforderliche Kompensationswirkung nicht erbracht werden kann. Zudem gibt es große Zweifel an der aktuellen Praxis zum Fangen und Umsiedeln von Zauneidechsen. Um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden und den o.g. Praxiserfahrungen Rechnung zu tragen, wäre hier eine Abschätzung der Populationsgröße durch Fang/Wiedercang erforderlich gewesen. Auch muss vor dem Umsiedeln der Bau eines ausreichend großen Ersatzhabitates zeitlich derart eingeplant werden, dass auch eine ausreichende Nahrungsgrundlage gewährleistet ist. Zudem ist ein qualifiziertes Monitoring zu planen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Der TdV erklärte im Erörterungstermin, dass eine Erfassung auf allen von Eingriffen betroffenen Flächen erfolgte. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus den Planunterlagen. Die durch die Baumaßnahmen beanspruchte Fläche mit Zauneidechsen-Vorkommen ist ca. 0,2 ha groß, die geplante Ersatzfläche ist 0,24 ha (im Rahmen der Planänderung nunmehr 0,51 ha) groß (vgl. LBP, Beilage 19A, S. 122, 157). Es wird nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen daher davon ausgegangen, dass die erforderliche Kompensationswirkung (temporärer Ersatz für Lebensraumverlust) erbracht wird. Zur aktuellen Überprüfung der Zauneidechsen-Vorkommen wird aber - in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden - noch einmal eine Bestandserfassung vorgenommen. Wenn erforderlich, wird die Größe des Ersatzhabitats dann an die neuen Erkenntnisse angepasst. Weitere Anordnungen sieht die Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Ergänzende Einwendungen zum FB Artenschutz:

Unter Hinweis auf Kap. 4.2, S. 4 wird seitens des BUND befürchtet, dass die baubedingten Störungen nicht nur eine Aufgabe des jeweiligen Brutstandortes betroffener Vogelarten, sondern eine Entwertung der angrenzenden Nahrungsbiotope erwarten lassen. Wie der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen jetzigem Brutstandort und Ersatzstandort ermittelt, nachgewiesen und gewährleistet werden soll, ist nicht näher erläutert. Auch ist nicht dargelegt, wie in der Praxis bei störungsbedingter Aufgabe des derzeitigen Brutstandortes der Ersatzstandort als solcher überhaupt erkannt und auch angenommen wird, um ein Abwandern des betreffenden Brutpaares zu verhindern. Als CEF-Maßnahme muss die künstliche Nisthilfe nicht nur angebracht werden, sondern auch schon angenommen sein, um als „wirksam“ vor Beginn der baubedingten Störungen zu gelten. Zudem fehlt ein Monitoring und ein „Plan B“-Alternativkonzept.

Nach Angabe der TdV ist der jetzige Brutstandort jeweils bekannt, der Ersatzstandort für die künstliche Nisthilfe ist so ausgewählt, dass er möglichst nahe zum jetzigen Standort, aber außerhalb des Wirkungsbereiches baubedingter Störungen liegt. Damit ist gewährleistet, dass der neue Brutstandort weiterhin die erforderlichen Lebensraumstrukturen zur Nahrungssuche bietet. Der Ersatzstandort wird durch frühzeitiges Anbringen der künstlichen Nisthilfe mit möglichst großem zeitlichen Vorlauf zur Baumaßnahme zur Verfügung gestellt, damit die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass das Brutpaar bei Erkundungsflügen diesen entdeckt und auf seine Eignung prüft. Lässt sich nachweisen, dass das Brutpaar im Vorlauf zur Baumaßnahme die künstliche Nisthilfe bereits in Augenschein genommen und ggf. auch schon genutzt hat, kann mit relativer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass bei baubedingter Störung des ursprünglichen Nistplatzes ein Ausweichen des Brutpaares wahrscheinlich ist.

Grundsätzlich ist auch anzumerken, dass es nicht sicher ist, dass das jeweilige Brutpaar durch die bauzeitliche Störung seinen Nistplatz überhaupt aufgibt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der vom TdV verfolgte Planungsansatz ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden. Nachdem das künftige Baugeschehen aufgrund der Nähe zum nachgewiesenen Brutstandort zu Störungen des Brutgeschäftes führen kann, wurde für diesen Fall künstliche Nisthilfen in größerer Entfernung zum Baugeschehen vorgesehen. Diese sollen es den Vögeln erlauben, bei Bedarf in störungsärmere Bereiche ihres Revieres auszuweichen. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel daran, dass die betroffenen Vogelarten diesen Standort ebenfalls annehmen. Dass die Vogelarten in andere Lebensräume abwandern und damit eine grundsätzliche Entwertung des betroffenen Lebensraumes einhergeht, ist hingegen nicht zu erwarten. Im Übrigen wird auf das Zusatzheft Artenschutz (Beilage 38.1) verwiesen.

Unter Hinweis auf Kap. 5.2, S. 20 wurde durch den BUND die Vorgehensweise, von einer Prüfung bzw. näheren Berücksichtigung „weitverbreiteter Vogelarten“ absehen zu können, angezweifelt. Ein Analogieschluss sei nicht gerechtfertigt, da die baubedingten Störungen durch ein Straßenbauprojekt nicht ohne weiteres mit dem hier geplanten Vorhaben in dessen Intensität und Zeitdauer vergleichbar sind.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zutreffend hat der TdV in dem Erörterungstermin darauf hingewiesen, dass die Vorgehensweise im Fachbeitrag Artenschutz auf den Seiten 20 und 21 begründet wird. Diese Begründung ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel.

Ergänzende Einwendungen zur UVS:

Die Einwendung bezüglich der fehlenden eigenständige Bewertung der Bedeutung des Schutzgutes „Biologische Vielfalt“ (Kap. 4.2.4, S. 37) wird zurückgewiesen. Es entspricht der - fachlich nicht zu beanstandenden - Vorgehensweise und den Vorgaben der BfG. Die Kriterien wie Arten- und Lebensraumvielfalt werden insbesondere bei den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“ mitberücksichtigt. Die Erfassung der wesentlichen Kriterien ist über die verschiedenen Bestandserhebungen dokumentiert. Die Quelle ist im Literaturverzeichnis auf S. 144 der UVS aufgeführt. Überdies fehlt es auch nicht an einer Auswirkungsprognose auf dieses Schutzgut. Dieses findet sich in Beilage 36, Seite 111.

Die Ausführungen in UVS, Kap. 4.5.2, Klima, S. 49 f. sind ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Klimawandel hat keinen Einfluss auf den Bestand. Im Hinblick auf das neue UVPG gilt: Nur soweit es für das Vorhaben von Bedeutung ist, sind ergänzende Angaben beizubringen. Hierbei sind nur solche Informationen aufzuführen, die für die spezifischen Merkmale des Vorhabens und für die Schutzgüter, die möglicherweise beeinträchtigt werden können, relevant sind. Es ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, welche Angaben aus dem Katalog in Anlage 4 zum UVPG erforderlich sind. So können z. B. Angaben zur Inanspruchnahme von Flächen oder Gewässern, zu erwartenden Rück-

ständen und Emissionen oder bzgl. der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (zum Beispiel durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort, Verstärkung der Folgen von Dürren) erforderlich werden, soweit diese für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Dies gilt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch für das – hier noch anzuwendende – alte UVPG. Da keine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels zu befürchten sind, sind auch keine ergänzenden Angaben erforderlich.

Der BUND kritisiert, dass die Auswirkungen der Lärmemissionen (Kap. 7.3, Schutzgut Mensch, S. 84f) als unerheblich nachteilig eingestuft werden, da die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden. Damit sei aber nicht gewährleistet, dass die über etliche Jahre andauernde Lärmbelastung der Anwohner nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wohn-, Freizeit- und Lebensqualität führt, zumal lärmbedingt auch Naherholungsflächen entwertet werden bzw. ganz verloren gehen.

Hierzu hat der TdV ausgeführt, dass die Lärmbelastungen während der Gesamtdauer der Baumaßnahmen nicht gleichbleibend hoch sind. Auf der Grundlage der Planunterlagen ist auch die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die Lärmbelastungen im Ergebnis zwar nachteilig, aber nicht erheblich sind. Dies betrifft auch die Bereiche „Freizeit und Erholung“, die durch das Vorhaben tatsächlich erheblich nachteilig beeinträchtigt werden. Die Untersuchungen sind fachlich nicht zu beanstanden.

Im Hinblick auf die Kritik zum Weichholzauwald (UVS, Kap. 7.4.1, S. 96f) wird auf Tab. 34 (S.98) hingewiesen. Die Prüfung der Beeinträchtigung dieses prioritären Lebensraumtyps ist nicht zu beanstanden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die im räumlichen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten für baubetriebsbedingt beeinträchtigte Vögel (Kap. 7.4.2, S. 102f (S. 104) insbesondere durch die Darstellung der Umgebungssituation in Beilage 36 (UVS), Plan 2 hinreichend belegt.

3.12.3 Arbeitsgemeinschaft „Altmain – Hellenbach“ und Arbeitsgemeinschaft Main e.V.

3.12.3.1 Arbeitsgemeinschaft Altmain-Hellenbach

In ihrer Stellungnahme hat die Arbeitsgemeinschaft Altmain-Hellenbach Bedenken wegen der Anlage von Auenwäldern vorgetragen. Das Laub, das im Wasser anaerob vergärt, bildet im Wasser Methangas, das vielfach schädlichere Auswirkungen auf das Klima hat als CO₂. Im Altmain Steinheim wurde in Zusammenarbeit mit der Universität Landau eine hohe Methangasbelastung nachgewiesen und eine Verschlammung mit Mächtigkeit von 3,50m gemessen. Methangas ist auch vor den Querverbauungen an den Schleusen nachgewiesen worden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der TdV hat nachvollziehbar und schlüssig erklärt, dass Laubeintrag und der Abbau organischer Stoffe typische und natürliche Prozesse in einem Gewässer sind. In einem großen, offenen Gewässer wie dem Main sind die dabei entstehenden Methanausgasungen eher gering, so dass auch ein Vergleich mit dem eher kleinflächigen, nahezu isolierten Mainaltarm Steinheim nicht gezogen werden kann. Im Oberwasser von Staustufen lagern sich zudem naturgemäß Feinsedimente verstärkt ab. Die darin enthaltenen organischen Stoffe werden in der dargestellten Form abgebaut, wobei auch Methan entsteht. Damit können die eher geringen Methanausgasungen am Main vorrangig vor den Staustufen nachgewiesen werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind daher erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu befürchten. Vielmehr stellen die Methangasentwicklungen einen natürlichen Vorgang dar, der durch das Vorhaben auch nicht weiter verstärkt wird.

3.12.3.2 Arbeitsgemeinschaft Main e.V. (ARGE Main)

Die ARGE Main hat in ihren Stellungnahmen vom 23.10.2017 und 24.10.2017 ausgeführt, dass bei Betrachtung von Staustufen nach EU-WRRL die ökologische Durchgängigkeit im gesamten Flusssystem zu berücksichtigen ist. Das verlangt, das Vorhaben Obernau nach WRRL unter Berücksichtigung der Erfordernisse zum Fischauf- und Fischabstieg zwischen Rhein und Main sowie Main und MDK nachzubessern.

Eine Nachbesserungspflicht besteht nicht. Das Vorhaben wird an den Vorgaben der WRRL gemessen. Eine Verschlechterung geht mit dem Vorhaben nicht einher (siehe Ziffer 3.8). Zudem steht es einer Verbesserung nicht entgegen (ebenfalls unter Ziffer 3.8). Entscheidend ist zudem, wie der TdV zutreffend im Erörterungstermin ausgeführt hat, dass das geplante Vorhaben ausschließlich den Neubau des Wehres und der Schleuse in Obernau zum Ziel hat. Damit verbunden sind Anlagen zur Ermöglichung der ökologischen Durchgängigkeit mit Fischauf- und Fischabstiegsanlage.

Die Forderung nach einem „Bundes-Fischverkehrswegeplan“ ist zurückzuweisen. Dies ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die in 2.1. bis 2.6 aufgeführten Punkte versteht die Planfeststellungsbehörde als Hinweise, so dass keine abschließende Entscheidung getroffen werden muss. Dennoch hat die Planfeststellungsbehörde den Träger des Verfahrens gebeten, zu diesen Hinweisen Stellung zu nehmen:

2.1 bis 2.6: Ausführungen zu „Aufwertungen im Main“

2.1

Der Neu- oder Zubau von flach überströmten Kiesbänken im Unterwasser eines Wehrs ist zu fördern.

Der TdV hat dazu erwidert, dass durch die geplante Flachwasserzone unterhalb des Kraftwerkkanals wird eine solche flach überströmte Kiesbank hergestellt. Darüber hinaus sind keine weiteren flach überströmten Kiesbänke vorgesehen. Sollten diese sich jedoch im Laufe der Zeit wieder abgelagern, wird nach Möglichkeit deren Erhalt im Rahmen der Unterhaltungsverpflichtung der WSV gefördert.

2.2

Der zu garantierende Hochwasser-Abflussquerschnitt soll auch die freien Flächen von Schleusen und Molen beanspruchen dürfen.

Denkbar wäre es, die Wehrverschlüsse selbst durchgängig zu machen.

Der TdV hat dazu folgendes erklärt: Bei entsprechend großen Hochwasserabflüssen werden auch die Schleusen- und Molenbereiche in das Abflussgeschehen mit einbezogen sein. Dann werden die Schlauchwehre gelegt sein und der Fluss ungehindert durch die Wehranlage strömen. Die vorliegende Planung beinhaltet Fischabstiegseinrichtungen in den Wehrpfeilern, über welche eine permanente Durchgängigkeit für Fische vom Oberwasser ins Unterwasser ermöglicht wird.

2.4

Sind Eingriffe in Laichgründe, insbesondere für kieslaichende Arten, auszugleichen und findet sich dafür in der betroffenen Stauhaltung kein Platz, aber in einer anderen, dann soll dort der Ausgleich erfolgen.

Der TdV erwiderte dazu: Durch die geplante Flachwasserzone im Unterwasser der neuen Staustufe werden neue Laichgründe für kieslaichende Arten hergestellt. Zusätzlich ergeben sich durch die geplanten Parallelwerksaufhöhungen in der benachbarten Stauhaltung neue Laichmöglichkeiten, zum Teil auch für kieslaichende Arten. Darüber hinaus sind aber keine weiteren aquatischen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

2.5

Erfahrungsgemäß ist der Schwund an durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen nicht zu vermeiden. Im Interesse des Gemeinwohls sollte der Ausgleich daher stets mit großzügigem Zuschlag erfolgen, z.B. mit 30 %.

Der TdV erklärte dazu: Diese Erfahrung lässt sich von Seiten des TdV nicht bestätigen. Die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen werden in vollem Umfang ausgeführt und deren Entwicklung begleitet. Je nach Planungsziel sind aber auch Veränderungen im Zuge der natürlichen Sukzession beabsichtigt und daher zulässig. Aus Sicht des TdV ist ein Zuschlag beim Kompensationsumfang nicht erforderlich und wird abgelehnt.

2.6

Die vom Bund vorgesehenen Rohrdurchlässe für den Fischabstieg sind ein Beweis dafür, dass der Bund bereit ist, mehr Verantwortung zu übernehmen.

Der TdV erwiderte: Die geplanten Fischabstiegseinrichtungen in den Wehrpfeilern sind mehr als nur „Rohrdurchlässe“; sie stellen erste Schritte hin zu einer dauerhaften Durchgängigkeit dar, deren Funktionsfähigkeit deshalb im Nachgang intensiv untersucht werden wird.

Nach Ansicht der ARGE Main würde eine Vergrößerung der Löcher zu Langlochprofilen den Hochwasserabfluss verbessern.

Die Forderung wird zurückgewiesen, da der TdV beim Neubau einer Stauanlage grundsätzlich die geltenden Bestimmungen zum Hochwasserabfluss zu beachten hat. Diesen ist immanent, dass der Hochwasserabfluss entsprechend der bestmöglichen Art geregelt wird.

Der TdV führte zudem nachvollziehbar und schlüssig aus, dass die Vergrößerung der Löcher (= Einstiegsöffnungen in den Pfeilern) unmittelbar für den Aal nachteilige Folgen hätte, da sich durch eine Vergrößerung der Querschnitte eine Unterschreitung der rheoaktiven Geschwindigkeit an den unteren Einstiegen einstellt (vgl. Konzeption FAb Seite 8). Weiter wies der TdV darauf hin, dass die Wasserabfuhr im Hochwasserfall grundsätzlich über die abgesenkten Schlauchwehre, sowie unter Mitbenutzung der Schiffsschleuse erfolgt.

Die ARGE Main führte zudem aus, dass die Rohrdurchlässe auch als Verbesserung für den Fischaufstieg gesehen werden.

Da ein Aufstieg durch die geplanten Abstiegseinrichtungen aufgrund der dort vorhandenen Schwellen jedoch technisch nicht möglich ist, wird diese Forderung zurückgewiesen.

Eine Entscheidung über die Zuständigkeit für Betriebsgenehmigungen für Wasserkraftwerke erübrigt sich. Dies ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Bezüglich der Ausführungen zu Lastenhefte, Pflichtenhefte, Qualitätssicherungen, Zulassungen wird die Forderung nach Qualitätssicherungshandbuch von der Prüfstelle der WSV in Bonn abzunehmen

und Verleihung eines Prüfsiegels zurückzuweisen. Die Qualitätssicherung durch BAW und BfG ist ausreichend.

Im Hinblick auf die Ausführungen zum Thema Verschlammung und Methangasbildung wird auf die obige Entscheidung der Planfeststellungsbehörde verwiesen. Nach dieser Ansicht ist die Entwicklung von Gehölzen entlang der Mainufer, der jährliche Eintrag von Laub in das Gewässer sowie der dort stattfindende stoffliche Abbau mit den grundlegenden natürlichen Prozessen systemtypisch und wird durch das Vorhaben auch nicht nachteilig beeinflusst.

Zutreffend wies die ARGE darauf hin, dass Erfahrungen zu den Fischauf- und Fischabstiegsanlagen aus Eddersheim, Kostheim, Offenbach, Kleinostheim, Mühlheim und Krotzenburg in die Planung in Obernau einfließen sollten. Da sich die Planungen der Fischaufstiegs- und Fischabstiegseinrichtungen aber an den derzeitigen Vorgaben und Kenntnissen (v.a. DWA-M 509) orientieren, greifen sie aber bereits auf solche Erfahrungswerte zurück und auch darüber hinaus auf Sachkenntnis und Fachverstand von BfG und BAW. Der TdV hat zudem im Erörterungstermin ausgeführt, wenn sich aus den Untersuchungsprogrammen der Pilotanlagen weitergehende Kenntnisse zur Funktionsfähigkeit ergeben sollten, diese in entsprechender Weise in die Anlage Obernau mit eingebracht werden.

Im Hinblick auf die Ausführungen zum Verlust der Wanderfreudigkeit wird auf die obigen Ausführungen zur Einhaltung der Vorgaben der WRRL und zur Durchgängigkeit verwiesen.

Die Ausführungen zu den Wasserkraftwerk-Genehmigungen und zur Wiederherstellung des Maindeltas sind zurückzuweisen, da diese nicht Gegenstand des geplanten Vorhabens sind. Dieses beinhaltet ausschließlich die Planungen für die Staustufe Obernau.

3.12.4 Fischerei

Die Stellungnahmen des Fischereiverbandes Unterfranken e.V., der Fischereizunft Aschaffenburg und Kleinostheim e.V., dem Verband Hessischer Fischer e.V. und dem Landesfischereiverbandes Bayern e.V. sowie der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Unterfranken wurden unter Ziffer 3.6. behandelt.

3.12.5 Immobilien Freistaat Bayern

Der Freistaat Bayern hat sich vollumfänglich den Stellungnahmen des Landesfischereiverbandes Bayern e.V., des Bezirks Unterfranken, Fachberatung für Fischerei und der Fischerzunft Aschaffenburg und Kleinostheim e.V. angeschlossen. Auf die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu diesen Einwendungen unter Ziffer 3.6 wird verwiesen.

4. Darstellung und Abwägung der privaten Belange²¹

Die Feststellung der vorgelegten Pläne ist mit den sich aus diesem Beschluss und den zugehörigen Plänen ergebenden Änderungen, Ergänzungen und Anordnungen (vgl. unter A. I. bis V.) auch unter Berücksichtigung der von den Vorhaben berührten privaten abwägungserheblichen Belange begründet.

Im Hinblick auf die einzelnen Einwendungen wird auf die Ausführungen in B.III.8 verwiesen.

4.1 Planrechtfertigung

Vom Vorliegen der Planrechtfertigung für die Feststellung der Pläne für den Neubau der Staustufe Obernau (vgl. hierzu unter B.III.1) ist auch unter Berücksichtigung der von den Vorhaben berührten privaten Belange auszugehen. Soweit sich einzelne Einwender im Rahmen eines dahingehenden Überprüfungsanspruchs auf diese Versagungsgründe berufen können²², dringen sie damit nicht durch (vgl. hierzu bei den einzelnen Einwendungen unter B.III.8.1).

4.2 Verfolgung von Allgemeinwohlbelangen

Das Vorhaben ist auf die Verwirklichung von Allgemeinwohlbelangen ausgerichtet (vgl. unter B.III.1). Aufgrund der privaten Belange, die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses (§ 44 WaStrG) betroffen sind, besteht kein Anlass, diese Feststellung zu ändern.

4.3 Versagung der Planfeststellung

Gründe, nach denen aufgrund der berührten privaten Belange die Planfeststellung für den Neubau der Staustufe Obernau zu versagen ist, liegen nicht vor.

Eine Versagung nach § 14b Nr. 6 a) WaStrG ist nicht begründet, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann, nicht vorliegt (vgl. hierzu B.III.2., 3., 4. und 8.). Der Versagungsgrund nach § 14b Nr. 6 b) WaStrG liegt schon allein deshalb nicht vor, weil der Ausbau der Wasserstraße dem Wohl der Allgemeinheit dient (vgl.

²¹ Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle dieses Beschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, in die Abwägung eigestellt worden sind, wird ergänzend darauf Bezug genommen. Weiterhin wird hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens in den Einwendungen auf die Einwendungsschreiben und die Entgegnungen des TdV sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

²² Vgl. zu dieser umfassenden Einwendungsbefugnis von Einwendern (diese steht z. B. Eigentümern, Mietern und Pächtern zu), die sich auf Art. 14 GG berufen können, *Lieber*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2014, § 73 Rdnr. 203f. Dieser Vollüberprüfungsanspruch erfährt mit dem Wegfall der materiellen Präklusion für das verwaltungsgerichtliche Verfahren bei UVP-pflichtigen Verfahren (*EuGH*, Ur. v. 15.10.2015, C 137/14) keinen Einschränkungen.

hierzu B.III.1). Unabhängig davon verursacht der Neubau der Staustufe keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen oder nachteilige Wirkungen nach § 14b Nr. 1 WaStrG, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können (vgl. hierzu B.III.2., 3., 4. und 8).

4.4 Abwägung und Entscheidung über allgemeine privaten Belange

Soweit den berührten privaten Belangen und den gegen die Planungen erhobenen Einwendungen nicht schon mit der Planänderung (vgl. unter A.II.) und den Anordnungen unter A.III.1., 2. und 5. Rechnung getragen wurde, haben sich diese durch Zusagen des TdV im EÖT erledigt. Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen (vgl. hierzu insgesamt unter B.III.8.2).

Unter B. III. 8. wird im Zuge der Begründung der einzelnen Entscheidungen über die Einwendungen auch begründet, dass den berührten privaten Belangen und den gegen die Planungen erhobenen Einwendungen nur mit den Anordnungen unter A.III.V Rechnung zu tragen ist, darüberhinausgehend keine Festlegungen zu treffen sind und Einwendungen, die mehr fordern, demzufolge zurückgewiesen werden.

4.4.1 Inanspruchnahme von Grundstücken

Das Vorhaben des Neubaus der Staustufe Obernau umfasst sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Inanspruchnahmen von Grundstücken, die bislang im Eigentum privater Dritter oder von Gebietskörperschaften stehen. Diese Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter, wie sie sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis (Beilagen 31 bzw. 31A) ergeben, ist erforderlich, um das Ausbauvorhaben verwirklichen zu können.

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Grundstücken für das Vorhaben nicht Gegenstand der Planfeststellung, da diese nicht das Recht gewährt, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980 – 4 C 34.79 – in BayVBl. 1980, S. 440). Diese Rechtspositionen muss sich der TdV von den Rechtsinhabern entweder durch Vereinbarungen oder in von den zuständigen Landesbehörden nach Landesrecht durchzuführenden Enteignungsverfahren beschaffen (§ 44 WaStrG, Art. 19 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG)). Insbesondere Fragen der Gegenleistung für die Inanspruchnahme eines Grundstücks (Kaufpreis, Tauschflächen) bleiben daher genauso unberücksichtigt wie die Frage, wer welche Kosten der Veräußerung trägt. Dennoch kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung die Frage der Inanspruchnahme privater Grundstücke für die Ausführung des Vorhabens nicht unberücksichtigt lassen, da die festgestellten Pläne für die Enteignungsbehörde gemäß § 44 Abs. 2 WaStrG bindend sind. Der Umfang des Vorhabens und damit der Grundinanspruchnahme ist nämlich nicht mehr Gegenstand des Enteignungsverfahrens.

Der TdV beabsichtigt mit sämtlichen Eigentümern bzw. Pächtern, deren Grundstücke dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden, entsprechende Vereinbarungen (Notar- oder Nutzungsvertrag) abzuschließen.

Für den Neubau und die dadurch erforderlichen ökologischen Ausgleichsflächen ist die dauerhafte Inanspruchnahme verschiedener privater Grundstücke und Grundstücke der öffentlichen Hand notwendig. Die betroffenen Eigentümer haben sich teilweise gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke ausgesprochen. Zwei betroffene Eigentümer haben Existenzgefährdungen durch die Inanspruchnahme geltend gemacht. Hierzu wird im Einzelnen auf die Ausführungen im Abschnitt B.III.8.2 verwiesen.

Die Belastung der Eigentümer und Pächter wurde – auch durch die Planänderung - auf ein unvermeidbares Maß reduziert. So werden in Bezug auf den Grunderwerb 9.687m² weniger benötigt und 2.373m² weniger bei der temporären Inanspruchnahme. Bei der dauerhaften Inanspruchnahme ergeben sich keine Veränderungen. Bei der Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten hat der TdV die eigentumsrechtlichen Interessen der Betroffenen berücksichtigt.

Der Neubau ist aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs erforderlich und dient insbesondere der Erhaltung einer sicheren Bundeswasserstraße und liegt somit im öffentlichen Interesse. Bei fortlaufender Zeit müsste die Staustufe Obernau aufgrund des schlechten baulichen Zustands gesperrt werden, was zur Unterbrechung des TEN-V an entscheidender Stelle führen würde. Der Neubau der Staustufe Obernau dient somit dem Wohl der Allgemeinheit.

Zu den einzelnen Grundstücksinanspruchnahmen wird auf die Ausführungen im Abschnitt B.III.8.2 verwiesen.

4.4.2 Baulärm

Während des Neubaus der Staustufe Obernau wird es zum Teil zu erheblichen baubedingten Lärmmissionen kommen. Die Dauer der Ausbaustufe 1 beträgt ca. 7,5 Jahre. Danach tritt eine 5-jährige Betriebsphase ein, in der die neue Kammer betrieben wird und die alte Kammer betriebsbereit gehalten wird. Die anschließende Ausbaustufe 2 ist mit einer Bauzeit von ca. 2 Jahren geplant, nachdem die alte Kammer außer Betrieb genommen ist.

In den Lärmgutachten für den Neubau der Staustufe Obernau vom 09. November 2016 (Beilage 40) sowie einer ergänzenden Stellungnahme zur Forderung der Stadt Aschaffenburg nach einer Gesamtlärbetrachtung der BfG vom 03.04.2019 wurde untersucht, ob durch die Maßnahmen nachteilige Umwelteinwirkungen durch Baulärm entstehen.

Die Lärmbelastung der Anwohner hängt insbesondere von der Art und dem Umfang der Bautätigkeit ab sowie von der Entfernung der Schallquelle zum Immissionsort. Exemplarisch wurden der Einsatz von Bagger, Abbruchmeißel, Vibrationsramme und Schlagramme hinsichtlich der in Obernau zu erwartenden Lärmimmission untersucht. Die Untersuchungen der Gutachten stellen eine „worst-case“ Betrachtung dar. Die Beurteilungspegel beinhalten somit den ungünstigsten Fall für den jeweiligen Immissionsort (geringste Entfernung zwischen Schallquelle und Immissionsort). Die berechneten Ergebnisse sind daher als obere Prognosewerte zu verstehen, die in der Regel nur an Spitzentagen erreicht werden und somit im praktischen Baubetrieb auch deutlich niedriger liegen können.

Bei Baustellen bzw. Baumaschinen handelt es sich um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach §§ 22 ff. BImSchG. Da der Gesetzgeber bislang keine Vorschrift zur rechtlichen Bewertung von Baulärm erlassen hat, kann zur Beurteilung, ob nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen, nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 herangezogen werden. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7A 11/11).

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm orientieren sich nach Nr. 3.2.1 an den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne, hilfsweise an der tatsächlichen baulichen Nutzung (Nr. 3.2.3 der AVV Baulärm).

Bei Überschreitung der unter Nr. 3.1.1. der AVV Baulärm angegebenen Immissionsrichtwerte (fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle) sind dem TdV nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11) ist im Rahmen der Prognose bei der Festlegung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle allein auf die in der AVV Baulärm angegebenen Immissionsrichtwerte abzustellen und nicht auf den um 5 dB(A) höheren Eingreifwert (Nr. 4.1 der AVV Baulärm).

Zum Schutz der umliegenden Anwohner und Gewerbetreibenden sind die im Lärminderungskonzept/im Bericht der BfG vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen unter § 4 als Auflagen detailliert angeordnet worden.

Verbleiben trotz der angeordneten Lärminderungsmaßnahmen unzumutbare Beeinträchtigungen (Überschreitung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle), wird den Betroffenen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach zugesprochen (vgl. Ausführungen unter B.III.4.4.12).

4.4.2.1 Wohngebiet Obernau

a) Baubedingte Lärmimmissionen

aa) Aktiver Lärmschutz

Das Ortsgebiet Obernau ist laut Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Nach Nr. 3.1.1 lit. d) der AVV Baulärm („Gebiet, in dem vorwiegend Wohnungen untergebracht sind“) liegt der einschlägige Richtwert nach der AVV Baulärm (fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle) daher bei 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts. Der Baustellenlärm fällt insbesondere nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm. In der TA Lärm sind Baustellen explizit aus dem Anwendungsbereich der TA Lärm ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die TA Lärm bei der Zuordnung des Immissionsortes streng nach Bebauungsplan vorgeht. Es wäre danach dann in weiten Teilen der Bebauung statt einem Immissionsgrenzwert nach AVV Baulärm von 55 dB(A) ein Immissionsrichtwert nach TA Lärm von 60 dB(A) anzusetzen. Des Weiteren ist festzustellen, dass die TA Lärm bzgl. der Beurteilungszeiten erheblich großzügiger ist als die AVV Baulärm. Nach TA Lärm wäre die Tagschicht von 6 Uhr bis 22 Uhr (im Vergleich AVV Baulärm: 7 bis 20 Uhr).

Eingangsparameter für das Gutachten wurden durch Messung bei Proberammungen gewonnen oder aus veröffentlichten Messungen bei anderen Bauvorhaben genutzt. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen.

In dem Gutachten (Beilage 40) wurden Lärmimmissionen für die lärmintensiven Baugeräte an verschiedene Positionen berechnet (vgl. Beilage 40, Seite 80, Tabelle 7). Bei einem Geräteeinsatz während der gesamten Tageszeit (nach AVV Baulärm von 7 Uhr bis 20 Uhr) würden - ohne weitere Maßnahmen - die Richtwerte an 12 Immissionsorten tags- und nachts überschritten werden.

Um eine erhebliche Belastung der Anwohner zu verhindern war es daher zunächst erforderlich in diesem Beschluss anzuordnen, dass der TdV grundsätzlich verpflichtet ist, die Richtwerte der AVV Baulärm einzuhalten (vgl. Anordnung in § 4 Abs. 1). Dabei sind die im Gutachten genannten auftretenden Lärmimmissionen durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß zu reduzieren. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch:

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden.

Durch diese Vorgehensweise zeigt sich ausweislich des vorgelegten Lärmgutachtens, dass die Richtwerte der AVV Baulärm (überwiegend) eingehalten werden. Die Baumaßnahmen werden zudem während der Baumaßnahme durch ein Monitoring zur Überwachung der Schallimmissionen

überwacht sowie protokolliert und werden regelmäßig der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (vgl. A.V. § 4 Abs. 4).

Insofern kommt es nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch nicht mehr zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder nachteilige Wirkungen der Anwohner, da sie nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft bzw. nach den im Gutachten genannten Berechnungen/Prognosen nicht wahrscheinlich sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich bezüglich der weitergehenden in § 4 dieses Beschlusses aufgeführten Anordnungen auch von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Pressverfahren:

Das Einbringen der Spundwände mittels Presse würde erhebliche Mehrkosten erzeugen und wäre ein zeitintensiveres Einbringverfahren gegenüber einer Ramme (Schlagen/Vibrieren). Die verlängerten Einbringzeiten (Störung des Bauablaufes) könnten durch den Einsatz von mehreren gleichzeitig laufenden Pressen vermindert werden, jedoch würde dies wiederum Mehrkosten produzieren.

Gleichzeitiger Einsatz von Baugeräten:

Werden zwei gleichartige Baugeräte exakt sehr nahe bei einander gleichzeitig eingesetzt, so kommt es nur zu einer Erhöhung der Schallimmissionen von 3 dB(A). Dies bedeutet wiederum, dass durchaus gleichzeitig mehrere (auch lärmintensive) Baumaschinen in ausreichender Entfernung zu einander betrieben werden können.

Minderung des Schallpegels:

Die AVV Baulärm gibt bei schalldämmender Ummantelung auch des Rammguts eine Minderung des Schallpegels von bis 15 dB(A) an. Im Rahmen der Schallimmissionsprognose als Teil der Planung ist es daher gerechtfertigt, auf diesen in der AVV Baulärm gegebenen Ansatz zurückzugreifen. Durch ein Lärmmonitoring ist eine Überprüfung der Wirksamkeit der Schallminderungsmaßnahmen (und damit auch der schalldämmenden Ummantelung) während der Bauphase möglich.

Witterungseinflüsse:

In der AVV Baulärm finden sich keine Korrekturvorschriften zur Berücksichtigung von Witterungseinflüssen. Bei Messungen sind nach AVV Baulärm die Witterungsverhältnisse nur zu erfassen.

Aktualität des Lärm-Gutachtens:

Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schallausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert.

Beeinträchtigungen:

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt nicht kontinuierlich, also nicht über 15 Jahre erfolgen. Ein Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten wird sich darstellen. Hierbei wird der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten in der Ausbaustufe 1 erfolgen und binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Die Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

In der AVV Baulärm wird nur zwischen Tag (7 bis 20 Uhr) und Nacht (20 bis 7 Uhr) unterschieden. Besondere Anforderungen für die Einhaltung von Ruhezeiten während der Mittagszeit sind in der AVV Baulärm nicht gemacht.

Der anfallende Baustellenverkehr erfolgt über eine auf dem linken Ufer (d.h. Ufer gegenüber der Ortschaft Obernau auf Seite der Gemeinde Niedernberg) zu errichtende Baustraße. Die Baustraße (parallel Trassenführung entlang des Mains) hat einen Abstand von mehr als 200 m zu der Bebauung in Obernau und eine Entfernung (Trassenführung entlang des Vorflutgrabens) von mehr als 400 m zur geschlossenen Bebauung der Ortschaft Niedernberg. Die tägliche Verkehrsstärke des Baustellenverkehrs lässt eine Überschreitung von Grenzwerten oder einen wesentlichen Beitrag zur Schallimmission in Obernau nicht erwarten. So ergibt sich überschlägig (ohne Berücksichtigung von Dämpfung, Abschirmung) in 200 m Entfernung am Immissionsort ein Schallpegel von 46 dB(A) und in 400 m Entfernung von 43 dB(A).

Der Einsatz von Baugeräten, die der EU-Outdoor Richtlinie und der EU- Maschinenrichtlinie entsprechen wurde zugesagt. Die Bayerischen Feiertage werden bei der Bauabwicklung ebenfalls berücksichtigt. Daran ist der TdV gemäß Anordnung § 4 Abs. 1a und § 20 gebunden.

Nächtliche Arbeiten sind nicht vorgesehen. Die damit einhergehenden Überschreitungen werden von der Planfeststellungsbehörde als unverhältnismäßig angesehen. Es ist auch nicht erkennbar, dass durch Nacharbeiten ein erheblicher Baufortschritt zu erzielen wäre. Nur ganz ausnahmsweise können jedoch Arbeiten auch nachts erforderlich sein. In diesem Fall überwiegt der dadurch erzielte Baufortschritt die – in diesem Fall nur kurzfristige - Beeinträchtigung der Anwohner. Auch hierbei ist jedoch auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten.

Bei der Wehrstegdemontage in unmittelbarer Nähe der Anwohner wurde zudem angeordnet, dass zusätzlich der Einsatz einer Schallschutzschürze vorzusehen ist, die zu einer Korrektur des Beurteilungspegels um 12 dB(A) bis 15 dB(A) (AVV Baulärm, Anlage 5, VII, 2c)) führt. (vgl. Anordnung § 4 Abs. 1)

Nach eigener Abwägung ist die Planfeststellungsbehörde hier zur Überzeugung gelangt, dass dem Einsatz einer *baugerätnahen* Schallschutzwand Vorrang einzuräumen ist. *Baugerätferne* Schallschürzen sind laut Gutachten räumlich weniger flexibel und auch der Wirkungsgrad ist niedriger, so dass die Vorteile einer *baugerätnahen* Schallschutzwand überwiegen.

Die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf 2,5 Stunden zur Senkung des Beurteilungspegels um weitere 5 dB(A) (vgl. Nr. 6.7.1 der AVV Baulärm) anstelle der Schallschutzschürze würde wiederum zu einer erheblichen Verlängerung der Bauphase und einer deutlich längeren Belästigung der betroffenen Anwohner führen (3-fache Dauer der Bauzeit). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegt es jedoch im Interesse der betroffenen Anwohner, die Bauarbeiten möglichst zügig abzuschließen, weshalb von der Anordnung dieser Lärmschutzmaßnahme abgesehen wurde. Darüber ist die mit der Schallschürze zu erzielende Lärminderung deutlich höher anzusetzen, so dass durch diese Maßnahme die Richtwerte eingehalten werden können.

Etwas Anderes gilt für die Bauarbeiten mit dem Abbruchmeißel am Bauort „Wehrsteg Bestand“. Für diese Abbrucharbeiten am Wehrsteg reichen die genannten Lärminderungsmaßnahmen nicht aus, dass die Richtwerte eingehalten werden. Zusätzlich wurde daher angeordnet, dass diese Arbeiten nur in einer täglichen Arbeitszeit von 2,5 Stunden auszuführen sind (vgl. Anordnung § 4 Abs. 1d)).

Damit die Prognose des Fachgutachters auch zutrifft, hat die Planfeststellungsbehörde in § 4 Abs. 2 die Höchstwerte der einzelnen lärmintensiven Baugeräte angeordnet. Ein ebenfalls angeordnetes Monitoring zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird während der weiteren Planung erstellt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung § 4 Abs. 4).

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Richtwerte hat die Planfeststellungsbehörde während lärmintensiver Arbeiten baubegleitende Messungen angeordnet, die zu dokumentieren und deren Aufzeichnungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind (vgl. Anordnung § 4 Abs. 6).

Den Bedenken gegen die Lärmbeeinträchtigungen wird durch die Anordnungen unter § 4 Rechnung getragen. Der Forderung der Einwender nach rechtzeitiger Information und Veröffentlichung der Messergebnisse durch den TdV werden durch die Anordnungen § 4 Abs. 3 und Abs. 6 Rechnung getragen. Ebenso wurde der Forderung nach einem Schallschutzgutachter durch die Anordnung § 4 Abs. 5 nachgekommen.

Lärmbeeinträchtigungen durch den **Baustellenverkehr auf öffentlichen Straßen** wurden auf ein Minimum reduziert. Laut Erläuterungsbericht (Beilage 1A) erfolgt die Versorgung des gesamten Baubereiches mit Bau- und Bauhilfsstoffen über das öffentliche Straßennetz und die Baustraße. Es wird mindestens 50% der Bodentransporte der Ausbaustufe 1 über die Bundeswasserstraße Main abgewickelt. Die Bauabwicklung in der Ausbaustufe 1 soll dabei, soweit möglich, vom linken Mainufer (Niedernberger Seite) aus erfolgen. Zum Schutz der Bevölkerung in den Ortschaften Obernau und Niedernberg wird der Baustellenverkehr und der Baulärm auf ein Minimum reduziert. Der Baustellenverkehr wird überwiegend und soweit möglich über die Niedernberger Seite und die Baubehelfsbrücke ablaufen. Transporte über die Obernauer Seite werden soweit möglich vermieden. Jedoch kann Verkehr nicht gänzlich ausgeschlossen werden und insbesondere für diejenigen Leistungen erforderlich werden, die auf dem Obernauer Ufer direkt erbracht werden müssen. Zurzeit ist Verkehr im Zusammenhang mit folgenden Leistungen (Anlieferung von Material, Zu- und Abfahrt von Montage-Fahrzeugen) denkbar:

- Herstellung der Sportbootwarteplätze mit Ramm- und Ankerarbeiten
- Rückbau des alten Wehrsteges landseitig der alten Kammer (Rückbau Betonpfeiler, Stahlüberbau)
- Herstellung des Wehrsteges landseitig der neuen Kammer mit Betonpfeilern, Rampe und Stahlüberbau
- Verlegung von Rohren und Kabeln im Obernauer Ufer
- Wegebau mit Herstellung der Zufahrt zur Schleuse (Erd- und Befestigungsarbeiten)
- Zaunarbeiten
- Im Ausbauabschnitt 2 wird zwar der größte Teil des Bodens über das Wasser antransportiert und eingebracht werden können, jedoch ist gegen Ende der Verfüllung aufgrund der mangelnden Schwimmtiefe ein Verklappen von Boden nicht mehr möglich. Zum Einbringen der obersten Bodenschichten kann der Antransport über Land ggf. erforderlich werden
- In Ausbauabschnitt 2 können Fahrten für die Anlieferung von kleinteiligen Bauteilen und Bauhilfsstoffen für die Dalbenliegeplätze und Uferspundwände anfallen

Die Umstände des Einzelfalls sprechen hier dafür, dass es durch den Baustellenverkehr auf öffentlichen Straßen zu keinen Gefahren oder erheblichen Belästigungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG kommt. Bei der Entscheidung war insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich um eine zeitlich befristete Belastung handelt, die mit Ausnahme von einzelnen Tagen – bezogen auf die gesamte Bauzeit – nur die Tagesstunden betrifft. Vermindert wird die Belastung zudem dadurch, dass Sonn- und Feiertage vom Baustellenverkehr grundsätzlich frei bleiben. Die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen weit unter den Werten, bei denen Gefahren oder erhebliche Nachteile für die Gesundheit von Anwohnern hervorgerufen werden können. Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung wird im Allgemeinen bei Immissionswerten ab 70 dB(A) am Tag erreicht (BVerwG, Urteil vom 23.04.1997 – 11 A 17/96).

Die einzige Ausnahme, in der der Immissionsrichtwert von 55,0 dB(A) nach AVV Baulärm mit den gewählten Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden kann ist bei den Abbrucharbeiten am bestehenden Wehrsteg. Dies führt zu einer unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung an der Hauptstraße 72. Der errechnete Wert liegt sehr knapp um 0,3 dB(A) über dem Immissionsrichtwert, bei einer reduzierten Arbeitszeit auf 2,5 Stunden.

Nach Abwägung der sich hier gegenüberstehenden Belange ist dies jedoch hinzunehmen und die Eigentümer entsprechend zu entschädigen. Hierfür spricht auch, dass während der Bauphase kontinuierliche Messungen durchgeführt werden. Wird der Grenzwert tatsächlich überschritten, dann ist das temporäre Aufstellen von zusätzlichen, mobilen Schallschutzwänden erforderlich und wird realisiert.

In der Stellungnahme der BfG vom 03.04.2019 wird auf die Gesamtlärbetrachtungen eingegangen und eine „Worst-Case“-Betrachtung durchgeführt. Auch hier wird der maßgebende Immissionsrichtwert nur minimal überschritten (um 0,8 dB(A)). Mobile Schallschutzwände oder andere pegelmindernde Aspekte, wie z.B. das Versetzen der Baumaschinen durch den Baufortschritt, sind noch nicht mit einberechnet.

Die zum jetzigen Stand der Planung möglichen und durchgeführten Betrachtungen zu den Schallimmissionen belegen, dass der nach AVV Baulärm maßgebende Immissionsrichtwert – jedenfalls auch mit den zusätzlichen Schutzwänden - eingehalten werden kann.

Passiver Schallschutz

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob wegen der Arbeiten passive Schallschutzmaßnahmen, wie der Einbau von Schallschutzfenstern anzuordnen waren. Passive Schallschutzmaßnahmen dienen dazu, den durch die Baumaßnahme verursachten Lärmpegel in Wohn- und Schlafräumen auf ein zumutbares Maß zu reduzieren. Für die Überprüfung der Einhaltung zumutbarer Innenraumpegel, sind die oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ heranzuziehen.

Das Ortsgebiet von Obernau ist laut Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Nach Nr. 2.1 der Tabelle 6 der VDI 2719 liegt der obere Anhaltswert für Wohnräume daher bei 35 dB(A).

Es wird nicht davon ausgegangen, dass es durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu gesundheitlichen Auswirkungen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Einbauten für den passiven Schallschutz werden durch Einhaltung der Grenzwerte daher als nicht notwendig erachtet.

4.4.2.2 Wohngebiet Niedernberg

Eine Beeinträchtigung der Gemeinde Niedernberg sowie deren Bevölkerung durch die Baustraße ist nicht zu erwarten.

Die Baustraße liegt 300 bzw. 450 m vom Ortsrand Niedernberg entfernt. Dieser Abstand lässt nach dem Stand der Technik einen Immissionswert an den Gebäuden erwarten, der deutlich unterhalb des Richtwertes von 55 dB(A) liegt.

Auch das übliche Verkehrsaufkommen wird durch die Baustraße nicht gefördert. Vermehrtes Verkehrsaufkommen erfolgt lediglich durch den Baustellenverkehr selbst, da es der Zweck einer Baustraße ist, diesen erforderlichen Baustellenverkehr dem Baufeld zuzuleiten. Der Verkehr ist grundsätzlich auf 07.00 - 20.00 Uhr werktags beschränkt. Dabei wird der TdV auch vertraglich mit dem Auftragnehmer vereinbaren, dass dieser seine Leistungen tagsüber erbringt. Daran ist er gemäß Anordnung A. V. § 20 gebunden. Es kann aber aus technologischen Gründen z.B. bei größeren Betonagen zwingend erforderlich sein, dass Arbeiten ausnahmsweise auch während der Nacht durchgeführt werden müssen.

Auch eine „heimliche“ Zufahrt nach Niedernberg wird nicht geschaffen. Die Baustraße dient lediglich dazu, den erforderlichen Baustellenverkehr dem Baufeld zuzuleiten.

4.4.2.3 Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Lärmbeeinträchtigungen

Trotz der angeordneten Schutzvorkehrungen, verbleiben in einzelnen Bauphasen an einem Immissionsort unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen (vgl. Ausführungen zum jeweiligen Immissionsort). Weitere Schutzvorkehrungen, die technisch möglich und für den Vorhabenträger und die betroffenen Anwohner zumutbar sind, sind nicht ersichtlich.

Der TdV wird daher gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG in den Anordnungen § 4 Abs. 12, 15 und 16 verpflichtet, für die durch die tatsächliche Überschreitung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle entstehenden Nachteile, einen angemessenen Ausgleich in Geld an die betroffenen Wohnraumeigentümer zu zahlen. Es besteht kein Anspruch auf Ausgleich aller Nachteile, die das Planvorhaben auslöst (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11). Auch wird bei Bemessung der angemessenen Entschädigung ein objektiver, allgemeiner Maßstab angelegt, sodass subjektive Betrachtungsweisen nicht berücksichtigt werden können. Auszugleichen sind nur die Nachteile, die die Grenze des Zumutbaren überschreiten und nicht durch physisch-reale Maßnahmen abgewendet werden. Über die genaue Höhe der Entschädigung wird im Entschädigungsverfahren entschieden, soweit der TdV mit den Betroffenen nicht vorher eine gütliche Einigung trifft.

Entschädigung ist dabei zu leisten für Beeinträchtigungen von Außenwohnbereichen (Garten, Terrasse, Balkon), bezogen auf die Tage an denen die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle des jeweiligen Immissionsortes überschritten wird, wie auch für Beeinträchtigungen im Rauminnen im Wohngebiet Obernau bei Überschreitung des Beurteilungspegels von 55 dB(A).

Entschädigung für die Beeinträchtigung der Nutzbarkeit von Außenwohnbereichen wird jedoch nur bei Überschreitung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle während der Tagzeit gewährt, da davon ausgegangen wird, dass dieser Bereich in der Nachtzeit regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient (BVerwG, Urteil vom 15.03.2000 – 11 A 33/97). Bei Außenwohnbereichen kann von einer nächtlichen Nutzung zu Wohnzwecken und damit „als zentraler Lebensmittelpunkt“ nicht ausgegangen werden (BVerwG, Urteil vom 15.03.2000 – 11 A 33/97). Der Anspruch für die Beeinträchtigung von Außenwohnbereichen wird zugunsten der Betroffenen unabhängig davon gewährt, ob aufgrund der Jahreszeit eine Nutzung des Außenwohnbereichs in der jeweiligen Bauphase möglich ist.

Das Fachplanungsrecht ist durch seine Grundstücksbezogenheit gekennzeichnet. Anspruchsberechtigt ist daher grundsätzlich nur der Eigentümer des betroffenen Grundstücks. Nur obligatorisch Berechtigte sind darauf angewiesen, ihre Interessen gegenüber dem unmittelbar berechtigten Grundeigentümer (Vermieter oder Verpächter) geltend zu machen (BVerwG, Urteil vom 16.09.1993 – 4 C 9/91).

Die Höhe der zu leistenden Entschädigung bemisst sich bei vermietetem Wohnraum nach der Höhe einer von den Mietenden rechtmäßig gegenüber den Vermietenden geltend gemachten Mietminderung bezogen auf die Tage an denen die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle am jeweiligen Immissionsort tatsächlich überschritten wird. Bei von den Eigentümern selbst bewohntem Wohnraum bemisst sich die Höhe der Entschädigung nach dem fiktiven Betrag, um den der Mietzins im Falle einer Vermietung zur ortsüblichen Vergleichsmiete gemindert werden könnte.

Im Einzelnen:

Bezug „Baulärm“

Der TdV hat im vorgelegten schalltechnischen Gutachten untersucht, ob durch die geplanten Maßnahmen nachteilige Auswirkungen durch Baulärm entstehen. Dabei hängt die Lärmbelastung der Anwohner insbesondere von der Art und dem Umfang der Bautätigkeit sowie von der Entfernung der Schallquelle zum Immissionsort ab. Das vorgelegte Gutachten enthält den jeweils ungünstigsten Fall („worst-case“) für den jeweiligen Immissionsort (geringste Entfernung zwischen lautester Schallquelle und Immissionsort).

§ 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bestimmt nicht näher, wann eine Maßnahme „erforderlich“ ist und legt z.B. auch die Zumutbarkeitsschwelle für Baulärm nicht fest. Hier ist sich an den in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) festgelegten Werten zu orientieren, welche den unbestimmten Rechtsbegriff der „schädlichen Umwelteinwirkungen“ gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) konkretisiert.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit ist stets von Umständen des Einzelfalls abhängig.

Bei Überschreitung der unter Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm angegebenen Immissionsrichtwerte (sog. fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle) sind dem TdV nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Verbleiben trotz der angeordneten Lärminderungsmaßnahmen unzumutbare Beeinträchtigungen (Überschreiten der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle) im Außenwohnbereich (z.B. Garten, Terrasse, Balkon) wird dem betroffenen Wohnraumeigentümer gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach zugesprochen.

Entschädigungen können auch für die Beeinträchtigung der Nutzbarkeit von Wohnräumen geltend gemacht werden. Als Orientierung für die Festlegung der Zumutbarkeitsgrenze für Innengeräuschpegel können die oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ herangezogen werden.

D.h. dass bei Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte bzw. Anhaltswerte Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit nicht zu besorgen sind. Sofern Überschreitungen zu erwarten sind oder eintreten, ist zunächst zu prüfen, ob und wie es dem TdV möglich ist, die Grenze der Zumutbarkeitsschwelle einzuhalten. Erst dann, wenn dies dem TdV nicht zumutbar sein sollte oder mit den Vorhaben unvereinbar ist, besteht ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung dem Grunde nach.

Die Entscheidung, ob eine Entschädigung zu zahlen ist und in welcher Höhe, ist vom Einzelfall abhängig, sodass im Vorfeld keine konkrete Regelung getroffen werden kann. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Baustellenbedingte Miet-/Pachtminderungen

Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich nur der Eigentümer des betroffenen Grundstückes. Obligatorisch Berechtigte (Mieter/Pächter) sind darauf angewiesen, ihre Interessen gegenüber dem Grundeigentümer (Vermieter oder Verpächter) geltend zu machen.

Baustellenbedingte Wertminderung von Liegenschaften und Einkommensausfälle

Keine Schutzvorkehrungen und demgemäß auch keine Entschädigung können wegen einer Beeinträchtigung von rechtlich nicht geschützten wirtschaftlichen oder sonstigen Belangen verlangt werden, auch wenn diese bei der Abwägung im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben zu berücksichtigen sind. Derartige Belange können durch gegenläufige öffentliche Belange ohne finanziellen Ausgleich überwunden werden.

Ein möglicher Wertverlust von Liegenschaften während oder infolge der Bauarbeiten ist nicht entschädigungspflichtig. Denn aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht bloße, in der Regel in der Zukunft liegende Umsatz- und Gewinnchancen - auch wenn diese z.B. für ein betroffenes Unternehmen von erheblicher Bedeutung sind -, weil sie nicht zum Bestand des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs gehören.

Grundstückseigentümer in der Nähe von öffentlichen Verkehrswegen müssen damit rechnen, dass Verkehrswege oder Anlagen neu oder umgebaut werden, sodass auch insoweit kein Vertrauensschutz besteht, dass der einmal errichtete Verkehrsweg in der Form so bestehen bleibt.

Darüber hinaus muss es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, wenn sich eine Veränderung der tatsächlichen Gegebenheiten und der damit verbundene Verlust der Lagegunst auf den Bestand des Kundenkreises negativ auswirken. Nicht geschützt ist insbesondere der Verlust an Stammkunden und die Erhaltung einer optisch ansprechenden Umgebungsbebauung, der über die einfachgesetzlich geregelten Rechte hinausgehende Anliegergebrauch, der Fortbestand einer bestimmten Anbindung an das öffentliche Wegesystem, wenn kein besonderer Vertrauensschutz besteht, und entstehende Lagenachteile, die zu einer Minderung des Grundstückswertes führen. Auch Ertragseinbußen, z.B. durch die Furcht der Kunden vor unzumutbarem Lärm, sind nicht nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ersatzfähig, denn § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG dient dem Schutz vor tatsächlichen und nicht vor vermeintlichen Lärmbelastungen.

Entschädigung für Beeinträchtigung der Lebensqualität, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten sowie der Erholungsflächen

Vor dem Hintergrund, dass der TdV die Immissionsrichtwerte in Bezug auf Erschütterungen, Baulärm und Feinstaub einhalten wird und z.B. eine Nutzbarkeit des Obernauer Mainufers nicht unmög-

lich gemacht wird und eine Zugänglichkeit des Niedernberger Ufers während der Bauphase aufrechterhalten wird, wird eine erheblich negative Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten nicht erwartet. Entschädigungsansprüche werden daher vom TdV nicht gesehen.

Nach Vortrag des TdV wurden am 18.07. und am 19.07.2018 folgende Fragen erörtert:

Am 18.07.2018:

Eine Einwanderin gab zu bedenken, dass man als Vermieter in der Situation, in der der Mieter mindert, nahezu machtlos ist. Es sollte als Altersvorsorge dienen und dies ist infolge der langjährigen Baumaßnahme nicht mehr gesichert. Auch die Alternative Hausverkauf lässt sich wirtschaftlich nicht mehr darstellen, solange man jahrelang eine Baustelle vor der Tür hat. Sie stehe persönlich sehr unter Stress, seit dieses Vorhaben konkret wird. Ihr fehlt bei allen Ausführungen der menschliche Aspekt.

Die Einwendung ist nachvollziehbar, aber keiner rechtlichen Entscheidung zugänglich. Solange der TdV während des Baus die Grenzwerte einhält, ist der TdV zu keiner Entschädigung verpflichtet. Zu entschädigen sind nach BVerwG nur die nachteiligen Wirkungen, die die Grenze des Zumutbaren übersteigen. Ob nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs.1, § 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970. Auf die TA Lärm kann selbst bei mehrjähriger Dauer einer Baustelle nicht zurückgegriffen werden; Baustellen sind vom Anwendungsbereich der TA Lärm ausdrücklich ausgeschlossen (Nr. 1 Buchst. f) (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 12/11, BecksRS 2012, 56330, Rn. 25, 88).

Ein Einwanderer wies auch darauf hin, dass der TdV dies in der Ausschreibung so festlegen müsse. Er habe die Erfahrungen selbst jahrelang gemacht. Er befürchtet aber, dass ein nicht deutsches Unternehmen zum Zug kommt und dieses keine deutschen Gesetze kenne. Eine „sub-sub-sub-Vergabe“, wie z.B. beim Berliner Flughafen, müsse verhindert werden. Der neue Verkehrsminister müsse sich darum kümmern. Dies ist ein riesiges Problem bei jedem großen Verkehrsprojekt.

Der TdV erklärte im EÖT, dass er Wert darauf legen werde, eine gute Vertragsgrundlage mit dem Auftragnehmer zu haben. Der Wasserbau ist eine relativ kleine Sparte. Es gäbe im deutschsprachigen Raum mehrere Firmen, die sich in diesem Zusammenhang zu einer ARGE zusammenschließen. Man hat eher weniger die Situation, dass hier sub-sub-Verhältnisse mit ausländischen Firmen herrschen. Als Auftraggeber ist der TdV weisungsbefugt gegenüber dem Auftragnehmer. Vor Ort wird der TdV auch eine Bauüberwachung einsetzen, die, wenn gearbeitet wird, auch vor Ort ist. Diese hat auch die Verantwortung, dafür zu sorgen, dass richtig gearbeitet wird.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde besteht über die - insbesondere in § 1 - getroffenen Anordnungen hinaus die Möglichkeit weitere Anordnungen zu treffen. So ist beispielsweise in Anordnung § 1 Abs. 4 geregelt, dass der TdV darauf zu achten hat, dass die beauftragten Baufirmen bei der Bauausführung die gesetzlichen Vorschriften einhalten. In § 1 Abs. 1 ist zudem geregelt, dass die gesamten Baumaßnahmen nach den geltenden technischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen sind. Die Arbeitssicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Die Bauausführung muss den festgestellten Plänen entsprechen. Alle Anlagen müssen den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Der TdV hat dies durch geeignetes Personal oder entsprechende Fachgutachten sicherzustellen. Damit sieht die Planfeststellungsbehörde die Einhaltung der geltenden Vorschriften hinreichend gewährleistet.

Am 19.07.2018:

Ein Einwender äußerte sich wie folgt: Der Schleusenneubau könne nicht vermieden werden. Der barrierefreie Steg ist geplant ebenso wie die Baustraße auf der Niedernberger Seite. Was die Bürger Obernau erreichen konnten, war die Variante des wasserseitigen Schleusenneubaus. Das Thema Baulärm ist mit Abschluss der Bauphasen auch erledigt. Alle sollten es so sehen: Sie hätten sodann eine neue Anlage, die Uferbereiche sind neu hergestellt, die Uferbereiche können mittels Kinderwagen und Rollstuhl gewechselt werden. Auch eine Wertsteigerung der Immobilien vor Ort sei nicht auszuschließen. Auch sind die neuen Sportbootwarteplätze eine gute und geeignete Möglichkeit, Boote einzusetzen. Es entstehen durch die Baumaßnahme also nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile. Ortsunkundige verpassen zudem oft die Fahrradauffahrt in den Ort rein und fahren deshalb mit dem Fahrrad oft in die Wiese ein und fahren kurz vor dem Mainblick nur noch auf den schmalen Betriebsweg, wo Festmachpoller installiert sind und oft dicke Seile liegen. Dort kommen einige Fahrradfahrer ins Straucheln. Dieser Weg endet dann im „Nichts“ an einer Treppe ohne Schieberampe mit der Folge, dass die Räder getragen werden müssen. Alternativ dazu hat sich mittlerweile eine Art Trampelpfad gebildet, der relativ steil an der Böschung entlanggeht. Dieser hat sich allerdings als gefährlich herausgestellt, da an dieser Stelle schon Radfahrer in den Main gefallen sind. Insbesondere für Kinder ist diese Stelle gefährlich. Diese Gefahrenstelle sollte ggf. beim Vorhaben auch betrachtet werden.

Der TdV bedankte sich für die konstruktive Äußerung und merkte zum Thema Radweg an: Das Problem könnte an der mangelnden Beschilderung liegen. Der TdV fragte nach, ob dieser Weg auch an der Ufergasse liegt.

Der Einwender machte weitere Ausführungen, woraufhin der TdV erklärte, dass an dieser Stelle keine Radwege vorgesehen sind, sich also diese Wege auch nicht zum Radfahren eignen. Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird an dieser Stelle leider nicht viel vorgenommen, da am Obernauer Ufer nicht viel eingegriffen wird. Eine entsprechende Anpassung vorhandener Betriebswege

wird allerdings betrachtet. Auch wird im Zuge des Vorhabens das Betriebsgelände eingezäunt und die Ufer mit Geländer gesichert. Der TdV legte hierzu einen Plan auf.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Rechtfertigung, dem TdV eine Verpflichtung aufzuerlegen, einen geeigneten Radweg mit Beschilderung anzulegen. Die Fläche steht im Eigentum der Stadt Aschaffenburg, so dass diese die Verkehrssicherungspflicht trifft.

Über die genaue Höhe der Entschädigung wird im Entschädigungsverfahren entschieden, soweit der TdV nicht vorher mit den betroffenen Einwendern eine gütliche Regelung außerhalb des Verfahrens trifft.

4.4.2.4 Sekundärer Luftschall und tieffrequente Geräuschimmissionen

Die Einwirkungen durch sekundären Luftschall und tieffrequente Geräuschimmissionen sind nach nachvollziehbarer Aussage des Gutachters (Fa. Wölfel) vernachlässigbar (Stellungnahme vom 23.11.2017). Zwar kann bei Bauverfahren mit erhöhtem Erschütterungspotenzial wie z.B. bei Rammarbeiten, die Erzeugung von sekundärem Luftschall in Gebäuden nicht generell ausgeschlossen werden. Jedoch werden bei den Vorhaben auch die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten, so dass der Gutachter nachvollziehbar davon ausgeht, dass aufgrund des erhöhten Außenlärmpegels und demzufolge auch eines erhöhten Innenpegels, der Beitrag des sekundären Geräuschanteils nicht relevant ist und somit vernachlässigt werden kann.

4.4.3 Erschütterungen

Erschütterungen als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG, können aufgrund der Einhaltung der maßgeblichen Anhaltswerte ausgeschlossen werden.

Erschütterungsimmissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Das BImSchG nennt in § 3 Abs. 2 u.a. Erschütterungen als Beispiel für Immissionen im Sinne dieses Gesetzes. Von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wurden Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen herausgegeben. Auf deren Grundlage können insbesondere die genannten Normen der DIN 5105-2 und der DIN 4150-3 als antizipierte Sachverständigengutachten zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung herangezogen werden. Grundsätzlich gilt also, dass bei Einhaltung der Anhaltswerte Schäden im Sinne der Verminderung des Gebrauchswertes an Gebäuden erfahrungsgemäß nicht auftreten bzw. der Gefahrenschutz, insbesondere der Gesundheitsschutz von Menschen sichergestellt ist.

Zur fachlichen Abschätzung der Einhaltung der Anhaltswerte durch Erschütterungen infolge der Rammarbeiten hat die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) Proberammungen in Obernau durchgeführt. Im „Gutachten zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main-km 92,2 – 93,8) und „Stellungnahme zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammerschütterungen“ aus den Jahren 2009 und 2015 der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW), (sonstige Anlage), wurden die Auswirkungen auf Menschen und Gebäude dargestellt. In der ergänzenden Stellungnahme vom 05.05.2015 wurden auch die Planungsänderungen gegenüber dem Stand 2009 berücksichtigt.

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass insbesondere die Anhaltswerte der DIN 4150-2 ("Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden"; Stand: Juni 1999) und die die Anhaltswerte der DIN 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen"; Stand: Dezember 2016) für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Die Untersuchungen basierten noch auf der vor 2016 geltenden DIN 4150-3. Auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der im Jahr 2016 aktualisierten DIN 4105-3 ergeben sich jedoch keine Änderungen zu den im Fachgutachten geäußerten Ergebnissen, so dass diese von der Planfeststellungsbehörde zur Grundlage ihrer Entscheidung machen konnte.

Das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammerschütterungen stellt unter Berücksichtigung dieser Werte nachvollziehbar fest, dass bei den Wohngebäuden und beim Kraftwerk Überschreitungen der empfohlenen Anhaltswerte der Schwinggeschwindigkeit für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Die Planfeststellungsbehörde hat an dieser fachlichen Beurteilung keine begründeten Zweifel, da diese in den Ausführungen nachvollziehbar und schlüssig erläutert wurden. Für die Planfeststellungsbehörde ändert sich auch durch das Fehlen einer „absoluten“ Feststellung nichts. Erforderlich ist es, in den Planunterlagen Angaben zu den Beeinträchtigungen in der Bauphase zu machen. Sie müssen so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde aus ihnen ersehen kann, ob die bei Durchführung des Plans aufgeworfenen Probleme der Ausführungsplanung überlassen bleiben.

Zudem wird auf die Ausführungen zum Kapitel Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen unter Abschnitt B.III.2 verwiesen. Zur Beweissicherung hat der TdV im Erörterungstermin Zusagen gemacht, die für ihn bindend sind (vgl. hierzu die Niederschriften der Erörterungstermine vom 18.07.2017 und 19.07.2017 und die Anordnung unter § 20 Zusage).

4.4.3.1 Proberammung

Eine erneute Durchführung einer Proberammung zur Ermittlung der Schwingungsausbreitung sieht die Planfeststellungsbehörde als nicht erforderlich an.

Die Proberammung an 4 Standorten wurde primär durchgeführt, um das bestmögliche Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Zudem konnte durch die Standortwahl die Auswirkung auf den unterschiedlichen Baugrund näher betrachtet werden. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen und den Schall zu messen.

Der TdV hat dargelegt, dass eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz ist, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, diese fachliche Aussage in Zweifel zu ziehen.

Auch das geforderte Verfahren zum Einbringen der Spundwände mittels Presse ist abzulehnen. Dieses Verfahren hat im Vergleich zu dem jetzigen Verfahren erheblich weniger Nachteile, dass dieses Verfahren ein deutlich zeitintensiveres Einbringverfahren im Gegensatz zum Einsatz einer Ramme (Schlagen/Vibrieren) darstellt. Damit wäre die Belastung der Anwohner länger. Darüber hinaus ist das Einpressverfahren ohne Vorbohren auch kein geeignetes Einbringverfahren für den vor Ort vorhandenen Baugrund. Das Ergebnis der Proberammung war die Durchführung von Austauschbohrungen. Das Gerät für Austauschbohrungen ist deutlich leiser (mind. 20 dB weniger) als das Gerät für die Lockerungsbohrungen, so dass es angesichts dieser Tatsachen es bei der geplanten Einbringungsmethode bleibt.

Auch die Im EÖT am 18.07. und 19.07.2017 vorgetragenen Anmerkungen lassen die Planfeststellungsbehörde nicht zu einem anderen Ergebnis kommen:

Ein Einwender erläuterte, dass er bei den Probebohrungen/Rammungen selbst dabei war. Bei der Durchführung gab es erhebliche Probleme. Es wurde 4-mal gebohrt und 4-mal gerammt. Es gab einen Artikel in der FAZ zum Thema Schleusenneubau Obernau vom 17.11.2011, darin wird Herr Elmar Wilde zitiert, dass hier ein sehr anspruchsvoller Baugrund besteht. Dies untermauere die starken Bedenken, da hier nur 4-mal untersucht wurde. Zudem müssten aufgrund der Änderung der Planung und die Verschiebung der Wehrachse um 160m alle Auswirkungen neu untersucht werden. Insbesondere da, wo das Wehr nun gebaut wird, wurden keine Rammungen vorgenommen. Hier bestehen keine verlässlichen Werte. Auch gibt es keine aktuellen Erschütterungswerte im Schleusenweg.

Die Bedenken sind nachvollziehbar, führen aber nicht zu einer anderen Entscheidung der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf eine neue Proberammung:

Wie der TdV ausgeführt hat, wurden die Proberammung und die Baugrunduntersuchungen aus unterschiedlichen Gründen durchgeführt.

Die Proberammung dient nämlich nicht dazu, um Erschütterungen festzustellen. Sie wurde durchgeführt, um zu testen, welches Verfahren gewählt werden muss. Das Ergebnis der Proberammung war die Durchführung von Austauschbohrungen. Das Gerät für Austauschbohrungen ist deutlich leiser (mind. 20 dB weniger) als das Gerät für die Lockerungsbohrungen.

Aus den Planungsunterlagen beiliegenden Baugrundgutachten von 2009 und 2011 ergibt wiederum, dass zusätzlich der Baugrund eingehend erkundet wurde. Alleine in dem Gutachten von 2009 ist ausgeführt, dass insgesamt 73 Kernbohrungen, 16 schwere Rammsondierungen, 53 Drucksondierungen, 5 Bohrlochscans, 5 Wasserdruckversuche und 2 Bohrlochaufweitungsversuche durchgeführt wurden. Unter Berücksichtigung der Verschiebung der Staustufe im Vergleich zu 2009 wurden neue Untersuchungen durchgeführt, die als 1. Nachtrag aus dem Jahre 2011 (sonstige Anlagen) den Planunterlagen beiliegen. Getestet wurde insbesondere, ob an den Baugrund die Bohlen einbringbar sind und was das optimale Einbringverfahren ist. Anhand dessen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der TdV – wie im EÖT behauptet – tatsächlich eine gute Kenntnis des Baugrundes hat. Wenn der Baugrund jedoch bekannt ist, bestehen von Seiten der Planfeststellungsbehörde auch keine Zweifel daran, dass aufgrund von Probebohrungen Rückschlüsse auf das gesamte Untersuchungsgebiet gezogen werden können.

Die weiteren Fragen eines Einwenders dienten aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Information und stellen keine konkrete Einwendung gegen das Verfahren dar. Aus diesem Grund war eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde auch nicht erforderlich.

Auf die Frage eines Einwenders, ob alle Spundwände, die eingebracht werden, durch Austauschbohrungen eingesetzt werden, erklärte der TdV, dass Lockerungsbohrungen stets vorgenommen werden, Austauschbohrungen größtenteils. Auf weitere Frage, ob man eine grobe Vorstellung hat, wie viele Bohrungen vorgenommen werden müssen, erklärte der TdV, dass man sich bezüglich der Untersuchungen der Auswirkungen auf das für die betroffene Öffentlichkeit ungünstigste Verfahren konzentriert hat, nämlich die Spundwandbohrungen. Es wurde angemerkt, dass es ja dann massenhaft Bohrungen sein müssen. Kann man hier eine Zahl nennen? Welche Tiefen sind hier erforderlich? Der TdV wies darauf hin, dass er für die Nennung einer verlässlichen Zahl erst recherchieren muss. Jedenfalls wird es ein kleineres kompakteres Gerät sein, welches die Bohrungen für die Anker vornimmt. Nachträglich weist der TdV darauf hin, dass es nach grober Sichtung der Pläne ca. 1.600 Bohrungen (Rückverankerungen Baugrubensohle) sein werden.

Auf weitere Nachfrage, ob die Austauschbohrung eine neue Erkenntnis ist oder auch schon im Lärmgutachten (Beilage 40) berücksichtigt worden ist, erklärte der TdV, dass Basis für die Gutachten Lockerungsbohrungen waren. Die Austauschbohrungen sind für die Betroffenen nunmehr günstiger.

4.4.3.2 Erschütterungen

Im Hinblick auf die zu erwartenden Erschütterungen wurden Einwendungen vorgebracht, die sich auf die zu erwartenden Erschütterungen selbst beziehen wie auch auf eine entsprechende Beweissicherung und Entschädigung. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht in Anordnung unter § 5 entsprochen wurde, wobei auch die Zusagen des TdV im EÖT Eingang in diese Anordnung gefunden haben.

Das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) und die Stellungnahme zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammerschütterungen enthält Aussagen, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Das Gutachten besagt, dass in einem Radius von 30 m Gebäude beweiszusichern sind. Der TdV sagte darüber hinaus zu, in einem Radius von 150 m um die Emissionsquelle Gebäude beweiszusichern. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 5). Bis zu einem Radius von 220 m werden Betroffene durch den TdV informiert über Beginn der Maßnahme, Dauer der Maßnahme, Art der Maßnahme und über einen Ansprechpartner (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 11). Erdkabel oder Kanäle werden aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit nicht beweisgesichert. Solche liegen auch nicht innerhalb der 30 m-Linie.

Die Lage von einzelnen Messpunkten wird in einem Monitoring-Konzept vor Beginn der Baudurchführung durch einen Gutachter festgelegt (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 8).

Der TdV wird die Auflagen aus den Richtlinien und Normungen einhalten (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Es wird seitens des TdV nicht davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der empfohlenen Anhaltswerte es zu berechtigten Schadensansprüchen kommen wird.

Falls ein Schadensfall eintreten sollte, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden, so wird dieser vom TdV entschädigt (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 12).

Auch die im EÖT am 18.07 und 19.07.2017 vorgetragenen Anmerkungen lassen die Planfeststellungsbehörde nicht zu einem anderen Ergebnis kommen:

a) Anmerkungen der Obernauer Bevölkerung im Rahmen des EÖT am 18.07.2017:

Ein Einwender fragte, wie sichergestellt werde, dass die Erschütterungswirkungen ausbleiben.

Der TdV erklärte, dass diese Erkenntnisse, vor allem die aus der Fehlbedingung, in der Ausschreibung entsprechend berücksichtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht über die in Anordnung A.V. § 5 getroffenen Regelungen keinen Anlass, weitere Regelungen zu treffen. Im Rahmen der Bauarbeiten wird es zu Erschütterungen kommen. Diese lassen sich nicht vermeiden. Aufgrund der nachvollziehbaren Erkenntnisse aus den Gutachten der BAW lassen sich jedoch nach 30 m Schäden an Wohngebäuden in der Ortslage Obernau durch Rammarbeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Darüber hinausgehend sagte der TdV sogar zu, in einem Radius von 150 m um die Emissionsquelle Gebäude beweiszu sichern. Sollten durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden diese entschädigt (vgl. Anordnung A.V. § 5 Abs.12)

Ein Einwender fragte weiter, ob der Anwohner nachweisen muss, dass größere Erschütterungen auftreten als im Gutachten dargestellt? Ergänzend wurde auch nachgefragt, wie die Beweispflicht in diesem Fall geregelt sei.

Die Entscheidung über diese Fragen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, da es sich im Streitfall um die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen handelt, die in einem separaten Verfahren entschieden werden.

Zudem kann auf den Plan mit Titel „Beweissicherung Entschädigung“ verwiesen werden (abrufbar unter https://www.staustufe-obernau.wsv.de/Webs/Projektseite/Staustufe-Obernau/DE/02_Planfeststellungsverfahren/05_Eroerterungstermine/Eroerterungstermine_text.html?nn=1726718 --> „Erschütterung Anlage Lageplan“)

Ein Einwender weist mit Bezug auf den Plan darauf hin, dass er im Schleusenweg 2a bei der Proberammung die Vibration deutlich wahrgenommen hat. Die Gläser in seinem Schrank wären gewandert.

Der TdV erklärte, dass es bei den Grenzwerten noch eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Belästigung gibt.

Auch hier sieht die Planfeststellungsbehörde keine Notwendigkeit, eine zusätzliche Anordnung zu treffen. Über die Empfehlung des Gutachters hinaus hat der TdV zugesagt, innerhalb einer 150 m Grenze eine Beweissicherung durchzuführen, obwohl Schäden außerhalb der 30 m nicht zu erwarten sind. Bis zu einem Radius von 220 m, also auch im Schleusenweg 2a, werden Betroffene durch

den TdV über Beginn der Maßnahme, Dauer der Maßnahme, Art der Maßnahme und über einen Ansprechpartner informiert.

Auf nochmalige Nachfrage, ob nun innerhalb der 150 m oder innerhalb der 220 m eine Beweissicherung vorgenommen werde und die Forderung nach einem Beweissicherungsverfahren, da das eigene Wohnhaus über 100 Jahre alt ist, erklärte der TdV nochmals, dass Schäden außerhalb der 30 m nicht zu erwarten sind.

Aus diesem Grund wird auch die Planfeststellungsbehörde keine weitere Beweissicherung anordnen. Zudem hat der TdV zugesichert, dass über diese 30 m hinaus, eine Beweissicherung innerhalb einer 150 m Grenze erfolgt.

Der Forderung nach einem Beweissicherungsverfahren im Bereich von 150 m wurde durch den TdV nachgekommen und hat sich somit erledigt.

Weitere Forderungen nach einem Beweissicherungsverfahren außerhalb des 150m-Radius werden zurückgewiesen. Schäden außerhalb der 30 m sind schon nicht zu erwarten, auch wenn Erschütterungen wahrnehmbar sind.

Der TdV erklärt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit außerhalb von 30m Schäden ausgeschlossen werden. Neue Häuser außerhalb des 150m-Radius können nicht aufgenommen werden. Erschütterungen sind durchaus wahrnehmbar, erreichen aber nicht den Grad der Belästigung oder Schädigung.

Die Frage nach der Beweissicherung bei Kanalschäden und warum diese ausgenommen wurden erklärte der TdV, dass die Grenzwerte für Schäden an erdverlegten Kabeln und Kanäle noch höher sind als die für Gebäude. D.h. wenn man nach 30m Schäden an Gebäuden ausschließen kann, dann erst recht für erdverlegte Kabel und Kanäle.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gibt es keinen Grund, an dieser Aussage zu zweifeln. Damit ist auch die weitere, in diesem Zusammenhang gestellte Forderung, wieso man dies nicht dennoch mit in die Beweissicherung aufnehmen kann, erledigt. Zudem ist eine Beweissicherung nicht für alle Kanäle und Leitungen möglich. Mit einer Kamera könne eine Befahrung nur bei Abwasserkanälen funktionieren, aber nicht bei sonstigen Leitungen und Kanälen.

Zwei Einwender fragten nach, ob und wie die Erschütterungen nachgewiesen werden und wer sich darum kümmere. Wer ist der Ansprechpartner? Muss man die Erschütterungen permanent aushalten?

Frau Dr. Götz, Gutachterin des TdV, erklärte die Vorgehensweise und Werte. Sicher sei man, dass Schäden an Gebäude ausgeschlossen werden. Auch wenn es durchaus möglich ist, dass hörbare Erschütterungen, sog. Sekundäre Erschütterungen einen anderen Eindruck vermitteln. Die DIN 4150 für die Menschen in Gebäuden enthält deutlich reduzierte Grenzwerte, diese liegen weit unter denen für Gebäude, d.h. man kann nicht auf Dauer so starke Erschütterungen erzeugen, die sich auf die Menschen auswirken. Auf Nachfrage, was „auf Dauer“ bedeute, erläutert Frau Dr. Götz, dass dies in der DIN-Norm festgelegt ist. Z.B. bei der Unterschreitung der 220m muss nichts passieren, innerhalb der 220m könnten Erschütterungen aber wahrnehmbar sein. Wenn in diesem Fall ein Ansprechpartner bereit steht, wird diese Belästigung in der Regel nicht als Gefahr wahrgenommen, weil man sich dort als Betroffener informieren kann. Es gibt auch eine Abwägung in der Norm zwischen baubedingten Erschütterungen und Dauererschütterungen. Dauererschütterungen sind Erschütterungen aus Verkehrswegen, die permanent vorhanden sind. Baubedingte Erschütterungen sind nicht permanent und ständig vorhanden. Werden Bohrungen und Vibrationen im Rahmen der Baumaßnahme als Belästigung wahrgenommen, so müsse der TdV diesem Hinweis nachgehen und die Erschütterungswerte überprüfen und bei Überschreitung die Maßnahme so anpassen, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

Auf die Nachfrage, weshalb man eine Beweissicherung durchführe, obwohl man Schäden ausschließen könne, erläutert Frau Dr. Götz, dass man dies aus Gründen der vorgetragenen Bedenken mache. Das heißt auch nicht, dass man Schäden erwarten werde, also bedeutet es nicht, dass bei demjenigen, wo der TdV eine Beweissicherung durchführt, ein Schaden vermutet wird, sondern es ist eine Absicherung des TdV.

Eine Einwanderin äußert ihre Bedenken hinsichtlich einer möglichen Wertminderung ihres Hauses. Auch sollte es insbesondere als Altersabsicherung dienen. als Altersruhesitz dienen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht hier jedoch keinen Handlungsbedarf. Da von einer Einhaltung der Grenzwerte ausgegangen wird, ist auch davon auszugehen, dass keine Schäden eintreten.

Eine Einwanderin verweist auf die Planfeststellungsverfahren zu den Schleusen Erlangen und Kriegenbrunn. Dort werde ein umfangreiches Beweissicherungsverfahren vorgenommen. Wieso nicht auch hier im Verfahren zur Staustufe Obernau?

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Faktoren dort sind mit diesem Verfahren nicht vergleichbar. Dort verläuft eine Baustraße nahe der Wohnbebauung, die Erschütterungen aus dem Verkehr erzeugt und gerade nicht aus Spundwandbohrungen in der Baugrube. Auch besteht dort eine nicht mit Obernau vergleichbare Grundwasserproblematik.

Zwei Einwender fordern die Beweissicherung des Haupthauses anstatt des Nebengebäudes (Stall). Der TdV erklärte, dass gerne getauscht werden könne und das Haupthaus bzw. das Wohngebäude gesichert wird.

Der Vertreter der Kirchenstiftung erklärt, dass zwei Gebäudeteile des Gebäudeensembles zwar in der Beweissicherung sind, allerdings ist der Kirchturm selbst ausgeschlossen. Er fragt nach, ob dieser denkmalgeschützte Sonderbau nicht auch schützenswert ist und beweisgesichert werden muss.

Diese Forderung wird zurückgewiesen. Frau Dr. Götz weist nochmal auf die große Entfernung hin. Alles über 150 m hinaus grenzt an der Fühlschwelle für Menschen. In derartigen Entfernungen sind durch die Erschütterungen keine Schäden möglich. Jeder Lkw, der durch die Straße fährt, wird mehr Erschütterungen verursachen als die Bauarbeiten 150 m entfernt. Solche Energien bringt man nicht in den Baugrund ein, die in einer solchen Entfernung Schäden verursachen können.

Da die Gebäude in Ausbaustufe 2 innerhalb der 150m-Linie liegen, wird nach Zusicherung des TdV im Rahmen des Erörterungstermins die Beweissicherung des Kirchturms vorgenommen (vgl. Niederschrift Erörterungstermin 18.07.2018, S. 146).

Ein Einwender weist auf die alten Messprotokolle bzw. Messpunkte in der Ufergasse und im alten Schleusenwohnhaus hin, die während der Proberammung zur ursprünglichen Planung festgelegt worden sind. Nunmehr habe sich die Planung durch die Wehrachsenverschiebung verändert, sodass man doch neue Messpunkte im Schleusenweg bräuchte. Es gebe doch gar keine Daten, wie es sich im Schleusenweg verhält.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Ergebnisse der Proberammung sind auf die das Erschütterungsverhalten im Schleusenweg im Gutachten übertragen worden. Die erwarteten Schwingungen sind im Gutachten auch dargestellt. Eine erneute Proberammung erscheint daher nicht erforderlich, da diese auch keine neuen Erkenntnisse bringen würde. Zudem wird dem TdV neben der Beweissicherung auch aufgegeben, Messpunkte zu errichten, um die Erschütterungen zu überprüfen. Im Monitoring-Konzept werden diese Ergebnisse ausgewertet (vgl. Anordnung A. V. § 5).

Die Nachfrage, wer ist für was zuständig ist, wenn es zu Überschreitung bei Grenzwerten, egal ob Lärm, Erschütterungen etc. kommt und wer beweispflichtig ist und wer klagen muss, ist keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde zugänglich. Dies regeln die allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Richtwerte wurde angeordnet, dass der TdV einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen beauftragt, der die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien stichprobenartig überwacht. Dies gilt insbesondere für die Erschütterungen, die durch einzelne Arbeiten ausgelöst werden (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Daneben werden die Fachbehörden der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Niedernberg einbezogen, indem man die Konzepte und Überwachung im Vorfeld mit diesen Fachbehörden absprechen wird.

Im Hinblick auf die Frage nach der Anwesenheit des Sachverständigen wird auf die Anordnung in § 5 Abs.1 verwiesen. Zudem wird dem TdV aufgegeben, die Messergebnisse online zu veröffentlichen oder bei einem auf der Projektseite der Staustufe Obernau genannten Ansprechpartner zu hinterlegen, damit diese dort eingesehen werden können. Weiteren Bedarf an Anordnungen z.B. eine direkte Online-Schaltung von Erschütterungs-Messprotokollen aus Wohnhäusern sieht die Planfeststellungsbehörde nicht.

Die weiteren Nachfragen der Einwender betreffen die bereits erörterten Themen der Messpunkte, Einsichtnahme und Beweispflicht. Hier wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.

b) Anmerkungen der Niedernberger Bevölkerung im Rahmen des EÖT am 24.07.2017:

Gesundheitsschädigende oder sonst negative Einflüsse aus Erschütterungen durch Fahrzeugverkehr sind ebenfalls nicht zu befürchten. Die Erfahrungen des TdV aus anderen Baustellen zeigen, dass Erschütterungen z.B. aus Spundwandarbeiten, bereits im Nahbereich unschädlich für benachbarte Bauwerke sind. Je nach Untergrund endet der kritische Einfluss im Abstand von 10 bis 30 m. Rammarbeiten wirken nicht nur auf Bauwerke, sondern auch auf Menschen in Gebäuden ein. Der Einwirkungsbereich liegt hier bei 150 – 220 m. Fahrzeugverkehr erzeugt weitaus weniger intensive Erschütterungen als Rammarbeiten, so dass sich die Auswirkungen auf die Umgebung nur auf den unmittelbaren Nahbereich der Fahrbahn, also wenige Meter, erstrecken. Im Bereich der Ortslage Niedernberg, die mindestens 300 m entfernt ist, sind daher keine Erschütterungen zu erwarten, die die Gesundheit schädigen oder sonstige negative Einflüsse auf die Wohnqualität der Bürger haben könnten.

Ein Einwender macht geltend, dass sein Flurstück mit 20 Bienenvölkern direkt an der geplanten Baustraße liegt. Bienen seien besonders empfindlich gegen Geräusche und Erschütterungen in der Ruhephase von Oktober bis März, wo sie in einer Traube im Bienenstock hängen und sich gegenseitig gegen die Kälte schützen. Es bestehe die Befürchtung, dass die Bienenvölker den Winter nicht überleben werden, wenn die Baustraße direkt daran vorbeiführt.

Der TdV sagt zu, die Bienenstöcke auf schwingungsmindernde Unterlagen zu stellen, sodass schädliche Schwingungen nicht auf die Bienenstöcke übergehen. Daran ist der TdV nach Anordnung A. V. § 20 gebunden.

4.4.4 Variantenprüfung für den Schleusenbau bzw. Standortalternativen

Verschiedene Einwender trugen in ihren Einwendungen vor, dass der Standort der Staustufe verschoben, eine Neubewertung aller möglichen Varianten vorgenommen, eine Variantenprüfung einer Staustufe ohne Wasserkraftanlage ergänzt werden soll sowie die Variante der Grundinstandsetzung nochmals neu bewertet werden solle.

Die vorgebrachten Einwendungen werden unter Berücksichtigung der folgenden Erwägungen zurückgewiesen:

Bei der Wiederherstellung der Funktionalität der Schleusenanlage gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1. Grundinstandsetzung der vorhandenen Schleusenkammer unter laufendem Schifffahrtsbetrieb und
2. Ersatzneubau einer Schleuse

Im Hinblick auf eine Grundinstandsetzung wurden seit 1997 umfangreiche Untersuchungen und Studien durch die BAW durchgeführt. Ergebnis dieser Untersuchungen war, dass

- grundsätzlich eine längere Vollsperrung der Schifffahrt erforderlich ist,
- hohe zeitliche und technische Risiken bestehen, die mithin
- weitere längere und unkalkulierbare Schleusensperrungen zur Folge haben könnten.

Als Fazit zur Grundinstandsetzung war daher festzuhalten, dass eine Grundinstandsetzung unter Betrieb in Obernau ungeeignet ist (vgl. auch Abschnitt B.III.1.2).

Da sich die Rahmenbedingungen nicht geändert haben, ist die Planfeststellungsbehörde zur Ansicht gelangt, dass auch in Folge einer Neubewertung dieser möglichen Variante kein anderes Ergebnis zu erwarten ist.

Bezüglich des Ersatzneubaus einer Schleuse wären denkbare Varianten

- das Verschieben der Stauanlage flussaufwärts
- das Verschieben der Stauanlage flussabwärts
- Neubau eines Schleusenkanals auf der linken Mainseite
- Neubau der Schleusenanlagen auf der linken Mainseite
- Neubau einer Schleusenkammer landseitig neben der bestehenden Schleusenkammer
- Neubau einer Schleusenkammer wasserseitig neben der bestehenden Schleusenkammer.

Durch die Verschiebung der gesamten Staustufe flussaufwärts (ca. 1000 m) könnten, je nach Lage des Wehres, Auswirkungen auf die Grundwasserstände der unterhalb der Wehrachse gelegenen Teile von Niedernberg, und vermutlich auch Sulzbach, entstehen. Auch ist zu erwarten, dass sich in

weiten Teilen Obernaus und im Trinkwasserschutzgebiet am Niedernberger Ufer die Grundwasserstände verändern. Weitere Folge dieser Variante wäre, dass Niedernberg und Sulzbach anstatt Obernau von den Einflüssen durch das Baugeschehen betroffen wären. Da diese Ortschaften an beiden Mainufern liegen, gestaltet sich die Baustellenandienung schwierig. Zudem wäre es erforderlich, das vorhandene Kraftwerk abzureißen und an dieser Stelle neu zu bauen. Dies wäre angesichts seines derzeitigen (guten) Bauzustandes schwer bis nicht begründbar. Darüber hinaus wären massive Vertiefungen der vorhandenen Fahrrinne im Unterwasser erforderlich, um die Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs zu ermöglichen.

Durch die Verschiebung der gesamten Staustufe flussabwärts (ca. 1000 m) würde die Krümmung des Mains unterhalb Obernaus zu schwierigen nautischen Verhältnissen führen. Auch hier wären Veränderungen der Grundwasserstände in Obernau zu erwarten. Der Abriss und der Neubau des vorhandenen Kraftwerkes wären aufgrund des derzeitigen guten Bauzustandes auch bei dieser Variante schwer bzw. nicht begründbar.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Verschiebung der Stauanlage aufgrund dieser teils erheblichen Nachteile in essentielle Güter wie Grundwasser keine vorzugswürdige Variante. Da sich auch hier die Rahmenbedingungen nicht geändert haben, ist die Planfeststellungsbehörde zur Ansicht gelangt, dass auch in Folge einer Neubewertung dieser möglichen Varianten kein anderes Ergebnis zu erwarten ist.

Der Bau eines Schleusenkanals am linken Mainufer neben dem bestehenden Kraftwerk führt zu tiefgreifenden Eingriffen in das linksmainische Trinkwasserschutzgebiet. Die hierdurch entstehende Krümmung des Mains würde zu schwierigen nautischen Verhältnissen führen, da hier insbesondere ein Anfahren des Kanals in der Innenkurve erforderlich wird.

Auch ein Neubau der Schleusenanlage auf der linken Mainseite führt zu tiefgreifenden Eingriffen in das linksmainische Trinkwasserschutzgebiet. Und auch hier würde die vorhandene Krümmung des Mains zu schwierigen nautischen Verhältnissen führen. Der Abriss des vorhandenen und der Neubau des Kraftwerkes an anderer Stelle, z.B. auf Obernauer Seite, wären aufgrund des derzeitigen guten Bauzustandes auch bei dieser Variante schwer bzw. nicht begründbar.

Aufgrund der dargestellten tiefgreifenden Eingriffe in das Trinkwasserschutzgebiet sind diese Varianten aus Sicht der Plan keine vorzugswürdigen Varianten. Da sich die Rahmenbedingungen nicht geändert haben, ist die Planfeststellungsbehörde zur Ansicht gelangt, dass auch in Folge einer Neubewertung dieser möglichen Variante kein anderes Ergebnis zu erwarten ist.

Als weitere Option für eine neue Schleusenkammer bleiben der Bau einer neuen Schleusenkammer landseitig oder wasserseitig der bestehenden Schleusenkammer:

Die Variante des landseitigen Neubaus wurde im Zuge der Vorplanung untersucht. Diese Alternative würde im Vergleich zum wasserseitigen Neubau mehr private Grundstücke benötigen und wäre mit erheblicheren Beeinträchtigungen verbunden, da sich u.a. die Baugruben wesentlich näher an der Ortslage Obernaus befinden würden sowie zusätzliche Flächen für die Baustelleneinrichtung und den Baubetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft zur vorhandenen Bebauung angelegt werden müssten. Der spätere Betrieb der Schleuse mit den erforderlichen Vorhäfen würde zudem näher an die Bebauung heranrücken.

Aufgrund der zu erwartenden noch erheblicheren Beeinträchtigungen der Obernauer Bevölkerung für diese Variante sowohl für die Bauzeit als auch für den nachfolgenden Betrieb der Anlage ist diese Variante aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine vorzugswürdige Variante. Diese Variante weiterzuverfolgen ist daher auch nicht zweckmäßig. Auch eine neue Untersuchung käme zu dem gleichen Ergebnis, da sich auch hier die Rahmenbedingungen nicht geändert haben.

Für die Variante des wasserseitigen Neubaus wurden in einem physikalischen Modell bei der BAW insgesamt 16 Varianten mit vielen Untervarianten im Nahbereich der vorhandenen Anlage hydraulisch untersucht.

Die Vorzugsvariante des TdV besteht aus einem Schleusenneubau wasserseitig der vorhandenen Schleusenkammer mit zugehörigen Vorhäfen. Die neue Wehranlage mit integrierter Fischabstiegsanlage wird 160m unterstrom der vorhandenen Wehranlage gebaut. Die bestehende Wasserkraftanlage kann so erhalten bleiben. Die Wasserkraftanlage wird über einen Kraftwerkskanal an das Unterwasser angebunden. Zwischen Wehranlage und Wasserkraftanlage wird das Oberwasser durch die neue Kraftwerkskanaltrennwand gehalten. Die neue Schleusenkammer wird zur Erreichung der Hochwasserneutralität zur Hochwasserabfuhr herangezogen werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diese Variante trotz der damit einhergehenden Eingriffe die sinnvollste und zweckmäßigste. Die Eingriffe sind im Vergleich zu den anderen Varianten geringer. Im Zusammenhang mit dem Neubau kann zudem die ökologische Durchgängigkeit hergestellt werden, dass sowohl eine Fischauf- als auch Fischabstiegsanlage errichtet wird. Für Barrierefreiheit sorgt in Zukunft ein barrierefreier Wehrsteg, der die beiden Ufer des Mains auf Höhe der neuen Wehrachse verbindet (vgl. auch Abschnitt B.III.1.2).

Auch die im EÖT am 18.07. und 19.07.2017 vorgetragenen Anmerkungen lassen die Planfeststellungsbehörde nicht zu einem anderen Ergebnis kommen:

Zunächst wurde angemerkt, dass bei Mainhochwasser die Tore geöffnet sind und so das Wasser abfließen kann. Bei Normalisierung des Wasserspiegels werden die Schleusentore wieder geschlossen.

Der TdV erklärte daraufhin, dass das Torpaar am Oberhaupt geöffnet wird, die Tore am Unterhaupt bleiben geschlossen. Dieses wird dann überströmt, also es findet Abfluss über das Tor statt. Man bekommt die Stemmtore am Oberhaupt gegen die Strömung nicht mehr geschlossen, dies ist auch der Grund, weshalb man ein Drehsegmenttor am Oberhaupt vorsieht.

Weiter wurde nochmals nach einer Prüfung des Obernauer Mainbogen als alternativer Standort gefragt.

Der TdV legte eine entsprechende Folie auf und erläuterte, dass die Grundwassersituation an örtlich alternativen Standorten der Schleuse kritisch ist, egal, wo sie liegt. Dies gilt auch für diese Variante quer durchs Feld. Dr. Lensing, Gutachter des TdV, führt hierzu entsprechend aus. Das neue Wehr müsste auf gleicher Höhe sein wie der Abzweig des Schifffahrtskanals. Weiter erläutert er die aktuelle Grundwassersituation und die Anfahrung der Schifffahrt. Diese Situation würde durch eine solche Umverlegung verändert werden. In Obernau gäbe es dauerhaft höhere Grundwasserstände. Das wäre eine problematische Lösung. Das betrifft nicht nur Grundwasserstände, sondern auch die Thematik Setzung von Gebäuden, vor allem solche Gebäude, die nach Bau der Schleuse errichtet worden sind. Das Schadenspotential ist hier hoch.

Da diese Variante mit deutlich mehr Beeinträchtigungen einhergeht, als die jetzige Vorzugsvariante, kommt diese Variante für die Planfeststellungsbehörde nicht als vorzugswürdige Variante in Betracht.

Auf die Frage, weshalb sich keine Auswirkungen auf den Grundwasserstand bei der Wehrverschiebung um 160m nach unten ergeben, erklärte der Gutachter Herr Dr. Lensing aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in sich schlüssig und nachvollziehbar, dass die bestehende Schleuse ein natürlicher Widerstand des Grundwasserflusses ist. Eine hydraulische Wirksamkeit der Verschiebung ist demnach nicht gegeben.

4.4.5 Wegebeziehungen / Wehrstegbau

4.4.5.1 Wegebeziehungen

Einige Einwender richten sich in ihren Einwendungen gegen bauzeitliche Querung des Mains. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen bei den jeweiligen Einwendern unter B. III. 8. 2 verwiesen.

4.4.5.2 Wehrstegbau

Die Einwender mit den o.g. Personenkennzahl-Nummern (PK-Nr.) richten sich in ihren Einwendungen auch gegen die Planung des Wehrsteges und fordern eine Überarbeitung der Planung des barrierefreien Wehrstegs und eine generelle Überprüfung bzw. Neubewertung der Variantenfindung inklusive Suche nach einem alternativen Standort.

Diese Forderungen werden zurückgewiesen.

An der Erforderlichkeit und Ausgestaltung hat die Planfeststellungsbehörde aufgrund der schlüssigen Erläuterungen des TdV keine durchgreifenden Zweifel. Der Wehrsteg ist insbesondere aus betrieblichen Gründen erforderlich. Damit die Betriebseinrichtungen auch bei Hochwasser erreichbar sind, wird der Anschluss auf der Obernauer Seite so angelegt, dass der Steg auch bei einem Wasserstand HW100 erreichbar ist. Ein solcher Anschluss ist aufgrund der niedrigen Geländehöhe auf dem Niedernberger Ufer nicht möglich. Es ist geplant, am jeweiligen Ende des Steges barrierefreie Rampen zu bauen, die in Obernau über den Schleusenweg und auf der Niedernberger Seite mit einem neuen Weg an das öffentliche Wegenetz angeschlossen werden. Dies stellt eine Verbesserung zur jetzigen Situation dar. Die barrierefreie Rampe auf Obernauer Seite wird insgesamt 25m lang sein und in einer U-Form angelegt.

Weitere Variantenüberlegungen einer barrierefreien Ausführung waren:

- Barrierefreie Rampe Richtung Oberwasser (Schleusenweg 6)
- Gerade Rampe unter 90° Richtung Unterwasser (Schleusenweg 5)
- Frühere Absenkung des Wehrstegs

Eine barrierefreie Rampe Richtung Oberwasser ist nachteilig, da das im Schleusenweg 6 vorhandene Carport bzw. die Grundstücksgrenzen keine Anbindung an die HW100-Linie zulässt. Auch müsste die Zufahrt zur Schleuse überbrückt werden.

Bei der Variante „Gerade Rampe Richtung Unterwasser“ wären für eine Anbindung an die HW100-Linie Geländeänderungen im Hochwasserschutzgebiet notwendig. Auch sind hier nur lange Anbindungen an den Schleusenweg möglich.

Bei einer früheren Absenkung des Wehrstegs bestünde keine ausreichende Durchfahrtshöhe auf dem Schleusenbetriebsgelände, z.B. für einen Autokran. Auch wäre bei dieser Variante keine Zufahrt mehr zum Grundstück unterhalb des Schleusenwegs 5 möglich aufgrund der zu geringen Durchfahrtshöhe.

Diese Varianten sind angesichts der Nachteile aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig, so dass sich die Forderungen nach Überarbeitung der Planung des barrierefreien Wehrstegs und eine generelle Überprüfung bzw. Neubewertung der Variantenfindung inklusive Suche nach einem alternativen Standort erübrigen. Die Schaffung der Barrierefreiheit des Wehrstegs ist grundsätzlich auch nicht Aufgabe des TdV, da dieser dem Grunde als bauliche Betriebsanlage nicht öffentlich zugänglich ist. Erst aufgrund der mittlerweile auch mit der Stadt Aschaffenburg geschlossenen Vereinbarung wird der Wehrsteg der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so dass der dem Benutzerverkehr dienende Teil barrierefrei sein muss, Art. 48 BayBO.

Auch die Im EÖT am 18.07. und 19.07.2017 vorgetragenen Anmerkungen lassen die Planfeststellungsbehörde nicht zu einem anderen Ergebnis kommen:

Eine Einwenderin fragte nach, ob sich der TdV die Planung aus ihrer Sicht auch überlegt hat. Er solle sich vorstellen, er gehe hinaus in den Garten und sieht ständig auf dieses U-Bauwerk. Zudem sähe sie niemanden, der da ständig über den Steg geht. Sie fragte nach Erhebungen, die der TdV vorgenommen hat. Wie viele Menschen gehen über den Steg, vor allem wie viele Mütter mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer.

Der TdV erwiderte, dass er keine Erhebung vorgenommen hat und diese im Moment auch keinen Sinn macht. Wer den aktuellen Steg benutzen möchte, der muss sportlich fit sein. Für Rollstuhlfahrer und Menschen mit Kinderwagen ist er im Gegenteil eher schwierig zu nutzen.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Es kommt zudem nicht darauf an, wie viele Menschen den Wehrsteg nutzen. Wenn dieser der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, ist die Barrierefreiheit gesetzlich vorgeschrieben. Im Hinblick auf die Variantenprüfung sind auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

Auf weitere Nachfrage eines anderen Einwenders nach Übergängen bei anderen Schleusen und ob nicht doch ein Aufzug eine bessere Alternative wäre, wies der TdV auf Beispiel in Wallstadt mit einem massiven Wendelturm hin, der in seiner Art und Weise landschaftsprägend ist. Auch wurde über eine Variante mit einem Aufzug diskutiert; Nachteil dieser Variante ist, dass die Anlage ständig gewartet werden muss und hier Probleme aus Hochwassersicht bestehen.

Die Planfeststellungsbehörde ist ebenfalls der Ansicht, dass diese Variante auch diejenige ist, die die wenigsten Beeinträchtigungen bewirkt. Ein Wendelturm wäre optisch viel prägender und würde aufgrund der Höhe deutlich mehr Einblick in die Grundstücke ermöglichen. Ein Aufzug wäre – neben dem bereits genannten Wartungsaufwand und den Problemen bei Hochwasser im Hinblick auf die Technik – auch mit Lärm verbunden, sowohl durch den Betrieb selbst als auch durch die Nutzer, die sich zum Warten vor dem Aufzug aufhalten.

Die weiteren Einwendungen/Diskussionen bezogen sich auf Vorschläge, die aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind (Z.B. die Möglichkeit, auf die Politiker einzuwirken, um die ursprüngliche Variante zu erhalten).

Da sich die Meinung der Stadt Aschaffenburg auch nicht geändert hat und eine entsprechende Vereinbarung bereits unterzeichnet wurde, ist die Frage eines Einwenders nach der Möglichkeit einer Planungsänderung zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht zu entscheiden.

4.4.6 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Von den privaten Einwendern wird bezüglich der UVS vor allem bemängelt, dass

- die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht nachvollziehbar sei,
- die Beeinträchtigungen des Menschen durch Lärm und Feinstaub falsch bewertet seien,
- das Schutzgut Mensch gegenüber z.B. dem Schutzgut Tiere vernachlässigt werde,
- das Schutzgut Tiere unvollständig bearbeitet wurde, da einzelne Tierarten fehlten.

Diese Einwendungen sind nach nochmaliger eingehender Prüfung der Planfeststellungsbehörde zurückzuweisen. Ergänzend wird auch auf die Ausführungen unter Abschnitt B.III.2 verwiesen:

Der Planfeststellungsbehörde ist durchaus bewusst, dass die Prüfung und Bewertungsmethodik der UVS schwierig nachzuvollziehen ist und dies gerade im subjektiven Empfinden des Betroffenen „falsch“ wirken kann oder nicht nachvollziehbar ist. Die Planfeststellungsbehörde nahm diese – wie auch die anderen - Bedenken auch sehr ernst und unterzog die UVS nochmals einer eingehenden Prüfung. Maßstab dieser Prüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung selbst ist dabei die Prüfung anhand objektiver Maßstäbe, so beispielsweise den Vorgaben des UVPG oder dem Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.

Im Abgleich mit diesen Anforderungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass keine durchgreifenden Zweifel an der Systematik oder inhaltlichen Bearbeitung der UVS bestehen.

In der UVS ist das Schutzgut Mensch durch die Betrachtung der Gesundheit und des Wohlbefindens berücksichtigt worden. Hierzu wurden die Teilschutzgüter „Wohnen und Wohnumfeld“ sowie „Freizeit und Erholung“ bearbeitet. Diese Methodik entspricht dem Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (S. 52 f.).

Im ersten Schritt wurden die Teilschutzgüter in ihrem aktuellen Bestand erfasst und in ihrer Bedeutung bewertet. An der Bestandsaufnahme bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken. Und auch die Bewertung der Schutzgüter durch den TdV stimmt mit der Bewertung der Planfeststellungsbehörde überein. Aufgrund des Grünflächen- und Baumanteils, der vorhandenen Infrastruktur und den bestehenden Vorbelastungen haben die Wohnbauflächen eine hohe, die Mischbauflächen eine mittlere Bedeutung im Ist-Zustand. Die größten Empfindlichkeiten dieses Teilschutzgutes bestehen im Hinblick auf Veränderungen von Lärm und sonstigen Immissionen. Grundlagen der Bewertung einzelner funktionaler Gebiete im Hinblick auf ihre Eignung für Freizeit und Erholung waren die Lage, die Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur (z.B. Wege, Sitzbänke, Aussichtspunkte), die Vorbelastungen sowie die tatsächliche Nutzung, welche durch eigene Erhebungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten ermittelt wurde. Danach hat das Mainufer Obernau

eine hohe, die Mainau am linken Ufer und der Randbereich um die Römerstraße eine mittlere Bedeutung im Ist-Zustand. Die größten Empfindlichkeiten dieses Teilschutzgutes bestehen im Hinblick auf Nutzungsbeschränkungen und auf Veränderungen von Lärm- und sonstigen Immissionen.

Im zweiten Schritt der Bearbeitung wurde für die Teilschutzgüter eine Auswirkungsprognose erstellt. Diese Prognose ist für die Planfeststellungsbehörde ebenfalls in sich schlüssig und nachvollziehbar. So ist baubedingt mit Auswirkungen durch Lärmemissionen auf das Wohnumfeld zu rechnen. Allerdings können durch Minderungsmaßnahmen die vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte jedoch eingehalten werden, so dass die Auswirkungen als unerheblich bzw. nicht erheblich nachteilig eingestuft werden. Ebenfalls baubedingt ist mit Auswirkungen durch Abgas- und Staubemissionen auf das Wohnumfeld im Nahbereich des Baufeldes zu rechnen. Durch die schnelle Verflüchtigung der Stoffe und durch geplante emissionsmindernde Maßnahmen bei der Baudurchführung können auch diese Auswirkungen als unerheblich nachteilig eingestuft werden. Auswirkungen durch Erschütterungen während der Baudurchführung können nahezu ausgeschlossen werden, zudem sind eine Beweissicherung an Wohngebäuden sowie die Optimierung der Baudurchführung geplant. Damit können auch diese Auswirkungen als unerheblich nachteilig eingestuft werden. Baubedingte und anlagenbedingte visuelle Auswirkungen sind vorhanden. Sie bleiben aber räumlich eng auf die Baustellen beschränkt oder werden durch Maßnahmen zur Wiedereingliederung der neuen Anlagen in die Umgebung reduziert. Damit sind auch diese Auswirkungen als unerheblich nachteilig einzustufen.

Für die Freizeit- und Erholungsfunktion kommt es zu Auswirkungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen. Durch Baustraßen und Baustellen beanspruchte Freizeit- und Erholungsflächen können in der Bauzeit nicht gleichwertig neugestaltet werden, so dass diese Auswirkungen als erheblich nachteilig eingestuft werden. Die Unterbrechung von Wegebeziehungen und eine erhöhte Unfallgefahr während der Bauzeit können durch Optimierungsmaßnahmen bei der Bauausführung und eine entsprechend zu planende Verkehrsregelung auf ein unerheblich nachteiliges Maß reduziert werden. Bauzeitliche Beeinträchtigungen von Blickbeziehungen durch die wechselnden Teilbaustellen führen zu als erheblich nachteilig einzustufenden Auswirkungen.

Für das Schutzgut Tiere wurden zunächst die Vorkommen der verschiedenen Tiergruppen im Untersuchungsraum beschrieben und die unterschiedlichen Lebensräume für die jeweiligen Tiergruppen bewertet. Dabei konnten als Bereiche mit einer sehr hohen bis hohen Bedeutung für einzelne Tiergruppen ausgewiesen werden: der Wehrabflussbereich (Fische, Makrozoen), der Weichholzauwald am linken Mainufer (Fledermäuse, Vögel, Nachtfalter, Käfer) sowie die Böschungsbereiche in Kraftwerksnähe (Zauneidechsen). Insgesamt ist das Obernauer Mainufer aufgrund der geringen Biotopenignung und der anthropogenen Beeinträchtigungen für die Tierwelt nur von geringer Bedeutung.

Für die Auswirkungsprognose relevant ist zunächst der temporäre Verlust von Lebensräumen durch Beeinträchtigungen während der Bauzeit. Durch die Möglichkeiten, in unbeeinträchtigte Bereiche auszuweichen und durch die geplanten Minderungsmaßnahmen können diese Auswirkungen aber auf ein unerheblich nachteiliges Maß reduziert werden. Dagegen kommt es anlagenbedingt zu einem dauerhaften Verlust von (Teil-)Lebensräumen. Veränderungen des Wehrabflussbereiches sowie Gehölzverluste durch Uferabgrabungen machen Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Insgesamt sind die anlagenbedingten Auswirkungen als erheblich nachteilig einzustufen.

Die der UVS zugrundeliegenden Bestandsaufnahmen bilden nicht nur aus Sicht des TdV, sondern auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde den Ist-Zustand des Bearbeitungsgebietes in ausreichendem Umfang ab. Es ist nicht zu erwarten, dass sich innerhalb einiger Jahre die Verhältnisse bei den einzelnen Schutzgütern derart ändern, dass sich grundlegend andere Zustandseinschätzungen ergeben würden. Anhaltspunkte dafür werden auch nicht vorgetragen, so dass sich eine erneute Prüfung durch den TdV aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht rechtfertigt. Zwar werden auch nicht alle vorkommenden Tierarten in den Unterlagen explizit genannt. Grundsätzlich gilt aber, dass mit der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die jeweiligen Lebensräume alle dort möglicherweise vorkommenden Tierarten berücksichtigt werden.

Eine Bevorzugung eines Schutzgutes gegenüber einem anderen sieht auch die Planfeststellungsbehörde nicht. Jedes der Schutzgüter wurde einzeln und nach den gesetzlichen Vorgaben und denen der Rspr. geprüft.

Auch die im EÖT am 18.07. und 19.07.2017 vorgetragenen Anmerkungen lassen die Planfeststellungsbehörde nicht zu einem anderen Ergebnis kommen:

4.4.6.1 Anmerkungen der Obernauer Bevölkerung im Rahmen des EÖT am 18.07.2017:

Zwei Einwender äußerten Unverständnis über die Ergebnisse der UVS. Dass all diese Belastungen auf den Menschen „unerheblich nachteilig“ sein sollen, darüber ist man entsetzt. Es wurde aus der allgemein verständlichen Zusammenfassung aus Punkt 3.2. Mensch, Punkt 3.2.1 Wohnen und Wohnumfeld, erster Absatz, letzter Satz, S. 7 zitiert. Danach liegen im Bauumfeld keine bewohnten Gebäude. Lebe man nun in Obernau im Niemandsland?

Der TdV erklärte, dass hier an dieser Stelle das Vorhabensgebiet gemeint ist, also hier der Wirkraum dieser Bauauswirkungen.

Dem ist seitens der Planfeststellungsbehörde zuzustimmen. Das Vorhabensgebiet ist in der AVZ in Abbildung 1 dargestellt. Im Vorhabensbereich, d.h. in dem Bereich, wo gebaut wird befinden sich

keine bewohnten Gebäude. Der (weitergehende) Untersuchungsrahmen und das Untersuchungsgebiet in Bezug auf eine Beeinträchtigung der Schutzgüter wurden im Scopingtermin am 30.10.2007 bestimmt. Die Lage und Abgrenzung ist in der UVS auf Seite 2 dargestellt.

Eine Einwenderin erwähnt mit Verweis auf die allgemeinverständliche Zusammenfassung, dass es zynisch sei, wie mit Schutzgut umgegangen wird. Lärm, Erschütterungen, Staub ist unerheblich nachteilig für den Menschen, der Verlust der Erholungsflächen ist erheblich nachteilig - diese unterschiedliche Gewichtung und Art der Bewertung halte sie für unmöglich und unzumutbar. Zitiert wurde auch aus dem Art. 2 Abs. 2 GG: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. Zudem wurde angemerkt, dass man doch im Hinblick auf Lärmbelastungen einen Unterschied machen muss zwischen kurz oder lang andauernder Lärmbelastung auf den Menschen. Das Umweltbundesamt kommt hier z.B. auf eine ganz andere Einschätzung in Bezug auf die Gesundheit und Lärm, z.B. dauerhafter Verkehrslärm auch unterhalb der Grenzwerte. Danach würde die dauerhafte Aussetzung von Verkehrslärm zu gesundheitlichen Schäden führen. Vor diesem Hintergrund verstehe man dann hier die Ausführungen der UVS und vor allem die pauschale Zusammenfassung nicht. Die UVS liefert keine sinnvolle Untersuchung und keine beruhigenden Ergebnisse.

Der TdV hat im EÖT nochmals erklärt, wie das Schutzgut Mensch in der UVS abgearbeitet wird. An diesen Ausführungen und an der Abarbeitung des Schutzgutes Mensch bestehen von Seiten der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Prüfung in der UVS nicht zu beanstanden ist (vgl. auch Abschnitt B.III.2). Die Methodik der UVS ist – wie der TdV ausgeführt hat - anerkannt und die Ausarbeitung in der UVS in sich nachvollziehbar und schlüssig.

Ein Einwender bemängelte, dass entsprechend der Vorstellung des Vorhabens am Schleusenweg fünf Jahre gebaut wird (Schleusenkammer und Wehr), also habe man 5 Jahre lang Lärm vor der Tür.

Die Beeinträchtigung durch Lärm ist nicht dauerhaft.

In Bezug auf das Stichwort „dauerhafte Auswirkungen“ und in Bezug auf die Vorstellung des Vorhabens und den Hinweis auf eine Bauzeit von bis zu 7,5 Jahre: dies bedeutet nicht, dass dauerhaft ununterbrochen gleichartige lärmintensive Maßnahmen durchgeführt werden. 7,5 Jahre sind nach der Methodik der UVS auch noch als temporär einzustufen.

Im Anwendungsbereich der AVV Baulärm geht es nämlich nicht um eine dauerhafte Gebietsverträglichkeit der Lärmeinwirkung, sondern um vorübergehende Lärmeinwirkungen durch eine Baustelle. Zu deren Bewältigung reicht der gröbere Differenzierungsgrad der Gebietseinteilung der AVV Baulärm aus. Zugleich rechtfertigt der Umstand, dass Baustellenlärm – auch bei mehrjährigen Baustellen – vorübergehend ist, es auch heute noch, Immissionsrichtwerte festzulegen, die über den in verschiedenen anderen Regelwerken zu dauerhaften Lärmeinwirkungen – etwa in § 2 Abs. 2 der

18. BImSchV oder Nr. 6.1 der TA Lärm – vorgesehenen Werten liegen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 24.11 Rn. 27).

Eine Einwenderin ergänzte, dass das Vorhabensgebiet also sehr eng gefasst wird an dieser Stelle. Die Aussage, dass kein bewohntes Gebäude für die Baumaßnahme entfernt wird, kann man so auslegen. Als allgemeinverständliche Zusammenfassung ist es nicht klar dargestellt. Mit der Beilage 37 besteht insbesondere kein Einverständnis (Reizthema). Auch ein weiterer Einwender kann die Aussage des TdV nicht nachvollziehen. Der Fußgängerüberweg gehört doch auch mit zum Bauvorhaben. Nach derzeitiger Planung führt er in den Schleusenweg hinein und hier stehen bewohnte Häuser. Die Abgrenzung des Vorhabensgebiets ist zu eng.

Die Planfeststellungsbehörde kommt trotz dieser Vorhalte zu dem Ergebnis, dass gewählte Begrifflichkeit und die Abgrenzung zwischen „Vorhabensgebiet“ und „Untersuchungsumfang“ nicht zu beanstanden ist. Die Abgrenzung des Vorhabensgebiet ist auch nicht deshalb unzutreffend, weil der Fußgängerüberweg umfasst ist. Denn auch dann muss kein bewohntes Gebäude für die Baumaßnahme entfernt werden. Der Untersuchungsumfang wurde nach dem Scopingtermin einvernehmlich festgelegt. Der Untersuchungsumfang ist zwar auch nicht als starre Vorgabe anzusehen. Insbesondere bei komplexeren Vorhaben oder in Gebieten mit größerem Konfliktpotential können Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter erst im Laufe der Untersuchung bzw. Planung erkannt werden. Veränderungen oder neue Erkenntnisse in dieser Richtung liegen allerdings nicht vor, so dass der Untersuchungsumfang weiterhin Geltung hat.

Ein Einwender merkte noch an, dass aus seiner Sicht ihm und den übrigen Anwohnern dann nur noch übrig bleibt, eigene Messgeräte für Lärm, Erschütterung und Staub zu installieren und einen Anwalt einzuschalten. Er sieht sonst keine andere Möglichkeit, seine Rechte zu wahren. Hier wird auf die Themenkomplexe Erschütterungen, Lärm und Feinstaub verwiesen.

4.4.6.2 Anmerkungen der Niedernberger Bevölkerung im Rahmen des EÖT am 24.07.2017:

Die Einwendungen hierzu waren aus Sicht der Planfeststellungsbehörde mehr Rückfragen und Anregungen, so dass eine Entscheidung der Pfb nicht erforderlich ist.

Ein Einwender gab in Bezug auf den Uferbereich auf Niedernberger Seite zu bedenken, dass der Fluss verbreitert und im Bereich des Oberwassers Baumstände entfernt werden und sich im Unterwasser befindliche Auwald vom Wild genutzt werde. Wird der Uferbereich wieder naturnah hergestellt? Welcher Ersatz ist für den entfallenen Baumbestand geplant?

Im Bereich des Oberwassers wird Vegetation entfernt. Es wird allerdings nach dem Eingriff wieder neu aufgeforstet. Das Ufer wird mit einer Neigung von 1:3 geböscht und mit Wasserbausteinen gesichert. Der Auwald wird teilweise und nur zu einem kleinen Teil entfallen. Das Ufer wird an dieser

Stelle auch mit einer Neigung von 1:3 hergestellt und mit Wasserbausteinen gesichert. Die heute stellenweise vorhandenen, flacheren Uferbereiche werden künftig nicht mehr so vorhanden sein, v.a. im Bereich des Kraftwerkkanals am Wasserkraftwerk. Das gesamte neue Ufer wird aus technischen Gründen durchgehend 1:3 geböschert werden.

Auf die Frage nach dem Material der Wasserbausteine erklärte der TdV dass man das Material nicht vorab bestimmen kann. Dies ist durchaus unterschiedlich. Es werde die Größe klassifiziert und die Steine müssen eine gewisse chemisch-physikalische Eigenschaft besitzen. Die Gesteinsart selbst werde nicht vorgegeben, sodass man über die Art der Steine zurzeit nichts sagen kann. In der Regel ist es aber Kalkstein.

Auf Nachfrage wurde vom TdV bestätigt, dass eine solche Anböschung entsteht, wie sie im Vorbereich schon existiert.

4.4.7 Einwendungen den (Fein-)Staub betreffend

Verschiedene Einwander richten sich in ihren Einwendungen gegen die mit dem Vorhaben verbundenen (Fein)Staubbeeinträchtigungen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in Anordnung unter A. V. § 6 entsprochen wurde.

Grundstückseigentümer sind vor nachteiligen Wirkungen der Baumaßnahme nur insoweit geschützt, als sie Abwehr- und Schutzansprüche nach § 74 Abs. 2 VwVfG verlangen können. Gehen von der Baumaßnahme nachteilige Wirkungen aus, so steht den Betroffenen ein Anspruch auf Schutzvorkehrung bzw. unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld zu.

Bauzeitlich kommt es durch den Betrieb der Baumaschinen und den Materialtransport zwar zu örtlich und zeitlich wechselnden Staubemissionen. Diese werden sich jedoch auf den Nahbereich der Baustelle und der Baustraße beschränken. Die Planfeststellungsbehörde hat zur Sicherstellung des Schutzes der Anwohner analog der TA Luft dennoch umfassende Schutzvorkehrungen hinsichtlich Staub angeordnet (vgl. Anordnung A.V. § 6). Für verbleibende unzumutbare Beeinträchtigungen steht den betroffenen Anwohnern ein Entschädigungsanspruch in Geld dem Grunde nach zu.

Voraussetzung für eine Entschädigung ist allerdings der Eingriff in eine geschützte Rechtsposition. Dies liegt im Regelfall bei Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle vor. Als Zumutbarkeitsschwelle gelten die gültigen normativen Richt- oder Grenzwerte, insbesondere die Richtwerte der AVV Baulärm. Werden diese Immissionsrichtwerte eingehalten, so sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit nicht zu besorgen und es liegt auch kein entschädigungsfähiger Eingriff in eine geschützte Rechtsposition vor.

4.4.8 Einwendungen gegen die Baustraße

Die Forderungen nach Verlegung der Baustraße werden zurückgewiesen.

Die Einwender wenden sich gegen den geplanten Verlauf der Baustraße und machen Sicherheitsbedenken bzgl. des Spielplatzes, der Radwege und der Kreuzungsbereiche geltend.

Der TdV verweist zumeist auf seine Ausführungen bzgl. der Auswahl der Trassenführung:

Der Verlauf der Baustraße orientiert sich an den Randbedingungen, die insbesondere im Bereich des Trinkwasserschutzes, aber auch der Ortslage Niedernberg sowie den ökologischen Gegebenheiten liegen. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) und dem örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen (AVG) im Zuge der Planung erörtert, welcher Verlauf den geringsten Einfluss insbesondere auf die Trinkwasserqualität hat. Die Risiken im Hinblick auf eine Unfallgefahr und die dadurch verursachten Verunreinigungen des Trinkwassers wurden betrachtet. Es wurden 6 Varianten untersucht:

Variante A:

Dieser Vorschlag der Gemeinde Niedernberg verläuft rd. 700 m in unmittelbarer Nähe (am Zaun) der WSZ I entlang. Die restliche Trasse führt 2 km durch WSZ II. WSZ IIIa wird nicht durchfahren. Rodungen zur Herstellung von Ausweichstellen oder Kurven können erforderlich sein.

Eine Trassenführung der Baustraße entlang der WSZ I wird durch die AVG und das WWA abgelehnt. Die Umsetzung ist daher nicht möglich, da die Trasse durch die Nähe zu WSZ I das Trinkwasser stark gefährdet.

Variante B:

Die Trassenführung (Baustraße aus Aschaffenburg / Nilkheim kommend am Wasserwerk vorbei) in Zone II liegt ebenfalls direkt neben den Fassungsbereichen (WSZ I) der Vertikalbrunnen 1, 2, 3 und dem ergiebigsten oberflächennahen Horizontalfilterbrunnen und würde damit unmittelbar eine Gefährdung der Wasserförderung mit sich bringen.

Die Variante verläuft auf 1,5 km auf der Trasse vorhandener Fernradwege (Stadtweg und Römerstraße). Selbst wenn der Stadtweg für den Radverkehr gesperrt werden würde, verblieben ca. 500 m zzgl. der bereits ausgebauten Strecke im Bereich des Wasserwerkes, in denen Baustraßen- und Radverkehr parallel laufen müssten.

Es liegen Kampfmittelverdachtsflächen auf dem Weg, die vor weiterer Planung zunächst untersucht und ggf. geräumt werden müssten.

Eine Trassenführung der Baustraße an der WSZ I entlang wird durch die AVG und das WWA abgelehnt. Der Einfluss auf den Radverkehr ist erheblich. Die Umsetzung ist insbesondere deswegen nicht möglich, da die Trasse durch die Nähe zu WSZ I das Trinkwasser stark gefährdet.

Variante C:

Diese Trasse führt ebenfalls von Aschaffenburg/Nilkheim kommend, nach Kreuzung des Fernradweges, entlang des Mainufers zum Baufeld. Sie liegt bis zum Baufeld auf 1,67 km komplett in der WSZ II und durchkreuzt nicht nur ein Biotop, sondern erfordert dort auch Rodungsarbeiten. Es liegen Kampfmittelverdachtsflächen auf dem Weg, die vor weiterer Planung zunächst untersucht und ggf. geräumt werden müssen.

Die Umsetzung ist insbesondere deswegen nicht möglich, da die Trasse durch Biotop verläuft und einen erheblichen Eingriff in die Ökologie des Mainufers bedeutet.

Variante D:

Die Trasse führt von der Kreisstraße MIL38 im Feld zwischen Aschaffenburg und Niedernberg ab und führt dann durch ein Waldgebiet an sog. Schlackegruben entlang in Richtung Main. Im Wald wird ein Biotop durchquert und es sind nicht nur dort Rodungsarbeiten erforderlich. Sie trifft dann auf die Römerstraße bzw. den Stadtweg, auf dem sie zum Baufeld führt. Die Trasse liegt auf rd. 2,1 km bis zum Baufeld komplett in WSZ II und hat im Waldgebiet einen minimalen Abstand von rd. 80 m zu zwei WSZ I. Es liegen Kampfmittelverdachtsflächen auf dem Weg, die vor weiterer Planung zunächst untersucht und ggf. geräumt werden müssen.

Die Umsetzung ist insbesondere deswegen nicht möglich, da die Trasse durch ein Biotop verläuft und einen erheblichen Eingriff in die Ökologie des Waldes bedeutet. Auch der Verlauf bis zum Baufeld komplett durch WSZ II und der geringe Abstand zu zwei WSZ I kann das Trinkwasser gefährden und ist nicht zulässig. Der Einfluss auf den Radverkehr auf dem Stadtweg ist auf rd. 900 m erheblich.

Variante E:

Die Trasse verläuft wie Variante D, jedoch führt sie im Waldgebiet durch die sog. Schlackegruben hindurch. Dadurch wird die Querung eines Biotopes vermieden, jedoch sind Rodungen des Waldes mit entsprechendem Eingriff in die Ökologie durchzuführen. Auch diese Trasse liegt auf rd. 2,1 km bis zum Baufeld komplett in WSZ II, hat aber im Waldgebiet einen minimalen Abstand von rd. 250 m zu zwei WSZ I. Es liegen auch hier Kampfmittelverdachtsflächen auf dem Weg, die vor weiterer Planung zunächst untersucht und ggf. geräumt werden müssen.

Die Umsetzung ist insbesondere deswegen nicht möglich, da die Trasse durch zu rodenden Wald im Trinkwasserschutzgebiet verläuft und einen erheblichen Eingriff in die Ökologie des Waldes sowie dadurch negativen Einfluss auf den Wasserhaushalt bedeutet. Auch der Verlauf bis zum Baufeld

komplett durch WSZ II kann das Trinkwasser gefährden und ist nicht zulässig. Der Bestand der Schlackegruben lässt eine aufwendige Abdichtung oder sogar Räumung der Schlacke unter möglicher Mobilisierung von Schadstoffen erwarten, so dass auch dadurch ein negativer Einfluss auf den Wasserhaushalt zu erwarten ist. Der Einfluss auf den Radverkehr auf dem Stadtweg ist auf rd. 900 m erheblich.

Planfestgestellte Variante:

Die Trasse zweigt von der Kreisstraße MIL38 an der Flutmulde in der Nähe von Niedernberg ab und führt parallel zu dieser auf den Main zu. Dabei kreuzt sie die Römerstraße in der Nähe eines Spielplatzes sowie den Stadtweg. An den Kreuzungen sind Lichtsignalanlagen vorgesehen. Bei Einigung mit der Gemeinde über eine Ersatzfläche kann der Spielplatz zur Gemeinde Niedernberg hin verlegt werden. Zur WSZ I besteht ein Minimalabstand von 440 m. Bis zum Baufeld bzw. der Baustelleneinrichtungsfläche (BE) wird nicht durch WSZ II, sondern nur durch WSZ IIIa gefahren. Biotop werden nicht durchgekreuzt und Wald ist nicht zu roden (evtl. geringe Anpassungen in Kurven oder Ausweichstellen). Bis zur BE werden keine Kampfmittelverdachtsflächen tangiert (innerhalb der Strecke parallel zum Main sind ca. 130 m verdächtig, die aber allen anderen Varianten auch noch hinzuzurechnen sind). Zur Randbebauung der Gemeinde Niedernberg (Wohngebiet WA) besteht ein Mindestabstand von 450 m, zum Mischgebiet (nicht Gewerbegebiet und nicht "Gewerbegebiet nordöstl. Römerstr.") sind es noch mind. 300 m.

Begründung für die planfestgestellte Trasse:

Mögliche alternative Trassen müssten alle durch größere Strecken in der WSZ II und im Nahbereich der WSZ I entlang geführt werden und würden damit eine höhere sowie unnötige Gefährdung des Trinkwasser gegenüber der geplanten Trasse darstellen. Diese würden weder durch das WWA Aschaffenburg noch durch den Wasserversorger AVG genehmigt.

Die Realisierung einzelner Baustraßenalternativen würde zusätzliche massive Eingriffe in bestehende Biotop oder Waldflächen (durch Rodung) und damit negative Einflüsse auf den Wasserhaushalt sowie den Natur- und Artenschutz haben. Varianten im Bereich der Schlackegruben erfordern ggf. Auffüllungen in der WSZ II, die laut Trinkwasserschutzverordnung „verboten“ sind.

Die gewählte Trasse ist im Hinblick auf Kampfmittel unverdächtig, während bei allen anderen Varianten weitere Verdachtsflächen entweder zu untersuchen sind oder eine historisch-genetische Rekonstruktion (HGR) sogar erst durchgeführt werden müsste. Flächen, die von der WNA-Trasse durchkreuzt werden, werden von jeder anderen Variante im Bereich parallel zum Main ebenfalls tangiert.

Die Fernradwege "Römerstraße" und "Stadtweg" werden beide zwar gekreuzt, jedoch verläuft die Baustraße nicht zu diesen parallel, so dass der Freizeitverkehr minimal beeinflusst wird (Ampel).

In der worst-case-Annahme, d.h. bei Abtransport von Erdaushub ausschließlich über die Baustraße, erfolgen pro Stunde 28 Lkw-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) während der Bauphase 1 (hier ist nicht die gesamte Ausbaustufe 1 gemeint!), die ungefähr 13 Monate andauern wird. Man müsste demnach pro Stunde alle 2 min mit einem Lkw rechnen. In den weiteren Bauphasen erfolgen im Mittel 5 Lkw-Fahrten pro Stunde. An wenigen einzelnen Tagen erfolgen im Rahmen von Großbetonagen Betonanlieferungen (ca. 15 h durchgängig) mit 24 Lkw-Fahrten pro Stunde. Die Verkehrsbelastung der Baustraße ist nicht mit anderen normalen Straßen vergleichbar.

Zum Punkt „über Wasserweg abtransportieren“: erläutert der TdV, dass eine vollständige Andienung der Baustelle über den Wasserweg nicht möglich ist. Wesentlich für die Nutzung der Baustraße ist aber die Frage, ob der Bodenaushub überwiegend über die Baustraße oder über den Wasserweg abtransportiert wird. Eine Festschreibung des Wasserweges sieht der TdV als sehr problematisch an, weil daraus Wettbewerbsverzerrungen resultieren können. So gibt es eine Reihe von Unterbringungsmöglichkeiten im Umfeld der Baumaßnahme, die über die Baustraße oder über den Wasserweg gut erreichbar wären. Die Festlegung auf den Wasserweg würde zur Benachteiligung der Unterbringungsmöglichkeiten führen, die besser/nur über die Straße erreichbar sind. Daher ist die Wahl der Transportrouten üblicherweise dem Wettbewerb zu unterstellen. Anreize über den Wasserweg abzutransportieren werden durch den TdV beispielsweise dadurch geschaffen, dass eine Umschlagstelle an der Baustelleneinrichtungsfläche geschaffen wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, an dieser fachlichen Einschätzung zu zweifeln und schließt sich dieser an. Ferner wurde die Trassenführung intensiv abgewogen und stellt den bestmöglichen Kompromiss zwischen privaten und öffentlichen Belangen (insbesondere dem Schutzgut Trinkwasser) dar.

Der TdV und die Gemeinde Niedernberg schlossen am 11.10.2021 eine Verwaltungsvereinbarung über die Baustraße in Bezug auf den Bodentransport und die Spielplatzverlegung. In diesem Rahmen wurde sich über den Baustraßenverlauf geeinigt und die Spielplatzverlegung geregelt.

Darüber hinaus wird nach dem geplanten Verkehrsaufkommen und der Verkehrsregelung gefragt. Der TdV erklärt, er gehe von einer Arbeitszeit zwischen 07.00 - 20.00 Uhr werktags aus. Grundsätzlich wird vertraglich mit dem Auftragnehmer vereinbart, dass er seine Leistungen tagsüber erbringt. Es kann aber aus technologischen Gründen, z.B. bei größeren Betonagen, zwingend erforderlich sein, dass Arbeiten ausnahmsweise auch während der Nacht durchgeführt werden müssen. Der TdV verweist im Übrigen auf seine Ausführungen im Rahmen der thematischen Erörterung.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesbezüglich die Anordnungen unter A. V. § 15 (insbesondere Abs. 3 und 4) erlassen. Ferner ist der TdV an die von ihm im Rahmen des Erörterungstermins vom

24.07.2018 gemachten Zusagen gemäß Anordnung § 20 und durch die am 11.10.2021 geschlossene Verwaltungsvereinbarung gebunden.

4.4.9 Einwendungen das Grundwasser betreffend

Die Einwendungen nach Beweissicherungsmaßnahmen und eines Gutachtens aufgrund einer möglichen Grundwasserspiegelveränderung durch die Verlegung der Wehrachse werden teilweise entsprochen.

Die Einwender gehen davon aus, dass sich durch die Verlegung der Wehrachse der Grundwasserspiegel verändert. Sie fordern Beweissicherungsmaßnahmen an allen Gebäuden vor der Inbetriebnahme des neuen Wehrs im Schleusenweg und der Mainfeldstraße. Zudem wurde die Forderung nach einem Gutachten erhoben, der die Veränderungen des Grundwasserspiegels und die daraus folgenden möglichen langfristigen Wasserschäden an den Gebäuden in der Schleusenstraße untersucht.

Auswirkungen auf das Grundwasser durch die geplante Wehrachsenverschiebung sind nicht zu erwarten (Beilage Nr.1A, Seite 54). Daher wird es auch durch die Baumaßnahme zu keiner dauerhaften Änderung der Grundwasserverhältnisse kommen. Es wurde jedoch ein externer Sachverständiger mit einer Neuberechnung des Grundwassermodells beauftragt. Oberrau wird in diesem Modell mitberücksichtigt. Auch ein Grundwasser-Beweissicherung-Monitoring wurde und wird in der weiteren Planung mit den zuständigen Behörden und Trinkwasserversorgern erarbeitet und abgestimmt.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

4.4.10 Einwendungen das Hochwasser betreffend

Die Einwendungen das Hochwasser betreffend werden zurückgewiesen.

Private Einwender befürchten, dass Hochwasser nicht abfließen könne und ein eventueller Rückstau aus Norden nicht berücksichtigt wurde. Auch auf die Folgen wurde hingewiesen, so beispielsweise steigende Versicherungsbeiträge und keine Neuverträge.

Auf Basis des Modells der BAW und den dort simulierten maßgeblichen Hochwasserereignissen konnte durch den Neubau keine Veränderung des Hochwasserabflusses festgestellt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass an dieser fachlichen Feststellung zu zweifeln.

Das hat Bedeutung für die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegenden Unterlagen. Es genügt, wenn die Planfeststellungsbehörde aus ihnen erkennen kann, ob die bei Durchführung des Plans aufgeworfenen Probleme der Ausführungsplanung überlassen bleiben können oder bereits im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zur Bauausführung getroffen werden müssen,

weil in der Bauphase abwägungserhebliche Belange beeinträchtigt werden. Zudem müssen die Unterlagen so aussagekräftig sein, dass potenziell Betroffenen ein Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst werden kann (stRspr, vgl. Senatsurteil vom 8. September 2016 - 3 A 5.15 Rn. 29 - Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 75, Rn. 27). Diesen Anforderungen werden die Unterlagen zur Erschütterungen gerecht. Darüber hinaus sind die Anordnungen in § 5 ergangen, die auch die Forderungen einzelner Einwender sowie die Zusagen des TdV aus dem EÖT berücksichtigt.

Der TdV wird beispielsweise durch die Anordnung A. V. § 5 Abs. 1 verpflichtet die DIN 4150-2 und 4150-3 einzuhalten. Unzumutbare Beeinträchtigungen werden hierdurch ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die Beweissicherung wurde eine entsprechende Anordnung in § 5 Abs. 5 aufgenommen. Aufgrund der Zusage des TdV im Erörterungstermin werden Gebäude in einem Radius von 150 m zur Emissionsquelle beweisgesichert, wobei bezüglich der Emissionsquellen zwischen dem Ausbauzustand 1 und 2 zu unterscheiden ist. Bis zu einem Radius von 220 m werden Betroffene durch den TdV informiert über den Beginn, die Dauer und die Art der Maßnahme informiert, ebenso wie über einen Ansprechpartner (Anordnung A. V. § 5 Abs. 11). Erdkabel oder Kanäle werden aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit nicht beweisgesichert. Solche liegen auch nicht innerhalb der 30 m-Linie.

Für die Gebäude Schleusenweg 6, Mainblick 6 und Mainweg 40a wird aufgrund der Nähe zu den Rammarbeiten angeordnet stichprobenartig Schwingungsmessungen durchzuführen (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 6). Für die Bestandsschleuse und das Wasserkraftwerk wird ein Beweissicherungs- und Monitoringkonzept zur Überwachung von Setzungsänderungen der Bestandanlagen erstellt, welches dann umzusetzen ist (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 3). Die Planfeststellungsbehörde folgt hier auch der Empfehlung der BAW und hat die kontinuierliche Schwingungsmessung am nächstliegenden Bauwerksbereich bei diesen beiden Gebäuden während der Rammarbeiten angeordnet (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 6). Auch der weiteren Empfehlung im Hinblick auf den Einsatz von Vibrationsbären in einem Entfernungsbereich von $R \leq 15$ m wird gefolgt (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 4).

Falls ein Schadensfall eintreten sollte, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden, so wird dieser vom TdV entschädigt (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 12).

Im Übrigen sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen die in § 5 beinhalteten Anordnungen ergangen.

4.4.11 Staubbelastung

4.4.11.1 Betriebsbedingte Staubemissionen

Mit Schreiben des Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) vom 13.04.2015 an die Stadt Aschaffenburg und dem Schreiben vom 17.01.2018 an die Regierung von Unterfranken wurden Berechnungen der Zusatzbelastung durch Staubemissionen aufgrund des Schleusenbetriebs in Obernau der Stadt Aschaffenburg übersandt. Demnach führt die Zusatzbelastung durch den Schiffsverkehr nicht zu Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten für Feinstaub im angrenzenden Wohngebiet.

Da die Berechnungen zeigten, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind und keine Unsicherheiten vorliegen, sind aus fachlicher Sicht keine Immissionsmessungen zu veranlassen.

Dieser fachlichen Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

4.4.11.2 Bauzeitlich Staubemissionen

Bauzeitlich kommt es durch den Betrieb der Baumaschinen und den Materialtransport zu örtlich und zeitlich wechselnden Staubemissionen. Auch wenn nach der UVS davon auszugehen ist, dass sich diese auf den Nahbereich der Baustelle und der Baustraße beschränken, hat der TdV zur Sicherstellung des Schutzes der Anwohner analog der TA Luft vor Baubeginn ein Staubminderungskonzept zu erarbeiten, dass verschiedene Staubminderungsmaßnahmen berücksichtigt (vgl. Anordnung A.V. § 6).

4.4.12 Einwendungen die Entschädigung betreffend

Die Forderungen nach finanziellem Ausgleich für einen möglichen Wertverlust des Wohnhauses und für die Lärmbelastung werden zurückgewiesen.

Keine Schutzvorkehrungen und demgemäß auch keine Entschädigung können wegen einer Beeinträchtigung von rechtlich nicht geschützten wirtschaftlichen oder sonstigen Belangen verlangt werden, auch wenn diese bei der Abwägung grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Derartige Belange können durch gegenläufige öffentliche Belange ohne finanziellen Ausgleich überwunden werden. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11). Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen (BayVGh, Urteil vom 19.02.2014 – 8A 11.40040). Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten (BayVGh, Urteil vom 19.02.2014 – 8A 11.40040). Die Eigentumsgarantie erfasst vielmehr nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen, nicht aber in Zukunft liegende Chancen bzw. Verdienstmöglichkeiten (BayVGh, Urteil vom 19.02.2014 – 8A 11.40040). Grundstückseigentümer in der Nähe von öffentlichen Verkehrswegen müssen grundsätzlich damit

rechnen, dass Verkehrswege oder Anlagen neu oder umgebaut werden. Insoweit besteht kein Vertrauensschutz, dass der einmal errichtete Verkehrsweg in der Form bestehen bleibt. Grundstückseigentümer sind vor nachteiligen Wirkungen der Baumaßnahme nur insoweit geschützt, als sie Abwehr- und Schutzansprüche nach § 74 Abs. 2 VwVfG verlangen können. Gehen von der Baumaßnahme nachteilige Wirkungen aus, so steht den Betroffenen ein Anspruch auf Schutzvorkehrung bzw. unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Zu entschädigen sind nach BVerwG (Urt. v. 10.7.2012 – 7 A 12/11, BeckRS 2012, 56330, Rn. 25, 88.) nur die nachteiligen Wirkungen, die die Grenze des Zumutbaren übersteigen. Ob nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs.1, § 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970. Auf die TA Lärm kann selbst bei mehrjähriger Dauer einer Baustelle nicht zurückgegriffen werden; Baustellen sind vom Anwendungsbereich der TA Lärm ausdrücklich ausgeschlossen (TA Lärm, Nr. 1 Buchst. f).

Die Planfeststellungsbehörde hat umfassende Schutzvorkehrungen hinsichtlich Lärm, Staub und Erschütterungen angeordnet (vgl. Anordnungen A. V. §§ 4, 5, 6). Für verbleibende unzumutbare Beeinträchtigungen steht den betroffenen Anwohnern ein Entschädigungsanspruch in Geld dem Grunde nach zu (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 9 und § 5 Abs. 12). Weitergehende Ansprüche – insbesondere wegen potentiell Wertverlust des Wohnhauses – bestehen nicht. Nach Fertigstellung des Vorhabens verbleiben keine nachteiligen Wirkungen für die Wohnhäuser, Grundstücke und Anwohner des Ortsgebiets Obernau.

4.5 Fischerei

Unzumutbare Beeinträchtigungen des Fischereirechts werden durch das Vorhaben nicht verursacht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B.III.3.6 verwiesen.

4.6 Jagd

Das Schreiben der Jagdgenossenschaft ist mit Eingang am 10.08.2018 nach dem Ende der Einwendungsfrist am 24.10.2017 bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) in Würzburg eingegangen und gilt mithin als verspätet bzw. nicht rechtzeitig.

Der Plan für das Vorhaben „Neubau der Staustufe Obernau (Main-km 91,55 bis Main-km 97,90)“ lag ordnungsgemäß vom 11.09.2017 bis einschließlich 10.10.2017 in den Rathäusern der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg und dem Markt Sulzbach zur Einsicht aus. Die Stadt Aschaffenburg, die Gemeinde Niedernberg und der Markt Sulzbach haben die Planauslegung, deren Dauer und den Hinweis, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwendungen gegen den Plan zur Vermeidung des Ausschlusses bis einschließlich 24.10.2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg, dem Markt Sulzbach oder

der GDWS – Standort Würzburg, Wörthstraße 19, erheben kann, ordnungsgemäß durchgeführt. Zudem sind die Planunterlagen seit 11.09.2017 im Internet auf der Seite der GDWS und auf der Seite des Wasserstraßen-Neubauamtes Aschaffenburg als TdV zu finden.

Soweit ein Betroffener es versäumt, eine fristgerechte Einwendung abzugeben, verliert der Betroffene im Planfeststellungsverfahren seine Stellung als Einwender, sodass eine Pflicht zur Erörterung der Einwendung in einem Erörterungstermin entfällt (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG) (Beschlussempfehlung und Bericht des Umweltausschusses, BT-Drs. 18/12146, S. 16). Die Einwendung ist somit aufgrund ihrer Verspätung im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (sog. verwaltungsrechtliche oder formelle Präklusion).

Darüber hinaus war aus dem Schreiben nicht erkennbar, dass die Einwendungsfrist unverschuldet versäumt wurde. Ebenso wurde kein besonderer privatrechtlicher Titel, insbesondere privatrechtliche Verträge mit dem TdV, vorgelegt.

Die formelle Präklusion steht mithin nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Das bedeutet, dass die Planfeststellungsbehörde nicht befugt ist, die gesetzliche Auslegungs- und Einwendungsfrist abweichend zu bestimmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich aber ungeachtet dessen aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 24 VwVfG) mit präkludierten Einwendungen abwägend zu befassen, wenn sie ihr überhaupt bekannt sind, keine weiteren Ermittlungen erforderlich sind und sie abwägungserheblich sind (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/9526, S. 47, Beschlussempfehlung und Bericht des Umweltausschusses, BT-Drs. 18/12146, S. 16).

In dem Schreiben wurde vorgetragen, dass der Jagdgenossenschaft Niedernberg und dem Jagdpächter, mit Beginn der Baumaßnahme und insbesondere durch die Baustraße eine ordnungsgemäße Bejagung des gesamten Gebietes vom Flutgraben bis zur Gemarkungsgrenze Aschaffenburg nicht mehr möglich sei. Bedingt durch den Baulärm, dem Baustellenverkehr auf der Straße und auf dem Main bestehe die Befürchtung, dass innerhalb des Jagdgebietes von ca. 310ha keine ordnungsgemäße Jagd mehr stattfinden kann, da sich das Wild durch die vielen Störungen herausziehen wird.

Es wurde der Antrag gestellt, dass während der Bauzeit die anfallende Jagdpacht, die der Jagdpächter an die Jagdgenossenschaft für diesen Teil der Gemarkung bezahlt, übernommen bzw. ersetzt wird. Dies sind bei ca. 310ha ein Betrag von 1.200 € jährlich.

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als der Jagdpächter einen Anspruch geltend macht. Er hat keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Jagdgenossenschaft Niedernberg steht dem

Grunde nach ein Anspruch auf eine Entschädigung zu, wenn der Pächter des Jagdbezirkes den Pachtzins während der Bauzeit mindert und dieses auch zulässig und berechtigt ist.

Das Jagdausübungsrecht stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 14.06.1982 – III ZR 175/80) ein vermögenswertes privates Recht dar, das zu den sonstigen Rechten i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB gehört und den Eigentumsschutz des Art. 14 GG genießt. Das Jagdausübungsrecht kann zum einen durch einen Flächenentzug für den Bau von Anlagen beeinträchtigt werden. Zum anderen kann die Baumaßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen der Jagd auf den verbleibenden Flächen führen. Die tatsächlichen Beeinträchtigungen sind nach der Rechtsprechung unmittelbare Folge der hoheitlichen Errichtung der Anlagen und ihrer Nutzung.

Der BGH hat bei Konstellationen, bei denen der Jagdbezirk einer Jagdgenossenschaft durch den Bau einer Autobahn oder ICE-Bahnstrecke durchschnitten wurde, einen unmittelbaren Eingriff im enteignungsrechtlichen Sinne bejaht. Der Jagdgenossenschaft ist hiernach ein Ausgleich nach Enteignungsgrundsätzen für solche Nachteile zu gewähren, die aus der Verkleinerung um die Trassenflächen resultieren. Da der Jagdgenossenschaft durch den Entzug der Teilfläche insofern kein Nachteil entstünde, da die für die Trassenführung benötigten Flächen weiterhin zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Prinzip weiterhin die Jagdausübung gestattet sei, resultiere der Verlust des Jagdausübungsrechts aus dem durch Widmung entstehenden gesetzlichen Betretungsverbot.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt sich die Situation beim Neubau der Staustufe Obernau jedoch anders dar. Das Baufeld darf während des Neubaus der Staustufe nicht bejagt werden. Die übrigen Flächen stehen der Jagdgenossenschaft auch weiterhin zur Bejagung zur Verfügung. Nach Fertigstellung der Staustufe wird die Baustraße zurückgebaut, so dass eine Bejagung auch möglich ist. Anders als in der Rechtsprechung wird der Jagdbezirk hier nicht dauerhaft von einer neuen Trasse durchschnitten, wodurch kein dauerhafter Flächenentzug samt Betretungsverbot entsteht. Auf der Fläche, auf der die neue Staustufe errichtet wird, kann zwar nicht mehr gejagt werden, jedoch stehen der Jagdgenossenschaft nach Abbruch der Schleusen die frei werdenden Flächen zur Jagd zur Verfügung. Die Baumaßnahme ist daher zeitlich befristet, ein dauerhafter Flächenentzug entsteht nicht. Die Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme stellt daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen enteignungsrechtlichen Eingriff dar, sondern eine Inhaltsbestimmung des Eigentums nach § 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

Auch hinsichtlich der tatsächlichen Beeinträchtigung der Jagdausübung geht die Planfeststellungsbehörde nicht von einer Enteignung aus, sondern vielmehr von einer Inhaltsbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Rechtsprechung hat hierzu mehrmals entschieden, dass auch diejenigen Nachteile nach Enteignungsregeln zu entschädigen seien, welche eine Jagdausübung an den nicht zur Trassenführung benötigten Restflächen z.B. durch Beschränkung der

Schussrichtung, Einschränkungen von Treibjagden, Änderungen des Wildbestandes etc. beeinträchtigt (OLG Jena, Urteil vom 31.01.2007 – BI U 594/06). Dabei lag der Entscheidung jedoch stets zugrunde, dass zugleich ein gezielter Entzug des Jagdausübungsrechts auf einer Teilfläche des Jagdbezirktes aufgrund einer neuen Trasse und des durch Widmung entstehenden Betretungsverbot es gegeben war. Ein solch dauerhafter Entzug einer Fläche liegt aber gerade – wie oben dargestellt – beim Ersatzneubau nicht vor. Die Beeinträchtigungen für die Jagdausübung infolge der Baumaßnahme sind daher Inhaltsbestimmungen zum Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

Ob das Wild durch die Störung der Baumaschinen seinen jetzigen Lebensraum verlassen und in stressfreie Gebiete abwandert ist unklar. In unmittelbarer Umgebung der Baustelle und ihrer Zufahrtswege wird eine gefahrenlose Jagdausübung sicherlich kaum möglich sein bzw. wird die Jagdausübung durch die permanenten Störungen erheblich erschwert. Schutzvorkehrungen gegen die Beeinträchtigung der Jagdausübung sind nicht ersichtlich. Daher steht der betroffenen Jagdgenossenschaft dem Grunde nach ein angemessener Ausgleich in Geld zu, wenn der Pächter des Jagdbezirktes den Pachtzins während der Bauzeit mindert und dieses auch zulässig und berechtigt ist. In diesem Fall kommt es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Jagdausübung aufgrund des baustellenbedingten Flächenentzugs, § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Frage in welcher Höhe Entschädigung gezahlt wird, bleibt – soweit vorab keine Vereinbarung mit dem TdV getroffen wird – dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Als Bemessung ist der von den Jagdpächtern berechtigterweise geminderte Pachtzins zugrunde zu legen.

Selbst wenn man von einer unzumutbaren Beeinträchtigung ausgeht, hat die durchgeführte Abwägung ergeben, dass die betroffenen Belange der Jagdgenossenschaften kein solches Gewicht aufweisen, das die Durchführung der Baumaßnahme in Frage stellen würde. Ziel der Ausbaumaßnahme ist insbesondere die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Die Baumaßnahme ist für die Aufrechterhaltung der Bundeswasserstraße unabdingbar. Sie dient damit der Erhaltung des transeuropäischen Verkehrsnetzes und dem internationalen Handel von Waren und Gütern. Das Vorhaben ist zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich (B.III.1.1). Hinter diesen Interessen haben die Belange der Jagdgenossenschaften zurückzutreten.

Im Übrigen wird auf die Anordnungen unter § 19 verwiesen.

5. (Keine) Versagensgründe, Abwägungsergebnis und Verhältnismäßigkeit

Das beantragte Vorhaben ist auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gesichtspunkte zulässig.

5.1 Keine Versagensgründe

Das beantragte Vorhaben ist zulässig, da die Voraussetzungen für eine Versagung der Planfeststellung nach § 14b Nr. 6 WaStrG nicht vorliegen.

Eine Versagung nach § 14b Nr. 6 a) WaStrG ist nicht begründet, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann, nicht vorliegt (vgl. hierzu B.III.2. bis 3.).

Der Versagungsgrund nach § 14b Nr. 6 b) WaStrG liegt schon allein deshalb nicht vor, weil der Ausbau der Wasserstraße dem Wohl der Allgemeinheit dient (vgl. hierzu B.III.1.).

Der Neubau der Staustufe und die damit zusammenhängenden Maßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit, da hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs erhöht wird. Ferner wird durch den Neubau eine dauerhaft sichere Bundeswasserstraße für den Schiffsverkehr aufrechterhalten, so dass der energiesparende und kostengünstige Handel und Transport von Wirtschaftsgütern auf der Bundeswasserstraße Main sichergestellt wird.

Unabhängig davon verursacht der Neubau der Staustufe keine nachteilige Wirkung auf das Recht eines anderen oder nachteilige Wirkungen nach § 14b Nr. 1 WaStrG, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können (vgl. hierzu B.III.4.4. und 8.1).

Mangels Vorliegen eines Versagungsgrundes wird dem Vorhaben daher nicht die Grundlage entzogen.

5.2 Abwägungsergebnis

Die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (§ 14 Abs. 1 WaStrG; vgl. B.III.2., 3. und 4.).

Das öffentliche Interesse (Wohl der Allgemeinheit: Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs; dauerhaft sichere Bundeswasserstraße) überwiegt die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange, auch wenn diesen Belangen zum Teil ein hohes Gewicht beizumessen war. Dazu zählt auch die Inanspruchnahme von Grundtücken für den Neubau der Schleuse an anderer Stelle, aber auch die Inanspruchnahme von Grundstücken beispielsweise für Kompensationsmaßnahmen und Baustellenzufahrten.

Insbesondere die vorgebrachten Bedenken der Einwender hinsichtlich Immissionen wie Baulärm und Erschütterungen wurden von der Planfeststellungsbehörde mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Durch die unter Abschnitt A.V. genannten Auflagen werden die Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und privater Rechte oder Interessen – die ausschließlich vorübergehender Art sind – weiterstgehend verhütet und auf ein zumutbares Maß reduziert. In den wenigen Fällen, in denen eine unzumutbare Beeinträchtigung verbleibt, wurde den Betroffenen dem Grund nach ein Entschädigungsanspruch nach § 74 Abs. 2 VwVfG zugesprochen.

Auch weitere nachteilige Wirkungen auf private Rechte der Interessen werden durch die angeordneten Auflagen weitestgehend verhütet oder ausgeglichen bzw. sind auf ein zumutbares Maß reduziert. Soweit dies nicht möglich ist, sind die verbleibenden Beeinträchtigungen – die ausschließlich vorübergehender Art sind – im Interesse des dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Vorhabens erforderlich und daher hinzunehmen.

Die vorliegende Planung führt zudem zu den geringstmöglichen Eingriffen in privates Eigentum. Existenzgefährdungen durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen werden nicht herbeigeführt.

Die Natur- und Landschaftsschutzbelange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Ersatzneubau der beiden Schleusen und die Errichtung des Bodenzwischenlagers stellen zwar Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Durch die geplanten ökologischen Maßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft vermieden bzw. unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen ausgeglichen. Erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden nicht zurückbleiben. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind daher zulässig.

Des Weiteren ist Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. des § 3 UVPG und nach Maßgabe der entscheidungserheblichen Fachgesetze durch die Zulassungsbehörde zu berücksichtigen (vgl. § 25 Abs. 2 UVPG). Die Umweltbelange sind als ein Belang in die Gesamtabwägung und Entscheidung über das Vorhaben einzustellen. Die Bewertung der Umweltweltauswirkung hat ergeben, dass das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen ist. Somit steht es dem Vorhaben nicht entgegen.

Unter Berücksichtigung und Abwägung der Planfeststellungsbehörde aller bei diesem Vorhaben für und gegen selbiges sprechenden öffentlichen und privaten Belange wird dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens gegenüber den entgegenstehenden Belangen ein höheres Gewicht beigemessen und daher auch Vorrang eingeräumt.

5.3 Verhältnismäßigkeit

Der für den Ausbau der Bundeswasserstraße Main/ Neubau der Staustufe Obernau geplante Erwerb von Grundstücken ist verhältnismäßig.

5.3.1 Verhältnismäßigkeit des Vorhabens insgesamt

Das Vorhaben für den Ausbau der Bundeswasserstraße Main ist geeignet und erforderlich, um die Schifffahrtsverhältnisse im Main zu verbessern bzw. aufrechtzuerhalten, sowie angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne.

Geeignet in diesem Sinne ist eine Maßnahme dann, wenn sie den mit ihr angestrebten Zweck tatsächlich zu erreichen vermag oder zumindest fördert. Dass die geplanten Maßnahmen für die Sicherheit der Wasserstraße untauglich wären, die Schifffahrtsverhältnisse im Main zu verbessern, ist nicht ersichtlich. Den gegen das Vorhaben erhobenen privaten Einwendungen ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen.

Der Ausbau der Wasserstraße als solcher ist dann erforderlich, wenn er zum Wohl der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist. Das ist dann der Fall, wenn dieser Ausbau in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse im Vorhabensbereich zu leisten. Dass dies der Fall ist, wurde bereits unter B.III.1 dargelegt.

Weiter ist das Gesamtvorhaben Ausbau der Bundeswasserstraße Main auch angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne. An dieser Verhältnismäßigkeit würde es dann fehlen, wenn das konkret verfolgte Gemeinwohl einer Verbesserung der Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraße und ihrer Verkehrssicherheit im Main nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den durch das Vorhaben beeinträchtigten Belangen stehen würde. Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtabwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen andererseits entschieden werden. In diese Abwägung einzustellen sind nicht nur die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtsbelange in ihrer Gesamtheit, sondern auch die ihm entgegenstehenden öffentlichen Belange.

Diese Gesamtabwägung fällt zugunsten des Neubaus der Staustufe aus. Die durch den Ausbau betroffenen privaten und öffentlichen Belange wiegen in ihrer Gesamtheit nicht schwerer als die schwerwiegenden und zwingenden Gemeinwohlziele die eine Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse begründen. Die mit dem Ausbau der Staustufe Obernau verfolgten Gemeinwohlziele stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den von dieser Planung beeinträchtigten Belangen. Der Ausbau ist davon entfernt, die Angemessenheitsgrenze zu überschreiten und dadurch unangemessen zu werden. Dies gilt sowohl für die betroffenen privaten Belange als auch für die betroffenen öffentlichen Belange.

Im Rahmen der Planänderung wurde die Belastung der Eigentümer und Pächter auf ein weiter reduziert. In Bezug auf den privaten Grunderwerb werden 9.687 m² weniger benötigt und 2.375 m² weniger bei der temporären Inanspruchnahme privater Grundstücke.

Der Neubau ist aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs erforderlich und dient insbesondere der Erhaltung einer sicheren Bundeswasserstraße und liegt somit im öffentlichen Interesse. Bei fortlaufender Zeit müsste die Staustufe Obernau aufgrund des schlechten baulichen Zustands gesperrt werden, was zur Unterbrechung des TEN-V an entscheidender Stelle führen würde. Der Neubau der Staustufe Obernau dient somit dem Wohl der Allgemeinheit.

Auch die Flächeninanspruchnahmen, die für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, lässt kein anderes Ergebnis zu. Von den am Anfang des Verfahrens geplanten 154.224 m² werden infolge der Planänderung nur noch 114.572 m² zu erwerbende Flächen benötigt. Bei diesen zu erwerbenden Flächen handelt es sich überwiegend um solche, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Flächen privater Dritter sind nur im Ausnahmefall für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Für die Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen waren die Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise, die Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes und die (Wieder-)Herstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise im betroffenen Naturraum zu beachten.

Das Vorhaben findet im Naturraum Untermainebene in den Stauhaltungen Kleinostheim und Obernau statt. Ziele des naturschutzfachlichen Leitbildes sind die Erhaltung und Förderung naturraum-spezifischer Lebensgemeinschaften und somit die Entwicklung und Aufwertung von Biotop- und Vernetzungsstrukturen im Naturraum Untermainebene. Das beinhaltet auch die Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen und die Förderung von Flächen zur Biotopentwicklung.

Durch diese Ziele der Kompensationsplanung ist eine relative Nähe der Kompensationsflächen zum Ort der Eingriffe schon vorgegeben.

Fachlich erforderlich ist eine räumliche Verknüpfung der einzelnen Kompensationsflächen, damit sich ein entsprechendes ökologisches Funktions- und Wirkungsgefüge entwickeln kann. Eine eher zufallsbedingte Flächenfestlegung ist fachlich nicht begründbar.

Flächen in diesem "Wirkungsraum", welche bereits über entsprechende ökologische Funktionen verfügen, und damit höhere ökologische Wertigkeiten haben, sind in der Regel nicht mehr im Sinne des

Kompensationserfordernisses zu überplanen. Praktisch alle anderen Flächen werden - meist landwirtschaftlich - genutzt. Damit ist es zwangsläufig erforderlich, landwirtschaftlich genutzte Flächen in die Kompensationsplanung mit einzubeziehen. Zudem ist die anzustrebende Einbindung des Vorhabens in die Landschaft auch nur in den direkt angrenzenden Bereichen möglich.

Bei der Suche und Auswahl geeigneter Flächen für Kompensationsmaßnahmen wurden zunächst WSV-eigene Flächen bevorzugt betrachtet; hieraus ergaben sich rund 13 ha Kompensationsflächen. Des Weiteren wurden Flächen im öffentlichen Eigentum herangezogen; hieraus ergaben sich rund 3,6 ha. Erst dann wurden Flächen Dritter in Betracht gezogen; hieraus ergaben sich rund 6,2 ha. Bei diesen Flächen handelt es sich zum Teil auch um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Inanspruchnahmen privater Flächen sind erforderlich und das Interesse an einem Ausgleich der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft überwiegt die privaten Interessen (vgl. B.III.8.2).

5.3.2 Verhältnismäßigkeit der einzelnen Flächeninanspruchnahmen

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße ist auch im Hinblick auf die vorgesehenen einzelnen Flächeninanspruchnahmen geeignet und erforderlich, um die Schifffahrtsverhältnisse im Vorhabensbereich zu verbessern, sowie angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne. Geeignet in diesem Sinne ist eine Maßnahme dann, wenn sie den mit ihr angestrebten Zweck tatsächlich zu erreichen vermag oder zumindest fördert. Dass die geplanten Maßnahmen für den Ausbau der Wasserstraße, für die die Flächeninanspruchnahme geplant sind, untauglich wären, die Schifffahrtsverhältnisse im Vorhabensbereich zu verbessern, ist nicht der Fall. Den gegen das Vorhaben erhobenen privaten Einwendungen ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen.

Die Flächeninanspruchnahmen sind auch erforderlich. Die Flächeninanspruchnahmen sind dann erforderlich und mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar, wenn und soweit sie für die Verwirklichung des vorliegend geplanten Ausbaus der Wasserstraße unverzichtbar sind, es hierfür also kein milderes Mittel gibt, das gleich geeignet wäre. Dies ist der Fall. Der Ausbau der Wasserstraße mit den geplanten Maßnahmen kann ohne die in der vorliegenden Planung vorgesehenen Grundinanspruchnahmen nicht in gleicher Weise verwirklicht werden. Die durch den Ausbau der Wasserstraße entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch eine andere Gestaltung der Maßnahmen o.ä. nicht weiter vermieden oder verringert werden, ohne die Ziele des Ausbaus (vgl. B.III.1) zu beeinträchtigen. Das Gleiche trifft für die Flächeninanspruchnahmen für Kompensationsmaßnahmen zu. Diese wurden auf das unvermeidbare Maß beschränkt.

Die geplanten Grundinanspruchnahmen sind – hinsichtlich der Prüfung der Angemessenheit des Vorhabens – auch mit dem Übermaßverbot vereinbar. Die einzelne Grundinanspruchnahme ist dann mit dem Übermaßverbot vereinbar, wenn der Beitrag, den das zu entziehende Eigentumsrecht zur Verwirklichung des Vorhabens leistet, nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht des Eingriffs steht,

den der konkrete Eigentumsentzug für den Betroffenen Rechtsinhaber bedeutet. Dass für die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse im Vorhabensbereich einzelne Eigentümer übermäßig in ihrem Eigentumsrecht betroffen werden, ist nicht der Fall. Im Erörterungstermin geltend gemachte Einwendungen der Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben wurden im Laufe des Verfahrens nicht aufrechterhalten. Auf Nachfragen der Planfeststellungsbehörde wurden diese Einwendungen nicht weiter ausgeführt, sodass davon ausgegangen wird, dass vorliegend keine Existenzgefährdungen durch die Inanspruchnahme der Grundstücke gegeben sind.

Die Belastung der Eigentümer und Pächter wurde durch die vorgelegte Planung für den Ausbau der Wasserstraße auf ein unvermeidbares Maß reduziert. Einzelne Betroffenheiten, die über das oben ausgeführte Maß hinausgehen, sind im Zuge der jeweiligen Einwendungen gewürdigt und abgewogen worden (vgl. B.III.8.2).

6. Begründung der Anordnungen

6.1 Begründung der Anordnungen unter Abschnitt A.V.

Zu § 1 Plangemäße Baumaßnahmen

(1) Die Anordnung soll eine sichere und ordnungsgemäße Bauausführung gewährleisten. Dies entspricht insbesondere auch den Forderungen der privaten Einwender aus Obernau. Durch das Führen und Vorlegen eines Betriebstagebuchs sollen die Stadt Aschaffenburg und die Gemeinde Niedernberg zudem in die Lage versetzt werden, die einzelnen Tätigkeiten nachvollziehen zu können.

(2) und (3) Die Anordnungen ermöglichen den zuständigen Behörden, ihre im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die Einhaltung der festgestellten Pläne, die Anforderungen der Sicherheit und Ordnung nach § 48 WaStrG und die im Einvernehmen mit der Regierung nach § 14 Abs. 3 WaStrG getroffenen Maßnahmen zu überwachen. Die Anordnungen dienen außerdem der Information der Stellen, denen der TdV einen Bauzeitenplan und die Mitteilung des Baubeginns zugesagt hat.

(4) Die Auflage konkretisiert die Pflicht des TdV zur Bauüberwachung.

(5) und (6) Diese Regelung dient dem Schutz Dritter, die nicht schon durch anderweitige Unterrichts- und Anordnungen erfasst werden.

(7) Diese Anordnung soll eine sichere und ordnungsgemäße Verkehrsführung im Bereich der Baustraße gewährleisten. Dies entspricht insbesondere auch den Forderungen der privaten Einwender aus Niedernberg.

(8) Diese Anordnung entspricht der Zusicherung des TdV gegenüber verschiedenen privaten Einwendern und soll der Staubminderung während der Bauzeit dienen.

(9) Diese Anordnung entspricht der Zusicherung des TdV gegenüber verschiedenen privaten Einwendern und soll dazu dienen, bei Fragen/ Beeinträchtigungen/Kritik während der Bauzeit einen direkten Ansprechpartner zu haben.

(10) und (11) Diese Anordnung entspricht der Forderung des Wasserwirtschaftsamts und der entsprechenden Zusicherung des TdV im Erörterungstermin.

Zu § 2 Wasserwirtschaft

Auflagen zum Grundwasser

(1) Die Anordnung zum Grundwasser dienen dem Schutz des Grundwassers und somit auch der Trinkwasserversorgung und entsprechen der Forderung der AVG und dem Wasserwirtschaftsamt.

Auflagen zur Gewässerbeschaffenheit (Oberflächenwasser)

(2) Die Auflage zum Einrichten und Betreiben von Messstationen entspricht u.a. der Forderung der Regierung von Unterfranken – Fachgebiet Wasserwirtschaft und der AVG. Hierdurch sollen Schädigungen am biologischen Zustand des Mains – vor allem bei ungünstigen physikalischen-chemischen und biologischen Verhältnissen - in kritischen Zeiten vermieden werden. Der TdV hat zugesagt, die Beweissicherung der Gewässersituation in der weiteren Planung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu erstellen bzw. abzustimmen. Die Verwendung der vorgeschlagenen Hauptmessstelle Kahl a. Main wird nach einem Hinweis des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nur zur Unterstützung herangezogen. Der TdV sagte zu, dass eine Beweissicherung der Gewässersituation in der weiteren Planung zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt erstellt bzw. abgestimmt wird (z.B. WSV-eigene Messstelle in Baustellennähe). Der TdV sagte zudem zu, den „Alarmplan Main Gewässerökologie“ zu berücksichtigen.

(3) Die Auflage zur Beweissicherung und insbesondere zur Unterrichtung in Zeiten kritischer Zustände dient der Gefahrenabwehr im Hinblick auf die sensible Gewässerökologie und entspricht ebenfalls der Forderung der Regierung von Unterfranken – Fachgebiet Wasserwirtschaft.

(4) Die Auflage zur Beweissicherung entspricht der Forderung der Regierung von Unterfranken – Fachgebiet Wasserwirtschaft.

(5) Die Anordnung ist ergangen, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Hinblick auf die Einsatzorte und Einsatzzeiten der Baugeräte zu gewährleisten. Dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg obliegt zudem die technische Gewässeraufsicht am Main. In diesem Zusammenhang ist es

auch verpflichtet, Störungen, von denen das Gewässer oder Dritte betroffen sind, in ihren Ursachen zu erkunden und Abhilfe zu veranlassen. Die Messdaten sind auch für die Beweissicherung notwendig. Durch die Anordnung wird der Forderung der Regierung von Unterfranken – Fachgebiet Wasserwirtschaft Rechnung getragen.

(6) Diese Anordnung dient der Vereinfachung der Kommunikation untereinander. Zweckdienlich ist daher die Bestellung und Benennung eines qualifizierten Ansprechpartners für den Gewässerschutz. Durch die Anordnung wird zudem der Forderung der Regierung von Unterfranken – Fachgebiet Wasserwirtschaft Rechnung getragen.

(7) Die Anordnung soll sicherstellen, dass die Regierung von Unterfranken eine Möglichkeit zur Überprüfung der vorgenannten Forderungen/Absprachen hat. Im Erörterungstermin einigte man sich auf eine Anmeldung bei der örtlichen Bauüberwachung unmittelbar vor der Ausübung des Betretungsrechtes, am besten telefonisch.

(8) und (9) Durch die Anordnungen wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt. Diese Anordnungen entsprechen der Forderung der Regierung von Unterfranken – Fachgebiet Wasserwirtschaft.

Auflagen zu Umfang, Bewertung und Ausgleich der Eingriffe in den aquatischen Lebensraum

(10) Die Anordnung berücksichtigt die Forderungen der Regierung von Unterfranken, aber auch die hydraulischen, hochwassertechnischen und betrieblichen Erfordernisse, die bei der Gestaltung des Ufers ebenfalls beachtet werden müssen. Eine Abstimmung mit den Naturschutz- und Wasserwirtschaftsbehörden vor Erstellung der Ausführungsplanung wurde vom TdV zugesagt.

(11) Die Anordnung ist eine Forderung der Regierung von Unterfranken. Im Hinblick auf die ggf. erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen einigte man sich dazu im Erörterungstermin.

(12) Die Anordnung entspricht der Forderung der Regierung von Unterfranken. Im Hinblick auf die Einzelheiten einigte man sich im Erörterungstermin darauf, diese erst nach Fertigstellung der Ausgleichsfläche zu regeln.

(13) Diese Forderung dient der Kontrolle der Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen und entspricht der Forderung der Regierung von Unterfranken.

Fischökologie (Fischauf- und Fischabstiegsanlage)

(14) – (16) Die Anordnung stellt sicher, dass der Fischaufstieg seine Funktion erfüllt. Dies gilt sowohl für den Einstieg I als auch für den Einstieg II. Die Forderung wurde u.a. von der Regierung von

Unterfranken, der Fischereifachberatung – Bezirk Unterfranken, dem Fischereiverband, der Fischerzunft und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erhoben. Die Forderung nach einem sachkundigen Monitoring und, falls erforderlich, einem Nachrüsten wurde auch vom BUND erhoben. Der TdV hat dies auch zugesagt.

(17) Da von Seiten der Regierung von Unterfranken und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Zweifel an der Wirksamkeit der Fischabstiegsanlage bestehen, soll diese Anordnung sicherstellen, dass die Fischabstiegsanlage ihre Funktion erfüllt. Die Forderung wurde auch von der Fischereifachberatung – Bezirk Unterfranken, dem Fischereiverband, der Fischerzunft und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erhoben.

Sonstiges

(18) und (19) Die Anordnungen entsprechen der Forderung des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg.

(20) und (21) Die Anordnungen beruhen auf Zusicherungen TdV im Erörterungstermin.

(22) Da die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben rechtlich als Ausbau im Sinne des § 12 Abs. 2 WaStrG einordnet, greift die Konzentrationswirkung des § 12 Abs. 6 WaStrG. Eine neue gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis für die (neuen) bundeseigenen Schifffahrtsanlagen inklusive der Fischauf- und abstiegsanlage ist daher nicht erforderlich, sondern vom Planfeststellungsbeschluss umfasst. Um den späteren Betrieb ausreichend rechtssicher zu gewährleisten wurden jedoch in Absprache mit der Regierung von Unterfranken die für den Betrieb wesentlichen Punkte im Rahmen der wasserrechtlichen Anordnungen festgelegt.

Zu § 3 Bodenmanagementkonzept, Bodenzwischenlager, Einbau des Bodens

(1) Die Anordnung legt die Grundlagen fest, die für das Beseitigen und Verwerten von Abfall, Bodenaushub und Faulschlamm sowie für das Verfüllen der alten Kammer beachtet werden müssen. Sie entspricht der Forderung der Stadt Aschaffenburg – untere Abfallbehörde.

(2) Die Anordnung entspricht der Forderung der Stadt Aschaffenburg – untere Abfallbehörde.

(3) bis (11) Die Anordnungen entsprechen der Forderung der AVG und dienen dem Schutz des Bodens und der Bodenfunktion.

(12) Die Anordnung entspricht der Zusage der WSV gegenüber der Gemeinde Niedernberg vom Ortstermin am 21.01.2019.

(13) Die Anordnung entspricht der Forderung des Bayerischen Landesamt für Umwelt.

(14) Die Anordnung dient dem Schutz des Bodens und für Rekultivierungsmaßnahmen.

Zu § 4 Lärm

(1) Die Anordnung legt die Zeit fest, in der grundsätzlich gearbeitet werden darf. Ausnahmsweise ist in den aufgezählten, technisch und wirtschaftlich begründeten Fällen Nacharbeit zulässig. Durch die Abstimmungs- und Anzeigepflicht wird sichergestellt, dass der TdV nicht willkürlich nachts arbeitet.

(2) Die Anordnung stammt aus dem Gutachten des TdV und legt die Höchstwerte der auf der Baustelle eingesetzten lärmintensiven Geräte fest.

(3) Die Anordnung dient der Information der betroffenen Anwohner über lärmintensive Bautätigkeiten und ermöglicht es ihnen, sich darauf einzustellen.

(4) Die Anordnung entspricht unter anderem der Forderung des Amtes für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg und dient der Sicherstellung der Einhaltung der Richtwerte.

(5) Die Anordnung entspricht der Forderung der Stadt Aschaffenburg.

(6) Die Anordnung entspricht der Forderung einzelner Einwender.

(7) Die Anordnung stellt sicher, dass sich die ausführenden Firmen an die Vorgaben der AVV Baulärm halten und die verwendeten Geräte den Anforderungen der genannten Vorschriften entsprechen.

(8) Die Anordnung stellt sicher, dass den genannten Behörden eine fachkundige Person bei Fragen zur Verfügung steht und die Anwohner ausreichende Informationen erhalten.

(9) Die Anordnung gibt einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für Überschreitungen des Richtwertes der AVV Baulärm von 55 dB(A). Die Ansprüche sind im Rahmen des Entschädigungsverfahrens geltend zu machen

(10) Die Anordnung entspricht der Forderung eines Einwenders und soll sicherstellen, dass der Baustellenverkehr die Anwohner von Obernau nicht mehr als erforderlich mit Baustellenlärm belastet werden.

Zu § 5 Erschütterungen

(1) Durch die Anordnung wird sichergestellt, dass bei den Rammarbeiten die Anhaltswerte der genannten DIN-Normen eingehalten werden.

(2) bis (4) Hiermit wird den Empfehlungen aus dem Gutachten der BAW 2009 und 2015 zu Auswirkungen von Rammerschütterungen zum Schutz der nahegelegenen Gebäude und Anwohner nachgekommen.

(5) Die Anordnung entspricht der Zusage des TdV.

(6) und (7) Hiermit wird den Empfehlungen aus dem Gutachten der BAW 2009 und 2015 zu Auswirkungen von Rammerschütterungen nachgekommen.

(8) Die Anordnung entspricht der Zusage des TdV aus dem Erörterungstermin.

(9) Die Anordnung soll die Messungen nachvollziehbar machen und die Anwohner in die Lage versetzen, die Messergebnisse ebenfalls zur Kenntnis erhalten zu können.

(10) Die Anordnung dient der Sicherheit der betroffenen Anwohner.

(11) Die Anordnung entspricht den Empfehlungen aus dem Gutachten der BAW.

(12) Die Anordnung entspricht der Zusage des TdV aus dem Erörterungstermin.

Zu § 6 Staub

(1) bis (6) Die Anordnungen dienen der Minimierung von baustellenbedingten Staubimmissionen auf ein zumutbares Maß. Auch die Belastung durch Gerüche soll durch diese Anordnung auf ein zumutbares Maß minimiert werden.

Zu § 7 Vorübergehend in Anspruch genommene (landwirtschaftliche) Flächen, Baustelleneinrichtungsfläche

(1) Die Anordnung der landwirtschaftlichen Beweissicherung dient dazu festzustellen, welche Auswirkungen die vorübergehende Inanspruchnahme auf die (landwirtschaftlichen) Flächen hat und dient als Grundlage für mögliche Entschädigungszahlungen.

(2) und (5) Die Auflagen sollen sicherstellen, dass die Interessen der Landwirtschaft an der möglichst raschen Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen gewahrt werden. Zugleich soll erreicht werden, dass das ursprüngliche Landschaftsbild wiederhergestellt wird.

(3) Hierdurch soll den Landwirten dem Grunde nach ein Ausgleich für baubedingt entstandene Nachteile zugesprochen werden.

(4) Die Auflage dient dem Schutz dem angrenzenden schützenswerten Naturraum und entspricht der Forderung der Regierung von Unterfranken. Die Errichtung von Schutzzäunen wurde seitens des TdV zugesagt und ist als Vermeidungsmaßnahme 4 V im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit aufgenommen.

(5) Die Anordnung soll dafür sorgen, dass nach Fertigstellung die Bereiche wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden.

(6) Die Anordnung entspricht der Forderung der AVG.

(7) Die Anordnung entspricht der Zusage des TdV gegenüber der RMD GmbH, um die Belange des Kraftwerks zu berücksichtigen.

Zu § 8 Straßen- und Wegenutzung

Die Anordnungen (1) und (2) stellen sicher, dass das vorhandene Straßen- und Wegenetz während der Bauzeit nur soweit beeinträchtigt wird, wie dies unbedingt erforderlich ist. Die Beschilderung der Umleitungen und die öffentliche Bekanntgabe dienen der Information der betroffenen Öffentlichkeit.

(3) Die Anordnung entspricht der Regelung des Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, der wegen § 12 Abs. 6 WaStrG nicht anwendbar ist.

(4) Soweit der TdV Straßen und sonstige Flächen im Baustellenbereich über den üblichen Umfang hinaus benutzt und dadurch besondere Gefahrensituationen entstehen können, werden ihm die Verkehrssicherung und die Unterhaltung für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung übertragen.

(5) Die Auflage dient der Minimierung der Auswirkungen durch den Bauverkehr.

Zu § 9 Schifffahrt

(1) Die Anordnung soll sicherstellen, dass Beeinträchtigungen der Schifffahrt auf dem Main während der Bauzeit auf das möglichste Maß reduziert werden. Geringfügige und zeitlich unvermeidbare Einschränkungen der Schifffahrt sind hinzunehmen.

(2) Die Anordnung entspricht der Zusage des TdV gegenüber dem Deutschen Kanu-Verband e.V. aus dem Erörterungstermin.

Zu § 10 Naturschutz

(1) Die ökologisch-biologische Detailplanung sichert die Durchsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, durch die die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe ausgeglichen werden (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG).

(2) Die Regelung soll die ordnungsgemäße Umsetzung der festgestellten ökologischen Pläne sicherstellen. Durch Satz 2 soll ein rascher Ausgleich der Eingriffe erzielt werden. Der Zeitpunkt für die Durchführung der sonstigen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Satz 3 dient den Naturschutzbehörden zur Erleichterung ihrer Aufgabenerfüllung.

(3) Die Anordnung in Satz 1 nimmt die Regelung des § 17 Abs. 7 BNatSchG auf.

(4) Die Anordnungen sollen gewährleisten, dass der Zweck der Ausgleichsmaßnahmen - Schaffung funktionsfähiger Lebensräume – innerhalb einer bestimmten Frist erreicht wird und dauerhaft erhalten bleibt (vgl. § 15 Abs. 4 BNatSchG). Nach der Vorgabe des § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG ist im Zulassungsbescheid der Unterhaltungszeitraum festzusetzen. Die Dauer bestimmt sich nach den jeweiligen naturschutzfachlichen Erfordernissen der Entwicklungsziele. Die Beschränkung auf 30 Jahre als maximale Dauer ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die groben Ziele der Unterhaltung und der Termin der Fertigstellung des Unterhaltungsplanes werden bei Erstellung des Detailplans festgelegt.

(5) Die Auflage dient der Kontrolle der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

(6) Die Anordnung entspricht der Einigung zwischen der Regierung von Unterfranken und dem TdV im Erörterungstermin.

(7) Die Anordnung entspricht der Forderung der Regierung von Unterfranken und der Zusage der TdV im Erörterungstermin.

(8) und (9) Die Anordnungen entsprechen der Forderung der Regierung von Unterfranken und der Einigung/Zusage der TdV im Erörterungstermin.

(10) Die Anordnung entspricht der Forderung der Regierung von Unterfranken und dem BUND und wurde vom TdV im Erörterungstermin zugesagt.

(11) Die Anordnung entspricht der Forderung des Landratsamtes Miltenberg – untere Naturschutzbehörde.

(12) und (13) Die Anordnungen dienen dem Naturschutz und dem Ausgleich der Eingriffe.

(14) und (15) Die Anordnungen entsprechen der Forderung der Regierung von Unterfranken.

Zu § 11 Schutz von Tieren und Pflanzen

(1) bis (8) Die Anordnungen dienen dem Schutz der artenschutzrechtlich geschützten Arten und beinhaltet die Abstimmung des TdV mit der Regierung von Unterfranken und dem Landratsamt Miltenberg.

(9) Die Anordnung entspricht der Forderung der Regierung von Unterfranken und der entsprechenden Zusage des TdV im Erörterungstermin.

(10) Die Anordnung entspricht der Forderung der Regierung von Unterfranken und der Zusage der TdV im Erörterungstermin.

(11) Die Anordnung entspricht der Forderung der Regierung von Unterfranken und der im Anschluss an den Erörterungstermin getroffenen Einigung mit dem TdV.

(12) Die Anordnung entspricht der Forderung der Regierung von Unterfranken und der Zusage der TdV im Erörterungstermin.

(13) bis (16) Die Anordnungen entsprechen den Forderungen der Regierung von Unterfranken und der Zusage der TdV im Erörterungstermin.

Zu § 12 Fischerei und Fischökologie

(1) bis (3) Die Anordnungen spiegeln das Rücksichtnahmegebot auf die fischereilichen Belange wider.

(4) bis (6) Die Anordnungen entsprechen der Forderung der Fachberatung für Fischerei (Bezirk Unterfranken) und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg.

(7) und (8) Die Anordnungen tragen den Forderungen des Fischereiverbandes, der Fischereifachberatung und der Fischereizunft Rechnung.

(9) Die Anordnung entspricht der Forderung des Landesfischereiverbandes Bayern e.V.

Zu § 13 Instandsetzung und Anpassung von Be- und Entwässerungsanlagen

Die Anordnungen (1) bis (3) dienen der Aufrechterhaltung der vorhandenen, natürlichen oder künstlich hergestellten Be- und Entwässerungseinrichtungen, falls diese von dem Vorhaben betroffen werden.

Zu § 14 Ver- und Entsorgungsleitungen

(1), (5) und (6): Die Anordnungen dienen der Sicherstellung der Versorgung mit Energie, Wasser, der Entsorgung von Abwasser sowie der Aufrechterhaltung von Telekommunikationsverbindungen und Übertragungswegen für den Breitbandverteilendienst. Ferner soll durch diese Auflagen Unfällen entgegengewirkt werden, indem rechtzeitig festgestellt wird, wo sich insbesondere Stromleitungen und Telekommunikationslinien befinden.

(2) Die Anordnung dient der Anpassung bzw. Verlegung der im öffentlichen Interesse bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen an die durch das Wasserstraßenausbauvorhaben veränderten Verhältnisse. Die Regelung der Unterhaltungsmehrkosten erfolgt gemäß § 14 b Nr. 3 WaStrG.

(3) Die Anordnung ermöglicht den genannten Stellen, ihre Anlagen rechtzeitig anzupassen.

(4) Die Anordnung dient der Gewährleistung der Sicherheit der Anwohner und der im Umkreis arbeitenden Personen sowie der Versorgungssicherheit.

Zu § 15 Transportweg, Baustraße

Die Anordnungen (1) bis (7) stellen sicher, dass die Material- und Bodentransporte in umweltschonender Weise und ohne erhebliche Belästigungen für die Anwohner erfolgen. Die Anordnungen entsprechen auch der Zusage der WSV gegenüber der Gemeinde Niedernberg vom Ortstermin am 21.01.2019. sowie der Forderung der Gemeinde Niedernberg.

Im Hinblick auf die Anbindung an die Kreisstraße MIL 38 entspricht die Anordnung in Abs. 6 der Forderung des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg – Hochbau, Straßenbau und den entsprechenden Zusagen des TdV.

Zu § 16 Denkmalschutz

Hiermit wird die Beachtung der Belange des Denkmalschutzes gewährleistet, insbesondere die Erhaltung und Sicherung etwa vorhandener Bodendenkmäler. Die Anordnungen (1) bis (10) entsprechen den Forderungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege.

Die Anordnung in Abs. 11 trägt der Forderung der unteren Denkmalschutzbehörde (Bauordnungsamt der Stadt Aschaffenburg) Rechnung.

Zu § 17 Beweissicherung

(1) dient dazu den Ausgangszustand der genannten Wohngebäude inkl. Anlagen vor Baubeginn festzustellen.

(2) Durch die Anordnung wird sichergestellt, dass der Zustand der Gebäude unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen begutachtet wird und hierdurch festgestellt werden kann, ob infolge der Baumaßnahme Schäden entstanden sind.

Zu § 18 Brand- und Katastrophenschutz**Auflagen zur Anlagensicherheit**

(1) und (2) Die Auflagen entsprechen der Forderung der Regierung von Unterfranken.

(3) Die Auflage entspricht der Forderung des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, der AVG und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Aschaffenburg sowie der Brandschutzdienststelle des Landkreises Miltenberg.

(4) bis (11) Die Auflagen entsprechen der Forderung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz bzw. dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz / untere Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg sowie der Brandschutzdienststelle des Landkreises Miltenberg.

(12) und (13) Die Anordnungen entsprechen den Forderungen der AVG sowie des Wasserwirtschaftsamtes.

Zu § 19 Jagd

Die Anordnungen (1) und (2) stellen sicher, dass während der Baumaßnahme auf die jagdlichen Belange Rücksicht zu nehmen ist. Zudem wird den unzumutbaren Beeinträchtigungen der Jagdausübung infolge des Vorhabens durch die Entschädigungsanordnung Rechnung getragen.

Zu § 20 Zusagen des Vorhabenträgers im Planfeststellungsverfahren

Die Anordnung soll sicherstellen, dass die vom TdV im Laufe des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen verbindlichen Erklärungen zu bestimmten Regelungen und Maßnahmen von der Gestaltungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst werden.

Zu § 21

Die Anordnung stellt die zwischen dem TdV und der RMD GmbH geltenden Verträge sicher.

6.2 Begründung der Anordnung unter Abschnitt A.VI.

Durch den Vorbehalt weiterer Anordnungen in Abschnitt A.VI. kann nachträglich eintretenden nicht vorhersehbaren Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse Rechnung getragen werden.

7. Begründung des Vorbehaltes unter Abschnitt A.VI.

Durch den Vorbehalt weiterer Anordnungen in Abschnitt A.VI. kann nachträglich eintretenden nicht vorhersehbaren Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse Rechnung getragen werden.

8. Begründung der Entscheidungen über die einzelnen privaten Einwendungen unter Abschnitt A.VII.²³

Nach § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde über Einwendungen zu entscheiden, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist. Einwendungen, über die eine Einigung erzielt worden ist, haben sich erledigt. Eine Erledigung kann auch auf andere Weise eintreten, z. B. durch eine Änderung des Vorhabens.

Die Entscheidung über Einwendungen ist Teil der Abwägung. Private abwägungsrelevante Belange lassen sich nur mit Blick auf andere abwägungserhebliche Positionen bzw. Belange zurückstellen. Entscheidend ist daher zunächst, ob der Belang überhaupt abwägungsrelevant bzw. abwägungserheblich ist. Abwägungserheblich sind dabei grundsätzlich alle im jeweiligen Einzelfall von der Planung betroffenen Belange mit Ausnahme derjenigen, die – nach objektiv fachlichen und rechtlichen Maßstäben - geringwertig oder nicht schutzwürdig sind.²⁴ Liegt eine solche abwägungserhebliche Position vor, ist zu prüfen, ob diese im Hinblick auf andere abwägungserhebliche Positionen bzw. Belange zu bevorzugen oder zurückzustellen ist. Sollte ein privater abwägungserheblicher Belang stärkeres Gewicht haben so könnte sich daraus das Erfordernis einer Planänderung ergeben oder sogar die Ablehnung des Vorhabens. Gegebenenfalls können auch Schutzmaßnahmen angeordnet oder dem Betroffenen einen Ausgleich in Geld zugebilligt werden.

In der Sache zu entscheiden ist nur über rechtzeitig erhobene Einwendungen, sofern mit ihnen eigene Belange (alle eigenen rechtlichen und tatsächlichen Interessen) und nicht ausschließlich solche der Allgemeinheit bzw. private Belange Dritter geltend gemacht werden. Anderes gilt bei enteignungsbetroffenen Einwendungen. Diese können sich auch auf Verstöße gegen objektives Recht berufen, soweit eine Kausalität mit der eigenen Eigentumsbetroffenheit besteht.

²³ Aus Datenschutzgründen werden die Einwendungsführer mit Ziffern angegeben (PK-Nummer). Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle dieses Beschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, in die Abwägung eingestellt worden sind, wird ergänzend darauf Bezug genommen. Weiterhin wird hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens in den Einwendungen auf die Einwendungsschreiben und die Entgegnungen des TdV sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

²⁴ vgl. BVerwG, Urteil vom 28.03.2007 – 9 A 17.06, Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 64; Beschluss vom 05.10.1990 – 4 B 249.89, Buchholz 442.40 § 9 LuftVG Nr. 6.

Zu entscheiden war jedoch auch über Einwendungen, deren Erhebung unzulässig war, etwa weil sie zu früh, zu spät²⁵, nicht in der erforderlichen Form oder ohne Einwendungsbefugnis erhoben wurden. Insbesondere in den in diesem Beschluss vorgekommenen Fällen der Verspätung einer Einwendung hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Amtsermittlung die durch die verspäteten Schreiben bekannt gewordenen Belange und Interessen aufgenommen und in der jeweiligen Entscheidung berücksichtigt.

8.1 Grundlagen

8.1.1 Abwägungsgebot

Nach dem Abwägungsgebot sind die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass – erstens – eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass – zweitens – in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, und dass – drittens – weder die Bedeutung der öffentlichen oder privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, der zu der objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen Belangs entscheidet.

a) Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Im Rahmen der Abwägung kommt mit Blick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses (vorliegend gem. § 44 WaStrG) den durch Art. 14 Abs. 3 GG geschützten Eigentumsbelangen ein besonderes Gewicht zu.²⁶ Zwar genießt das Eigentum nicht generell Vorrang vor anderen Belangen; bei der planerischen Abwägung ist es jedoch „in hervorgehobener Weise“ zu berücksichtigen.²⁷ Will die Planfeststellungsbehörde zur Verwirklichung eines planfeststellungsbedürftigen Vorhabens durch Flächeninanspruchnahmen in Rechte Dritter eingreifen, muss sie das Gewicht der mit dem Eingriff verbundenen Nachteilen den mit dem Vorhaben verbundenen Vorteilen abwägend gegenüberstellen. Die Planfeststellungsbehörde muss dementsprechend in den Fällen, in denen die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses die Grundlage für

²⁵ Nach § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG sind Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, im Planfeststellungsverfahren weiterhin ausgeschlossen (Präklusion). Die unionsrechtliche Rechtslage hat die verwaltungsverfahrensrechtliche Präklusion nicht verändert, vgl. *Külpmann*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage (2018), § 73 Rdnr. 88 c.

²⁶ *BVerwG*, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04.

²⁷ *Hoppe/Schlarmann/Buchner/Deutsch*, Rechtsschutz bei der Planung von Verkehrsanlagen und anderen Infrastrukturvorhaben, 4. Auflage (2011), Rdnr. 952.

den unmittelbaren Entzug oder Teilentzug von Eigentumsflächen im nachfolgenden Enteignungsverfahren bildet²⁸, prüfen, ob das Vorhaben durch Allgemeinwohlinteressen zu rechtfertigen ist²⁹ und ob die Gründe für die Planung an dem konkreten Standort so gewichtig sind, dass sie die Eigentumsbelange verdrängen.³⁰

b) Existenzgefährdung und Existenzvernichtung

Bei der Prüfung dieser Flächeninanspruchnahmen ist auch die Möglichkeit einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung landwirtschaftlicher (oder anderer) Betriebe zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubeziehen.

Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Einwand der Existenzgefährdung ist nur entbehrlich, wenn die Planfeststellungsbehörde deutlich macht, dass die für das Planvorhaben sprechenden Belange von einem solchen Gewicht sind, dass sie eine Verwirklichung des Vorhabens auch um den Preis einer Existenzgefährdung oder sogar einer Existenzvernichtung des betroffenen Betriebs rechtfertigen, und diese Gewichtung am Maßstab des Abwägungsgebots nicht zu beanstanden ist.³¹ Nur in diesem Fall kann die Planfeststellungsbehörde die Existenzgefährdung entsprechend dem Vorbringen des Betroffenen ohne nähere Prüfung als gegeben unterstellen. Den Anforderungen an die Ermittlung des für die Abwägung maßgeblichen Sachverhalts kann durch eine entsprechende Wahrunterstellung Rechnung getragen werden.³² Der Betroffene steht innerhalb der Abwägung nicht schlechter, als er stünde, wenn seine Behauptung erst nach einer behördlichen Sachverhaltsermittlung in die Abwägung aufgenommen worden wäre. Der Einsatz der Wahrunterstellung darf allerdings nicht dazu führen, dass das bei der Abwägung zu gewichtende Interessengeflecht als solches verkannt wird. Das ist zum einen dann der Fall, wenn der für die Abwägung maßgebende Sachverhalt mit einer Wahrunterstellung in Wirklichkeit nicht in sachdienlicher Weise erfasst werden kann; sei es etwa, dass der zu unterstellende Sachverhalt die Gesamtkonzeption der Planung in einem wesentlichen Punkt betrifft, oder sei es, dass die Feststellung des zur Rede stehenden Sachverhalts ohne eine gleichzeitige Wertung der festzustellenden tatsächlichen Umstände nicht möglich ist, insbeson-

²⁸ Gemeint sind die in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen (vgl. z. B. Beilage 194c der Planunterlage) dargestellten dauerhaften oder vorübergehenden Grundinanspruchnahmen, wie z. B. der Grunderwerb von Flächen Dritter, die für die Errichtung der neuen Deiche benötigt werden.

²⁹ Vgl. hierzu unter B.III.1.

³⁰ Vgl. zum Prüfungsauftrag in der Planfeststellung *Lieber*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 75 Rdnr. 101 mit umfassenden Nachweisen zur Rechtsprechung.

³¹ *BVerwG*, Beschl. v. 06.03.2014, 9 B 64/13; *BVerwG*, Urte. v. 10.10.2012, 9 A 19/11; *BVerwG*, Urte. v. 23.03.2011, 9 A 9/10; *BVerwG*, Urte. v. 14.04.2010, 9 A 13/08; *Storost*, DVBl. 2012, 457, 461 m. w. N. zur Rechtsprechung. Vgl. auch *Stüer*, Bau- und Fachplanungsrecht, 5. Auflage (2015), Rdnr. 5350.

³² *BVerwG*, Urte. v. 27.03.1980, 4 C 34/79.

dere, wenn die Bedeutung eines privaten Belanges im Verhältnis zu den ihm widerstehenden öffentlichen Belangen nur bei näherer Kenntnis aller ihn betreffenden Einzelheiten hinreichend erfasst werden kann. Zum anderen versteht sich von selbst, dass eine Wahrunterstellung zugunsten eines Planbetroffenen dann ausgeschlossen ist, wenn sich die damit als nachgewiesen behandelte Beweistatsache in der Abwägung zum Nachteil eines anderen Planbetroffenen auswirken kann.³³

Ist demgegenüber der Einwendung, das Vorhaben gefährde die Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebs, näher nachzugehen, wird in der Regel ein betriebswirtschaftliches Fachgutachten einzuholen sein.³⁴ Bei einem Abtretungsverlust von weniger als 5% der Eigentumsflächen oder langfristig gesicherten Pachtflächen eines gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betriebs kann jedoch die Planfeststellungsbehörde regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintritt.³⁵ Bei einem Entzug von Teilflächen sind grundsätzlich die von einem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen des Restgrundstücks in die Abwägung einzubeziehen.³⁶

Diese 5%-Grenze ist auch dann eingehalten, wenn die Abtretungsverluste durch geeignete und vertretbare Angebote von Ersatzland unter dieser Grenze gehalten werden.³⁷ In diesem Fall muss bereits in der Planfeststellung sichergestellt werden, dass Ersatzgrundstücke zur Verfügung stehen und angeboten werden. Die vage Möglichkeit eines Ersatzgrundstücks genügt nicht; es muss sich um ein verbindliches Angebot des TdV handeln, dem rechtliche und faktische Hindernisse nicht entgegenstehen. Dabei kommt es aber nur auf die grundsätzliche Eignung des Ersatzlandes an. Bestreitet der Betroffene die Gleichwertigkeit, muss diese Frage im Planfeststellungsverfahren nicht abschließend erörtert und beschieden werden, sondern sie darf in das Enteignungsentschädigungsverfahren verlagert werden³⁸; dies gilt auch für damit im Zusammenhang stehende Fragen von Nebenentschädigungen, wie z. B. Umwegeentschädigungen.³⁹

³³ BVerwG, Urt. V. 27.03.1980, 4 C 34/79.

³⁴ *Storost*, DVBl. 2012, 457, 461.

³⁵ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, 4 A 2/16, 4 A 3/16, 4 A 4/16, 4 A 5/16, 4 A 6/16; BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08; BayVGh, Beschl. v. 16.10.2017, 8 ZB 16.407 und 8 ZB 16.154; BayVGh Urt. V. 24.05.2005, 8 N 04. 04.3217.

³⁶ BVerwG, Urt. v. 10.10.2012, 9 A 19/11; BayVGh, Beschl. v. 16.10.2017, 8 ZB 16.154.

³⁷ BayVGh, Beschl. v. 16.10.2017, 8 ZB 16.407 und 8 ZB 16.154; BayVGh Urt. V. 24.05.2005, 8 N 04. 04.3217.

³⁸ BVerwG, Beschl. v. 02.09.2010, 9 B 11/10 und Urt. v. 11.01.2001, 4 A 13/99.

³⁹ BayVGh, Urt. v. 23.01.2014, 8 ZB 12.64; BayVGh, Urt. v. 30.09.2009, 8 A 05.40050, 8 A 06.40004, 8 A 06.40006, 8 A 06.40007.

Bedarf es einer sachverständigen Begutachtung, ist zu prüfen, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Eine gegebene langfristige Existenzfähigkeit eines Betriebes ist danach zu beurteilen, ob der Betrieb außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seiner Familie, ausreichende Rücklagen für die Substanzerhaltung und für Neuanschaffungen erwirtschaften kann. Ab einem Jahresgewinn von 25.000 Euro dürfte jedenfalls ein existenzfähiger Vollerwerbsbetrieb vorliegen.⁴⁰

Bei Betrieben, die auch ohne Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht lebensfähig sind, ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen. Allerdings darf die Planfeststellungsbehörde nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Betriebsinhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine immerhin eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil er schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt.⁴¹

Ist die Frage der Existenzgefährdung oder -vernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung ausschlaggebend, muss sich die Planfeststellungsbehörde Klarheit darüber verschaffen, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung des Betriebs zu vermeiden.⁴²

Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen, weil damit sichergestellt wird, dass der mit der Planfeststellung für die grundstücksbetroffenen Kläger ausgelöste Konflikt, der zum teilweisen Verlust ihres Grundeigentums führt, zumindest im nachfolgenden Enteignungsentschädigungsverfahren bewältigt wird.⁴³

Bei landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben kommt der Einwand der Existenzgefährdung oder -vernichtung nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht.⁴⁴

⁴⁰ *BayVGH*, Beschl. v. 16.10.2017, 8 ZB 16.407 und 8 ZB 16.154; *BayVGH*, Urt. v. 30.10.2007, 8 A 06.40024.

⁴¹ *BVerwG*, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08.

⁴² *BayVGH*, Beschl. v. 16.10.2017, 8 ZB 16.407 und 8 ZB 16.154; *Storost*, DVBl. 2012, 457, 460 f.

⁴³ *BVerwG*, Urt. v. 23.03.2011, 9 A 9/10; *BVerwG*, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08; *BVerwG*, Urt. v. 09.06.2010, 9 A 20/08; *BayVGH*, Beschl. v. 16.10.2017, 8 ZB 16.407 und 8 ZB 16.154.

⁴⁴ *BayVGH*, Urt. v. 07.06.2016, 8 A 14.40011; *BayVGH*, Urt. v. 24.11.2010, 8 A 13.40047. Nach dem *BayVGH* (Urt. v. 24.05.2005, 8 N 04.3217) ist einer behaupteten Existenzgefährdung kein hohes Gewicht beizumessen, wenn nur ein Bruchteil eines Einkommens aus einem langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Betrieb erzielt wird. Nach dem *BVerwG* (Urt. v. 18.03.1999, 4 A 31/98) stellt es bei einer unvermeidbaren Konkurrenz mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe eine zulässige Gewichtung der Belange dar, einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb zugunsten der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes gleichsam zu „opfern“.

Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb von seinem Eigentümer nicht mehr selbst bewirtschaftet, sondern hat er diesen verpachtet, so kann er sich nicht auf die Beeinträchtigung der betrieblichen Existenz berufen, da er über einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr verfügt.⁴⁵ In diesem Fall geht es vielmehr um die Beeinträchtigung von finanziellen Interessen infolge des Verlustes von Pachteinahmen und um den Erhalt der Ertragsfähigkeit des Grundvermögens.⁴⁶ Der vorhabenbedingt entstehende Verlust dieser Einnahmequelle kann im Entschädigungsverfahren nach dem BayEG durch eine (Geld)-Entschädigung vollständig ausgeglichen werden.⁴⁷ Die Funktion des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG, die persönliche Freiheit des Einzelnen im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern, bleibt durch diesen Ersatz gewahrt, und die Planfeststellungsbehörde braucht die entsprechenden privaten Belange in ihre Abwägung daher nur mit dem - geminderten - Gewicht einzustellen, dass die Beeinträchtigungen des Betriebs durch das Vorhaben in jedem Fall durch die Geldentschädigung nach dem BayEG ausgeglichen werden können.⁴⁸

c) Grundinanspruchnahmen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Soll für naturschutzrechtliche Maßnahmen auf Flächen Dritter zugegriffen werden, bedarf es einer besonderen Prüfung, ob dies mit dem rechtsstaatlichen Übermaßverbot vereinbar ist. Neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen muss eine planfestgestellte Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahme wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Wird für eine solche Maßnahme auf privates Grundeigentum zugegriffen, muss dies das mildeste Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung darstellen. Daran fehlt es, sofern Kompensationsmaßnahmen – insbesondere Ersatzmaßnahmen – im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption an anderer Stelle ebenfalls (einen vergleichbaren) Erfolg versprechen, bei einer Gesamtschau aber den Vorteil bieten, dass den dort Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden. Der Schutz des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) gebietet es, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich geeignet sind. Schließlich dürfen die mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen. Dabei ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Flächeninanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, sondern nur das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ins Verhältnis zu den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den Betroffenen

⁴⁵ BayVGH, Urt. v. 24.11.2010, 8 A 10.40024.

⁴⁶ BayVGH, Urt. v. 29.08.2000, 8 A 00.40047 und 8 A 00.40048.

⁴⁷ BayVGH, Urt. v. 26.06.2002; 8 A 01.40096; BayVGH, Urt. v. 29.08.2000, 8 A 00.40047 und 8 A 00.40048; VG Regensburg, Urt. v. 17.12.2014, RO 2 K 13.1745.

⁴⁸ BayVGH, Urt. v. 29.08.2000, 8 A 00.40047 und 8 A 00.40048.

zu setzen. Dabei verlangt die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung u.a. eine eigenständige Prüfung der Frage, ob die Inanspruchnahme privater Grundstücke erforderlich ist. Dies setzt zwingend voraus, dass die Suche nach geeigneten Kompensationsflächen dokumentiert wird und die vollständige Dokumentation der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den Planunterlagen vorgelegt wird, damit diese sich einen eigenen Eindruck davon verschaffen kann, ob der Vorhabenträger alles Erforderliche getan hat.⁴⁹

d) Zuständigkeit für Enteignungsentschädigungsfragen

Auch wenn die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses zur Konsequenz hat, dass der aus Art. 14 Abs. 3 GG resultierende Schutz in das Planfeststellungsverfahren vorverlagert wird, führt dies nicht dazu, dass über Fragen der Enteignungsentschädigung im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden ist. Der Planfeststellungsbeschluss entscheidet zwar abschließend und für das weitere Verfahren verbindlich über die grundsätzliche Zulässigkeit der Enteignung einzelner Grundstücke (das „Ob“ der Enteignung); der Rechtsentzug selbst und die damit verbundenen Entschädigungsfragen (das „Wie“ der Enteignung) sind aber – sofern sich der TdV nicht mit dem jeweiligen Eigentümer einigt – dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren, vorliegend nach dem BayEG, vorbehalten⁵⁰; vgl. § 71 Abs. 4 WHG und § 44 Abs. 3 WaStrG.

Bei der Enteignung eines Teilgrundstücks sind in diesem Verfahren auch die daraus folgenden Nutzungsbeeinträchtigungen des Restgrundstückes zu entschädigen.⁵¹ Zu diesen Folgewirkungen eines unmittelbaren Grundstückszugriffs, über deren Entschädigung die Enteignungsbehörde zu entscheiden hat, gehören nicht nur Nachteile für das Restgrundstück, die durch die erzwungene Abtretung eines Teilgrundstücks als solche hervorgerufen werden (z. B. Wohnwertminderung durch die Verkleinerung des Außenwohnbereichs), sondern auch die Nachteile, die sich für das Restgrundstück daraus ergeben, dass das Vorhaben unter Inanspruchnahme eines Teilgrundstücks realisiert wird (z. B. verstärkte Möglichkeiten der Einsichtnahme durch einen Weg auf dem neu gebauten Damm, Behinderungen von Lichteinfall und Aussicht).⁵²

In die Zuständigkeit des Enteignungsverfahrens fällt als besondere Form dieser Entschädigung auch die Prüfung, ob einem Einwander im Falle eines nur teilweisen Entzugs eines Grundstücks ein Anspruch auf Übernahme des verbleibenden Restgrundstücks zusteht (Art. 6 Abs. 3 BayEG).⁵³ Eine

⁴⁹ Vgl. hierzu *BVerwG*, Urt. v. 24.03.2011, 7 A 3/10.

⁵⁰ *BVerwG*, Urt. v. 07.07.2004, 9 A 21/03; vgl. auch *Nolte*, jurisPR-BVerwG 1/2004 Anm. 6.

⁵¹ *OVG Münster*, 22.11.2017, 11 A 1308/15.

⁵² *BVerwG*, Urt. v. 07.07.2004, 9 A 21/03; vgl. auch *Nolte*, jurisPR-BVerwG 1/2004 Anm. 6.

⁵³ *BVerwG*, Urt. v. 07.07.2004, 9 A 21/03 und Urt. v. 10.10.2012, 9 A 19/11.

Entscheidung hierzu, auch nur dem Grunde nach, ist der Planfeststellungsbehörde verwehrt.⁵⁴ Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs und demnach diesem Verfahren vorbehalten. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Enteignungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Abzuwägen hat die Planfeststellung allerdings die Betroffenheit der verbleibenden Teilfläche durch den Flächenverlust und durch sonstige vorhabenbedingte Auswirkungen. Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt aber, wie bereits ausgeführt, bei der Ermittlung des Eigentumsverlustes Bedeutung und muss mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingehen.⁵⁵

Ebenso fällt die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens.⁵⁶ Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Entscheidung vorwegnimmt, ist unzulässig, zumindest aber unbeachtlich.⁵⁷ Denn die Frage, ob ein Planbetroffener wegen eines mit der Planfeststellung bezweckten Zugriffs auf sein Grundeigentum durch Geld oder durch Ersatzland zu entschädigen ist, ist im Enteignungsrecht als eine Frage der Enteignungsentschädigung besonders, und damit mit einer das Planfeststellungsverfahrenrecht insoweit verdrängenden Wirkung abschließend geregelt.⁵⁸ Etwas anderes gilt nur dann, wenn, wie bereits ausgeführt, die Planfeststellungsbehörde zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Existenzgefährdung auf das Angebot von Ersatzgrundstücken zurückgreift.⁵⁹ Wird in der Abwägung unterstellt, dass eine Existenzgefährdung aufgrund des Angebots von Ersatzgrundstücken nicht droht, so muss bereits in der Planfeststellung sichergestellt werden, dass Ersatzgrundstücke zur Verfügung stehen und verbindlich angeboten werden.

e) Mittelbare Eigentumsbeeinträchtigungen und sonstige nachteilige Wirkungen auf private Belange

Wirkt die Planung demgegenüber (nur) mittelbar – ohne Grundstücksinanspruchnahme – durch die mit ihr verbundene Situationsveränderung in der Umgebung des Planvorhabens auf Rechtspositionen Dritter ein (z. B. durch eine vorhabenbedingte Erhöhung der Grundwasserstände kommt es ab

⁵⁴ *BVerwG*, Urt. v. 04.04.2012, 4 C 8.09 u. a.

⁵⁵ *BVerwG*, Urt. v. 10.10.2012, 9 A 19/11; *BayVGH*, Beschl. v. 16.10.2017, 8 ZB 16.154.

⁵⁶ *BVerwG*, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08, Urt. v. 11.01.2001, 4 A 13/99 und Urt. v. 28.01.1999, 4 A 18/98. Vgl. auch *Pasternak*, Enteignungsentschädigung, 7. Auflage (2014), Rdnr. 303. *BVerwG*, Urt. v. 27.03.1980, 4 C 34/79 und Urt. v. 05.11.1997, 11 A 54/96.

⁵⁷ *Pasternak*, Enteignungsentschädigung, 7. Auflage (2014), Rdnr. 303 m. w. N., *BVerwG*, Urt. v. 27.03.1980, 4 C 34/79.

⁵⁸ *BVerwG*, Urt. v. 27.03.1980, 4 C 34/79.

⁵⁹ *BVerwG*, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08.

und an zur Vernässung privater Flächen), so entfaltet der Planfeststellungsbeschluss keine enteignungsrechtliche Vorwirkung, sondern bestimmt – unabhängig von der Intensität der Beeinträchtigung – lediglich die Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Einer spezifisch enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung, nach der im Rahmen der Prüfung des Wohls der Allgemeinheit nur ein im Verhältnis zu entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen überwiegendes öffentliches Interesse von besonderem Gewicht geeignet ist, den Zugriff auf privates Eigentum zu rechtfertigen, bedarf es zur Rechtfertigung dieser mittelbaren Eigentumsbeeinträchtigung nicht.⁶⁰ Gleichwohl muss sich der Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Abwägung mit der Situation des jeweiligen Grundstücks und den durch das Vorhaben bedingten Änderungen dieser Situation konkret auseinandersetzen. Wenn die Beeinträchtigung dem Betroffenen nicht zuzumuten ist und Vorkehrungen oder Anlagen zu ihrer Vermeidung untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind, hat die Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach in diesen Fällen eine Entschädigung festzusetzen (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen zum Ausgleichsgebot), da mittelbare Beeinträchtigungen durch den Planfeststellungsbeschluss hervorgerufen werden, ohne dass es – wie beim Rechtsentzug – eines gesonderten Rechtsakts in Gestalt des Enteignungsbeschlusses bedarf. Dies trifft auch für den Übernahmeanspruch wegen schwerer und unerträglicher mittelbarer Beeinträchtigungen zu, denn bei ihm handelt es sich um eine besondere Art des Entschädigungsanspruchs bei mittelbaren Beeinträchtigungen (vgl. z. B. § 96 Abs. 4 WHG). Als private Belange kommen nicht nur subjektive Rechte, sondern auch bloße eigene Interessen in Betracht. Einem bloßen, wenn auch schutzwürdigen Interesse kann aber in der Abwägung ein geringeres Gewicht zukommen als einem Belang, der zu einem subjektiven Recht erstarkt ist.

8.1.2 Ausgleichsgebot

a) Herstellung ausgewogener Planung

Kommt es infolge der Planung gegenüber den Nachbargrundstücken und ihrer Benutzung zu erheblichen Beeinträchtigungen, so können diese nicht ohne weitere Konsequenzen in der Abwägung gegenüber den das Vorhaben rechtfertigenden Interessen zurückgestellt werden.

Im Hinblick auf den Ausgleich der Belange untereinander darf dieser Interessenkonflikt nicht im Wege einer die entgegenstehenden Belange ohne weitere Folgerungen zurückstellenden Abwägung zu Lasten der Planbetroffenen gelöst werden und damit in Wahrheit zu deren Lasten unbewältigt bleiben. Die fachplanerische Abwägung ist keine „Alles-oder-nichts“-Situation, in der es lediglich darum geht, ob der Vorhabenträger das Vorhaben verwirklichen oder die Einwender es verhindern können. Vielmehr ist in einem solchen Fall zwingend ein Ausgleich zugunsten der betroffenen Grundstücke vorzusehen. Zu beachten ist der Grundsatz der Problembewältigung.

⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 26.04.2007, 4 C 12/05 und Urt. v. 04.04.2012, 4 C 8.09 u. a.

Für die Herstellung einer ausgewogenen Planung ist daher erforderlich, dass innerhalb des vorgegebenen rechtlichen Rahmens entweder durch Schutzauflagen Einwirkungen des Vorhabens tatsächlich ausgeglichen oder vermindert werden oder, wenn solch eine Schutzauflage mit dem Vorhaben nicht vereinbar oder untunlich ist, durch die Anordnung einer Entschädigung ein finanzieller Ausgleich erfolgt.⁶¹ Die Festsetzung von Schutzauflagen ist dabei eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Diese Schutzauflagen können „das gesamte Spektrum der in Betracht kommenden sachdienlichen Maßnahmen“ umfassen⁶², also alle „Maßnahmen, die geeignet sind, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Allgemeinheit oder Rechte Dritter aufzuheben oder zu vermindern“.⁶³ Die Entschädigung hat Surrogatcharakter. Der Entschädigungsanspruch kommt deshalb ausschließlich als Ersatz für Schutzvorkehrungen in den Fällen in Betracht, in denen diese nicht mit dem Vorhaben vereinbar oder untunlich sind. Schutzvorkehrungen sind untunlich, wenn sie bei verständiger Würdigung der unterschiedlichen Interessen vom Vorhabenträger billigerweise nicht verlangt werden können. Dies können Fälle einer technischen Unmöglichkeit von Schutzvorkehrungen sein, aber auch Fälle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.⁶⁴ Besteht schon kein Anspruch auf Schutzauflagen, so ist auch für die Anordnung einer Entschädigung kein Raum. Über die Art und den Umfang der Entschädigung ist dann in einem später durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu entscheiden; vgl. §§ 14b Nr. 2, 37 ff. WaStrG.⁶⁵

b) Anordnung von Schutzauflagen oder einer Entschädigung

Eine Schutzauflage oder eine Entschädigung ist nach § 14b Nr. 1 und 2 WaStrG und § 74 Abs. 2 VwVfG anzuordnen, wenn zu erwarten ist, dass das Vorhaben sich auf das Recht eines Einwenders nachteilig auswirken wird.

Nachteilige Wirkungen sind nur solche Veränderungen, die der Betroffene abzuwehren berechtigt ist, weil er die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustands verlangen kann. Aus dem Begriff der nachteiligen Wirkung folgt, dass es in diesem Zusammenhang allein um den Bestandsschutz geht. Die Vorschrift bezweckt den Schutz des bereits Vorhandenen.⁶⁶ Eine Anordnung von Maßnahmen

⁶¹ *Uschkereit*, in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, 2016, § 74 Rdnr. 160.

⁶² *BVerwG*, Urt. v. 30.05.1984, 4 C 58/81; *BVerwG*, Urt. 14.02.2002, 9 B 64/01; *Lieber*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 74 Rdnr. 144; *Uschkereit*, in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, § 74 Rdnr. 164.

⁶³ Vgl. BT-Drs. 7/910, S. 89.

⁶⁴ Vgl. *Lieber*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 74 Rdnr. 232 ff. Im Rahmen des § 14 Abs. 3 WHG ist auch anerkannt, dass der technischen Unmöglichkeit Beeinträchtigungen abzuwenden oder zumindest auszugleichen, die wirtschaftliche (z. B. unvertretbare Kosten) gleich steht. Vgl. *Pape*, in: Landmann/Rohmer, WHG, 86. EL, § 14 Rdnr. 58; *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Auflage (2014), § 14 Rdnr. 61.

⁶⁵ *Friesecke*, WaStrG, 6. Auflage (2009), § 14b, Rdnr. 58.

⁶⁶ *Guckelberger*, in: BeckOK UmweltR, WHG, § 14 Rdnr. 14.

zugunsten der Einwender, die nicht auf das Vorhaben zurückzuführen ist, ist demzufolge unbegründet.⁶⁷ Die nachteilige Wirkung muss mit dem Vorhaben in einem adäquaten Ursachenzusammenhang stehen, also in typischer Weise mit ihm verbunden und nicht ganz überwiegend durch andere Umstände bedingt sein.⁶⁸ Hieran fehlt es, wenn der Nachteil schon vor dem Vorhaben entstanden ist oder den natürlichen Gegebenheiten des Gewässers entspringt.⁶⁹ Anordnungen von Schutzauflagen oder einer Entschädigung erfolgen mithin nur für vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen eines anerkanntermaßen bestehenden Zustandes.

Weiter müssen die nachteiligen Wirkungen zu erwarten sein, was sich am Grad der Wahrscheinlichkeit des Eintritts nachteiliger Wirkungen orientiert.⁷⁰ Zu erwarten sind nachteilige Wirkungen dann, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten Regeln der Wissenschaft oder Technik wahrscheinlich und ihrer Natur nach annähernd voraussehbar sind. Nach der dahingehenden Prüfung muss die überwiegende Mehrheit von Gründen dafürsprechen, dass Nachteile eintreten können, wenn auch nicht müssen. Dabei sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu befürchtende Nachteil ist.

Sind nachteilige Wirkungen nicht in dem vorgenannten Sinne zu erwarten, besteht aber die konkretisierte Möglichkeit ihres Eintritts, dann ist die Entscheidung über Schutzauflagen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten. Die Planfeststellungsbehörde muss in diesem Falle einen entsprechenden Vorbehalt festsetzen (§ 74 Abs. 3 VwVfG und § 14b Nr. 5 WaStrG). Die konkretisierte Möglichkeit des Eintritts von Nachteilen liegt vor, wenn nicht überwiegend, sondern allein bestimmte Gründe, greifbare Anhaltspunkte, für den Eintritt nachteiliger Wirkungen sprechen. Die nicht auszuschließende Möglichkeit behaupteter Nachteile reicht nicht aus. Verbleiben insoweit Zweifel, wirken diese zu Lasten des Betroffenen, da er eine ihm begünstigende Sonderregelung begehrt und hierfür nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen die Beweislast trägt.

Einwendungen sind demgemäß zurückzuweisen, wenn die behaupteten nachteiligen Wirkungen weder wahrscheinlich sind noch von der konkretisierten Möglichkeit ihres Eintritts auszugehen ist.

c) Nachträglicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung

Waren nachteilige Wirkungen des Vorhabens bei der Planfeststellung nicht voraussehbar, kommt ein nachträglicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung in Betracht (§ 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4

⁶⁷ *OVG Lüneburg*, Urt. v. 20.3.2003, 7 KS 2646/01 m. w. N. (*OVG Greifswald*, Beschl. v. 29.10.2004, 3 M 196/04: Ausschließlich Anspruch auf Einhaltung des bisherigen Schutzniveaus nach der Vorhabenverwirklichung; *OVG Koblenz*, Urt. v. 12.02.2009, 1 A 10722/08: Sicherung des derzeit bestehenden Schutzniveaus).

⁶⁸ *OVG Lüneburg*, Urt. v. 20.3.2003, 7 KS 2646/01; *VG Leipzig*, Urt. v. 04.11.2015, 1 K 903/13.

⁶⁹ *Guckelberger*, in: BeckOK UmweltR, WHG, § 14 Rdnr. 16 m. w. N. zur Rechtsprechung.

⁷⁰ *VG Augsburg*, Urt. v. 15.03.2011, Au 3 K 10.1269.

und Abs. 3 VwVfG). Nicht vorhersehbar sind nachteilige Wirkungen dann, wenn sie abweichend von einer Prognose eintreten, welche die Planfeststellungsbehörde dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt hat.⁷¹ D.h., Entwickeln sich die Verhältnisse später anders als prognostiziert, waren sie nicht vorhersehbar werden dann entweder (zusätzliche) Schutzvorkehrungen oder, wenn diese untunlich sind, Entschädigungen nachträglich angeordnet.

8.2 Entscheidung über die einzelnen Einwendungen

Bei den nachfolgenden Entscheidungen sind insbesondere auch die unter B.III.4. – 4.4.1 dargestellten Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Zu PK-Nr. 1:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Feststellung der Pläne ist auch nach Abwägung mit diesen grundsätzlich und individuell geltend gemachten Belangen begründet. Das öffentliche Interesse am Vorhaben des Neubaus der Staustufe Obernau (vgl. unter B.III.5) überwiegt die betroffenen privaten Belange der Einwender. Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.8.1.2) tragen die Planänderung und Anordnungen im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

Über die Einwendungen der Einwender war zu entscheiden, da am 16.02.2018 ein notarieller Kaufvertrag zwischen dem vormaligen Eigentümer (PK-Nr. 9 und 10) und den jetzigen Einwendern über den Kauf der Eigentumswohnung im Schleusenweg geschlossen wurde. Die Eigentumswohnung wurde am 29.06.2018 übergeben. Da Einwendungen rechtsgutsbezogen sind (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980 – 7 C 101/78), gelten sie nach Eigentumsübergang auch für den Erwerber. Die neuen Eigentümer haben sich die Einwendungen sogar ausdrücklich zu Eigen gemacht.

a) Allgemeine Einwendungen als steuerzahlender Eigentümer und Anwohner (Die Forderungen werden – wie auch im Erörterungstermin - thematisch zusammengefasst, die Nennung der Ordnungsziffer dient als Orientierung für die Einwender).

aa) Die Planfeststellungsunterlagen sind unvollständig, inhaltlich lückenhaft und nachweislich falsch bzw. werden Werte ohne Verweis auf entsprechende Nachweise als Grundlage für Berechnungen herangezogen. Insbesondere die UVS und die geotechnischen Untersuchungen. Im Falle der Fortsetzung des Planfeststellungsverfahrens behalten sich die Einwender vor, weitere Einwendungen zu machen.

⁷¹ *Schiffer*, UPR 2017, 11, 13 f. m. w. N. Vgl. dazu, ob an die Nichtvorhersehbarkeit ein objektiver oder subjektiver Maßstab anzulegen ist, *Wickel*, in: Fehling/Kastner/Störmer, VwVfG, 4. Auflage (2016), § 75, Rdnr. 70 f.

Die Einwendung war zurückzuweisen, da diese aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unbegründet ist. Die Planunterlagen sind nicht zu beanstanden. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und den damit verbundenen Zweck der „Anstoß- und Informationsfunktion“: Als der TdV seinen Antrag auf Planfeststellung und alle dafür nötigen Unterlagen eingereicht hat, hat die Planfeststellungsbehörde diese auf Vollständigkeit, Plausibilität und technische Realisierbarkeit geprüft. Die Planfeststellungsbehörde ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass die vorgelegten Planunterlagen eine vollständige Darstellung des Ausbauvorhabens enthalten. Die Unterlagen insgesamt bestehen aus dem Erläuterungsbericht, verschiedenen Zeichnungen und Plänen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG) sowie verschiedene Beilagen. Der Erläuterungsbericht enthält zudem wichtige und plausible Angaben zum Verständnis des Vorhabens. Zudem sind Gutachten beigefügt, die die Auswirkungen auf die Umwelt nachvollziehbar und schlüssig beschreiben und bewerten. Die Unterlagen sind somit klar und vollständig, so dass jeder, der bei der Auslegung in die Planunterlagen Einsicht nimmt (§ 73 Abs. 3 und 4 VwVfG) prüfen kann, ob seine Belange nach der für die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen maßgeblichen Verfahrensvorschriften (hier § 9 Abs. 3 UVPG) durch das Vorhaben berührt werden und ob infolge dessen Einwendungen zu erheben sind (BVerwGE 75, 214 (224) m.w.N.; OVG Münster, ZfW 2007, 170 (171)). Durch die Unterlagen lässt sich beispielsweise auch klar erkennen, dass der neue Standort der Staustufe ca. 106 m unterstrom liegen wird. Auch die Planungen der Fischauf- und abstiegsanlage sind zu erkennen. Auch bzgl. des Grades der Bestimmtheit der Planunterlagen hat die Planfeststellungsbehörde keine Bedenken. Aus bundesrechtlichen Anforderungen lassen sich keine allgemein gültigen Maßstäbe herleiten (BVerwG NVwZ 1989, 252; BVerwG ZfW 1990, 448 (451)). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Vorhabenträger nicht verpflichtet, eine vollständig ausgearbeitete Detailplanung vorzulegen. Nach den vorgelegten Unterlagen zeigt sich vielmehr, dass der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen bereithält und die Beachtung der entsprechenden technischen Vorgaben dadurch gewährleistet, dass sie dem Vorhabenträger die Vorlage der Ausführungsplanung vor Baubeginn zur Genehmigung aufgibt.

bb) Das geplante Vorhaben ist sowohl wirtschaftlich als auch sachlich unbegründet, da zugrundeliegenden Annahmen und Begründungen in keinerlei Weise mehr den aktuellen Tatsachen entsprechend und weitestgehend auf Untersuchungen und Erkenntnissen beruhen, die älter als 13 Jahre sind. Als Anwohner besteht die Forderung, aufgrund der nicht mehr vorhandenen Annahmen, die zum aktuellen Planfeststellungsverfahren geführt haben, die sofortige Einstellung des Verfahrens und eine Neubewertung aller möglichen Varianten.

Als Steuerzahler der BRD erachten die Einwender den vorliegenden Planungsstand auf Grundlage der Variantenbetrachtungen aus dem Jahr 2004 für überholt und in keinerlei Weise nachvollziehbar. Auf dieser Grundlage darf die Planung auf Kosten von Steuergeldern nicht weiter verfolgt werden,

da bei Umsetzung des aktuellen Planungsstandes eine nicht wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Steuermitteln befürchtet wird.

Die Schifffahrt sei ein Randverkehrsträger mit zurückgehender und untergeordneter gesamtwirtschaftlicher Bedeutung. Die Transportleistung der Binnenschifffahrt auf den Main geht kontinuierlich zurück und dies wird sich durch Veränderungen durch die Digitalisierung weiter fortsetzen (z.B. autonom fahrende LKW werden kostengünstiger und umweltfreundlicher sein als Binnenschiffe)

(Forderung 36)

Als Steuerzahler erhoben die Einwender die Forderung, das aktuelle Planfeststellungsverfahren einzustellen und entsprechend eine von Grund auf neue, fundierte und realistische Berechnung der tatsächlichen wirtschaftlichsten Variante für den Bund, Steuerzahler und ihn als Eigentümer anzustreben.

(Forderung 8)

Die Einwender forderten auch die erneute und objektive Prüfung der Schleuseninstandsetzung als realistische Variante. Dabei forderten die Einwender den aktuellen Stand der Technik zu berücksichtigen.

Die derzeitigen Neubaukosten haben sich zum damaligen Planstand fast verdreifacht und sind damit doppelt so hoch wie die damals berechnete Instandsetzung. Die technischen Machbarkeitsstudien aus 2002/2003 sind nach fast 15 Jahre mehr als überholt und anzuzweifeln; es gibt mehr als genug neuer Verfahren. Auch andere Schleusen werden ähnlich instandgesetzt, z.B. mit Fertigbetonteilen. Wieso nicht hier?

(Forderung 37)

Eine neue Bewertung der möglichen Sanierungs- und Neubauvarianten — dabei darf es keine Tabus geben. Auch eine Verlagerung der Schleuse an die gegenüberliegende Mainseite bzw. die Gesamtverlagerung der Schleuse flussauf- bzw. abwärts muss wirtschaftlich geprüft werden.

(Forderung 38)

Eine seriöse Neubewertung der Vor- und Nachteile von Sanierung und Neubau.

(Forderung 39)

Eine gesamtheitliche Betrachtung des Instandsetzungsbedarfs der Schleusenanlage am Main, welche die angebliche Nutzungsdauer von 80 Jahren erreicht oder überschritten haben.

(Forderung 40)

Eine klare Offenlegung, welche Kosten vom Kraftwerksbetreiber getragen werden, um seine Anlage in ein mögliches neues Bauwerk zu integrieren; dies kann nicht zu Lasten des Steuerzahlers gehen.

(Forderung 41)

Eine Neubewertung der möglichen Instandsetzung der Bestandsschleuse durch den Einsatz neuer Verfahren und Betonfertigbauteilen.

(Forderung 6)

Eine weitere Variantenplanung ohne Einbezug des Kraftwerkes, um Belastungen der Umwelt zu minimieren sowie die Kosten zu reduzieren.

Die Verlagerung der Schleuse an die Niedernberger Uferseite wurde nach seiner Meinung nie ernsthaft geprüft. Die Aussage, dass es sich hierbei um einen gravierenden Eingriff in den Uferbereich handeln würde, kann bei dem aktuell geplanten Ausmaß des Eingriffs der Planvariante als gleichwertig angesehen werden.

(Forderung 7)

Die Entwicklung einer Planvariante Niedernberger Mainufer und den wirtschaftlichen, sachlichen und technischen Abgleich mit dem aktuellen Planstand.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen, da diese aus Sicht der Planfeststellungsbehörde rechtlich unbegründet sind. Die Planrechtfertigung ist ausführlich unter B.III.1 dargestellt. Ebenso die Variantenwahl. Hier wird auch auf die Ausführungen in B.III.4.4.4 verwiesen. Auch wird im Erläuterungsbericht das Erfordernis eines Ersatzneubaus sowie Voruntersuchungen aufgeführt und dargelegt. Eine erneute Berechnung ist aus Sicht der Planfeststellung auch nicht zielführend. Auch im Hinblick auf das Alter der Unterlagen greifen die Einwendungen nicht durch. Die Erkenntnisse sind nicht schon deshalb unverwertbar, weil die Daten bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses älter als fünf Jahre waren. Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde haben geprüft, ob die Erkenntnisse im Zeitpunkt der Planfeststellung noch belastbar und aussagekräftig sind. Ob und in welchem Umfang dann neu kartiert werden muss, hängt stets von den Ergebnissen dieser Überprüfung ab (BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 - 3 A 1.16 - juris Rn. 124 m.w.N.). Die in 2011 durchgeführten Bestandserhebungen der Vegetation und der Fauna wurden im Zuge von ergänzenden Untersuchungen im April 2014 noch einmal überprüft. In 2019 wurden dann vegetationskundliche sowie faunistische Untersuchungen im Hinblick auf Vögel, Zauneidechse und Fledermäuse erneut durchgeführt. Letztere zur Absicherung der Fragestellungen zum Artenschutz. Anschließend hat im Februar 2020 zwischen dem TdV, der Regierung von Unterfranken und dem Landratsamt Miltenberg eine Besprechung stattgefunden. Als Ergebnis der Untersuchungen wurde insbesondere bezüglich der Zauneidechsen, der Quartierbäume für Fledermäuse und Vögel und bzgl. des Schwarzmilans

eine geänderte Vorgehensweise besprochen. Diese wiederum fand Eingang in die geänderten Planunterlagen. Ein Anlass für weitere Begehungen vor Erlass des Beschlusses ergab sich nicht. Es gab auch keine Anhaltspunkte dafür, dass zwischenzeitlich eine Ansiedlung weiterer Arten stattgefunden habe.

Dieser fachlichen Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Der Neubau der Staustufe ist auch aus Altersgründen, die nicht nur theoretischer Natur sind, dringend erforderlich. Zudem gibt es für die Planfeststellungsbehörde auch keine durchgreifenden Zweifel an der verkehrlichen Bedeutung der Bundeswasserstraße als Transportweg. Anhaltspunkte für einen Rückgang der Transportleistung und Veränderung durch Digitalisierung ist nicht erkennbar. Die Variante ist auch bei jetziger Betrachtungsweise die wirtschaftlichste und sinnvollste, so dass sich auch hier aus einer neuen Studie keine anderen Erkenntnisse erwarten lassen. Ebenso sind die Kosten nur ein Aspekt für die Entscheidung der jetzigen Planung. Hier waren auch Aspekte des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der TdV bereits nach Anordnung in § 1 verpflichtet ist, nach dem aktuellen Stand der Technik zu bauen. Eine Offenlegung der Kosten des Kraftwerksbetreibers ist angesichts der Entscheidung zugunsten der Verlegung der Staustufe überflüssig. Das Kraftwerk ist überdies nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

b) Einwendungen als Anwohner und Eigentümer

Es werden Beeinträchtigung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG), der Wohnung (Art. 13 GG) und des Eigentums und Erbrechts (Art. 14 GG) befürchtet.

Die Einwendung war zurückzuweisen, da diese aus Sicht der Planfeststellungsbehörde rechtlich unbegründet ist. Die privaten Belange, im Hinblick auf Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Staub, usw. wie auch auf das Eigentum wurden von der Planfeststellungsbehörde mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Die privaten Belange haben insofern auch Eingang in diesen Beschluss gefunden, dass dem TdV umfangreiche Auflagen erteilt werden, die zur Sicherstellung der einschlägigen Richtwerte (z.B: AVV Bauläm usw.) dienen. Die in den Auflagen festgesetzten Schutzmaßnahmen finden ihre rechtliche Grundlage in § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem TdV Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erfasst auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen (Beschluss vom 27. Januar 1988 - BVerwG 4 B 7.88 - Buchholz 442.01 § 29 PBefG Nr. 1 S. 1 <2>). § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG differenziert nicht nach den einzelnen Abschnitten zur Realisierung des Vorhabens. Die durch den Planfeststellungsbeschluss begründete

Duldungspflicht des Nachbarn umfasst daher auch die während der Bauphase entstehenden Immissionen (vgl. auch BGH, Urteil vom 30. Oktober 2009 - V ZR 17/09 - MDR 2010, 142 Rn. 18). Ob nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - AVV Baulärm - vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970). Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen. Die AVV Baulärm konkretisiert das vom Normgeber für erforderlich gehaltene Schutzniveau in Nr. 3 differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte. In Nr. 6 enthält sie Regelungen zur Ermittlung des Beurteilungspegels im Wege eines Messverfahrens. Voraussetzung für einen Anspruch auf Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG (bzw. einen Ausgleich in Geld nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG) ist insoweit, dass die gebietsspezifische Zumutbarkeitsgrenze für die Lärmimmissionen überschritten wird und die konkrete Fläche wegen ihrer besonderen Funktion und Lärmbetroffenheit schutzwürdig ist (Urteile vom 11. November 1988 - BVerwG 4 C 11.87 - Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 6 S. 7 und vom 19. Januar 1989 - BVerwG 7 C 77.87 - BVerwGE 81, 197 = Buchholz 406.25 § 22 BImSchG Nr. 6 S. 11). Diese Voraussetzungen werden erfüllt. Nach Anordnung selbiger ist aber nicht mehr mit einer Überschreitung der Richtwerte zu rechnen, somit auch mit keiner schädlichen Umwelteinwirkung und auch mit keiner Beeinträchtigung der genannten Grundrechte.

Die Planung des barrierefreien Wehrstegs wurde durch die Öffentlichkeit (Bevölkerung) initiiert und mit der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Niedernberg unter wirtschaftlichen und betrieblichen Aspekten abgestimmt. Die Zustimmung zur vorliegenden Planung hat die Stadt Aschaffenburg auch in ihrer Stellungnahme bekräftigt.

Im Hinblick auf den Wehrsteg insgesamt sind dessen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der in diesem Beschluss durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt. Durch die Verschiebung der Staustufe inklusive Wehrsteg werden die Blickbeziehungen verändert und neue Blickbeziehungen neu geschaffen, was aber insgesamt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt. Die nachteiligen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes während der Bauzeit lassen sich nicht verhindern, doch werden diese nach Fertigstellung der neuen Staustufe und Schleuse aufgehoben.

Für die konkrete Einsichtnahmemöglichkeit auf das Grundstück der Einwender hat die Rechtsprechung⁷² entschieden, dass das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme in aller Regel keinen Schutz vor Einsichtnahmemöglichkeiten auf Grundstücke bietet. Die Grenze des Zumutbaren ist

⁷² Z.B. Oberverwaltungsgericht Sachsen, B. v. 14.01.2019 (1 A 911/17);

nach Ansicht der Verwaltungsrichter erst dann überschritten, wenn ein Vorhaben Einsichtsmöglichkeiten auf das Nachbargrundstück eröffnet, die über das hinzunehmende Maß hinausgehen. Dies sei etwa dann der Fall, wenn man einen Balkon in unmittelbarer Nähe zu einem vorhandenen Schlafzimmerfenster errichten will oder wenn eine Dachterrasse aus kurzer Entfernung Einsichtsmöglichkeiten nicht nur in einen Innenhof, sondern auch in die Fenster eines Nachbargebäudes eröffnet. Nur in solchen Einzelfällen ist die Grenze zur Unzumutbarkeit überschritten. Ein gleichgelagerter Fall liegt hier aber nicht vor. Vielmehr kann durchaus in den Garten der Einwender eingesehen werden, nicht aber ist der Wehrsteg in unmittelbarer Nähe zu einem vorhandenen Schlafzimmerfenster oder einem sonstigen privaten Raum.

aa) Forderungen als Anwohner:

(Die Forderungen werden im Folgenden thematisch zusammengefasst, die Nennung der Ordnungsziffer dient als Orientierung für die Einwender).

(Forderung 1)

Eine realistische Darstellung der Verkehrsströme auf Basis tatsächlicher Schleusungsvorgänge. Außerdem verlangen die Einwender, die Berechnungsgrundlage auf Basis der verwendeten Motorvarianten durchzuführen, da doch erhebliche Abweichungen bei älteren Modellen wahrscheinlich sind. Es ist nicht nachvollziehbar, warum mit einer Gleichverteilung über 24 Stunden und 365 Tagen gerechnet wird.

Die Einwendung war zurückzuweisen, da diese aus Sicht der Planfeststellungsbehörde rechtlich unbegründet ist. Der TdV hat im Erläuterungsbericht die Entwicklung des Verkehrsaufkommens zwischen dem IST 2004 und der Prognose für 2025 verglichen. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen begründeten Zweifel daran, dass diese Zahlen den bisherigen Trend zu längeren und breiteren Schiffseinheiten zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in der Binnenschifffahrt zeigen. Zudem teilt die Planfeststellungsbehörde die Ansicht, dass es sich bei der Bundeswasserstraße Main um einen Teil der bundesdeutschen Verkehrsinfrastruktur handelt, die volkswirtschaftlich gesehen ihre Berechtigung hat und politisch gewollt ist. Um die durchgehende Schifffahrt auf dem Main aufrecht zu erhalten, ist die geplante Ersatzinvestition erforderlich.

Eine Neuberechnung unter Annahme tatsächlicher Schleusungen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unbegründet, da diese keine neuen Erkenntnisse versprechen. Insbesondere nicht zu einer solchen, die zu einer anderen Planung führen würde.

(Forderung 2)

Die Einwender fordern die Schleusenstandzeit bei laufendem Motor in die Berechnung der Lärmemissionen mit aufzunehmen. Dieser Umstand entspricht der Realität und nicht der Phantasie einer theoretischen Software. Während der Schleusung fahren die Schiffe nicht.

Die Einwendung war zurückzuweisen, da diese aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unbegründet ist. Im Lärmgutachten wurde das Passieren der Schleuse von Schiffen unter laufenden Motor im Jahr 2007 betrachtet und umgerechnet (vgl. Beilage Nr. 40, Seite 14 f). Es ist auch nicht ganz klar, welche neuen Erkenntnisse sich mit einer (weiteren) Aufnahme zeigen sollen. Eine Prognose beinhaltet immer eine gewisse Unsicherheit, die jedoch auf einer tatsächlichen Erhebung (hier: 2007) und Prognose für das Jahr 2025 beruht. Dass heißt jedoch auch, dass eine solche Prognose ohne theoretische Umrechnung nicht möglich ist. Die Vorgehensweise ist jedoch bewährt und nicht zu beanstanden. Im Übrigen gehen die Einwender selbst davon aus, dass die Ausnutzung der Binnenwasserstraße abnehmen werde, so dass in diesem Fall erst recht keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

(Forderung 3)

Forderung einer unabhängigen Untersuchung hinsichtlich der möglichen Auswirkung der Bauarbeiten auf die Bestandsbauwerke der Schleuse im Hinblick auf deren Standsicherheit.

Die Einwendung war zurückzuweisen, da diese aus Sicht der Planfeststellungsbehörde rechtlich unbegründet ist. Der TdV erklärte nachvollziehbar und in sich schlüssig, dass im Nahbereich der Bestandsschleuse (wasserseitiger Kammerfangedamm) sowie im Nahbereich des Wasserkraftwerks Einbringhilfen (Vorbohren, Austauschbohrung) gewählt werden. Die Einbringverfahren (Vibrationsrammung, Schlagrammung) werden auf die Einbringhilfen abgestimmt, um ein Optimum hinsichtlich Erschütterungen und Baufortschritt zu erzielen. Die Einhaltung entsprechender Anhaltswerte wird durch kontinuierliche Schwingungsmessungen am nächstliegenden Bauwerksbereich während der Rammarbeiten nachgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Anlass einer unabhängigen Untersuchung hinsichtlich der möglichen Auswirkung der Bauarbeiten auf die Bestandsbauwerke der Schleuse. Im Übrigen wurde unter A. § 5 Abs. 3 angeordnet, dass vom TdV für die Schleuse und das Wasserkraftwerk zunächst ein Beweissicherungs- und Monitoringkonzept zu erstellen und mit dem Sachverständigen für Erschütterungen abzustimmen ist. In dem Konzept sollen die baubegleitenden Erschütterungsmessungen und die Überwachung von Setzungsänderungen der Bestandanlagen beschrieben werden. Die Einhaltung der entsprechenden Anhaltswerte (Tabelle 4 des Gutachtens zur Schwingungsausbreitung bei Proberammung in Obernau, S. 23) ist insbesondere durch kontinuierliche Schwingungsmessungen am nächstliegenden Bauwerksbereich während der Rammarbeiten im Nahbereich $R \leq 10$ m nachzuweisen.

(Forderung 4)

Forderung, Abstand zu nehmen, von den geplanten Bauverfahren „Rammen und Vibrieren“ und stattdessen auf Verfahren wie Pressen oder Bohren zurückzugreifen, um einerseits die Lärmbelästigung zu minimieren und andererseits Schwingungen im Erdreich zu reduzieren.

Die Einwendung war zurückzuweisen, da die vorgesehenen Verfahren aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Gründen die wirtschaftlichste, schonendste und schnellste darstellen. Der TdV hat im Erörterungstermin nachvollziehbar erläutert, dass die Planung des Neubaus der Staustufe Obernau den geologisch anspruchsvollen Untergrund berücksichtigt und das spiegelt sich z.B. in den Einbringverfahren der Spundwände mittels Vorbohren wieder. Dies bestätigen auch die Baugrundgutachten. Das gewählte Verfahren stellt das Optimum hinsichtlich Lärm, Erschütterung und Baufortschritt dar. Das Einbringen der Spundwände mittels Presse würde erhebliche Mehrkosten erzeugen (ca. 4–10-fache) und wäre ein zeitintensiveres Einbringverfahren gegenüber einer Ramme (Schlagen/Vibrieren). Die verlängerten Einbringzeiten (Störung des Bauablaufes) könnten durch den Einsatz von mehreren gleichzeitig laufenden Pressen vermindert werden, jedoch würde dies wiederum Mehrkosten produzieren. Im Hinblick auf die befürchteten Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen wird auf die Anordnungen in A. V. § 4 und 5 verwiesen.

(Forderung 5)

Forderung nach einer genauen Darstellung, in welchem Umfang die Ortsdurchfahrt Obernau genutzt werden soll. Außerdem verlangen die Einwender ein Konzept, wie diese baubedingte Ortsdurchfahrt vermieden werden kann. Entsprechende Planänderungen sind vorzunehmen.

Die Einwendung wird insoweit stattgegeben, als der TdV verpflichtet wird, vor Beginn des jeweiligen Baustellenabschnitts ein mit dem Lärmgutachter abgestimmtes Logistikkonzept unter Berücksichtigung der Baulogistikplanung zu erstellen und mit der Stadt Aschaffenburg abzustimmen. Dabei soll das Konzept berücksichtigen, dass nur solcher Baustellenverkehr durch Obernau geführt wird, der nicht wasserseits oder über die Baustellenstraße geführt werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Einwender durch den Baustellenverkehr durch Obernau nicht in einem solchen Ausmaß beeinträchtigt wird, dass die Beeinträchtigung mit der genannten Anordnung nicht hinreichend bewältigt und auf ein hinnehmbares Maß abgemildert wurde. Inhalt der Anordnung ist, dass vor jeder Bauphase in Abstimmung mit dem Lärmgutachter ein Logistikkonzept erstellt und mit der Stadt Aschaffenburg abgestimmt wird. Bei der Erstellung des Baulogistikkonzepts in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (vorliegend der Stadt Aschaffenburg) im Rahmen der Ausführungsplanung sind die typischerweise konfligierenden Anliegerinteressen in Bezug auf die Nutzung ihrer jeweiligen Grundstücke zu berücksichtigen, z. B. dadurch, dass festgelegt wird, wann (bezogen auf die Tageszeit und - je nach Bauphase - auch auf andere Zeiträume) und in welchem räumlichen Umgriff (Breite) die Straßen in Anspruch genommen werden wird. Dass diese Details der Ausführungsplanung überlassen wurden, ist sachgerecht. Die vorgeschriebene Konkretisierung ist auch erst möglich, wenn die Auftragsvergabe erfolgt ist und die Baufirmen, die den Zuschlag erhalten haben, genauere Angaben über die von ihnen eingesetzten Fahrzeuge und Baumaschinen machen können. Eine bedeutsame Festlegung hat der Planfeststellungsbeschluss zudem auch insofern schon selbst getroffen: Lärm- oder erschütterungsintensive

Bauarbeiten zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind verboten. Dies hat auch Konsequenzen für den Baustellenverkehr.

Außerdem hat der TdV ausgeführt, dass die Baustellenandienung in der Ausbaustufe 1 (ca. 8 Jahre) überwiegend wasserseitig und von Niedernberger Seite aus erfolgt. Eine gesamte Andienung des Baustellenverkehrs über die Ortslage Obernau ist daher nicht geplant. Es könne lediglich vereinzelt dazu kommen, dass in den verschiedenen Bauphasen einzelne Baufahrzeuge zur Herstellung landseitiger Bauwerke die Ortslage Obernau tangieren müssen (z.B. zur Herstellung der barrierefreien Rampenabgänge des Wehrstegs oder Herstellung der Sportbootwarteplätze).

(Forderung 10)

Eine aktuelle Bestandsaufnahme der Lärmsituation am Gebäude Schleusenweg 6 unter Realbedingungen über einen langfristigen Zeitraum. Dieser Nullzustand wäre bei der Umsetzung des Vorhabens mit dem Zielzustand abzugleichen. Bei negativen Entwicklungen fordern die Einwander entsprechende Kompensationen des Bauherrn der Schleuse wegen der Minderung des Verkehrswertes seiner Immobilie.

Die Einwendung war zurückzuweisen, da diese aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unbegründet ist. Die betriebsbedingten Schallimmissionen im gesamten Vorhabensgebiet hinsichtlich des ankommenden Schiffsverkehrs wurden im schalltechnischen Gutachten dargestellt. Eine Überschreitung der Richtwerte ist nicht ersichtlich.

(Forderung 11) und (Forderung 12) und (Forderung 13)

Entschädigung vom Bauherrn der Schleuse bei Durchführung der geplanten Maßnahme, falls eine Verschlechterung im Zielzustand eintritt und damit der Wert meiner Immobilie gemindert wird.

Vom Bauherrn der Schleuse bei Durchführung des Vorhabens einen Ersatz der Mietausfälle bzw. Verkaufswertverlustes durch den Baustellenbetrieb bzw. durch den Verbau des Landschaftsbildes. Bei Unmöglichkeit der Vermietung aufgrund der vorgenannten Umstände verlange ich eine entsprechende marktgerechte Ausgleichszahlung vom Bauherrn der Schleuse.

Den Ersatz von Maklerkosten für den erhöhten Mieterwechsel sowie entsprechende Kompensationszahlungen für die jeweilige Instandsetzung vor Neuvermietung.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen. Es wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.3. verwiesen.

Es liegen keine Schadstoffmesswerte für den Schleusenbereich vor, insbesondere gibt es keine Aussagen über Feinstaubbelastungen durch den Schiffsverkehr; sowohl im IST- als auch im Zielzustand und während der Bauphase ist mit Feinstaubüberschreitungen durch Dieselaabgase der Baumaschinen zu rechnen.

Die in den Unterlagen benannten Messstationen haben für Obernau aufgrund ihrer Entfernung keine Relevanz; auch werden dort kaum Schadstoffwerte erfasst.

Die Einwendung war zurückzuweisen, da diese aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unbegründet ist. Es wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.7. verwiesen.

(Forderung 14) und (Forderung 17)

Die Einwender forderten die zuständige Behörde dazu auf, die sogenannte UVS aufgrund schwerer fachlicher Mängel zurückzuweisen und das Planfeststellungsverfahren auszusetzen. Bei fast 10 Jahren geplanter Bauzeit von temporär zu sprechen, finden die Einwender unwürdig für alle betroffenen Schutzgüter.

Damit zweifeln die Einwender die Objektivität und Einschätzung der UVS an und fordern eine komplett neue Bewertung zum Erhalt aller Schutzgüter.

Die Einwendung war zurückzuweisen. Fachliche Mängel an der Umweltverträglichkeitsstudie sind nicht erkennbar. Rechtsgrundlage für die Durchführung einer UVS ist das UVPG. Auch die Anforderungen an den Inhalt der Unterlagen des Vorhabensträgers ergeben sich aus dem Gesetz. Die Merkmale Dauer, Häufigkeit und Reversibilität beschreiben in diesem Rahmen die zeitliche Charakteristik von Umweltauswirkungen. Das Merkmal Dauer bezieht sich darauf, ob eine mögliche Umweltauswirkung dauerhaft, also ständig wirkend, oder aber temporär, d.h. auf einen bestimmten Zeithorizont bezogen (z. B. während der Bauphase eines Vorhabens) wirksam ist. Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft sind in der Regel nicht von Dauer, wenn die Beeinträchtigungen nur über eine gewisse Zeit andauern und danach wieder rückgängig gemacht werden. Es wird ergänzend auch auf die Ausführungen unter B.III.4.4.6. verwiesen.

Der TdV verwies auf das Schreiben des Bayerischen Landesamt für Umwelt vom 13.04.2015 an die Stadt Aschaffenburg und dem Schreiben an die Regierung von Unterfranken vom 17.01.2018, in dem aufgeführt ist, dass die Immissionsgrenzwerte durch den Schiffsverkehr / Schleusenbetrieb eingehalten werden und aus fachlicher Sicht keine Immissionsmessungen zu veranlassen sind.

(Forderung 15)

Die Einrichtung einer aussagekräftigen Schadstoffmessstation und die Erfassung der tatsächlichen Werte im Betrieb und für den Bau. Außerdem fordern die Einwender Fahrverbote und die Einstellung

der Bautätigkeiten, bei Überschreitung der Grenzwerte. Entsprechende Schadenersatzansprüche bei entsprechender Nichteinhaltung behält es sich vor.

Der Einwendung wird insoweit stattgegeben, als die Forderungen in der Anordnung § 6 aufgenommen wurden. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

(Forderung 30)

Ein Einbau einer technischen Lüftungsanlage durch den Vorhabenträger zu dessen Lasten, um eine Lüftung der Immobilie sicherzustellen falls kein Kippen von Fenstern - beispielsweise in Schlafräumen - nicht ohne erhebliche Baulärbelastung möglich wäre.

Die Einwendung war zurückzuweisen, da eine Überschreitung der Richtwerte nicht erwartet wird.

(Forderung 31)

Die Einhausung der gesamten Baugrube zur Isolierung der Bauemissionen, um die gesundheitliche Belastung für die Einwender und seine Familie so gering wie möglich zu halten.

Die Einwendung war zurückzuweisen. Die Anordnung einer separaten Prognoseberechnung von möglichen Feinstaubbelastungen der Einwohner in Obernau oder Niedernberg ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde rechtlich nicht geboten. Der TdV hat nachvollziehbar ausgeführt, wie die Feinstaubbelastung minimiert wird. Diese Minderungsmaßnahmen haben auch Eingang in die Anordnung § 6 gefunden. So kann die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten.

Grundsätzlich kommen auch Baumaschinen zum Einsatz, die der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen und/ oder mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind. Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft. Diese Maßnahmen sieht die Planfeststellungsbehörde als ausreichend an, um die Feinstaubbelastung nach den Vorgaben der TA Luft einzuhalten.

(Forderung 16)

Den ausschließlichen Einsatz von Baumaschinen mit Rußpartikelfiltern, fest in die Ausschreibungsunterlagen mit aufzunehmen.

Die Einwendung wird insoweit entsprochen, dass nach Anordnung § 6 Abs. 2 nur Baugeräte zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik, der EU-Outdoor Richtlinie, der EU-Maschinenrichtlinie und dem Zertifikat des Blauen Engels entsprechen.

(Forderung 18)

Forderung des Einsatzes von Spundwandpressen und Bohrverfahren anstelle von Ramm- und Vibrationsgeräten.

Die Einwendung war zurückzuweisen, da die vorgesehenen Verfahren aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Gründen die wirtschaftlichste, schonendste und schnellste darstellen. Der TdV hat im Erörterungstermin nachvollziehbar erläutert, dass die Planung des Neubaus der Staustufe Obernau den geologisch anspruchsvollen Untergrund berücksichtigt und das spiegelt sich z.B. in den Einbringverfahren der Spundwände mittels Vorbohren wieder. Dies bestätigen auch die Baugrundgutachten. Das gewählte Verfahren stellt das Optimum hinsichtlich Lärm, Erschütterung und Baufortschritt dar. Das Einbringen der Spundwände mittels Presse würde erhebliche Mehrkosten erzeugen (ca. 4–10-fache) und wäre ein zeitintensiveres Einbringverfahren gegenüber einer Ramme (Schlagen/Vibrieren). Die verlängerten Einbringzeiten (Störung des Bauablaufes) könnten durch den Einsatz von mehreren gleichzeitig laufenden Pressen vermindert werden, jedoch würde dies wiederum Mehrkosten produzieren. Im Hinblick auf die befürchteten Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen wird auf die Anordnungen in A. V. § 4 und 5 verwiesen.

(Forderung 19) und (Forderung 26)

Die Einwender fordert die komplette Überarbeitung der Schall- und Emissionsgutachten bzw. Bewertungen mit einer entsprechend notwendigen Sorgfaltspflicht, Nachvollziehbarkeit und Transparenz.

Die Einwender fordert zudem eine Neuberechnung hinsichtlich der Überschreitung der Gesamtzumutbarkeitsschwelle für Lärm in Wohngebieten d. h. Berücksichtigung aller Lärmquellen Straßen- und Schiffsverkehr und Baulärm lt. Gesetz.

Die Einwendung war zurückzuweisen, da Mängel an den genannten Gutachten nicht erkennbar sind. Das Lärmgutachten berücksichtigt die Vorgaben der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie die Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“. Es wurde dabei eine Quantifizierung und Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen und auch Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht.

Der TdV hat im Erörterungstermin nochmals zutreffend ausgeführt, dass in der Aufstellung des lärmtechnischen Gutachtens in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterscheiden wurde.

Die Planfeststellung folgt auch der Ansicht des TdV, dass es nicht erforderlich ist, eine Gesamtlärmbelastung nach AVV Baulärm zu ermitteln. Straßenverkehr erzeugt in dem Bereich der Staustufe

kaum Lärm. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung. Eingangsparameter für das Modell (i.w. Schallleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben (z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, 12 S. + 98 S.(Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen. Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt.

(Forderung 25)

Gefordert wird eine vollkommene Neubewertung der Geräuschemissionen in unterschiedlichsten realistischen Bauszenarien mit mehreren Maschinen und Geräuschquellen. Es wird wohl kaum nur eine Baumaschine arbeiten, dies sei aber die Berechnungsannahme in den Planungsunterlagen.

Die Einwendung war zurückzuweisen, da sie unbegründet ist. An den technischen Ausführungen des TdV bestehen von Seiten der Planfeststellung keine Zweifel an der Richtigkeit der Unterlagen. Dahingehend überzeugte auch die Erläuterung des TdV im Erörterungstermin:

Erzeugen z.B. zwei Baugeräte (unabhängig davon wo diese stehen) an einem Immissionsort jeweils einen Schallpegel von z.B. 60 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 63 dB(A). Erzeugt z.B. ein Baugerät an einem Immissionsort einen Schallpegel von 60 dB(A) und ein zweites Baugerät an diesem Immissionsort einen Schallpegel von 50 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 60,3 dB(A). D.h. werden gleichartige Baugeräte (z.B. Rammen) weit entfernt von einander eingesetzt, kommt es an einem Immissionsort nahe einer der Baumaschinen zu einer nur sehr geringen Erhöhung (nahe Null) des Schallpegels. Werden gleichartige Baugeräte exakt sehr nahe bei einander gleichzeitig eingesetzt, so kommt es zu einer Erhöhung der Schallimmissionen von 3 dB(A). Eine

Argumentationskette hinsichtlich einer Erhöhung um 3 dB -> Verdoppelung der Lautstärke -> Verdoppelung der Lärmbelastung, ist in Bezug auf die Physiologie des Menschen so nicht korrekt. Danach wird eine Erhöhung um 10dB(A) als doppelt so laut empfunden. Eine Pegeldifferenz von 3 dB(A) ist „nur“ deutlich hörbar.

Zudem wurde in § 4 angeordnet, dass die Richtwerte nicht überschritten werden dürfen. Durch die Überwachung eines Lärmgutachters wird die Einhaltung sichergestellt.

(Forderung 32)

Die Einwender fordern Lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten aus Immissionsschutzgründen nur in den Zeiträumen von Montag-Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und Freitag von 7 bis 15 Uhr durchzuführen, um einen Rest an Lebensqualität zu erhalten.

Die Einwendung war zurückzuweisen. Es wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2 verwiesen.

(Forderung 33)

Dass alle Immissionswerte protokolliert und überwacht werden. Monatliche Berichte sind entsprechend vorzulegen.

Der Einwendung wird insoweit stattgegeben, dass angeordnet wurde, dass ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt wird (vgl. Anordnung § 4 Abs. 4). Die Lärmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV wird anlassbezogen über die eigene Homepage und Pressemitteilungen informieren.

(Forderung 20)

Die Einrichtung einer permanenten Messstation zur Aufzeichnung der Auswirkung der Bauarbeiten auf mein Eigentum.

Der Einwendung wird stattgegeben. Für Erschütterungsmessungen wird eine Messstation am Schleusenweg 6 vorgesehen (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 6).

(Forderung 21)

Den bestmöglichen Einsatz von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zur Lärmvermeidung an den Außengrundstücksanlagen und an der Wohnung selbst zur Erhaltung der Lebensqualität und Gesundheit.

Entscheidung unter Forderungen 27 und 29

(Forderungen 27 und 29)

Den Einbau von Schallschutzfenstern der Schutzklasse 6 durch den Vorhabenträger zu dessen Lasten. Zusätzlich dazu, fordere ich weitere passive Schallschutzmaßnahmen bei den Türen, Rollladentkästen, Wänden sowie den Außenwohnbereichen wie Garten und Balkon, um keine übermäßige Einschränkung meiner Lebensqualität zu erleiden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Der TdV ist verpflichtet, die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Daher werden Einbauten für den passiven Schallschutz als nicht notwendig erachtet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2 verwiesen.

(Forderung 22)

Die Umsetzung von Maßnahmen des Erschütterungsschutzes z. B. durch Baumaßnahmen am Gebäude und am Ausbreitungsweg

Entscheidung unter Forderung 34

(Forderung 23)

Forderung nach Entschädigungen für Schäden am Eigentum.

Entscheidung unter Forderung 34

(Forderung 24)

Eine vollumfängliche Untersuchung des Eigentums auf Beschädigungen wie Haarrisse in regelmäßigen Abständen z. B. alle 3 Monate und nach Abschluss der Arbeiten. Diese Forderung bezieht sich auf das Gemeinschaftseigentum der Hausgemeinschaft wie beispielsweise die weiße Wanne und auf mein Eigentum selbst. Diese Forderung bezieht sich nicht nur auf die Immobilie, sondern auch auf die Außenanlagen.

Entscheidung unter Forderung 34

(Forderung 34)

Für den Fall der Wertminderung der Immobilie infolge des baubedingten Lärms fordern die Einwen-
der heute schon entsprechend Schadenersatz vom Bauherrn.

Die Forderungen werden zurückgewiesen, da diese unbegründet sind. Ergänzend wird auf die Aus-
führungen unter B.III.4.4.3 verwiesen. Die Ausführungen im Gutachten der BAW zur Schwingungs-
ausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) und die Stellungnahme
zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammerschütterungen enthalten Aussagen bis zu wel-
chem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu wel-
chem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Diese Ausführungen sind in sich
schlüssig und nachvollziehbar.

Das Gutachten kommt auch zu dem Ergebnis, dass für die Ortslage Obernau Überschreitungen der
Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten
Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Um eventuell auf-
tretende Schäden dokumentieren und regeln zu können, wurde vom TdV zugesagt, an dem Ge-
bäude des Einwendungsführers ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da es innerhalb der
150m-Linie liegt. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz
aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept
durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich
aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der
eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden, so wird dieser vom TdV ent-
schädigt (vgl. auch Anordnung § 5 Abs. 5, 8, 12).

Eine Entschädigung aufgrund einer lärmbedingten Wertminderung der Immobilie war nicht auszu-
sprechen, da die Richtwerte eingehalten werden (vgl. B. III. 4. 4. 2.).

(Forderung 35)

Für den Fall von Mietkürzungen fordere ich Schadenersatz durch den Bauherrn. Ebenso fordere
ich den Ersatz der Kosten für die Wiedervermietung z. B. Maklerkosten bzw. für den Leerstand der
Immobilie.

Entscheidung unter Forderung 28

(Forderung 28)

Übernahme des Grundstückanteils und der Immobilie Schleusenweg 6 durch den Vorhabenträger
mittels Geldausgleich wegen unzumutbaren durch Schutzmaßnahmen nicht ausgleichbarer Beein-
trächtigungen.

Der TdV ist verpflichtet, die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird seitens des TdV und der Planfeststellungsbehörde nicht davon ausgegangen, dass es durch die geplante Baumaßnahme und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu berechtigten Schadensansprüchen oder Mieteinbußen kommen wird. Ebenfalls wird es weder zu unzumutbaren noch zu nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen kommen, die einen Übernahmesanspruch eines Grundstücksanteils durch den TdV zur Folge hätten.

Nach der thematischen Erörterung hoffen die Einwender auf einen ordentlichen Ablauf der Baumaßnahme und dass am Gebäude nichts passiert (Setzungsrisse). Er fragt nach, was passiert, wenn die Bauzeit nicht eingehalten wird bzw. was passiert, falls die Bauzeit überschritten wird? Es wäre eines der ersten Vorhaben, wo man die festgelegte Bauzeit einhält. Wir möchten keinen zweiten Flughafen Berlin.

Diese Einwendung ist keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zugänglich, da es sich lediglich um eine Frage an den TdV gehandelt hat.

Der TdV gab den Einwendern Recht, es ist nicht selten, dass geplante Bauzeiten überschritten werden. Das trifft auch oft die Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, weil man in der Regel keine Boni-Reglungen in den Verträgen aufnehme und in der Regel keine Schäden berechnet werden können, die bei Nichteinhaltung in Rechnung gestellt werden können. Es ist ein aktuelles Thema, auch auf oberer Ebene, wie man Baufirmen zu termintreuen Arbeiten motivieren kann. Man wird alle greifbaren Werkzeuge in den Bauvertrag integrieren.

Zu PK-Nr. 2:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen wurden zurückgewiesen, da diese rechtlich unbegründet sind und die Einwendungen anhand der Unterlagen auch keine berechtigten Zweifel an der Planung und der Abwägung zwischen den betroffenen Belangen aufkommen lassen.

1. Durch den Bau der Baustraße kommt es nicht zu einer „Zerschneidung“ der Gemarkung Niedernberg. Die Baustraße führt zum einen nicht durch die Ortslage von Niedernberg, so dass der Ortskern unberührt bleibt. Zum anderen kommt es auch im Außenbereich zu keiner Trennung. Die Baustraße wird mit einer bauzeitlich errichteten Lichtsignalanlage (Bereich Römerstraße) ausgestattet, so dass Kinder, Eltern und Erholungssuchende gefahrenlos die Straße überqueren können. Dies gilt auch für die Bürger, die in der ehemaligen Obstanlage Brennholz lagern. Die Kreuzungsbereiche, die zu kreuzenden Radwege und der Sportplatz entlang der Baustraße werden durch zusätzliche Beschilderungen geregelt. In den Kreuzungsbereichen ohne eine Lichtsignalanlage, wird dem Querverkehr

Vorrang durch Beschilderungen vor dem Baustellenverkehr gewährt werden. Auch wird die max. Geschwindigkeit auf der gesamten Baustraße auf 30 km/h beschränkt. Durch die vorgenannten Maßnahmen wird eine weitere Benutzung der Anlagen weiterhin möglich sein, so dass eine Trennung nicht vorliegt. Zudem wird diese – wenn auch für einige Jahre – nicht auf Dauer angelegt.

2. Durch diese umfangreichen Regelungen ist auch keine erhebliche Beeinträchtigung für den Radweg – insbesondere durch dessen Überquerung - zu befürchten. Auch wenn die zwei Radwege die Baustraße kreuzen, wird es weiterhin möglich sein die Radwege zu nutzen und zu befahren. Eine Überquerung der Baustraße stellt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch keine derart erhebliche Beeinträchtigung dar, welche die Nutzung der Radwege in Frage stellt.

3. Die Erschließung der Grundstücke ist weiterhin gesichert. Die Planung wurde so angelegt, dass jedes Grundstück erreichbar ist. Sollte ein Grundstück dennoch nicht erreichbar sein, werden entsprechende Regelungen ggf. zum Mitbenutzen der Baustraße getroffen. Auch die Zuwegungen zum Tannenwald werden weder wegfallen noch dauerhaft gesperrt werden. Das Naherholungsgebiet Tannenwald bleibt somit erhalten.

4. Die Verkehrsregelung ist hinreichend geplant. Es wird keine - über das übliche Maß einer Straße hinaus - Gefahrenquelle geschaffen. Die MIL 38 wird in dem Bereich der geplanten Baustellzufahrt aufgeweitet und mit einer Linksabbiegerspur von Aschaffenburg aus kommend ausgebildet werden. Die Ausbildung des Knotenpunktes erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Straßenbaubehörde (Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Abteilung S2). Der Verkehr auf der Baustraße selbst wird durch Geschwindigkeitsbeschränkungen und Beschilderungen ausreichend geregelt.

Mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und entsprechendem Lärm für die Anwohner am Nordring ist nicht zu rechnen. Die Baustraße liegt 300 bzw. 450 m vom Ortsrand Niedernberg entfernt. Dieser Abstand lässt nach dem Stand der Technik einen Immissionswert an den Gebäuden erwarten, der deutlich unterhalb des Richtwertes von 55 dB(A) liegt. Das übliche Verkehrsaufkommen wird durch die Baustraße nicht gefördert. Vermehrtes Verkehrsaufkommen erfolgt lediglich durch den Baustellenverkehr selbst, da es der Zweck einer Baustraße ist, diesen erforderlichen Baustellenverkehr dem Baufeld zuzuleiten. Dieser Verkehr tritt zu dem bereits vorhandenen Verkehr hinzu. Allerdings ist die auf 07.00 - 20.00 Uhr werktags beschränkt. Grundsätzlich wird der TdV auch vertraglich mit dem Auftragnehmer vereinbaren, dass er seine Leistungen tagsüber erbringt. Es kann aber aus technologischen Gründen z.B. bei größeren Betonagen zwingend erforderlich sein, dass Arbeiten ausnahmsweise auch während der Nacht durchgeführt werden müssen. Sofern solche Arbeiten erforderlich werden sollten, sind diese nur mit vorausgegangener Information der Anwohner gestattet (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 1b). Eine „heimliche“ Zufahrt nach Niedernberg wird nicht geschaffen. Die Baustraße dient lediglich dazu, den erforderlichen Baustellenverkehr dem Baufeld zuzuleiten.

5. Die Forderung nach einer Umplanung der Schleuse und/oder Baustraße sowie der Ausgleichsflächen ist nachvollziehbar, jedoch zurückzuweisen. Eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Trinkwasserbetreiber AVG ist im Zuge der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt. Der geplante Verlauf stellt sich unter Abwägung aller Betroffenheiten auch für die Planfeststellungsbehörde als die am wenigsten beeinträchtigende Variante dar. Der Verlauf der Baustraße wurde auch nicht willkürlich festgelegt, sondern orientiert sich an den Randbedingungen, die insbesondere im Bereich des Trinkwasserschutzes liegen. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen (AVG) im Zuge der Planung erörtert, welcher Verlauf den geringsten Einfluss auf die Trinkwasserqualität hat. Dabei wurden auch Risiken im Hinblick auf die Unfallgefahr und dadurch verursachte Verunreinigung des Trinkwassers betrachtet. Mehrere Varianten der Baustraßentrassierung (inkl. Andienung vom Möbel-Kempf aus) wurden im Wasserstraßen-Neuabauamt geprüft. Eine Trassierung von "Möbel-Kempf" aus würde eine längere Strecke durch Wasserschutzgebiets-Zone II mit sich führen und dadurch nach "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" einen höherwertigen Ausbau erfordern, als dies für Wasserschutzgebiets-Zone IIIA erforderlich ist. Ebenso müssen die eigentlichen Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) in Wasserschutzzone IIIA liegen. Nur unbedingt erforderliche BE-Flächen für Bürocontainer oder PKW-Stellflächen (also nicht für Baumaschinen oder Baumaterialien), sind unter wasserwirtschaftlichen Auflagen in Wasserschutzzone II möglich und mit Minimalflächen dort geplant. Daher ist die Verbindung zwischen der am Mainufer in Wasserschutzzone IIIA geplanten BE-Fläche und dem eigentlichen Baufeld durch eine 2-spurige Baustraße in jedem Fall erforderlich und der Aufwand für den Ausbau dieser Strecke (Wasserschutzzone II) jeder Lösung hinzuzuaddieren. Auch diese BE-Fläche in Wasserschutzzone II zu verlegen, wird gegenüber der Wasserwirtschaft aufgrund der Erfahrung bei den durchgeführten Abstimmungen für nicht durchsetzbar gehalten.

Aufgrund der schlechteren Bewertungsergebnisse insbesondere im Hinblick auf die Trinkwassergefährdung (längere Strecken, die dichter an Wasserschutzzone I und längere Strecken, die in Wasserschutzzone II verlaufen), aber auch der insgesamt größere finanzielle Aufwand haben die jetzige Lösung bestätigt. Alleine der Aspekt einer „kürzeren Baustraße“ (Variante Abzweig Möbel-Kempf und Wasseraufbereitungsanlage) konnte aufgrund der damit einhergehenden Nachteile mithin nicht überzeugen. Dies wurde auch der Gemeinde entsprechend mitgeteilt und nochmals detailliert auf die Gründe für den geplanten Verlauf der Baustraße eingegangen. Die beschriebenen "massiven Einschnitte in das Erholungsgebiet" werden vom TdV nicht gesehen. Die Baustraße wird zwar an einem Spielplatz und Sportplatz entlang geführt, jedoch wird dieser dadurch weder unbenutzbar, noch sind außergewöhnliche Gefahren mit seiner Erreichbarkeit verbunden. Der TdV wird eine Ampelanlage einrichten, so dass die Baustraße gefahrlos und wie vom Einwender gefordert – klar - gequert werden kann. Die Geschwindigkeit der Baustraße wird auch aus anderen Gründen auf eine Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h beschränkt werden. Zusätzlich können auch noch Zäune am Spielplatz errichtet werden, so dass der Eingang zur Spielfläche klar definiert und damit der Weg

der Kinder festgelegt und sicher ist. Auch die Befürchtung, dass die Baustraße den Zugang zum Naherholungsgebiet versperre, wird vom TdV nicht gesehen. Die Baustraße kreuzt sowohl im Bereich des Spielplatzes, wie auch weiter in Richtung Main ein zweites Mal die beiden vorhandenen Straßen bzw. Wirtschaftswege. Es werden an diesen Stellen Kreuzungen ausgebildet, die wie bisher den Querverkehr zur Baustraße zulassen. Die geplante Lösung löst daher nicht nur die geringere Betroffenheit aus, sondern ist auch noch wirtschaftlicher.

Die Inanspruchnahme des Feldweges ist für die Errichtung der Staustufe für die Dauer von ca. 12 Jahre erforderlich. Ziel der Ausbaumaßnahme ist insbesondere die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich sind Flächen auch in der Gemarkung Niedernberg vorgesehen. Die geplante Kompensationsfläche ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich. Die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen können nur auf dafür geeigneten Flächen umgesetzt werden, die jedoch im Planungsraum weitgehend land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden. Bei der Ausgleichsplanung wurde berücksichtigt, dass für landschaftspflegerische Maßnahmen nur im notwendigen Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen, § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG, vgl. B.III.3.7. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen haben sich, gerade im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen, als für den Ausgleich geeignet erwiesen. Andere gleichermaßen geeignete Flächen, insbesondere WSV-eigene bzw. Flächen der öffentlichen Hand, stehen nicht zur Verfügung. Dies ergibt sich aus der vom TdV vorgelegten Dokumentation. Der Zugriff stellt daher das mildeste Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichspflicht dar. Die mit der Ausgleichsmaßnahme verbundenen nachteiligen Folgen für den Bewirtschafter stehen auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg.

Ergänzend wird auch auf die Ausführungen unter B.III.4.4.8 verwiesen.

Zu PK-Nr. 3:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wurde teilweise zurückgewiesen, da diese rechtlich unbegründet ist. Im Hinblick auf die Scheunenanlagen mit historischen Bausubstanzen hat sich die Einwendung durch die Zusage des TdV im Erörterungstermin erledigt.

Für eine weitergehende Verpflichtung des TdV, d.h. über dessen Zusage hinaus eine Beweissicherung durchzuführen, besteht nicht. Das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) und die Stellungnahme zur Beweissicherung,

Auswirkungen von Rammerschütterungen enthält Aussagen, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Für eine weitergehende Anordnung einer Beweissicherung fehlt somit eine rechtliche Grundlage.

Da sich das Wohngebäude des Einwenders außerhalb des relevanten Beweissicherungsradius befindet, wird auch von Seiten der Planfeststellung davon ausgegangen, dass keine Schäden an der Bausubstanz eintreten. Ergänzend wird auch auf die Ausführungen unter B.III.4.4.3 verwiesen.

Jedoch hat der TdV im Erörterungstermin zugesagt, dass er aufgrund der gutachterlichen Äußerungen an den Nebengebäuden des Einwenders ein Beweissicherungsverfahren durchführen wird, um eventuell auftretende Schäden dokumentieren und regeln zu können. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt (vgl. auch Anordnung § 5 Abs. 8).

Auf dem Anwesen des Einwenders lastet ein Zugangsrecht zum derzeitigen Wehrsteg. Nach dessen Abbruch soll das Zugangsrecht gelöscht werden. Der TdV erklärte, dass Durchgangsrechte für die jeweiligen Eigentümer der Flurstücke Nr. 366 u. 367 bestehen. Diese befinden sich allerdings nicht im WSV-Eigentum, so dass eine Löschung nicht von der WSV veranlasst werden kann.

Zu PK-Nr. 4:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

Die Einwenderin hat Bedenken, dass das Lernen und das Klavierspielen während der Baumaßnahme nicht möglich sind. Auch könne der Lärm zu Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen führen.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Betroffenheiten. Allerdings ist die Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Außerdem werden dem in diesem Planfeststellungsbeschluss gesetzliche Auflagen und Richtwerte vorgegeben die vom TdV einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für den durch die Baustelle

hervorgerufenen Lärm. Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen sind die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Die Bedenken, dass durch die erhöhte Lärm-, Feinstaub- und Abgasbelastung die Eichhörnchen, Eidechsen und Bienen nicht mehr in dem Garten wohnen bleiben werden, sind zwar nachvollziehbar, werden durch die Auswirkungsprognosen nicht bestätigt. Bei der Erarbeitung der Auswirkungsprognosen für das Schutzgut Tiere wurden die entsprechend betroffenen Tierarten berücksichtigt. Ebenfalls wurden die Auswirkungen auf die Fauna in den entsprechenden Unterlagen (UVS, Fachbeitrag Artenschutz, LBP) dargestellt.

Im Hinblick auf den Lärm gilt das bereits Ausgeführte. Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Die Planung des barrierefreien Wehrstegs wurde durch die Öffentlichkeit (Bevölkerung) initiiert und mit der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Niedernberg unter wirtschaftlichen und betrieblichen Aspekten abgestimmt. Die Zustimmung zur vorliegenden Planung hat die Stadt Aschaffenburg auch in ihrer Stellungnahme bekräftigt.

Im Hinblick auf den Wehrsteg insgesamt sind dessen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der in diesem Beschluss durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt. Durch die Verschiebung der Staustufe inklusive Wehrsteg werden die Blickbeziehungen verändert und neue Blickbeziehungen neu geschaffen, was aber insgesamt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt. Die nachteiligen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes während der Bauzeit lassen sich nicht verhindern, doch werden diese nach Fertigstellung der neuen Staustufe und Schleuse aufgehoben. Auch ist eine schöne Aussicht durch den Gesetzgeber nicht geschützt.

Für die konkrete Einsichtnahmemöglichkeit auf das Grundstück der Einwenderin hat die Rechtsprechung⁷³ entschieden, dass das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme in aller Regel keinen Schutz vor Einsichtnahmemöglichkeiten auf Grundstücke bietet. Die Grenze des Zumutbaren ist nach Ansicht der Verwaltungsrichter erst dann überschritten, wenn ein Vorhaben Einsichtsmöglichkeiten auf das Nachbargrundstück eröffnet, die über das hinzunehmende Maß hinausgehen. Dies sei etwa dann der Fall, wenn man einen Balkon in unmittelbarer Nähe zu einem vorhandenen Schlafzimmerfenster errichten will oder wenn eine Dachterrasse aus kurzer Entfernung Einsichtsmöglichkeiten nicht nur in einen Innenhof, sondern auch in die Fenster eines Nachbargebäudes eröffnet. Nur in solchen Einzelfällen ist die Grenze zur Unzumutbarkeit überschritten. Ein gleichgelagerter Fall liegt hier aber nicht vor. Vielmehr kann durchaus in den Garten der Einwenderin eingesehen werden, nicht aber ist der Wehrsteg in unmittelbarer Nähe zu einem vorhandenen Schlafzimmerfenster oder einem sonstigen privaten Raum. Die Nutzung des Pools ist weiterhin möglich. Ebenso das Spielen im Bikini.

Zu PK-Nr. 5:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

⁷³ Z.B. Oberverwaltungsgericht Sachsen, B. v. 14.01.2019 (1 A 911/17);

Im Hinblick auf die Befürchtungen einer Beeinträchtigung der Lebensqualität durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung und der Lernfähigkeit der Tochter sind die Bedenken nachvollziehbar, anhand der Unterlagen jedoch unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Betroffenheiten. Allerdings ist die Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Außerdem hat der TdV nach diesem Beschluss die gesetzlichen Richtwerte einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den durch die Baustelle hervorgerufenen Lärm, dessen Einhaltung überdies auch überprüft wird. Die Lärmimmissionen werden dabei insbesondere durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden (vgl. A.V. § 5). Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Somit sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde keine – über die objektiven Richtwerte hinausgehenden - nachteiligen Wirkungen auf die Lebensqualität noch auf die Lernfähigkeit der Tochter zu erwarten.

Die geplante Variante und in diesem Zusammenhang auch der gewählte Standort ergeben sich aus dem Zusammenspiel mehrere Faktoren. Es wird auf die Ausführungen zu B.III.1 verwiesen.

Bei der Erarbeitung der Auswirkungsprognosen für das Schutzgut Tiere wurden die entsprechend betroffenen Tierarten berücksichtigt. Ebenfalls wurden die Auswirkungen auf die Fauna in den entsprechenden Unterlagen (UVS, Fachbeitrag Artenschutz, LBP) dargestellt. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Die Baustellen werden ausreichend z.B. mittels einer Umzäunung abgesichert. Die Verkehrssicherheit wird gewährleistet. Die Planung des barrierefreien Wehrstegs wurde durch die Öffentlichkeit (Bevölkerung) initiiert und mit der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Niedernberg unter wirtschaftlichen und betrieblichen Aspekten abgestimmt. Die Zustimmung zur vorliegenden Planung hat die Stadt Aschaffenburg auch in ihrer Stellungnahme bekräftigt.

Im Hinblick auf den Wehrsteg insgesamt sind dessen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der in diesem Beschluss durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt. Durch die Verschiebung der Staustufe inklusive Wehrsteg werden die Blickbeziehungen verändert und neue Blickbeziehungen neu geschaffen, was aber insgesamt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt. Die nachteiligen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes während der Bauzeit lassen sich nicht verhindern, doch werden diese nach Fertigstellung der neuen Staustufe und Schleuse aufgehoben. Auch ist eine schöne Aussicht durch den Gesetzgeber nicht geschützt.

Für die konkrete Einsichtnahmemöglichkeit auf das Grundstück der Einwenderin hat die Rechtsprechung⁷⁴ entschieden, dass das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme in aller Regel keinen Schutz vor Einsichtnahmемöglichkeiten auf Grundstücke bietet. Die Grenze des Zumutbaren ist nach Ansicht der Verwaltungsrichter erst dann überschritten, wenn ein Vorhaben Einsichtsmöglichkeiten auf das Nachbargrundstück eröffnet, die über das hinzunehmende Maß hinausgehen. Dies sei etwa dann der Fall, wenn man einen Balkon in unmittelbarer Nähe zu einem vorhandenen Schlafzimmerfenster errichten will oder wenn eine Dachterrasse aus kurzer Entfernung Einsichtsmöglichkeiten nicht nur in einen Innenhof, sondern auch in die Fenster eines Nachbargebäudes eröffnet. Nur in solchen Einzelfällen ist die Grenze zur Unzumutbarkeit überschritten. Ein gleichgelagerter

⁷⁴ Z.B. Oberverwaltungsgericht Sachsen, B. v. 14.01.2019 (1 A 911/17);

Fall liegt hier aber nicht vor. Vielmehr kann durchaus in den Garten der Einwenderin eingesehen werden, nicht aber ist der Wehrsteg in unmittelbarer Nähe zu einem vorhandenen Schlafzimmerfenster oder einem sonstigen privaten Raum. Die Nutzung des Pools ist weiterhin möglich. Ebenso das Spielen im Bikini.

Die Zweifel nach dem von der BAW erstellten Gutachten sind für die Planfeststellungsbehörde nicht durchgreifend.

Das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) und die Stellungnahme zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammerschüttungen enthalten Aussagen, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Um eventuell auftretende Schäden dokumentieren und regeln zu können, wird an bestimmten Gebäuden in Obernau ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt.

Wie im Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) beschrieben, wurde am 30.09.2009 kurzzeitig der Vibrationsbär PTC 60 in einem Drehzahlbereich $f \leq 14$ Hz betrieben, wobei größere Schwinggeschwindigkeiten auftraten. Dies ist auf eine Fehlbedienung wie im Gutachten beschrieben zurückzuführen.

Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Eine erneute Proberammung ist daher nicht notwendig.

Eine Einschränkung der Bodenfunktion durch die Arbeit mit schweren Maschinen ist nicht zu erwarten. Die Planung des Neubaus der Staustufe Obernau berücksichtigt den geologisch anspruchsvollen Untergrund und spiegelt sich z.B. in den Einbringverfahren der Spundwände mittels Vorbohren wieder. Auch wird es nicht zu Störungen des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes kommen. Auch wird durch die Ausführung nach den anerkannten Regeln der Technik sichergestellt, dass

Fremdstoffe nicht in den Boden eindringen können. Das gewählte Verfahren stellt das Optimum hinsichtlich Lärm, Erschütterung und Baufortschritt dar.

Zu PK-Nr. 6:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da sich für diese keine rechtliche Grundlage findet und somit rechtlich unbegründet ist.

Der Einwender fordert im Gegenzug für die Inanspruchnahme des im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücks Fl. Nr. 2316/179 Gemarkung Niedernberg einen entsprechenden Flächenausgleich. Die Inanspruchnahme der Fläche ist für den Neubau der Staustufe (Weg, Entwässerung und Kompensationsfläche, siehe auch Beilage 33, 34) erforderlich (vgl. Abschnitt B.III.1.2).

Der gewählte Standort für den Neubau der Staustufe hat sich auch nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde als Vorzugsvariante bestätigt und als geeignet erwiesen (vgl. Abschnitt B.III.1.2.3.2). Ziel der Ausbaumaßnahme ist insbesondere die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Durch den Ersatzneubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Erreichung dieser Ziele geeignet und erforderlich, da hierauf Teile der neuen Schleuse errichtet werden müssen. Die Nachteile des Einwenders stehen auch nicht außer Verhältnis zu den genannten Zielen der Baumaßnahme. Der Neubau der Staustufe auf der Fläche des Einwenders ermöglicht die Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Planungsvorhabens, so dass diesem gegenüber den Interessen des Einwenders der Vorrang eingeräumt wird. Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung einer sicheren Bundeswasserstraße überwiegt die Belange der Betroffenen. Das Vorhaben ist zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich (B.III.1.1).

Die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 2316/179 Gemarkung Niedernberg ist für das Vorhaben, insbesondere die Baustraße und den Erschließungsweg erforderlich. Ohne diese Grundstücksfläche kann der Neubau der Staustufe nicht erfolgen.

Zur Versorgung und Entsorgung der Baustellen für die Staustufe Obernau muss eine Baustraße angelegt und für die Bauzeit betrieben werden. Im Rahmen der UVU ist eine Alternativprüfung vom Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg erstellt worden (sonstige Anlage: WNA: Neubau der Staustufe Obernau, Variantenstudie Baustraße 2018). Wegen des hohen (Straßen-)Verkehrsaufkommens und des damit verbundenen Straßenlärms durch die Staatsstraße 2304, die mitten durch Obernau führt, kann die Baustraße nicht durch die Wohngebiete in Obernau geführt werden.

In der Gemarkung Niedernberg hat die Alternativenprüfung ergeben, dass die Alternative durch das Wasserschutzgebiet (Zone 2) für die Wasserversorgung von Aschaffenburg zu gefährlich ist. Der Wasserversorger und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg haben sich gegen die Baustraßenalternative durch das Wasserschutzgebiet (Zone 1) und dafür ausgesprochen, einen Eingriff in Zone 2 so gering wie möglich zu halten. Die gewählte Baustraßenalternative ist aus Sicht der AVG und des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wesentlich günstiger und weniger gefährlich für die Trinkwasserversorgung Aschaffenburgs. Zudem wird die Baustraße weitgehend außerhalb der bewohnten Lagen in Niedernberg geführt.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist ebenfalls für die geplante Kompensationsfläche aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich. Insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen können nur auf dafür geeigneten Flächen umgesetzt werden. Die in Anspruch zu nehmende, bisher landwirtschaftlich genutzte Streuobst-Wiese/Acker-Fläche hat sich, gerade im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen, als für den Ausgleich geeignet erwiesen. Andere gleichermaßen geeignete Flächen, insbesondere WSV-eigene bzw. Flächen der öffentlichen Hand, stehen nicht zur Verfügung. Dies ergibt sich aus der vom TdV vorgelegten Dokumentation. Der Zugriff auf das private Eigentum stellt daher ein erforderliches Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung dar. Die mit der Ausgleichsmaßnahme verbundenen nachteiligen Folgen stehen auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Von der in Anspruch genommenen Fläche Fl. Nr. 2316/179 Gemarkung Niedernberg verbleiben dem Einwender 18,85 %. Ob hierdurch eine unwirtschaftliche Restfläche verbleibt, kann letztendlich offen bleiben, da dem naturschutzrechtlichen Ausgleich insofern der Vorrang eingeräumt wird (BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – 9 A 19/11) und der Tatbestand bei der Entschädigung berücksichtigt wird (Art. 11 BayEG). Ohne die geplante Kompensationsmaßnahme kann der Eingriff in Natur und Landschaft nicht vollständig ausgeglichen werden. Das öffentliche Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft überwiegt in diesem Fall die Eigentumsinteressen des Einwenders. Die geplante Kompensationsmaßnahme ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 VwVfG erfolgt für diese Inanspruchnahme grundsätzlich eine Entschädigung in Geld. Es besteht somit auch keine Verpflichtung Ersatz – oder Tauschflächen bereitzustellen. Sollte der TdV eine Tauschfläche anbieten können, erfolgt dies nach Tauschwert und nicht flächengleich. Wenn keine Tauschflächen angeboten werden können, erfolgt die Entschädigung nach Bodenrichtwert.

Fragen der Entschädigung sowie der Bereitstellung von Ersatz- oder Tauschflächen sind – sofern sich der TdV nicht mit dem jeweiligen Eigentümer einigt – dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 – 9 A 21/03 und Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13/08).

Im Übrigen hat der TdV auch erklärt, dass dem Einwender bei einer unwirtschaftlichen Restfläche auch angeboten werde, das gesamte Grundstück zu erwerben.

Zu PK-Nr. 7:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Im Hinblick auf die Befürchtungen einer Beeinträchtigung Lebensqualität durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung sind die Bedenken der Einwenderin nachvollziehbar, anhand der Unterlagen jedoch unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Betroffenheiten. Allerdings ist die Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Außerdem werden dem in diesem Planfeststellungsbeschluss gesetzliche Auflagen und Richtwerte vorgegeben die vom TdV einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für den durch die Baustelle hervorgerufenen Lärm. Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden (vgl. A.V. § 5). Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten. Vielmehr wird durch die Auflagen in diesem Beschluss sichergestellt, dass die (unzweifelhaft entstehende) Feinstaubbelastung auf ein unerhebliches Maß minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h

- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Das Haus liegt im Rahmen der 150m-Linie und wird demnach beweisgesichert. Insofern hat sich die Einwendung erledigt.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Grundsätzlich ist der TdV verpflichtet, die Arbeiten werktags zwischen 07.00 - 20.00 Uhr auszuführen. Dies wird der TdV auch so mit seinen Auftragnehmern vereinbaren. Es kann aber aus technologischen Gründen, z.B. bei größeren Betonagen, zwingend erforderlich sein, dass Arbeiten aus-

nahmsweise auch während der Nacht durchgeführt werden müssen. Sofern solche Arbeiten erforderlich werden sollten, sind diese nur mit vorausgegangener Information der Anwohner gestattet (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 1b).

Eine Benutzung des Obernauer Mainufers und des Gartens der Einwendungsführerin wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht.

Zu PK-Nr. 8:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Im Hinblick auf die Befürchtungen einer Beeinträchtigung Lebensqualität durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung sind die Bedenken der Einwenderin nachvollziehbar, anhand der Unterlagen jedoch unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Betroffenheiten. Allerdings ist die Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Außerdem werden dem in diesem Planfeststellungsbeschluss gesetzliche Auflagen und Richtwerte vorgegeben die vom TdV einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für den durch die Baustelle hervorgerufenen Lärm. Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden (vgl. A.V. § 4).

Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten. Vielmehr wird durch die Auflagen in diesem Beschluss sichergestellt, dass die (unzweifelhaft entstehende) Feinstaubbelastung auf ein unerhebliches Maß minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Das Haus liegt im Rahmen der 150m-Linie und wird demnach beweisgesichert. Insofern hat sich die Einwendung erledigt.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten

Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Grundsätzlich ist der TdV verpflichtet, die Arbeiten werktags zwischen 07.00 - 20.00 Uhr auszuführen. Dies wird der TdV auch so mit seinen Auftragnehmern vereinbaren. Auf den nächtlichen Erholungsbedarf des Einwendungsführers, der täglich nach Frankfurt pendeln muss, ist somit Rechnung getragen. Es kann jedoch aus technologischen Gründen, z.B. bei größeren Betonagen, zwingend erforderlich sein, dass Arbeiten ausnahmsweise auch während der Nacht durchgeführt werden müssen. Sofern solche Arbeiten erforderlich werden sollten, sind diese nur mit vorausgegangener Information der Anwohner gestattet (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 1b).

Eine Benutzung des Obernauer Mainufers und des Gartens der Einwendungsführerin wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht.

Zu PK-Nr. 9:

Die Einwendungen haben sich erledigt. Die Betroffenheit wurde in Zusammenhang mit der Eigentumswohnung im Schleusenweg geltend gemacht. Die Wohnung wurde mittlerweile verkauft und übergeben. Da Einwendungen rechtsgutsbezogen sind (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980 – 7 C 101/78), gelten sie nach Eigentumsübergang auch für den Erwerber (siehe PK-Nr. 1). Die neuen Eigentümer haben sich die Einwendungen sogar ausdrücklich zu Eigen gemacht.

Mit Eigentumsübertragung ist der Einwender nicht mehr einwendungsbefugt. Daher hat sich die Einwendung für den Einwender erledigt.

Zu PK-Nr. 10:

Die Einwendungen haben sich erledigt. Die Betroffenheit wurde in Zusammenhang mit der Eigentumswohnung im Schleusenweg geltend gemacht. Die Wohnung wurde mittlerweile verkauft und übergeben. Da Einwendungen rechtsgutsbezogen sind (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980 – 7 C 101/78), gelten sie nach Eigentumsübergang auch für den Erwerber (siehe PK-Nr. 1). Die neuen Eigentümer haben sich die Einwendungen sogar ausdrücklich zu Eigen gemacht.

Mit Eigentumsübertragung ist der Einwender nicht mehr einwendungsbefugt. Daher hat sich die Einwendung für den Einwender erledigt.

Zu PK-Nr. 11:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Im Hinblick auf die Befürchtungen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch erhöhte Lärm-, Vibration-, Feinstaub- und Abgasbelastung durch Baumaschinen und Baufahrzeuge sind die Bedenken des Einwenders nachvollziehbar, anhand der Unterlagen jedoch unbegründet.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Betroffenheiten. Allerdings ist die Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Außerdem werden dem in diesem Planfeststellungsbeschluss gesetzliche Auflagen und Richtwerte vorgegeben die vom TdV einzuhalten sind.

Dies gilt insbesondere für den durch die Baustelle hervorgerufenen Lärm. Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden (vgl. A.V. § 5). Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten. Vielmehr wird durch die Auflagen in diesem Beschluss sichergestellt, dass die (unzweifelhaft entstehende) Feinstaubbelastung auf ein unerhebliches Maß minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags

- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Das Haus liegt im Rahmen der 150m-Linie und wird demnach beweisgesichert. Insofern hat sich die Einwendung erledigt.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüberhinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV des Vorhabens ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird.

Grundsätzlich ist der TdV verpflichtet, die Arbeiten werktags zwischen 07.00 - 20.00 Uhr auszuführen. Dies wird der TdV auch so mit seinen Auftragnehmern vereinbaren. Es kann aber aus technologischen Gründen, z.B. bei größeren Betonagen, zwingend erforderlich sein, dass Arbeiten ausnahmsweise auch während der Nacht durchgeführt werden müssen. (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 1b).

Ohne jeglichen Lärm wird diese Baustelle – wie jede Baustelle – auch nicht auskommen. Allerdings ist von der Planfeststellungsbehörde ein objektiver Maßstab anzulegen, an dem sich die Betroffenheiten messen lassen müssen. Wie bereits ausgeführt werden durch die Auflagen sichergestellt, dass die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Daher sieht die Planfeststellungsbehörde auch keinen Anlass und keine rechtliche Grundlage, weitere Anordnungen zu treffen. Dies gilt auch für die Bedenken im Hinblick auf die befürchtete Verminderung von Leistung-, Konzentrations- und Lernfähigkeit.

Eine Benutzung des Obernauer Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs werden wasserseitig erbracht.

Das Erfordernis eines neuen Gutachtens sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Der TdV hat nachvollziehbar und in sich schlüssig erklärt, dass eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz ist, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind.

Auch sind die Auswirkungen auf den Menschen, der in der Umweltverträglichkeitsprüfung als eigenes Schutzgut betrachtet wird, ausführlich betrachtet und die prognostizierten Auswirkungen von der Planfeststellungsbehörde bewertet (vgl. auch unter B.III.2).

Zu PK-Nr. 12:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wurde teilweise zurückgewiesen, da diese rechtlich unbegründet ist. Im Hinblick auf die Forderung nach Beweissicherung des Wohngebäudes und der Scheune hat sich die Einwendung durch die Zusage des TdV im Erörterungstermin erledigt.

Das Wohngebäude und die Scheunenanlage des Einwenders befinden sich in der Ausbauphase 1 innerhalb des 150m Radius. Für die Gebäude innerhalb eines solchen Umkreises hat der TdV eine Beweissicherung zugesichert. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der

Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt (vgl. auch Anordnung § 5 Abs. 8). Ergänzend wird auch auf die Ausführungen unter B.III.4.4.3 verwiesen.

Zu PK-Nr. 13:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV teilweise erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Im Hinblick auf die Befürchtungen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch erhöhte Lärm-, Vibration-, Feinstaub- und Abgasbelastung durch Baumaschinen und Baufahrzeuge sind die Bedenken des Einwenders nachvollziehbar, anhand der Unterlagen jedoch unbegründet.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Betroffenheiten. Leider sind durch unterschiedliche subjektive Gegebenheiten, die einen Anwohner - wie hier die Eltern der Einwendungsführer – stärker betroffen. Die Planfeststellungsbehörde hat – den gesetzlichen Vorgaben folgend – allerdings einen objektiven Maßstab anzulegen. Dass wiederum heißt auch, dass bei der Einhaltung der aktuellen Richtwerte der AVV Baulärm keine Gesundheitsgefährdung zu erwarten ist. Umgekehrt ist die Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Außerdem werden dem in diesem Planfeststellungsbeschluss gesetzliche Auflagen und Richtwerte vorgegeben die vom TdV einzuhalten sind.

Dies gilt insbesondere für den durch die Baustelle hervorgerufenen Lärm. Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden (vgl. A.V. § 5).

Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm

erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Die Richtwerte werden auch unter Berücksichtigung der von den Einwendungsführern angesprochenen „Vorbelastung“ (z.B. Schiffslärm und starke Vibration) eingehalten

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten. Vielmehr wird durch die Auflagen in diesem Beschluss sichergestellt, dass die (unzweifelhaft entstehende) Feinstaubbelastung auf ein unerhebliches Maß minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

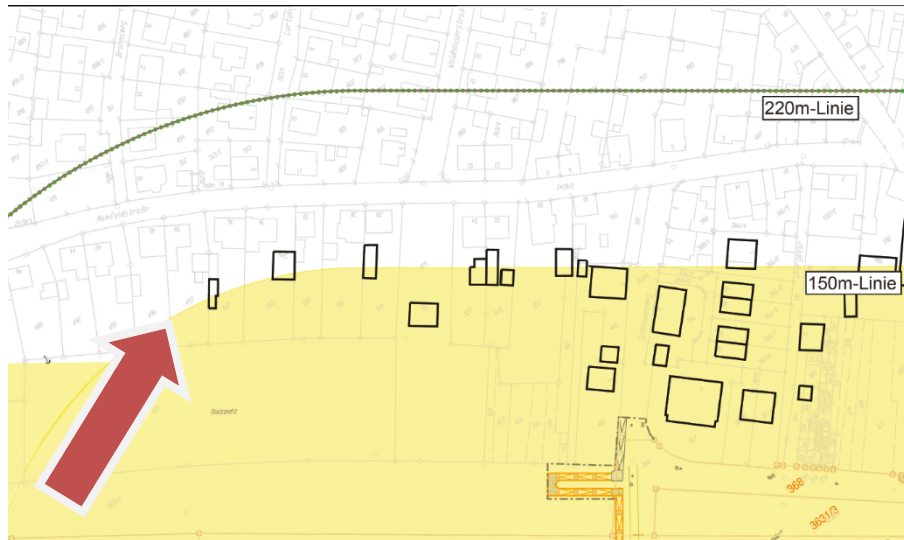
- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Das in der nachfolgenden Zeichnung schwarz umrandete Nebengebäude liegt im Rahmen der 150m-Linie und wird demnach beweisgesichert. Insofern hat sich die Einwendung erledigt.



Für eine weitergehende Verpflichtung des TdV, d.h. über dessen Zusage hinaus eine Beweissicherung durchzuführen, besteht nicht. Das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) und die Stellungnahme zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammerschütterungen enthält Aussagen, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Für eine weitergehende Anordnung einer Beweissicherung fehlt somit die rechtliche Grundlage.

Da sich das Wohngebäude und ein weiteres Nebengebäude der Einwender außerhalb des relevanten Beweissicherungsradius befinden, wird auch von Seiten der Planfeststellung davon ausgegangen, dass keine Schäden an der Bausubstanz eintreten. Ergänzend wird auch auf die Ausführungen unter B.III.4.4.3 verwiesen.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Eine Benutzung des Obernauer Mainufers wie auch des eigenen Gartens wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs werden wasserseitig erbracht.

Das Erfordernis eines neuen Gutachtens sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Die vorgebrachten Zweifel am Gutachten wurden dem TdV übermittelt. Der TdV hat daraufhin nachvollziehbar und in sich schlüssig erklärt, dass eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz ist, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Der TdV erklärt zudem, dass im „Lärmgutachten“ auf Grundlage der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ eine Quantifizierung und Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen sowie Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht wurde. Im lärmtechnischen Gutachten wurde in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterschieden. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung. Eingangparameter für das Modell (i.w. Schallleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben (z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, S. 12 + S. 98 (Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen.

Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt.

Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienten als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodells maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung.

Die Forderung nach Verkürzung der Bauzeit ist ebenfalls zurückzuweisen. Die geplante Bauzeit ergibt aus den verschiedensten Richtlinien, Gesetzen und Vorgaben, nach denen sich der TdV während der Planerstellung und dem späteren Bauablauf richten muss. Hierfür ist exemplarisch zu nennen, dass hochwasserneutral zu bauen ist, dass der Bau unter laufendem Schiffsbetrieb durch die bestehende Schleusenkammer erfolgen muss sowie die Einhaltung sämtlicher Umweltgesetzgebungen. Unter Berücksichtigung aller Vorschriften und Richtlinien kann der Bau der Staustufe daher nur schrittweise erfolgen und eine Reduzierung der Bauzeit ist nicht möglich. Zudem wurde – gerade zum Schutz der Anwohner – die tägliche Arbeitszeit auf Werktage begrenzt. Nacharbeiten sind ebenfalls nicht vorgesehen. Hier hat die Planfeststellungsbehörde das Wohl der Menschen mit dem Baufortschritt abgewogen und sich - zugunsten der Gesundheit – gegen eine Verkürzung der Bauzeit durch z.B. Arbeiten auch Sonn- und Feiertags entschieden.

Es ist geplant, dass die Baustelle mit umweltfreundlichen Maschinen und Geräten die Schall- und Vibrationsgeschützt sind zu betreiben. Es werden Baugeräte zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik, der EU-Outdoor Richtlinie, der EU-Maschinenrichtlinie und dem Zertifikat des Blauen Engels entsprechen.

Ein Anspruch auf Erholungsphasen mit Therapie von min. 4 Wochen pro Jahr in einem ruhigen lärmgeschützten Therapiezentrum oder Erholungsort ist unbegründet. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird nicht davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen oder Mietausfällen kommen wird.

Zu PK-Nr. 14:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

Im Hinblick auf die Befürchtungen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch erhöhte Lärm-, Vibration-, Feinstaub- und Abgasbelastung durch Baumaschinen und Baufahrzeuge sind die Bedenken des Einwenders nachvollziehbar, anhand der Unterlagen jedoch unbegründet.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Betroffenheiten. Leider sind durch unterschiedliche Gegebenheiten, die einen Anwohner - wie hier eine stark erkrankte Person – subjektiv stärker betroffen. Die Planfeststellungsbehörde hat allerdings – den gesetzlichen Vorgaben folgend – einen objektiven Maßstab anzulegen. Dass wiederum heißt auch, dass bei der Einhaltung der aktuellen Richtwerte z.B. der AVV Baulärm keine Gesundheitsgefährdung zu erwarten ist. Umgekehrt ist die Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Außerdem werden dem in diesem Planfeststellungsbeschluss gesetzliche Auflagen und Richtwerte vorgegeben die vom TdV einzuhalten sind.

Dies gilt insbesondere für den durch die Baustelle hervorgerufenen Lärm. Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden (vgl. A.V. § 5). Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Dies gilt auch für die vorgebrachten Befürchtungen hinsichtlich einer Einschränkung von Konzentrations- und Leistungsfähigkeit.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten. Vielmehr wird durch die Auflagen in diesem Beschluss sichergestellt, dass die (unzweifelhaft entstehende) Feinstaubbelastung auf ein

unerhebliches Maß minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Eine Benutzung des Obernauer Mainufers wie auch des eigenen Gartens und Balkons wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs werden wasserseitig erbracht.

Das Erfordernis eines neuen Gutachtens sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Die vorgebrachten Zweifel am Gutachten wurden dem TdV übermittelt. Der TdV hat daraufhin nachvollziehbar und in sich schlüssig erklärt, dass eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz ist, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Der TdV erklärt zudem, dass im „Lärmgutachten“ auf Grundlage der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ eine Quantifizierung und Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen sowie Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht wurde. Im lärmtechnischen Gutachten wurde in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterschieden. Das Vorgehen

(für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung. Eingangparameter für das Modell (i.w. Schallleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben (z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, S. 12 + S. 98 (Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen.

Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt.

Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienten als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodells maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung.

Durch die Anordnungen in diesem Beschluss wurden alle rechtlichen Vorkehrungen ergriffen, um die Einhaltung der Richtwerte und Vorgaben sicherzustellen. Die Bereitstellung einer Kontaktperson für die gesamte Bauzeit wird erwartet.

Im Hinblick auf die Forderung nach einer Kontaktperson werden entsprechende Informationen zu den Verantwortlichen des Bauherrn u.a. im Zuge der Vorankündigung nach Baustellenverordnung

vor Ort ausgegangen (Anordnung A.V. § 1 Abs. 11). Zudem wird der TdV wird anlassbezogen über die eigene Homepage und Pressemitteilungen informieren.

Zu PK-Nr. 15:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

Die Einwender lehnen insbesondere die geplante Verkehrsführung der Baustraße unter Bezug auf die befürchteten erheblichen Belästigungen ab. Beispielsweise verhindere die Planung einen gefahrlosen und ungehinderten Zugang zu einem vielgenutzten Naherholungsgebiet und Spielplatz. Die Sicherung des Spielplatzes durch einen Schutzzaun gleiche einem „Spielplatz im Käfig“. Zudem sei nicht davon auszugehen, dass sich die Fahrer an die Geschwindigkeitsbeschränkungen halten würden. Es käme zu einem Eingriff ins Ökosystem. Durch die Erschütterungen werden die Bienenstöcke stark gefährdet. Eine Umplanung der Baustraße wird gefordert. Die Gründe, die gegen eine Verkehrsführung durch die Wasserschutzgebiete führen, sind nicht nachvollziehbar.

Die Baustraße verhindert weder den Zugang zum Naherholungsgebiet noch zum Spielplatz. Eine „Trennung“ zum Naherholungsgebiet erfolgt nicht. Die Baustraße kreuzt sowohl im Bereich des Spielplatzes, wie auch weiter in Richtung Main ein zweites Mal die beiden vorhandenen Straßen bzw. Wirtschaftswege. Die Baustraße wird mit einer bauzeitlich errichteten Lichtsignalanlage (Bereich Römerstraße) ausgestattet, so dass Kinder, Eltern und Erholungssuchende gefahrlos die Straße überqueren können. Die Kreuzungsbereiche, die zu kreuzenden Radwege und der Sportplatz entlang der Baustraße werden durch zusätzliche Beschilderungen geregelt. In den Kreuzungsbereichen ohne eine Lichtsignalanlage, wird dem Querverkehr Vorrang durch Beschilderungen vor dem Baustellenverkehr gewährt werden. Auch wird die max. Geschwindigkeit auf der gesamten Baustraße auf 30 km/h beschränkt. Auch die Zuwegungen zum Tannenwald werden weder wegfallen noch dauerhaft gesperrt werden. Das Naherholungsgebiet Tannenwald bleibt somit erhalten. Durch die vorgenannten Maßnahmen wird eine weitere Benutzung der Anlagen weiterhin möglich sein. Zudem wird diese – wenn auch für einige Jahre – nicht auf Dauer angelegt.

Mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und entsprechendem Lärm für die Anwohner am Nordring ist nicht zu rechnen. Die Baustraße liegt 300 bzw. 450 m vom Ortsrand Niedernberg entfernt. Dieser Abstand lässt nach dem Stand der Technik einen Immissionswert an den Gebäuden erwarten, der deutlich unterhalb des Richtwertes von 55 dB(A) liegt. Im Übrigen wird auch die mit dem LKW-

verkehr einhergehende Feinstaubbelastung durch folgende Maßnahmen an der Baustraße vermindert:

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft.

Die Einwendung im Hinblick auf einen „Spielplatz im Käfig“ ist nicht begründet. So finden sich beispielsweise in Innenstädten regelmäßig Schutzzäune um Spielplätze. Dies dient – wie auch in der zugrunde gelegten Planung - dem Schutz der Kinder. Auch die Benutzung einer Ampelanlage ist Kindern (ggf. in Begleitung Erwachsener) zuzumuten. Hier besteht auch kein Unterschied zu innerörtlichen Straßenüberquerungen. Der Schutzzaun dient ebenfalls dazu, den Eingang zum Spielplatz klar zu definieren, damit der Weg der Kinder und dessen Spielbereich festgelegt und sicher ist.

Es ist auch davon auszugehen, dass sich die Nutzer der Baustraße an die Geschwindigkeitsbeschränkung halten. Für eine Vorabverurteilung, dass sich die Fahrer nicht daran halten würden, fehlt jeglicher Anhaltspunkt. Sollte es tatsächlich zu den von den Einwendern befürchteten Geschwindigkeitsüberschreitungen kommen, so können diese geahndet werden.

Der Eingriff in das Ökosystem wird ausgeglichen. Es wird versucht werden, für die Bienenvölker einen anderen Winterstandort zu finden, der nicht durch den Baustellenverkehr beeinträchtigt wird.

Die Forderung nach einer Umplanung der Baustraße ist nachvollziehbar, jedoch zurückzuweisen. Eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Trinkwasserbetreiber AVG ist im Zuge der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt. Der geplante Verlauf stellt sich unter Abwägung aller Betroffenen auch für die Planfeststellungsbehörde als die am wenig-

ten beeinträchtigende Variante dar. Der Verlauf der Baustraße wurde auch nicht willkürlich festgelegt, sondern orientiert sich an den Randbedingungen, die insbesondere im Bereich des Trinkwasserschutzes liegen. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen (AVG) im Zuge der Planung erörtert, welcher Verlauf den geringsten Einfluss auf die Trinkwasserqualität hat. Dabei wurden auch Risiken im Hinblick auf die Unfallgefahr und dadurch verursachte Verunreinigung des Trinkwassers betrachtet. Mehrere Varianten der Baustraßentrassierung (inkl. Andienung vom Möbel-Kempf aus) wurden im Wasserstraßen-Neubauamt geprüft. Eine Trassierung von "Möbel-Kempf" aus würde eine längere Strecke durch Wasserschutzgebiets-Zone II mit sich führen und dadurch nach "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" einen höherwertigen Ausbau erfordern, als dies für Wasserschutzgebiets-Zone IIIA erforderlich ist. Ebenso müssen die eigentlichen Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) in Wasserschutzzone IIIA liegen. Nur unbedingt erforderliche BE-Flächen für Bürocontainer oder PKW-Stellflächen (also nicht für Baumaschinen oder Baumaterialien), sind unter wasserwirtschaftlichen Auflagen in Wasserschutzzone II möglich und mit Minimalflächen dort geplant. Daher ist die Verbindung zwischen der am Mainufer in Wasserschutzzone IIIA geplanten BE-Fläche und dem eigentlichen Baufeld durch eine 2-spurige Baustraße in jedem Fall erforderlich und der Aufwand für den Ausbau dieser Strecke (Wasserschutzzone II) jeder Lösung hinzuzuaddieren. Auch diese BE-Fläche in Wasserschutzzone II zu verlegen, wird gegenüber der Wasserwirtschaft aufgrund der Erfahrung bei den durchgeführten Abstimmungen für nicht durchsetzbar gehalten.

Aufgrund der schlechteren Bewertungsergebnisse insbesondere im Hinblick auf die Trinkwassergefährdung (längere Strecken, die dichter an Wasserschutzzone I und längere Strecken, die in Wasserschutzzone II verlaufen), aber auch der insgesamt größere finanzielle Aufwand haben die jetzige Lösung bestätigt. Alleine der Aspekt einer „kürzeren Baustraße“ (Variante Abzweig Möbel-Kempf und Wasseraufbereitungsanlage) konnte aufgrund der damit einhergehenden Nachteile mithin nicht überzeugen.

Die Inanspruchnahme des Feldweges ist für die Errichtung der Staustufe für die Dauer von ca. 12 Jahre erforderlich. Ziel der Ausbaumaßnahme ist insbesondere die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Ergänzend wird auch auf die Ausführungen unter B.III.4.4.8 verwiesen.

Zu PK-Nr. 16:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder die Feststellung der Planung zu verweigern.

Die Einwenderin widerspricht insbesondere dem Lärmgutachten und fordert neue Messungen von Lärm und Vibration auf Grundlage der aktuellen Planung. Zudem wird ein neues Lärmgutachten unter Berücksichtigung realistischer Schallwerte gefordert wie auch die Berücksichtigung mehrerer Baumaschinen bei der Berechnung der Lärmimmissionen. Zudem wird aufgrund der langen Bauzeit von fast 15 Jahren eine erhebliche Wertminderung der Immobilie erwartet. Schadensersatzansprüche werden vorbehalten. Der durch Ausfall von Mieteinnahmen entstandene Schaden soll durch Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden; dabei sind erhebliche gesundheitliche Risiken für den Mieter ebenfalls zu berücksichtigen, was wiederum eine Mietminderung für das Objekt nach sich ziehen wird. Es wird eine Kostenübernahme für die Anmietung anderer Büroräume gefordert, da aufgrund der Emissionen der Baustelle ein konstruktives Arbeiten für eine lange Zeit nur sehr bedingt möglich sein wird.

Im Hinblick auf die Befürchtungen einer Beeinträchtigung der Lebensqualität durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung und der Lernfähigkeit der Tochter sind die Bedenken nachvollziehbar, anhand der Unterlagen jedoch unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Betroffenheiten. Allerdings ist die Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Außerdem werden dem in diesem Planfeststellungsbeschluss gesetzliche Auflagen und Richtwerte vorgegeben die vom TdV einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für den durch die Baustelle hervorgerufenen Lärm. Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden (vgl. A.V. § 5). Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der lärmimitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher keinen Anhaltspunkt anzunehmen, dass es durch die geplante Baumaßnahme aufgrund der Einhaltung der empfohlenen Anhaltswerte es zu berechtigten Entschädigungsansprüchen oder gesundheitlichen negativen Auswirkungen kommen wird.

Auch das Lärmgutachten ist nicht zu beanstanden. Das „Lärmgutachten“ wurde auf Grundlage der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ eine Quantifizierung und Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen. Es wurden auch die Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht.

In der Aufstellung des lärmtechnischen Gutachtens wurde in zutreffender Weise betriebsbedingten Lärm (Bewertung analog 16. BImSchV und DIN 18005) und in Baulärm (Bewertung nach AVV Baulärm) unterschieden. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“.

Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung.

Eingangsparameter für das Modell (i.w. Schalleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben (z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, 12 S. + 98 S.(Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen.

Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt.

Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt.

In der AVV Baulärm finden sich keine Korrekturvorschriften zur Berücksichtigung von Witterungseinflüssen. Bei Messungen sind nach AVV Baulärm die Witterungsverhältnisse zu erfassen. In anderen Regelwerken, wie z.B. der TA Lärm, wird eine meteorologische Korrektur (cmet) vorgenommen. Danach hat speziell Wind einen Einfluss. Allerdings führt speziell Gegenwind-Ausbreitung zur Pegelminderung, während Mitwindausbreitung zu keiner Pegelerhöhung führt.

Erzeugen z.B. zwei Baugeräte (unabhängig davon wo diese stehen) an einem Immissionsort jeweils einen Schallpegel von z.B. 60 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 63 dB(A). Erzeugt z.B. ein Baugerät an einem Immissionsort einen Schallpegel von 60 dB(A) und ein zweites Baugerät an diesem Immissionsort einen Schallpegel von 50 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 60,3 dB(A).

D.h. werden gleichartige Baugeräte (z.B. Rammen) weit entfernt von einander eingesetzt, kommt es an einem Immissionsort nahe einer der Baumaschinen zu einer nur sehr geringen Erhöhung (nahe Null) des Schallpegels.

Werden gleichartige Baugeräte sehr nahe bei einander gleichzeitig eingesetzt, so kommt es zu einer Erhöhung der Schallimmissionen von 3 dB(A). Eine Argumentationskette hinsichtlich einer Erhöhung um 3 dB(A) -> Verdoppelung der Lautstärke -> Verdoppelung der Lärmbelastung, ist in Bezug auf die Physiologie des Menschen so nicht korrekt. Danach wird eine Erhöhung um 10dB(A) als doppelt so laut empfunden. Eine Pegeldifferenz von 3 dB(A) ist „nur“ deutlich hörbar.

Der Forderung nach einem Beweissicherungsverfahren wird entsprochen. Das Gebäude liegt innerhalb der 150m-Linie und wird somit beweisgesichert.

Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt.

i)

Der Forderung nach Überprüfung der rechtlichen Regelungen und Einsichtnahme durch die Anwohner wird durch die Anordnung in § 1 Abs. 10 und 11 entsprochen.

j)

Es besteht Aufklärungsbedarf zu den unterschiedlichen Aussagen zum Untergrund, da im Erläuterungsbericht von unproblematischen Untergrundverhältnissen ausgegangen wird und im Interview von 2011 (FAZ) mit Herrn Wilde wurde von sehr anspruchsvollen Untergrund gesprochen.

Für die Planfeststellungsbehörde ist die Aussage in den Planunterlagen maßgeblich. Hiernach handelt es sich um einen Untergrund, der u.a. aus einem Felshorizont besteht, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weicheren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können.

Die Planung des Neubaus der Staustufe Obernau berücksichtigt den geologisch anspruchsvollen Untergrund und spiegelt sich z.B. in den Einbringeverfahren der Spundwände mittels Vorbohren wieder. Das gewählte Verfahren stellt das Optimum hinsichtlich Lärm, Erschütterungen und Baufortschritt dar.

Ein Feinstaubgutachten ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Durch die Baustelle entstehen Feinstaubbelastungen. Diese Feinstaubbelastung kann am jeweiligen Bauort durch folgende Maßnahmen minimiert werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen zudem Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen oder
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft. Der TdV wird die Auflagen hinsichtlich der Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einhalten. Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass es durch die geplante Baumaßnahme und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu gesundheitlichen negativen Auswirkungen kommt.

Durch die Verwendung von mobilen Lärmschutzwänden an den Standorten der Baugeräte wie z. B. Rammen, ist eine Verschlechterung der Luftqualität im Hinblick eines großräumigen Klimaraums wie dem Main (Kaltluftproduktion) gegenüber den sehr kleinteilig und begrenzten Lärmschutzwänden auszuschließen.

Dass das Schutzgut „Tiere“ mit einer höheren Priorität behandelt werden als der „Faktor Mensch“ kann die Planfeststellungsbehörde aus den Planunterlagen nicht erkennen. In der UVS (Beilage Nr. 36) erfolgt eine Auswirkungsprognose für das Schutzgut Mensch (Seite 84-95). Diese entspricht auch dem Leitfaden der Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Insofern kann hier keine Bevorzugung eines Schutzgutes erkannt werden.

Die lange Bauzeit ist nicht nachvollziehbar. Die alte Schleuse wurde innerhalb von 4 Jahren erbaut.

Die geplante Bauzeit ergibt sich aus den verschiedensten Richtlinien, Gesetzen und Vorgaben, nach denen sich der TdV während der Planerstellung und dem späteren Bauablauf richten muss. Unter Berücksichtigung aller Vorschriften und Richtlinien kann der Bau der Staustufe daher nur schrittweise erfolgen und eine Reduzierung der Bauzeit ist nicht möglich.

Zu PK-Nr. 17:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen wurden zurückgewiesen, da diese rechtlich unbegründet sind und die Einwendungen anhand der Unterlagen auch keine berechtigten Zweifel an der Planung und der Abwägung zwischen den betroffenen Belangen aufkommen lassen.

Aufgrund des Gutachtens der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) und der Stellungnahme zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammerschütterungen sind Schäden am Gebäude des Einwenders ausgeschlossen. Innerhalb eines Radius von 150 m wird dennoch eine Beweissicherung durchgeführt. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt.

Der Einwender befürchtet Beeinträchtigung der Lebensqualität (Abnahme Leistungsfähigkeit; Schlafmangel) seiner Mieter durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung infolge der Baumaßnahme.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Betroffenheiten. Allerdings ist die Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Außerdem werden dem in diesem Planfeststellungsbeschluss gesetzliche Auflagen und Richtwerte vorgegeben die vom TdV einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für den durch die Baustelle hervorgerufenen Lärm. Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen sind die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,

- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der

Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Zu PK-Nr. 18:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen wurden teilweise zurückgewiesen, da diese rechtlich unbegründet sind und die Einwendungen anhand der Unterlagen auch keine berechtigten Zweifel an der Planung und der Abwägung zwischen den betroffenen Belangen aufkommen lassen. Es wurde jedoch angeordnet, dass die einzige Zufahrt zum Garten und Betriebsgelände des Einwenders erhalten werden muss.

Die Einwender tragen vor, dass der Keller ihres Hauses einen historischen Sandstein-Gewölbekeller einschließt. Es werden Schäden, insbesondere durch die Rammarbeiten, am Haus befürchtet, sodass ein Beweissicherungsverfahren gefordert wird.

Das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) und die Stellungnahme zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammerschüttungen enthält Aussagen, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Das Haus liegt in Ausbaustufe 1 und 2 außerhalb der 150m-Linie, sodass eine Beweissicherung nicht vorgenommen wird. Die Planfeststellungsbehörde sieht aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen im Gutachten auch keinen Anlass, eine Beweissicherung anzuordnen. Schäden in dieser Entfernung sind laut Gutachten ausgeschlossen.

Die Einwender befürchten Beeinträchtigung der Lebensqualität (Abnahme Leistungsfähigkeit; Schlafmangel) seiner Mieter durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung infolge der Baumaßnahme.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Betroffenheiten. Allerdings ist die Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Außerdem werden dem in diesem Planfeststellungsbeschluss gesetzliche Auflagen und Richtwerte vorgegeben die vom TdV einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für den durch die Baustelle hervorgerufenen Lärm. Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen sind die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,

- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Durch die Einhaltung der Richtwerte durch die angeordneten Maßnahmen ist zudem nicht zu befürchten, dass die im Homeoffice arbeitende Tochter in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird. Wenn nach AVV-Lärm die Richtwerte eingehalten werden, dann sind die Anhaltswerte der VDI Richtlinie bei einem Haus im Inneren auch eingehalten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern.

Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen.

Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren.

Zudem wird eine Entschädigung für lärmbedingte Mietausfälle gefordert. Auch wird eine Entschädigung bei lärmbedingtem Wertverlust der Grundstücke und Gebäude verlangt.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

An der Grünanlage am Main liegt die einzige Zufahrt zum Garten und Betriebsgelände des Einwenders. Es wird eine kontinuierliche Zufahrt bzw. ein kontinuierlicher Zugang zu den Gartengrundstücken/Betriebsgelände per Kfz (Unimog, Radlader) und der Grünanlagen von der Mainseite aus gefordert.

Der TdV hat im Erörterungstermin erklärt, dass durch die Baumaßnahme die Nutzung des Obernauer Mainufers nicht unmöglich gemacht werde. Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke werden, mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, wasserseitig erbracht. Der TdV geht davon aus, dass die Zufahrt bzw. der Zugang per Kfz weiterhin möglich sein wird. Zur Sicherstellung wurde dies auch unter A. V. § 8 Abs. 1 angeordnet.

Zu PK-Nr. 19:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen wurden teilweise zurückgewiesen, da diese rechtlich unbegründet sind und die Einwendungen anhand der Unterlagen auch keine berechtigten Zweifel an der Planung und der

Abwägung zwischen den betroffenen Belangen aufkommen lassen. Allerdings wird der Einwendung insoweit entsprochen, als eine Beweissicherung gefordert wurde.

Die Einwenderin befürchtet eine Beeinträchtigung der Lebensqualität (vegetatives Nervensystem wird in Mitleidenschaft gezogen) durch die erhöhte Lärmbelastung. Für ungestörten Schlaf sollte die Lärmbelastung im Haus dauerhaft nicht bei mehr als 30 dB(A) liegen, vereinzelte Geräusche sollten nicht lauter sein als 40 dB(A). Sie hat Bedenken, dass diese Werte eingehalten werden können, da sie im Schleusenweg 5 am meisten von dem Lärm betroffen wären. Das Spazieren gehen und die Nutzung des Spielplatzes sei aufgrund der Luftverschmutzung nicht mehr möglich. Auch fürchtet sie eine Beeinträchtigung der Lernfähigkeit des im Haus wohnenden anderen Kindes durch erhöhte Lärmbelastung. Auch kann nicht mehr in Ruhe das Klavier spielen erfolgen.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Betroffenheiten. Allerdings ist die Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Außerdem werden dem in diesem Planfeststellungsbeschluss gesetzliche Auflagen und Richtwerte vorgegeben die vom TdV einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für den durch die Baustelle hervorgerufenen Lärm. Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen sind die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Durch die Einhaltung der Richtwerte durch die angeordneten Maßnahmen ist daher insbesondere auch nicht zu befürchten, dass das Kind in seiner Lernfähigkeit beeinträchtigt wird. Wenn nach AVV-Lärm die Richtwerte eingehalten werden, dann sind die Anhaltswerte der VDI Richtlinie bei einem Haus im Inneren auch eingehalten.

Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren.

Die Bedenken, dass durch die erhöhte Lärmbelastung die Eichhörnchen und Bienen nicht mehr in unserem Garten wohnen bleiben werden sind zwar nachvollziehbar, werden durch die Auswirkungsprognosen nicht bestätigt. Bei der Erarbeitung der Auswirkungsprognosen für das Schutzgut Tiere wurden die entsprechend betroffenen Tierarten berücksichtigt. Ebenfalls wurden die Auswirkungen auf die Fauna in den entsprechenden Unterlagen (UVS, Fachbeitrag Artenschutz, LBP) dargestellt.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung oder eine Einschränkung der Privatsphäre während der Bautätigkeiten durch die Bauarbeiten insbesondere zum neuen Wehrsteg wird nicht gesehen. Die Nutzung des Gartens ist weiterhin möglich. Die schöne Aussicht wird vom Gesetzgeber nicht als geschütztes Rechtsgut anerkannt. Daher ist auch eine Entschädigung ausgeschlossen. Die Planung des barrierefreien Wehrstegs wurde durch die Öffentlichkeit (Bevölkerung) initiiert und mit der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Niedernberg unter wirtschaftlichen und betrieblichen Aspekten abgestimmt. Die Zustimmung zur vorliegenden Planung hat die Stadt Aschaffenburg auch in Stellungnahme bekräftigt. Die Verkehrssicherheit wird gewährleistet z.B. mittels einer Umzäunung der Baustelle.

Es besteht zudem Sorge um die Sicherheit aller, da keine Tests bezüglich der Auswirkungen auf die Gemäuer an dem Haus der Einwenderin durchgeführt wurden und die Probebohrungen an einer anderen Stelle als der jetzigen Baustelle durchgeführt wurden. Der Einsatz von nicht ausreichend getesteten Maschinen, PTC 60 (Vibrationsbär), besorgt sie. Mithin bestehen Zweifel an den vorgelegten Gutachten.

Die Zweifel an dem Gutachten sind nachvollziehbar und haben die Planfeststellungsbehörde veranlasst, diese Fragestellung an den TdV zur Erklärung weiterzuleiten. Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Erläuterungen ist die Planfeststellungsbehörde jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass eine erneute Proberammung nicht erforderlich und das Gutachten auch nicht zu beanstanden ist. Das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) und die Stellungnahme zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammschütterungen Aussagen enthalten, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Um eventuell auftretende Schäden dokumentieren und regeln zu können, wird an bestimmten Gebäuden in Obernau ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt.

Wie im Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Oberrau (Main - km 92,2 – 93,8) beschrieben, wurde am 30.09.2009 kurzzeitig der Vibrationsbär PTC 60 in einem Drehzahlbereich $f \leq 14$ Hz betrieben, wobei größere Schwinggeschwindigkeiten auftraten. Dies ist auf eine Fehlbedienung wie im Gutachten beschrieben zurückzuführen.

Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind.

Der Forderung nach Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens wird entsprochen, da das Gebäude innerhalb der 150m-Linie liegt. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt.

Zu PK-Nr. 20:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen wurden teilweise zurückgewiesen, da diese rechtlich unbegründet sind und die Einwendungen anhand der Unterlagen auch keine berechtigten Zweifel an der Planung und der Abwägung zwischen den betroffenen Belangen aufkommen lassen. Allerdings wird der Einwendung insoweit entsprochen, als eine Beweissicherung gefordert wurde.

Der Einwender befürchtet Beeinträchtigungen der Aussicht, insbesondere während der Bauarbeiten und der damit verbundenen Verschandelung des Landschaftsbildes. Nach Beendigung wird die Aussicht maßgeblich durch den neuen Wehrsteg stark verändert, was nicht hinnehmbar ist.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit zwingend notwendig ist. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Im Rahmen der Abwägung zwischen den betroffenen Belangen wurden neben den Auswirkungen auf den Menschen auch die auf das Landschaftsbild berücksichtigt. Konkret werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der UVS (S. 129) dargestellt und im Rahmen dieses Beschlusses bewertet. Durch den

Rückbau der alten Staustufe und die Neugestaltung der Uferbereiche auf Niedernberger Seite – so die UVS – werden die maßgeblichen Landschaftsbildeinheiten zwar verändert, aber nicht zerstört. Durch die Verschiebung der Staustufe werden auch Blickbeziehungen verändert. Allerdings werden auch neue Blickbeziehungen geschaffen. Zusammenfassend lassen sich während der Bauzeit nachteilige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht verhindern, doch werden diese nach Fertigstellung der neuen Staustufe und Schleuse aufgehoben. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen zwar durch die baubedingten Auswirkungen erheblich nachteilige visuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild vor, ebenso wie durch die anlagebedingten Auswirkungen erheblich nachteilige Auswirkungen durch die Flächenbeanspruchung von Gebieten des Natur- und Landschaftsschutzes entstehen. Jedoch müssen diese Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erforderlichkeit des Neubaus und nach Abwägung aller für und wider sprechenden Argumente hinter den im öffentlichen Interesse stehenden verkehrlichen Belangen zurückzutreten.

Durch den neuen Betonklotz (Schleuse) wird uns das Gefühl des ländlichen Lebens genommen. Wieso muss die Schleuse direkt vor unser Haus?

Auch bringt der Einwender vor, dass seine Familie durch Beeinträchtigung der Erholungsmöglichkeiten nachteilig betroffen werde. Eine Benutzung des Gartens ist während und infolge der Baumaßnahme nicht mehr ungehindert möglich, da das Grundstück komplett einsehbar ist. Es wird einen dauerhaften Verlust der Privatsphäre und ein Verlust der schönen Aussicht geben. Steht der Aufgang vor unserem Grundstück in angemessenem Verhältnis zu den Auswirkungen auf uns? Es wird ein Sichtschutz gefordert.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung oder eine Einschränkung der Privatsphäre während der Bautätigkeiten durch die Bauarbeiten insbesondere zum neuen Wehrsteg wird nicht gesehen. Die Nutzung des Gartens ist weiterhin möglich. Die schöne Aussicht wird vom Gesetzgeber nicht als geschütztes Rechtsgut anerkannt. Daher ist auch eine Entschädigung ausgeschlossen. Die Planung des barrierefreien Wehrstegs wurde durch die Öffentlichkeit (Bevölkerung) initiiert und mit der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Niedernberg unter wirtschaftlichen und betrieblichen Aspekten abgestimmt. Die Zustimmung zur vorliegenden Planung hat die Stadt Aschaffenburg auch in Stellungnahme bekräftigt. Die Verkehrssicherheit wird gewährleistet z.B. mittels einer Umzäunung der Baustelle.

Die Planung des barrierefreien Wehrstegs wurde durch die Öffentlichkeit (Bevölkerung) initiiert und mit der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Niedernberg unter wirtschaftlichen und betrieblichen Aspekten abgestimmt. Die Zustimmung zur vorliegenden Planung hat die Stadt Aschaffenburg auch in Stellungnahme bekräftigt.

Die Zweifel daran, dass die Baustelle nicht ausreichend für Kinder abgesichert sei, sind nachvollziehbar. Jedoch wird die Verkehrssicherheit an der Baustelle – wie an jeder anderen Baustelle auch – gewährleistet, indem die Baustellen z.B. mittels einer Umzäunung abgesichert werden.

Der Einwander befürchtet, dass die Lebensqualität seiner Familie durch die dauerhaft erhöhte Lärmbelastung beeinträchtigt wird. Die im Haus wohnenden Kinder können infolge der Lärmbelästigung nicht mehr richtig lernen oder in Ruhe Klavier spielen. Auch besteht Sorge um die Gesundheit insbesondere durch die erhöhte Feinstaub- und Abgasbelastung; insbesondere trägt der Westwind den Bauschmutz und die Abgase direkt zu ihnen. Es wird Lärmschutz gefordert.

Um die Auswirkungen auf die von der Baumaßnahme Betroffenen so gering wie möglich zu halten, werden dem TdV in diesem Planfeststellungsbeschluss Auflagen und Richtwerte vorgegeben, die vom TdV einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für den durch die Baustelle hervorgerufenen Lärm. Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen sind die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Durch die Einhaltung der Richtwerte durch die angeordneten Maßnahmen ist daher insbesondere auch nicht zu befürchten, dass das Kind in seiner Lernfähigkeit beeinträchtigt wird. Wenn nach AVV-Lärm die Richtwerte eingehalten werden, dann sind die Anhaltswerte der VDI Richtlinie bei einem Haus im Inneren auch eingehalten.

Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern.

Auch besteht Sorge des Einwenders bezüglich der Auswirkungen der Bauarbeiten auf unser Haus, da diese nicht getestet wurden und auch keine Probebohrungen an dem neuen Standort gemacht wurden. Der Einsatz von nicht ausreichend getesteten Maschinen, PTC 60 (Vibrationsbär), besorgt mich. Es bestehen Zweifel an vorgelegten Gutachten.

Die Zweifel an dem Gutachten sind nachvollziehbar und haben die Planfeststellungsbehörde veranlasst, diese Fragestellung an den TdV zur Erklärung weiterzuleiten. Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Erläuterungen ist die Planfeststellungsbehörde jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass eine erneute Proberammung nicht erforderlich und das Gutachten auch nicht zu beanstanden ist. Das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) und die Stellungnahme zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammer-schütterungen Aussagen enthalten, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Um eventuell auftretende Schäden dokumentieren und regeln zu können, wird an bestimmten Gebäuden in Obernau ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt.

Wie im Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) beschrieben, wurde am 30.09.2009 kurzzeitig der Vibrationsbär PTC 60 in einem Drehzahlbereich $f \leq 14$ Hz betrieben, wobei größere Schwinggeschwindigkeiten auftraten. Dies ist auf eine Fehlbedienung wie im Gutachten beschrieben zurückzuführen.

Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind.

Die Bedenken, dass durch die erhöhte Lärmbelastung die Eichhörnchen und Bienen nicht mehr in unserem Garten wohnen bleiben werden sind ebenfalls nachvollziehbar, werden durch die Auswirkungsprognosen jedoch nicht bestätigt. Bei der Erarbeitung der Auswirkungsprognosen für das Schutzgut Tiere wurden die entsprechend betroffenen Tierarten berücksichtigt. Ebenfalls wurden die Auswirkungen auf die Fauna in den entsprechenden Unterlagen (UVS, Fachbeitrag Artenschutz, LBP) dargestellt.

Zu PK-Nr. 21:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Feststellung der Pläne ist auch nach Abwägung mit diesen grundsätzlich und individuell geltend gemachten Belangen begründet. Das öffentliche Interesse am Vorhaben des Neubaus der Staustufe Obernau (vgl. unter B.III.5) überwiegt die betroffenen privaten Belange des Einwenders. Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.8.1.2) tragen die Planänderung und Anordnungen im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – jedenfalls für die Ausbaustufe 1 - durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Falsche Voraussetzungen zur Ermittlung der Lärmemissionen sowie dessen fehlerhafte Berechnung

1.1 Die Einstufung des Obernauer Mainufer als „Gebiete, in dem vorwiegend Wohnungen untergebracht sind“ wären aufgrund der vorhandenen Nutzung nicht nachvollziehbar. Die Einstufung durch die Stadt Aschaffenburg erfolgt vor mehreren Jahrzehnten bei der Eingemeindung von Obernau. Es hat eine Einstufung als „Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind“ zu erfolgen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Aschaffenburg ist die Nutzung nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) entweder als Mischgebiet (MI) oder als allgemeines Wohngebiet (WA) festgelegt. Auch das laufende Raumordnungsverfahren der Stadt Aschaffenburg sieht keine Änderung vor. Aufgrund der tatsächlichen Nutzung wesentlicher Flächen der Ortslage wurde als Basis für die Grenzwerte nach AVV Baulärm das Gebiet als allgemeines Wohngebiet angesetzt.

1.2 Die Schallgrenzermittlung fand vor Verschiebung des Wehrs auf Höhe des Schleusenweges auf Grundlage des alten Planungsstandes statt, sodass keine Messung stattgefunden habe, die den heutigen Planungsstand berücksichtigt. Dies sei jedoch erforderlich, da sich der Schall vom neu zu errichtenden Wehr in einer Linie in den Schleusenweg aufgrund der Baugeometrie des Schleusenweges (Trichterform) wesentlich besser ausbreiten kann, sodass sogar zu befürchten sei, dass der Schall sich weiter verstärken werde. Es ist eine Neumessung erforderlich. Während der Probebohrungen wurde festgestellt, dass der Untergrund im gesamten Gebiet der Schleuse sehr unterschiedlich ist. Da die Probebohrungen damals auf Höhe der Ufergasse und nicht auf Höhe des Schleusenwegs durchgeführt wurden, kann eine zuverlässige Vorhersage des Untergrunds für das Schleusenwehr nicht erfolgen. Deshalb sei es auch nicht möglich, aufgrund der nicht bzw. an falscher Stelle durchgeführten Schallmessungen vorherzusagen, ob sich die Lärmausbreitung so verhält, wie im Bericht zur Lärmimmission beschrieben.

Die Zweifel nach dem vorgelegten Gutachten, da insbesondere bei der Proberammung von einem anderen Planungsstand ausgegangen wurde sind nachvollziehbar, aber unbegründet.

Der TdV hat aufgrund der geäußerten Zweifel im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass im „Lärmgutachten“ auf Grundlage der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ eine Quantifizierung und Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen sowie Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht wurde.

In der Aufstellung des lärmtechnischen Gutachtens wurde in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterscheiden. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung.

Eingangsparameter für das Modell (i.w. Schallleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben

(z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, S. 12 + S. 98.(Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen.

Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt. Eine erneute Nachprüfung wird von TdV nicht als erforderlich gesehen.

Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Eine erneute Proberammung ist daher nicht notwendig.

Die Messungen im Zuge der Proberammung dienen als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodells maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung.

Der TdV erklärte im Erörterungstermin zudem, dass der Untergrund u.a. aus einem Felshorizont besteht, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weicheren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können.

Eine Trichterwirkung ist keine technische Begrifflichkeit. Wenn damit Reflexionen von Schall an Gebäuden um eine Straßenschlucht gemeint sind, so wird sich das dargestellte Phänomen nicht zeigen. Es werden Schallreflexionen und Mehrfachreflexionen auftreten, jedoch um das vermutlich gemeinte Phänomen zu erzeugen, wären dafür geschlossene Häuserfronten (in erheblicher Höhe, keine Schrägdächer) beidseits der Straße erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel an dem Gutachten, auch nicht an dessen Aktualität.

1.3 In Bezug auf Kap. 3.6 ff des Lärmgutachtens bringen die Einwender folgendes vor: Dort wird beschrieben, wie hoch der zu erwartende Immissionswert an den beschriebenen Orten bei Einsatz eines bestimmten Baugeräts voraussichtlich sein wird. Wird im Bereich der Hauptstraße 40 auf das Einbringen von Spundbohlen verzichtet? Es ist nicht verständlich, warum im Bereich des Schleusenweges, in dessen Höhe das neue Wehr errichtet werden soll, ausschließlich Schlagrammen als Berechnungsgrundlage des Immissionswertes verwendet wurde. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch hier eine Vibrationsramme mit Spülung mit einem höheren Schalleistungspegel von 136 dB(A) statt einer Ramme mit einem Schalleistungspegel von 129 dB (A) eingesetzt werden sollen bzw. müssen. Die komplette Ermittlung der Lärmimmission ist fehlerhaft und ist neu durchzuführen.

Die Bedenken sind nachvollziehbar, konnten aber aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Erörterungstermin durch die Erklärung des TdV ausgeräumt werden. Der TdV erklärte, dass im Bereich der Hauptstraße 40 bzw. 40a nicht auf das Einbringen von Spundbohlen verzichtet werde. Die Vibrationsramme wurde im schalltechnischen Gutachten ebenfalls berücksichtigt. Im Nahbereich der Bestandsschleuse (wasserseitiger Kammerfangedamm) sowie im Nahbereich des Wasserkraftwerks werden Einbringhilfen (Vorbohren, Austauschbohrung) gewählt. Die Einbringverfahren (Vibrationsrammung, Schlagrammung) werden auf die Einbringhilfen abgestimmt, um ein Optimum hinsichtlich Erschütterungen und Baufortschritt zu erzielen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anhaltswerte hat die Planfeststellungsbehörde zudem die kontinuierlichen Schwingungsmessungen am nächstliegenden Bauwerksbereich während der Rammarbeiten angeordnet. Bedenken zur Standsicherheit der bestehenden Schleuse sind daher tatsächlich und rechtlich unbegründet. Die Einhaltung entsprechender Anhaltswerte wird durch kontinuierliche Schwingungsmessungen am nächstliegenden Bauwerksbereich während der Rammarbeiten nachgewiesen (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 3). Da die Schlagramme das lärmintensivere Einbringverfahren und die Rammtrasse der Ortslage am nächsten liegt, ist diese Kombination aus Einbringverfahren und Rammtrasse die maßgebliche.

1.4 Im Kapitel 3.3.2 wird beschrieben, dass nach AVV Baulärm durch den Einsatz von Gummischürzen an Rammen eine Schallpegelminderung von 12 dB (A) bis 15 dB (A) möglich ist. Der maximal

erreichbare Wert von 15 dB (A) wird in allen weiteren Berechnung als Grundlage zur Ermittlung der maximalen Überschreitung der Immissionsrichtwerte verwendet. Es wird bezweifelt, dass während der kompletten Zeit, in welcher die Spundbohlen eingerichtet werden, die maximale Schallminderung von 15 dB (A) erreicht werden kann. Eine Berücksichtigung der Einschränkung der Schallminderung aufgrund z.B. bautechnischer Einschränkungen erfolgt an keiner Stelle.

Im Abschnitt 3 des Kapitels 3.6.3.5 wird beschrieben, dass der Einsatz einer Schallschutzwand eine Verringerung der Immissionswerte von 7 bis 8 dB(A) ermöglicht. Unter bestimmten Geländebedingungen sei sogar eine Verringerung bis 13 dB(A) möglich. Im Gegensatz hierzu wird auf S. 142 für die Position Schleusenweg 6 ermittelt, dass sich durch den Einsatz einer Schallschutzwand der Immissionswert von 80,4 auf 63,2 dB(A) verringert. Dies entspricht einer Verringerung von 17,2dB(A) und widerspricht dem maximalen Immissionsverringierungswert von 13 dB(A) deutlich.

Die Einwendungen sind nachvollziehbar, rechtlich aber unbegründet. Die AVV Baulärm gibt als Wirkung einer Schallschutzschürze an einer Ramme eine Minderung des Schallpegels von 12 dB bis 15 dB an. Es heißt dort: „Durch schalldämpfende Ummantelung der Ramme und der Bohle kann der Schallpegel um ca. 12 dB (A) bis 15 dB (A) vermindert werden.“ Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund dieser Angaben der Ansicht, dass die Minderung von 15 dB(A) angerechnet werden kann, da diese bei korrekter Anwendung der schalldämpfenden Ummantelung auch eingehalten werden können. Der im Bereich des Schleusenweg 6 berechnete Schallpegel durch eine *baugerätenahe* Lärmschutzwand beträgt 68,9 dB (A). Die Differenz beträgt somit 11,5 dB (A) und liegt daher innerhalb des genannten Bereiches für *baugerätenahe* Schallschutzwände. Bei einer *baugerätfernen* Schallschutzwand der im Gutachten angegebenen Abmessung führt diese in einer Höhe von etwa 3 m zu einer Verminderung der Immissionen von 15 bis 17 dB(A) (siehe Gutachten, Seite 125).

Auf Nachfrage zu den von den Einwendern aufgeworfene Unstimmigkeit in der Berechnung der Werte führte der TdV aus: Der Immissionswert von 63,2 dB(A) bezieht sich auf eine *baugeräteferne* Lärmschutzwand. Das Berechnungsprogramm hat hier eine Schallminderung von 17,2 dB(A) ermittelt (siehe hierzu Kapitel 3.6.3.8). Diese Minderung hat der Gutachter dann im fließenden Text auf 17dB(A) abgerundet.

Diese Aussage als zutreffend unterstellt, ist das Ergebnis aus dem Gutachten nicht zu beanstanden.

1.5 Im Gutachten werden lediglich die Berechnungen der Schallimmissionen einzelner Baumaschinen dargelegt. Es wird bezweifelt, dass auf der Baustelle zu keinem Zeitpunkt mehrere Baumaschinen gleichzeitig eingesetzt werden.

Der TdV erläuterte im Erörterungstermin die Lärmsummierung bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer Baumaschinen. Erzeugen z.B. zwei Baugeräte (unabhängig davon, wo diese stehen) an einem Immissionsort jeweils einen Schallpegel von z.B. 60 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 63 dB(A). Erzeugt z.B. ein Baugerät an einem Immissionsort einen Schallpegel von 60 dB(A) und ein zweites Baugerät an diesem Immissionsort einen Schallpegel von 50 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 60,3 dB(A). D.h. werden gleichartige Baugeräte (z.B. Rammen) weit entfernt von einander eingesetzt, kommt es an einem Immissionsort nahe einer der Baumaschinen zu einer nur sehr geringen Erhöhung (nahe Null) des Schallpegels. Werden gleichartige Baugeräte sehr nahe bei einander gleichzeitig eingesetzt, so kommt es zu einer Erhöhung der Schallimmissionen von 3 dB(A).

Die Planfeststellung kommt nach diesen Ausführungen zu dem Ergebnis, dass selbst bei dem gleichzeitigen Einsatz mehrerer Baumaschinen eine Verdoppelung der Lärmbelastung nicht zu erwarten ist. Eine zu erwartende Pegeldifferenz von 3 dB(A) ist nach fachlicher Aussage nur deutlich hörbar, aber dies ist auch nur der Fall, wenn gleichartige Baugeräte sehr nahe beieinander gleichzeitig eingesetzt werden. Im Übrigen wird durch die in Anordnungen in A. V. § 4 Abs. 4 und 5 sichergestellt, dass die Richtwerte eingehalten werden. D.h., sollte es beim Einsatz mehrere Baumaschinen – entgegen dieser Prognose – zu einer Überschreitung dieser Richtwerte kommen, so ist der Einsatz der Baugeräte so zu beschränken, dass diese Werte eingehalten werden.

1.6 Wie die maximalen Lärminderungen sichergestellt werden sollen, wird nicht beschrieben. Es fehlt auch eine Betrachtung, wie sich z.B. hohe Luftfeuchtigkeit oder der häufige Westwind sowie andere witterungsbedingte Veränderungen auf die Lärmimmission auswirken.

Aufgrund dieser Einwendung führte der TdV im Erörterungstermin aus, dass sich in der AVV Baulärm keine Korrekturvorschriften zur Berücksichtigung von Witterungseinflüssen finden. Bei Messungen sind nach AVV Baulärm die Witterungsverhältnisse zu erfassen. In anderen Regelwerken, wie z.B. der TA Lärm, wird eine meteorologische Korrektur (cmet) vorgenommen. Danach hat speziell Wind einen Einfluss. Allerdings führt speziell Gegenwind-Ausbreitung zur Pegelminderung, während Mitwindausbreitung zu keiner Pegelerhöhung führt.

An diesen fachlichen Ausführungen bestehen von Seiten der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel, so dass auch kein Grund besteht, das Gutachten in Zweifel zu ziehen. Im Übrigen wird durch die in Anordnungen in A. V. § 4 Abs. 4 und 5 sichergestellt, dass die Richtwerte eingehalten werden.

Die Einwender trugen nochmals vor, dass eine Erhöhung der Lautstärke um nur 3 dB(A) eine Verdoppelung der Lautstärke und damit eine Verdoppelung der Lärmbelastung für die Anwohner bedeute.

Die Einwendung ist zurückzuweisen, da diese Feststellung fachlich unzutreffend ist.

Es werden folgende Forderungen gestellt:

- Erneute Ermittlung der voraussichtlichen Lärmimmissionen
 - unter Berücksichtigung der aktuellen Planung,
 - Grenzwerte aus der Praxis und nicht aus dem Labor,
 - unter gleichzeitiger Verwendung mehrerer Baumaschinen,
 - unter Berücksichtigung der tatsächlichen Wohnsituation,
 - ohne mathematische Fehler

Diese Forderung wird zurückgewiesen, da aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an dem Gutachten und deren Erhebung bestehen und die Einhaltung der Richtwerte durch entsprechende Anordnungen sichergestellt wird.

- Eine kontinuierliche Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte durch eine unabhängige Stelle während der kompletten Bauphase, mit der Möglichkeit, die Ergebnisse kontinuierlich und zeitnah öffentlich einsehbar zu machen (z.B. per Internetportal)

Diese Forderung wird insoweit stattgegeben, dass die der TdV gemäß Anordnung A. V. § 4 Abs. 5 einen Schallschutzgutachter beauftragen wird, der den Bau über die gesamte Zeit begleitet. Gemäß Anordnung A. V. § 4 Abs. 6 wird der Vorhabenträger bei der Ausführung lärmintensiver Bautätigkeiten zudem baubegleitende Lärmmessungen zur Ermittlung der tatsächlich erreichten Werte durchzuführen. Hierfür sind bis zum Beginn der lärmintensiven Bauarbeiten Dauermessstellen zur Ermittlung der baubedingten Lärmimmissionen einzurichten. Dabei sind geeignete Messpunkte festzulegen und während des Bauablaufs ggf. zu überprüfen. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die Messergebnisse in geeigneter Weise zu dokumentieren, bis mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme zu speichern und unverzüglich in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

- Vorab-Überprüfung aller verwendeten Baumaschinen zur Einbringung der Spundwände und zur Durchführung der Abbrucharbeiten von einer unabhängigen Stelle, ob die vom TdV zur Berechnung verwendeten Immissionswerte auch tatsächlich erreicht werden
- Eine Dimensionierung der Rammen und Aggregate zur Erzielung eines Rammfortschrittes von mindestens 0,5m/min

Diese Forderungen werden zurückgewiesen, da die Einhaltung der Richtwerte durch entsprechende Anordnungen sichergestellt wird. Weitere Anordnungen sind nicht erforderlich. Zudem wird der Rammfortschritt so schnell wie technisch möglich durchgeführt und ist von den Verhältnissen im

Baugrund abhängig. Die Festlegung eines bestimmten Wertes ist aus diesem Grund schon nicht möglich.

- Ausschließlicher Einsatz von Baumaschinen mit dem Gütezeichen „blauer Engel“ (emissionsarme Baugeräte)

In § 6 Abs. 2 wurde angeordnet, dass grundsätzlich Baumaschinen zum Einsatz, die kommen der EU-Maschinenrichtlinie und der EU-Outdoor Richtlinie entsprechen und- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

- Überwachung der täglichen Arbeitszeit von 8h, da sonst der Korrekturwert nicht angerechnet werden darf
- Alle erschütterungsintensiven Baumaßnahmen Mo – Do zwischen 7 Uhr und 17 Uhr und freitags zwischen 7 und 15 Uhr durchzuführen.
- Mehrere Messpunkte über die ganze Länge des Schleusenwegs, bei denen kontinuierlich die Lärmimmissionen gemessen werden.

Diese Forderungen werden ebenfalls zurückgewiesen, da die Einhaltung der Richtwerte durch entsprechende Anordnungen sichergestellt wird. Der TdV wird die tägliche Arbeitszeit durch die örtliche Bauaufsicht überwachen. Weitere Anordnungen sind nicht erforderlich.

- Finanzieller Ausgleich der durch den Baulärm verursachten Preisminderungen bei Verkauf von Gebäuden oder Wohnungen

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen (auch Erholungsausfälle), Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht. Für den

Einbau von Schallschutzfenstern fehlt es bei Einhaltung der Richtwerte auch an der rechtlichen Erforderlichkeit. Die Planfeststellungsbehörde hat aus objektiver Sicht zu entscheiden, so dass die Notwendigkeit für den individuellen Schlafbedarf im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Baumaßnahme zurücktreten muss.

2. Fehlende Messung von Vibrationen

Der Untergrund im Bereich der Obernauer Schleuse ist sehr abwechslungsreich, sodass ohne entsprechende Versuchsmessungen keine Aussagen darüber gemacht werden können, welche Auswirkungen die Verwendung entsprechender Techniken auf die Wohnhäuser hat. Die Vibrationen auf die Menschen in ihren Wohnungen sind neben den Lärmimmissionen ergänzend als weitere Belastung der Anwohner zu werten.

Das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) und die Stellungnahme zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammerschüttungen enthält Aussagen, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können.

3. Feststellung von Vibrations- und Bauschäden

Es ist notwendig, ein Beweissicherungsverfahren bei allen Häusern in der ersten und zweiten Reihe zur Schleuse hin durchzuführen. Die Kosten für die Beweissicherung sind durch die WSV zu tragen und von einer unabhängigen Stelle durchzuführen.

Der Forderung wird insoweit stattgegeben, dass aufgrund der gutachterlichen Äußerungen an dem Gebäude der Einwender in der Ausbaustufe 1 ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wird, um eventuell auftretende Schäden dokumentieren und regeln zu können. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt.

4. Verschiebung des Schleusenwehrs

Eine Begründung für die Verschiebung wurde bislang nicht vorgelegt. Zudem ist ein Gutachten zu erstellen, welches mögliche Veränderungen des Grundwasserspiegels und damit mögliche langfristige Wasserschäden im Bereich des Schleusenwegs aufgrund der Verschiebung der Schleuse ermittelt. Es sei zudem ein Gutachten zu erstellen, welches mögliche Veränderungen des Grundwasserspiegels im Bereich des Schleusenwegs, aufgrund der Verschiebung der Schleuse ermittelt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehr-

achse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Eine erneute Proberammung ist daher nicht notwendig.

Durch die Baumaßnahme ist mit keiner dauerhaften Änderung der Grundwasserverhältnisse zu rechnen. Auswirkungen auf das Grundwasser durch die geplante Wehrachsenverschiebung sind nicht zu erwarten (Beilage Nr.1 Seite 54). Ein Grundwasser-Beweissicherung-Monitoring wurde in der weiteren Planung mit den zuständigen Behörden und Trinkwasserversorgern erarbeitet und abgestimmt.

5. Bauzeit der Schleuse

Es besteht Unverständnis für die lange Bauzeit, deshalb ist eine Überprüfung der Baumaßnahmen durchzuführen, um zu ermitteln an welchen Stellen der Bauphasen eine Beschleunigung durchgeführt werden kann.

Eine Rechtsgrundlage zur Anordnung der Beschleunigung einer Baustelle gibt es nicht. Der TdV erklärte außerdem dazu, dass sich die geplante Bauzeit aus den verschiedensten Richtlinien, Gesetzen und Vorgaben ergibt, nach denen sich der TdV während der Planerstellung und dem späteren Bauablauf richten muss. Hierfür ist exemplarisch zu nennen, dass hochwasserneutral zu bauen ist, dass der Bau unter laufendem Schiffsbetrieb durch die bestehende Schleusenkammer erfolgen muss sowie die Einhaltung sämtlicher Umweltgesetzgebungen. Unter Berücksichtigung aller Vorschriften und Richtlinien kann der Bau der Staustufe daher nur schrittweise erfolgen und eine Reduzierung der Bauzeit ist nicht möglich.

6. Behindertengerechter Schleusenüberweg

Wir sind davon überzeugt, dass das für den rollstuhlgerechten Überweg geplante Geld wesentlich sinnvoller eingesetzt werden könnte als für die Überquerung des Mains. Es sollte eine Überprüfung zur Optimierung des Aufgangs erfolgen. Die Rampe könnte für die Radfahrer wesentlich steiler gestaltet werden als für Rollstuhlfahrer, sodass auf die riesige seitliche Verlagerung des Weges verzichtet werden könnte. Weiterhin könnte der Radweg nach dem Abbau der alten Schleusenkammer nochmals angepasst und weiter abgeflacht werden, sodass ggf. sogar Rollstuhlfahrer über die Schleuse fahren können.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planung des barrierefreien Wehrstegs wurde durch die Öffentlichkeit (Bevölkerung) initiiert und mit der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Niedernberg unter wirtschaftlichen und betrieblichen Aspekten abgestimmt. Die Zustimmung zur vorliegenden Planung hat die Stadt Aschaffenburg auch in Stellungnahme bekräftigt.

Zu PK-Nr. 22:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – jedenfalls für die Ausbaustufe 2 - durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Im Hinblick auf die Befürchtungen einer Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Herz- und Kreislauferkrankungen) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung sind die Bedenken der Einwenderin nachvollziehbar, anhand der Unterlagen jedoch unbegründet.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Auswirkungen. Allerdings ist die Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten.

Um die Auswirkungen zu minimieren werden in diesem Planfeststellungsbeschluss zudem Auflagen und Richtwerte vorgegeben, die vom TdV einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für den durch die Baustelle hervorgerufenen Lärm. Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden (vgl. A.V. § 5). Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten. Vielmehr wird durch die Auflagen in diesem Beschluss sichergestellt, dass die (unzweifelhaft entstehende) Feinstaubbelastung auf ein unerhebliches Maß minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung oder eine Einschränkung der Privatsphäre während der Bautätigkeiten durch die Bauarbeiten wird nicht gesehen. Die Nutzung des Gartens und der Terrasse ist weiterhin möglich. Die schöne Aussicht wird vom Gesetzgeber nicht als geschütztes Rechtsgut anerkannt. Zudem werden die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke, mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, wasserseitig erbracht. Der TdV wird zudem durch diesen Beschluss verpflichtet, die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten einhalten. Unabhängig davon ist der TdV verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – zumindest teilweise – erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 2 wird am Haus der Einwenderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. In Ausbaustufe 1 liegt das Haus der Einwenderin außerhalb der 150m Grenze. Schäden nach dem Erschütterungsgutachten in dieser Entfernung ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch keinen Anlass, an diesem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten zu zweifeln.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht ebenfalls nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem

Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Grundsätzlich ist der TdV verpflichtet, die Arbeiten werktags zwischen 07.00 - 20.00 Uhr auszuführen. Dies wird der TdV auch so mit seinen Auftragnehmern vereinbaren. Es kann aber aus technologischen Gründen, z.B. bei größeren Betonagen, zwingend erforderlich sein, dass Arbeiten ausnahmsweise auch während der Nacht durchgeführt werden müssen. Dann dürfen diese jedoch nur nach vorheriger Ankündigung erfolgen (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 1b).

Zu PK-Nr. 23:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da sich aus deren Inhalt kein rechtliches Erfordernis zur Abweichung der Abwägung zuungunsten des Vorhabens ergibt.

1. Der Einwender trägt vor, dass sein landwirtschaftlicher Betrieb durch das Bauvorhaben eine langfristig genutzte und für die Zukunft gepachtete Ackerfläche verliert, was sich ohne jeglichen Ausgleich in dem Betriebsergebnis mit weniger Einnahmen bemerkbar macht. Er fordert daher im Gegenzug für den Verlust des im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücks Fl. Nr. 2316/176 Gemarkung Niedernberg ab dem Tag des Flächenverlustes einen entsprechenden Flächenausgleich im Verhältnis 1:2 um die Produktion an anderer Stelle fortzuführen oder einen Entschädigungsaufwand für weitere 3 Folgejahre in Höhe von 11.250,00 Euro, um den Verlust der Produktionsfläche zu kompensieren.

Die Inanspruchnahme der Fläche ist für den Neubau der Staustufe (Weg, Entwässerung und Kompensationsfläche, siehe auch Beilage 33, 34) erforderlich (vgl. Abschnitt B.III.1.2).

Der gewählte Standort für den Neubau der Staustufe hat sich auch nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde als Vorzugsvariante bestätigt und als geeignet erwiesen (vgl. Abschnitt

B.III.1.2.3.2). Ziel der Ausbaumaßnahme ist insbesondere die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Durch den Ersatzneubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Erreichung dieser Ziele geeignet und erforderlich, da hierauf Teile der neuen Schleuse errichtet werden müssen. Die Nachteile des Einwenders stehen auch nicht außer Verhältnis zu den genannten Zielen der Baumaßnahme. Der Neubau der Staustufe auf der Fläche des Einwenders ermöglicht die Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Planungsvorhabens, so dass diesem gegenüber den Interessen des Einwenders der Vorrang eingeräumt wird. Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung einer sicheren Bundeswasserstraße überwiegt die Belange der Betroffenen. Das Vorhaben ist zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich (B.III.1.1).

Die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks des Einwenders Gemarkung Niedernberg ist für das Vorhaben, insbesondere für die Baustraße und den Erschließungsweg erforderlich. Ohne diese Grundstücksfläche kann der Neubau der Staustufe nicht erfolgen.

Zur Versorgung und Entsorgung der Baustellen für die Staustufe Obernau muss eine Baustraße angelegt und für die Bauzeit betrieben werden. Im Rahmen der UVU ist eine Alternativprüfung vom Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg erstellt worden (vgl. sonstige Anlage: WNA: Neubau der Staustufe Obernau, Variantenstudie Baustraße 2018). Wegen des hohen Verkehrsaufkommens und des damit verbundenen Straßenlärms durch die Staatsstraße 2304, die mitten durch Obernau führt, kann die Baustraße nicht durch die Wohngebiete in Obernau geführt werden.

In der Gemarkung Niedernberg hat die Alternativenprüfung ergeben, dass die Alternative durch das Wasserschutzgebiet (Zone 2) für die Wasserversorgung von Aschaffenburg zu gefährlich ist. Der Wasserversorger und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg haben sich gegen die Baustraßenalternative durch das Wasserschutzgebiet (Zone 1) und dafür ausgesprochen, einen Eingriff in Zone 2 so gering wie möglich zu halten. Die gewählte Baustraßenalternative ist aus Sicht der AVG und des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wesentlich günstiger und weniger gefährlich für die Trinkwasserversorgung Aschaffenburgs. Zudem wird die Baustraße weitgehend außerhalb der bewohnten Lagen in Niedernberg geführt.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist ebenfalls für die geplante Kompensationsfläche aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich. Insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen können nur auf dafür geeigneten Flächen umgesetzt werden. Die in Anspruch zu nehmende, bisher landwirtschaftlich genutzte Streuobst-Wiese/Acker- Fläche hat sich, gerade im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen, als für den Ausgleich geeignet erwiesen. Andere gleichermaßen geeignete Flächen, insbesondere WSV-eigene bzw. Flächen der öffentlichen Hand, stehen nicht zur Verfügung. Dies ergibt sich aus der vom TdV vorgelegten Dokumentation. Der Zu-

griff auf das private Eigentum stellt daher ein erforderliches Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung dar. Die mit der Ausgleichsmaßnahme verbundenen nachteiligen Folgen stehen auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Von der in Anspruch genommenen Fläche Fl. Nr. 2316/176 Gemarkung Niedernberg verbleiben dem Einwender 23,62%. Ob hierdurch eine unwirtschaftliche Restfläche verbleibt, kann letztendlich offenbleiben, da dem naturschutzrechtlichen Ausgleich insofern der Vorrang eingeräumt wird (BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – 9 A 19/11) und der Tatbestand bei der Entschädigung berücksichtigt wird (Art. 11 BayEG). Ohne die geplante Kompensationsmaßnahme kann der Eingriff in Natur und Landschaft nicht vollständig ausgeglichen werden. Das öffentliche Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft überwiegt in diesem Fall die Eigentumsinteressen des Einwenders. Die geplante Kompensationsmaßnahme ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich.

Eine Existenzgefährdung des Betriebes des Einwender konnte im Nachgang nicht geprüft werden. Die Planfeststellungsbehörde hat den Einwender zunächst am 28.03.2019 aufgefordert, die relevanten Informationen, wie Auskünfte über die selbst bewirtschafteten Flächen, die Betriebsgröße, Flächengrößen, Art der Bewirtschaftung, Restlaufpachten bei gepachteten Grundstücksflächen und Betriebsgewinne der letzten 5 Jahre des Betriebes zu erläutern. Diese Aufforderung blieb – ebenso wie ein erneutes Anschreiben vom 26.07.2021 – unbeantwortet. Demnach konnte die Planfeststellungsbehörde eine Existenzgefährdung nicht prüfen und geht – weil der Grundstückseigentümer seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat - somit davon aus, dass im vorliegenden Fall keine objektiven Anhaltspunkte für eine Existenzgefährdung vorliegen.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 VwVfG erfolgt für diese Inanspruchnahme grundsätzlich eine Entschädigung in Geld. Es besteht somit auch keine Verpflichtung Ersatz – oder Tauschflächen bereitzustellen. Sollte der TdV eine Tauschfläche anbieten können, erfolgt dies nach Tauschwert und nicht flächengleich. Wenn keine Tauschflächen angeboten werden können, erfolgt die Entschädigung nach Bodenrichtwert.

Fragen der Entschädigung sowie der Bereitstellung von Ersatz- oder Tauschflächen sind – sofern sich der TdV nicht mit dem jeweiligen Eigentümer einigt – dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 – 9 A 21/03 und Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13/08).

2. Der Einwender fordert die Umlegung der Baustraße durch das Wasserschutzgebiet. Dabei soll die Sanierung der Schlacke Gruben (Müll Lagerstätte) mit dem Neubau der Staustufe Obernau verbunden werden. Die rückbauenden Schlackelöcher können mit dem Aushub des Schleusen Neubaus verfüllt werde, da der Boden aus unmittelbarer Nähe stammt. Die Flächen größer 3 ha können als Ausgleichsfläche genutzt und angekauft werden, welche bisher unkontrolliert zugewachsen sind

und in einem Wasserschutzgebiet nichts verloren haben. Dieser Einwand bzw. diese Möglichkeit soll der TdV mit der AVG besprechen.

Die Sanierung/Verfüllung der Schlackegrube ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und somit auch nicht einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zugänglich.

Die Forderung nach einer Umplanung der Baustraße durch das Wasserschutzgebiet ist aus Sicht des Einwenders nachvollziehbar, jedoch zurückzuweisen. Eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Trinkwasserbetreiber AVG ist im Zuge der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt. Der geplante Verlauf stellt sich unter Abwägung aller Betroffenheiten auch für die Planfeststellungsbehörde als die am wenigsten beeinträchtigende Variante dar. Der Verlauf der Baustraße wurde auch nicht willkürlich festgelegt, sondern orientiert sich an den Randbedingungen, die insbesondere im Bereich des Trinkwasserschutzes liegen. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen (AVG) im Zuge der Planung erörtert, welcher Verlauf den geringsten Einfluss auf die Trinkwasserqualität hat. Dabei wurden auch Risiken im Hinblick auf die Unfallgefahr und dadurch verursachte Verunreinigung des Trinkwassers betrachtet. Mehrere Varianten der Baustraßentrassierung (inkl. Andienung vom Möbel-Kempff aus) wurden im Wasserstraßen-Neubauamt geprüft. Eine Trassierung von "Möbel-Kempff" aus würde eine längere Strecke durch Wasserschutzgebiets-Zone II mit sich führen und dadurch nach "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" einen höherwertigen Ausbau erfordern, als dies für Wasserschutzgebiets-Zone IIIA erforderlich ist. Ebenso müssen die eigentlichen Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) in Wasserschutzzone IIIA liegen. Nur unbedingt erforderliche BE-Flächen für Bürocontainer oder PKW-Stellflächen (also nicht für Baumaschinen oder Baumaterialien), sind unter wasserwirtschaftlichen Auflagen in Wasserschutzzone II möglich und mit Minimalflächen dort geplant. Daher ist die Verbindung zwischen der am Mainufer in Wasserschutzzone IIIA geplanten BE-Fläche und dem eigentlichen Baufeld durch eine 2-spurige Baustraße in jedem Fall erforderlich und der Aufwand für den Ausbau dieser Strecke (Wasserschutzzone II) jeder Lösung hinzuzuaddieren. Auch diese BE-Fläche in Wasserschutzzone II zu verlegen, wird gegenüber der Wasserwirtschaft aufgrund der Erfahrung bei den durchgeführten Abstimmungen für nicht durchsetzbar gehalten.

Aufgrund der schlechteren Bewertungsergebnisse - insbesondere im Hinblick auf die Trinkwassergefährdung (längere Strecken, die dichter an Wasserschutzzone I und längere Strecken, die in Wasserschutzzone II verlaufen), aber auch der insgesamt größere finanzielle Aufwand - haben die jetzige Lösung bestätigt. Alleine der Aspekt einer „kürzeren Baustraße“ (Variante Abzweig Möbel-Kempff und Wasseraufbereitungsanlage) konnte aufgrund der damit einhergehenden Nachteile mithin nicht überzeugen. Dies wurde auch der Gemeinde entsprechend mitgeteilt und nochmals detailliert auf die Gründe für den geplanten Verlauf der Baustraße eingegangen. Die beschriebenen ""massiven Einschnitte in das Erholungsgebiet"" werden vom TdV nicht gesehen. Die Baustraße wird zwar an

einem Spielplatz und Sportplatz entlanggeführt, jedoch wird dieser dadurch weder unbenutzbar, noch sind außergewöhnliche Gefahren mit seiner Erreichbarkeit verbunden. Der TdV wird eine Ampelanlage einrichten, so dass die Baustraße gefahrlos und wie vom Einwender gefordert – klar - gequert werden kann. Die Geschwindigkeit der Baustraße wird auch aus anderen Gründen auf eine Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h beschränkt werden. Zusätzlich können auch noch Zäune am Spielplatz errichtet werden, so dass der Eingang zur Spielfläche klar definiert und damit der Weg der Kinder festgelegt und sicher ist. Auch die Befürchtung, dass die Baustraße den Zugang zum Naherholungsgebiet versperre, wird vom TdV nicht gesehen. Die Baustraße kreuzt sowohl im Bereich des Spielplatzes, wie auch weiter in Richtung Main ein zweites Mal die beiden vorhandenen Straßen bzw. Wirtschaftswege. Es werden an diesen Stellen Kreuzungen ausgebildet, die wie bisher den Querverkehr zur Baustraße zulassen. Die geplante Lösung löst daher nicht nur die geringere Betroffenheit aus, sondern ist auch noch wirtschaftlicher.

Zu PK-Nr. 24:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da sich aus deren Inhalt kein rechtliches Erfordernis zur Abweichung der Abwägung zuungunsten des Vorhabens ergibt.

1. Der Einwender trägt vor, dass die betroffene Fläche langfristig verpachtet wurde. Zuletzt wurde der Vertrag am 17.09.2012 auf 30 Jahre verlängert. Der Einwender ist zwar nicht Eigentümer der Fläche, erhält aber den Pachtzins. Der Einwender fordert daher im Gegenzug für den Verlust des Pachtzinses den selbigen bis zum Pachtende als kapitalisiertes Einkommen plus entgangener Verzinsung auszugleichen und ihm zu erstatten.

Die Inanspruchnahme der Fläche ist für den Neubau der Staustufe (Weg, Entwässerung und Kompensationsfläche, siehe auch Beilage 33, 34) erforderlich (vgl. Abschnitt B.III.1.2).

Der gewählte Standort für den Neubau der Staustufe hat sich auch nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde als Vorzugsvariante bestätigt und als geeignet erwiesen (vgl. Abschnitt B.III.1.2.3.2). Ziel der Ausbaumaßnahme ist insbesondere die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Durch den Ersatzneubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Erreichung dieser Ziele geeignet und erforderlich, da hierauf Teile der neuen Schleuse errichtet werden müssen. Die Nachteile des Einwenders stehen auch nicht außer Verhältnis zu den genannten Zielen der Baumaßnahme. Der Neubau der Staustufe auf der Fläche des Einwenders ermöglicht die Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Planungsvorhabens, so dass diesem gegenüber den Interessen des Einwenders der Vorrang eingeräumt wird. Das

öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung einer sicheren Bundeswasserstraße überwiegt die Belange der Betroffenen. Das Vorhaben ist zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich (B.III.1.1).

Die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks des Einwenders Gemarkung Niedernberg ist für das Vorhaben, insbesondere die Baustraße und den Erschließungsweg erforderlich. Ohne diese Grundstücksfläche kann der Neubau der Staustufe nicht erfolgen.

Zur Versorgung und Entsorgung der Baustellen für die Staustufe Obernau muss eine Baustraße angelegt und für die Bauzeit betrieben werden. Im Rahmen der UVU ist eine Alternativprüfung vom Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg erstellt worden (vgl. sonstige Anlage: WNA: Neubau der Staustufe Obernau, Variantenstudie Baustraße 2018). Wegen des hohen Verkehrsaufkommens und des damit verbundenen Straßenlärms durch die Staatsstraße 2304, die mitten durch Obernau führt, kann die Baustraße nicht durch die Wohngebiete in Obernau geführt werden.

In der Gemarkung Niedernberg hat die Alternativenprüfung ergeben, dass die Alternative durch das Wasserschutzgebiet (Zone 2) für die Wasserversorgung von Aschaffenburg zu gefährlich ist. Der Wasserversorger und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg haben sich gegen die Baustraßenalternative durch das Wasserschutzgebiet (Zone 1) und dafür ausgesprochen, einen Eingriff in Zone 2 so gering wie möglich zu halten. Die gewählte Baustraßenalternative ist aus Sicht der AVG und des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wesentlich günstiger und weniger gefährlich für die Trinkwasserversorgung Aschaffenburgs. Zudem wird die Baustraße weitgehend außerhalb der bewohnten Lagen in Niedernberg geführt.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist ebenfalls für die geplante Kompensationsfläche aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich. Insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen können nur auf dafür geeigneten Flächen umgesetzt werden. Die in Anspruch zu nehmende, bisher landwirtschaftlich genutzte Streuobst-Wiese/Acker-Fläche hat sich, gerade im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen, als für den Ausgleich geeignet erwiesen. Andere gleichermaßen geeignete Flächen, insbesondere WSV-eigene bzw. Flächen der öffentlichen Hand, stehen nicht zur Verfügung. Dies ergibt sich aus der vom TdV vorgelegten Dokumentation. Der Zugriff auf das private Eigentum stellt daher das mildeste Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung dar. Die mit der Ausgleichsmaßnahme verbundenen nachteiligen Folgen stehen auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Von der in Anspruch genommenen Fläche Fl. Nr. 2316/176 Gemarkung Niedernberg verbleiben dem Einwender 23,62%. Ob hierdurch eine unwirtschaftliche Restfläche verbleibt, kann letztendlich offenbleiben, da dem naturschutzrechtlichen Ausgleich insofern der Vorrang eingeräumt wird (BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – 9 A 19/11) und der Tatbestand bei der Entschädigung berücksichtigt wird (Art. 11 BayEG). Ohne die geplante Kompensationsmaßnahme kann der Eingriff in Natur und Landschaft nicht vollständig ausgeglichen werden. Das öffentliche Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen

von Natur und Landschaft überwiegt in diesem Fall die Eigentumsinteressen des Einwenders. Die geplante Kompensationsmaßnahme ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 VwVfG erfolgt für diese Inanspruchnahme grundsätzlich eine Entschädigung in Geld. Es besteht somit auch keine Verpflichtung Ersatz – oder Tauschflächen bereitzustellen. Sollte der TdV eine Tauschfläche anbieten können, erfolgt dies nach Tauschwert und nicht flächengleich. Wenn keine Tauschflächen angeboten werden können, erfolgt die Entschädigung nach Bodenrichtwert.

Fragen der Entschädigung sowie der Bereitstellung von Ersatz- oder Tauschflächen sind – sofern sich der TdV nicht mit dem jeweiligen Eigentümer einigt – dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 – 9 A 21/03 und Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13/08).

2. Der Einwender fragt zudem nach einem Entschädigungswert für einen Walnussbaum. Der ca. 80 Jahre alt ist.

In der Regel werden betroffene Bäume durch einen Sachverständigen bewertet. Die Entschädigung wird dann im Entschädigungsverfahren berücksichtigt.

3. Zudem trägt der Einwender vor, dass seinem Pächter Ertrags- und Ernteausfall auf den Flurnummern 2345 und 2346 (letzteres steht im Eigentum seiner Schwester) entsteht, der geltend gemacht werden muss.

Nach Abschluss eines Pachtaufhebungsvertrages bilden die Entschädigungsrichtlinien der Landwirtschaft die Grundlage der Ermittlung der Pachtaufhebungsentschädigung. Auch dies ist Bestandteil des Entschädigungsverfahrens.

Zu PK-Nr. 25:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da sich aus deren Inhalt kein rechtliches Erfordernis zur Abweichung der Abwägung zuungunsten des Vorhabens ergibt.

1. Die Einwenderin wird keinen Geldausgleich akzeptieren. Vielmehr wird eine Abfindung mit gleichwertigem Ackerland in der Gemarkung Niedernberg oder in der Gemarkung Großostheim gefordert. Alternativ wäre auch Erbbaurechtsvertrag mit jährlicher Pachtzahlung, wie es Kirche oder Hafenverwaltung handhaben, möglich.

Der TdV erklärte im Erörterungstermin, dass der Bund keinen Erbbaupachtvertrag auf unbestimmte Zeit abschließen kann. Die Fläche wird für eine Uferrücknahme benötigt. An der dadurch entstehenden Wasserfläche wird der Bund gemäß § 3 WaStrG Eigentümer. Ein Erbbaupachtvertrag ist nicht möglich. Im Hinblick auf die geforderte Tauschfläche schreibt § 36 Abs. 2 Satz 1 VwVfG vor, dass für die Inanspruchnahme einer Fläche grundsätzlich eine Entschädigung in Geld erfolgt. Es besteht somit auch keine Verpflichtung Ersatz – oder Tauschflächen bereitzustellen. Sollte der TdV eine Tauschfläche anbieten können, erfolgt dies nach Tauschwert und nicht flächengleich. Wenn keine Tauschflächen angeboten werden können, erfolgt die Entschädigung nach Bodenrichtwert.

Fragen der Entschädigung sowie der Bereitstellung von Ersatz- oder Tauschflächen sind – sofern sich der TdV nicht mit dem jeweiligen Eigentümer einigt – dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 – 9 A 21/03 und Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13/08).

Der TdV sagte außerdem zu, eine vorgeschlagene Tauschfläche zu prüfen, falls eine solche von den Vertretern der Einwenderin im Erörterungstermin gefunden werde.

Zu PK-Nr. 26:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder aufgrund des Inhaltes der Einwendung zu einem anderen Abwägungsergebnis zu gelangen.

1. Der Einwender befürchtet Beeinträchtigungen seiner Bienen. Sein Flurstück mit 20 Bienenvölkern liegt direkt an der geplanten Baustraße. Bienen sind besonders empfindlich gegen Geräusche und Erschütterungen in der Ruhephase von Oktober bis März, wo sie in einer Traube im Bienenstock hängen und sich gegenseitig gegen die Kälte schützen. Es besteht die Befürchtung, dass die Bienenvölker den Winter nicht überleben werden, wenn die Baustraße direkt daran vorbei führt. Nach Besichtigung mit Herr Karreis bringe eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h zwar eine Besserung, Hauptproblem wären allerdings die Körperschwingungen. Angesprochen wurde auch eine Möglichkeit, die Bienenvölker auf eine Art „Schwingpodest“ zu stellen.

Der TdV sagte im Erörterungstermin zu, die Bienenstöcke auf schwingungsmindernde Unterlage zu stellen, so dass schädliche Schwingungen nicht auf die Bienenstöcke übergehen. Da noch Vorlaufzeit besteht, wird ein entsprechendes Verfahren zusammen mit dem Betroffenen erprobt. Dies wird

von der Planfeststellungsbehörde als Zusage gewertet, sodass der TdV gemäß § 20 daran gebunden ist.

2. Der Einwender hält die Baustraßentrasse unter anderem wegen der Betroffenheit seines Grundstücks und des stark frequentierten Kinderspielplatzes für völlig ungeeignet. Er fordert eine Prüfung der alternativen Führung der Baustraße über Aschaffenburg Nilkheim. Diese Variante sei wesentlich kürzer und weniger aufwendig herzustellen. Der Anschlussbereich an die MIL 38 ist mit erheblichen Einschränkungen für die Sicherheit des Straßenverkehrs behaftet. Die gesparten Kosten für den Ausbau entlang des Flutgrabens können für den Ausbau des Radwegs und für Absicherungsmaßnahmen wegen der Verkehrsleitung durch das Trinkwasserschutzgebiet verwendet werden.

Die Forderung nach einer Umplanung der Baustraße ist aus Sicht des Einwenders nachvollziehbar, jedoch zurückzuweisen. Die vom Einwender favorisierte Variante wurde vom TdV in den Varianten B und C geprüft, ist jedoch aus verschiedenen – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren - Gründen abgelehnt worden. Der geplante Verlauf stellt sich unter Abwägung aller Betroffenheiten auch für die Planfeststellungsbehörde als die am wenigsten beeinträchtigende Variante dar. Der Verlauf der Baustraße orientiert sich an den Randbedingungen, die insbesondere im Bereich des Trinkwasserschutzes liegen. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen (AVG) im Zuge der Planung erörtert, welcher Verlauf den geringsten Einfluss auf die Trinkwasserqualität hat. Dabei wurden auch Risiken im Hinblick auf die Unfallgefahr und dadurch verursachte Verunreinigung des Trinkwassers betrachtet. Mehrere Varianten der Baustraßentrassierung (inkl. Andienung vom Möbel-Kempf aus) wurden im Wasserstraßen-Neubauamt geprüft. Eine Trassierung von "Möbel-Kempf" aus würde eine längere Strecke durch Wasserschutzgebiets-Zone II mit sich führen und dadurch nach "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" einen höherwertigen Ausbau erfordern, als dies für Wasserschutzgebiets-Zone IIIA erforderlich ist. Ebenso müssen die eigentlichen Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) in Wasserschutzzone IIIA liegen. Nur unbedingt erforderliche BE-Flächen für Bürocontainer oder PKW-Stellflächen (also nicht für Baumaschinen oder Baumaterialien), sind unter wasserwirtschaftlichen Auflagen in Wasserschutzzone II möglich und mit Minimalflächen dort geplant. Daher ist die Verbindung zwischen der am Mainufer in Wasserschutzzone IIIA geplanten BE-Fläche und dem eigentlichen Baufeld durch eine 2-spurige Baustraße in jedem Fall erforderlich und der Aufwand für den Ausbau dieser Strecke (Wasserschutzzone II) jeder Lösung hinzuzuaddieren. Auch diese BE-Fläche in Wasserschutzzone II zu verlegen, wird gegenüber der Wasserwirtschaft aufgrund der Erfahrung bei den durchgeführten Abstimmungen für nicht durchsetzbar gehalten.

Aufgrund der schlechteren Bewertungsergebnisse - insbesondere im Hinblick auf die Trinkwassergefährdung (längere Strecken, die dichter an Wasserschutzzone I (Wasserschutzzone I) und län-

gere Strecken, die in Wasserschutzzone II (Wasserschutzzone II) verlaufen), aber auch der insgesamt größere finanzielle Aufwand - haben die jetzige Lösung bestätigt. Alleine der Aspekt einer „kürzeren Baustraße“ (Variante Abzweig Möbel-Kempff und Wasseraufbereitungsanlage) konnte aufgrund der damit einhergehenden Nachteile mithin nicht überzeugen. Dies wurde auch der Gemeinde entsprechend mitgeteilt und nochmals detailliert auf die Gründe für den geplanten Verlauf der Baustraße eingegangen. Die beschriebenen "massiven Einschnitte in das Erholungsgebiet" werden vom TdV nicht gesehen. Die Baustraße wird zwar an einem Spielplatz und Sportplatz entlanggeführt, jedoch wird dieser dadurch weder unbenutzbar, noch sind außergewöhnliche Gefahren mit seiner Erreichbarkeit verbunden. Der TdV wird eine Ampelanlage einrichten, so dass die Baustraße gefahrlos und wie vom Einwender gefordert – klar - gequert werden kann. Die Geschwindigkeit der Baustraße wird auch aus anderen Gründen auf eine Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h beschränkt werden. Zusätzlich können auch noch Zäune am Spielplatz errichtet werden, so dass der Eingang zur Spielfläche klar definiert und damit der Weg der Kinder festgelegt und sicher ist. Auch die Befürchtung, dass die Baustraße den Zugang zum Naherholungsgebiet versperre, wird vom TdV nicht gesehen. Die Baustraße kreuzt sowohl im Bereich des Spielplatzes, wie auch weiter in Richtung Main ein zweites Mal die beiden vorhandenen Straßen bzw. Wirtschaftswege. Es werden an diesen Stellen Kreuzungen ausgebildet, die wie bisher den Querverkehr zur Baustraße zulassen. Die geplante Lösung löst daher nicht nur die geringere Betroffenheit aus, sondern ist auch noch wirtschaftlicher.

Zu PK-Nr. 27:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – jedenfalls für die Ausbaustufe 2 - durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

aa) Die Einwender tragen vor, dass die Planfeststellungsunterlagen unvollständig, inhaltlich lückenhaft und nachweislich falsch sind bzw. es würden Werte ohne Verweis auf entsprechende Nachweise als Grundlage für Berechnungen herangezogen. Insbesondere die UVS und die geotechnischen Untersuchungen. Im Falle der Fortsetzung des Planfeststellungsverfahrens behalten sich die Einwender vor, weitere Einwendungen zu machen.

Die Einwendung war zurückzuweisen, da diese aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unbegründet ist. Die Planunterlagen sind nicht zu beanstanden. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und

den damit verbundenen Zweck der „Anstoß- und Informationsfunktion“: Als der TdV seinen Antrag auf Planfeststellung und alle dafür nötigen Unterlagen eingereicht hat, hat die Planfeststellungsbehörde diese auf Vollständigkeit, Plausibilität und technische Realisierbarkeit geprüft. Die Planfeststellungsbehörde ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass die vorgelegten Planunterlagen eine vollständige Darstellung des Ausbauvorhabens enthalten. Die Unterlagen insgesamt bestehen aus dem Erläuterungsbericht, verschiedenen Zeichnungen und Plänen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG) sowie verschiedene Beilagen. Der Erläuterungsbericht enthält zudem wichtige und plausible Angaben zum Verständnis des Vorhabens. Zudem sind Gutachten beigelegt, die die Auswirkungen auf die Umwelt nachvollziehbar und schlüssig beschreiben und bewerten. Die Unterlagen sind somit klar und vollständig, so dass jeder, der bei der Auslegung in die Planunterlagen Einsicht nimmt (§ 73 Abs. 3 und 4 VwVfG) prüfen kann, ob seine Belange nach der für die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen maßgeblichen Verfahrensvorschriften (hier § 9 Abs. 3 UVPG) durch das Vorhaben berührt werden und ob infolge dessen Einwendungen zu erheben sind (BVerwGE 75, 214 (224) m.w.N.; OVG Münster, ZfW 2007, 170 (171)). Durch die Unterlagen lässt sich beispielsweise auch klar erkennen, dass der neue Standort der Staustufe ca. 106 m unterstrom liegen wird. Auch die Planungen der Fischauf- und abstiegsanlage sind zu erkennen. Auch bzgl. des Grades der Bestimmtheit der Planunterlagen hat die Planfeststellungsbehörde keine Bedenken. Aus bundesrechtlichen Anforderungen lassen sich keine allgemein gültigen Maßstäbe herleiten (BVerwG NVwZ 1989, 252; BVerwG ZfW 1990, 448 (451)). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Vorhabenträger nicht verpflichtet, eine vollständig ausgearbeitete Detailplanung vorzulegen. Nach den vorgelegten Unterlagen zeigt sich vielmehr, dass der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen bereit hält und die Beachtung der entsprechenden technischen Vorgaben dadurch gewährleistet, dass sie dem Vorhabenträger die Vorlage der Ausführungsplanung vor Baubeginn zur Genehmigung aufgibt.

bb) Als Anwohner bestand zudem die Forderung, aufgrund der nicht mehr vorhandenen Annahmen, die zum aktuellen Planfeststellungsverfahren geführt haben, die sofortige Einstellung des Verfahrens und eine Neubewertung aller möglichen Varianten.

Die Einwendung war zurückzuweisen, da diese aus Sicht der Planfeststellungsbehörde rechtlich unbegründet ist. Die Planrechtfertigung ist ausführlich unter B.III.1 dargestellt. Ebenso die Variantenwahl. Hier wird auch auf die Ausführungen in B.III.4.4.4 verwiesen. Auch wird im Erläuterungsbericht das Erfordernis eines Ersatzneubaus sowie Voruntersuchungen aufgeführt und dargelegt. Eine erneute Berechnung ist aus Sicht der Planfeststellung auch nicht zielführend. Der Neubau der Staustufe ist aus Altersgründen, die nicht nur theoretischer Natur ist, dringend erforderlich. Zudem gibt es für die Planfeststellungsbehörde auch keine durchgreifenden Zweifel an der verkehrlichen Bedeutung der Bundeswasserstraße als Transportweg. Anhaltspunkte für einen Rückgang der Transportleistung und Veränderung durch Digitalisierung ist nicht erkennbar. Die Variante wäre auch

bei jetziger Betrachtungsweise die wirtschaftlichste und sinnvollste, so dass sich auch hier aus einer neuen Studie keine anderen Erkenntnisse erwarten lassen. Auch sind die Kosten nur ein Aspekt für die Entscheidung der jetzigen Planung. Hier waren auch Aspekte des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.

cc) Es werden Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden) und der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung befürchtet. Eine Benutzung des Balkons, Terrasse, Mainufers auf lange Zeit nicht mehr möglich. Zudem sei langfristig ein Arbeiten mehrere Tage die Woche von zu Hause aus nicht mehr möglich. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen seien unzureichend.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Durch die Einhaltung der Richtwerte ist nicht zu erwarten, dass die genannten gesundheitlichen Probleme zurückkommen. Dies gilt auch für die Lernfähigkeit der Kinder sowie deren Möglichkeit zum musizieren.

Die Einwanderin befürchtet auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet. Das Spazieren gehen am Main sei aufgrund der Luftverschmutzung nicht mehr bzw. nur zu bestimmten Zeiten möglich ist.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Oberrauer Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht.

dd) Die Einwander fordern auch eine aktuelle Bestandsaufnahme der Lärmsituation am Gebäude Schleusenweg 6 unter Realbedingungen über einen langfristigen Zeitraum. Dieser Nullzustand wäre bei der Umsetzung des Vorhabens mit dem Zielzustand abzugleichen. Bei negativen Entwicklungen

fordern die Einwender entsprechende Kompensationen des Bauherrn der Schleuse wegen der Minderung des Verkehrswertes ihrer Wohnung (Forderung 1.).

Die Einwendung war zurückzuweisen, da diese aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unbegründet ist. Die betriebsbedingten Schallimmissionen im gesamten Vorhabensgebiet hinsichtlich des ankommenden Schiffsverkehrs wurden im schalltechnischen Gutachten dargestellt. Eine Überschreitung der Richtwerte ist nicht ersichtlich.

ee) Die Einwender fordern weiter die Einrichtung einer aussagekräftigen Schadstoffmessstation und die Erfassung der tatsächlichen Werte im Betrieb und für den Bau. Außerdem fordern die Einwender Fahrverbote und die Einstellung der Bautätigkeiten, bei Überschreitung der Grenzwerte. Entsprechende Schadenersatzansprüche bei entsprechender Nichteinhaltung werden vorbehalten (Forderung 2.).

Der Einwendung wird insoweit stattgegeben, als die Forderungen in der Anordnung § 6 aufgenommen wurden. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. Zur Begründung darf auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zur Einwendung zum Thema Feinstaub verwiesen werden.

ff) Die Einwender fordern zudem den Einsatz von Spundwandpressen und Bohrverfahren anstelle von Ramm- und Vibrationsgeräten (Forderung 3.).

Die Einwendung war zurückzuweisen, da die vorgesehenen Verfahren aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Gründen die wirtschaftlichste, schonendste und schnellste darstellen. Der TdV hat im Erörterungstermin nachvollziehbar erläutert, dass die Planung des Neubaus der Staustufe Obernau den geologisch anspruchsvollen Untergrund berücksichtigt und das spiegelt sich z.B. in den Einbringverfahren der Spundwände mittels Vorbohren wieder. Dies bestätigen auch die Baugrundgutachten. Das gewählte Verfahren stellt das Optimum hinsichtlich Lärm, Erschütterung und Baufortschritt dar. Das Einbringen der Spundwände mittels Presse würde erhebliche Mehrkosten erzeugen (ca. 4–10-fache) und wäre ein zeitintensiveres Einbringverfahren gegenüber einer Ramme (Schlagen/Vibrieren). Die verlängerten Einbringzeiten (Störung des Bauablaufes) könnten durch den Einsatz von mehreren gleichzeitig laufenden Pressen vermindert werden, jedoch würde dies wiederum Mehrkosten produzieren. Im Hinblick auf die befürchteten Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen wird auf die Anordnungen in A. V. § 4 und 5 verwiesen.

gg) Die Einwender fordern die komplette Überarbeitung der Schall- und Emissionsgutachten bzw. Bewertungen mit einer entsprechend notwendigen Sorgfaltspflicht, Nachvollziehbarkeit und Transparenz (Forderung 4.).

Die Einwendung war zurückzuweisen, da Mängel an den genannten Gutachten nicht erkennbar sind. Das Lärmgutachten berücksichtigt die Vorgaben der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie die Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“. Es wurde dabei eine Quantifizierung und Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen und auch Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht.

Der TdV hat im Erörterungstermin nochmals zutreffend ausgeführt, dass in der Aufstellung des lärmtechnischen Gutachtens in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterscheiden wurde.

Die Planfeststellung folgt auch der Ansicht des TdV, dass es nicht erforderlich ist, eine Gesamtlärmbelastung nach AVV Baulärm zu ermitteln. Straßenverkehr erzeugt in dem Bereich der Staustufe kaum Lärm. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung. Eingangsparmeter für das Modell (i.w. Schallleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben (z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, 12 S. + 98 S.(Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen. Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt.

hh) Die Einwender fordern zudem den bestmöglichen Einsatz von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zur Lärmvermeidung an den Außengrundstücksanlagen und an der Wohnung selbst (Forderung 5.).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Der TdV ist verpflichtet, die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Daher werden Einbauten für den passiven Schallschutz als nicht notwendig erachtet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2 verwiesen.

ii) Die Einwender fordern die Umsetzung von Maßnahmen des Erschütterungsschutzes z. B. durch Maßnahmen am Gebäude und am Ausbreitungsweg des Schalls (Forderung 6.).

Die Forderungen werden zurückgewiesen, da diese unbegründet sind. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter B.III.4.43 verwiesen. Die Ausführungen im Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) und die Stellungnahme zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammerschütterungen enthalten Aussagen bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Diese Ausführungen sind in sich schlüssig und nachvollziehbar.

Das Gutachten kommt auch zu dem Ergebnis, dass für die Ortslage Obernau Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Um eventuell auftretende Schäden dokumentieren und regeln zu können, wurde vom TdV zugesagt, an dem Gebäude der Einwendungsführer in der Ausbaustufe 1 ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da es innerhalb der 150m-Linie liegt. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden, so wird dieser vom TdV entschädigt (vgl. auch Anordnung § 5 Abs. 5, 8, 12).

jj) Es wird zudem eine Einhausung der gesamten Baugrube zur Isolierung der Bautätigkeiten gefordert, um die gesundheitliche Belastung für den Einwender und seine Familie so gering wie möglich zu halten (Forderung 7.).

Die Einwendung war zurückzuweisen. Die Anordnung einer separaten Prognoseberechnung von möglichen Feinstaubbelastungen der Einwohner in Obernau oder Niedernberg ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde rechtlich nicht geboten. Der TdV hat nachvollziehbar ausgeführt, wie die Feinstaubbelastung minimiert wird. Diese Minderungsmaßnahmen haben auch Eingang in die Anordnung § 6 gefunden. So kann die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe

- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten.

Grundsätzlich kommen auch Baumaschinen zum Einsatz, die der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen und/ oder mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind. Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft. Diese Maßnahmen sieht die Planfeststellungsbehörde als ausreichend an, um die Feinstaubbelastung nach den Vorgaben der TA Luft einzuhalten.

kk) Die Einwender fordern Lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten aus Immissionsschutzgründen nur in den Zeiträumen von Montag-Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und Freitag von 7 bis 15 Uhr durchzuführen, um einen Rest an Lebensqualität zu erhalten (Forderung 8.).

Die Einwendung war zurückzuweisen. Es wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2 verwiesen.

ll) Die fordern eine komplett neue Überarbeitung der Umweltuntersuchungen hinsichtlich der ansässigen Tier- und Pflanzenwelt, um eine vollständige Bestandsaufnahme zu gewährleisten. Z.B. wurde der Marder nicht berücksichtigt (Forderung 9.).

Die Einwendung war zurückzuweisen. Fachliche Mängel an der Umweltverträglichkeitsstudie sind nicht erkennbar. Rechtsgrundlage für die Durchführung einer UVS ist das UVPG. Auch die Anforderungen an den Inhalt der Unterlagen des Vorhabensträgers ergeben sich aus dem Gesetz. Die Merkmale Dauer, Häufigkeit und Reversibilität beschreiben in diesem Rahmen die zeitliche Charakteristik von Umweltauswirkungen. In den vorgelegten Unterlagen (UVS, Fachbeitrag Artenschutz, LBP) wurden die Auswirkungen auf die Fauna in entsprechender Weise aufgezeigt und bewertet. Diese fachliche Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde in eigener Bewertung geteilt. Es müssen auch nicht alle vorkommenden Tierarten in den Unterlagen explizit genannt werden. Grundsätzlich gilt, dass mit der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die jeweiligen Vegetationsstrukturen ("Lebensräume") auch die ökologischen Funktionen für die dort möglicherweise vorkommenden Tierarten berücksichtigt werden. Eine spezielle Bearbeitung des "Marders" (Steinmarder, Baumarder) ist nicht erforderlich, da er z.B. artenschutzrechtlich nicht betrachtet werden muss. Auch im Hinblick auf das Alter der Unterlagen greifen die Einwendungen nicht durch. Die Erkenntnisse sind nicht schon deshalb unverwertbar, weil die Daten bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses älter als fünf Jahre waren. Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde haben geprüft, ob die Erkenntnisse im Zeitpunkt der Planfeststellung noch belastbar und aussagekräftig sind. Ob und in welchem Umfang dann neu kartiert werden muss, hängt stets von den Ergebnissen dieser Überprüfung ab (BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 - 3 A 1.16 - juris Rn. 124 m.w.N.). Im Februar 2020 hat zwischen dem TdV, der Regierung von Unterfranken und dem Landratsamt Miltenberg eine Besprechung stattgefunden. Als Ergebnis wurde insbesondere bezüglich der Zauneidechsen,

der Quartierbäume für Fledermäuse und Vögel und bzgl. des Schwarzmilans eine geänderte Vorgehensweise besprochen. Diese wiederum fand Eingang in die geänderten Planunterlagen. Ein Anlass für weitere Begehungen vor Erlass des Beschlusses ergab sich nicht. Es gab auch keine Anhaltspunkte dafür, dass zwischenzeitlich eine Ansiedlung weiterer Arten stattgefunden habe. Dieser fachlichen Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die der UVS zugrunde liegenden Bestandsaufnahmen bilden aus Sicht des TdV und der Planfeststellungsbehörde den Ist-Zustand des Bearbeitungsgebietes in ausreichendem Umfang ab. Es ist nicht zu erwarten, dass sich innerhalb einiger Jahre die Verhältnisse bei den Schutzgütern derart ändern, dass sich grundlegend andere Zustandseinschätzungen ergeben würden. Es wird ergänzend auch auf die Ausführungen unter B.III.4.4.6. verwiesen.

mm) Die Einwender fordern die Planung und anschließende Umsetzung von Schutz bzw. Erhaltungsmöglichkeiten, die eine substantielle Wirkung bringen (Forderung 10.).

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass über die im LBP erforderlichen Kompensationsmaßnahmen hinausgehende Planung weitere Planungen oder Gutachten in Auftrag zu geben. Die im LBP beinhalteten Maßnahmen sind ausreichend um die Eingriffe, die mit dem Vorhaben einhergehen auszugleichen.

nn) Aufgrund der erhöhten Lärmbelastung wird eine erhebliche Wertminderung der Immobilie erwartet. Schadensersatzansprüche werden geltend gemacht werden.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

oo) Auch besteht die Furcht vor Schäden am Eigentum durch Baumaßnahme, daher wird ein Beweissicherungsverfahren gefordert.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 wird am Haus der Einwender ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt. Für die Ausbaustufe 2 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zu PK-Nr. 28:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

1. Die Einwender haben erhebliche Sicherheits-Bedenken gegenüber der geplanten Baustraße: Um auf die Baustraße zu gelangen, wird der Schwerlasttransport aus Aschaffenburg kommend kurz nach dem Kurvenbereich von der MIL 38 links abbiegen müssen. Da das Abbiegen nach zwei langgezogenen Kurven und in einer 100km-Zone stattfinden soll, wird die Unfallgefahr erheblich vergrößert.

Der Baustraße folgend befinden sich linkerhand ein Spielplatz und ein Fußballplatz. Im Kreuzungsbereich sind somit auch viele Kinder und Jugendliche unterwegs. Es bestehen Bedenken, dass der Waldspielplatz weniger genutzt wird und verwaist. Ein Spielen an einer Baustraße ist zum einen nicht angenehm und zum anderen auch gefährlich.

Die beiden Kreuzungsbereiche Baustraße / Stadtweg und Baustraße / Stückerweg werden von Grundstückseigentümern, Naherholungssuchenden, Fuß— und Radfahrern sehr stark genutzt. Der

Mainlimes-Rad-Wanderweg ist ein stark frequentierter Rad-/Wanderweg. Eine Baustraße würde hier zu erheblichen Einschränkungen führen.

Es besteht eine zu hohe Lärmbelastung durch die Baustraße.

Die Einwender bitten darum die bisher geplante Baustraße noch einmal zu überdenken und ihren Vorschlag (Baustraße über Aschaffenburg) zu prüfen. Die Einwender haben in ihrer Einwendung dazu eine Alternative Trassenführung aufgezeigt. Die derzeitige Trasse schränke die Bürger erheblich in ihrer Freizeit- und Grundstücksnutzung ein.

Die Forderung nach einer Umplanung der Baustraße ist nachvollziehbar, jedoch zurückzuweisen. Eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Trinkwasserbetreiber AVG ist im Zuge der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt. Der geplante Verlauf stellt sich unter Abwägung aller Betroffenheiten auch für die Planfeststellungsbehörde als die am wenigsten beeinträchtigende Variante dar. Der Verlauf der Baustraße wurde auch nicht willkürlich festgelegt, sondern orientiert sich an den Randbedingungen, die insbesondere im Bereich des Trinkwasserschutzes liegen. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen (AVG) im Zuge der Planung erörtert, welcher Verlauf den geringsten Einfluss auf die Trinkwasserqualität hat. Dabei wurden auch Risiken im Hinblick auf die Unfallgefahr und dadurch verursachte Verunreinigung des Trinkwassers betrachtet. Mehrere Varianten der Baustraßen-Trassierung (inkl. Andienung vom Möbel-Kempff aus) wurden im Wasserstraßen-Neubauamt geprüft. Eine Trassierung von "Möbel-Kempff" aus würde eine längere Strecke durch Wasserschutzgebiets-Zone II mit sich führen und dadurch nach "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" einen höherwertigen Ausbau erfordern, als dies für Wasserschutzgebiets-Zone IIIA erforderlich ist. Ebenso müssen die eigentlichen Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) in Wasserschutzzone IIIA liegen. Nur unbedingt erforderliche BE-Flächen für Bürocontainer oder PKW-Stellflächen (also nicht für Baumaschinen oder Baumaterialien), sind unter wasserwirtschaftlichen Auflagen in Wasserschutzzone II möglich und mit Minimalflächen dort geplant. Daher ist die Verbindung zwischen der am Mainufer in Wasserschutzzone IIIA geplanten BE-Fläche und dem eigentlichen Baufeld durch eine 2-spurige Baustraße in jedem Fall erforderlich und der Aufwand für den Ausbau dieser Strecke (Wasserschutzzone II) jeder Lösung hinzuzuaddieren. Auch diese BE-Fläche in Wasserschutzzone II zu verlegen, wird gegenüber der Wasserwirtschaft aufgrund der Erfahrung bei den durchgeführten Abstimmungen für nicht durchsetzbar gehalten.

Aufgrund der schlechteren Bewertungsergebnisse insbesondere im Hinblick auf die Trinkwassergefährdung (längere Strecken, die dichter an Wasserschutzzone I und längere Strecken, die in Wasserschutzzone II verlaufen), aber auch der insgesamt größeren finanzielle Aufwand haben die jetzige Lösung bestätigt. Alleine der Aspekt einer „kürzeren Baustraße“ (Variante Abzweig Möbel-Kempff

und Wasseraufbereitungsanlage) konnte aufgrund der damit einhergehenden Nachteile mithin nicht überzeugen.

Dies wurde auch der Gemeinde entsprechend mitgeteilt und nochmals detailliert auf die Gründe für den geplanten Verlauf der Baustraße eingegangen. Die Baustraße wird zwar an einem Spielplatz und Sportplatz entlanggeführt, jedoch wird dieser dadurch weder unbenutzbar, noch sind außergewöhnliche Gefahren mit seiner Erreichbarkeit verbunden. Der TdV wird eine Ampelanlage einrichten, so dass die Baustraße gefahrlos gequert werden kann. Die Geschwindigkeit der Baustraße wird auch aus anderen Gründen auf eine Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h beschränkt werden. Zusätzlich können auch noch Zäune am Spielplatz errichtet werden, so dass der Eingang zur Spielfläche klar definiert und damit der Weg der Kinder festgelegt und sicher ist. Auch wird die Baustraße nicht den Zugang zum Naherholungsgebiet versperren. Die Baustraße kreuzt sowohl im Bereich des Spielplatzes, wie auch weiter in Richtung Main ein zweites Mal die beiden vorhandenen Straßen bzw. Wirtschaftswege. Es werden an diesen Stellen Kreuzungen ausgebildet, die wie bisher den Querverkehr zur Baustraße zulassen. Die geplante Lösung löst daher nicht nur die geringere Betroffenheit aus, sondern ist auch noch wirtschaftlicher.

Der Vertreter der Einwender fragte im Erörterungstermin zur Lärmbelästigung durch die Baustraße. Das Gutachten gehe von Tempo 30 aus. Was passiere, wenn auf der Baustraße 70 km/h gefahren werde? Wer prüft die? Wer ist Ansprechpartner? Werde dies der Öffentlichkeit bekannt gemacht? Es wurden Geschwindigkeitsampeln mit „Smileys“ angeregt.

Im Hinblick auf die Forderung nach der Bereitstellung einer Kontaktperson für die gesamte Bauzeit werden entsprechende Informationen zu den Verantwortlichen des Bauherrn u.a. im Zuge der Vorankündigung nach Baustellenverordnung vor Ort ausgegangen. Der TdV wird seinem Auftragnehmer anhalten, die Geschwindigkeiten einzuhalten. Eine Kontrolle wird erfolgen (vgl. Anordnung A. V. § 15 Abs. 3).

Weiter wurde gefragt, ob die Anbindung der MIL an die Baustraße (Linksabbiegerspur) verkehrssicher sei. Insbesondere aufgrund der Geschwindigkeit.

Der TdV erklärte dazu, dass die Anbindung ein Vorschlag des Staatlichen Bauamtes sei. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist davon auszugehen, dass diese Anbindung verkehrssicher gestaltet wird.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter

Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Zu PK-Nr. 29:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Der Einwenderin befürchtet eine Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Herz-/Kreislaufkrankungen) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz der Einwenderin dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutzanordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Eine „Sicherung“ der Einhaltung der Richtwerte erfolgt sowohl durch den TdV selbst. So wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

2. Es wird ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn durch Bauherren gefordert, da Schäden durch die Baumaßnahme befürchtet werden.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 2 wird am Haupt- und Nebengebäude des Hauses des Einwenders ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Eine Beweissicherung für das Haus und das Nebengebäude in Ausbaustufe 1 ist hingegen nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

3. Es wird Entschädigung für lärmbedingte Mietausfälle gefordert. Zudem wird eine Entschädigung für den bauzeitbedingten Wertverlust der Immobilie gefordert

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

4. Es wird eine Prüfung des Vorhabenstandortes außerhalb von Obernau gefordert.

Grund dieses Vorhabens ist die dringend erforderliche Sanierung der Schleuse. Im Zuge der Planung hat sich sodann herausgestellt, dass der Neubau Staustufe an der jetzigen Stelle die wenigsten Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit, d.h. Menschen, Tiere und die Umwelt darstellt. Auch wenn durch die Maßnahme und den neuen Standort Beeinträchtigungen ausgelöst werden, die den einen mehr belasten als den anderen, so ist es doch Aufgabe der Planfeststellungsbehörde zu beurteilen, wie sich das Vorhaben insgesamt auswirkt. Und nach dieser Gesamtabwägung ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Variante die sinnvollste darstellt. Ein anderer Standort der Staustufe ist auch nicht möglich. Eine Verlagerung der gesamten Staustufe an einen anderen Standort, flussaufwärts oder flussabwärts, ist wegen der Krümmungen des Mains im Bereich Aschaffenburg - Niedernberg und den damit verbundenen nautischen Problemen nicht möglich. Zudem hätte die großräumige Verschiebung der Wehrachse erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserstände des gesamten Mainabschnittes (veränderter Aufstau oder Absenkung) und massive ökologische Eingriffe zu Folge. Hiernit wäre außerdem der Neubau des Kraftwerkes verbunden, welcher nicht Bestandteil unserer Planung ist und somit deutlich höhere Kosten verursachen würde. Ergänzend wird auf die Planrechtfertigung in diesem Beschluss verwiesen (vgl. B. III. 1.)

Zu PK-Nr. 30:

Die Gemeinde Niedernberg hat in ihrer Stellungnahme auch privatrechtliche Einwendungen erhoben. Da sich diese jedoch mit den Einwendungen als Träger öffentlicher Belange überschneiden,

wurde die Stellungnahme der Gemeinde insgesamt betrachtet und sowohl zu der Stellungnahme als auch zur Einwendung unter B III 3.10.2 entschieden.

Zu PK-Nr. 31:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

1. Der Einwender fragt nach, ob durch die Vibrationen Schäden an seinem Haus entstehen können? (Entfernung 500-800m).

Wie der TdV bereits im Erörterungstermin erklärte, enthält das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) und die Stellungnahme zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammerschütterungen Aussagen, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte.

Das Gebäude des Einwenders liegt außerhalb der 150m Linie. Aufgrund des Gutachtens und der Stellungnahme bestehen auch von Seiten der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel, dass es zu keinem Schaden an dem Gebäude des Einwenders kommt.

2. Weiter wird eine Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet, insbesondere keine Nutzungsmöglichkeit des Mainufers als Spaziergangsmöglichkeit auf lange Zeit.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Eine komplette Sperrung des Mainufers ist nicht vorgesehen. Zudem sind die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen - im Sinne des objektiven Gesetzesmaßstabes - auszugehen ist.

3. Weiter fragte der Einwender, ob die Baustelle auch über Obernau, insbesondere über die Umgehungsstraße und über den Bahnhof, angefahren wird. Dadurch würden auch hier der Lärmpegel und die Abgasbelastung steigen.

Der TdV erklärte daraufhin im Erörterungstermin, dass die Baustellenandienung in der Ausbaustufe 1 (ca. 8 Jahre) überwiegend wasserseitig und von Niedernberger Seite aus erfolgt. Eine gesamte Andienung des Baustellenverkehrs über die Ortslage Obernau ist nicht geplant, jedoch kann es vereinzelt dazu kommen, dass in den verschiedenen Bauphasen einzelne Baufahrzeuge zur Herstellung landseitiger Bauwerke die Ortslage Obernau tangieren müssen (z.B. zur Herstellung der barrierefreien Rampenabgänge des Wehrstegs oder Herstellung der Sportbootwarteplätze).

Auch hier sind dann jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da hier ebenfalls die Richtwerte einzuhalten sind.

Zu PK-Nr. 32:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

Die Einwenderin wandte im Erörterungstermin zunächst ein, dass die Aussage in der „Allgemeinverständlichen Zusammenfassung der UVS“ unter 4.1.1, die Lärmauswirkungen seien als unerheblich nachteilig einzustufen, unerträglich zynisch und nicht nachvollziehbar sei. Dies gelte ebenfalls für die Beurteilung unter 6.1, dass die erheblich nachteiligen Auswirkungen v.a. durch visuelle Beeinträchtigungen und der temporäre Verlust von Freizeit- und Erholungsflächen auf die Zeit der Baumaßnahme beschränkt sind und nach deren Abschluss nicht mehr bestehen.

Die Einwendung ist nachvollziehbar, aber rechtlich unbegründet. Die Umweltverträglichkeitsprüfung folgt gewissen Vorgaben, die auch bestimmte Begrifflichkeiten mit sich bringt. Auch die Einstufung der Auswirkung wird an einem objektiven Maßstab gemessen und ist – nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde – im Ergebnis nicht zu beanstanden. Auch die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in Bezug auf den Lärm als nicht erheblich nachteilig zu beurteilen sind. Auch im Hinblick auf die Vorgaben des Leitfadens zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist weder die Bestandsaufnahme noch die Bewertung zu beanstanden.

Die Einwenderin befürchtet zudem die Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität (gesundheitliche Schäden) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung. Dauerhafter Schall, z.B. Verkehrslärm, könne schon bei einem niedrigen Pegel nachhaltige gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schäden hervorrufen. Es wird auf § 325a StGB verwiesen und rechtliche Schritte werden vorbehalten. Es wird Schadensersatz/ Schmerzensgeld gefordert.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Die Einwenderin trägt zudem vor, dass der Bericht „Quantifizierung der mit dem Neubau der 2. Schleuse und der Staustufe Obernau verbundenen Lärmimmissionen und möglichen Maßnahmen der Lärminderung“, Beilage 40, auf einen alten Planungsstand basiere. Es besteht die Forderung nach neuen Proberammungen unter Berücksichtigung der aktuellen Planung, um belastbare Messergebnisse bezüglich Lärm-, Schall- und Vibrationsimmissionen insbesondere im Schleusenweg zu erhalten und diese vorzulegen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Schallemissionen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schallausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der

Emissionsquelle sich im Baufeld verändert. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienen als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodells maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung.

Weiterhin fordert die Einwenderin Untersuchungen darüber, wie sich die Werte verändern,

- wenn mehrere Baugeräte gleichzeitig zum Einsatz kommen
- bei unterschiedlichen Windverhältnissen (zu berücksichtigen ist insbesondere die Tatsache, dass wir zu ca. 50% Südwestwindlage haben)
- bei unterschiedlicher Luftfeuchtigkeit

Auch diese Forderungen sind zurückzuweisen, da kein rechtliches Erfordernis diesbezüglich besteht. Der TdV erläuterte im Erörterungstermin die Lärmsummierung bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer Baumaschinen. Erzeugen z.B. zwei Baugeräte (unabhängig davon, wo diese stehen) an einem Immissionsort jeweils einen Schallpegel von z.B. 60 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 63 dB(A). Erzeugt z.B. ein Baugerät an einem Immissionsort einen Schallpegel von 60 dB(A) und ein zweites Baugerät an diesem Immissionsort einen Schallpegel von 50 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 60,3 dB(A). D.h. werden gleichartige Baugeräte (z.B. Rammen) weit entfernt von einander eingesetzt, kommt es an einem Immissionsort nahe einer der Baumaschinen zu einer nur sehr geringen Erhöhung (nahe Null) des Schallpegels. Werden gleichartige Baugeräte sehr nahe bei einander gleichzeitig eingesetzt, so kommt es zu einer Erhöhung der Schallimmissionen von 3 dB(A).

Die Planfeststellung kommt nach diesen Ausführungen zu dem Ergebnis, dass selbst bei dem gleichzeitigen Einsatz mehrerer Baumaschinen eine Verdoppelung der Lärmbelastung nicht zu erwarten ist. Eine zu erwartende Pegeldifferenz von 3 dB(A) ist nach fachlicher Aussage nur deutlich hörbar, aber dies ist auch nur der Fall, wenn gleichartige Baugeräte sehr nahe beieinander gleichzeitig eingesetzt werden. Im Übrigen wird durch die in Anordnungen in § 4 Abs. 4 und 5 sichergestellt, dass die Richtwerte eingehalten werden. D.h., sollte es beim Einsatz mehrere Baumaschinen – entgegen dieser Prognose – zu einer Überschreitung dieser Richtwerte kommen, so ist der Einsatz der Baugeräte so zu beschränken, dass diese Werte eingehalten werden.

In der AVV Baulärm finden sich zudem keine Korrekturvorschriften zur Berücksichtigung von Witterungseinflüssen. Auch ist die Luftfeuchte nicht laut AVV Baulärm zu berücksichtigen. Bei Messungen sind nach AVV Baulärm allerdings die Witterungsverhältnisse zu erfassen. In anderen Regelwerken, wie z.B. der TA Lärm, wird eine meteorologische Korrektur (cmet) vorgenommen. Danach hat speziell Wind einen Einfluss. Allerdings führt speziell Gegenwind-Ausbreitung zur Pegelminderung, während Mitwind-Ausbreitung zu keiner Pegelerhöhung führt.

Die Einwenderin gibt an, dass in Tabelle 25 „Übersicht über die Messergebnisse“ angegebenen Werte sind unabhängig von den nicht mehr relevanten Messpunkten eine Verzerrung der Realität und eine Farce; hier wurde schöngerechnet, um das Ausmaß der Lärmbelastungen herunter zu spielen. Es wird auf die Ausführungen von PK-Nr. 21 verwiesen.

Dieser Ansicht folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der TdV erklärte, dass im „Lärmgutachten“ auf Grundlage der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ eine Quantifizierung und Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen sowie Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht wurde. In der Aufstellung des lärmtechnischen Gutachtens wurde in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterschieden. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung. Eingangsparemeter für das Modell (i.w. Schalleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben (z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, S. 12 + S. 98.(Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen. Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt.

An dieser Vorgehensweise ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nichts auszusetzen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass umfangreiche Anordnungen in diesem Beschluss getroffen wurden, um die Anwohner vor übermäßiger Lärmbelastung zu schützen. Sollte sich der Lärm – der unstreitig entstehen wird – sich jedoch innerhalb der Richtwerte der AVV Baulärm halten, so gibt es keinen rechtlichen Grund, weitere einschränkende Anordnungen zu treffen.

Im Hinblick auf die geltend gemachte Verletzung des Eigentumsrechts (Art. 14 GG) und wirtschaftlicher Nachteile wie lärmbedingte Wertminderung der Immobilie ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Der TdV wird die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einhalten. Dies gilt auch für Mieteinnahmen und die Wohnqualität. Selbst während der Bauarbeiten können Fenster und Balkontüren geöffnet werden. Für die Forderung nach Einbau von Schallschutzfenstern und -türen der Schutzklasse 6 fehlt es an einer rechtlichen Grundlage, da die Richtwerte eingehalten werden. Zur Einhaltung dieser Richtwerte ist der TdV aufgrund der Anordnungen in diesem Beschluss verpflichtet. Eine unabhängige Überwachung durch einen Gutachter ist ebenfalls angeordnet (vgl. Anordnungen § 4 Abs. 5).

Die Einwenderin bringt weitere Einwendungen zum Schutzgut Luft vor: Das Ergebnis unter Punkt 3.6 Luft in der „Allgemeinverständlichen Zusammenfassung § 6 UVPG“ („Untersuchungen der Luftgütemessstationen in Kleinwallstadt ergaben eine sehr geringe Belastung durch Schwefeldioxid und Stickoxide. Zusammenfassend wird das Schutzgut Luft im Untersuchungsgebiet als gering belastet (sehr hohe Bedeutung) eingestuft) ist unzutreffend. In der Bewertung der lufthygienischen Situation (Flechtenkartierung Aschaffenburg 2015) wird eine „geringe bis mittlere Luftgüte“ für den um das Bauumfeld liegenden „Westteil von Obernau“ festgestellt. Weiterhin sind die „Tallagen durch Inversionswetterlagen belastet und für lokale Windsysteme nur eingeschränkt zugänglich“. Die Messstation Kleinwallstadt liegt 10km vom Schleusenweg entfernt, sodass sich eine belastbare Aussage bzgl. der Luftqualität im Bereich der Schleuse Obernau nicht ableiten lässt. Weiterhin gibt es Messstationen für Feinstaub (PM_{2,5}) im Bussardweg, Aschaffenburg und in der Hofstetter Straße, Kleinwallstadt. Diese Messergebnisse erscheinen nicht in den aktuellen Werten der bayerischen Luftmessstation. Es besteht die unverzügliche Forderung, Messpunkte im Bereich der Schleuse Obernau einzurichten, um konkrete Werte für Schwefeldioxid, Stickoxide und Feinstaub zu ermitteln, um belastbare Aussagen über die Luftqualität (Feinstaubbelastung) zu tätigen. Inzwischen dürfte allgemein bekannt sein, dass Schiffsmotoren die größten Emittenten von Stickoxiden sind. Zudem fördern sie durch Reaktion mit Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft die Bildung von Feinstaub; wird die durch die Baumaßnahme entstehende Feinstaubbildung hinzugerechnet, ist von einer über den Grenzwerten liegenden Belastung auszugehen.

Aufgrund dieser Einwendung hat der TdV im Erörterungstermin nachvollziehbar und schlüssig erklärt, dass in der UVS (Beilage Nr. 36) auf S. 51 die Bestandserfassung für das Schutzgut Luft dargestellt ist. Darin enthalten sind die Luftschadstoffwerte von 2015 sowohl für die Messstation Bussardweg (Aschaffenburg) als auch für die Messstation Hofstetter Straße (Kleinwallstadt). Dort sind neben den Messwerten für Stickoxide auch Messwerte für Feinstaub aufgeführt. Daraus wird für das Schutzgut Luft für den Parameter Stickoxide für Aschaffenburg eine mittlere Bedeutung (wegen mittlerer Belastung), für Kleinwallstadt eine sehr hohe Bedeutung (wegen sehr geringer Belastung) abgeleitet. Für den Parameter Feinstaub ergibt sich für beide Messstationen eine sehr hohe

Bedeutung (wegen sehr geringer Belastung), weshalb das jeweils schlechtere Kriterium als maßgebend für den Ist-Zustand angesetzt wurde. Im Übrigen verwies der TdV auf die thematische Erörterung. Der TdV verwies auch auf das Schreiben des Landesamts für Umwelt vom 13.04.2015 an die Stadt Aschaffenburg und dem Schreiben an die Regierung von Unterfranken vom 17.01.2018. In diesem Schreiben ist aufgeführt, dass die Immissionsgrenzwerte durch den Schiffsverkehr / Schleusenbetrieb eingehalten werden und aus fachlicher Sicht keine Immissionsmessungen zu veranlassen sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, an dieser nachvollziehbaren Erläuterung in Ergänzung zu den Ausführungen der UVS Zweifel zu haben. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden und keine rechtliche Grundlage besteht, dem TdV weitere einschränkende Anordnungen aufzuerlegen.

Die Einwanderin befürchtet auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet. Eine Benutzung des Mainufers, des Balkons und Gartens sei auf lange Zeit nicht mehr möglich. Es besteht die Forderung nach Schadensersatz.

Die Befürchtungen und somit auch die Forderung nach Schadensersatz sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers, des Balkons und Gartens wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Aufgrund der Anordnungen in diesem Beschluss ist der TdV verpflichtet die Richtwerte der AVV Baulärm und die weiteren gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Insofern ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Haustiere können sich auch weiterhin in der Wohnung oder dem Garten aufhalten. Eine Betrachtung in der UVP ist durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Die Erwiderungen auch auf das im Erörterungstermin gezogene Fazit der Einwanderin entsprechen den vorangegangenen Ausführungen. Insbesondere sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Bedarf an einer neuen UVS.

Zu PK-Nr. 33:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwander (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende An-

ordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – jedenfalls für die Ausbaustufe 2 - durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Die Einwender befürchten eine Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Herz-/Kreislaufkrankungen) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung befürchtet.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass schulische oder physische Beeinträchtigungen eintreten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

2. + 4. Es wird eine Entschädigung für den bauzeitbedingten Wertverlust der Immobilie gefordert. Darüber hinaus wird ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn durch Bauherren gefordert, da Schäden durch die Baumaßnahme befürchtet werden. Es wird Entschädigung für lärmbedingte Mietausfälle gefordert.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen (auch Erholungsausfälle), Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach

zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht. Die Planfeststellungsbehörde hat aus objektiver Sicht zu entscheiden, so dass die Notwendigkeit für den individuellen Schlafbedarf im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Baumaßnahme zurücktreten muss.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 2 wird am Haus der Einwender ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Für die Ausbaustufe 1 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

3. Es gilt das zu den Punkten 1 und 2. Ausgeführte.

5. Weiter werden Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet. Eine Benutzung des Mainufers und Gartens sei auf lange Zeit nicht mehr möglich.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers und des Gartens der Einwender wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht.

6. Es bestehen Zweifel an den vorgelegten Gutachten, da z.B. der Planungsstand bei den Proberammungen ein anderer war als jetzt vorgelegt.

Die Zweifel sind nachvollziehbar, konnten aufgrund der Erläuterungen des TdV nachvollziehbar ausgeräumt werden. Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Der TdV hat nachvollziehbar und in sich schlüssig erklärt, dass eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz ist, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind.

Die Frage der Lärmproblematik hat sich erledigt, da die Lärmsituation vorweg untersucht wird.

Zu PK-Nr. 34:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

Der Einwender erhob im Erörterungstermin zunächst eine Frage zu den ausgelegten Unterlagen, die der TdV auch rechtlich zutreffend beantwortete.

Darüber hinaus wandte der Einwender ein zum Thema „Messpunkte Wehrachse, Bootschleuse, Betriebsgebäude“, dass die Proberammungen im Jahr 2009 auf einen alten Planungsstand basieren. Die Planung wurde geändert, allerdings ist eine entsprechende Baugrunduntersuchung aufgrund des veränderten Planungsstandes unterblieben. Es gäbe somit keine belastbare Aufzeichnung, wie sich die jetzt geplante Maßnahme auf mein Wohngebäude/Garage im Schleusenweg unter Berücksichtigung des nicht bekannten Baugrunds auswirkt. Es besteht die Forderung nach neuen Proberammarbeiten und Durchführung qualifizierter Lärm- und Erschütterungsmessungen während der Durchführung der Nacharbeiten gemäß den jetzt vorgelegten Planungsunterlagen (neuer Wehrkörper 40m von der alten untersuchten Stelle entfernt) im Gebäude Schleusenweg 2a vorzunehmen.

Die Zweifel nach dem vorgelegten Gutachten, da insbesondere bei der Proberammung von einem anderen Wehrachsenstandort ausgegangen wurde sind nachvollziehbar, aber unbegründet.

Der TdV hat aufgrund der geäußerten Zweifel im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass im „Lärmgutachten“ auf Grundlage der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ eine Quantifizierung und Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen sowie Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht wurde.

In der Aufstellung des lärmtechnischen Gutachtens wurde in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterscheiden. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung.

Eingangsparameter für das Modell (i.w. Schallleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben

(z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, S. 12 + S. 98.(Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen.

Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt. Eine erneute Nachprüfung wird von TdV nicht als erforderlich gesehen.

Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienten als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodells maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung. Die Planung des Neubaus der Staustufe Obernau berücksichtigt den geologisch anspruchsvollen Untergrund und spiegelt sich z.B. in den Einbringeverfahren der Spundwände mittels Vorbohren wieder. Das gewählte Verfahren stellt das Optimum hinsichtlich Lärm, Erschütterung und Baufortschritt dar. Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Schallemissionen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schallausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienten als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodelles maßgebend für die Beurteilung der

Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung. Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weichen Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Aktualität des Gutachtens. Ausweislich des Gutachtens ist auch keine Erschütterungsmessung oder Lärmmessung im Gebäude des Einwenders erforderlich.

Auch die Forderung nach Schadensersatz ist zurückzuweisen, da Schäden am Gebäude des Einwenders aufgrund von Erschütterungen ausweislich des Gutachtens nicht zu erwarten sind. Bei der Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen ist in einem bestimmten Frequenzbereich die subjektive Wahrnehmung direkt proportional zur Schwinggeschwindigkeit. Der TdV wird die Auflagen hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben einhalten. Die Maßnahmen zur Lärminderung und Erschütterungsminderung sind in den Anordnungen dieses Beschlusses beinhaltet. Bei Rammarbeiten direkt am Bestand (Kraftwerk) befindet man sich unterhalb des 30 m Abstands und daher sind Vorkehrungen für das Kraftwerk zu treffen. Dies ist jedoch mit dem Abstand zum Haus des Einwenders nicht vergleichbar. Dessen Haus liegt außerhalb der 150 m Linie.

Der Einwender befürchtet zudem gesundheitliche Schäden durch Lärm und Vibrationen. Ständige Vibrationen stören den Gleichgewichtssinn und die Konzentrationsfähigkeit. Diese stellen lebensverkürzende Einwirkungen.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Der Einwender trägt zudem vor, dass die ausgelegten Planunterlagen erhebliche Fehler aufweisen.

- Falsche Voraussetzung zur Ermittlung der Lärmemissionen sowie deren fehlerhafte Berechnung
- Falsche Voraussetzungen für die Schallgrenzermittlung angenommen
- Fehlerhafte Berechnungen des Immissionspegels
- Ungerechtfertigte Berücksichtigung und fehlerhafte Berechnung der lärmindernden Maßnahmen

Es bestehen erhebliche Zweifel am vorgelegten Lärmgutachten. Hierzu wird auf das Schreiben von PK-Nr. 21 verwiesen.

Die Bedenken sind nachvollziehbar, aber rechtlich unbegründet. Der TdV erklärt in Bezug auf diese Einwendung im Erörterungstermin, dass im „Lärmgutachten“ auf Grundlage der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ eine Quantifizierung und Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen sowie Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht wurde. In der Aufstellung des lärmtechnischen Gutachtens wurde in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterscheiden. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung. Eingangsparameter für das Modell (i.w. Schalleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben (z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, S. 12 + S. 98.(Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen. Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und

wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt.

Es besteht die Forderung nach Überarbeitung des Lärmgutachtens (mehreren gleichzeitig im Einsatz befindlichen verschiedenen Baumaschinen bei unterschiedlichen Windrichtungen, Luftfeuchte (Nebel...)), um die wirkliche Lärm- und Vibrationsausbreitung etc. im Schleusenweg zu messen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Schleusenweg wie ein Kamin wirkt. Die bisherigen Berechnungen sind daher nur sehr theoretische Modellversuche und sehr realitätsfremd. Die Windrichtung aus Südwest beträgt ca. 60 %. Es besteht die Forderung nach Angaben, wann (Tag, Zeit) und wie viele Baumaschinen gegebenenfalls auch gleichzeitig beim geplanten Schleusenneubau zum Einsatz kommen. Ferner wird die Vorlage eines Baumaschineneinsatzplans gefordert mit Angabe über die Emissionen der Baumaschinen.

Im Hinblick auf den Kamineffekt bzw. eine Trichterwirkung, so ist diese nach Aussage des keine technische Begrifflichkeit. Wenn damit Reflexionen von Schall an Gebäuden um eine Straßenschlucht gemeint sind, so wird sich das dargestellte Phänomen nicht zeigen. Es werden Schallreflexionen und Mehrfachreflexionen auftreten, jedoch um das vermutlich gemeinte Phänomen zu erzeugen, wären dafür geschlossene Häuserfronten (in erheblicher Höhe, keine Schrägdächer) beidseits der Straße erforderlich. In der AVV Baulärm finden sich zudem keine Korrekturvorschriften zur Berücksichtigung von Witterungseinflüssen. Bei Messungen sind allerdings nach AVV Baulärm die Witterungsverhältnisse zu erfassen. In anderen Regelwerken, wie z.B. der TA Lärm, wird eine meteorologische Korrektur (cmet) vorgenommen. Danach hat speziell Wind einen Einfluss. Allerdings führt speziell Gegenwind-Ausbreitung zur Pegelminderung, während Mitwindausbreitung zu keiner Pegelerhöhung führt. Selbst der Einsatz von zwei Baumaschinen gleichzeitig, wird die Richtwerte nicht zwingen überschreiten. Erzeugen z.B. zwei Baugeräte (unabhängig davon wo diese stehen) an einem Immissionsort jeweils einen Schallpegel von z.B. 60 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 63 dB(A). Erzeugt z.B. ein Baugerät an einem Immissionsort einen Schallpegel von 60 dB(A) und ein zweites Baugerät an diesem Immissionsort einen Schallpegel von 50 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 60,3 dB(A). D.h. werden gleichartige Baugeräte (z.B. Rammen) weit entfernt von einander eingesetzt, kommt es an einem Immissionsort nahe einer der Baumaschinen zu einer nur sehr geringen Erhöhung (nahe Null) des Schallpegels. Werden gleichartige Baugeräte exakt sehr nahe bei einander gleichzeitig eingesetzt, so kommt es zu einer Erhöhung der Schallimmissionen von 3 dB(A). Eine Argumentationskette hinsichtlich einer Erhöhung um 3 dB -> Verdoppelung der Lautstärke -> Verdoppelung der Lärmbelastung, ist in Bezug auf die Physiologie des Menschen so nicht korrekt. Danach wird eine Erhöhung um 10dB(A) als doppelt so laut empfunden. Eine Pegeldifferenz von 3 dB(A) ist „nur“ deutlich hörbar. Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Dies ist auch Inhalt dieses Beschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, an dieser nachvollziehbaren Erläuterung in Ergänzung zu den Ausführungen des Gutachtens Zweifel an der sachlichen Richtigkeit zu haben. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden und keine rechtliche Grundlage besteht, dem TdV weitere einschränkende Anordnungen aufzuerlegen.

Die Zweifel an der UVS in Bezug auf das Schutzgut Mensch sind rechtlich unbegründet. Die Umweltverträglichkeitsprüfung folgt gewissen Vorgaben, die auch bestimmte Begrifflichkeiten mit sich bringt. Auch die Einstufung der Auswirkung wird an einem objektiven Maßstab gemessen und ist – nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde – im Ergebnis nicht zu beanstanden. Auch die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in Bezug auf den Lärm als nicht erheblich nachteilig zu beurteilen sind. Auch im Hinblick auf die Vorgaben des Leitfadens zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist weder die Bestandsaufnahme noch die Bewertung zu beanstanden.

Die Bedenken hinsichtlich einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund der langen Baumaßnahme und durch die Immissionen sind nachvollziehbar, aber rechtlich nicht begründet. Durch die Auflagen in diesem Beschluss wird sichergestellt, dass in Bezug auf die Immissionen keine Richtwerte überschritten werden. Damit kommt es auch nicht zu einer nachteiligen Wirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG iVm. § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG iVm. § 66 Abs. 2 BImSchG iVm den Vorgaben der AVV Baulärm. Ohne diese nachteiligen Wirkungen steht es der Planfeststellungsbehörde auch nicht zu, beschränkende Anordnungen zu Lasten des TdV zu treffen. Die Zweifel an einer theoretischen Berechnung sind in diesem Zusammenhang auch nachvollziehbar, können jedoch nicht zu einer anderweitigen Bewertung führen. Bei jedem Vorhaben sind die voraussichtlichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren, was wiederum aber eine theoretische Berechnung darstellt. Auf diese Grundlage muss und darf sich der TdV und auch die Genehmigungsbehörde stützen. Diese Prognose lässt für die Planfeststellungsbehörde derzeit keinen Rückschluss zu, dass die Richtwerte nicht eingehalten werden. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Richtwerte wurden überdies Messungen und die Überwachung durch einen unabhängigen Schallschutzgutachter angeordnet (vgl. Anordnung § 4).

Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie dem Einwender und seiner Frau dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Die Forderung nach einer Beweissicherung am Gebäude des Einwenders, den Rohren und Leitungen ist zurückzuweisen, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen

auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Etwaige Schäden auf und in öffentlichen Straßen sind durch die Gemeinde geltend zu machen. Es werden Erschütterungsmesswerte dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder sonstigen berechtigten Schadensansprüchen kommen wird.

Der Einwender befürchtet auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet. Eine Benutzung des Mainufers, des Balkons, Terrasse und Gartens sei auf lange Zeit nicht mehr möglich. Es besteht die Forderung nach Schadensersatz. Auch befürchtet der Einwender Vereinsamung, da Freunde, Bekannte und Kollegen wegen des Lärms, der Vibrationen nicht mehr kommen werden. An den Genuss des Ruhestands sei nicht mehr zu denken. Für alle Befürchtungen werden Vorschläge zur Abhilfe erbeten und Schadensersatz gefordert.

Die Befürchtungen und somit auch die Forderung nach Schadensersatz sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers, des Balkons, der Terrasse und Gartens wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Aufgrund der Anordnungen in diesem Beschluss ist der TdV verpflichtet die Richtwerte der AVV Baulärm und die weiteren gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Insofern ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Es ist somit auch nicht zu erwarten, dass der Freundes- und Bekanntenkreis nur aufgrund der Auswirkungen des Vorhabens nicht mehr zu Besuch kommt.

Haustiere können sich auch weiterhin in der Wohnung oder dem Garten aufhalten. Eine Betrachtung in der UVP ist durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Der Einwender befürchtet aufgrund der Verlegung der Wehrachse eine Veränderung des Grundwasserspiegels. Für alle entstehenden Schäden an seinem Wohnhaus ist der Bauherr in vollem Umfang verantwortlich. Es wird Schadensersatz gefordert.

Ein anderer Standort der Staustufe ist nicht möglich. Eine Verlagerung der gesamten Staustufe an einen anderen Standort, flussaufwärts oder flussabwärts, ist wegen der Krümmungen des Mains im Bereich Aschaffenburg - Niedernberg und den damit verbundenen nautischen Problemen nicht möglich. Zudem hätte die großräumige Verschiebung der Wehrachse erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserstände des gesamten Mainabschnittes (veränderter Aufstau oder Absenkung) und massive ökologische Eingriffe zu Folge. Hiermit wäre außerdem der Neubau des Kraftwerkes verbunden, welcher nicht Bestandteil unserer Planung ist und somit deutlich höhere Kosten verursachen würde. Ergänzend wird auf die Planrechtfertigung in diesem Beschluss verwiesen (vgl. B.III.1)

Durch die Baumaßnahme ist mit keiner dauerhaften Änderung der Grundwasserverhältnisse zu rechnen. Auswirkungen auf das Grundwasser durch die geplante Wehrachsenverschiebung sind nicht zu erwarten (Beilage Nr.1 Seite 54). Ein Grundwasser-Beweissicherung-Monitoring wurde mit den zuständigen Behörden und Trinkwasserversorgern erarbeitet und abgestimmt.

In der UVS werden weder die Marder im Schleusenweg noch die Fledermäuse des Schleusenwegs betrachtet. Warum nicht?

Der TdV erklärte dazu im Erörterungstermin zutreffend, dass nicht alle vorkommenden Tierarten in den Unterlagen explizit genannt werden. Grundsätzlich aber gilt, dass mit der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die jeweiligen Vegetationsstrukturen ("Lebensräume") auch die ökologischen Funktionen für die dort möglicherweise vorkommenden Tierarten berücksichtigt werden. Eine spezielle Bearbeitung des "Marders" (Steinmarder, Baummarder) ist nicht erforderlich, da er z.B. artenschutzrechtlich nicht betrachtet werden muss. Im Fachbeitrag Artenschutz (Beilage Nr. 38) werden u.a. die "überwiegend gebäudebewohnenden Fledermäuse" abgearbeitet. Darin wird festgestellt, dass Schädigungen von Lebensstätten nur beim Abbruch des bestehenden Schleusen- und Wehrbauwerks möglich sind. Deshalb sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen geplant. Die möglichen Störungen der Fledermäuse während ihrer Nahrungsflüge im Umfeld der Baumaßnahmen sind ebenfalls berücksichtigt und werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann durch entsprechend geplante Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. In der UVS (Beilage Nr. 36) erfolgt die Auswirkungsprognose für das Schutzgut Mensch auf den Seiten 84-95, die für das Schutzgut Tiere auf den Seiten 102-110. Eine Bevorzugung eines Schutzgutes gegenüber einem anderen kann daher nicht gesehen werden. Die der UVS zugrunde liegenden Bestandsaufnahmen bilden aus Sicht des TdV den Ist-Zustand des Bearbeitungsgebietes in ausreichendem Umfang ab. Es ist nicht zu erwarten, dass

sich innerhalb einiger Jahre die Verhältnisse bei den Schutzgütern derart ändern, dass sich grundlegend andere Zustandseinschätzungen ergeben würden. In der UVS (Beilage Nr. 36) wird auf S. 51 die Bestandserfassung für das Schutzgut Luft dargestellt. Darin enthalten sind die Luftschadstoffwerte von 2015 sowohl für die Messstation Bussardweg (Aschaffenburg) als auch für die Messstation Hofstetter Straße (Kleinwallstadt). Dort sind neben den Messwerten für Stickoxide auch Messwerte für Feinstaub aufgeführt. Daraus wird für das Schutzgut Luft für den Parameter Stickoxide für Aschaffenburg eine mittlere Bedeutung (wegen mittlerer Belastung), für Kleinwallstadt eine sehr hohe Bedeutung (wegen sehr geringer Belastung) abgeleitet. Für den Parameter Feinstaub ergeben sich für beide Messstationen eine sehr hohe Bedeutung (wegen sehr geringer Belastung), weshalb das jeweils schlechtere Kriterium als maßgebend für den Ist-Zustand angesetzt wurde.

Es besteht die Forderung nach einem Ansprechpartner und Stellvertreter vor Ort, insbesondere nach Angaben von Name, Telefon etc. mindestens 15 Monate vor Baubeginn. Hierzu wird auf die Anordnungen in diesem Beschluss unter § 1 Abs. 9, §§ 4-6 verwiesen.

Der Einwander kritisiert die Änderung der Bauzeit.

Der TdV erklärte dazu im Erörterungstermin, dass die geplante Bauzeit ergibt aus den verschiedensten Richtlinien, Gesetzen und Vorgaben, nach denen sich der TdV während der Planerstellung und dem späteren Bauablauf richten muss. Hierfür ist exemplarisch zu nennen, dass hochwasserneutral zu bauen ist, dass der Bau unter laufendem Schiffsbetrieb durch die bestehende Schleusenkammer erfolgen muss sowie die Einhaltung sämtlicher Umweltgesetzgebungen. Unter Berücksichtigung aller Vorschriften und Richtlinien kann der Bau der Staustufe daher nur schrittweise erfolgen und eine Reduzierung der Bauzeit ist nicht möglich. Eine rechtliche Beschleunigungsanordnung sieht der Gesetzgeber überdies nicht vor.

Der Einwander kritisiert erneut die Umweltverträglichkeitsstudie. In der UVS wurde der Mensch nicht berücksichtigt. Es besteht die Forderung nach einer neuen UVS unter Berücksichtigung des Lebenswesens Mensch. Es wurde der Hinweis gegeben, dass die Luftqualität im Westen von Obernau, also im Schleusenweg, mäßig bis schlecht ist. Zudem weist der Einwander in Bezug auf die Messstationen in Kleinwallstadt in Hofstetter Straße und im Bussardweg in Aschaffenburg, an denen die Feinstaubbelastung $PM_{2,5}$ gemessen wird, darauf hin, dass die Werte seit Jahren nicht mehr veröffentlicht werden (LfU Bayern).

Der TdV erklärte dazu, dass in der UVS (Beilage Nr. 36) auf S. 51 die Bestandserfassung für das Schutzgut Luft dargestellt ist. Darin enthalten sind die Luftschadstoffwerte von 2015 sowohl für die Messstation Bussardweg (Aschaffenburg) als auch für die Messstation Hofstetter Straße (Kleinwallstadt). Dort sind neben den Messwerten für Stickoxide auch Messwerte für Feinstaub aufgeführt. Daraus wird für das Schutzgut Luft für den Parameter Stickoxide für Aschaffenburg eine mittlere

Bedeutung (wegen mittlerer Belastung), für Kleinwallstadt eine sehr hohe Bedeutung (wegen sehr geringer Belastung) abgeleitet. Für den Parameter Feinstaub ergibt sich für beide Messstationen eine sehr hohe Bedeutung (wegen sehr geringer Belastung), weshalb das jeweils schlechtere Kriterium als maßgebend für den Ist-Zustand angesetzt wurde.

Auch das Schutzgut Mensch wird in der UVS in angemessener Weise berücksichtigt. Das Erfordernis neuer Gutachten, welche sich vorrangig mit dem Menschen beschäftigt wird von der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Die UVS entspricht dem Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.

Es wurde auch eine zu kurze Einwendefrist (6 Wochen) moniert. Weshalb hatte man in Erlangen/Kriegenbrunn 8 Wochen?

Der TdV erklärte, dass die Einwendungsfrist für privat Betroffene im Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau der Schleusen Erlangen und Kriegenbrunn in der ersten Auslegung ebenso wie im derzeitigen Verfahren zum Neubau der Staustufe Obernau bei 6 Wochen lag. Bei den zuvor genannten Bauvorhaben ist eine zweite Auslegung erforderlich gewesen und wurde zeitlich gesehen erst nach dem Planfeststellungsantrag zum Neubau der Staustufe Obernau beantragt. Zwischen dem Planfeststellungsantrag zum Staustufenneubau in Obernau und der 2. Auslegung der Ersatzmaßnahmen in Erlangen sowie Kriegenbrunn sind relevante Gesetzesänderungen vorgenommen worden, die Auswirkungen auf die Einwendungsfrist in einem Planfeststellungsverfahren haben. Im Übrigen entsprach die Auslegungsfrist in diesem Verfahren auch den gesetzlichen Anforderungen.

Im Hinblick auf die Entschädigungsforderung fehlt es an den rechtlichen Voraussetzungen.

Die weiteren im Erörterungstermin erörterten Einwendungen sind nicht der Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde zugänglich. Es handelt sich hierbei vielmehr um Nachfragen des Einwenders, die der TdV beantwortet hat.

Zu PK-Nr. 35:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV teilweise erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Bei all den im Eigentum der Einwender stehenden Grundstücken besteht der Untergrund unter dem Mutterboden ausschließlich aus Flussskies, der sich durch Erschütterungen bei Ramm-, Schütt- oder Verdichtungsarbeiten verdichtet oder im Bereich des Grundwassers ausgespült, weggeschwemmt oder sonstiger Beeinflussung unterliegt, sodass sich das jetzige Erscheinungsbild durch entstandene Senken verändern kann, was umfangreiche Gartenarbeiten zur Folge haben könnte. Die Standfestigkeit der Bäume könnte aus diesem Grund gefährdet sein. Auch ist die jetzige ökologische Vielfalt der Bäume, Büsche und Magerwiese (insbesondere die Fledermausbestände, Eichhörnchen, Eidechsen, Falken, geflügelte Insekten, Wundklee, Wiesensalbei und Zittergras) gefährdet.

Die Planfeststellungsbehörde kann diese Bedenken nachvollziehen, jedoch sind diese aufgrund der Untersuchungen und der ergänzenden Erläuterungen des TdV unbegründet. Die Planung des Neubaus der Staustufe Obernau berücksichtigt den geologisch anspruchsvollen Untergrund, dies spiegelt sich z.B. in den Einbringverfahren der Spundwände mittels Vorbohren wieder. Das gewählte Verfahren stellt das Optimum hinsichtlich Lärm, Erschütterung und Baufortschritt dar. Auch das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) enthält Aussagen, bis zu welchem Abstand vom Einbauort ungleichmäßige Umlagerungen von locker bis mitteldicht gelagerten nicht-bindigen Böden (Sande, Kiese) durch Erschütterungen möglich sind. Dieser Abstand wird mit bis zu 15 m angegeben. Nachteilige Senken oder gefährdete Standsicherheit der Bäume werden auf Grund der Entfernung (größer 30 m) nicht erwartet. Hierbei hat die Planfeststellungsbehörde auch keinen Anlass, an diesen Aussagen zu zweifeln.

Durch die Baumaßnahme ist ebenfalls mit keiner dauerhaften Änderung der Grundwasserverhältnisse zu rechnen. Auswirkungen auf das Grundwasser durch die geplante Wehrachsenverschiebung sind nicht zu erwarten (Beilage Nr.1 Seite 54). Ein Grundwasser-Monitoring zur Beweissicherung wird derzeit und in der weiteren Planung mit den zuständigen Behörden und Trinkwasserversorgern erarbeitet und abgestimmt. Weiterer Anordnungsbedarf besteht nicht.

Bei der Erarbeitung der Auswirkungsprognosen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurden die entsprechend betroffenen Tier- und Pflanzenarten berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat dies auch zum Gegenstand ihrer Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der Kompensationsmaßnahmen und der Maßnahmen zu Gunsten des Artenschutzes, die dauerhaft erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nach Maßgabe der Fachgesetze wiederhergestellt werden können (vgl. UVS, Beilage 36, Ziffer 9, S. 140).

Für die Flurnummer 592 wird die Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden; Verstärkung vorhandener Erkrankungen durch Angstzustände und Stresssituationen) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung befürchtet. Es besteht die Forderung nach plausiblen und akzeptable Lösungsvorschläge, um möglichen Komplikationen bereits im Vorfeld entgegenwirken zu können. Insbesondere besteht die Befürchtung, dass eine im Haushalt lebende geistig behinderte Person sowie eine 81-jährige Rentnerin (Mutter der Eigentümerin) aufgrund der Belästigungen infolge der Baustelle nicht ihren Lebensabend genießen können.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass gesundheitliche oder physische Beeinträchtigungen eintreten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

2. Es besteht darüber hinaus die Befürchtung, dass aufgrund der bestehenden Untergrundverhältnisse (Flussskies) Risse, Absenkungen und gravierende Probleme in der Statik und der im Übrigen denkmalgeschützten Fassade des Gebäudes und der ehemaligen alten Dorfmauer auftreten. Der in Pfettenbauweise erstellte Dachstuhl aus Holz unterliegt aufgrund der Höhe des Wohngebäudes erhöhten natürlichen Schwingungen. Durch kontinuierliche und lange andauernden Stemm-, Ramm- und Bohrarbeiten besteht die Gefahr, dass sich die entstehenden Gravitationswellen einem Tsunami gleich potenzieren. Schäden für Wände, geflieste Bereiche und Estriche sind dann vorprogrammiert. Auch wird durch kontinuierliche Erderschütterungen befürchtet, dass in der starr verlegten Verrohrung der Gasleitungen Undichtigkeiten entstehen können, ebenso wie in den gelöteten Wasser- und Heizungsleitungen. Deshalb wird die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens vor Baubeginn durch den Bauherrn für alle hier angesprochenen und zu befürchtenden Schäden gefordert. Auch besteht die Forderung nach Zusicherung der Haftung für alle Schäden, die bei der Durchführung des Bauvorhabens entstehen.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten wird für das Gebäude auf den Flurstück Nr. 592 in Ausbaustufe 1 ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz

aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt. Für die Ausbaustufe 2 ist dies nicht erforderlich. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für eine Beweissicherung der Leitungen und Kanäle sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass. Aufgrund des Gutachtens ist nicht davon auszugehen, dass es zu Schäden an Kanälen kommen wird. Der TdV hat im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass die Anhaltswerte für Schäden an erdverlegten Kabeln und Kanälen noch höher sind als die für Gebäude. D.h. wenn man nach 30 m Schäden an Gebäuden ausschließen kann, dann erst recht für erdverlegte Kabel und Kanäle.

3. Zudem wird eine Entschädigung für lärmbedingte Miet- bzw. Pachtausfälle/-minderungen gefordert. Es wird eine Entschädigung für den bauzeitbedingten Wertverlust der Immobilie gefordert.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen bzw. Pachtausfälle/-minderungen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Zu PK-Nr. 36:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

1. Die Einwender befürchten Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Herz-/Kreislaufkrankungen) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss

die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass schulische oder physische Beeinträchtigungen eintreten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Aus den Ausführungen zu 1 ergibt sich bereits, dass der TdV verpflichtet ist, die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Konzentrations- und Lernfähigkeit sind daher nicht zu erwarten

2.

a. Es wird eine Entschädigung für den bauzeitbedingten Wertverlust der Immobilie und der Mietausfälle gefordert.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung/lärmbedingte Mietausfälle besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich

oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

b. Darüber hinaus wird ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn durch Bauherren gefordert, da Schäden durch die Baumaßnahme befürchtet werden. Es wird der Einbau von Schallschutzfenstern und -türen gefordert.

Eine Beweissicherung ist nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Für den Einbau von Schallschutzfenstern fehlt es bei Einhaltung der Richtwerte auch an der rechtlichen Erforderlichkeit.

c. Weiter werden Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet. Eine Benutzung des Mainufers und Gartens sei auf lange Zeit nicht mehr möglich. Es besteht die Forderung nach strikter Einhaltung der Lärm- und Immissionsschutzverordnung.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Gartens der Einwender sowie des Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Zudem sind die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen - im Sinne des objektiven Gesetzesmaßstabes - auszugehen ist.

d. Das vorgelegte Lärmgutachten wird in Zweifel gezogen da z.B. der Planungsstand bei den Proberammungen ein anderer war als jetzt vorgelegt.

Der TdV hat aufgrund mehrfach geäußelter Zweifel an der Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus diesem Gutachten auf die neue Planung der Staustufe im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass die Proberammungen primär durchgeführt wurden, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weicheeren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienen als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodells maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Aktualität des Gutachtens.

Zu PK-Nr. 37:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – jedenfalls für die Ausbaustufe 2 - durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden. Dies gilt auch für die Zusage, bei der weiteren Planung zum Lärm-Monitoring den Bereich des Hauses der Einwender nochmal genauer zu betrachten und in das Monitoringkonzept mit einbeziehen. Das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg wird vor Baubeginn nochmals einen Infoabend organisieren, in dem die Anwohner über das Monitoringkonzept informiert werden. Auch daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1 + 6: Die Einwender befürchten die Beeinträchtigung der Lebensqualität (Erholung/ Gesundheit) und Leistungsfähigkeit (Arbeit) der Familie und Mieter (Familien mit Kindern) durch erhöhte Lärm, Erschütterungs- und Feinstaubbelastung befürchtet. Auch werden das Mainufer und der Garten auf lange Zeit nicht nutzbar sein. Es wird eine Entschädigung und Kostenübernahme bei körperlichen/ psychischen Schäden und der daraus folgenden Rehabilitationsmaßnahme gefordert.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags

- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Die Befürchtungen über lange Zeit das Mainufer und den Garten nicht mehr nutzen zu können sind unbegründet. Eine Benutzung des Mainufers und auch des Gartens wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die Richtwerte werden – wie bereits ausgeführt – eingehalten. Zudem werden die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, wasserseitig erbracht.

2+5: Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

3. Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 2 wird an dem Gebäude der Einwender ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Für die Ausbaustufe 1 ist dies nicht erforderlich, da die Gebäude außerhalb der 150m Linie liegen. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4. Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich aus den Anordnungen unter § 4 dieses Beschlusses. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Richtwerte sind vom TdV einzuhalten, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen – nach den objektiven Maßstäben des Gesetzes – auszugehen ist.

Weitere Einwendungen im Erörterungstermin:

Die Einwenderin erzählte von der Trichterwirkung die durch die Bebauung auf ihrem Grundstück entsteht und die damit erhöhte Lärmbelastung. Da man während des Erörterungstermins zu keiner Klärung dieses Problems gekommen ist, einigtet man sich auf einen Vororttermin, um sich die Situation genauer anschauen zu können.

Dieser Termin fand, mit dem Lärmgutachter Herrn Wagner am 13.08.2019 statt. Die Gebäudesituation wurde begutachtet und mit Hilfe von Fotos dokumentiert. Von Seiten des Wasserstraßen-Neubauamt wurde nochmals darauf hingewiesen, dass bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte keine weiteren Maßnahmen zur Schallminderung ergriffen werden. Dennoch ist sich das Wasserstraßen-Neubauamt der Problematik bewusst und wird bei der weiteren Planung zum Lärm-Monitoring diesen Bereich nochmal genauer betrachten und in das Monitoringkonzept mit einbeziehen. Das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg wird vor Baubeginn nochmals einen Infoabend organisieren, in dem die Anwohner über das Monitoringkonzept informiert werden.

Zu PK-Nr. 38:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung – jedenfalls für die Ausbaustufe 1 - hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Die Einwender befürchten die Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität erhöhte Lärm, Erschütterungs- und Feinstaubbelastung. Insbesondere führe die Baumaßnahme zu einer Nichtnutzbarkeit des Balkons/ Loggia infolge des Baulärm; hohe Lärmschutzwände können zwar den Baulärm mindern, führen aber zu verminderten Luftaustausch und zu einer Verschlechterung der Luftqualität sowie zu einer eingeschränkten Sicht auf das Mainufer. Der ansteigende Schwerlastverkehr durch die ca. 8 Jahre andauernde erste Bauphase wird zudem die Obernauer Bevölkerung belasten. Ebenfalls wird die Beeinträchtigung der Arbeitskraft bzw. die Nutzbarkeit des Homeoffice durch Lärm und Erschütterung befürchtet sowie die damit verbundene Gefahr von Arbeitsfehlern. Auch dürften die Erschütterungen die digitale Kommunikation erheblich stören.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Da die Richtwerte eingehalten werden, ist auch nicht von einer Nichtnutzbarkeit des Balkons/ Loggia infolge des Baulärm auszugehen. Dies

gilt auch für die befürchtete Beeinträchtigung der Arbeitskraft bzw. die Nutzbarkeit des Homeoffice durch Lärm und Erschütterung.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Der TdV hat im Erörterungstermin auch ausgeführt, dass durch die Verwendung von mobilen Lärmschutzwänden an den Standorten der Baugeräte wie z. B. Rammen, eine Verschlechterung der Luftqualität im Hinblick auf einen großräumigen Klimaraum, wie den Main (Kaltluftproduktion), gegenüber den sehr kleinteilig und begrenzten Lärmschutzwänden auszuschließen ist. Dieser schlüssigen Erklärung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Ansteigender Schwerlastverkehr in der ersten Bauphase ist nicht zu erwarten. Die Baustellenandienung in der Ausbaustufe 1 (ca. 8 Jahre) erfolgt überwiegend wasserseitig und von Niedernberger Seite aus. Allerdings kann es vereinzelt dazu kommen, dass in den verschiedenen Bauphasen einzelne Baufahrzeuge zur Herstellung landseitiger Bauwerke die Ortslage Obernau tangieren müssen (z.B. zur Herstellung der barrierefreien Rampenabgänge des Wehrstegs oder Herstellung der Sportbootwarteplätze).

Im Hinblick auf die Forderung nach baubegleitender Überprüfung aller einzuhaltenden Messwerte (Lärm und Erschütterung) und Möglichkeit zur Einsichtnahme durch alle Beteiligten ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig ist. Darüber hinaus wird eine baubegleitende Überwachung (insb. auch für den Schallschutz) unter A.V. § 4 angeordnet.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 wird am Haus der Einwenderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt. Für die Ausbaustufe 2 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Einwenderin befürchtet auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten. Das Spazieren gehen am Main sei aufgrund der Luftverschmutzung nicht mehr bzw. nur zu bestimmten Zeiten möglich ist.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers und des Balkons wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht.

Die Zweifel nach dem vorgelegten Gutachten, da insbesondere bei der Proberammung von einem anderen Wehrachsenstandort ausgegangen wurde sind nachvollziehbar, aber unbegründet.

Der TdV hat aufgrund der geäußerten Zweifel im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass die Proberammungen primär durchgeführt wurden, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind.

Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weicheren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können.

Das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) und die Stellungnahme zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammerschüttungen enthalten Aussagen, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Um eventuell auftretende Schäden dokumentieren und regeln zu können, wird an bestimmten Gebäuden in Obernau ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Richtigkeit des Gutachtens.

Zu PK-Nr. 39:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV teilweise erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Der Einwender befürchtet Auswirkungen der Bautätigkeiten auf unsere Lebenssituation (Wohnen und Arbeiten in von ihm vermieteten Räumen) durch Lärmeinflüsse. Das Lärmgutachten wurde falsch erarbeitet. Die dargestellten Lärmquellen werden einzeln betrachtet und nicht im Szenario dargestellt, geschweige denn rechnerisch mit mehreren Emissionen gleichzeitig nachgewiesen. Zur Sicherstellung der gesetzlich zulässigen Grenzwerte für unser Wohngebiet fordert er eine permanente Schallmessung an dem vermieteten Wohnhaus. Ebenso muss für die Zeit der emissionsstarken Bautätigkeiten eine unabhängige Überwachungsstelle mit der Messung von Schallemissionen beauftragt werden.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil

der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass schulische oder physische Beeinträchtigungen eintreten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Auch der Einsatz mehrerer Baugeräte gleichzeitig führt nicht zwingend zu einer Überschreitung der Richtwerte. Der TdV hat dazu ausgeführt: Erzeugen z.B. zwei Baugeräte (unabhängig davon wo diese stehen) an einem Immissionsort jeweils einen Schallpegel von z.B. 60 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 63 dB(A). Erzeugt z.B. ein Baugerät an einem Immissionsort einen Schallpegel von 60 dB(A) und ein zweites Baugerät an diesem Immissionsort einen Schallpegel von

50 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 60,3 dB(A). D.h. werden gleichartige Baugeräte (z.B. Rammen) weit entfernt von einander eingesetzt, kommt es an einem Immissionsort nahe einer der Baumaschinen zu einer nur sehr geringen Erhöhung (nahe Null) des Schallpegels. Werden gleichartige Baugeräte sehr nahe bei einander gleichzeitig eingesetzt, so kommt es zu einer Erhöhung der Schallimmissionen von 3 dB(A). Eine Argumentationskette hinsichtlich einer Erhöhung um 3 dB (A)-> Verdoppelung der Lautstärke □ Verdoppelung der Lärmbelastung, ist in Bezug auf die Physiologie des Menschen so nicht korrekt. Danach wird eine Erhöhung um 10dB(A) als doppelt so laut empfunden. Eine Pegeldifferenz von 3 dB(A) ist „nur“ deutlich hörbar.

Eine permanente Schallmessung an dem Wohnhaus sieht die Planfeststellungsbehörde als nicht erforderlich an. Vielmehr wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Im Hinblick auf die geforderte Überwachungsstelle wird ein Schallgutachter die Bautätigkeiten überwachen (vgl. Anordnung § 4 Abs. 5).

2. Auswirkungen der Bautätigkeiten auf seine Lebenssituation (Wohnen und Arbeiten in von mir vermieteten Räumen) durch Schwingungen und Erschütterungen. Er fordert vor Beginn der Bauarbeiten ein Beweissicherungsverfahren für die Gebäude Hauptstraße 34 und 36. Ebenso muss für die Zeit der Bautätigkeiten mit zu erwartenden Erschütterungen eine unabhängige Überwachungsstelle mit der Messung und Dokumentation von Erschütterungen und Schwingungen beauftragt werden.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten wird für das Gebäude Nr. 34 in Ausbaustufe 1 und 2 am Haus des Einwenders ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Das Gebäude Nr. 36 liegt in Ausbaustufe 2 innerhalb der 150m-Linie und wird ebenfalls beweisgesichert. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt. Für die Ausbaustufe 1 ist dies nicht erforderlich. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

3. Staubbelastungen aus Bautätigkeit: Der Einwender fordert eine baubegleitende und von einer unabhängigen und zertifizierten Überwachungsstelle permanent kontrollierte Messung und Dokumentation von Staubbelastungen im Bereich seiner Grundstücke.

Zur Feinstaubbelastung wurde bereits ausgeführt, dass eine erhebliche Feinstaubbelastung nicht zu erwarten ist, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

4. Auswirkungen der Bautätigkeiten auf den Grundwasserspiegel: Der Einwender fordert vor Beginn der Bauarbeiten in Bezug auf den Grundwasserstand ein Beweissicherungsverfahren für die Gebäude Hauptstraße 34 und 36. Ebenso muss sichergestellt sein, dass für die Zeit der Bautätigkeiten Veränderungen am Grundwasserpegel ausgeschlossen werden.

Durch die Baumaßnahme ist mit keiner dauerhaften Änderung der Grundwasserverhältnisse zu rechnen. Auswirkungen auf das Grundwasser durch die geplante Wehrachsenverschiebung sind nicht zu erwarten (Beilage Nr.1 Seite 54). Ein Grundwasser-Beweissicherung-Monitoring wurde mit den zuständigen Behörden und Trinkwasserversorgern erarbeitet und abgestimmt.

5. Zugang zu Informationen/ Veröffentlichung: Der Einwender fordert eine ständig zu normalen Arbeitszeiten erreichbare Ansprechperson, die zu Fragen Stellung nehmen kann, oder bei Problemen Lösungen erarbeiten kann. Ebenso muss der Bauablauf und seine Baumaßnahmen online verfügbar

sein, Datenloggerergebnisse sollten hier auch online gestellt werden, um den permanenten Nachweis der Grenzwerteinhaltung zu gewährleisten.

Der TdV wird anlassbezogen über die eigene Homepage und Pressemitteilungen informieren. Informationen zu den Verantwortlichen des Bauherrn werden u.a. im Zuge der Vorankündigung nach Baustellenverordnung vor Ort ausgehangen. Im Übrigen wird auf die Anordnungen in diesem Beschluss verwiesen.

Die weiteren im Erörterungstermin erörterten Fragen sind nicht der Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde zugänglich. Es handelt sich hierbei vielmehr um Nachfragen des Einwenders, die der TdV beantwortet hat.

Zu PK-Nr. 40:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Die Einwender befürchten Auswirkungen der Bautätigkeiten auf unsere Lebenssituation (Wohnen und Arbeiten) durch Lärmeinflüsse. Das Lärmgutachten wurde falsch erarbeitet. Die dargestellten Lärmquellen werden einzeln betrachtet und nicht im Szenario dargestellt, geschweige denn rechnerisch mit mehreren Emissionen gleichzeitig nachgewiesen. Zur Sicherstellung der gesetzlich zulässigen Grenzwerte für unser Wohngebiet fordern sie eine permanente Schallmessung an ihrem Wohnhaus. Ebenso muss für die Zeit der emissionsstarken Bautätigkeiten eine unabhängige Überwachungsstelle mit der Messung von Schallemissionen beauftragt werden.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesse-

rung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass schulische oder physische Beeinträchtigungen eintreten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Auch der Einsatz mehrerer Baugeräte gleichzeitig führt nicht zwingend zu einer Überschreitung der Richtwerte. Der TdV hat dazu ausgeführt: Erzeugen z.B. zwei Baugeräte (unabhängig davon wo diese stehen) an einem Immissionsort jeweils einen Schallpegel von z.B. 60 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 63 dB(A). Erzeugt z.B. ein Baugerät an einem Immissionsort einen Schallpegel von 60 dB(A) und ein zweites Baugerät an diesem Immissionsort einen Schallpegel von 50 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 60,3 dB(A). D.h. werden gleichartige Baugeräte (z.B. Rammen) weit entfernt von einander eingesetzt, kommt es an einem Immissionsort nahe einer der Baumaschinen zu einer nur sehr geringen Erhöhung (nahe Null) des Schallpegels. Werden gleichartige Baugeräte sehr nahe bei einander gleichzeitig eingesetzt, so kommt es zu einer Erhöhung der Schallimmissionen von 3 dB(A). Eine Argumentationskette hinsichtlich einer Erhöhung um 3 dB (A) -> Verdoppelung der Lautstärke □ Verdoppelung der Lärmbelastung, ist in Bezug auf die Physiologie des Menschen so nicht korrekt. Danach wird eine Erhöhung um 10dB(A) als doppelt so laut empfunden. Eine Pegeldifferenz von 3 dB(A) ist „nur“ deutlich hörbar.

Eine permanente Schallmessung an dem Wohnhaus sieht die Planfeststellungsbehörde als nicht erforderlich an. Vielmehr wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Im Hinblick auf die geforderte Überwachungsstelle wird ein Schallgutachter die Bautätigkeiten überwachen (vgl. Anordnung § 4 Abs. 5).

2. Auswirkungen der Bautätigkeiten auf die Lebenssituation (Wohnen und Arbeiten) durch Schwingungen und Erschütterungen. Die Einwender fordern vor Beginn der Bauarbeiten ein Beweissicherungsverfahren für die Gebäude Hauptstraße 40 und 40a. Ebenso muss für die Zeit der Bautätigkeiten mit zu erwartenden Erschütterungen eine unabhängige Überwachungsstelle mit der Messung und Dokumentation von Erschütterungen und Schwingungen beauftragt werden.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 und 2 wird am Haus der Einwender ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

3. Staubbelastungen aus Bautätigkeit: Die Einwender fordern eine baubegleitende und von einer unabhängigen und zertifizierten Überwachungsstelle permanent kontrollierte Messung und Dokumentation von Staubbelastungen im Bereich unserer Grundstücke.

Zur Feinstaubbelastung wurde bereits ausgeführt, dass eine erhebliche Feinstaubbelastung nicht zu erwarten ist, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

4. Auswirkungen der Bautätigkeiten auf den Grundwasserspiegel: Die Einwender fordern vor Beginn der Bauarbeiten in Bezug auf den Grundwasserstand ein Beweissicherungsverfahren für die Gebäude Hauptstraße 40 und 40a. Ebenso muss sichergestellt sein, dass für die Zeit der Bautätigkeiten Veränderungen am Grundwasserpegel ausgeschlossen werden.

Durch die Baumaßnahme ist mit keiner dauerhaften Änderung der Grundwasserverhältnisse zu rechnen. Auswirkungen auf das Grundwasser durch die geplante Wehrachsenverschiebung sind nicht zu erwarten (Beilage Nr.1 Seite 54). Ein Grundwasser-Beweissicherung-Monitoring wurde mit den zuständigen Behörden und Trinkwasserversorgern erarbeitet und abgestimmt.

5. Zugang zu Informationen/ Veröffentlichung: Die Einwender fordern eine ständig zu normalen Arbeitszeiten erreichbare Ansprechperson, die zu Fragen Stellung nehmen kann, oder bei Problemen Lösungen erarbeiten kann. Ebenso muss der Bauablauf und seine Baumaßnahmen online verfügbar

sein, Datenloggerergebnisse sollten hier auch online gestellt werden, um den permanenten Nachweis der Grenzwerteinhaltung zu gewährleisten.

Der TdV wird anlassbezogen über die eigene Homepage und Pressemitteilungen informieren. Informationen zu den Verantwortlichen des Bauherrn werden u.a. im Zuge der Vorankündigung nach Baustellenverordnung vor Ort ausgehungen. Im Übrigen wird auf die Anordnungen in diesem Beschluss verwiesen.

Die weiteren im Erörterungstermin erörterten Fragen sind nicht der Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde zugänglich. Es handelt sich hierbei vielmehr um Nachfragen des Einwenders, die der TdV beantwortet hat.

Zu PK-Nr. 41:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Die Einwenderin befürchten eine Beeinträchtigung der Lebensqualität (insbesondere gesundheitliche Schäden, Bronchien) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung befürchtet.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass schulische oder physische Beeinträchtigungen eintreten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

2. Darüber hinaus wird ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn durch Bauherren gefordert, da Schäden durch die Baumaßnahme befürchtet werden.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten wird in Ausbaustufe 2 am Haus und am Nebengebäude der Einwenderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt. Für die Ausbaustufe 1 ist dies nicht erforderlich, da das Haus und das Nebengebäude hier außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

3. Es wird die Einhaltung der anzuwendenden Lärmschutzverordnung gefordert, insbesondere während erforderlicher Nacharbeiten, da im Beruf Konzentrations- und Leistungsfähigkeit gefordert werden. Grundsätzlich werden Nacharbeiten abgelehnt. Bei Störung der Nachtruhe wird die Buchung eines Hotelzimmers nicht ausgeschlossen, die Rechnung gehe sodann an den TdV.

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, kommt es bei einer solchen Maßnahme leider immer zu Beeinträchtigungen. Durch die Anordnungen in diesem Beschluss wird jedoch sichergestellt, dass diese nicht unzumutbar sind und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Auch sind Nacharbeiten grundsätzlich nicht vorgesehen. Diese können jedoch ausnahmsweise erforderlich sein. In diesem Fall sind diese Arbeiten vorher anzukündigen und durch die Planfeststellungsbehörde genehmigen zu lassen. Hierbei wird eine sorgfältige Abwägung erfolgen, ob die Nacharbeiten tatsächlich technisch erforderlich sind und ob dadurch ein Baufortschritt zu erreichen ist, der die ausnahmsweise Belastung während der Nacht rechtfertigt.

4. Weiter werden Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet. Eine Benutzung des Mainufers und Gartens sei auf lange Zeit nicht mehr möglich. Künftig werde sich der Lebensrhythmus nach der Baustelle richten.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung der Terrasse und des Gartens der Einwender sowie des Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Zudem sind die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen - im Sinne des objektiven Gesetzesmaßstabes - auszugehen ist.

Die Kreuzungsbereiche, die zu kreuzenden Radwege und der Sportplatz entlang der Baustraße werden durch zusätzliche Beschilderungen geregelt. In den Kreuzungsbereichen ohne eine Lichtsignalanlage, wird dem Querverkehr Vorrang durch Beschilderungen vor dem Baustellenverkehr gewährt werden. Auch wird die max. Geschwindigkeit auf der gesamten Baustraße auf 30 km/h beschränkt. Durch die vorgenannten Maßnahmen wird eine weitere Benutzung der Anlagen weiterhin möglich sein, so dass eine Trennung nicht vorliegt. Zudem wird diese – wenn auch für einige Jahre – nicht auf Dauer angelegt. Durch diese umfangreichen Regelungen ist auch keine erhebliche Beeinträchtigung für den Radweg zu befürchten.

5. Durch Ausfall von Mieteinnahmen entstandener Schaden soll durch Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung/lärmbedingte Mietausfälle besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

6. Weiter wird die Aktualität des Gutachtens bezweifelt, da die Wehrachse verlagert wurde.

Der TdV hat aufgrund mehrfach geäußerter Zweifel an der Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus diesem Gutachten auf die neue Planung der Staustufe im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass die Proberammungen primär durchgeführt wurden, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weicheeren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienen als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodelles maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine Zweifel an der Aktualität des Gutachtens.

Zu PK-Nr. 42:

Die Entscheidung über die Einwendungen (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

Die im Jahr 2009 festgelegten Messpunkte im damaligen Schleusenwohnhaus liegen ca. 35 - 40 Meter von der jetzt geplanten Wehrachse entfernt. Es gibt somit keinerlei Aufzeichnungen wie sich die geplante Baumaßnahme mit den Faktoren Lärm, Schall, Vibrationen, Emissionen auf die Wohngebäude im Schleusenweg auswirkt. Zudem wurden während der Proberammungen im Jahr 2009 wurden im Schleusenweg 2a starke Vibrationen wahrgenommen. Die mit der geplanten Maßnahme

verbundenen Immissionen durch Lärm, Schall, Vibration, etc, verursachen für den Einwender einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden. Im Rahmen seiner Handels- und Beratungsleistungen im Bereich Wein ist im Keller Wein eingelagert. Es ist erwiesen, dass lang anhaltende Erschütterungen / Vibrationen den Wein beschädigen, ja im schlimmsten Fall zerstören. Er sei daher aufgrund der Baumaßnahme, die über einen Zeitraum von ca. 15 Jahren gehen soll, gezwungen, die Weine komplett auszulagern um Schaden am Wein zu verhindern. Es besteht die Forderung der vollständigen Kostenübernahme aller entstehenden Aufwendungen durch den Bauherrn. Der Einwender sieht sich gezwungen, während der Baumaßnahme (15 Jahre Ihre Schätzung gem. derzeitigem Planungsstand) eine neue Betriebsstätte zur Ausübung seiner Tätigkeit zu finden, da durch den Lärm und die Vibrationen die Ausübung der Tätigkeit grob gestört und ein normales konzentriertes Arbeiten nicht mehr möglich sein wird. Es wird Schadensersatz gefordert bzw. die Erstattung aller in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten / Aufwendungen (Kosten für die Suche, Maklerkosten, entsprechende Einrichtungen, Kautions, Möbel, Mehrkosten für Fahrten und Zeit, höhere Mietpreise, etc.).

Die Zweifel nach dem vorgelegten Gutachten, da insbesondere bei der Proberammung von einem anderen Wehrachsenstandort ausgegangen wurde sind nachvollziehbar, aber unbegründet.

Der TdV hat aufgrund der geäußerten Zweifel im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass im „Lärmgutachten“ auf Grundlage der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ eine Quantifizierung und Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen sowie Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht wurde.

In der Aufstellung des lärmtechnischen Gutachtens wurde in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterscheiden. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung.

Eingangsparameter für das Modell (i.w. Schallleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben (z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, S. 12 + S. 98.(Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen.

Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt.

Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienten als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodells maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung. Die Planung des Neubaus der Staustufe Obernau berücksichtigt den geologisch anspruchsvollen Untergrund und spiegelt sich z.B. in den Einbringverfahren der Spundwände mittels Vorbohren wieder. Das gewählte Verfahren stellt das Optimum hinsichtlich Lärm, Erschütterung und Baufortschritt dar. Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Schallemissionen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schallausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienten als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodells maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung. Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weichen Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel an dem Gutachten. Auch die Forderung nach Schadensersatz ist zurückzuweisen, da Schäden am Gebäude des Einwenders aufgrund von Erschütterungen ausweislich des Gutachtens nicht zu erwarten sind. Bei der Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen ist in einem bestimmten Frequenzbereich die subjektive Wahrnehmung direkt proportional zur Schwinggeschwindigkeit. Der TdV wird die Auflagen hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben einhalten. Die Maßnahmen zur Lärminderung und Erschütterungsminderung sind in den Anordnungen dieses Beschlusses beinhaltet. Das Haus des Einwenders liegt außerhalb der 150 m Linie. Hier sind Schäden durch Erschütterungen laut dem Gutachten ausgeschlossen. Aufgrund dessen, dass keine Erschütterungen am Gebäude des Einwenders zu erwarten sind, ist auch Sicht der Planfeststellungsbehörde auch keine Auslagerung des Weines erforderlich. Ebenso wird aufgrund des Gutachtens eine weitere Betriebsführung möglich sein. Die Richtwerte sind vom TdV einzuhalten.

Zu PK-Nr. 43:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder aufgrund des Inhaltes der Einwendung zu einem anderen Abwägungsergebnis zu gelangen.

1.

a) Die Einwenderin fordert eine Umplanung der Baustraßen-trasse in Richtung Aschaffenburg. Die Baustraße ist wesentlich kürzer und es könnten ausreichende Sicherheiten eingebaut werden. Die vorhandene Straße wurde auch zum Bau der Wasseraufbereitungsanlage genutzt. Durch die geplante Baustraße sei auch mit erhöhtem Verkehrslärm und Abgasen für die Anwohner am Nordring zu rechnen. Auch sei der Flächenverbrauch der geplanten Variante höher als bei der oben vorgeschlagenen Variante.

Die Forderung nach einer Umplanung der Baustraße ist aus Sicht der Einwenderin nachvollziehbar, jedoch zurückzuweisen. Die vom Einwender favorisierte Variante wurde vom TdV in den Varianten geprüft, ist jedoch aus verschiedenen – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren - Gründen jedoch abgelehnt worden. Der geplante Verlauf stellt sich unter Abwägung aller Betroffenheiten auch für die Planfeststellungsbehörde als die am wenigsten beeinträchtigende Variante dar. Der Verlauf der Baustraße orientiert sich an den Randbedingungen, die insbesondere im Bereich des Trinkwasserschutzes liegen. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen (AVG) im Zuge der Planung erörtert, welcher Verlauf den geringsten Einfluss auf die Trinkwasserqualität hat. Dabei wurden auch Risiken im Hinblick auf

die Unfallgefahr und dadurch verursachte Verunreinigung des Trinkwassers betrachtet. Mehrere Varianten der Baustraßentrassierung (inkl. Andienung vom Möbel-Kempf aus) wurden im Wasserstraßen-Neubauamt geprüft. Eine Trassierung von "Möbel-Kempf" aus würde eine längere Strecke durch Wasserschutzgebiets-Zone II mit sich führen und dadurch nach "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" einen höherwertigen Ausbau erfordern, als dies für Wasserschutzgebiets-Zone IIIA erforderlich ist. Ebenso müssen die eigentlichen Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) in Wasserschutzzone IIIA liegen. Nur unbedingt erforderliche BE-Flächen für Bürocontainer oder PKW-Stellflächen (also nicht für Baumaschinen oder Baumaterialien), sind unter wasserwirtschaftlichen Auflagen in Wasserschutzzone II möglich und mit Minimalflächen dort geplant. Daher ist die Verbindung zwischen der am Mainufer in Wasserschutzgebiet IIIA geplanten BE-Fläche und dem eigentlichen Baufeld durch eine 2-spurige Baustraße in jedem Fall erforderlich und der Aufwand für den Ausbau dieser Strecke (Wasserschutzzone II) jeder Lösung hinzuzuaddieren. Auch diese BE-Fläche in Wasserschutzzone II zu verlegen, wird gegenüber der Wasserwirtschaft aufgrund der Erfahrung bei den durchgeführten Abstimmungen für nicht durchsetzbar gehalten.

Aufgrund der schlechteren Bewertungsergebnisse - insbesondere im Hinblick auf die Trinkwassergefährdung (längere Strecken, die dichter an Wasserschutzzone I und längere Strecken, die in Wasserschutzzone II verlaufen), aber auch der insgesamt größere finanzielle Aufwand - haben die jetzige Lösung bestätigt. Alleine der Aspekt einer „kürzeren Baustraße“ (Variante Abzweig Möbel-Kempf und Wasseraufbereitungsanlage) konnte aufgrund der damit einhergehenden Nachteile mithin nicht überzeugen. Dies wurde auch der Gemeinde entsprechend mitgeteilt und nochmals detailliert auf die Gründe für den geplanten Verlauf der Baustraße eingegangen.

Mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und entsprechendem Lärm für die Anwohner am Nordring ist nicht zu rechnen. Die Baustraße liegt 300 bzw. 450 m vom Ortsrand Niedernberg entfernt. Dieser Abstand lässt nach dem Stand der Technik einen Immissionswert an den Gebäuden erwarten, der deutlich unterhalb des Richtwertes von 55 dB(A) liegt. Das übliche Verkehrsaufkommen wird durch die Baustraße nicht gefördert. Vermehrtes Verkehrsaufkommen erfolgt lediglich durch den Baustellenverkehr selbst, da es der Zweck einer Baustraße ist, diesen erforderlichen Baustellenverkehr dem Baufeld zuzuleiten. Dieser Verkehr tritt zu dem bereits vorhandenen Verkehr hinzu.

b) Mit welchen Arbeitszeiten ist zu rechnen?

Es ist von einer Arbeitszeit von 07.00 - 20.00 Uhr werktags auszugehen, da die AVV Baulärm dies zulässt. Grundsätzlich wird der TdV auch vertraglich mit dem Auftragnehmer vereinbaren, dass er seine Leistungen tagsüber erbringt. Es kann aber aus technologischen Gründen z.B. bei größeren Betonagen zwingend erforderlich sein, dass Arbeiten ausnahmsweise auch während der Nacht

durchgeführt werden müssen. Dann dürfen diese jedoch nur nach vorheriger Ankündigung erfolgen (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 1b).

c) Die Einwenderin befürchtet eine Zerschneidung der Gemarkung Niedernberg. Eine Freizeitgestaltung sei in diesem Gebiet nicht mehr möglich. Auch die Fahrradwege nach und von Aschaffenburg werden beeinträchtigt. Wie werde der Verkehr geregelt? Der Kinderspielplatz und ein Sportplatz lägen in unmittelbarer Nähe zur Baustraße und könnten nicht mehr genutzt werden.

Die befürchtete Zerschneidung und Beeinträchtigung wird nicht eintreten. Die Baustraße wird zwar an einem Spielplatz und Sportplatz entlanggeführt, jedoch wird dieser dadurch weder unbenutzbar, noch sind außergewöhnliche Gefahren mit seiner Erreichbarkeit verbunden. Der TdV wird eine Ampelanlage einrichten, so dass die Baustraße gefahrlos und wie vom Einwender gefordert – klar gequert werden kann. Die Geschwindigkeit der Baustraße wird auch aus anderen Gründen auf eine Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h beschränkt werden. Zusätzlich können auch noch Zäune am Spielplatz errichtet werden, so dass der Eingang zur Spielfläche klar definiert und damit der Weg der Kinder festgelegt und sicher ist. Auch die Befürchtung, dass die Baustraße den Zugang zum Naherholungsgebiet versperre, wird vom TdV nicht gesehen. Die Baustraße kreuzt sowohl im Bereich des Spielplatzes, wie auch weiter in Richtung Main ein zweites Mal die beiden vorhandenen Straßen bzw. Wirtschaftswege. Es werden an diesen Stellen Kreuzungen ausgebildet, die wie bisher den Querverkehr zur Baustraße zulassen. Durch diese umfangreichen Regelungen ist auch keine erhebliche Beeinträchtigung für den Radweg zu befürchten. Die geplante Lösung löst daher nicht nur die geringere Betroffenheit aus, sondern ist auch noch wirtschaftlicher.

2. Die Einwenderin fordert, dass Ausgleichsflächen nicht nur auf Niedernberger Seite gesucht werden sollen. Auch im Landkreis Aschaffenburg können Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Die Eingriffe in die Natur müssen nach den Vorgaben des BNatSchG ausgeglichen werden. Die Maßnahmen, die im unmittelbaren Bereich des Vorhabens oder seiner näheren Umgebung zur Kompensation oder Minimierung dieser Eingriffe geplant sind, werden durch den landschaftspflegerische Begleitplan dargestellt. Der LBP ist Bestandteil der Planunterlagen, die zur Genehmigung des Bauvorhabens erforderlich sind. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird der LBP rechtsverbindlich. Laut diesem Plan werden zur Kompensation auch landwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen. Wirtschaftliche Nachteile für die Flächeneigentümer müssen dabei ausgeglichen werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die durch Eingriffe in Natur und Landschaft beeinträchtigten ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes direkt am Eingriffs-/Wirkort kompensiert werden sollen, d.h. in Niedernberg. Zudem führt eine Verlagerung von Flächeninanspruchnahmen in eine andere Gemarkung auch dort zu entsprechenden Betroffenheiten.

3. Die Einwenderin fordert eine Überprüfung des Hochwasserschutzes.

Es wurde hinsichtlich des Neubaus der Staustufe Obernau auf der Grundlage hydraulischer Modelluntersuchungen in der BAW ein physikalisches Modell der Staustufe Obernau im Maßstab 1:40 mit 60 m Länge und 12 m Breite errichtet. Die mit diesem Modell erstellten Nachweise zur Hochwasserneutralität wurden mit den maßgeblichen Hochwasserereignissen und Wasserständen geführt, die auf der Datenbasis Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg beruhen. Die Auswirkungen verschiedenster Hochwasserabflüsse (HQ) bis zum 100 jährlichen Hochwasser (HQ100), wurden für die einzelnen Bauphasen und für den Endzustand der geplanten Baumaßnahme am Modell nachgewiesen und dem heutigen Ist-Zustand hinsichtlich der Hochwasserneutralität gegenübergestellt. Durch diese Berechnungen konnte die Hochwasserneutralität nachgewiesen werden, d.h. durch den Bau der neuen Staustufe Obernau wird keine Veränderung des derzeitigen Hochwasserabflusses erzeugt werden (BAW, Gutachten Neubau Staustufe Obernau Grundlage hydraulischer Modelluntersuchungen). Entsprechend sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich. Auch eine neuerliche Überprüfung des Hochwasserschutzes ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Umstände haben sich nicht geändert, so dass die Aussagen in dem Gutachten auch weiterhin Gültigkeit haben.

Zu PK-Nr. 44:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder aufgrund des Inhaltes der Einwendung zu einem anderen Abwägungsergebnis zu gelangen.

1. Der Einwender trägt vor, dass keine Bereitschaft zum Grundstücksverkauf bestehe. Zudem werde der Erhalt der Obstbäume gefordert.

Die Abwägung über den Grundstückserwerb hat von Seiten der Planfeststellungsbehörde ergeben, dass unter Berücksichtigung aller privaten und öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit eine Inanspruchnahme des Grundstücks erforderlich ist.

Die Inanspruchnahme der Fläche ist für den Neubau der Staustufe (Weg, Entwässerung und Kompensationsfläche, siehe auch Beilage 33, 34) erforderlich (vgl. Abschnitt B.III.1.2).

Der gewählte Standort für den Neubau der Staustufe hat sich auch nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde als Vorzugsvariante bestätigt und als geeignet erwiesen (vgl. Abschnitt

B.III.1.2.3.2). Ziel der Ausbaumaßnahme ist insbesondere die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Durch den Ersatzneubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Erreichung dieser Ziele geeignet und erforderlich, da hierauf Teile der neuen Schleuse errichtet werden müssen. Die Nachteile des Einwenders stehen auch nicht außer Verhältnis zu den genannten Zielen der Baumaßnahme. Der Neubau der Staustufe auf der Fläche des Einwenders ermöglicht die Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Planungsvorhabens, so dass diesem gegenüber den Interessen des Einwenders der Vorrang eingeräumt wird. Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung einer sicheren Bundeswasserstraße überwiegt die Belange der Betroffenen. Das Vorhaben ist zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich (B.III.1.1).

Die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks des Einwenders Gemarkung Niedernberg ist für das Vorhaben, insbesondere die Baustraße und den Erschließungsweg erforderlich. Ohne diese Grundstücksfläche kann der Neubau der Staustufe nicht erfolgen.

Zur Versorgung und Entsorgung der Baustellen für die Staustufe Obernau muss eine Baustraße angelegt und für die Bauzeit betrieben werden. Im Rahmen der UVU ist eine Alternativprüfung vom Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg erstellt worden (vgl. sonstige Anlage: WNA: Neubau der Staustufe Obernau, Variantenstudie Baustraße 2018). Wegen des hohen Verkehrsaufkommens und des damit verbundenen Straßenlärms durch die Staatsstraße 2304, die mitten durch Obernau führt, kann die Baustraße nicht durch die Wohngebiete in Obernau geführt werden.

In der Gemarkung Niedernberg hat die Alternativenprüfung ergeben, dass die Alternative durch das Wasserschutzgebiet (Zone 2) für die Wasserversorgung von Aschaffenburg zu gefährlich ist. Der Wasserversorger und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg haben sich gegen die Baustraßenalternative durch das Wasserschutzgebiet (Zone 1) und dafür ausgesprochen, einen Eingriff in Zone 2 so gering wie möglich zu halten. Die gewählte Baustraßenalternative ist aus Sicht der AVG und des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wesentlich günstiger und weniger gefährlich für die Trinkwasserversorgung Aschaffenburgs. Zudem wird die Baustraße weitgehend außerhalb der bewohnten Lagen in Niedernberg geführt.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist ebenfalls für die geplante Kompensationsfläche aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich. Insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen können nur auf dafür geeigneten Flächen umgesetzt werden. Die in Anspruch zu nehmende, bisher landwirtschaftlich genutzte Streuobst-Wiese/Acker-Fläche hat sich, gerade im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen, als für den Ausgleich geeignet erwiesen. Andere gleichermaßen geeignete Flächen, insbesondere WSV-eigene bzw. Flächen der öffentlichen Hand, stehen nicht zur Verfügung. Dies ergibt sich aus der vom TdV vorgelegten Dokumentation. Der Zu-

griff auf das private Eigentum stellt daher ein erforderliches Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung dar. Die mit der Ausgleichsmaßnahme verbundenen nachteiligen Folgen stehen auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Ohne die geplante Kompensationsmaßnahme kann der Eingriff in Natur und Landschaft nicht vollständig ausgeglichen werden. Das öffentliche Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft überwiegt in diesem Fall die Eigentumsinteressen des Einwenders. Die geplante Kompensationsmaßnahme ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 VwVfG erfolgt für diese Inanspruchnahme grundsätzlich eine Entschädigung in Geld. Es besteht somit auch keine Verpflichtung Ersatz – oder Tauschflächen bereitzustellen. Sollte der TdV eine Tauschfläche anbieten können, erfolgt dies nach Tauschwert und nicht flächengleich. Wenn keine Tauschflächen angeboten werden können, erfolgt die Entschädigung nach Bodenrichtwert.

Fragen der Entschädigung sowie der Bereitstellung von Ersatz- oder Tauschflächen sind – sofern sich der TdV nicht mit dem jeweiligen Eigentümer einigt – dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 – 9 A 21/03 und Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13/08). Betroffene Bäume werden hierbei durch einen Sachverständigen bewertet und in Geld entschädigt. Ob die Bäume versetzt werden können ist ebenfalls gesondert zu überprüfen.

Zu PK-Nr. 45:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Im Hinblick auf die Befürchtungen einer Beeinträchtigung der Lebensqualität und Gesundheit durch die erhöhten Belastungen infolge der Baumaßnahme sind die Bedenken der Einwenderin nachvollziehbar, anhand der Unterlagen jedoch unbegründet.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Auswirkungen. Allerdings ist die Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten.

Um die Auswirkungen zu minimieren werden in diesem Planfeststellungsbeschluss zudem Auflagen und Richtwerte vorgegeben, die vom TdV einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für den durch die Baustelle hervorgerufenen Lärm. Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden (vgl. A.V. § 5). Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten. Vielmehr wird durch die Auflagen in diesem Beschluss sichergestellt, dass die (unzweifelhaft entstehende) Feinstaubbelastung auf ein unerhebliches Maß minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Die Einwender befürchten auch die Beeinträchtigung der Erholungsmöglichkeit. Eine Benutzung des Gartens sei nicht mehr möglich.

Eine Benutzung des Gartens der Einwender wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Zudem werden – wie bereits ausgeführt – die Richtwerte für Baulärm eingehalten. Grundsätzlich ist der TdV auch verpflichtet, die Arbeiten werktags zwischen 07.00 - 20.00 Uhr auszuführen. Dies wird der TdV auch so mit seinen Auftragnehmern vereinbaren. Es kann aber aus technologischen Gründen, z.B. bei größeren Betonagen, zwingend erforderlich sein, dass Arbeiten ausnahmsweise auch während der Nacht durchgeführt werden müssen. Dann dürfen diese jedoch nur nach vorheriger Ankündigung erfolgen (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 1b).

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 und 2 wird am Haus der Einwender ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden, so wird dieser vom TdV entschädigt (vgl. auch Anordnung § 5 Abs. 12).

Die Forderung nach Reinigung der Fenster und der Fassade wurden im Erörterungstermin zurückgenommen.

Zu PK-Nr. 46:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder aufgrund des Inhaltes der Einwendung zu einem anderen Abwägungsergebnis zu gelangen.

1. Der Einwender trägt vor, dass keine Bereitschaft zum Grundstücksverkauf bestehe.

Die Abwägung über den Grundstückserwerb hat von Seiten der Planfeststellungsbehörde ergeben, dass unter Berücksichtigung aller privaten und öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit eine Inanspruchnahme des Grundstücks erforderlich ist.

Die Inanspruchnahme der Fläche ist für den Neubau der Staustufe (Weg, Entwässerung und Kompensationsfläche, siehe auch Beilage 34) erforderlich (vgl. Abschnitt B.III.1.2).

Der gewählte Standort für den Neubau der Staustufe hat sich auch nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde als Vorzugsvariante bestätigt und als geeignet erwiesen (vgl. Abschnitt B.III.1.2.3.2). Ziel der Ausbaumaßnahme ist insbesondere die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Durch den Ersatzneubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Erreichung dieser Ziele geeignet und erforderlich, da hierauf Teile der neuen Schleuse errichtet werden müssen. Die Nachteile des Einwenders stehen auch nicht außer Verhältnis zu den genannten Zielen der Baumaßnahme. Der Neubau der Staustufe auf der Fläche des Einwenders ermöglicht die Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Planungsvorhabens, so dass diesem gegenüber den Interessen des Einwenders der Vorrang eingeräumt wird. Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung einer sicheren Bundeswasserstraße überwiegt die Belange der Betroffenen. Das Vorhaben ist zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich (B.III.1.1).

Die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks des Einwenders Gemarkung Niedernberg ist zum einen für den Ausbau erforderlich. Ohne diese Grundstücksfläche kann der Neubau der Staustufe nicht erfolgen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist ebenfalls für die geplante Kompensationsfläche aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich. Insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen können nur auf dafür geeigneten Flächen umgesetzt

werden. Die in Anspruch zu nehmende, bisher landwirtschaftlich genutzte Streuobst-Wiese/Acker-Fläche hat sich, gerade im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen, als für den Ausgleich geeignet erwiesen. Andere gleichermaßen geeignete Flächen, insbesondere WSV-eigene bzw. Flächen der öffentlichen Hand, stehen nicht zur Verfügung. Dies ergibt sich aus der vom TdV vorgelegten Dokumentation. Der Zugriff auf das private Eigentum stellt daher ein erforderliches Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung dar. Die mit der Ausgleichsmaßnahme verbundenen nachteiligen Folgen stehen auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Ohne die geplante Kompensationsmaßnahme kann der Eingriff in Natur und Landschaft nicht vollständig ausgeglichen werden. Das öffentliche Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft überwiegt in diesem Fall die Eigentumsinteressen des Einwenders. Die geplante Kompensationsmaßnahme ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 VwVfG erfolgt für diese Inanspruchnahme grundsätzlich eine Entschädigung in Geld. Es besteht somit auch keine Verpflichtung Ersatz – oder Tauschflächen bereitzustellen. Sollte der TdV eine Tauschfläche anbieten können, erfolgt dies nach Tauschwert und nicht flächengleich. Wenn keine Tauschflächen angeboten werden können, erfolgt die Entschädigung nach Bodenrichtwert.

Fragen der Entschädigung sowie der Bereitstellung von Ersatz- oder Tauschflächen sind – sofern sich der TdV nicht mit dem jeweiligen Eigentümer einigt – dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 – 9 A 21/03 und Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13/08). Betroffene Bäume werden hierbei durch einen Sachverständigen bewertet und in Geld entschädigt. Ob die Bäume versetzt werden können ist ebenfalls gesondert zu überprüfen.

Zu PK-Nr. 47:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder aufgrund des Inhaltes der Einwendung zu einem anderen Abwägungsergebnis zu gelangen.

1. Der Einwender trägt vor, dass sich auf seinem Grundstück 8 Apfelbäume und ein Nussbaum befänden, womit beachtliche jährliche Erträge für seine Familie und ihn erzielt werden. Hierfür wurde ein Traktor angeschafft mit grünem steuerfreiem Kennzeichen aufgrund der Größe der Nutzfläche. Es ist der Wegfall der Steuervergünstigungen durch die Minderung der Nutzfläche zu befürchten. Der Verlust von Flächen und Bäumen mitsamt deren Ertrag werde nicht akzeptiert.

Die Abwägung über den Grundstückserwerb hat von Seiten der Planfeststellungsbehörde ergeben, dass unter Berücksichtigung aller privaten und öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit eine Inanspruchnahme des Grundstücks erforderlich ist.

Die Inanspruchnahme der Fläche ist für den Neubau der Staustufe (Weg, Entwässerung und Kompensationsfläche, siehe auch Beilage 33, 34) erforderlich (vgl. Abschnitt B.III.1.2).

Der gewählte Standort für den Neubau der Staustufe hat sich auch nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde als Vorzugsvariante bestätigt und als geeignet erwiesen (vgl. Abschnitt B.III.1.2.3.2). Ziel der Ausbaumaßnahme ist insbesondere die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Durch den Ersatzneubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Erreichung dieser Ziele geeignet und erforderlich, da hierauf Teile der neuen Schleuse errichtet werden müssen. Die Nachteile des Einwenders stehen auch nicht außer Verhältnis zu den genannten Zielen der Baumaßnahme. Der Neubau der Staustufe auf der Fläche des Einwenders ermöglicht die Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Planungsvorhabens, so dass diesem gegenüber den Interessen des Einwenders der Vorrang eingeräumt wird. Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung einer sicheren Bundeswasserstraße überwiegt die Belange der Betroffenen. Das Vorhaben ist zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich (B.III.1.1).

Die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks des Einwenders Gemarkung Niedernberg ist zum einen für den Ausbau erforderlich. Ohne diese Grundstücksfläche kann der Neubau der Staustufe nicht erfolgen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist ebenfalls für die geplante Kompensationsfläche aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich. Insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen können nur auf dafür geeigneten Flächen umgesetzt werden. Die in Anspruch zu nehmende, bisher landwirtschaftlich genutzte Streuobst-Wiese/Ackerfläche hat sich, gerade im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen, als für den Ausgleich geeignet erwiesen. Andere gleichermaßen geeignete Flächen, insbesondere WSV-eigene bzw. Flächen der öffentlichen Hand, stehen nicht zur Verfügung. Dies ergibt sich aus der vom TdV vorgelegten Dokumentation. Der Zugriff auf das private Eigentum stellt daher ein erforderliches Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung dar. Die mit der Ausgleichsmaßnahme verbundenen nachteiligen Folgen stehen auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Ohne die geplante Kompensationsmaßnahme kann der Eingriff in Natur und Landschaft nicht vollständig ausgeglichen werden. Das öffentliche Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft überwiegt in diesem Fall die Eigentumsinteressen des Einwenders. Die geplante Kompensationsmaßnahme ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 VwVfG erfolgt für diese Inanspruchnahme grundsätzlich eine Entschädigung in Geld. Es besteht somit auch keine Verpflichtung Ersatz – oder Tauschflächen bereitzustellen. Sollte der TdV eine Tauschfläche anbieten können, erfolgt dies nach Tauschwert und nicht flächengleich. Wenn keine Tauschflächen angeboten werden können, erfolgt die Entschädigung nach Bodenrichtwert.

Fragen der Entschädigung sowie der Bereitstellung von Ersatz- oder Tauschflächen sind – sofern sich der TdV nicht mit dem jeweiligen Eigentümer einigt – dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 – 9 A 21/03 und Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13/08). Betroffene Bäume werden hierbei durch einen Sachverständigen bewertet und in Geld entschädigt. Ob die Bäume versetzt werden können ist ebenfalls gesondert zu überprüfen. Auch wird hier der möglicherweise entgehende Steuervorteil zu berücksichtigen sein.

Zu PK-Nr. 48:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder aufgrund des Inhaltes der Einwendung zu einem anderen Abwägungsergebnis zu gelangen.

1.

a) Die Einwender befürchten, dass die geplante Baustraße entlang des Flurgrabens durch die Nähe zu Niedernberg die Lebensqualität aufgrund erhöhte Lärm- und Abgasbelastung beeinträchtigt. Die Gemarkung Niedernberg wird in zwei Teile zerschnitten. Eine Freizeitgestaltung ist in diesem Gebiet nicht mehr möglich. Zudem werden zwei stark frequentierte überörtliche Fahrradwege („MainRadweg“ und „Limesradweg“) nach und von Aschaffenburg beeinträchtigt. Wie wird der Verkehr geregelt? Ein Kinderspielplatz liegt in unmittelbarer Nähe zur Baustraße und kann nicht mehr genutzt werden.

Die befürchtete Zerschneidung und Beeinträchtigung wird nicht eintreten. Die Baustraße wird zwar an einem Spielplatz und Sportplatz entlanggeführt, jedoch wird dieser dadurch weder unbenutzbar, noch sind außergewöhnliche Gefahren mit seiner Erreichbarkeit verbunden. Der TdV wird eine Ampelanlage einrichten, so dass die Baustraße gefahrlos gequert werden kann. Die Geschwindigkeit der Baustraße wird auch aus anderen Gründen auf eine Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h beschränkt werden. Zusätzlich können auch noch Zäune am Spielplatz errichtet werden, so dass der Eingang zur Spielfläche klar definiert und damit der Weg der Kinder festgelegt und sicher ist. Auch die Befürchtung, dass die Baustraße den Zugang zum Naherholungsgebiet versperre, wird vom TdV nicht gesehen. Die Baustraße kreuzt sowohl im Bereich des Spielplatzes, wie auch weiter in Richtung Main ein zweites Mal die beiden vorhandenen Straßen bzw. Wirtschaftswege. Es werden an

diesen Stellen Kreuzungen ausgebildet, die wie bisher den Querverkehr zur Baustraße zulassen. Die Kreuzungsbereiche, die zu kreuzenden Radwege und der Sportplatz entlang der Baustraße werden durch zusätzliche Beschilderungen geregelt. In den Kreuzungsbereichen ohne eine Lichtsignalanlage, wird dem Querverkehr Vorrang durch Beschilderungen vor dem Baustellenverkehr gewährt werden. Die max. Geschwindigkeit auf der gesamten Baustraße wird auf 30 km/h beschränkt. Durch die vorgenannten Maßnahmen wird eine weitere Benutzung der Anlagen weiterhin möglich sein.

Mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und entsprechendem Lärm für die Anwohner am Nordring ist nicht zu rechnen. Die Baustraße liegt 300 bzw. 450 m vom Ortsrand Niedernberg entfernt. Dieser Abstand lässt nach dem Stand der Technik einen Immissionswert an den Gebäuden erwarten, der deutlich unterhalb des Richtwertes von 55 dB(A) liegt. Das übliche Verkehrsaufkommen wird durch die Baustraße nicht gefördert. Vermehrtes Verkehrsaufkommen erfolgt lediglich durch den Baustellenverkehr selbst, da es der Zweck einer Baustraße ist, diesen erforderlichen Baustellenverkehr dem Baufeld zuzuleiten. Dieser Verkehr tritt zu dem bereits vorhandenen Verkehr hinzu.

Die Feinstaubbelastung durch die Baustelle wird zudem durch folgende Maßnahmen minimiert.

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft.

b) Es wird befürchtet, dass die Straße nach Bauende als Zufahrtsstraße nach Aschaffenburg dienen soll und damit die Gemeinde Niedernberg komplett eingekreist bzw. umzingelt wird.

Die Befürchtung ist nachvollziehbar, aber unbegründet. Die Baustraße wird nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme wieder zurückgebaut. Die Maßnahme des Rückbaus der Baustraße wird nach Beendigung des Planfeststellungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss rechtlich festgesetzt. Der Rückbau der Baustraße ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausbautiefe geplant. Wegebeziehungen werden unter Berücksichtigung der Lage der neuen Bauwerke wiederhergestellt. Nicht mehr benötigte Flächen werden in den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

c) Die Einwender fordern eine Umplanung der Baustraßentrasse in Richtung Aschaffenburg. Die Baustraßentrasse kann über die Niedernberger Straße in Aschaffenburg an der Wasseraufbereitungsanlage vorbeigeführt werden. Die Straße wurde bereits während des Baus der Wasseraufbereitungsanlage von Baustellen – und Schwerlastverkehr genutzt. Damals wurde die Fahrbahn bzw. das umliegende Wasserschutzgebiet mittels doppelter Leitplanken geschützt, sogar gegen den Fahrradverkehr.

Die Forderung nach einer Umplanung der Baustraße ist aus Sicht der Einwender nachvollziehbar, jedoch zurückzuweisen. Die von den Einwendern favorisierte Variante wurde vom TdV in den Varianten geprüft, ist jedoch aus verschiedenen – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren - Gründen jedoch abgelehnt worden. Der geplante Verlauf stellt sich unter Abwägung aller Betroffenheiten auch für die Planfeststellungsbehörde als die am wenigsten beeinträchtigende Variante dar. Der Verlauf der Baustraße orientiert sich an den Randbedingungen, die insbesondere im Bereich des Trinkwasserschutzes liegen. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen (AVG) im Zuge der Planung erörtert, welcher Verlauf den geringsten Einfluss auf die Trinkwasserqualität hat. Dabei wurden auch Risiken im Hinblick auf die Unfallgefahr und dadurch verursachte Verunreinigung des Trinkwassers betrachtet. Mehrere Varianten der Baustraßentrassierung (inkl. Andienung vom Möbel-Kempff aus) wurden im Wasserstraßen-Neubauamt geprüft. Eine Trassierung von "Möbel-Kempff" aus würde eine längere Strecke durch Wasserschutzgebiets-Zone II mit sich führen und dadurch nach "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" einen höherwertigen Ausbau erfordern, als dies für Wasserschutzgebiets-Zone IIIA erforderlich ist. Ebenso müssen die eigentlichen Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) in Wasserschutzzone IIIA liegen. Nur unbedingt erforderliche BE-Flächen für Bürocontainer oder PKW-Stellflächen (also nicht für Baumaschinen oder Baumaterialien), sind unter wasserwirtschaftlichen Auflagen in Wasserschutzzone II möglich und mit Minimalflächen dort geplant. Daher ist die Verbindung zwischen der am Mainufer in Wasserschutzzone IIIA geplanten BE-Fläche und dem eigentlichen Baufeld durch eine 2-spurige Baustraße in jedem Fall erforderlich und der Aufwand für den Ausbau dieser Strecke (Wasserschutzzone II) jeder Lösung hinzuzuaddieren. Auch diese BE-Fläche in Wasserschutzzone II zu verlegen, wird gegenüber der Wasserwirtschaft aufgrund der Erfahrung bei den durchgeführten Abstimmungen für nicht durchsetzbar gehalten.

Aufgrund der schlechteren Bewertungsergebnisse - insbesondere im Hinblick auf die Trinkwassergefährdung (längere Strecken, die dichter an Wasserschutzzone I und längere Strecken, die in Wasserschutzzone II verlaufen), aber auch der insgesamt größere finanzielle Aufwand - haben die jetzige Lösung bestätigt. Alleine der Aspekt einer „kürzeren Baustraße“ (Variante Abzweig Möbel-Kempff und Wasseraufbereitungsanlage) konnte aufgrund der damit einhergehenden Nachteile mithin nicht überzeugen. Dies wurde auch der Gemeinde entsprechend mitgeteilt und nochmals detailliert auf die Gründe für den geplanten Verlauf der Baustraße eingegangen.

2. Im Infoterminal wurde gesagt, dass hochwasserneutral gebaut werden muss. Wie kann die Öffentlichkeit so etwas überprüfen? Derzeit wird parallel eine Planung der Umgehungsstraße in Sulzbach im Überschwemmungsgebiet durchgeführt. Wurden beide Planungen bezüglich des Hochwasserschutzes abgestimmt?

Es wurde hinsichtlich des Neubaus der Staustufe Obernau auf der Grundlage hydraulischer Modelluntersuchungen in der BAW ein physikalisches Modell der Staustufe Obernau im Maßstab 1:40 mit 60 m Länge und 12 m Breite errichtet. Die mit diesem Modell erstellte Nachweise zur Hochwasserneutralität wurden mit den maßgeblichen Hochwasserereignissen und Wasserständen geführt, die auf der Datenbasis Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg beruhen. Die Auswirkungen verschiedenster Hochwasserabflüsse (HQ) bis zum 100 jährlichen Hochwasser (HQ100), wurden für die einzelnen Bauphasen und für den Endzustand der geplanten Baumaßnahme am Modell nachgewiesen und dem heutigen Ist-Zustand hinsichtlich der Hochwasserneutralität gegenübergestellt. Durch diese Berechnungen konnte die Hochwasserneutralität nachgewiesen werden, d.h. durch den Bau der neuen Staustufe Obernau wird keine Veränderung des derzeitigen Hochwasserabflusses erzeugt werden (BAW, Gutachten Neubau Staustufe Obernau Grundlage hydraulischer Modelluntersuchungen). Entsprechend sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich. Auch eine neuerliche Überprüfung des Hochwasserschutzes ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Umstände haben sich nicht geändert, so dass die Aussagen in dem Gutachten auch weiterhin Gültigkeit haben.

Der Bau einer Umgehungsstraße in Sulzbach am Main und die damit einhergehenden Auswirkungen auf den Hochwasserschutz ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und liegt auch nicht in der Zuständigkeit des TdV.

b) Alle im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße liegenden Grundstücksinhaber wurden über die Nutzungsänderung ihrer Grundstücke bereits informiert. Das deutet darauf hin, dass die Entscheidung für den Bau der Baustraße nördlich des Flutgrabens bereits gefallen ist und das Anhörungsverfahren „Fake“ ist.

Das Verfahren ist im VwVfG und dem WaStrG gesetzlich vorgeschrieben. An diese Regelungen hat sich die Planfeststellungsbehörde gehalten. Auch ist das Anhörungsverfahren kein „Fake“ wie befürchtet, sondern ein wesentlicher Bestandteil des vorgeschriebenen Verfahrens. Auf diesem Wege können die Betroffenen ihre Bedenken der Planfeststellungsbehörde vortragen. Diese hat sich mit den Einwendungen und Stellungnahmen nach deren Erörterung auch intensiv auseinandergesetzt und die Argumente gegeneinander abgewogen. Wie und über was der TdV hier im Vorfeld „informiert“ hat, ist der Planfeststellungsbehörde weder bekannt noch hat dies Einfluss auf deren Entscheidung. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet vielmehr unabhängig.

Zu PK-Nr. 49:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

1. Die Einwender befürchten die Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Herz-/Kreislaufkrankungen) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung befürchtet. Der TdV wird aufgefordert, alle geeigneten Maßnahmen zur Verminderung der lärm- bzw. erschütterungsrelevanten Bautätigkeiten rechtzeitig einzuleiten. Auch besteht die Forderung nach Durchführung der Maßnahmen aus dem BAW Gutachten von 2009 (Seite 20 Stufe II a-e).

und

3. Darüber hinaus wird die Beeinträchtigung der Konzentrations- und Leistungsfähigkeit durch starke Lärmbelastung befürchtet.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Dazu dienen auch die von den Einwendern angesprochenen empfohlenen Maßnahmen. Eine Beeinträchtigung der Konzentrations- und Leistungsfähigkeit durch starke Lärmbelastung ist aufgrund der Einhaltung der Richtwerte nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1. 1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass schulische oder physische Beeinträchtigungen eintreten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

2. Es wird eine Entschädigung für den bauzeitbedingten Wertverlust der Immobilie gefordert. Darüber hinaus wird ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn durch Bauherren gefordert, da Schäden durch die Baumaßnahme befürchtet werden

und

4. außerdem wird Entschädigung für lärmbedingte Mietausfälle gefordert.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung/lärmbedingte Mietausfälle besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Eine Beweissicherung ist nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5. Weiter werden Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet. Eine Benutzung des Mainufers und des Balkons und Gartens sei auf lange Zeit nicht mehr möglich. Zudem sei ein Öffnen der Fenster nicht mehr möglich.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Balkons und des Gartens der Einwender sowie des Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Zudem sind

die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen - im Sinne des objektiven Gesetzesmaßstabes - auszugehen ist.

5. Es bestehen Zweifel an den vorgelegten Gutachten, da insbesondere bei der Proberammung von einem anderen Wehrachsenstandort ausgegangen wurde.

Der TdV hat aufgrund mehrfach geäußelter Zweifel an der Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus diesem Gutachten auf die neue Planung der Staustufe im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass die Proberammungen primär durchgeführt wurden, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weiche- ren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienen als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodelles maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Aktualität des Gutachtens.

6. Im Hinblick auf die Forderung nach der Bereitstellung einer Kontaktperson für die gesamte Bauzeit werden entsprechende Informationen zu den Verantwortlichen des Bauherrn u.a. im Zuge der Vorankündigung nach Baustellenverordnung vor Ort ausgegangen (Anordnung A.V. § 1 Abs. 9). Zudem wird der TdV wird anlassbezogen über die eigene Homepage und Pressemitteilungen informieren.

Zu PK-Nr. 50:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begrün- det:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – jedenfalls für die Ausbaustufe 1 - durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Der Einwender befürchtet die Beeinträchtigung der Lebensqualität, gesundheitliche Schäden / Verschlechterung bestehender Erkrankungen bei seiner Frau (starke Migräne/ Rückenschmerzen) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung. Besonderes Augenmerk ist auch auf das parallele Arbeiten mit den Maschinen/Rammen zu legen, wodurch sich der Lärmpegel erhöht. Zudem wird befürchtet, dass die Parkinsonkrankheit der Mutter durch Lärm, Schall und Erschütterung negative Auswirkungen auf das Fortschreiten der Erkrankung hat. Dies vor allem dadurch, dass eine Benutzung des Mainufers auf lange Zeit nicht mehr möglich sei. Es ist allgemein bekannt, dass für Menschen mit Parkinson Erkrankung regelmäßige Bewegung an der frischen Luft besonders wichtig ist. Auch wird dadurch der tägliche Spaziergang mit meinem Hund gestört. Auch werden Beschädigungen durch Feinstaub bei geöffnetem Fenster an empfindlichen Elektrogeräten (Feinstaub) erwartet. Es besteht die Forderung, alles erdenklich Mögliche zu tun, um eine Verletzung des Rechtsguts Art. 2 Abs. 2 GG zu verhindern.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren

abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Auch der Einsatz von zwei Baumaschinen gleichzeitig, wird die Richtwerte nicht zwingend überschreiten. Erzeugen z.B. zwei Baugeräte (unabhängig davon wo diese stehen) an einem Immissionsort jeweils einen Schallpegel von z.B. 60 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 63 dB(A). Erzeugt z.B. ein Baugerät an einem Immissionsort einen Schallpegel von 60 dB(A) und ein zweites Baugerät an diesem Immissionsort einen Schallpegel von 50 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 60,3 dB(A). D.h. werden gleichartige Baugeräte (z.B. Rammen) weit entfernt von einander eingesetzt, kommt es an einem Immissionsort nahe einer der Baumaschinen zu einer nur sehr

geringen Erhöhung (nahe Null) des Schallpegels. Werden gleichartige Baugeräte exakt sehr nahe bei einander gleichzeitig eingesetzt, so kommt es zu einer Erhöhung der Schallimmissionen von 3 dB(A). Eine Argumentationskette hinsichtlich einer Erhöhung um 3 dB -> Verdoppelung der Lautstärke -> Verdoppelung der Lärmbelastung, ist in Bezug auf die Physiologie des Menschen so nicht korrekt. Danach wird eine Erhöhung um 10dB(A) als doppelt so laut empfunden. Eine Pegeldifferenz von 3 dB(A) ist „nur“ deutlich hörbar. Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Dies ist auch Inhalt dieses Beschlusses.

2. und 3. Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 wird am Haus des Einwenders ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Für die Ausbaustufe 2 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4. Eine Benutzung des Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht.

Die Zweifel nach dem vorgelegten Gutachten, da insbesondere bei der Proberammung von einem anderen Wehrachsenstandort ausgegangen wurde sind nachvollziehbar, aber unbegründet.

Der TdV hat aufgrund der geäußerten Zweifel im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass im „Lärmgutachten“ auf Grundlage der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ eine Quantifizierung und Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen sowie Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht wurde.

In der Aufstellung des lärmtechnischen Gutachtens wurde in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterscheiden. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung.

Eingangsparameter für das Modell (i.w. Schalleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben (z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, S. 12 + S. 98.(Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen.

Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt. Eine erneute Nachprüfung wird von TdV nicht als erforderlich gesehen.

Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur

Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Eine erneute Proberammung ist daher nicht notwendig.

Die Messungen im Zuge der Proberammung dienen als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodells maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine Zweifel an dem Gutachten.

Zu PK-Nr. 51:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte sind die behaupteten nachteiligen Wirkungen weder wahrscheinlich sind noch ist von der konkretisierten Möglichkeit ihres Eintritts auszugehen ist. Gemäß der Forderung der IG werden die Gebäude des Schleusenwegs mit der Hausnummer 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5, 6, 6a in die Beweissicherung aufgenommen.

Der Vertreter der Interessengemeinschaft wandte ein, dass die im Jahr 2009 festgelegten Messpunkte im damaligen Schleusenwohnhaus ca. 35 - 40 Meter von der jetzt geplanten Wehrachse entfernt liegen. Es gäbe somit keinerlei Aufzeichnungen/aussagefähige und belastbare Messungen, wie sich die geplante Baumaßnahme mit den Faktoren Lärm, Schall, Vibrationen, Emissionen auf die Wohngebäude im Schleusenweg auswirkt. Insbesondere sei im Schleusenweg die unterschiedliche Anordnung der Wohngebäude zu berücksichtigen. Durch die Anordnung der Gebäude im Schleusenweg entsteht ein sich nach oben verengender Trichter, der die Lärmemission noch verstärken könnte. Auf Seite 4 der Einwendung (Forderung a) wird die Durchführung von Proberammungen im Bereich der jetzt geplanten Wehrachse ca. 160m unterhalb der bestehenden Wehrachse gefordert.

Die Zweifel an dem vorgelegten Gutachten, insbesondere da bei der Proberammung von einem anderen Wehrachsenstandort ausgegangen wurde sind nachvollziehbar, aber unbegründet.

Im „Lärmgutachten“ auf Grundlage der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ wurde eine Quantifizierung und Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen sowie Möglichkeiten der Minderung

der baubedingten Lärmimmissionen untersucht. In der Aufstellung des lärmtechnischen Gutachtens wurde zudem in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterschieden. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung.

Eingangsparameter für das Modell (i.w. Schalleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben (z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, S. 12 + S. 98.(Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen.

Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt.

Der TdV hat im Erörterungstermin zudem aufgrund der geäußerten Zweifel im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass die Proberammungen primär durchgeführt wurden, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienten als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodelles maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung. Die Planung des Neubaus der Staustufe Obernau berücksichtigt den geologisch anspruchsvollen Untergrund und spiegelt sich z.B.

in den Einbringverfahren der Spundwände mittels Vorbohren wieder. Das gewählte Verfahren stellt das Optimum hinsichtlich Lärm, Erschütterung und Baufortschritt dar. Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Schallemissionen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schallausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienen als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodells maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung. Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weicheren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können.

Im Hinblick auf den Kamineffekt bzw. eine Trichterwirkung, so ist diese nach Aussage des TdV keine technische Begrifflichkeit. Wenn damit Reflexionen von Schall an Gebäuden um eine Straßenschlucht gemeint sind, so wird sich das dargestellte Phänomen nicht zeigen. Es werden Schallreflexionen und Mehrfachreflexionen auftreten, jedoch um das vermutlich gemeinte Phänomen zu erzeugen, wären dafür geschlossene Häuserfronten (in erheblicher Höhe, keine Schrägdächer) beidseits der Straße erforderlich. In der AVV Baulärm finden sich zudem keine Korrekturvorschriften zur Berücksichtigung von Witterungseinflüssen. Bei Messungen sind allerdings nach AVV Baulärm die Witterungsverhältnisse zu erfassen. In anderen Regelwerken, wie z.B. der TA Lärm, wird eine meteorologische Korrektur (cmet) vorgenommen. Danach hat speziell Wind einen Einfluss. Allerdings führt speziell Gegenwind-Ausbreitung zur Pegelminderung, während Mitwindausbreitung zu keiner Pegelerhöhung führt. Selbst der Einsatz von zwei Baumaschinen gleichzeitig, wird die Richtwerte nicht zwingen überschreiten. Erzeugen z.B. zwei Baugeräte (unabhängig davon wo diese stehen) an einem Immissionsort jeweils einen Schallpegel von z.B. 60 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 63 dB(A). Erzeugt z.B. ein Baugerät an einem Immissionsort einen Schallpegel von 60 dB(A) und ein zweites Baugerät an diesem Immissionsort einen Schallpegel von 50 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 60,3 dB(A). D.h. werden gleichartige Baugeräte (z.B. Rammen) weit entfernt von einander eingesetzt, kommt es an einem Immissionsort nahe einer der Baumaschinen zu einer nur sehr geringen Erhöhung (nahe Null) des Schallpegels. Werden gleichartige Baugeräte exakt sehr nahe bei einander gleichzeitig eingesetzt, so kommt es zu einer Erhöhung der Schall-

immissionen von 3 dB(A). Eine Argumentationskette hinsichtlich einer Erhöhung um 3 dB -> Verdoppelung der Lautstärke -> Verdoppelung der Lärmbelastung, ist in Bezug auf die Physiologie des Menschen so nicht korrekt. Danach wird eine Erhöhung um 10dB(A) als doppelt so laut empfunden. Eine Pegeldifferenz von 3 dB(A) ist „nur“ deutlich hörbar. Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Dies ist auch Inhalt dieses Beschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen keine durchgreifenden Zweifel an dem Gutachten und dessen Gültigkeit. Eine Proberammung im Bereich der jetzt geplanten Wehrachse ca. 160m unterhalb der bestehenden Wehrachse ist somit nicht erforderlich, da aufgrund der Erklärungen des TdV kein höherer Erkenntnisgewinn und/oder anderer Inhalt zu erwarten ist.

Im Hinblick auf das Thema „Erschütterung/Lärm“ wurde dem TdV vorgehalten, dass es bei den Proberammungen im Jahr 2009 zu starken Vibrationen im Schleusenweg kam. Hier sei zu ermitteln, warum dies so war und wie oft sich das wiederholen kann.

Der TdV erläuterte daraufhin, dass, wie im Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) beschrieben wurde, am 30.09.2009 kurzzeitig der Vibrationsbär PTC 60 in einem Drehzahlbereich $f \leq 14$ Hz betrieben wurde, wobei größere Schwinggeschwindigkeiten auftraten. Dies ist auf eine Fehlbedienung, wie im Gutachten beschrieben, zurückzuführen.

Im vorgelegten Lärmgutachten wird immer nur der Einsatz einer Baumaschine ausgewiesen. Die IG stellte hierzu folgende Fragen: Wie sieht der Lärmpegel aus, wenn gleichzeitig gerammt, vibriert, gebaggert und gemeißelt wird? Wo sind im Lärmgutachten die Ausbreitung von Schall und die damit verbundenen Vibrationen beurteilt, wenn gleichzeitig mehrere der vorher genannten Baumaschinen zum Einsatz kommen? Wie viele Maschinen dieser Art werden gleichzeitig eingesetzt? Wo in den ausgelegten Unterlagen sind diese für die Umsetzung der Baumaßnahme aufgeführt? Wie sieht der Baumaschineneinsatzplan aus? Die IG fordert die Vorlage von entsprechenden seriösen Planungsszenarien für alle vom potentiellen Bauwerk betroffenen Anrainer.

Auch diese Forderungen sind zurückzuweisen, da kein rechtliches Erfordernis diesbezüglich besteht. Der TdV erläuterte im Erörterungstermin die Lärmsummierung bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer Baumaschinen. Erzeugen z.B. zwei Baugeräte (unabhängig davon, wo diese stehen) an einem Immissionsort jeweils einen Schallpegel von z.B. 60 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 63 dB(A). Erzeugt z.B. ein Baugerät an einem Immissionsort einen Schallpegel von 60 dB(A) und ein zweites Baugerät an diesem Immissionsort einen Schallpegel von 50 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 60,3 dB(A). D.h. werden gleichartige Baugeräte (z.B. Rammen) weit entfernt

von einander eingesetzt, kommt es an einem Immissionsort nahe einer der Baumaschinen zu einer nur sehr geringen Erhöhung (nahe Null) des Schallpegels. Werden gleichartige Baugeräte sehr nahe bei einander gleichzeitig eingesetzt, so kommt es zu einer Erhöhung der Schallimmissionen von 3 dB(A).

Die Planfeststellung kommt nach diesen Ausführungen zu dem Ergebnis, dass selbst bei dem gleichzeitigen Einsatz mehrerer Baumaschinen eine Verdoppelung der Lärmbelastung nicht zu erwarten ist. Eine zu erwartende Pegeldifferenz von 3 dB(A) ist nach fachlicher Aussage nur deutlich hörbar, aber dies ist auch nur der Fall, wenn gleichartige Baugeräte sehr nahe beieinander gleichzeitig eingesetzt werden. Im Übrigen wird durch die in Anordnungen in § 4 Abs. 4 und 5 sichergestellt, dass die Richtwerte eingehalten werden. D.h., sollte es beim Einsatz mehrere Baumaschinen – entgegen dieser Prognose – zu einer Überschreitung dieser Richtwerte kommen, so ist der Einsatz der Baugeräte so zu beschränken, dass diese Werte eingehalten werden.

Folgende weitere Forderungen werden gestellt:

1.

Nachmessungen im geplanten Baufeld sind auch unter Berücksichtigung verschiedener Wetterlagen Wind, Regen, Temperatur durchzuführen

Die Forderung wird zurückgewiesen, da sich hierfür keine rechtliche Grundlage findet. In der AVV Baulärm finden sich keine Korrekturvorschriften zur Berücksichtigung von Witterungseinflüssen. Auch ist die Luftfeuchte nicht laut AVV Baulärm zu berücksichtigen. Bei Messungen sind nach AVV Baulärm allerdings die Witterungsverhältnisse zu erfassen. In anderen Regelwerken, wie z.B. der TA Lärm, wird eine meteorologische Korrektur (cmet) vorgenommen. Danach hat speziell Wind einen Einfluss. Allerdings führt speziell Gegenwind-Ausbreitung zur Pegelminderung, während Mitwind-Ausbreitung zu keiner Pegelerhöhung führt.

2. und 3.

Im kompletten Schleusenweg (Hausnummer 2, 2a, 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5, 6) sind Messpunkte für Erschütterung und Lärm zu installieren. Zudem sind Beweissicherungsmaßnahmen an allen Gebäuden im Schleusenweg und in der Mainfeldstraße mindestens 1 Jahr vor Baubeginn zu installieren sind, um sichere Vergleichswerte zu erhalten.

Die Forderungen werden zurückgewiesen. Die in diesem Beschluss angeordneten Messpunkt sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend, um die Lärmbelastung zu bestimmen. Zudem wird ein Lärmgutachter die Bauarbeiten begleiten und durch Messungen sicherstellen, dass die Richtwerte eingehalten werden. Im Übrigen sind im Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) und in der Stellungnahme zur

Beweissicherung, Auswirkungen von Rammerschütterungen Aussagen enthalten, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden bestehen können und welche Maßnahmen nach DIN 4150, Teil 2 zum Schutz der Menschen vor erheblichen Belästigungen durch Schwingungen zu ergreifen sind. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Um eventuell auftretende Schäden dokumentieren und regeln zu können, wird an bestimmten Gebäuden in Obernau ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Es werden nicht alle Häuser mit Erschütterungsmessgeräten ausgestattet, sondern nur an repräsentativen Stellen. Dies sieht auch die Planfeststellungsbehörde als ausreichend an.

Der TdV wird nach seinen Aussagen im Erörterungstermin alle Gebäude in einem Radius von 150 m um die Emissionsquelle beweissichern. Nach derzeitigem Stand der Planungen werden deshalb die Gebäude des Schleusenwegs mit der Hausnummer 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5, 6, 6a in die Beweissicherung aufgenommen. Die Gebäude mit der Hausnummer 2 und 2a liegen außerhalb der 150m-Linie. Die Gebäude der Mainfeldstraße liegen ebenfalls außerhalb der 150m-Linie. Hier ist mit keinen Schäden zu rechnen.

4.

Eine neutrale Auswertung der Ereignisse je Objekt erfolgt mindestens einmal im Jahr und nach Abschluss aller Baumaßnahmen.

Der TdV hat im Erörterungstermin folgendes erklärt: Der TdV versucht im Rahmen des technisch Möglichen, Informationen über das Monitoring auf der eigenen Homepage bereit zu stellen. Unabhängig davon kann der TdV jederzeit angesprochen werden. Das Monitoring wird durch den TdV und seinen beauftragten Gutachter täglich kontrolliert, danach werden die Mittelwerte des Tages erstellt, an denen sich der TdV orientiert und auf die je nach Höhe reagiert wird. Falls ein Schadensfall eintreten sollte, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um festzustellen, ob dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Hierzu können sich die Betroffenen auch jeweils selbstständig und jederzeit an den TdV wenden. Jedenfalls wird der TdV entweder bereits bei gegebenem Anlass und nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Auswertung je Objekt vornehmen. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt.

Regelungsbedarf über die in diesem Beschluss beinhalteten Anordnungen sieht die Planfeststellungsbehörde nicht.

In Bezug auf das Thema „Feinstaub“ wandte die IG folgendes ein: Bis heute gibt es keine Messungen zur Feinstaubbelastung durch den Schiffsverkehr an der Schleuse Obernau. Es wird nicht erwähnt, welche Schadstoffbelastungen von den Schiffsdieselmotoren ausgehen; die Belastung der Umwelt durch die Schadstoffemissionen der Schiffsmotoren ist sehr erheblich. Die in der UVS niedergelegten Aussagen entsprechen nicht den örtlichen Feinstaub- und Stickoxidbelastungen im Bereich der Schleusenanlage Obernau. Es besteht die Forderung nach Langzeitmessungen zum Schutz der Anwohner gemäß den aktuellen europaweit geltenden Richtlinien und die Forderung nach detaillierten Messungen der von den Schiffsdieselmotoren verursachten Emissionen. Die IG wird prüfen lassen, inwieweit ein Fahrverbot für alte Schiffe an Schleusen am Main ausgesprochen werden kann.

Fahrverbote für alte Schiffe ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und ist nicht durch die Planfeststellungsbehörde zu prüfen. Der IG steht es selbstverständlich frei, dies gesondert zu überprüfen. Im Hinblick auf die sonstigen Einwendungen sieht die Planfeststellungsbehörde ebenfalls keinen zwingenden Handlungsbedarf. Die in der UVS getroffenen Aussagen sind schlüssig und entsprechend dargelegt. Zudem hat der TdV im Erörterungstermin auf das Schreiben des LfU vom 13.04.2015 an die Stadt Aschaffenburg und dem Schreiben von der LfU an die Regierung von Unterfranken vom 17.01.2018 verwiesen. In diesem Schreiben wird ausgeführt, dass die Immissionsgrenzwerte durch den Schiffsverkehr / Schleusenbetrieb eingehalten werden und aus fachlicher Sicht keine Immissionsmessungen zu veranlassen sind. Dass sich die Belastungen durch Schifffahrt durch die Maßnahme selbst verändern, ist für die Planfeststellungsbehörde mangels konkreter Erläuterung durch die IG auch nicht nachvollziehbar.

Die IG kritisiert im Hinblick auf den Feinstaub insbesondere die Inhalte der UVS. Die Angaben in der UVS zum Feinstaub seien nicht korrekt. Die getroffene Annahme, dass während der Bauzeit mit keinen Feinstaubbelastungen zu rechnen ist, sei eine bewusste Verfälschung der Tatsachen. Bei dieser Größenordnung einer Baustelle mit so vielen Geräten werden erhebliche Emissionen entstehen. Nicht zu vergessen ist der für die Baustelle erforderliche Schiffsverkehr.

Insgesamt ist das Gutachten bzw. die UVS zu verwerfen, da

1. der Mensch als betroffenes Lebewesen lapidar, mit lediglich einer Seite abgehandelt wird.
2. wiederum nicht einbezogen ist, wie sich die Belastung für die Anwohner bei Südwestwindlage und bei unterschiedlicher Luftfeuchte verändert.
3. auch die Feinstaubbelastung bei den Abrissarbeiten ist nicht berücksichtigt. Theoretische Werte aus irgendwelchen Datenbeständen sind hier nicht realistisch anwendbar! Messungen Vorort sind hier zwingend durchzuführen.

Die IG fordert, dass sowohl für den Neubau als auch für den Betrieb die gesetzlichen Immissionswerte eingehalten werden. Speziell für den geplanten Schleusenneubau fordert die IG eine fundierte

Vorab-Analyse der prognostizierten Immissionswerte. Die UVS ist bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verwerfen. Die IG fordert unverzüglich die Erstellung eines realistischen Gutachtens, in dem das Lebewesen Mensch als Hauptbestandteil behandelt wird.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung

- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Die Zweifel an der UVS in Bezug auf das Schutzgut Mensch sind rechtlich unbegründet. Die Umweltverträglichkeitsprüfung folgt gewissen Vorgaben, die auch bestimmte Begrifflichkeiten mit sich bringt. Auch die Einstufung der Auswirkung wird an einem objektiven Maßstab gemessen und ist – nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde – im Ergebnis nicht zu beanstanden. Auch die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in Bezug auf den Lärm als nicht erheblich nachteilig zu beurteilen sind. Auch im Hinblick auf die Vorgaben des Leitfadens zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist weder die Bestandsaufnahme noch die Bewertung zu beanstanden. Auch das Schutzgut Mensch wird in der UVS in angemessener Weise berücksichtigt. Das Erfordernis neuer Gutachten, welche sich vorrangig mit dem Menschen beschäftigt wird von der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Die UVS entspricht ebenfalls dem Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.

Die von der IG ebenfalls hervorgebrachten weiteren Forderungen werden ebenfalls zurückgewiesen:

b) Aufgrund der Anordnungen in diesem Beschluss wird sichergestellt, dass die Richtwerte eingehalten werden. Die Forderung nach Schallschutzfenstern und – türen ist somit rechtlich nicht begründet.

c) Die Forderung nach einer Beweissicherung in einem Radius von 220 m zur Rammstelle ist ebenfalls rechtlich unbegründet, da laut Gutachten schon in einem Radius von über 30 m nicht mit Schäden an Gebäuden zu rechnen ist.

c.1) Für eine Beweissicherung an allen Rohren und Leitungen sieht die Planfeststellungsbehörde ebenfalls keinen Anlass. Aufgrund des Gutachtens ist nicht davon auszugehen, dass es zu Schäden an Kanälen kommen wird. Der TdV hat im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass die Anhaltswerte für Schäden an erdverlegten Kabeln und Kanälen noch höher sind als die für Gebäude. D.h. wenn man nach 30 m Schäden an Gebäuden ausschließen kann, dann erst recht für erdverlegte Kabel und Kanäle.

d) und d.1) Die Weisungsbefugnis obliegt dem TdV.

e) Das angeordnete Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Das Monitoring wird durch den TdV und seinen beauftragten Gutachter täglich kontrolliert, danach werden die Mittelwerte des Tages erstellt, an denen sich der TdV orientiert und auf die je nach Höhe reagiert wird. Zudem wurde angeordnet, dass der TdV anlassbezogen über die eigene Homepage und Pressemitteilungen informieren. Informationen zu den Verantwortlichen des Bauherrn werden u.a. im Zuge der Vorankündigung nach Baustellenverordnung vor Ort ausgehangen (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 8).

f) Es besteht keine rechtliche Grundlage den TdV als Bauherrn zu einer neuen Technologie zu verpflichten. Entscheidend ist, dass dieser durch die ihm zustehenden Möglichkeiten die Richtwerte einhält. Einen darüber hinausgehenden Anspruch gibt es nicht.

g) Weitere als die in diesem Beschluss angeordneten Schutzmaßnahmen sind zum einen nicht zielführend, da dadurch der Baufortschritt unnötig verzögert wird. Zum anderen wird laut Gutachten dadurch bereits gewährleistet, dass die Richtwerte eingehalten werden.

h) Weitere als die in diesem Beschluss angeordneten umfangreichen Schutzmaßnahmen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Das entsprechend mit den zuständigen Behörden abgestimmte Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird die entsprechenden Messungen enthalten. Zudem wird ein gesondert beauftragter Schallgutachter die Baumaßnahmen überwachen. Im Übrigen hat der TdV auch darauf hingewiesen, dass die Dauer der Schallimmissionen baubedingt weder kontinuierlich noch über 15 Jahre erfolgen wird. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm emittierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

i. Der TdV hat im Erörterungstermin zugesagt, dass er die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Bauvertrag vereinbaren und diese überwachen wird.

j) Der TdV ist verpflichtet, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, die der EU-Maschinenrichtlinie oder dem Blauen Engel entsprechen. Die weitergehenden Forderungen sind rechtlich nicht gerechtfertigt.

k) Der TdV ist verpflichtet, die in diesem Beschluss genannten Richtwerte einzuhalten.

m) und n) Die Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach der AVV Baulärm. Arbeiten an Sonn- und (bayerischen) Feiertagen sind verboten. Auch Nacharbeiten sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

o) Durch die Baumaßnahme ist mit keiner dauerhaften Änderung der Grundwasserverhältnisse zu rechnen. Auswirkungen auf das Grundwasser durch die geplante Wehrachsenverschiebung sind nicht zu erwarten (Beilage Nr.1 Seite 54). Ein Grundwasser-Beweissicherung-Monitoring wurde mit den zuständigen Behörden und Trinkwasserversorgern erarbeitet und abgestimmt.

p) und q) Der TdV führte dazu im Erörterungstermin aus, dass sie Uferbereiche auf Obernauer Seite nicht verändert werden. Es wurde hinsichtlich des Neubaus der Staustufe Obernau auf der Grundlage hydraulischer Modelluntersuchungen in der BAW ein physikalisches Modell der Staustufe Obernau im Maßstab 1:40 mit 60 m Länge und 12 m Breite errichtet. Die mit diesem Modell erstellten Nachweise zur Hochwasserneutralität wurden mit den maßgeblichen Hochwasserereignissen und Wasserständen geführt, die auf der Datenbasis des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg beruhen. Die Auswirkungen verschiedenster Hochwasserabflüsse (HQ) bis zum 100 jährlichen Hochwasser (HQ100) wurden für die einzelnen Bauphasen und für den Endzustand der geplanten Baumaßnahme am Modell nachgewiesen und dem heutigen Ist-Zustand gegenübergestellt. Durch diese Berechnungen konnte die Hochwasserneutralität nachgewiesen werden, d.h. durch den Bau der neuen Staustufe Obernau wird keine Veränderung des derzeitigen Hochwasserabflusses erzeugt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Erklärungen und dem BAW Gutachten über den Neubau Staustufe Obernau auf der Grundlage hydraulischer Modelluntersuchungen“ hat die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass davon auszugehen, dass nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Somit sind auch keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

r) und r.1) Die Barrierefreiheit des Wehrsteges (Neigung, Podeste, etc.) wurde nach DIN 18040 geplant. Die Planung erfolgte nach Angaben des TdV auch unter Beachtung der Verkehrssicherheit. Eine Verpflichtung zur Überarbeitung ist nicht erkennbar.

s) Die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme sind in dem schalltechnischen Gutachten ausführlich untersucht worden. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Berücksichtigung der schallmindernden Maßnahmen nicht die rechtliche Befugnis dem TdV vorzugeben, welches Verfahren er anzuwenden hat. Aus dem Gutachten geht zwar hervor, dass der Einsatz eines Abbruchmeißels in Hinblick auf die Belastung der Bevölkerung eines der lärmintensiveren Verfahren darstellt. Es wurde aber nachgewiesen, dass die Richtwerte unter Berücksichtigung von schallminimierenden Maßnahmen eingehalten werden können.

t. Die geänderten Planunterlagen werden nach den gesetzlichen Vorgaben nochmals bekannt gegeben.

u. Eine Lagerung von Aushubmaterialien wie Faulschlämme wird seitens des TdV nicht vorgesehen. Geruchsbelästigung durch Nassbaggergut ist nicht zu erwarten.

y) Die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme sind ausführlich untersucht worden. Die Planfeststellungsbehörde hat bei Einhaltung der Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben nicht die rechtliche Befugnis dem TdV vorzugeben, welches Verfahren er anzuwenden hat. Zudem erklärte der TdV im Erörterungstermin, dass das Einbringen der Spundwände mittels Presse erhebliche Mehrkosten erzeugen würde (ca. 4–10-fache) und ein zeitintensiveres Einbringverfahren gegenüber einer Ramme (Schlagen/Vibrieren) wäre. Die deutlich verlängerten Einbringzeiten der einzelnen Spundbohlen würden einen signifikant langsameren Baufortschritt bedeuten. Da die langsame Einbringzeit aus baubetrieblichen Gründen aber nicht vollständig durch den Einsatz einer Vielzahl von Geräten kompensierbar ist, würde diese Vorgehensweise im Gesamtergebnis mehr Schall- und Abgasemissionen bedeuten. Da gerade auch bei diesem Verfahren Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorgenommen werden müssten (bei diesen vorlaufenden Arbeiten änderte sich also auch beim Pressen der Bohlen die Emission nicht), entstünden durch das langsamere Einbringen der Bohlen mit vielen Geräten insgesamt mehr Belastungen durch Emissionen für die Anwohner. Durch den insgesamt langsameren Prozess gepaart mit dem grundsätzlich teureren Verfahren entstünden zudem erhebliche Mehrkosten für den TdV, die nicht wirtschaftlich sind.

w) Ein anderer Standort der Staustufe ist nicht möglich. Eine Verlagerung der gesamten Staustufe an einen anderen Standort, flussaufwärts oder flussabwärts, ist wegen der Krümmungen des Mains im Bereich Aschaffenburg - Niedernberg und den damit verbundenen nautischen Problemen nicht möglich. Zudem hätte die großräumige Verschiebung der Wehrachse erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserstände des gesamten Mainabschnittes (veränderter Aufstau oder Absenkung) und massive ökologische Eingriffe zu Folge. Hiernit wäre außerdem der Neubau des Kraftwerkes verbunden, welcher nicht Bestandteil unserer Planung ist und somit deutlich höhere Kosten verursachen würde. Ergänzend wird auf die Planrechtfertigung in diesem Beschluss verwiesen (vgl. B. III.

1)

x) Die Bedenken zur Standsicherheit der alten Schleuse sind nach den Erläuterungen des TdV im Erörterungstermin und den Angaben in den Planfeststellungsunterlagen nicht begründet. Der TdV erklärte dazu im Erörterungstermin, dass im Nahbereich der Bestandsschleuse (wasserseitiger Kammerfangedamm) sowie im Nahbereich des Wasserkraftwerks Einbringhilfen wie Vorbohren/Austauschbohrung gewählt werden. Die Einbringhilfen werden auf die Einbringverfahren (Vibrationsrammung, Schlagrammung) abgestimmt, um ein Optimum hinsichtlich Erschütterungen und Baufortschritt zu erzielen. Die Einhaltung entsprechender Anhaltswerte wird durch kontinuierliche Schwingungsmessungen am nächstliegenden Bauwerksbereich der Schleuse während der Rammarbeiten nachgewiesen.

y) Hierzu wird auf die Anordnungen in diesem Beschluss unter § 1 Abs. 9, §§ 4-6 verwiesen.

z) Diese Einwendung ist keine, der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zugängliche Einwendung. Es handelt sich hierbei um eine Frage des Einwenders, die der TdV im Erörterungstermin beantwortet hat. Dies gilt auch für die ergänzenden Fragen im Erörterungstermin, die der Vertreter im Erörterungstermin an den TdV gestellt hat.

Zu PK-Nr. 52:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung hat sich insoweit erledigt, als der TdV zugesichert hat, nach Beendigung der Baumaßnahme die beanspruchte Fläche rückzubauen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Im Hinblick auf die Information in Bezug auf die zu errichtende Grundwassermessstelle, wird die Festlegung mit dem betroffenen Eigentümer des Flurstücks erfolgen. Im Hinblick auf das Grundwasser wurde zudem angeordnet, dass ein umfangreiches Beweissicherungs- und Monitoringprogramm des Grundwassers vor, während und nach der Baumaßnahme durchgeführt wird. Die dazu notwendigen Grundwassermessstellen und das Messprogramm zur Überwachung der quantitativen und qualitativen Veränderungen im Grundwasser sind zwingend mit den Fachbehörden und Wasserversorger abzustimmen. Der TdV erklärte dazu im Erörterungstermin, dass das bereits mit dem der AVG und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmte Konzept zum Grundwasser-Monitoring (inkl. Grundwasserqualität) auch im weiteren Planungsverlauf gemeinsam besprochen und abgestimmt wird. Zudem hat der TdV im Erörterungstermin zugesagt, dass eine Neuberechnung des Grundwassermodells extern beauftragt und durchgeführt werden wird.

Zu PK-Nr. 53:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – jedenfalls für die Ausbaustufe 2 - durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Die Einwendung betrifft mögliche Schäden am Bestand der kircheneigenen Gebäude (Hauptstr. 15 und 38). Hierzu zählen Kirchenbau, Kirchturm, Pfarrsaal, Zehntscheune (Katholische Öffentliche Bücherei) und das Pfarrhaus. Sämtliche Gebäude stehen unter Denkmalschutz. Es wird ein Beweissicherungsverfahren gefordert.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 2 wird an den kircheneigenen Gebäuden ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Für die Ausbaustufe 1 ist dies nicht erforderlich, da die Gebäude außerhalb der 150m Linie liegen. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Einwenderin befürchtet die Beeinträchtigungen der Benutzung der kirchlichen Einrichtungen bzw. Veranstaltungen (Gottesdienste, Meditationen, Pfarreifeste), des Wohnens und Arbeitens im Pfarrhaus durch Lärm, Erschütterung, Feinstaub- und Abgasbelastung.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Durch die Einhaltung der Richtwerte ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch weiterhin die Benutzung der kirchlichen Einrichtung inkl. Veranstaltungen, sowie das Wohnen und Arbeiten im Pfarrhaus möglich. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs

sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Zu PK-Nr. 54:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Im Hinblick auf die Befürchtungen einer Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Herz- und Kreislauferkrankungen) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung sind die Bedenken der Einwender nachvollziehbar, anhand der Unterlagen jedoch unbegründet.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Auswirkungen. Allerdings ist die Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten.

Um die Auswirkungen zu minimieren werden in diesem Planfeststellungsbeschluss zudem Auflagen und Richtwerte vorgegeben, die vom TdV einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für den durch die Baustelle hervorgerufenen Lärm. Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden (vgl. A.V. § 5). Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil

der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten. Vielmehr wird durch die Auflagen in diesem Beschluss sichergestellt, dass die (unzweifelhaft entstehende) Feinstaubbelastung auf ein unerhebliches Maß minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten

Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Grundsätzlich ist der TdV auch verpflichtet, die Arbeiten werktags zwischen 07.00 - 20.00 Uhr auszuführen. Dies wird der TdV auch so mit seinen Auftragnehmern vereinbaren. Es kann aber aus technologischen Gründen, z.B. bei größeren Betonagen, zwingend erforderlich sein, dass Arbeiten ausnahmsweise auch während der Nacht durchgeführt werden müssen. Dann dürfen diese jedoch nur nach vorheriger Ankündigung erfolgen (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 1b).

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 und 2 wird am Haus der Einwender ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

Die Einwender befürchten auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten. Eine Benutzung des Mainufers und Gartens sei auf lange Zeit nicht mehr möglich. Es besteht die Forderung nach strikter Einhaltung der Lärm- und Immissionsschutzverordnung.

Eine Benutzung des Obernauer Mainufers und des Gartens der Einwender wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme einhergehende Beeinträchtigungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Der TdV ist aufgrund dieses Beschlusses verpflichtet, die Richtwerte und Auflagen einzuhalten.

Die Einwender fordern zudem eine Minimierung des Baustellenverkehrs auf der Obernauer Seite.

Der Forderung wird durch die Planung insoweit entsprochen, als die Planung vorsieht, dass die Baustellenandienung in der Ausbaustufe 1 (ca. 8 Jahre) überwiegend wasserseitig und von Niedernberger Seite aus erfolgt wird. Eine gesamte Andienung des Baustellenverkehrs über die Ortslage Obernau ist nicht geplant. Jedoch kann es vereinzelt dazu kommen, dass in den verschiedenen Bauphasen einzelne Baufahrzeuge zur Herstellung landseitiger Bauwerke die Ortslage Obernau tangieren müssen (z.B. zur Herstellung der barrierefreien Rampenabgänge des Wehrstegs oder Herstellung der Sportbootwartplätze). Dieser Baustellenverkehr ist im Hinblick auf den zwingend erforderlichen Neubau der Staustufe jedoch hinzunehmen. Zudem ist der TdV verpflichtet, die vorgegebenen Auflagen und Richtwerte einzuhalten.

In Anordnung A. V. § 8 Abs. 1 wurde zudem angeordnet, dass während der gesamten Bauzeit der TdV die Nutzbarkeit der vorhandenen Straßen und Wege sowie der Grundstückszufahrten soweit

wie möglich aufrechterhalten muss. Sofern eine Straße durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden muss, wird der TdV mit dem jeweiligen Baulastträger oder Eigentümer im Vorfeld der Maßnahme Beweissicherungen durchführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Straße in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt bzw. den vorhabensbedingt veränderten Verhältnissen angepasst, soweit nicht der Eigentümer oder Baulastträger selbst zur Anpassung verpflichtet ist

Zu PK-Nr. 55:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Im Hinblick auf die Befürchtungen einer Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Herz- und Kreislauferkrankungen) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung sind die Bedenken der Einwender nachvollziehbar, anhand der Unterlagen jedoch unbegründet. Durch die Auflagen in diesem Beschluss werden die Richtwerte eingehalten, so dass ein Arbeiten im Homeoffice trotz des Bauvorhabens möglich sein wird. Dies gilt auch bezüglich der Kinder. Die Dauer der Schallimmissionen weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen wird, wird dieser die Kinder auch nicht während ihrer gesamten Schulzeit und ggf. während ihres Studiums mit Baulärm konfrontieren. Auch ist kein Grund ersichtlich, warum nicht auch soziale Kontakte weiterhin gepflegt werden können.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Auswirkungen. Allerdings ist die Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Um die Auswirkungen zu minimieren werden in diesem Planfeststellungsbeschluss zudem Auflagen und Richtwerte vorgegeben, die vom TdV einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für den durch die

Baustelle hervorgerufenen Lärm. Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden (vgl. A.V. § 5). Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Somit sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde keine – über die objektiven Richtwerte hinausgehenden - nachteiligen Wirkungen auf die Lebensqualität noch auf die Lern- und Konzentrationsfähigkeit der Kinder zu erwarten. Auch das Erlernen eines Instrumentes wird möglich sein, ebenso wie das Pflegen sozialer Kontakte.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten. Vielmehr wird durch die Auflagen in diesem Beschluss sichergestellt, dass die (unzweifelhaft entstehende) Feinstaubbelastung auf ein unerhebliches Maß minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Da aufgrund der Auflagen in diesem Beschluss die Richtwerte eingehalten werden, gibt es für die Planfeststellungsbehörde keine rechtliche Grundlage zur Anordnung zum Einbau für Maßnahmen

bezüglich des passiven Schallschutzes. Die Einhaltung der Auflagen zum Lärm werden durch einen Schallgutachter überwacht.

Die Einwander befürchten auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers und auch des eigenen Gartens wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme einhergehenden Beeinträchtigungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Der TdV ist aufgrund dieses Beschlusses verpflichtet, die Richtwerte und Auflagen einzuhalten.

Die durchgeführten Lärmpegelmessungen werden für nicht repräsentativ gehalten, da sie nur an wenigen Orten durchgeführt wurden und auch nicht an den Stellen, die nun als Bauort feststehen. Auch hat der TdV selbst behauptet, es hier mit einem anspruchsvollen Baugrund zu tun zu haben. Die Aussagekraft der durchgeführten Messungen wird bezweifelt.

Das Erfordernis eines neuen Gutachtens sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Die vorgebrachten Zweifel am Gutachten wurden dem TdV übermittelt. Der TdV hat daraufhin nachvollziehbar und in sich schlüssig erklärt, dass eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz ist, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Der TdV erklärt zudem, dass im „Lärmgutachten“ auf Grundlage der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ eine Quantifizierung und Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen sowie Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht wurde. Im lärmtechnischen Gutachten wurde in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterschieden. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung. Eingangsparemeter für das Modell (i.w. Schallleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben (z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, S. 12 + S. 98 (Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen.

Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt.

Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienten als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodells maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Grundsätzlich ist der TdV auch verpflichtet, die Arbeiten werktags zwischen 07.00 - 20.00 Uhr auszuführen. Dies wird der TdV auch so mit seinen Auftragnehmern vereinbaren. Es kann aber aus

technologischen Gründen, z.B. bei größeren Betonagen, zwingend erforderlich sein, dass Arbeiten ausnahmsweise auch während der Nacht durchgeführt werden müssen. Dann dürfen diese jedoch nur nach vorheriger Ankündigung und Zustimmung der Planfeststellungsbehörde erfolgen.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 und 2 wird am Haus der Einwender ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

Die Maßnahmen zur Minimierung der Belastung mit Feinstaub, Baustaub und Lärm finden sich im Tenor dieses Beschlusses wider.

Die Einwender befürchten zudem eine Beeinträchtigung der Nutzung des Grundwassers auf dem Grundstück. Nach der Prüfung des Schutzgutes Wasser ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht damit zu rechnen, dass es zu dauerhaften Änderung der Grundwasserverhältnisse kommt (vgl. Ausführungen zu B.III.2.6.1). Auch sind Auswirkungen auf das Grundwasser durch die geplante Wehrachsenverschiebung nicht zu erwarten (vgl. Beilage Nr.1 Seite 54). Ein Grundwasser-Beweissicherung-Monitoring wurde zusammen mit den zuständigen Behörden und Trinkwasserversorgern erarbeitet und abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 2 Abs. 2).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse wurden im Fachbeitrag Artenschutz (Beilage Nr. 38) betrachtet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse wurden im Fachbeitrag Artenschutz (Beilage Nr. 38) betrachtet. Die Prüfung und Bewertung der Auswirkungen auf die Fledermäuse erfolgte sodann im Rahmen dieses Beschlusses. Zur Vermeidung von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Tiere sind Rodungsarbeiten nur außerhalb der kritischen Sommer- und Winterphasen nach fachlicher Begutachtung der Höhlen und abzureißenden Gebäuden durch einen Sachkundigen und bei Bedarf eine fachgerechte Umsiedelung der Fledermäuse vorgesehen (vgl. Anordnung A. Ziffer V. § 11). Des Weiteren sind baubedingte Störungen durch Lichtemission zu minimieren und eine Behinderung durch nächtliche Aktivitäten zu vermeiden (vgl. Anordnung A. Ziffer V. § 11). Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fledermausfauna nicht zu erwarten.

Zu PK-Nr. 56:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder aufgrund des Inhaltes der Einwendung zu einem anderen Abwägungsergebnis zu gelangen.

1.

a) Die Einwenderin rechnet durch den Bau der Baustraße ca. 400 m von ihrem Grundstück entfernt mit erheblichem Verkehrslärm über die gesamte Bauzeit. Mit welchem Verkehrsaufkommen sei zu rechnen?

Mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und entsprechendem Lärm für die Anwohner am Nordring ist nicht zu rechnen. Die Baustraße liegt 300 bzw. 450 m vom Ortsrand Niedernberg entfernt. Dieser Abstand lässt nach dem Stand der Technik einen Immissionswert an den Gebäuden erwarten, der deutlich unterhalb des Richtwertes von 55 dB(A) liegt. Das übliche Verkehrsaufkommen wird durch die Baustraße nicht gefördert. Vermehrtes Verkehrsaufkommen erfolgt lediglich durch den Baustellenverkehr selbst, da es der Zweck einer Baustraße ist, diesen erforderlichen Baustellenverkehr dem Baufeld zuzuleiten. Dieser Verkehr tritt zu dem bereits vorhandenen Verkehr hinzu. Zudem hat der TdV zugesichert mind. 50% des Bodentransports über die Wasserstraße zu transportieren. Durch eine entsprechende Ausschreibung soll dieser Anteil sogar noch erhöht werden.

b) Wird am Wochenende oder auch nachts gefahren?

Es ist von einer Arbeitszeit von 07.00 - 20.00 Uhr werktags auszugehen, da die AVV Baulärm dies zulässt. Grundsätzlich wird der TdV auch vertraglich mit dem Auftragnehmer vereinbaren, dass er seine Leistungen tagsüber erbringt. Es kann aber aus technologischen Gründen z.B. bei größeren Betonagen zwingend erforderlich sein, dass Arbeiten ausnahmsweise auch während der Nacht durchgeführt werden müssen. Sofern solche Arbeiten erforderlich werden sollten, sind diese nur mit vorheriger Zustimmung der Planfeststellungsbehörde und vorausgegangener Information der Anwohner gestattet (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 1a).

c) Es wird eine heimliche Zufahrt von Norden her vermutet.

Eine „heimliche“ Zufahrt nach Niedernberg wird nicht geschaffen. Die Baustraße dient lediglich dazu, den erforderlichen Baustellenverkehr dem Baufeld zuzuleiten.

d) Durch Ausfall von Mieteinnahmen entstandener Schaden soll durch Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung/lärmbedingte Mietausfälle besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber

hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

e) Die Einwenderin befürchtet, dass die Gemarkung Niedernberg in zwei Teile zerschnitten werde. Ein Kinderspielplatz und ein Sportplatz liegen in unmittelbarer Nähe zur Baustraße. Fahrradwege nach und von Aschaffenburg werden beeinträchtigt. Das Naherholungsgebiet Tannwald geht durch den Verkehrslärm verloren. Zufahrtswege zu vorhandenen Grundstücken werden eingeschränkt, da der bisherige Feldweg, der bislang als Erschließung dienste, als Baustraße ausgebaut werden soll. Die Anbindung an die MIL 38 wird als Gefahrenpunkt angesehen.

Durch den Bau der Baustraße kommt es nicht zu einer „Zerschneidung“ der Gemarkung Niedernberg. Die Baustraße führt zum einen nicht durch die Ortslage von Niedernberg, so dass der Ortskern unberührt bleibt. Zum anderen kommt es auch im Außenbereich zu keiner Trennung. Die Baustraße wird mit einer bauzeitlich errichteten Lichtsignalanlage (Bereich Römerstraße) ausgestattet, so dass Kinder, Eltern und Erholungssuchende gefahrenlos die Straße überqueren können. Dies gilt auch für die Bürger, die in der ehemaligen Obstanlage Brennholz lagern. Die Kreuzungsbereiche, die zu kreuzenden Radwege und der Sportplatz entlang der Baustraße werden durch zusätzliche Beschilderungen geregelt. In den Kreuzungsbereichen ohne eine Lichtsignalanlage, wird dem Querverkehr Vorrang durch Beschilderungen vor dem Baustellenverkehr gewährt werden. Auch wird die max. Geschwindigkeit auf der gesamten Baustraße auf 30 km/h beschränkt. Durch die vorgenannten Maßnahmen wird eine weitere Benutzung der Anlagen weiterhin möglich sein, so dass eine Trennung nicht vorliegt. Zudem wird diese – wenn auch für einige Jahre – nicht auf Dauer angelegt. Durch diese umfangreichen Regelungen ist auch keine erhebliche Beeinträchtigung für den Radweg zu befürchten. Auch die Zuwegungen zum Tannenwald werden weder wegfallen noch dauerhaft gesperrt werden. Das Naherholungsgebiet Tannenwald bleibt somit erhalten. Die Verkehrsregelung ist hinreichend geplant. Es wird keine - über das übliche Maß einer Straße hinaus - Gefahrenquelle geschaffen. Die MIL 38 wird in dem Bereich der geplanten Baustellzufahrt aufgeweitet und mit einer Linksabbiegerspur von Aschaffenburg aus kommend ausgebildet werden. Die Ausbildung des Knotenpunktes erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Straßenbaubehörde (Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Abteilung S2). Der Verkehr auf der Baustraße selbst wird durch Geschwindigkeitsbeschränkungen und Beschilderungen ausreichend geregelt.

2. Welche Auswirkungen hat der Neubau auf das Hochwasser?

Es wurde hinsichtlich des Neubaus der Staustufe Obernau auf der Grundlage hydraulischer Modelluntersuchungen in der BAW ein physikalisches Modell der Staustufe Obernau im Maßstab 1:40 mit 60 m Länge und 12 m Breite errichtet. Die mit diesem Modell erstellten Nachweise zur Hochwasserneutralität wurden mit den maßgeblichen Hochwasserereignissen und Wasserständen geführt, die auf der Datenbasis Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg beruhen. Die Auswirkungen verschiedenster Hochwasserabflüsse (HQ) bis zum 100 jährlichen Hochwasser (HQ100), wurden für die einzelnen Bauphasen und für den Endzustand der geplanten Baumaßnahme am Modell nachgewiesen und dem heutigen Ist-Zustand hinsichtlich der Hochwasserneutralität gegenübergestellt. Durch diese Berechnungen konnte die Hochwasserneutralität nachgewiesen werden, d.h. durch den Bau der neuen Staustufe Obernau wird keine Veränderung des derzeitigen Hochwasserabflusses erzeugt werden. Siehe hierzu in den Planfeststellungsunterlagen (beiliegende Gutachten): BAW Gutachten Neubau Staustufe Obernau Grundlage hydraulischer Modelluntersuchungen. Entsprechend sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

3. Die Einwenderin fordert eine Umverlegung der Baustraße Richtung Möbel-Kempf. Es besteht bereits eine Straße zu Wasseraufbereitungsanlage, die beim Bau derselben verwendet wurde. Die vorgeschlagene Variante ist kürzer, durch bestehende Ampelanlage ist der Verkehr klar geregelt. Diese Variante führt durch ein Gewerbegebiet, keine Anwohner sind durch zusätzlichen Verkehrslärm beeinträchtigt. Ruhezonen bzw. das Naherholungsgebiet für den nördlichen Ortsteil von Niedernberg bleiben erhalten. Durch den kürzeren Weg kann beim Bau der weiteren Straße mehr Sicherheit investiert werden. Grundwassergefährdende Baustoffe und Materialien können über den Wasserweg transportiert werden.

Die Forderung nach einer Umplanung der Baustraße ist aus Sicht der Einwenderin nachvollziehbar, jedoch zurückzuweisen. Die vom Einwender favorisierte Variante wurde vom TdV in den Varianten geprüft, ist jedoch aus verschiedenen – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren - Gründen jedoch abgelehnt worden. Der geplante Verlauf stellt sich unter Abwägung aller Betroffenheiten auch für die Planfeststellungsbehörde als die am wenigsten beeinträchtigende Variante dar. Der Verlauf der Baustraße orientiert sich an den Randbedingungen, die insbesondere im Bereich des Trinkwasserschutzes liegen. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen (AVG) im Zuge der Planung erörtert, welcher Verlauf den geringsten Einfluss auf die Trinkwasserqualität hat. Dabei wurden auch Risiken im Hinblick auf die Unfallgefahr und dadurch verursachte Verunreinigung des Trinkwassers betrachtet. Mehrere Varianten der Baustraßentrassierung (inkl. Andienung vom Möbel-Kempf aus) wurden im Wasserstraßenneubauamt geprüft. Eine Trassierung von "Möbel-Kempf" aus würde eine längere Strecke durch Wasserschutzgebiets-Zone II mit sich führen und dadurch nach "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" einen höherwertigen Ausbau erfordern,

als dies für Wasserschutzgebiets-Zone IIIA erforderlich ist. Ebenso müssen die eigentlichen Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) in Wasserschutzzone IIIA liegen. Nur unbedingt erforderliche BE-Flächen für Bürocontainer oder PKW-Stellflächen (also nicht für Baumaschinen oder Baumaterialien), sind unter wasserwirtschaftlichen Auflagen in Wasserschutzzone II möglich und mit Minimalflächen dort geplant. Daher ist die Verbindung zwischen der am Mainufer in Wasserschutzzone IIIA geplanten BE-Fläche und dem eigentlichen Baufeld durch eine 2-spurige Baustraße in jedem Fall erforderlich und der Aufwand für den Ausbau dieser Strecke (Wasserschutzzone II) jeder Lösung hinzuzuaddieren. Auch diese BE-Fläche in Wasserschutzzone II zu verlegen, wird gegenüber der Wasserwirtschaft aufgrund der Erfahrung bei den durchgeführten Abstimmungen für nicht durchsetzbar gehalten.

Aufgrund der schlechteren Bewertungsergebnisse - insbesondere im Hinblick auf die Trinkwassergefährdung (längere Strecken, die dichter an Wasserschutzzone I und längere Strecken, die in Wasserschutzzone II verlaufen), aber auch der insgesamt größere finanzielle Aufwand - haben die jetzige Lösung bestätigt. Alleine der Aspekt einer „kürzeren Baustraße“ (Variante Abzweig Möbel-Kempf und Wasseraufbereitungsanlage) konnte aufgrund der damit einhergehenden Nachteile mithin nicht überzeugen. Dies wurde auch der Gemeinde entsprechend mitgeteilt und nochmals detailliert auf die Gründe für den geplanten Verlauf der Baustraße eingegangen.

Zu PK-Nr. 57:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder aufgrund des Inhaltes der Einwendung zu einem anderen Abwägungsergebnis zu gelangen.

1.

a) Die Einwender rechnen durch den Bau der Baustraße ca. 400 m von ihrem Grundstück entfernt mit erheblichem Verkehrslärm über die gesamte Bauzeit. Mit welchem Verkehrsaufkommen sei zu rechnen?

Mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und entsprechendem Lärm für die Anwohner am Nordring ist nicht zu rechnen. Die Baustraße liegt 300 bzw. 450 m vom Ortsrand Niedernberg entfernt. Dieser Abstand lässt nach dem Stand der Technik einen Immissionswert an den Gebäuden erwarten, der deutlich unterhalb des Richtwertes von 55 dB(A) liegt. Das übliche Verkehrsaufkommen wird durch die Baustraße nicht gefördert. Vermehrtes Verkehrsaufkommen erfolgt lediglich durch den Baustellenverkehr selbst, da es der Zweck einer Baustraße ist, diesen erforderlichen Baustellenverkehr dem Baufeld zuzuleiten. Dieser Verkehr tritt zu dem bereits vorhandenen Verkehr hinzu. Zudem hat der

TdV zugesichert mind. 50% des Bodentransports über die Wasserstraße zu transportieren. Durch eine entsprechende Ausschreibung soll dieser Anteil sogar noch erhöht werden.

b) Wird am Wochenende oder auch nachts gefahren?

Es ist von einer Arbeitszeit von 07.00 - 20.00 Uhr werktags auszugehen, da die AVV Baulärm dies zulässt. Grundsätzlich wird der TdV auch vertraglich mit dem Auftragnehmer vereinbaren, dass er seine Leistungen tagsüber erbringt. Es kann aber aus technologischen Gründen z.B. bei größeren Betonagen zwingend erforderlich sein, dass Arbeiten ausnahmsweise auch während der Nacht durchgeführt werden müssen. Sofern solche Arbeiten erforderlich werden sollten, sind diese nur mit vorheriger Zustimmung der Planfeststellungsbehörde und vorausgegangener Information der Anwohner gestattet (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 1a).

c) Es wird eine heimliche Zufahrt von Norden her vermutet.

Eine „heimliche“ Zufahrt nach Niedernberg wird nicht geschaffen. Die Baustraße dient lediglich dazu, den erforderlichen Baustellenverkehr dem Baufeld zuzuleiten.

d) Durch Ausfall von Mieteinnahmen entstandener Schaden soll durch Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung/lärmbedingte Mietausfälle besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

e) Die Einwender befürchten, dass die Gemarkung Niedernberg in zwei Teile zerschnitten werde. Ein Kinderspielplatz und ein Sportplatz liegen in unmittelbarer Nähe zur Baustraße. Fahrradwege nach und von Aschaffenburg werden beeinträchtigt. Das Naherholungsgebiet Tannwald geht durch

den Verkehrslärm verloren. Zufahrtswege zu vorhandenen Grundstücken werden eingeschränkt, da der bisherige Feldweg, der bislang als Erschließungsdienst, als Baustraße ausgebaut werden soll. Die Anbindung an die MIL 38 wird als Gefahrenpunkt angesehen.

Durch den Bau der Baustraße kommt es nicht zu einer „Zerschneidung“ der Gemarkung Niedernberg. Die Baustraße führt zum einen nicht durch die Ortslage von Niedernberg, so dass der Ortskern unberührt bleibt. Zum anderen kommt es auch im Außenbereich zu keiner Trennung. Die Baustraße wird mit einer bauzeitlich errichteten Lichtsignalanlage (Bereich Römerstraße) ausgestattet, so dass Kinder, Eltern und Erholungssuchende gefahrenlos die Straße überqueren können. Dies gilt auch für die Bürger, die in der ehemaligen Obstanlage Brennholz lagern. Die Kreuzungsbereiche, die zu kreuzenden Radwege und der Sportplatz entlang der Baustraße werden durch zusätzliche Beschilderungen geregelt. In den Kreuzungsbereichen ohne eine Lichtsignalanlage, wird dem Querverkehr Vorrang durch Beschilderungen vor dem Baustellenverkehr gewährt werden. Auch wird die max. Geschwindigkeit auf der gesamten Baustraße auf 30 km/h beschränkt. Durch die vorgenannten Maßnahmen wird eine weitere Benutzung der Anlagen weiterhin möglich sein, so dass eine Trennung nicht vorliegt. Zudem wird diese – wenn auch für einige Jahre – nicht auf Dauer angelegt. Durch diese umfangreichen Regelungen ist auch keine erhebliche Beeinträchtigung für den Radweg zu befürchten. Auch die Zuwegungen zum Tannenwald werden weder wegfallen noch dauerhaft gesperrt werden. Das Naherholungsgebiet Tannenwald bleibt somit erhalten. Die Verkehrsregelung ist hinreichend geplant. Es wird keine - über das übliche Maß einer Straße hinaus - Gefahrenquelle geschaffen. Die MIL 38 wird in dem Bereich der geplanten Baustellzufahrt aufgeweitet und mit einer Linksabbiegerspur von Aschaffenburg aus kommend ausgebildet werden. Die Ausbildung des Knotenpunktes erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Straßenbaubehörde (Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Abteilung S2). Der Verkehr auf der Baustraße selbst wird durch Geschwindigkeitsbeschränkungen und Beschilderungen ausreichend geregelt.

2. Welche Auswirkungen hat der Neubau auf das Hochwasser?

Es wurde hinsichtlich des Neubaus der Staustufe Obernau auf der Grundlage hydraulischer Modelluntersuchungen in der BAW ein physikalisches Modell der Staustufe Obernau im Maßstab 1:40 mit 60 m Länge und 12 m Breite errichtet. Die mit diesem Modell erstellten Nachweise zur Hochwasserneutralität wurden mit den maßgeblichen Hochwasserereignissen und Wasserständen geführt, die auf der Datenbasis Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg beruhen. Die Auswirkungen verschiedenster Hochwasserabflüsse (HQ) bis zum 100 jährlichen Hochwasser (HQ100), wurden für die einzelnen Bauphasen und für den Endzustand der geplanten Baumaßnahme am Modell nachgewiesen und dem heutigen Ist-Zustand hinsichtlich der Hochwasserneutralität gegenübergestellt. Durch diese Berechnungen konnte die Hochwasserneutralität nachgewiesen werden, d.h. durch den Bau der neuen Staustufe Obernau wird keine Veränderung des derzeitigen Hochwasserabflusses er-

zeugt werden. Siehe hierzu in den Planfeststellungsunterlagen (beiliegende Gutachten): BAW Gutachten Neubau Staustufe Obernau Grundlage hydraulischer Modelluntersuchungen. Entsprechend sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

3. Die Einwender fordern eine Umverlegung der Baustraße Richtung Möbel-Kempf. Es besteht bereits eine Straße zu Wasseraufbereitungsanlage, die beim Bau derselben verwendet wurde. Die vorgeschlagene Variante ist kürzer, durch bestehende Ampelanlage ist der Verkehr klar geregelt. Diese Variante führt durch ein Gewerbegebiet, keine Anwohner sind durch zusätzlichen Verkehrslärm beeinträchtigt. Ruhezonen bzw. das Naherholungsgebiet für den nördlichen Ortsteil von Niedernberg bleiben erhalten. Durch den kürzeren Weg kann beim Bau der weiteren Straße mehr Sicherheit investiert werden. Grundwassergefährdende Baustoffe und Materialien können über den Wasserweg transportiert werden.

Die Forderung nach einer Umplanung der Baustraße ist aus Sicht der Einwender nachvollziehbar, jedoch zurückzuweisen. Die von den Einwendern favorisierte Variante wurde vom TdV in den Varianten geprüft, ist jedoch aus verschiedenen – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren – Gründen jedoch abgelehnt worden. Der geplante Verlauf stellt sich unter Abwägung aller Betroffenheiten auch für die Planfeststellungsbehörde als die am wenigsten beeinträchtigende Variante dar. Der Verlauf der Baustraße orientiert sich an den Randbedingungen, die insbesondere im Bereich des Trinkwasserschutzes liegen. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen (AVG) im Zuge der Planung erörtert, welcher Verlauf den geringsten Einfluss auf die Trinkwasserqualität hat. Dabei wurden auch Risiken im Hinblick auf die Unfallgefahr und dadurch verursachte Verunreinigung des Trinkwassers betrachtet. Mehrere Varianten der Baustraßentrassierung (inkl. Andienung vom Möbel-Kempf aus) wurden im Wasserstraßen-Neubauamt geprüft. Eine Trassierung von "Möbel-Kempf" aus würde eine längere Strecke durch Wasserschutzgebiets-Zone II mit sich führen und dadurch nach "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" einen höherwertigen Ausbau erfordern, als dies für Wasserschutzgebiets-Zone IIIA erforderlich ist. Ebenso müssen die eigentlichen Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) in Wasserschutzzone IIIA liegen. Nur unbedingt erforderliche BE-Flächen für Bürocontainer oder PKW-Stellflächen (also nicht für Baumaschinen oder Baumaterialien), sind unter wasserwirtschaftlichen Auflagen in Wasserschutzzone II möglich und mit Minimalflächen dort geplant. Daher ist die Verbindung zwischen der am Mainufer in Wasserschutzzone IIIA geplanten BE-Fläche und dem eigentlichen Baufeld durch eine 2-spurige Baustraße in jedem Fall erforderlich und der Aufwand für den Ausbau dieser Strecke (Wasserschutzzone II) jeder Lösung hinzuzuaddieren. Auch diese BE-Fläche in Wasserschutzzone II zu verlegen, wird gegenüber der Wasserwirtschaft aufgrund der Erfahrung bei den durchgeführten Abstimmungen für nicht durchsetzbar gehalten.

Aufgrund der schlechteren Bewertungsergebnisse - insbesondere im Hinblick auf die Trinkwassergefährdung (längere Strecken, die dichter an Wasserschutzzone I und längere Strecken, die in Wasserschutzzone II verlaufen), aber auch der insgesamt größere finanzielle Aufwand - haben die jetzige Lösung bestätigt. Alleine der Aspekt einer „kürzeren Baustraße“ (Variante Abzweig Möbel-Kempf und Wasseraufbereitungsanlage) konnte aufgrund der damit einhergehenden Nachteile mithin nicht überzeugen. Dies wurde auch der Gemeinde entsprechend mitgeteilt und nochmals detailliert auf die Gründe für den geplanten Verlauf der Baustraße eingegangen.

Zu PK-Nr. 58:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

1. Es wird die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für das betroffene Grundstück, sowohl für das Hauptgebäude als auch für alle dazugehörigen Nebengebäude gefordert.

Eine Beweissicherung ist nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

2. Die Einwender fordern eine Prüfung auf die Sinnhaftigkeit des Einbaus von Lärmschutzfenstern.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutzanordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Ein Erfordernis zum Einbau von Schallschutzfenstern ist somit nicht gegeben.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Der Einwender befürchtet auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers und auch des eigenen Gartens wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme einhergehenden Beeinträchtigungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Der TdV ist aufgrund dieses Beschlusses verpflichtet, die Richtwerte und Auflagen einzuhalten.

3. Es wird die Übernahme von Renovierungskosten für durch das Bauvorhaben entstehende Schäden sowie deren Behebung an Grundstück und allen Gebäuden gefordert.

Da laut dem Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht mit Schäden an dem Gebäude zu rechnen ist, ist nach derzeitigem Sachstand auch kein Entschädigungstatbestand erfüllt.

4. Es werden Entschädigungszahlungen für eventuelle Mieteinbußen, welche durch Mietminderungsforderungen und Leerstand von Mietwohnungen entstehen können und Forderung einer Entschädigungszahlung für einen möglichen Wertverlust des Eigentums im Falle des Verkaufs innerhalb des Bauzeitraums gefordert.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung/lärmbedingte Mietausfälle besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar,

dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

5. Es werden neue Proberammungen entsprechend dem aktuellen Planungsstand und folglich eine Überarbeitung und Anpassung aller zum Bauvorhaben gehörigen Unterlagen und Gutachten gefordert.

Der TdV hat aufgrund mehrfach geäußerter Zweifel an der Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus diesem Gutachten auf die neue Planung der Staustufe im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass im „Lärmgutachten“ auf Grundlage der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ eine Quantifizierung und Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen sowie Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht wurde. In der Aufstellung des lärmtechnischen Gutachtens wurde in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterscheiden. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung. Eingangsparmeter für das Modell (i.w. Schalleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben (z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, S. 12 + S. 98.(Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen. Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt.

Auch wurden die Proberammungen primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten

zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weiche- ren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienen als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herange- zogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodelles maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Aktualität des Gutachtens.

6. Weiter wird die Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen gefordert, um die vom Bauvorhaben ausgehenden Emissionen zu verringern bzw. zu vermeiden.

Für weitere, über die im Beschluss angeordneten Maßnahmen hinausgehende Anordnungen sieht die Planfeststellungsbehörde kein Erfordernis. Die Anordnungen in diesem Beschluss stellen sicher, dass von dem Vorhaben keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Umwelt aus- gehen.

7. Im Hinblick auf die Forderung nach Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners, welcher die Emissionen überwacht werden entsprechende Informationen zu den Verantwortlichen des Bau- herrn u.a. im Zuge der Vorankündigung nach Baustellenverordnung vor Ort ausgegangen (Anord- nung A.V. § 1 Abs. 11). Zudem wird der TdV wird anlassbezogen über die eigene Homepage und Pressemitteilungen informieren.

Zu PK-Nr. 59:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begrün- det:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte er- sichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen

zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Es wird die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für die oben genannten Grundstücke, sowohl für das Hauptgebäude als auch für alle dazugehörigen Nebengebäude gefordert. Ebenso die Übernahme von Renovierungskosten für durch das Bauvorhaben entstehende Schäden sowie deren Behebung an Grundstück und allen Gebäuden.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten wird in Ausbaustufe 2 am Haus der Einwenderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt. Für die Ausbaustufe 1 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

2. Die Einwenderin fordert die Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen, um die vom Bauvorhaben ausgehenden Emissionen zu verringern bzw. zu vermeiden. Sie fordert auch eine Prüfung auf die Sinnhaftigkeit des Einbaus von Lärmschutzfenstern.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs.1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Die Einwenderin befürchtet auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers und auch des eigenen Gartens wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme einhergehenden Beeinträchtigungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Der TdV ist aufgrund dieses Beschlusses verpflichtet, die Richtwerte und Auflagen einzuhalten.

3. Es werden Entschädigungszahlungen im Falle von psychischen Folgeschäden, Entschädigungszahlungen für eventuelle Mieteinbußen, welche durch Mietminderungsforderungen und Leerstand von Mietwohnungen entstehen können und eine Entschädigungszahlung für einen möglichen Wertverlust des Eigentums im Falle des Verkaufs innerhalb des Bauzeitraums gefordert.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung/lärmbedingte Mietausfälle besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

4. Es werden dem aktuellen Planungsstand entsprechend, neue Proberammungen und folglich eine Überarbeitung und Anpassung aller zum Bauvorhaben gehörigen Unterlagen und Gutachten gefordert.

Der TdV hat aufgrund mehrfach geäußelter Zweifel an der Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus diesem Gutachten auf die neue Planung der Staustufe im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt,

dass im „Lärmgutachten“ auf Grundlage der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ eine Quantifizierung und Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen sowie Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht wurde. In der Aufstellung des lärmtechnischen Gutachtens wurde in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterscheiden. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung. Eingangsparmeter für das Modell (i.w. Schalleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben (z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, S. 12 + S. 98.(Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen. Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt.

Auch wurden die Proberammungen primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weicheeren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienen

als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodells maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Aktualität des Gutachtens.

5. Im Hinblick auf die Forderung nach Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners, welcher die Emissionen überwacht werden entsprechende Informationen zu den Verantwortlichen des Bauherrn u.a. im Zuge der Vorankündigung nach Baustellenverordnung vor Ort ausgegangen (Anordnung A.V. § 1 Abs. 11). Zudem wird der TdV anlassbezogen über die eigene Homepage und Pressemitteilungen informieren.

6. Es wird die Ergreifung aller möglichen Maßnahmen gefordert, um die vom Bauvorhaben betroffene Flora und Fauna zu erhalten und zu schützen.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, über die in diesem Beschluss angeordneten Vorgaben weitere Maßnahmen anzuordnen. Diese stellen sicher, dass der gesetzliche Umwelt- und Artenschutz gewährleistet wird.

Zu PK-Nr. 60:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Es wird die Übernahme von Renovierungskosten für durch das Bauvorhaben entstehende Schäden sowie deren Behebung an Grundstück und allen Gebäuden gefordert.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten wird in Ausbaustufe 2 am Haus der Einwenderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter

festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt. Für die Ausbaustufe 1 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

2. Die Einwender fordern die Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen, um die vom Bauvorhaben ausgehenden Emissionen zu verringern bzw. zu vermeiden. Sie fordert auch eine Prüfung auf die Sinnhaftigkeit des Einbaus von Lärmschutzfenstern, eine Ersatzwohnung und Entschädigungszahlungen im Falle von psychischen Folgeschäden.

Die Forderungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutzanordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Daher werden auch Einbauten für den passiven Schallschutz und die Stellung einer Ersatzwohnung als nicht notwendig erachtet. Auch werden durch die Einhaltung der Grenzwerte keine schweren negativen gesundheitlichen Nachteile erwartet, sodass kein Entschädigungstatbestand besteht. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren

abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Die Einwander befürchten auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers und auch des eigenen Gartens wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme einhergehenden Beeinträchtigungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Der TdV ist aufgrund dieses Beschlusses verpflichtet, die Richtwerte und Auflagen einzuhalten.

3. Es werden dem aktuellen Planungsstand entsprechend, neue Proberammungen und folglich eine Überarbeitung und Anpassung aller zum Bauvorhaben gehörigen Unterlagen und Gutachten gefordert.

Der TdV hat aufgrund mehrfach geäußelter Zweifel an der Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus diesem Gutachten auf die neue Planung der Staustufe im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass im „Lärmgutachten“ auf Grundlage der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ eine Quantifizierung und Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen sowie Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht wurde. In der Aufstellung des lärmtechnischen Gutachtens wurde in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterscheiden. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung. Eingangsparmeter für das Modell (i.w. Schalleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben (z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, S. 12 + S. 98.(Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen. Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt.

Auch wurden die Proberammungen primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Der Unter-

grund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weiche- ren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienen als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herange- zogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodelles maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Aktualität des Gutachtens.

4. Im Hinblick auf die Forderung nach Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners, welcher die Emissionen überwacht werden entsprechende Informationen zu den Verantwortlichen des Bau- herrn u.a. im Zuge der Vorankündigung nach Baustellenverordnung vor Ort ausgegangen (Anord- nung A.V. § 1 Abs. 11). Zudem wird der TdV anlassbezogen über die eigene Homepage und Pres- semitteilungen informieren.

5. Es wird die Ergreifung aller möglichen Maßnahmen gefordert, um die vom Bauvorhaben be- troffene Flora und Fauna zu erhalten und zu schützen.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, über die in diesem Beschluss angeordneten Vor- gaben weitere Maßnahmen anzuordnen. Diese stellen sicher, dass der gesetzliche Umwelt- und Artenschutz gewährleistet wird.

Zu PK-Nr. 61:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begrün- det:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte er- sichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende An- ordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Ein- wendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – jedenfalls für die Aus- baustufe 1 - durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Die Einwenderin fordert aktiven Lärmschutz, insbesondere hinsichtlich der Gesundheit ihrer Kinder. Hier bestehen insbesondere Bedenken hinsichtlich der Kinder, die während der wichtigsten Zeit ihres Lebens in ihrer Entwicklung gestört werden. Schulische wie physische Beeinträchtigungen werden befürchtet. In diesem Zusammenhang wird auch die Nutzung der neuesten technischen Möglichkeiten zum Lärm- und Erschütterungsschutz und aller Baumaßnahmen gefordert.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund dessen ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde von keinen nachteiligen Wirkungen auf die Lebensqualität der Erwachsenen zu erwarten. Dies gilt auch für nachteilige Wirkungen auf die schulische und außerschulische Entwicklung der Kinder, ebenso wie dessen physische und psychische Entwicklung. Hier sind keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten, die weitere als in diesem Beschluss bereits getroffene Anordnungen rechtfertigen lässt.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Für die Anordnung der Einhaltung einer festen Mittagsruhe fehlt es an einer rechtlichen Rechtfertigung. Nach der AVV Baulärm kann grundsätzlich werktags von Montag bis Samstag von 7 bis 20 Uhr gearbeitet werden. Eine feste Mittagsruhe ist in der AVV Baulärm nicht vorgesehen und kann mithin dem TdV und somit auch dem Auftragnehmer nicht vorgeschrieben werden. Der TdV erklärte jedoch, dass es in der Praxis aber in der Regel so ist, dass die Arbeitnehmer aus Arbeitssicherheitsgründen regelmäßig Pausen machen müssen. Dabei ist aber nicht damit zu rechnen, dass die Pausen aller auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer gleichzeitig stattfinden.

Aufgrund der obigen Ausführungen zum Thema Baulärm fehlt es an einer rechtlichen Erforderlichkeit, dem TdV den Einbau von Schallschutzfenstern anzuordnen. Durch die Anordnungen in diesem Beschluss ist sichergestellt, dass die Richtwerte eingehalten werden. Wenn nach AVV-Baulärm die Richtwerte eingehalten sind, dann sind die oberen Anhaltwerte der VDI-Richtlinie bei einem Haus im Inneren ebenfalls eingehalten.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte

anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen (auch Erholungsausfälle), Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht. Für den Einbau von Schallschutzfenstern fehlt es bei Einhaltung der Richtwerte auch an der rechtlichen Erforderlichkeit. Die Planfeststellungsbehörde hat aus objektiver Sicht zu entscheiden, so dass die Notwendigkeit für den individuellen Schlafbedarf im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Baumaßnahme zurücktreten muss.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 wird am Haus der Einwenderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Für die Ausbaustufe 2 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Einwenderin befürchtet auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten. Hier bestehen insbesondere Bedenken, dass keine Spaziergänge am Mainufer bzw. keine Nutzung des Spielplatzes am Mainufer und des eigenen Gartens mehr möglich wären.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers und des Gartens der Einwanderin wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht.

Zu PK-Nr. 62:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da diese aufgrund der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersehen lassen, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – jedenfalls für die Ausbaustufe 1 - durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Der Einwender fordert aktiven Lärmschutz, insbesondere hinsichtlich der Gesundheit ihrer Kinder. Hier bestehen insbesondere Bedenken hinsichtlich der Kinder, die während der wichtigsten Zeit ihres Lebens in ihrer Entwicklung gestört werden. Schulische wie physische Beeinträchtigungen werden befürchtet. In diesem Zusammenhang wird auch die Nutzung der neuesten technischen Möglichkeiten zum Lärm- und Erschütterungsschutz und aller Baumaßnahmen gefordert.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissions-

richtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass schulische oder physische Beeinträchtigungen eintreten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Für die Anordnung der Einhaltung einer festen Mittagsruhe fehlt es an einer rechtlichen Rechtfertigung. Nach der AVV Baulärm kann grundsätzlich werktags von Montag bis Samstag von 7 bis 20 Uhr gearbeitet werden. Eine feste Mittagsruhe ist in der AVV Baulärm nicht vorgesehen und kann mithin dem TdV und somit auch dem Auftragnehmer nicht vorgeschrieben werden. Der TdV erklärte jedoch, dass es in der Praxis aber in der Regel so ist, dass die Arbeitnehmer aus Arbeitssicherheitsgründen regelmäßig Pausen machen müssen. Dabei ist aber nicht damit zu rechnen, dass die Pausen aller auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer gleichzeitig stattfinden.

Aufgrund der obigen Ausführungen zum Thema Baulärm fehlt es an einer rechtlichen Erforderlichkeit, dem TdV den Einbau von Schallschutzfenstern anzuordnen. Durch die Anordnungen in diesem Beschluss ist sichergestellt, dass die Richtwerte eingehalten werden. Wenn nach AVV-Baulärm die

Richtwerte eingehalten sind, dann sind die oberen Anhaltwerte der VDI-Richtlinie bei einem Haus im Inneren ebenfalls eingehalten.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen (auch Erholungsausfälle), Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht. Für den Einbau von Schallschutzfenstern fehlt es bei Einhaltung der Richtwerte auch an der rechtlichen Erforderlichkeit. Die Planfeststellungsbehörde hat aus objektiver Sicht zu entscheiden, so dass die Notwendigkeit für den individuellen Schlafbedarf im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Baumaßnahme zurücktreten muss.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 wird am Haus der Einwenderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Für die Ausbaustufe 2 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Einwenderin befürchtet auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten. Hier bestehen insbesondere Bedenken, dass keine Spaziergänge am Mainufer bzw. keine Nutzung des Spielplatzes am Mainufer und des eigenen Gartens mehr möglich wären.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers und des Gartens der Einwendungsführerin wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage

36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht.

Zu PK-Nr. 63:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – jedenfalls für die Ausbaustufe 1 - durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Die Einwender befürchten aufgrund des bevorstehenden Baulärms erheblich beeinträchtigt zu werden (u.a. Beeinträchtigung des Rechts auf Leben und Gesundheit, Recht am Eigentum). Sie fordern aktiven Lärmschutz, die Einhaltung einer festen Mittagsruhe und eine Entschädigung für die jahrelange Baumaßnahme und die damit verbundenen Nachteile.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1. 1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm

erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass schulische oder physische Beeinträchtigungen eintreten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Für die Anordnung der Einhaltung einer festen Mittagsruhe fehlt es an einer rechtlichen Rechtfertigung. Nach der AVV Baulärm kann grundsätzlich werktags von Montag bis Samstag von 7 bis 20 Uhr gearbeitet werden. Eine feste Mittagsruhe ist in der AVV Baulärm nicht vorgesehen und kann mithin dem TdV und somit auch dem Auftragnehmer nicht vorgeschrieben werden. Der TdV erklärte jedoch, dass es in der Praxis aber in der Regel so ist, dass die Arbeitnehmer aus Arbeitssicherheitsgründen regelmäßig Pausen machen müssen. Dabei ist aber nicht damit zu rechnen, dass die Pausen aller auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer gleichzeitig stattfinden.

In den Anordnungen in diesem Beschluss finden sich zudem die von der Planfeststellungsbehörde für erforderlich gehaltenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen. Diese sind insbesondere für die lärmintensiven Arbeiten vorgesehen und folgen den Empfehlungen des Gutachters. Durch diese Anordnungen ist auch sichergestellt, dass die Richtwerte eingehalten werden. Wenn nach AVV-Baulärm die Richtwerte eingehalten sind, dann sind die oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie bei einem Haus im Inneren ebenfalls eingehalten.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen (auch Erholungsausfälle), Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Eine Beeinträchtigung des Eigentums ist ebenfalls nicht zu befürchten, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zu PK-Nr. 64:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende An-

ordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung – jedenfalls für die Ausbaustufe 1 – hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Die Einwenderin befürchtet die Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Herz-/Kreislaufkrankungen) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 wird am Haus der Einwenderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Dazu

werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt. Für die Ausbaustufe 2 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Einwenderin befürchtet auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten. Das Spazieren gehen am Main sei aufgrund der Luftverschmutzung nicht mehr bzw. nur zu bestimmten Zeiten möglich ist.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht.

Die Zweifel nach dem vorgelegten Gutachten, da insbesondere bei der Proberammung von einem anderen Wehrachsenstandort ausgegangen wurde sind nachvollziehbar, aber unbegründet.

Der TdV hat aufgrund der geäußerten Zweifel im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass die Proberammungen primär durchgeführt wurden, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind.

Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weicheren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung

(nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können.

Das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) und die Stellungnahme zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammerschüttungen enthalten Aussagen, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Um eventuell auftretende Schäden dokumentieren und regeln zu können, wird an bestimmten Gebäuden in Obernau ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Richtigkeit des Gutachtens.

Zu PK-Nr. 65:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Der Einwender befürchtet die Beeinträchtigung der Lebensqualität durch erhöhte Lärm- und Feinstaubbelastung und die fehlende Möglichkeit der Benutzung der Radwege auf Niedernberger und Obernauer Seite.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet.

Durch den Bau der Baustraße kommt es nicht zu einer „Zerschneidung“ der Gemarkung Niedernberg. Die Baustraße führt zum einen nicht durch die Ortslage von Niedernberg, so dass der Ortskern unberührt bleibt. Zum anderen kommt es auch im Außenbereich zu keiner Trennung. Die Baustraße wird mit einer bauzeitlich errichteten Lichtsignalanlage (Bereich Römerstraße) ausgestattet, so dass Kinder, Eltern und Erholungssuchende gefahrenlos die Straße überqueren können. Dies gilt auch für die Bürger, die in der ehemaligen Obstanlage Brennholz lagern. Die Kreuzungsbereiche, die zu

kreuzenden Radwege und der Sportplatz entlang der Baustraße werden durch zusätzliche Beschilderungen geregelt. In den Kreuzungsbereichen ohne eine Lichtsignalanlage, wird dem Querverkehr Vorrang durch Beschilderungen vor dem Baustellenverkehr gewährt werden. Auch wird die max. Geschwindigkeit auf der gesamten Baustraße auf 30 km/h beschränkt. Durch die vorgenannten Maßnahmen wird eine weitere Benutzung der Anlagen weiterhin möglich sein, so dass eine Trennung nicht vorliegt. Zudem wird diese – wenn auch für einige Jahre – nicht auf Dauer angelegt. Durch diese umfangreichen Regelungen ist auch keine erhebliche Beeinträchtigung für den Radweg zu befürchten.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss

die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass schulische oder physische Beeinträchtigungen eintreten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

2. Es wird Ersatz möglicher Mietausfälle infolge der Bauarbeiten gefordert.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung/lärmbedingte Mietausfälle besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen

oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

3. Auch wird die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für zwei Objekte gefordert, da Schäden infolge der Bauarbeiten befürchtet werden.

Eine Beweissicherung für die Häuser Nr. 18 und 20 ist nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Lediglich das Nebengebäude von Haus Nr. 20 liegt in Ausbaustufe 1 im Rahmen der 150m Linie, so dass dieses beweisgesichert wird. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Die Lage von einzelnen Messpunkten wird in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt.

5. Die Baustellenandienung auf Obernauer Seite, hier im Schleusenweg, ist unklar.

Der TdV erklärte im Erörterungstermin, dass die Baustellenandienung in der Ausbaustufe 1 (ca. 8 Jahre) überwiegend wasserseitig und von Niedernberger Seite aus erfolgt. Eine gesamte Andienung des Baustellenverkehrs über die Ortslage Obernau ist nicht geplant, jedoch kann es vereinzelt dazu kommen, dass in den verschiedenen Bauphasen einzelne Baufahrzeuge zur Herstellung landseitiger Bauwerke die Ortslage Obernau tangieren müssen (z.B. zur Herstellung der barrierefreien Rampenabgänge des Wehrstegs oder Herstellung der Sportbootwarteplätze).

Auch hier sind dann jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da hier ebenfalls die Richtwerte einzuhalten sind.

Zudem wurde in Anordnung A. V. § 8 Abs. 1 angeordnet, dass während der gesamten Bauzeit der TdV die Nutzbarkeit der vorhandenen Straßen und Wege sowie der Grundstückszufahrten soweit wie möglich aufrechterhalten muss. Sofern die Mainfeldstraße durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden muss, wird der TdV mit dem jeweiligen Baulastträger oder Eigentümer im Vorfeld der Maßnahme Beweissicherungen durchführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die

Straße in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt bzw. den vorhabensbedingt veränderten Verhältnissen angepasst, soweit nicht der Eigentümer oder Baulastträger selbst zur Anpassung verpflichtet ist.

6. Auch besteht die Frage, weshalb man die Schleuse bzw. die gesamte Staustufe um 1,5 km Richtung Sulzbach verschiebt. Dort gebe es keine Bebauung und damit auch keine Belästigung von Bürgern.

Ein anderer Standort der Staustufe ist nicht möglich. Eine Verlagerung der gesamten Staustufe an einen anderen Standort, flussaufwärts oder flussabwärts, ist wegen der Krümmungen des Mains im Bereich Aschaffenburg - Niedernberg und den damit verbundenen nautischen Problemen nicht möglich. Zudem hätte die großräumige Verschiebung der Wehrachse erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserstände des gesamten Mainabschnittes (veränderter Aufstau oder Absenkung) und massive ökologische Eingriffe zu Folge. Hiermit wäre außerdem der Neubau des Kraftwerkes verbunden, welcher nicht Bestandteil unserer Planung ist und somit deutlich höhere Kosten verursachen würde. Ergänzend wird auf die Planrechtfertigung in diesem Beschluss verwiesen (vgl. B. III. 1)

Zu PK-Nr. 66:

Der Markt Großostheim hat in seiner Stellungnahme auch privatrechtliche Einwendungen erhoben. Da sich diese jedoch mit den Einwendungen als Träger öffentlicher Belange überschneiden, wurde die Stellungnahme der Gemeinde insgesamt betrachtet und sowohl zu der Stellungnahme als auch zur Einwendung unter BIII 3.10.3 entschieden.

Zu PK-Nr. 67:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Die Einwender befürchten eine Beeinträchtigung der Lebensqualität (massive gesundheitliche Belastung) durch erhöhte Lärm, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung. Werden Schallschutzwände aufgestellt?

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Schallschutzwände sieht die Planfeststellungsbehörde als nicht erforderlich an.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass schulische oder physische Beeinträchtigungen eintreten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung

- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

2. und 6. Darüber hinaus wird die Lebensqualität beeinträchtigt durch die fehlende Möglichkeit der Nutzung des Gartens und des Balkons sowie des Mainufers während der Bauarbeiten. Besuch zu Hause willkommen zu heißen wird unmöglich.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Gartens, des Balkons sowie des Mainufers wird – mit oder ohne Besuch - auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Zudem sind die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen - im Sinne des objektiven Gesetzesmaßstabes - auszugehen ist.

3. Darüber hinaus wird ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn durch Bauherren gefordert, da Schäden durch die Baumaßnahme befürchtet werden.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten wird in Ausbaustufe 2 am Haus und am Nebengebäude der Einwender ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt. Für die Ausbaustufe 1 ist dies nicht erforderlich, da das Haus und das Nebengebäude hier außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur

Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4. Mit welchen Arbeitszeiten ist zu rechnen? (auch nachts und am Wochenende?) Es soll nicht zwischen 20 Uhr und 7 Uhr gearbeitet werden.

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, kommt es bei einer solchen Maßnahme leider immer zu Beeinträchtigungen. Durch die Anordnungen in diesem Beschluss wird jedoch sichergestellt, dass diese nicht unzumutbar sind und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Auch sind Nachtarbeiten grundsätzlich nicht vorgesehen. Diese können jedoch ausnahmsweise erforderlich sein. In diesem Fall sind diese Arbeiten vorher anzukündigen und durch die Planfeststellungsbehörde genehmigen zu lassen. Hierbei wird eine sorgfältige Abwägung erfolgen, ob die Nachtarbeiten tatsächlich technisch erforderlich sind und ob dadurch ein Baufortschritt zu erreichen ist, der die ausnahmsweise Belastung während der Nacht rechtfertigt.

5. Soll es eine Zufahrt zur Baustelle über die Mainfeldstraße geben? Diese wurde erst saniert. Wer kommt für die Kosten auf, falls Schäden entstehen?

Der TdV erklärte im Erörterungstermin, dass die Baustellenandienung in der Ausbaustufe 1 (ca. 8 Jahre) überwiegend wasserseitig und von Niedernberger Seite aus erfolgt. Eine gesamte Andienung des Baustellenverkehrs über die Ortslage Obernau ist nicht geplant, jedoch kann es vereinzelt dazu kommen, dass in den verschiedenen Bauphasen einzelne Baufahrzeuge zur Herstellung landseitiger Bauwerke die Ortslage Obernau tangieren müssen (z.B. zur Herstellung der barrierefreien Rampenabgänge des Wehrstegs oder Herstellung der Sportbootwarteplätze).

Während der gesamten Bauzeit wird der TdV die Nutzbarkeit der vorhandenen Straßen und Wege sowie der Grundstückszufahrten soweit wie möglich aufrechterhalten. Sofern die Mainfeldstraße durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden muss, wird der TdV mit dem jeweiligen Baulastträger oder Eigentümer im Vorfeld der Maßnahme Beweissicherungen durchführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Straße in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt bzw. den vorhabensbedingt veränderten Verhältnissen angepasst, soweit nicht der Eigentümer oder Baulastträger selbst zur Anpassung verpflichtet ist (vgl. auch Anordnung A. V. § 8 Abs. 1).

Zu PK-Nr. 68:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Einwendung keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte sind die behaupteten nachteiligen Wirkungen weder wahrscheinlich noch ist von der konkretisierten Möglichkeit ihres Eintritts auszugehen. Somit besteht keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen.

Die Einwender befürchten die Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Herz-/Kreislaufkrankungen) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung befürchtet. Zudem wird gefordert, alles zu unternehmen, dass es zum Einsatz von lärm- und abgasarmen Baumaschinen kommt sowie alle Schritte zu unternehmen, die Anwohner vor Lärm, Feinstaub und Abgasen zu schützen.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl.

Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Der Einwender arbeitet als Kraftfahrer im Speditionsgewerbe von Sonntag bis Samstag nur nachts; es besteht die Befürchtung, dass er durch den Lärm tagsüber nicht mehr die Möglichkeit hat, sich auszuruhen. Ebenfalls werden durch den Baulärm die schulpflichtigen Kinder beeinträchtigt, da sie nicht mehr konzentriert lernen und üben können

Die Einwendung ist ebenfalls zurückzuweisen. Dieser Beschluss beinhaltet die Anordnung, dass der TdV die gesetzlichen Richtwerte der AVV Baulärm einzuhalten hat. Wenn nach der AVV-Lärm die Richtwerte eingehalten werden, dann sind auch die Anhaltswerte der VDI Richtlinie bei einem Haus im Inneren eingehalten. Die Befürchtung, sich nicht ausruhen zu können ist vor diesem Hintergrund unbegründet.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüberhinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird.

Die Forderung nach einer Beweissicherung wird ebenfalls zurückgewiesen. Sowohl für die Ausbaustufe 1 und 2 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dem Einwender steht es selbstverständlich frei, auf eigene Kosten einen Sachverständigen mit einer Beweissicherung zu beauftragen.

Die Einwender befürchten auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten (Lebensqualität). Eine Benutzung des Mainufers und Gartens, auch für die Haustiere, sei auf lange Zeit nicht mehr möglich. Was geschieht mit unserer Vogelwelt?

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers und des Gartens wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Im Fachbeitrag Artenschutz (Beilage Nr. 38) finden sich überdies die Belange der „Vogelwelt“. Darin wird festgestellt, dass Schädigungen von Lebensstätten bei Rodung von Gehölzen und durch Baulärm möglich sind. Deshalb sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen geplant. Die möglichen Störungen von Vögeln im Umfeld der Baumaßnahmen sind ebenfalls berücksichtigt und werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann durch entsprechend geplante Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist auch die

Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die rechtlichen Vorgaben zum Artenschutz eingehalten werden und das Vorhaben zulässig ist.

Die Zweifel nach dem vorgelegten Gutachten, da insbesondere bei der Proberammung von einem anderen Planungsstand ausgegangen wurde sind nachvollziehbar, aber unbegründet.

Der TdV hat aufgrund der geäußerten Zweifel im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass im „Lärmgutachten“ auf Grundlage der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ eine Quantifizierung und Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen sowie Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht wurde.

In der Aufstellung des lärmtechnischen Gutachtens wurde in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterscheiden. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung.

Eingangsparameter für das Modell (i.w. Schalleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben (z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, S. 12 + S. 98.(Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen.

Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt. Eine erneute Nachprüfung wird von TdV nicht als erforderlich gesehen.

Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Eine erneute Proberammung ist daher nicht notwendig.

Die Messungen im Zuge der Proberammung dienen als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodells maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Aktualität des Gutachtens.

Zu PK-Nr. 69:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung – jedenfalls für die Ausbaustufe 1 - hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Der Einwender trägt vor, dass sein Haus in der 1. Reihe zur Baumaßnahme hin steht und er damit unmittelbar betroffen ist. Es wird eine Entschädigung für den bauzeitbedingten Wertverlust der Immobilie gefordert. Darüber hinaus wird ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn durch Bauherren gefordert, da Schäden durch die Baumaßnahme befürchtet werden.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2

Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 wird am Haus des Einwenders ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt. Für die Ausbaustufe 2 ist dies nicht erforderlich, da das Gutachten der BAW für das Haus des Einwenders Schäden mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließt.

Es werden Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Störung der Wohn- und Schlafqualität) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung befürchtet. Der Einwender arbeitet in einem 3-Schicht-Betrieb, seine Frau macht eine Ausbildung zur Krankenpflegerin und muss zu Hause lernen können. Aufgrund der befürchteten Belastungen wird die Familienplanung zunichte gemacht.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,

- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Die Befürchtungen im Hinblick auf das Ausruhen und die Lernmöglichkeiten sowie die Familienplanung sind somit unbegründet.

Zu PK-Nr. 70:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen haben sich erledigt, da der TdV die Erreichbarkeit der Grundstücke der Einwender zugesagt hat. Daran ist er gemäß § 20 dieses Beschlusses gebunden.

Die Einwender tragen vor, dass auf den Flur-Nrn. 2416, 2417 über 70 Obstbäume stehen; diese befänden sich an der Westseite des Grundstücks und sich auch nur von der Westseite kommend zugänglich, da das übrige, in östliche Richtung verlaufende Ackergelände verpachtet sei und landwirtschaftlich genutzt werde. Für anfallende Pflegearbeiten müsse täglich mit PKW und Anhänger das Grundstück angefahren werden. Der Fahrweg verlaufe auf der Römerstraße, von Niedernberg kommend bis zum Flutgraben und danach auf dem zum Flutgraben verlaufenden Feldweg in östliche Richtung bis zum nächsten Weg, dann links in nördliche Richtung zum Grundstück. Auf dem Feldweg solle die Baustraße errichtet werden. Der (Um)weg vor der Nordseite kommend ist nicht vollständig befestigt und mit dem PKW und Anhänger nicht vollständig befahrbar. Es wird die Sicherung einer dauerhaften sicheren Zufahrt zu den oben genannten Flurstücken gefordert. Alternativ müsse der Weg von der Nordseite kommend ausgebaut und geschottert werden.

Die Einwendung hat sich insoweit erledigt, als dass der TdV erklärt hat, dass die Planung so angelegt sei, dass jedes Grundstück erreichbar sei. Sollte ein Grundstück dennoch nicht erreichbar sein, werden entsprechende Regelungen ggf. zum Mitbenutzen der Baustraße getroffen werden, dass dies möglich ist (vgl. Anordnung A. V. § 7 Abs. 1).

Zu PK-Nr. 71:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung ging erst am 02.11.2017 und damit nach Fristende am 24.10.2017 bei der Planfeststellungsbehörde ein. Nach § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sind Einwendungen, die unsubstantiiert, nicht oder verspätet nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. D.h., der Betroffene ist mit verspäteten Einwendungen auch im nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen (materiellrechtliche Einwendungspräklusion; sog. Verwirkungspräklusion). Die Behörde kann auch nicht über den Einwendungsausschluss - etwa durch Fristverlängerung oder Verzicht - disponieren. Der verspätete Einwender hat wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflicht seine materielle Rechtsposition verwirkt bzw. soweit ein Betroffener oder eine anerkannte Umweltvereinigung es versäumt, eine

fristgerechte Einwendung/Stellungnahme abzugeben, verlieren sie ihre Stellung als Einwender, so dass eine Pflicht zur Erörterung der Einwendung/ Stellungnahme in einem Erörterungstermin entfällt (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG) (Beschlussempfehlung und Bericht des Umweltausschusses, BT-Drs. 18/12146, S. 16).

Aufgrund dessen war die Einwendung als zu spät zurückzuweisen.

Die Behörde hat sich aber ungeachtet dessen aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 24 VwVfG) mit dem präkludierten Belang abwägend zu befassen, wenn er ihr bekannt ist, keine weiteren Ermittlungen erfordert und abwägungserheblich ist. (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/9526, S. 47, Beschlussempfehlung und Bericht des Umweltausschusses, BT-Drs. 18/12146, S. 16). Insofern sind auch verspätete, namentlich die im Interesse der Allgemeinheit vorgebrachten Einwendungen bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, Az. C 101/78, Rn. 30 (juris); ausdrücklich auch schon BVerwG, Urteil vom 22.06.1959, Az. IV C 229.58, Rn. 14 (juris)). Dies hat die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Fall getan:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Der Einwender befürchtet Auswirkungen der Bauarbeiten auf sein Haus, da diese nicht getestet wurden und auch keine Probebohrungen an dem neuen Standort gemacht wurden.

Der Einsatz von nicht ausreichend getesteten Maschinen, PTC 60 (Vibrationsbär), besorgt ihn. Es müssen neue Gutachten erstellt werden und ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden.

Die Zweifel nach dem vorgelegten Gutachten, da insbesondere bei der Proberammung von einem anderen Wehrachsenstandort ausgegangen wurde sind nachvollziehbar, aber unbegründet.

Der TdV hat aufgrund der geäußerten Zweifel im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass die Proberammungen primär durchgeführt wurden, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind.

Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weicheren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können.

Das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main-km 92,2 – 93,8) und die Stellungnahme zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammerschüttungen enthalten Aussagen, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Um eventuell auftretende Schäden dokumentieren und regeln zu können, wird an bestimmten Gebäuden in Obernau ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Richtigkeit des Gutachtens.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 und 2 wird am Haus der Einwanderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben

einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Der Einwender befürchtet die Beeinträchtigung seiner Lebensqualität (gesundheitliche Schäden) der ganzen Familie, insbesondere der Kinder (11 Jahre und 2 Monate) durch die erhöhte Lärmbelastung. Zudem besteht die Angst, dass sich gesundheitliche Probleme durch Lärm und Abgase verstärken.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Der Einwender gibt an, dass die Kinder nicht mehr wie sonst ungestört im Garten spielen können, weil die Baustelle direkt vor dem Haus sein wird. Ihre Privatsphäre werde dauerhaft verletzt.

Die Privatsphäre des Einwenders wird unter Berücksichtigung des Einzelfalls nicht unzumutbar berührt. Nach dem Gebot der Rücksichtnahme kann eine Grundstücksnutzung nicht ohne Rücksicht auf die jeweilig benachbarten Nutzungen genehmigt und/oder ausgeübt werden. Dieses Rücksichtnahmegebot verpflichtet auch die Planfeststellungsbehörde. Diese ist danach verpflichtet, die gegenläufigen Nachbarinteressen gegeneinander abzuwägen und die Zumutbarkeit des Vorhabens für die Nachbarschaft zu berücksichtigen. Das Gebot der Rücksichtnahme gibt dem Nachbarn nicht das Recht, von jeglicher Beeinträchtigung verschont zu bleiben. Einen generellen Schutz vor Einsichtnahmemöglichkeiten bietet das Gebot gerade nicht. Vielmehr soll das Rücksichtnahmegebot einen angemessenen Interessenausgleich gewähren. Eine Rechtsverletzung kann man erst dann bejahen, wenn von dem Vorhaben eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht. Ob eine Beeinträchtigung unzumutbar ist, ist im Wege einer Gesamtschau zu ermitteln:

Die Planung des barrierefreien Wehrstegs wurde durch die Öffentlichkeit (Bevölkerung) initiiert und mit der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Niedernberg unter wirtschaftlichen und betrieblichen

Aspekten abgestimmt. Die Zustimmung zur vorliegenden Planung hat die Stadt Aschaffenburg auch in ihrer Stellungnahme bekräftigt.

Im Hinblick auf den Wehrsteg insgesamt sind dessen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der in diesem Beschluss durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt. Durch die Verschiebung der Staustufe inklusive Wehrsteg werden die Blickbeziehungen verändert und neue Blickbeziehungen neu geschaffen, was aber insgesamt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt. Die nachteiligen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes während der Bauzeit lassen sich nicht verhindern, doch werden diese nach Fertigstellung der neuen Staustufe und Schleuse aufgehoben.

Für die konkrete Einsichtnahmemöglichkeit auf das Grundstück der Einwenderin hat die Rechtsprechung⁷⁵ entschieden, dass das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme in aller Regel keinen Schutz vor Einsichtnahmemöglichkeiten auf Grundstücke bietet. Die Grenze des Zumutbaren ist nach Ansicht der Verwaltungsrichter erst dann überschritten, wenn ein Vorhaben Einsichtsmöglichkeiten auf das Nachbargrundstück eröffnet, die über das hinzunehmende Maß hinausgehen. Dies sei etwa dann der Fall, wenn man einen Balkon in unmittelbarer Nähe zu einem vorhandenen Schlafzimmersfenster errichten will oder wenn eine Dachterrasse aus kurzer Entfernung Einsichtsmöglichkeiten nicht nur in einen Innenhof, sondern auch in die Fenster eines Nachbargebäudes eröffnet. Nur in solchen Einzelfällen ist die Grenze zur Unzumutbarkeit überschritten. Ein gleichgelagerter Fall liegt hier aber nicht vor. Vielmehr kann durchaus in den Garten der Einwenderin eingesehen werden, nicht aber ist der Wehrsteg in unmittelbarer Nähe zu einem vorhandenen Schlafzimmersfenster oder einem sonstigen privaten Raum.

Eine Verschiebung des Ersatzneubaus kommt nicht in Betracht. Die geplante Variante stellt aufgrund verschiedener Aspekte die Vorzugsvariante dar (vgl. auch B.III.1)

Zu PK-Nr. 72:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende An-

⁷⁵ Z.B. Oberverwaltungsgericht Sachsen, B. v. 14.01.2019 (1 A 911/17);

ordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Der Einwenderin befürchtet eine Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Herz-/Kreislaufkrankungen) durch erhöhte Lärm-, Feinstaub- und Abgasbelastung. Auch wird befürchtet, dass man sich aufgrund des Baulärms und des Feinstaubes infolge der Baumaßnahme nicht mehr an der frischen Luft bewegen könne (Verlust des Erholungsfaktors). Ein Lüften des Hauses sei unter diesen Umständen auch schwierig. Es wird die Einhaltung der Grenzwerte und Lärmschutzmaßnahmen gefordert.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutzanordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1. 1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Eine „Sicherung“ der Einhaltung der Richtwerte erfolgt sowohl durch den TdV selbst. So wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. An-

ordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Auch wenn der Erholungsfaktor aufgrund der Bauarbeiten eingeschränkt wird, so aufgrund der Vorgaben in diesem Beschluss nicht über ein zumutbares Maß hinaus. Auch das Lüften des Hauses ist selbstverständlich weiterhin möglich.

2. Auch werden wirtschaftliche Schäden in Form von Mietausfällen befürchtet.

Eine Berechtigung zur Mietminderung besteht aufgrund der Einhaltung der Richtwerte nicht. Somit besteht auch kein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf

angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Zu PK-Nr. 73:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Es wird die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens am Haus der Eltern vor Baubeginn durch Bauherren gefordert, da Schäden durch die Baumaßnahme befürchtet werden.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 2 wird am Nebengebäude des Hauses der Eltern der Einwender ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Eine Beweissicherung für das Haus der Einwender ist nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

2. Es bestehen Zweifel an den vorgelegten Gutachten. Damals bestand ein anderer Planungsstand, auch verlief die Durchführung der Lärm- und Vibrationsmessungen nicht korrekt.

Der TdV hat aufgrund mehrfach geäußelter Zweifel an der Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus diesem Gutachten auf die neue Planung der Staustufe im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass im „Lärmgutachten“ auf Grundlage der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ eine Quantifizierung und Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen sowie Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht wurde. In der Aufstellung des lärmtechnischen Gutachtens wurde in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterscheiden. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung. Eingangsparmeter für das Modell (i.w. Schallleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben (z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, S. 12 + S. 98.(Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen. Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt.

Auch wurden die Proberammungen primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weicheeren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche

Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienen als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodells maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Aktualität des Gutachtens.

3. Die Einwender befürchten die Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Leistungs- und Konzentrationsverlust) von Mensch und Tier (Hund) infolge der negativen Auswirkungen der Baumaßnahme und die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten, da infolge der Bauarbeiten die Benutzung des Mainufers und des Gartens/Terrasse auf lange Zeit nicht mehr möglich sein wird.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutzanordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden - auch für Tiere - zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm

erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Auch die Befürchtungen zur Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten sind unbegründet. Eine Benutzung der Terrasse und des Gartens der Einwander sowie des Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Zudem sind die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen - im Sinne des objektiven Gesetzesmaßstabes - auszugehen ist.

4. Es werden Nachbesserungen im Bereich Lärm und Vibration gefordert, der Einbau von Schallschutzfenstern soll in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus wird eine regelmäßige Kontrolle der Werte gefordert und die Messdaten sollten für die Öffentlichkeit einsehbar sein.

Aufgrund der Ausführungen im Lärmgutachten und im Gutachten zur Schwingungsausbreitung und der diesbezüglichen Erläuterungen des TdV sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Nachbesserungen erforderlich. Eine regelmäßige Kontrolle erfolgt durch den Schallgutachter. Die Daten werden soweit technisch möglich – d.h. je nach technischer Machbarkeit online oder zur Einsicht bei einem auf der Projektseite der Staustufe Obernau genannten Ansprechpartner - in geeigneter Weise veröffentlicht (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 9).

5. Die Einwender wiesen im Erörterungstermin nochmals auf die Beeinträchtigung des Hundes und der Beeinträchtigung der Nutzung des Gartens hin. Soweit aber die vorgegebenen Grenzen durch den TdV eingehalten werden, bestehen keine Einwände.

Da in diesem Beschluss angeordnet wurde, dass die maßgeblichen Richtwerte einzuhalten sind, hat der TdV diese einzuhalten. Aufgrund dessen geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass es nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommen wird.

Zu PK-Nr. 74:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Es wird die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens vor Baubeginn durch Bauherren gefordert, da Schäden durch die Baumaßnahme befürchtet werden.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 2 wird am Nebengebäude des Hauses der Einwender ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Eine Beweissicherung für das Haus der Einwender ist nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen

können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

2. Es bestehen Zweifel an den vorgelegten Gutachten. Damals bestand ein anderer Planungsstand, auch verlief die Durchführung der Lärm- und Vibrationsmessungen nicht korrekt. Zu starke Erschütterungen beeinträchtigen die Produktion der Firma, sodass im Zweifel eine Ausweichwerkstatt angemietet werden muss.

Der TdV hat aufgrund mehrfach geäußelter Zweifel an der Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus diesem Gutachten auf die neue Planung der Staustufe im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass im „Lärmgutachten“ auf Grundlage der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ eine Quantifizierung und Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen sowie Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht wurde. In der Aufstellung des lärmtechnischen Gutachtens wurde in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterscheiden. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung. Eingangsparmeter für das Modell (i.w. Schallleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben (z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, S. 12 + S. 98.(Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen. Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt.

Auch wurden die Proberammungen primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weicheeren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienen als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodells maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Aktualität des Gutachtens.

Aufgrund des Gutachtens der BAW zur Schwingungsausbreitung und der Stellungnahme zur Beweissicherung bestehen auch keine Bedenken, dass zu starke Erschütterungen aufkommen könnten, welche wiederum zu Beeinträchtigungen der Produktion führen würden.

3. Die Einwender befürchten die Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Leistungs- und Konzentrationsverlust) von Mensch und Tier (Hund) infolge der negativen Auswirkungen der Baumaßnahme und die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten, da infolge der Bauarbeiten die Benutzung des Mainufers und des Gartens/Terrasse auf lange Zeit nicht mehr möglich sein wird.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden auch für Tiere zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Auch die Befürchtungen zur Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten sind unbegründet. Eine Benutzung der Terrasse und des Gartens der Einwender sowie des Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Zudem sind die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen - im Sinne des objektiven Gesetzesmaßstabes - auszugehen ist.

4. Es werden Nachbesserungen im Bereich Lärm und Vibration gefordert, der Einbau von Schallschutzfenstern soll in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus wird eine regelmäßige Kontrolle der Werte gefordert und die Messdaten sollten für die Öffentlichkeit einsehbar sein.

Aufgrund der Ausführungen im Lärmgutachten und im Gutachten zur Schwingungsausbreitung und der diesbezüglichen Erläuterungen des TdV sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Nachbesserungen erforderlich. Eine regelmäßige Kontrolle erfolgt durch den Schallgutachter. Die Daten werden soweit technisch möglich in geeigneter Weise, d.h. je nach technischer Machbarkeit online oder zur Einsicht bei einem auf der Projektseite der Staustufe Obernau genannten Ansprechpartner, veröffentlicht (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 9).

5. Auf Nachfrage, ob das Mainufer während der Bauzeit gesperrt wird erklärte der TdV im Erörterungstermin, dass eine Sperrung des Mainufers nicht vorgesehen sei. Die Baufelder für den Wehrsteg und die Sportbootwarteplätze werden abgesichert, aber eine komplette Sperrung ist nicht vorgesehen.

Zu PK-Nr. 75:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende An-

ordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Der Einwender befürchtet Beeinträchtigung der Gesundheit durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung befürchtet. Das Anwesen liegt ca. 80 bis 100 m von den lärm- und vibrationsintensiven Bauarbeiten am oberen Vorhafen entfernt. Es soll vor Baubeginn ein Konzept zum Schutz vor Lärm und Vibrationen aufgestellt werden, das mindestens folgende Punkte enthält:

a.

Einrichtung von Dauermessstellen für Lärm, Vibration und Staub auf die Gesamtlänge der Baustelle im Abstand von 50 Metern entlang den Grenzen der privaten Grundstücke Obernaus zum Mainufer hin.

b.

Ein unabhängiger Gutachter jeweils für Schall-, Staub- und Vibrationsimmissionen ist durch den Bauherrn zu bestellen, der ein Monitoring während der gesamten Bauphase gewährleistet und die gemessenen Daten zeitnah öffentlich im Internet zur Verfügung stellt.

Bei Überschreitungen sind die Baumaßnahmen sofort einzustellen, bis die Einhaltung dieser Werte wieder sichergestellt werden kann.

c.

Anwohner sind laufend und aktuell über Zeit und Ort geplanter Baumaßnahmen zu informieren. Es ist eine Kontaktperson zu benennen, die telefonische und per E-Mail dazu nähere Auskünfte geben kann.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,

- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass schulische oder physische Beeinträchtigungen eintreten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Eine permanente Schallmessung (Dauermessstellen) an dem Wohnhaus sieht die Planfeststellungsbehörde als nicht erforderlich an. Vielmehr wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der

Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Im Hinblick auf die geforderte Überwachungsstelle wird ein Schallgutachter die Bautätigkeiten überwachen (vgl. Anordnung § 4 Abs. 5).

Im Hinblick auf die Forderung nach einer Kontaktperson werden entsprechende Informationen zu den Verantwortlichen des Bauherrn u.a. im Zuge der Vorankündigung nach Baustellenverordnung vor Ort ausgehangen (Anordnung A.V. § 1 Abs. 9). Zudem wird der TdV wird anlassbezogen über die eigene Homepage und Pressemitteilungen informieren.

2. Darüber hinaus wird ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn durch Bauherren gefordert, da Schäden durch die Baumaßnahme befürchtet werden.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten wird in Ausbaustufe 1 und 2 am Haus des Einwenders ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt.

3. Es ist sicher zu stellen, dass Lärm und Vibrationen nicht die Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigen. Beeinträchtigungen der Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit sind daher nicht zu erwarten.

Aus den Ausführungen zu 1 ergibt sich bereits, das der TdV verpflichtet ist, die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

4. Weiter werden Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet. Eine Benutzung der Terrasse und des Gartens sowie des Mainufers sei auf lange Zeit nicht mehr möglich. Mensch und Tier darf nicht zu Schaden kommen. Für zu erwartende eingeschränkten Möglichkeiten der Nutzung des Mainufers als Erholungs- und Freizeitraum ist ein angemessener Ersatz während der Dauer der Baumaßnahmen bereitzustellen.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung der Terrasse und des Gartens der Einwender sowie des Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Zudem sind die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen - im Sinne des objektiven Gesetzesmaßstabes - auszugehen ist.

In der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde Mensch und Tier als Schutzgut einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Als Ergebnis und unter Berücksichtigung der Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (vgl. UVS, Beilage 36, Tabelle 23, S. 64, 67, 68).

5. Das vorgelegte Lärmgutachten wird in Zweifel gezogen. Bei den Dauermessungen von Lärm, Vibration und Staub muss die tatsächliche Gesamtbelastung überwacht werden, nicht wie im Gutachten einzeln.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Einsatz mehrerer Baugeräte gleichzeitig führt nicht zwingend zu einer Überschreitung der Richtwerte. Der TdV hat dazu ausgeführt: Erzeugen z.B. zwei Baugeräte (unabhängig davon wo diese stehen) an einem Immissionsort jeweils einen Schallpegel von z.B. 60 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 63 dB(A). Erzeugt z.B. ein Baugerät an einem Immissionsort einen Schallpegel von 60 dB(A) und ein zweites Baugerät an diesem Immissionsort einen Schallpegel von 50 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 60,3 dB(A). D.h. werden gleichartige Baugeräte (z.B. Rammen) weit entfernt von einander eingesetzt, kommt es an einem Immissionsort nahe einer der Baumaschinen zu einer nur sehr geringen Erhöhung (nahe Null) des Schallpegels. Werden gleichartige Baugeräte sehr nahe bei einander gleichzeitig eingesetzt, so kommt es zu einer Erhöhung der Schallimmissionen von 3 dB(A). Eine Argumentationskette hinsichtlich einer Erhöhung um 3 dB (A)-> Verdoppelung der Lautstärke □ Verdoppelung der Lärmbelastung, ist in Bezug auf die Physiologie des Menschen so nicht korrekt. Danach wird eine Erhöhung um 10dB(A) als doppelt so laut empfunden. Eine Pegeldifferenz von 3 dB(A) ist „nur“ deutlich hörbar.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Anlass, an dem Gutachten fachliche Zweifel aufkommen zu lassen.

6. In die aktuelle Planung ist eine ausreichende Anzahl von Stromanschlüssen für liegende Schiffe in den Vorhäfen aufzunehmen.

Die Ausrüstung der Vorhäfen mit Stromanschlüssen zur Versorgung von Schiffen ist nicht vorgesehen, weil Landstromanschlüsse nicht zur technischen Standardausrüstung der Vorhäfen gehören und weil der Anteil der Schiffe, die z.B. über Nacht in einem Vorhafen liegen, gering ist. Eine nachträgliche Ausrüstung der Vorhäfen wäre aber möglich.

Zu PK-Nr. 76:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – jedenfalls für die Ausbaustufe 1 - durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Die Einwender fragen, warum eine so lange Bauzeit notwendig ist. Die alte Schleuse wurde innerhalb von 4 Jahren erbaut

Der TdV erklärte dazu im Erörterungstermin, dass sich die geplante Bauzeit aus den verschiedensten Richtlinien, Gesetzen und Vorgaben ergibt, nach denen sich der TdV während der Planerstellung und dem späteren Bauablauf richten muss. Hierfür ist exemplarisch zu nennen, dass hochwasserneutral zu bauen ist, dass der Bau unter laufendem Schiffsbetrieb durch die bestehende Schleusenkammer erfolgen muss sowie die Einhaltung sämtlicher Umweltgesetzgebungen. Unter Berücksichtigung aller Vorschriften und Richtlinien kann der Bau der Staustufe daher nur schrittweise erfolgen und eine Reduzierung der Bauzeit ist nicht möglich.

Eine rechtliche Beschleunigungsanordnung sieht der Gesetzgeber überdies nicht vor.

Die Einwender befürchten auch die Beeinträchtigung der Freizeitmöglichkeit „Garten“. Dies stelle für sie eine erhebliche Einschränkung der Lebensqualität dar.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Gartens der Einwender wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Zudem sind die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen - im Sinne des objektiven Gesetzesmaßstabes - auszugehen ist.

Zusätzlich wird die Lebensqualität (massive gesundheitliche Belastung) durch erhöhte Lärm- und Erschütterungsbelastung über einen sehr langen Zeitraum beeinträchtigt. Sowohl beim Einwender als auch bei seiner Frau liegen gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, es wird befürchtet, dass sich der Gesundheitszustand infolge der Bauarbeiten massiv verschlechtert. Es besteht die Forderung der Kostenübernahme und aller Zusatzkosten durch Umzug wegen gesundheitlicher Probleme.

Der Einwender ist Geschäftsführer der EAST GmbH und hat sein Büro im Schleusenweg 4a eingerichtet. Er sieht durch die Baumaßnahme seine Konzentrations- und Leistungsfähigkeit stark gefährdet. Er fordert einen Lärmschutz in Form von Lärmschutzfenstern. Alternativ fordert er eine Übernahme der Kosten für die Anmietung anderer Büroräume, sofern aufgrund des Lärms ein konstruktives Arbeiten nicht mehr möglich ist.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Ein Umzug aufgrund gesundheitlicher Probleme – verursacht durch das Vorhaben – ist nicht zu erwarten. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit des Einwenders stark gefährdet ist. Für den Einbau von Lärmschutzfenstern fehlt es bei Einhaltung der Richtwerte auch an der rechtlichen Erforderlichkeit.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Die Einwendungen bezüglich der Zweifel an den vorgelegten Gutachten werden ebenfalls zurückgewiesen, da diese rechtlich unbegründet sind:

a) – c) Die Forderung nach einem neuen Gutachten nach aktuellem Planungsstand wird zurückgewiesen, da diese unbegründet ist.

Der TdV hat aufgrund mehrfach geäußelter Zweifel an der Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus diesem Gutachten auf die neue Planung der Staustufe im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass die Proberammungen primär durchgeführt wurden, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weiche- ren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände

entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienen als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodells maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung. Zutreffend hat der TdV auch ausgeführt, dass sich in der AVV Baulärm keine Korrekturvorschriften zur Berücksichtigung von Witterungseinflüssen finden. Bei Messungen sind nach AVV Baulärm die Witterungsverhältnisse zu erfassen. In anderen Regelwerken, wie z.B. der TA Lärm, wird eine meteorologische Korrektur (cmet) vorgenommen. Danach hat speziell Wind einen Einfluss. Allerdings führt speziell Gegenwind-Ausbreitung zur Pegelminderung, während Mitwindausbreitung zu keiner Pegelerhöhung führt.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine Zweifel an der Aktualität des Gutachtens.

d) Auch der Einsatz von zwei Baumaschinen gleichzeitig, wird die Richtwerte nicht zwingen überschreiten. Erzeugen z.B. zwei Baugeräte (unabhängig davon wo diese stehen) an einem Immissionsort jeweils einen Schallpegel von z.B. 60 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 63 dB(A). Erzeugt z.B. ein Baugerät an einem Immissionsort einen Schallpegel von 60 dB(A) und ein zweites Baugerät an diesem Immissionsort einen Schallpegel von 50 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 60,3 dB(A). D.h. werden gleichartige Baugeräte (z.B. Rammen) weit entfernt voneinander eingesetzt, kommt es an einem Immissionsort nahe einer der Baumaschinen zu einer nur sehr geringen Erhöhung (nahe Null) des Schallpegels. Werden gleichartige Baugeräte exakt sehr nahe bei einander gleichzeitig eingesetzt, so kommt es zu einer Erhöhung der Schallimmissionen von 3 dB(A). Eine Argumentationskette hinsichtlich einer Erhöhung um 3 dB -> Verdoppelung der Lautstärke -> Verdoppelung der Lärmbelastung, ist in Bezug auf die Physiologie des Menschen so nicht korrekt. Danach wird eine Erhöhung um 10dB(A) als doppelt so laut empfunden. Eine Pegeldifferenz von 3 dB(A) ist „nur“ deutlich hörbar. Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Dies ist auch Inhalt dieses Beschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, an den nachvollziehbaren Erläuterungen des TdV in Ergänzung zu den Ausführungen des Gutachtens Zweifel an der sachlichen Richtigkeit zu haben. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden und keine rechtliche Grundlage besteht, dem TdV weitere einschränkende Anordnungen aufzuerlegen.

e) Durch die Anordnungen in diesem Beschluss ist sichergestellt, dass die Richtwerte eingehalten werden. Sollte sich in der konkreten Situation jedoch – aus welchen Gründen auch immer – ergeben, dass diese Richtwerte überschritten werden, so hat der TdV alle Maßnahmen zu treffen, um diese einzuhalten. Auch wird die Baumaßnahme von einem unabhängigen Schallgutachter begleitet, der die Einhaltung der Richtwerte ebenfalls überprüft.

f) Für ein neues Gutachten besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Erfordernis. Der TdV hat aufgrund dieser Einwendung nochmals dargelegt, dass die Erkenntnisse aus dem Gutachten auch auf die aktuelle Situation übertragbar sind. Der TdV erklärte dazu im Erörterungstermin, dass die Proberammungen primär durchgeführt wurden, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Eine erneute Proberammung ist daher nicht notwendig.

Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weichen Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können.

Die Planung des Neubaus der Staustufe Obernau berücksichtigt den geologisch anspruchsvollen Untergrund und spiegelt sich z.B. in den Einbringeverfahren der Spundwände mittels Vorbohren wieder. Das gewählte Verfahren stellt das Optimum hinsichtlich Lärm, Erschütterung und Baufortschritt dar.

Es wird auf die Ausführungen unter a) verwiesen.

g) Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 wird am Haus der Einwender ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Für die Ausbaustufe 2 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der

Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

h) Für Dauermessstellen sieht die Planfeststellungsbehörde kein Erfordernis. Vielmehr ist es zielführender die Lage von einzelnen Messpunkten in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festlegen zu lassen.

Sonstige Aspekte:

Der Mensch wurde bei den Untersuchungen vergessen bzw. sehr bedingt berücksichtigt. Wurde die Fledermauspopulation im Schleusenweg berücksichtigt?

Der Mensch wurde im Rahmen der UVS und der Umweltverträglichkeitsprüfung in vorgeschriebener Weise berücksichtigt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung folgt gewissen Vorgaben, die auch bestimmte Begrifflichkeiten mit sich bringt. Auch die Einstufung der Auswirkung wird an einem objektiven Maßstab gemessen und ist – nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde – im Ergebnis nicht zu beanstanden. Auch die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in Bezug auf den Lärm als nicht erheblich nachteilig zu beurteilen sind. Auch im Hinblick auf die Vorgaben des Leitfadens zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist weder die Bestandsaufnahme noch die Bewertung zu beanstanden.

Auch die Fledermauspopulation wurde berücksichtigt. Grundsätzlich gilt, dass mit der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die jeweiligen Vegetationsstrukturen ("Lebensräume") auch die ökologischen Funktionen für die dort möglicherweise vorkommenden Tierarten berücksichtigt werden. Im Fachbeitrag Artenschutz (Beilage Nr. 38) werden u.a. die "überwiegend gebäudebewohnenden Fledermäuse" abgearbeitet. Darin wird festgestellt, dass Schädigungen von Lebensstätten nur beim Abbruch des bestehenden Schleusen- und Wehrbauwerks möglich sind. Deshalb sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen geplant. Die möglichen Störungen der Fledermäuse während ihrer Nahrungsflüge im Umfeld der Baumaßnahmen sind ebenfalls berücksichtigt und werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann durch entsprechend geplante Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. In der UVS (Beilage Nr. 36) erfolgt die Auswirkungsprognose für das Schutzgut Mensch auf den Seiten 84-95, die für das Schutzgut Tiere auf den Seiten 102-110. Die der UVS zugrunde liegenden Bestandsaufnahmen bilden aus Sicht des TdV den Ist-Zustand des Bearbeitungsgebietes in ausreichendem Umfang ab.

Es besteht die Forderung nach einer baubegleitenden Überprüfung aller einzuhaltenden Messwerte (Lärm, Erschütterung, Staubbelastung sowie Einhaltung der geforderten Standards an Baufahrzeugen) durch eine neutrale Stelle und Möglichkeit zur Einsichtnahme durch alle Beteiligten und nach einer klaren Definition der Ruhezeiten während des Baubetriebs (Mittagsruhe, Sonn- und Feiertage).

Die Arbeitszeit richtet sich nach den Vorgaben der AVV Baulärm. Im Übrigen wird auf die Anordnungen in diesem Beschluss unter A. V. § 1 Abs. 9, §§ 4-6 verwiesen.

Ein Erfordernis eines Feinstaubgutachtens wird nicht gesehen, da ein Mehrerkenntniswert hierbei nicht gesehen wird. In der UVS (Beilage Nr. 36) ist auf S. 51 die Bestandserfassung für das Schutzgut Luft dargestellt. Darin enthalten sind die Luftschadstoffwerte von 2015 sowohl für die Messstation Bussardweg (Aschaffenburg) als auch für die Messstation Hofstetter Straße (Kleinwallstadt). Dort sind neben den Messwerten für Stickoxide auch Messwerte für Feinstaub aufgeführt. Daraus wird für das Schutzgut Luft für den Parameter Stickoxide für Aschaffenburg eine mittlere Bedeutung (wegen mittlerer Belastung), für Kleinwallstadt eine sehr hohe Bedeutung (wegen sehr geringer Belastung) abgeleitet. Für den Parameter Feinstaub ergibt sich für beide Messstationen eine sehr hohe Bedeutung (wegen sehr geringer Belastung), weshalb das jeweils schlechtere Kriterium als maßgebend für den Ist-Zustand angesetzt wurde. Im Übrigen wurde bereits ausgeführt, dass die Vorgaben der TA Luft eingehalten werden.

Der Einwand bzgl. der Bauzeit wurde bereits am Anfang dieser Einwendung behandelt.

Durch die Baumaßnahme ist mit keiner dauerhaften Änderung der Grundwasserverhältnisse zu rechnen. Auswirkungen auf das Grundwasser durch die geplante Wehrachsenverschiebung sind nicht zu erwarten (Beilage Nr.1 Seite 54). Ein Grundwasser-Beweissicherung-Monitoring wurde mit den zuständigen Behörden und Trinkwasserversorgern erarbeitet und abgestimmt.

Zu PK-Nr. 77:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

1. Die Einwenderin befürchtet eine Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung befürchtet.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-

Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass schulische oder physische Beeinträchtigungen eintreten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten

- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

2. Es wird die Einhaltung der anzuwendenden Lärmschutzverordnung gefordert sowie eine permanente Überwachung der Einhaltung der Höchstwerte, insbesondere während erforderlicher Nacharbeiten.

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, kommt es bei einer solchen Maßnahme leider immer zu Beeinträchtigungen. Durch die Anordnungen in diesem Beschluss wird jedoch sichergestellt, dass diese nicht unzumutbar sind und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Auch sind Nacharbeiten grundsätzlich nicht vorgesehen. Diese können jedoch ausnahmsweise erforderlich sein. In diesem Fall sind diese Arbeiten vorher anzukündigen und durch die Planfeststellungsbehörde genehmigen zu lassen. Hierbei wird eine sorgfältige Abwägung erfolgen, ob die Nacharbeiten tatsächlich technisch erforderlich sind und ob dadurch ein Baufortschritt zu erreichen ist, der die ausnahmsweise Belastung während der Nacht rechtfertigt.

3. Weiter werden Beeinträchtigungen der Lebensqualität, Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet. Eine Benutzung des Mainufers und Gartens sei auf lange Zeit nicht mehr möglich. Es besteht die Forderung nach maximaler Reduktion des Baulärms sowie die Einhaltung der Ruhezeiten.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Gartens der Einwender sowie des Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Zudem sind die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen - im Sinne des objektiven Gesetzesmaßstabes - auszugehen ist.

Zu PK-Nr. 78:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen.

Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

Die Einwender fordern ein Beweissicherungsverfahren.

Die Forderung nach einer Beweissicherung wird zurückgewiesen, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zu PK-Nr. 79:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird insoweit entsprochen, als das der TdV zugesagt hat, für Ausbaustufe 1 und 2 eine Beweissicherung am Haus der Einwenderin durchzuführen. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Die Einwenderin fordert ein Beweissicherungsverfahren.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten wird in Ausbaustufe 1 und 2 am Haus der Einwenderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

Zu PK-Nr. 80:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder aufgrund des Inhaltes der Einwendung zu einem anderen Abwägungsergebnis zu gelangen.

1. Die Einwenderin trägt vor, dass keine Bereitschaft zum Grundstücksverkauf bestehe. Sollte ein Verkauf unumgänglich sein, dann nur im Tausch gegen eine Austauschfläche. Ein Tauschangebot wäre angenehm.

Die Abwägung über den Grundstückserwerb hat von Seiten der Planfeststellungsbehörde ergeben, dass unter Berücksichtigung aller privaten und öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit eine Inanspruchnahme des Grundstücks erforderlich ist.

Die Inanspruchnahme der Fläche ist für den Neubau der Staustufe (Weg, Entwässerung und Kompensationsfläche, siehe auch Beilage 33, 34) erforderlich (vgl. Abschnitt B.III.1.2).

Der gewählte Standort für den Neubau der Staustufe hat sich auch nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde als Vorzugsvariante bestätigt und als geeignet erwiesen (vgl. Abschnitt B.III.1.2.3.2). Ziel der Ausbaumaßnahme ist insbesondere die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Durch den Ersatzneubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Erreichung dieser Ziele geeignet und erforderlich, da hierauf Teile der neuen Schleuse errichtet werden müssen. Die Nachteile des Einwenders stehen auch nicht außer Verhältnis zu den genannten Zielen der Baumaßnahme. Der Neubau der Staustufe auf der Fläche des Einwenders ermöglicht die Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Planungsvorhabens, so dass diesem gegenüber den Interessen des Einwenders der Vorrang eingeräumt wird. Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung einer sicheren Bundeswasserstraße überwiegt die Belange der Betroffenen. Das Vorhaben ist zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich (B.III.1.1).

Die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks des Einwenders Gemarkung Niedernberg ist für das Vorhaben, insbesondere die Baustraße und den Erschließungsweg erforderlich. Ohne diese Grundstücksfläche kann der Neubau der Staustufe nicht erfolgen.

Zur Versorgung und Entsorgung der Baustellen für die Staustufe Obernau muss eine Baustraße angelegt und für die Bauzeit betrieben werden. Im Rahmen der UVU ist eine Alternativprüfung vom Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg erstellt worden (vgl. sonstige Anlage: WNA: Neubau der Staustufe Obernau, Variantenstudie Baustraße 2018). Wegen des hohen Verkehrsaufkommens und des damit verbundenen Straßenlärms durch die Staatsstraße 2304, die mitten durch Obernau führt, kann die Baustraße nicht durch die Wohngebiete in Obernau geführt werden.

In der Gemarkung Niedernberg hat die Alternativenprüfung ergeben, dass die Alternative durch das Wasserschutzgebiet (Zone 2) für die Wasserversorgung von Aschaffenburg zu gefährlich ist. Der Wasserversorger und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg haben sich gegen die Baustraßenalternative durch das Wasserschutzgebiet (Zone 1) und dafür ausgesprochen, einen Eingriff in Zone 2 so gering wie möglich zu halten. Die gewählte Baustraßenalternative ist aus Sicht der AVG und des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wesentlich günstiger und weniger gefährlich für die Trinkwasserversorgung Aschaffenburgs. Zudem wird die Baustraße weitgehend außerhalb der bewohnten Lagen in Niedernberg geführt.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist ebenfalls für die geplante Kompensationsfläche aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich. Insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen können nur auf dafür geeigneten Flächen umgesetzt werden. Die in Anspruch zu nehmende, bisher landwirtschaftlich genutzte Streuobst-Wiese/Acker-Fläche hat sich, gerade im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen, als für den Ausgleich geeignet erwiesen. Andere gleichermaßen geeignete Flächen, insbesondere WSV-eigene bzw. Flächen der öffentlichen Hand, stehen nicht zur Verfügung. Dies ergibt sich aus der vom TdV vorgelegten Dokumentation. Der Zugriff auf das private Eigentum stellt daher ein erforderliches Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung dar. Die mit der Ausgleichsmaßnahme verbundenen nachteiligen Folgen stehen auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Ohne die geplante Kompensationsmaßnahme kann der Eingriff in Natur und Landschaft nicht vollständig ausgeglichen werden. Das öffentliche Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft überwiegt in diesem Fall die Eigentumsinteressen des Einwenders. Die geplante Kompensationsmaßnahme ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 VwVfG erfolgt für diese Inanspruchnahme grundsätzlich eine Entschädigung in Geld. Es besteht somit auch keine Verpflichtung Ersatz – oder Tauschflächen bereitzustellen. Sollte der TdV eine Tauschfläche anbieten können, erfolgt dies nach Tauschwert und nicht flächengleich. Wenn keine Tauschflächen angeboten werden können, erfolgt die Entschädigung nach Bodenrichtwert.

Fragen der Entschädigung sowie der Bereitstellung von Ersatz- oder Tauschflächen sind – sofern sich der TdV nicht mit dem jeweiligen Eigentümer einigt – dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 – 9 A 21/03 und Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13/08). Betroffene Bäume werden hierbei durch einen Sachverständigen bewertet und in Geld entschädigt. Ob die Bäume versetzt werden können ist ebenfalls gesondert zu überprüfen.

2.

a) Des Weiteren wurde vorgetragen, dass nicht konsequent erst bundeseigene Flächen, dann öffentliche Flächen und zuletzt private Flächen in Anspruch genommen worden sind. Flächen der Stadt und Gemeinde sollten vollflächig erworben werden, um kleinere privat Betroffene zu entlasten.

Aus dem Bericht zur Dokumentation der Auswahl von Kompensationsflächen des TdV ergibt sich nunmehr nachvollziehbar die Auswahl der Grundstücke. Diese nachvollziehbare und schlüssige Dokumentation belegt auch die Notwendigkeit der Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwenderin.

b) Der Vertreter der Einwenderin führte im Erörterungstermin aus, dass die Prüfung „öffentliche Flächen vor Privatflächen“ nicht konsequent verfolgt wurde, weil es sich hier im bauzeitlich beanspruchte Flächen handelt?

In Bezug auf die Inanspruchnahme der Auswahl von Kompensationsflächen ist auf den Bericht zur Dokumentation der Auswahl von Kompensationsflächen zu verweisen. Die bauzeitliche Inanspruchnahme wird voll auf der Eingriffsseite bilanziert. Nach Inanspruchnahme wird die Eingriffsfläche durch geeignete Maßnahmen entsprechend höher hergestellt.

c) Eine ökologische Aufwertung durch einzelne Bäume wird nicht gesehen. Es sollten lieber Streuobstwiesen angelegt werden.

Der TdV erklärte hierzu im Erörterungstermin, dass die Einzelbaumpflanzungen als lineare Strukturelemente der Landschaftsgestaltung geplant sind. Der Großteil der hiermit überplanten Flächen ist zu schmal für die Anlage von Streuobstwiesen.

d) Weiter wurde mitgeteilt, dass das Grundstück verpachtet sei. Der Pächter sei auf das Grundstück angewiesen, um sein Überleben zu sichern. Auch Nachfrage teilte der Vertreter der Einwenderin im Erörterungstermin jedoch mit, dass er nicht wisse, inwieweit bei dem Pächter eine Existenzgefährdung drohe.

Durch die Einzelbaumreihen sei eine Bewirtschaftung mit höherem Zeitaufwand verbunden und eine Befahrung des Grundstücks nur noch von der Seite möglich.

Die Planung ist so angelegt, dass jedes Grundstück nach Beendigung der Baumaßnahme erreichbar ist. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde erklärte der TdV, dass vor Baubeginn eine Abstimmung des TdV mit den Pächtern und Landwirten stattfinden werde, bei der die Bepflanzung von Baumreihen gemeinsam besprochen wird. Es werde angestrebt, die Pflege der Maßnahmenfläche in die Obhut der Grundstückseigentümer zu übergeben. Die Planfeststellungsbehörde geht somit davon aus, dass eine Bewirtschaftung weiterhin möglich ist.

e) Im Erörterungstermin wurde zudem darauf hingewiesen, dass der TdV in seinen Planungen Ökoausgleichflächen besser kennzeichnen solle.

Dieser Einwand ist kein einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde zugänglicher Aspekt.

Zu PK-Nr. 81:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder aufgrund des Inhaltes der Einwendung zu einem anderen Abwägungsergebnis zu gelangen.

1. Der Einwender fragt, warum ein Flächenverbrauch wertvoller landwirtschaftlich genutzter Flächen nahezu ausschließlich auf Niedernberger Gemarkung stattfinden würde.

Der TdV führte hierzu aus, dass mit der vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplanung das Ziel verfolgt werde, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft beeinträchtigten ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes direkt am Eingriffs-/Wirkort zu kompensieren. Zudem führt eine Verlagerung von Flächeninanspruchnahmen in eine andere Gemarkung auch dort zu entsprechenden Betroffenheiten.

Die Kompensation am Eingriffs-/Wirkort ist nicht beliebig durchzuführen (vgl. Bundestag WD 7-3000 – 253/18 S. 18).

2., 3. und 4. Die geplante Baustellenzufahrt entlang der Flutmulde:

- schneidet Niedernberg von den zur Erholung genutzten Flächen im nördlichen Teil der Gemarkung ab,
- quert einen hochfrequentierten Rad- und Radwanderweg (eine Querung stellt m.E. immer ein deutlich höheres Risiko dar),
- macht den Spielplatz am Tannenwäldchen selbst bei Berücksichtigung/Ausführung hoher Sicherheitsmaßnahmen auf Jahre hin auf Grund der Verkehrs- und Lärmbelastung unbrauchbar.

Es wurde zudem um Prüfung einer alternativen Baustraße über das Gewerbegebiet Nilkheim gebeten. Die bestehende Zufahrt ist hinreichend schwerlastgängig ausgebaut. Die mögliche Streckenführung ist unwesentlich länger als die geplante entlang der Flutmulde. Auch wenn damit unmittelbar an der Wasserschutzzone I entlang zusätzlicher Verkehr durch die Zone II geführt wird, ist das Risiko aus Sicht des Einwenders deutlich besser kalkulier- und beherrschbar als die bekannte Altlastenfläche (offene Schlackendeponie) unmittelbar zwischen den Fassungsbereichen auf Aschaffenburg und Niedernberger Gemarkung.

Die Einwendung ist nachvollziehbar, löst aber in der Gesamtbetrachtung für die Allgemeinheit größere Beeinträchtigungen und Gefahren aus, als die Vorzugsvariante und ist damit zurückzuweisen.

Der Verlauf der Baustraße wurde nicht willkürlich festgelegt, sondern orientiert sich an den Randbedingungen, die insbesondere im Bereich des Trinkwasserschutzes liegen. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen (AVG) im Zuge der Planung erörtert, welcher Verlauf den geringsten Einfluss auf die Trinkwasserqualität hat. Dabei wurden auch Risiken im Hinblick auf die Unfallgefahr und dadurch verursachte Verunreinigung des Trinkwassers betrachtet. Mehrere Varianten der Baustraßentrassierung (inkl. Andienung vom Möbel-Kempff aus) wurden im Wasserstraßen-Neubauamt geprüft. Eine Trassierung von "Möbel-Kempff" aus würde eine längere Strecke durch Wasserschutzgebiets-Zone II mit sich führen und dadurch nach "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" einen höherwertigen Ausbau erfordern, als dies für Wasserschutzgebiets-Zone IIIA erforderlich ist. Ebenso müssen die eigentlichen Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) in Wasserschutzzone IIIA liegen. Nur unbedingt erforderliche BE-Flächen für Bürocontainer oder PKW-Stellflächen (also nicht für Baumaschinen oder Baumaterialien), sind unter wasserwirtschaftlichen Auflagen in Wasserschutzzone II möglich und mit Minimalflächen dort geplant. Daher ist die Verbindung zwischen der am Mainufer in Wasserschutzzone IIIA geplanten BE-Fläche und dem eigentlichen Baufeld durch eine 2-spurige Baustraße in jedem Fall erforderlich und der Aufwand für den Ausbau dieser Strecke (Wasserschutzzone II) jeder Lösung hinzuzuaddieren. Auch diese BE-Fläche in Wasserschutzzone II zu verlegen, wird gegenüber der Wasserwirtschaft aufgrund der Erfahrung bei den durchgeführten Abstimmungen für nicht durchsetzbar gehalten.

Aufgrund der schlechteren Bewertungsergebnisse insbesondere im Hinblick auf die Trinkwassergefährdung (längere Strecken, die dichter an Wasserschutzzone I und längere Strecken, die in Wasserschutzzone II verlaufen), aber auch der insgesamt größere finanzielle Aufwand haben die optimale Lösung bestätigt. Dies wurde auch der Gemeinde entsprechend mitgeteilt und nochmals detailliert auf die Gründe für den geplanten Verlauf der Baustraße eingegangen. Die beschriebenen "massiven Einschnitte in das Erholungsgebiet" werden vom TdV nicht gesehen. Die Baustraße wird zwar an einem Spielplatz und Sportplatz entlanggeführt, jedoch wird dieser dadurch weder unbenutzbar, noch sind außergewöhnliche Gefahren mit seiner Erreichbarkeit verbunden. Der TdV wird eine Ampelanlage einrichten, so dass die Baustraße gefahrlos gequert werden kann. Die Geschwindigkeit der Baustraße wird auch aus anderen Gründen auf eine Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h beschränkt werden. Zusätzlich können auch noch Zäune am Spielplatz errichtet werden, so dass der Eingang zur Spielfläche klar definiert und damit der Weg der Kinder festgelegt und sicher ist. Auch die Befürchtung, dass die Baustraße den Zugang zum Naherholungsgebiet versperre, wird vom TdV nicht gesehen. Die Baustraße kreuzt sowohl im Bereich des Spielplatzes, wie auch weiter in Richtung Main ein zweites Mal die beiden vorhandenen Straßen bzw. Wirtschaftswege. Es werden an diesen Stellen Kreuzungen ausgebildet, die wie bisher den Querverkehr zur Baustraße zulassen.

Die geplante Lösung löst daher nicht nur die geringere Betroffenheit aus, sondern ist auch noch wirtschaftlicher.

Der Einwender bat nochmal um rechtzeitige Zurverfügungstellung der Abwägung der geprüften Varianten.

Im Nachgang an den Erörterungstermin wurde der Einwender darüber informiert, dass die Freien Wähler die Unterlagen bekommen haben und sie dort zur Verfügung stehen.

5. Die Baustellenbüros liegen mitten im Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für die gesamten Bereitstellungsflächen, die ebenfalls innerhalb des Hochwasserabflussquerschnitts liegen. Welche Vorkehrungen werden hier getroffen? Werden hierzu auch Ersatzflächen vereinbart, also wo die Firma „hinräumt“?

Die Gradienten der Baustraße ist zwischen neuem Wehr und der Baustelleneinrichtungsfläche in Wasserschutzzone IIIA auf HW20 geplant. Im weiteren Verlauf in Richtung MIL38 hat sie eine an das Gelände angepasste Höhenlage. Für die Bauarbeiten im gesamten Baufeld wird im weiteren Verlauf der Planung gemäß A. V. § 18 Abs. 2 dieses Beschlusses ein Maßnahmenkatalog erstellt. Dieser Maßnahmenkatalog zielt neben der Einhaltung der entsprechenden Gesetze, Richtlinien und Schutzgebietsverordnungen auf die Vermeidung einer Havarie bzw. Minderung der potenziellen Auswirkungen ab. Der Maßnahmenkatalog dient als Handlungsanweisung und wird u.a. einen Alarmplan und die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen im Fall eines Unfalls bzw. einer Havarie beinhalten.

6.

a) Für die Baumaßnahme werden unter anderem alte Erlen und Walnussbäume gefällt. Werden entsprechende Ersatzpflanzungen der gleichen Arten mitberücksichtigt? Oder wird im Weiteren auch geprüft, inwieweit hier alte Bäume auch mit geringem Zusatzaufwand erhalten werden können?

Für die im LBP geplanten Gehölzpflanzungen werden aus naturschutzfachlichen Gründen standortgerechte Arten verwendet. Dazu zählen u.a. Erlen, nicht aber Walnussbäume. Bei Radwegbepflanzungen auch regionale Apfelsorten. Die Details werden noch mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

b) Der Einwender bat um Schonung der Pflanzen und Bäume bei der Errichtung der Baustelle und während der Bauzeit.

Der TdV sagte zu, dass er, wenn Möglichkeiten bestehen, lohnenswerte Bereiche erhalten und entsprechende Maßnahmen (Schutzzäune u.a.) ergreifen werde.

Zu PK-Nr. 82:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder aufgrund des Inhaltes der Einwendung zu einem anderen Abwägungsergebnis zu gelangen.

Zur Stellungnahme:

Der Einwender fordert die Herstellung der Ausgleichsflächen vor Beginn der Baumaßnahme.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben aus diesem Beschluss werden auf den Flächen, die durch den Bauablauf nicht unmittelbar betroffen sind, die Ausgleichsmaßnahmen bereits zum Beginn der Baumaßnahme durchgeführt. Andere Ausgleichsmaßnahmen, die auf Flächen durchgeführt werden sollen, die vorrangig jedoch erst zur Durchführung des Vorhabens benötigt werden, werden erst nach Abschluss der Baumaßnahme durchgeführt. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden wiederum im Vorfeld der Baumaßnahme durchgeführt.

Der Einwender zeigte im Erörterungstermin anhand einer Karte die Möglichkeit auf, die vorhandene Baumreihe am linken Ufer stehen zu lassen entsprechend dem Vorbild des Wehres am Main in Würzburg. Das alte Wehr/die alte Mole solle beibehalten werden und die Baumgruppe stehen gelassen werden.

Der TdV erwiderte im Erörterungstermin, dass, sofern man daraus eine Insellage gestalten möchte, die mit hoher Wahrscheinlichkeit den dort vorhandenen Gehölzen nicht gerecht wird. Die angesprochene Variante, die Möglichkeit eines Streichwehres wurde teilweise von der BAW geprüft, aber letztlich wieder verworfen, weil keine vergleichbare Abflussleistung erbracht werden konnte.

Zur Einwendung:

1. Das Ufer oberhalb des Kraftwerks muss unberührt bleiben und darf nur minimal bautechnisch verändert werden.

Die von der BAW berechneten Eingriffe für die Uferrücknahme stellen ausweislich des Gutachtens der BAW die optimale Lösung dar. Dadurch kann die Hochwasserneutralität nachgewiesen werden.

2. Der Vorschlag einer alternativen Baustraßenführung solle geprüft werden (zwei einspurige Einbahnstraßen)

Die Einwendung ist nachvollziehbar, löst aber in der Gesamtbetrachtung für die Allgemeinheit größere Beeinträchtigungen und Gefahren aus, als die Vorzugsvariante und ist damit zurückzuweisen. Die Baustraße wird zweispurig gebaut, weil zwischen dem Baufeld und den Baustelleneinrichtungen mit höherem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Der Verlauf der Baustraße wurde im Übrigen auch nicht willkürlich festgelegt, sondern orientiert sich an den Randbedingungen, die insbesondere im Bereich des Trinkwasserschutzes liegen. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen (AVG) im Zuge der Planung erörtert, welcher Verlauf den geringsten Einfluss auf die Trinkwasserqualität hat. Dabei wurden auch Risiken im Hinblick auf die Unfallgefahr und dadurch verursachte Verunreinigung des Trinkwassers betrachtet. Mehrere Varianten der Baustraßentrassierung (inkl. Andienung vom Möbel-Kempff aus) wurden im Wasserstraßen-Neubauamt geprüft. Eine Trassierung von "Möbel-Kempff" aus würde eine längere Strecke durch Wasserschutzgebiets-Zone II mit sich führen und dadurch nach "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" einen höherwertigen Ausbau erfordern, als dies für Wasserschutzgebiets-Zone IIIA erforderlich ist. Ebenso müssen die eigentlichen Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) in Wasserschutzzone IIIA liegen. Nur unbedingt erforderliche BE-Flächen für Bürocontainer oder PKW-Stellflächen (also nicht für Baumaschinen oder Baumaterialien), sind unter wasserwirtschaftlichen Auflagen in Wasserschutzzone II möglich und mit Minimalflächen dort geplant. Daher ist die Verbindung zwischen der am Mainufer in Wasserschutzzone IIIA geplanten BE-Fläche und dem eigentlichen Baufeld durch eine 2-spurige Baustraße in jedem Fall erforderlich und der Aufwand für den Ausbau dieser Strecke (Wasserschutzzone II) jeder Lösung hinzuzuaddieren. Auch diese BE-Fläche in Wasserschutzzone II zu verlegen, wird gegenüber der Wasserwirtschaft aufgrund der Erfahrung bei den durchgeführten Abstimmungen für nicht durchsetzbar gehalten.

Aufgrund der schlechteren Bewertungsergebnisse insbesondere im Hinblick auf die Trinkwassergefährdung (längere Strecken, die dichter an Wasserschutzzone I und längere Strecken, die in Wasserschutzzone II verlaufen), aber auch der insgesamt größere finanzielle Aufwand haben die optimale Lösung bestätigt. Dies wurde auch der Gemeinde entsprechend mitgeteilt und nochmals detailliert auf die Gründe für den geplanten Verlauf der Baustraße eingegangen. Die beschriebenen "massiven Einschnitte in das Erholungsgebiet" werden vom TdV nicht gesehen. Die Baustraße wird zwar an einem Spielplatz und Sportplatz entlanggeführt, jedoch wird dieser dadurch weder unbenutzbar, noch sind außergewöhnliche Gefahren mit seiner Erreichbarkeit verbunden. Der TdV wird eine Ampelanlage einrichten, so dass die Baustraße gefahrlos gequert werden kann. Die Geschwindigkeit der Baustraße wird auch aus anderen Gründen auf eine Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h beschränkt werden. Zusätzlich können auch noch Zäune am Spielplatz errichtet werden, so dass der Eingang zur Spielfläche klar definiert und damit der Weg der Kinder festgelegt und sicher ist. Auch die Befürchtung, dass die Baustraße den Zugang zum Naherholungsgebiet versperre, wird vom TdV nicht gesehen. Die Baustraße kreuzt sowohl im Bereich des Spielplatzes, wie auch weiter

in Richtung Main ein zweites Mal die beiden vorhandenen Straßen bzw. Wirtschaftswege. Es werden an diesen Stellen Kreuzungen ausgebildet, die wie bisher den Querverkehr zur Baustraße zulassen.

Die geplante Lösung löst daher nicht nur die geringere Betroffenheit aus, sondern ist auch noch wirtschaftlicher.

3. Es besteht keine Bereitschaft zum Grundstücksverkauf. Der Einwender fordert einen Flächenausgleich. Er behält sich das Recht vor, notwendige Fällungen auf der abzugebenden Fläche selbst vorzunehmen, wenn die Bäume nicht entsprechend gewürdigt und gewertet werden.

Die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks des Einwenders Gemarkung Niedernberg ist für das Vorhaben, insbesondere die Baustraße und den Erschließungsweg erforderlich. Ohne diese Grundstücksfläche kann der Neubau der Staustufe nicht erfolgen.

Zur Versorgung und Entsorgung der Baustellen für die Staustufe Obernau muss eine Baustraße angelegt und für die Bauzeit betrieben werden. Im Rahmen der UVU ist eine Alternativenprüfung vom Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg erstellt worden (vgl. sonstige Anlage: WNA: Neubau der Staustufe Obernau, Variantenstudie Baustraße 2018). Wegen des hohen Verkehrsaufkommens und des damit verbundenen Straßenlärms durch die Staatsstraße 2304, die mitten durch Obernau führt, kann die Baustraße nicht durch die Wohngebiete in Obernau geführt werden.

In der Gemarkung Niedernberg hat die Alternativenprüfung ergeben, dass die Alternative durch das Wasserschutzgebiet (Zone 2) für die Wasserversorgung von Aschaffenburg zu gefährlich ist. Der Wasserversorger und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg haben sich gegen die Baustraßenalternative durch das Wasserschutzgebiet (Zone 1) und dafür ausgesprochen, einen Eingriff in Zone 2 so gering wie möglich zu halten. Die gewählte Baustraßenalternative ist aus Sicht der AVG und des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wesentlich günstiger und weniger gefährlich für die Trinkwasserversorgung Aschaffenburgs. Zudem wird die Baustraße weitgehend außerhalb der bewohnten Lage in Niedernberg geführt.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist ebenfalls für die geplante Kompensationsfläche aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich. Insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen können nur auf dafür geeigneten Flächen umgesetzt werden. Die in Anspruch zu nehmende, bisher landwirtschaftlich genutzte Streuobst-Wiese / Acker-Fläche hat sich, gerade im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen, als für den Ausgleich geeignet erwiesen. Andere gleichermaßen geeignete Flächen, insbesondere WSV-eigene bzw. Flächen der öffentlichen Hand, stehen nicht zur Verfügung. Dies ergibt sich aus der vom TdV vorgelegten Dokumentation. Der Zugriff auf das private Eigentum stellt daher ein erforderliches Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung dar. Die mit der Ausgleichsmaßnahme verbundenen nachteiligen Fol-

gen stehen auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Ohne die geplante Kompensationsmaßnahme kann der Eingriff in Natur und Landschaft nicht vollständig ausgeglichen werden. Das öffentliche Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft überwiegt in diesem Fall die Eigentumsinteressen des Einwenders. Die geplante Kompensationsmaßnahme ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 VwVfG erfolgt für diese Inanspruchnahme grundsätzlich eine Entschädigung in Geld. Es besteht somit auch keine Verpflichtung Ersatz – oder Tauschflächen bereitzustellen. Sollte der TdV eine Tauschfläche anbieten können, erfolgt dies nach Tauschwert und nicht flächengleich. Wenn keine Tauschflächen angeboten werden können, erfolgt die Entschädigung nach Bodenrichtwert.

Fragen der Entschädigung sowie der Bereitstellung von Ersatz- oder Tauschflächen sind – sofern sich der TdV nicht mit dem jeweiligen Eigentümer einigt – dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 – 9 A 21/03 und Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13/08). Betroffene Bäume werden hierbei durch einen Sachverständigen bewertet und in Geld entschädigt. Ob die Bäume versetzt werden können ist ebenfalls gesondert zu überprüfen.

4. Die Forderung nach Bereitstellung der Ausgleichsflächen zu Beginn der Baumaßnahme zugunsten der Tier- und Pflanzenwelt ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben sowie aus den Vorgaben aus diesem Beschluss.

Zu PK-Nr. 83:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

1. Der Einwender befürchtet die Beeinträchtigung seines Gewerbes. Im Februar 2017 erfolgt die Gewerbeanmeldung als mobiles Reisebüro. Mobiles Reisebüro bedeutet, dass die Kunden persönlich, telefonisch oder online beraten werden; häufig werden Kunden auch im Schleusenweg 4 eingerichteten Reisebüro persönlich empfangen. Die Haupttätigkeit wird von zu Hause aus ausgeübt; die Weiterbildung erfolgt von zu Hause aus über Webinare. Es besteht die Befürchtung, dass kein konzentriertes Arbeiten, aufgrund der starken Lärm- und Vibrationsbelastung von zu Hause möglich ist. Der Fortbestand des Unternehmens ist in Gefahr. Wer trägt die Kosten für einen eventuellen

Umzug in andere Büroräume? Es wird vollumfänglich auf das Schreiben der PK-Nr. 21 verwiesen. Die Einwendungen und Vorschläge zur Eingrenzung der Lärm- und Vibrationsimmissionen werden unterstützt.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung

- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Da der TdV aufgrund der Anordnungen in diesem Beschluss verpflichtet ist, die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten ist nicht davon auszugehen, dass ein konzentriertes Arbeiten, aufgrund der staken Lärm- und Vibrationsbelastung von zu Haus nicht mehr möglich ist. Daher ist auch der Fortbestand des Unternehmens nicht in Gefahr. Ein Umzug ist nicht erforderlich. Im Übrigen darf auf die Ausführungen zur PK-Nr. 21 verwiesen werden.

Zu PK-Nr. 84:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder aufgrund des Inhaltes der Einwendung zu einem anderen Abwägungsergebnis zu gelangen.

1. Die Einwender fragen, wie sie ihr Grundstück nach Beendigung der Baumaßnahme erreichen können. Durch die geplante Ausgleichsfläche im Osten sei ihnen keine Zufahrt mehr möglich. Es sei denn über die Ausgleichsfläche. Von Westen und von den Seiten grenzen direkt andere Grundstücke. Das Grundstück wird als Holzlager und als Streuobstwiese genutzt.

Die Planung wurde so angelegt, dass normalerweise jedes Grundstück nach Beendigung der Baumaßnahme erreichbar ist. Sofern ein Grundstück dennoch nicht erreichbar ist, werden entsprechende Regelungen ggf. zum Mitbenutzen der Baustraße getroffen, sodass dies möglich ist. Es wird aber keine uneingeschränkte Nutzung der Baustraße für die Allgemeinheit geben.

2. Wie wird die Entschädigung durch den Grundstücksverlust geregelt?

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 VwVfG erfolgt für diese Inanspruchnahme grundsätzlich eine Entschädigung in Geld. Es besteht somit auch keine Verpflichtung Ersatz – oder Tauschflächen bereitzustellen. Sollte der TdV eine Tauschfläche anbieten können, erfolgt dies nach Tauschwert und nicht flächengleich. Wenn keine Tauschflächen angeboten werden können, erfolgt die Entschädigung nach Bodenrichtwert.

Fragen der Entschädigung sowie der Bereitstellung von Ersatz- oder Tauschflächen sind – sofern sich der TdV nicht mit dem jeweiligen Eigentümer einigt – dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 – 9 A 21/03 und Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13/08). Betroffene Bäume werden hierbei durch einen Sachverständigen bewertet und in Geld entschädigt. Ob die Bäume versetzt werden können ist ebenfalls gesondert zu überprüfen.

3. Was geschieht mit der Eisvogelpopulation?

In den vorliegenden Bestandserhebungen wird der Eisvogel lediglich als Nahrungsgast, und nicht als Brutvogel für das Vorhabensgebiet angegeben. Dem Hinweis nach einem Brutvorkommen ist daher noch einmal nachzugehen. Ggf. müssen dann noch entsprechende Maßnahmen zum Erhalt / zur Neuanlage von Brutröhren durchgeführt werden. Allerdings kann es sich hier nur um ein Einzelpaar, nicht um eine Population handeln.

Auch nach den aktualisierenden Bestandserhebungen in 2019 (vgl. Zusatzheft Artenschutz, Beilage 38.1) wurden keine Änderungen des im Artenschutz zu prüfenden Artenspektrums und keine im Artenschutz zu betrachtenden Ergänzungen der Wirkungen des Vorhabens festgestellt. Daher ergeben sich auch keine Ergänzungen bzgl. der betroffenen Arten; der Eisvogel ist weiterhin nicht als Brutvogel, und demnach nicht als beeinträchtigte Vogelart aufgeführt. Nach diesen Bestandserhebungen gibt es keinen Hinweis auf Brutröhren des Eisvogels in den Teilflächen.

4. Was geschieht mit dem eventuell vorkommenden Feldhamster auf meinem Grundstück?

Das Vorkommen des Feldhamsters im Vorhabensgebiet kann aufgrund der Lage im Überschwemmungsbereich des Mains ausgeschlossen werden.

Zu PK-Nr. 85:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Die Einwender befürchten gesundheitliche und psychische Belastungen. Es werden Beeinträchtigung der Gesundheit (gesundheitliche Schäden, Herz-/Kreislaufkrankungen) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung befürchtet. Ebenfalls ist die Konzentrations- und Lernfähigkeit der Kinder massiv gefährdet.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutzanordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl.

Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass schulische oder physische Beeinträchtigungen eintreten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Aus den Ausführungen zu 1 ergibt sich bereits, dass der TdV verpflichtet ist, die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Konzentrations- und Lernfähigkeit sind daher nicht zu erwarten

2. Weiter werden Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet. Eine Benutzung der Terrasse und des Gartens sowie des Mainufers sei auf lange Zeit nicht mehr möglich.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung der Terrasse und des Gartens der Einwender sowie des Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der

Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Zudem sind die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen - im Sinne des objektiven Gesetzesmaßstabes - auszugehen ist.

In der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde Mensch und Tier als Schutzgut einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Als Ergebnis und unter Berücksichtigung der Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (vgl. UVS, Beilage 36, Tabelle 23, S. 64, 67, 68).

3. Es wird Entschädigung für lärmbedingte Mietausfälle gefordert.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung/lärmbedingte Mietausfälle besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

4. Darüber hinaus wird ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn durch Bauherren gefordert, da Schäden durch die Baumaßnahme befürchtet werden.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten wird in Ausbaustufe 1 am Haus der Einwender ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt. Für die Ausbaustufe 2 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine

nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5. Das vorgelegte Lärmgutachten wird in Zweifel gezogen da z.B. der Planungsstand bei den Proberammungen ein anderer war als jetzt vorgelegt.

Der TdV hat aufgrund mehrfach geäußelter Zweifel an der Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus diesem Gutachten auf die neue Planung der Staustufe im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass die Proberammungen primär durchgeführt wurden, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weicheeren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienten als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodelles maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Aktualität des Gutachtens.

6. Im Hinblick auf die Forderung nach einem ständigen Ansprechpartner werden entsprechende Informationen zu den Verantwortlichen des Bauherrn u.a. im Zuge der Vorankündigung nach Baustellenverordnung vor Ort ausgehangen (Anordnung A.V. § 1 Abs. 9). Zudem wird der TdV anlassbezogen über die eigene Homepage und Pressemitteilungen informieren.

7. Zur Forderung nach ständigen Kontrollen sieht die Planfeststellungsbehörde eine permanente Schallmessung (Dauermessstellen) an dem Wohnhaus nicht als erforderlich an. Vielmehr wird ein

Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Im Hinblick auf die geforderte Überwachungsstelle wird ein Schallgutachter die Bautätigkeiten überwachen (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 5).

Zu PK-Nr. 86:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder aufgrund des Inhaltes der Einwendung zu einem anderen Abwägungsergebnis zu gelangen.

1. Es besteht die Befürchtung, dass die Einwender als landwirtschaftlicher Betrieb, bzw. als Eigentümer der vom TdV beanspruchten Fläche finanzielle und existenzielle Nachteile zu erwarten haben. Es erfolgt ein Abgang von 11.954 m², dies ist ein Abgang von ca. 30 % des gesamten Feldstücks. Der Flächenwegfall könnte vermieden bzw. verringert werden, wenn die Maßnahmen zur Ausgleichsfläche auf der Obernauer Gemarkung erfolgen würde.

Die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks der Einwender Gemarkung Niedernberg ist für das Vorhaben, insbesondere die Baustraße und den Erschließungsweg erforderlich. Ohne diese Grundstücksfläche kann der Neubau der Staustufe nicht erfolgen.

Zur Versorgung und Entsorgung der Baustellen für die Staustufe Obernau muss eine Baustraße angelegt und für die Bauzeit betrieben werden. Im Rahmen der UVU ist eine Alternativprüfung vom Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg erstellt worden (vgl. sonstige Anlage: WNA: Neubau der Staustufe Obernau, Variantenstudie Baustraße 2018). Wegen des hohen Verkehrsaufkommens und des damit verbundenen Straßenlärms durch die Staatsstraße 2304, die mitten durch Obernau führt, kann die Baustraße nicht durch die Wohngebiete in Obernau geführt werden.

In der Gemarkung Niedernberg hat die Alternativenprüfung ergeben, dass die Alternative durch das Wasserschutzgebiet (Zone 2) für die Wasserversorgung von Aschaffenburg zu gefährlich ist. Der Wasserversorger und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg haben sich gegen die Baustraßenalternative durch das Wasserschutzgebiet (Zone 1) und dafür ausgesprochen, einen Eingriff in Zone 2 so gering wie möglich zu halten. Die gewählte Baustraßenalternative ist aus Sicht der AVG und des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wesentlich günstiger und weniger gefährlich für die Trinkwasserversorgung Aschaffenburgs. Zudem wird die Baustraße weitgehend außerhalb der bewohnten Lagen in Niedernberg geführt.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist ebenfalls für die geplante Kompensationsfläche aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich. Insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen können nur auf dafür geeigneten Flächen umgesetzt werden. Die in Anspruch zu nehmende, bisher landwirtschaftlich genutzte Streuobst-Wiese/Acker- Fläche hat sich, gerade im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen, als für den Ausgleich geeignet erwiesen. Andere gleichermaßen geeignete Flächen, insbesondere WSV-eigene bzw. Flächen der öffentlichen Hand, stehen nicht zur Verfügung. Dies ergibt sich aus der vom TdV vorgelegten Dokumentation. Der Zugriff auf das private Eigentum stellt daher ein erforderliches Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung dar. Die mit der Ausgleichsmaßnahme verbundenen nachteiligen Folgen stehen auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Ohne die geplante Kompensationsmaßnahme kann der Eingriff in Natur und Landschaft nicht vollständig ausgeglichen werden. Das öffentliche Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft überwiegt in diesem Fall die Eigentumsinteressen des Einwenders. Die geplante Kompensationsmaßnahme ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich.

Mit der vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplanung wird zudem das Ziel verfolgt, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft beeinträchtigten ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes direkt am Eingriffs-/Wirkort und nicht an anderer Stelle z.B. in Obernau zu kompensieren. Zudem führt eine Verlagerung von Flächeninanspruchnahmen in eine andere Gemarkung auch dort zu entsprechenden Betroffenheiten.

Eine Existenzgefährdung des Betriebes der Einwender konnte im Nachgang nicht geprüft werden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwender zunächst am 28.03.2019 aufgefordert, die relevanten Informationen, wie Auskünfte über die selbst bewirtschafteten Flächen, die Betriebsgröße, Flächengrößen, Art der Bewirtschaftung, Restlaufpachten bei gepachteten Grundstücksflächen und Betriebsgewinne der letzten 5 Jahre des Betriebes zu erläutern. Diese Aufforderung blieb – ebenso wie ein erneutes Anschreiben vom 26.07.2021 – unbeantwortet. Demnach konnte die Planfeststellungsbehörde eine Existenzgefährdung nicht prüfen und geht – weil die Grundstückseigentümer ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt haben - somit davon aus, dass im vorliegenden Fall keine objektiven Anhaltspunkte für eine Existenzgefährdung vorliegen.

2. Eine Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Flächenausgleich wurde nicht vorgelegt. Ist für die abzugebende landwirtschaftliche Nutzfläche ein Tausch vorgesehen um die Wirtschaftlichkeit aufrecht zu erhalten oder ist hier lediglich nur ein finanzieller Ausgleich der Eigentümer angedacht?

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 VwVfG erfolgt für diese Inanspruchnahme grundsätzlich eine Entschädigung in Geld. Es besteht somit auch keine Verpflichtung Ersatz – oder Tauschflächen bereitzustellen.

len. Sollte der TdV eine Tauschfläche anbieten können, erfolgt dies nach Tauschwert und nicht flächengleich. Wenn keine Tauschflächen angeboten werden können, erfolgt die Entschädigung nach Bodenrichtwert.

Fragen der Entschädigung sowie der Bereitstellung von Ersatz- oder Tauschflächen sind – sofern sich der TdV nicht mit dem jeweiligen Eigentümer einigt – dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 – 9 A 21/03 und Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13/08). Betroffene Bäume werden hierbei durch einen Sachverständigen bewertet und in Geld entschädigt. Ob die Bäume versetzt werden können ist ebenfalls gesondert zu überprüfen.

3. Die aktuelle Nutzung des Entwässerungsgrabens wird hinterfragt. Ein Wegfall oder die Übernahme der Funktion durch das Raugerinne der Fischaufstiegsanlage solle geprüft werden.

Die Einwendung wurde geprüft. Jedoch hat der TdV nachvollziehbar dargestellt, dass die Funktionen des Entwässerungsgrabens vom Raugerinne nicht im gleichen Maße übernommen werden können. Im Raugerinne liegen die Wasserspiegel planmäßig zwischen NN+112,67m und NN+110,78m im EW-Graben liegt die Sohlentiefe bei NN+111,10 – 110,90m, es ergibt sich ein Δ von +1,27m bis -0,58m, d.h. die Wasserspiegellagen im Raugerinne weichen deutlich von den bisherigen ab, was zu anderen Grundwasserverhältnissen führt. Im Fall, dass der Oberwasser-Bereich des Grabens in das Raugerinne entwässert, kann die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage (Wasserstände, Durchfluss) nicht mehr gewährleistet werden. Grundsätzlich ist gemäß DWA-M 509 ein Eintrag von Fremdwasser in die Fischaufstiegsanlage zu vermeiden, da es zur Desorientierung aufsteigender Fische führt. Im Falle einer Revision der Fischaufstiegsanlage ist ein Abfluss im Raugerinne nur mit Sondermaßnahmen möglich. Das Wasser, das oberwasserseitig anfällt muss ins Unterwasser geleitet werden, deshalb ist der Graben auch im Bereich des Kraftwerks erforderlich.

4. Weiter wird die Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch die neue Baustraße befürchtet. Die Baustraße nutzt landwirtschaftliche Nutzwege, so dass die Landwirtschaft erheblich eingeschränkt bzw. teils ganz unterbunden werde. Beispielsweise fahre sein Mähdrescher 15 km/h auf der Baustraße und würde so den ganzen LKW-Verkehr aufhalten. Wie solle das gehen? Diese Beeinträchtigung könnte vermieden bzw. eingeschränkt werden, wenn die Zufahrt der Baustelle von nördlicher Seite, sprich von Aschaffenburg erfolgen würde. Das Argument, dass die geplante Baustraße von Niedernberger Seite die geringste Strecke durch die Wasserschutzzone II ist, ist zu widerlegen, da auch die Bundesstraße 469 und die Kreisstraße durch die Wasserschutzzone II führt.

Die Einwendung ist nachvollziehbar, aber aus verschiedenen Gründen zurückzuweisen. Der Verlauf der Baustraße wurde nicht willkürlich festgelegt, sondern orientiert sich an den Randbedingungen, die insbesondere im Bereich des Trinkwasserschutzes liegen. Dabei wurde in Abstimmung mit dem

Wasserwirtschaftsamt und dem örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen (AVG) im Zuge der Planung erörtert, welcher Verlauf den geringsten Einfluss auf die Trinkwasserqualität hat. Dabei wurden auch Risiken im Hinblick auf die Unfallgefahr und dadurch verursachte Verunreinigung des Trinkwassers betrachtet. Mehrere Varianten der Baustraßentrassierung (inkl. Andienung vom Möbel-Kempf aus) wurden im Wasserstraßen-Neubauamt geprüft. Eine Trassierung von "Möbel-Kempf" aus würde eine längere Strecke durch Wasserschutzgebiets-Zone II mit sich führen und dadurch nach "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" einen höherwertigen Ausbau erfordern, als dies für Wasserschutzgebiets-Zone IIIA erforderlich ist. Ebenso müssen die eigentlichen Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) in Wasserschutzzone IIIA liegen. Nur unbedingt erforderliche BE-Flächen für Bürocontainer oder PKW-Stellflächen (also nicht für Baumaschinen oder Baumaterialien), sind unter wasserwirtschaftlichen Auflagen in Wasserschutzzone II möglich und mit Minimalflächen dort geplant. Daher ist die Verbindung zwischen der am Mainufer in Wasserschutzzone IIIA geplanten BE-Fläche und dem eigentlichen Baufeld durch eine 2-spurige Baustraße in jedem Fall erforderlich und der Aufwand für den Ausbau dieser Strecke (Wasserschutzzone II) jeder Lösung hinzuzuaddieren. Auch diese BE-Fläche in Wasserschutzzone II zu verlegen, wird gegenüber der Wasserwirtschaft aufgrund der Erfahrung bei den durchgeführten Abstimmungen für nicht durchsetzbar gehalten.

Aufgrund der schlechteren Bewertungsergebnisse insbesondere im Hinblick auf die Trinkwassergefährdung (längere Strecken, die dichter an Wasserschutzzone I und längere Strecken, die in Wasserschutzzone II verlaufen), aber auch der insgesamt größere finanzielle Aufwand haben die optimale Lösung bestätigt. Dies wurde auch der Gemeinde entsprechend mitgeteilt und nochmals detailliert auf die Gründe für den geplanten Verlauf der Baustraße eingegangen. Die beschriebenen "massiven Einschnitte in das Erholungsgebiet" werden vom TdV nicht gesehen. Die Baustraße wird zwar an einem Spielplatz und Sportplatz entlanggeführt, jedoch wird dieser dadurch weder unbenutzbar, noch sind außergewöhnliche Gefahren mit seiner Erreichbarkeit verbunden. Der TdV wird eine Ampelanlage einrichten, so dass die Baustraße gefahrlos gequert werden kann. Die Geschwindigkeit der Baustraße wird auch aus anderen Gründen auf eine Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h beschränkt werden. Zusätzlich können auch noch Zäune am Spielplatz errichtet werden, so dass der Eingang zur Spielfläche klar definiert und damit der Weg der Kinder festgelegt und sicher ist. Auch die Befürchtung, dass die Baustraße den Zugang zum Naherholungsgebiet versperre, wird vom TdV nicht gesehen. Die Baustraße kreuzt sowohl im Bereich des Spielplatzes, wie auch weiter in Richtung Main ein zweites Mal die beiden vorhandenen Straßen bzw. Wirtschaftswege. Es werden an diesen Stellen Kreuzungen ausgebildet, die wie bisher den Querverkehr zur Baustraße zulassen.

Die geplante Lösung löst daher nicht nur die geringere Betroffenheit aus, sondern ist auch noch wirtschaftlicher.

Zudem darf die Baustraße von den Landwirten mitbenutzt werden. Eine Beeinträchtigung durch langsam fahrende Fahrzeuge muss vom TdV hingenommen werden.

Zu PK-Nr. 87:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – jedenfalls für die Ausbaustufe 1 - durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Die Einwenderin befürchtet die Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Herz-/Kreislaufkrankungen) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung. Die Emissionen der lang andauernden Bauarbeiten wirken zusätzlich zur bereits ständig vorhandenen Umweltbelastung im Baugebiet durch die Emissionen der Schiffe und zur allgemeinen Umweltbelastung durch den Autoverkehr und die Industrie im Maintal.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren

abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 wird am Haus der Einwenderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Für die Ausbaustufe 2 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der

Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Zu PK-Nr. 88:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – jedenfalls für die Ausbaustufe 1 - durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Die Einwenderin befürchtet die Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität (gesundheitliche Schäden) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung. Für ihre berufliche Weiterbildung sei von zu Hause aus ein ruhiges Arbeitsumfeld erforderlich. Ihre Konzentrationsfähigkeit werde jedoch unter der hohen Lärmbelastung leiden. Eine Fortbildung werde nicht mehr möglich sein. Es wird gefordert, den Baulärm permanent und transparent zu überwachen und einen sofortigen Baustopp zu veranlassen, wenn die Grenzwerte überschritten werden.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigung. Allerdings ist die Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Außerdem werden dem in diesem Planfeststellungsbeschluss Auflagen und Richtwerte vorgegeben die vom TdV einzuhalten sind, so dass gesundheitliche Schäden nicht zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere für den durch die Baustelle hervorgerufenen Lärm. Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen

- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Die Einwenderin befürchtet auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten. Durch Baulärm werde sie sowohl den Außenbereich als auch den Innenbereich nur eingeschränkt nutzen können. Eine Benutzung des Mainufers, des Niedernberger Grunds und Gartens sei auf lange Zeit nicht mehr möglich. Im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme einhergehenden Beeinträchtigungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Der TdV ist aufgrund dieses Beschlusses verpflichtet, die Richtwerte und Auflagen einzuhalten.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers und des Gartens der Einwanderin wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht.

Für die Anordnung eines Halteverbotes ist auf öffentlich gewidmeten Straßen grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Rechtsgrundlage ist die Straßenverkehrsordnung. Der TdV hat erläutert, dass die Baustellenandienung in der Ausbaustufe 1 (ca. 8 Jahre) überwiegend wasserseitig und von Niedernberger Seite erfolgt. Es kann jedoch vereinzelt dazu kommen, dass zur Herstellung der barrierefreien Rampenabgänge des Wehrstegs es zu kurzen Einschränkungsphasen kommen kann. Diese werden jedoch rechtzeitig – wie gesetzlich vorgesehen - im Vorfeld der zuständigen Straßenbehörde gemeldet werden.

Die Forderung nach einem neuen Gutachten nach aktuellem Planungsstand wird zurückgewiesen, da diese unbegründet ist.

Der TdV hat aufgrund mehrfach geäußerter Zweifel an der Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus diesem Gutachten auf die neue Planung der Staustufe im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass die Proberammungen primär durchgeführt wurden, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weicheeren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände

entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienen als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodells maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Aktualität des Gutachtens. Auch die Einwanderin, in Vertretung, hat im Erörterungstermin keine weiteren Zweifel mehr geäußert.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 wird am Haus der Einwanderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Für die Ausbaustufe 2 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht. Der Einbau von Schallschutzfenstern zur

Lärmreduzierung entbehrt daher einer rechtlichen Grundlage. Dies gilt auch im Hinblick auf die geforderte Entschädigung wegen Einschränkung der Freizeitgestaltung.

Zu PK-Nr. 89:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – jedenfalls für die Ausbaustufe 1 - durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 wird am Haus der Einwenderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Für die Ausbaustufe 2 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht. Der Einbau von Schallschutzfenstern zur

Lärmreduzierung entbehrt daher einer rechtlichen Grundlage. Dies gilt auch im Hinblick auf die geforderte Entschädigung wegen Einschränkung der Freizeitgestaltung.

Der Einwender befürchtet die Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität (gesundheitliche Schäden) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung. Baulärmbedingt werde sein „Telearbeitsplatz“ nicht mehr für normale Bürotätigkeiten und konzentrationsintensive Vorbereitungs- und Eigenschulmaßnahmen nutzbar sein. Es wird der Einbau von Schallschutzfenstern zur Lärmreduzierung im Haus gefordert. Als Technischer Lehrer sei er zudem öfters im Flugsimulator am Flughafen eingesetzt. Die Schichten sind oftmals nachts, sodass er nicht selten erst um 5 Uhr morgens nach Hause kommt und vormittags schlafen muss. Dies wird baulärmbedingt nur noch schwer möglich sein. Die angedachten Lärmschutzmaßnahmen greifen hier viel zu kurz. Gesundheitliche Schäden sind vorprogrammiert.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss

die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass der „Telearbeitsplatz“ nicht mehr nutzbar ist. Für den Einbau von Schallschutzfenstern fehlt es bei Einhaltung der Richtwerte auch an der rechtlichen Erforderlichkeit. Die Planfeststellungsbehörde hat aus objektiver Sicht zu entscheiden, so dass die Notwendigkeit für den individuellen Schlafbedarf im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Baumaßnahme zurücktreten muss.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Der Einwender befürchtet auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet. Durch Baulärm werde sie sowohl den Außenbereich als auch den Innenbereich nur eingeschränkt nutzen können. Eine Benutzung des Mainufers, des Niedernberger Grunds und Gartens sei auf lange Zeit nicht mehr möglich. Im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme einhergehenden Beeinträchtigungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Der TdV ist aufgrund dieses Beschlusses verpflichtet, die Richtwerte und Auflagen einzuhalten.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers und des Gartens der Einwendungsführerin wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage

36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht.

Für die Anordnung eines Halteverbotes ist auf öffentlich gewidmeten Straßen grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Rechtsgrundlage ist die Straßenverkehrsordnung. Der TdV hat erläutert, dass die Baustellenandienung in der Ausbaustufe 1 (ca. 8 Jahre) überwiegend wasserseitig und von Niedernberger Seite erfolgt. Es kann jedoch vereinzelt dazu kommen, dass zur Herstellung der barrierefreien Rampenabgänge des Wehrstegs es zu kurzen Einschränkungsphasen kommen kann. Diese werden jedoch rechtzeitig – wie gesetzlich vorgesehen - im Vorfeld der zuständigen Straßenbehörde gemeldet werden.

Die Forderung nach einem neuen Gutachten nach aktuellem Planungsstand wird zurückgewiesen, da diese unbegründet ist.

Der TdV hat aufgrund mehrfach geäußerter Zweifel an der Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus diesem Gutachten auf die neue Planung der Staustufe im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass die Proberammungen primär durchgeführt wurden, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weiche- ren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können. Die Messungen im Zuge der Proberammung dienen als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodelles maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung. Zutreffend hat der TdV auch ausgeführt, dass sich in der AVV Baulärm keine Korrekturvorschriften zur Berücksichtigung von Witterungseinflüssen finden. Bei Messungen sind nach AVV Baulärm die Witterungsverhältnisse zu erfassen. In anderen Regelwerken, wie z.B. der TA Lärm, wird eine meteorologische Korrektur (cmet) vorgenommen. Danach hat speziell Wind einen Einfluss. Allerdings führt speziell Gegenwind-Ausbreitung zur Pegelminderung, während Mitwindausbreitung zu keiner Pegelerhöhung führt.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Aktualität des Gutachtens. Auch der Einwender, in Vertretung durch Frau Tanja Schmitt, hat im Erörterungstermin keine weiteren Zweifel mehr geäußert.

Zu PK-Nr. 90:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – jedenfalls für die Ausbaustufe 1 - durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Die Einwenderin befürchtet die Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, bereits vorhanden chronische Schmerzen durch Bandscheibenvorfall, psychovegetativer Erschöpfung und Tinnitus) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung. Es besteht die Angst, dass sich der Gesundheitszustand durch die Baumaßnahme weiter verschlechtert und eine Fortführung des Berufs nicht mehr möglich ist. Es wird der Einbau von Schallschutzfenstern gefordert. Es wird die Einhaltung aller Richtwerte, insbesondere Feinstaub, gefordert. Es wird ein nur ein eingeschränkter Austausch von Frischluft möglich sein und die Feinstaubbelastung wird während Bauphase, insbesondere Abrissphase, erhöht sein. Bei Überschreitung der gesetzlichen Richtwerte könnte eine Anklage wegen Körperverletzung drohen.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand durch die Baumaßnahme weiter verschlechtert und eine Fortführung des Berufs nicht mehr möglich ist. Die Anordnung von passiven Schallschutzmaßnahmen ist aufgrund der Einhaltung der Richtwerte nicht gerechtfertigt.

Die Forderung nach einem Behelfssteg hat sich insoweit erledigt, dass der TdV für die bauzeitliche Querung des Mains und des Baufeldes für die Öffentlichkeit nicht barrierefreie Provisorien schaffen wird. Diese werden in Abhängigkeit der Bauphasen ausgeführt und können sich deshalb auch entsprechend ändern. Während der gesamten Bauzeit von ca. 8 Jahren kann es jedoch zu vereinzelten baubedingten Sperrungen (ca. 3 Monate) kommen. Hierzu wurde eine Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg und dem TdV geschlossen.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten

- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich. Dies gilt auch für die befürchteten Schmutzimmisionen.

Der Einwanderin befürchtet auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet. Durch Baulärm werde sie sowohl den Außenbereich als auch den Innenbereich nur eingeschränkt nutzen können. Eine Benutzung des Mainufers und des Gartens sei auf lange Zeit nicht mehr möglich. Im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme einhergehenden Beeinträchtigungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Der TdV ist aufgrund dieses Beschlusses verpflichtet, die Richtwerte und Auflagen einzuhalten.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers und des Gartens der Einwendungsführerin wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht.

Durch die Verwendung von mobilen Lärmschutzwänden an den Standorten der Baugeräte wie z. B. Rammen, ist eine Verschlechterung der Luftqualität im Hinblick eines großräumigen Klimaraums wie dem Main (Kaltluftproduktion) gegenüber den sehr kleinteilig und begrenzten Lärmschutzwänden auszuschließen.

Die Forderung nach einem aktuellen Lärmgutachten wird zurückgewiesen, da diese unbegründet ist.

Der TdV hat aufgrund der geäußerten Zweifel an diesem Gutachten nachvollziehbar erklärt, dass die Messungen im Zuge der Proberammung als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage dienten. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodelles maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass wenn es bei dem Betrieb von mehreren Maschinen die gleichzeitig im Betrieb sind nicht zu einer Verdopplung

der Lautstärke kommt. Die Erkenntnisse aus dem Lärmgutachten sind daher ausreichend, um auch diese Situation zu beurteilen. Der TdV hat dazu im Erörterungstermin ausgeführt: Erzeugen z.B. zwei Baugeräte (unabhängig davon wo diese stehen) an einem Immissionsort jeweils einen Schallpegel von z.B. 60 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 63 dB(A). Erzeugt z.B. ein Baugerät an einem Immissionsort einen Schallpegel von 60 dB(A) und ein zweites Baugerät an diesem Immissionsort einen Schallpegel von 50 dB(A), dann ist der resultierende Schallpegel 60,3 dB(A). D.h. werden gleichartige Baugeräte (z.B. Rammen) weit entfernt von einander eingesetzt, kommt es an einem Immissionsort nahe einer der Baumaschinen zu einer nur sehr geringen Erhöhung (nahe Null) des Schallpegels. Werden gleichartige Baugeräte sehr nahe bei einander gleichzeitig eingesetzt, so kommt es zu einer Erhöhung der Schallimmissionen von 3 dB(A). Eine Argumentationskette hinsichtlich einer Erhöhung um 3 dB(A) -> Verdoppelung der Lautstärke → Verdoppelung der Lärmbelastung, ist in Bezug auf die Physiologie des Menschen so nicht korrekt. Danach wird eine Erhöhung um 10dB(A) als doppelt so laut empfunden. Eine Pegeldifferenz von 3 dB(A) ist „nur“ deutlich hörbar.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Aktualität des Gutachtens. Auch die Einwanderin hat im Erörterungstermin keine weiteren Zweifel mehr geäußert.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 wird am Haus der Einwanderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Für die Ausbaustufe 2 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für eine Beweissicherung des Kanals sieht die Planfeststellungsbehörde ebenfalls keinen Anlass. Aufgrund des Gutachtens ist nicht davon auszugehen, dass es zu Schäden an Kanälen kommen wird. Der TdV hat im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass die Anhaltswerte für Schäden an erdverlegten Kabeln und Kanälen noch höher sind als die für Gebäude. D.h. wenn man nach 30 m Schäden an Gebäuden ausschließen kann, dann erst recht für erdverlegte Kabel und Kanäle.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach

§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüberhinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht. Der Einbau von Schallschutzfenstern zur Lärmreduzierung entbehrt daher einer rechtlichen Grundlage. Dies gilt auch im Hinblick auf die geforderte Entschädigung wegen Einschränkung der Freizeitgestaltung.

Für die Anordnung eines Halteverbotes ist auf öffentlich gewidmeten Straßen grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Rechtsgrundlage ist die Straßenverkehrsordnung. Der TdV hat erläutert, dass die Baustellenandienung in der Ausbaustufe 1 (ca. 8 Jahre) überwiegend wasserseitig und von Niedernberger Seite erfolgt. Es kann jedoch vereinzelt dazu kommen, dass zur Herstellung der barrierefreien Rampenabgänge des Wehrstegs es zu kurzen Einschränkungphasen kommen kann. Diese werden jedoch rechtzeitig – wie gesetzlich vorgesehen - im Vorfeld der zuständigen Straßenbehörde gemeldet werden.

Im Rahmen der Einzelerörterung wurde auf Nachfrage der Einwenderin die Lärmsituation während der Baumaßnahme durch den TdV nochmals erläutert. Nachfolgend finden sich die Begründungen zu den Entscheidungen, die nicht schon durch die vorherigen Begründungen abgedeckt sind. Es erfolgte der Hinweis auf die Betroffenheit ihres Mannes. Dieser müsse aus beruflichen Gründen tagsüber schlafen, ebenfalls müsse ihre Tochter lernen. Aufgrund der gefürchteten Beeinträchtigungen durch die zu hohe Lärmbelastung fordere sie den Einbau von Lärmschutzfenstern.

Aufgrund des Gutachtens geht die Planfeststellungsbehörde nicht davon aus, dass werden die Richtwerte von 55dB(A) noch die als gesundheitsschädigend geltende Grenze von 70 dB (A) erreicht werden. Der TdV ist verpflichtet, die Lärmrichtwerte einhalten. Sollten die Werte überschritten werden, ist eine Schallschutzwand aufzustellen (vgl. Anordnung A.V. § 4 Abs. 1). Das Monitoring regelt Anordnung A. V. § 4 Abs. 4.

Die Einwenderin fragte, ob die Messungen im Internet einsehbar sein werden.

Der TdV sagt dies im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu (vgl. auch Anordnung § 4 Abs. 6). Es wird eruiert werden, welche Messergebnisse welcher Emissionsmessung sinnvoll ins Netz eingestellt werden können.

Zu PK-Nr. 91:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder aufgrund des Inhaltes der Einwendung zu einem anderen Abwägungsergebnis zu gelangen.

1. Der Einwender fragte, warum allein Ackerflächen der Gemeinde Niedernberg als Ausgleichsfläche für diese Maßnahme dienen sollen? Diese einseitige Belastung hält er für unangemessen. Ausgleichsflächen für eine öffentliche Baumaßnahme müssen sich nicht in unmittelbarer Umgebung der Maßnahme befinden, sondern können auch anderswo liegen. Dazu verweist der Einwender auf einen Planfeststellungsbeschluss von 1999.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Entgegen der Ansicht des Einwenders können Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen nicht an jedem beliebigen Ort durchgeführt werden (vgl. Bundestag WD 7-3000 – 235/18 S. 18). Vielmehr muss und wird mit der vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplanung das Ziel verfolgt, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft beeinträchtigten ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes in unmittelbarer Nähe zum Eingriffs-/Wirkort, d.h. in der Gemarkung Niedernberg zu kompensieren. Zudem führt eine Verlagerung von Flächeninanspruchnahmen in eine andere Gemarkung auch dort zu entsprechenden Betroffenheiten.

Der Verweis des Einwenders geht auch ins Leere, da die zitierte Passage gerade keine Feststellung der Planfeststellungsbehörde darstellte, sondern einen Teil einer Einwendung.

2. Der Einwender trägt auch vor, dass das Grundstück der WSV am nördlichen Ende des Stadtweges entweder als Ausgleichsfläche genutzt oder ihm als Ersatz für seine Ackerfläche übereignet werden könne.

Als Kompensationsfläche ist das Grundstück nicht geeignet. Jedoch kann es ggf. als Tauschfläche genutzt werden. Die Entscheidung darüber ist jedoch nicht Gegenstand dieses Beschlusses, sondern wird vielmehr in einem Entschädigungsverfahren zu prüfen sein.

3. Zudem – so der Einwender – können Ackerflächen in anderen Gemarkungen in der Umgebung der Schleuse Obernau gekauft werden. Einige seiner Ansicht nach geeignete Grundstücke, die zum Verkauf stehen, wurden im Anhang angefügt.

Aus fachlichen Gründen können diese Flächen nicht in die Kompensationsplanung eingebunden werden (vgl. auch Dokumentation der Auswahl der Kompensationsflächen, LBP, Beilage 19A, Kapitel 7.2 und 12). Zudem ist anzustreben, die Beeinträchtigung des Uferbereiches in direktem Anschlussbereich auszugleichen.

Auf Nachfrage des TdV antwortete der Einwender, dass die angegebenen Flächen sowohl als alternative Ausgleichsfläche oder Tauschfläche angegeben worden sind. Er nehme auch Flächen außerhalb der Gemarkung Niedernberg an, da er die Flächen verpachte. Er fragte zudem, was mit steuerlichen Nachteilen sei?

Diese Prüfung ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Auch dies wird in einem eigenen Entschädigungsverfahren je nach Einzelfall geprüft und entschieden.

4. Der Einwender fragte nach, was mit dem das Grundstück pachtenden Vollerwerbslandwirt und seinem Sohn als dessen Nachfolger passiere, wenn diese die Pachtflächen verlieren? Die Pächter hätten betont, dass sie dieses Ackerland dringend für den Betrieb ihrer Biogasanlage bräuchten.

Bei einer Existenzgefährdung muss der Pächter die weiteren Flächen des Betriebes offenlegen. „Wenn ein Eigentümer seine Grundstücke nicht selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet, fehlt es ihm bereits an einem eigenen existenzfähigen Betrieb.“ (vgl. BayVGh vom 24.11.2010, 8 A 10.40024 – A94). Grundsätzlich wird bei Ertragsverlusten in der Landwirtschaft aufgrund des Flächenentzuges geprüft, ob die daraus resultierende Restbetriebsbelastung auch eine angemessene Verzinsung des zu entschädigenden Verkehrswertes der Fläche ausgeglichen wird. Bei Pächtern wird eine Pacht-aufhebungsentschädigung gezahlt, welche die Betriebsbelastung berücksichtigt. Diese Prüfung ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Auch dies wird in einem eigenen Entschädigungsverfahren je nach Einzelfall geprüft und entschieden.

5. Der Einwender erwartet, dass ihm für die Fläche, die zum Neubau der Schleuse Obernau benötigen wird, die doppelte Fläche gleichwertigen Ackerlandes als Ausgleich zukommt. Den Ausgleich in Form von Ackerfläche zieht er eindeutig dem finanziellen Ausgleich vor.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 VwVfG erfolgt für diese Inanspruchnahme grundsätzlich eine Entschädigung in Geld. Es besteht somit auch keine Verpflichtung Ersatz – oder Tauschflächen bereitzustellen. Sollte der TdV eine Tauschfläche anbieten können, erfolgt dies nach Tauschwert und nicht flächengleich. Wenn keine Tauschflächen angeboten werden können, erfolgt die Entschädigung nach Bodenrichtwert.

Fragen der Entschädigung sowie der Bereitstellung von Ersatz- oder Tauschflächen sind – sofern sich der TdV nicht mit dem jeweiligen Eigentümer einigt – dem von der Planfeststellung gesonderten

Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 – 9 A 21/03 und Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13/08).

Zu PK-Nr. 92:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder aufgrund des Inhaltes der Einwendung zu einem anderen Abwägungsergebnis zu gelangen.

1. Der Einwender regt an, die alte Schleusenkammer mittels beweglicher Absperrung bei Hochwasser als zusätzliche Ableitungsmöglichkeit vorzuhalten. Somit müsste das Niedernberger Ufer nicht unnötig verbreitert werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es hat im Zuge der Voruntersuchungen, die durch die Bundesanstalt für Wasserbau fachlich intensiv begleitet wurden, ergeben, dass der Bau einer neuen Schleusenkammer neben der vorhandenen die einzige umsetzbare Alternative ist. Die bestehende Schleusenkammer wird nach dem Ablauf des Gewährleistungszeitraums der neuen Schleuse, rückgebaut und kann nicht zur Hochwasserabfuhr mehr herangezogen werden. Um die Hochwasserneutralität gewährleisten zu können müssen unabhängig des Rückbaus der bestehenden Schleuse, Abgrabungen z. B. für Herstellung der neuen Wehranlage, der Fischaufstieg etc. auf Niedernberger Seite durchgeführt werden.

2. Der Einwender trägt auch vor, dass das Einbeziehen privater Grundstücke in die Gesamtmaßnahme auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben müsse. Warum sollen allein Ackerflächen der Gemeinde Niedernberg als Ausgleichsfläche für diese Maßnahme dienen? Diese einseitige Belastung hält er für unangemessen. Ausgleichsflächen für eine öffentliche Baumaßnahme müssen sich nicht in unmittelbarer Umgebung der Maßnahme befinden, sondern können auch anderswo liegen. Einige Grundstücksangebote (Internetrecherche) werden beigelegt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Entgegen der Ansicht des Einwenders können Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen nicht an jedem beliebigen Ort durchgeführt werden (vgl. Bundestag WD 7-3000 – 235/18 S. 18). Vielmehr muss und wird mit der vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplanung das Ziel verfolgt, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft beeinträchtigten ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes in unmittelbarer Nähe zum Eingriffs-/Wirkort, d.h. in der Gemarkung Niedernberg zu kompensieren. Zudem führt eine Verlagerung von Flächeninanspruchnahmen in eine andere Gemarkung auch dort zu entsprechenden Betroffenheiten.

Der Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1999 geht hier auch ins Leere, da die zitierte Passage gerade keine Feststellung der Planfeststellungsbehörde darstellte, sondern einen Teil einer damaligen Einwendung.

3. Grundstücke der WSV am nördlichen Ende des Stadtweges könnten entweder als Ausgleichsfläche genutzt oder dem Einwender als Ersatz für seine Ackerfläche übereignet werden.

Aus fachlichen Gründen können diese Flächen nicht in die Kompensationsplanung eingebunden werden (vgl. auch Dokumentation der Auswahl der Kompensationsflächen, LBP, Beilage 19A, Kapitel 7.2 und 12). Zudem ist anzustreben, die Beeinträchtigung des Uferbereiches in direktem Anschlussbereich auszugleichen.

4. Der Einwender fragte nach, was mit dem das Grundstück pachtenden Vollerwerbslandwirt und dessen Sohn als Nachfolger passiere, wenn diese die Pachtflächen verlieren? Die Pächter hätten betont, dass sie dieses Ackerland dringend für den Betrieb ihrer Biogasanlage bräuchten.

Bei einer Existenzgefährdung muss der Pächter die weiteren Flächen des Betriebes offenlegen. „Wenn ein Eigentümer seine Grundstücke nicht selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet, fehlt es ihm bereits an einem eigenen existenzfähigen Betrieb.“ (vgl. BayVGH vom 24.11.2010, 8 A 10.40024 – A94). Grundsätzlich wird bei Ertragsverlusten in der Landwirtschaft aufgrund des Flächenentzuges geprüft, ob die daraus resultierende Restbetriebsbelastung auch eine angemessene Verzinsung des zu entschädigenden Verkehrswertes der Fläche ausgeglichen wird. Bei Pächtern wird eine Pacht-aufhebungsentschädigung gezahlt, welche die Betriebsbelastung berücksichtigt.

5. Der Einwender erwartet, dass ihm für die Fläche, die zum Neubau der Schleuse Obernau benötigen werden, die doppelte Fläche gleichwertigen Ackerlandes als Ausgleich zukommt. Den Ausgleich in Form von Ackerfläche zieht er eindeutig dem finanziellen Ausgleich vor.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 VwVfG erfolgt für diese Inanspruchnahme grundsätzlich eine Entschädigung in Geld. Es besteht somit auch keine Verpflichtung Ersatz – oder Tauschflächen bereitzustellen. Sollte der TdV eine Tauschfläche anbieten können, erfolgt dies nach Tauschwert und nicht flächengleich. Wenn keine Tauschflächen angeboten werden können, erfolgt die Entschädigung nach Bodenrichtwert.

Fragen der Entschädigung sowie der Bereitstellung von Ersatz- oder Tauschflächen sind – sofern sich der TdV nicht mit dem jeweiligen Eigentümer einigt – dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 – 9 A 21/03 und Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13/08).

Zu PK-Nr. 93:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Im Hinblick auf die Befürchtungen einer Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Herz- und Kreislauferkrankungen) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung sind die Bedenken der Einwenderin nachvollziehbar, anhand der Unterlagen jedoch unbegründet.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Auswirkungen. Allerdings ist die Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten.

Um die Auswirkungen zu minimieren werden in diesem Planfeststellungsbeschluss zudem Auflagen und Richtwerte vorgegeben, die vom TdV einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für den durch die Baustelle hervorgerufenen Lärm. Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden (vgl. A.V. § 5). Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten. Vielmehr wird durch die Auflagen in diesem Beschluss sichergestellt, dass die (unzweifelhaft entstehende) Feinstaubbelastung auf ein

unerhebliches Maß minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht ebenfalls nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Grundsätzlich ist der TdV auch verpflichtet, die Arbeiten werktags zwischen 07.00 - 20.00 Uhr auszuführen. Dies wird der TdV auch so mit seinen Auftragnehmern vereinbaren. Es kann aber aus

technologischen Gründen, z.B. bei größeren Betonagen, zwingend erforderlich sein, dass Arbeiten ausnahmsweise auch während der Nacht durchgeführt werden müssen. Dann dürfen diese jedoch nur nach vorheriger Ankündigung erfolgen (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 1b).

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 und 2 wird am Haus der Einwenderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

Die Einwenderin befürchtet auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten. Eine Benutzung des Mainufers und Gartens sei auf lange Zeit nicht mehr möglich. Es besteht die Forderung nach strikter Einhaltung der Lärm- und Immissionsschutzverordnung.

Eine Benutzung des Obernauer Mainufers und des Gartens der Einwendungsführerin wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht.

Die Einwenderin fordert zudem eine Minimierung des Baustellenverkehrs auf der Obernauer Seite. Der Forderung wird durch die Planung insoweit entsprochen, als die Planung vorsieht, dass die Baustellenandienung in der Ausbaustufe 1 (ca. 8 Jahre) überwiegend wasserseitig und von Niedernberger Seite aus erfolgt wird. Eine gesamte Andienung des Baustellenverkehrs über die Ortslage Obernau ist nicht geplant. Jedoch kann es vereinzelt dazu kommen, dass in den verschiedenen Bauphasen einzelne Baufahrzeuge zur Herstellung landseitiger Bauwerke die Ortslage Obernau tangieren müssen (z.B. zur Herstellung der barrierefreien Rampenabgänge des Wehrstegs oder Herstellung der Sportbootwarteplätze). Dieser Baustellenverkehr ist im Hinblick auf den zwingend erforderlichen Neubau der Staustufe jedoch hinzunehmen. Jedoch wurde in Anordnung A. V. § 8 Abs. 1 angeordnet, dass während der gesamten Bauzeit der TdV die Nutzbarkeit der vorhandenen Straßen und Wege sowie der Grundstückszufahrten soweit wie möglich aufrechterhalten muss. Sofern die Mainfeldstraße durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden muss, wird der TdV mit dem jeweiligen Baulastträger oder Eigentümer im Vorfeld der Maßnahme Beweissicherungen durchführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Straße in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt bzw. den vorhabensbedingt veränderten Verhältnissen angepasst, soweit nicht der Eigentümer oder Baulastträger selbst zur Anpassung verpflichtet ist.

Zu PK-Nr. 94:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Der Einwender befürchtet eine Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Herz-/Kreislaufkrankungen, Burn Out) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutzanordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Eine „Sicherung“ der Einhaltung der Richtwerte erfolgt sowohl durch den TdV selbst. So wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

2. Es wird eine Entschädigung für den bauzeitbedingten Wertverlust der Immobilie gefordert.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2

Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

3. Weiter wird eine Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet. Eine Benutzung des Gartens sei auf lange Zeit nicht mehr möglich. Dies bedeute vor allem für die Kinder eine enorme Belastung, Einschränkungen in der Persönlichkeitsentwicklung werden befürchtet.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Der Garten des Einwenders wird weiterhin nutzbar sein. Unzumutbare Lärmbelästigungen oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten, insbesondere auch keine Beeinträchtigungen, die Einschränkungen in der Persönlichkeitsentwicklung zur Folge hätten.

4. Darüber hinaus wird ein Beweissicherungsverfahren gefordert, da Schäden am Haus infolge der Baumaßnahme befürchtet werden. Darüber hinaus möchte man wissen, an wen man sich im Schadensfall melden muss und wie hoch die Deckungssumme der Versicherung des Bauherrn ist.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 2 wird am Haupt- und Nebengebäude des Hauses des Einwenders ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Eine Beweissicherung für das Haus und das Nebengebäude in Ausbaustufe 1 ist hingegen nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5. Eine Benutzung des Mainufers wird aufgrund der lang andauernden Bauarbeiten nicht möglich sein.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch).

Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Eine Sperrung der Ufer ist nicht vorgesehen.

Die lange Bauzeit wird sehr kritisch gesehen. Man solle sich ein Beispiel an Bauprojekten in den Niederlanden oder in China nehmen, dort werden solche Projekte in 24 Monaten gebaut. Es wird nach dem Projektplan gefragt.

Der TdV erklärte, dass sich die geplante Bauzeit aus den verschiedensten Richtlinien, Gesetzen und Vorgaben, nach denen sich der TdV während der Planerstellung und dem späteren Bauablauf richten muss, ergibt. Hierfür ist exemplarisch zu nennen, dass hochwasserneutral zu bauen ist, dass der Bau unter laufendem Schiffsbetrieb durch die bestehende Schleusenkammer erfolgen muss sowie die Einhaltung sämtlicher Umweltgesetzgebungen. Unter Berücksichtigung aller Vorschriften und Richtlinien kann der Bau der Staustufe daher nur schrittweise erfolgen und eine Reduzierung der Bauzeit ist nicht möglich. Ein grober Überblick über den Bauablauf wurde in der Projektvorstellung im Erörterungstermin gegeben und ist auf der Internetseite des TdV einzusehen.

Rechtliche Vorgaben zur Baubeschleunigung stehen der Planfeststellungsbehörde nicht zur Verfügung.

6. Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Bohrungen im Rahmen der erlaubten Lautstärke durchgeführt werden können. Wie kann das kontrolliert werden (permanente Messwertaufzeichnungen)?

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, kommt es bei einer solchen Maßnahme leider immer zu Beeinträchtigungen. Durch die Anordnungen in diesem Beschluss wird jedoch sichergestellt, dass diese nicht unzumutbar sind und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Eine „Sicherung“ der Einhaltung der Richtwerte erfolgt sowohl durch den TdV selbst als auch durch einen unabhängigen Gutachter. Auch wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten.

7. Wird die Zufahrt zur Baustelle über die Mainfeldstr. erfolgen? Wenn ja, müsste hier auch ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden.

Nach den Ausführungen des TdV erfolgt die Baustellenandienung in der Ausbaustufe 1 (ca. 8 Jahre) überwiegend wasserseitig und von Niedernberger Seite aus. Eine gesamte Andienung des Baustellenverkehrs über die Ortslage Obernau ist nicht geplant, jedoch kann es vereinzelt dazu kommen, dass in den verschiedenen Bauphasen einzelne Baufahrzeuge zur Herstellung landseitiger Bauwerke die Ortslage Obernau tangieren müssen (z.B. zur Herstellung der barrierefreien Rampenabgänge des Wehrstegs oder Herstellung der Sportbootwarteplätze).

Zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs hat die Planfeststellungsbehörde zudem angeordnet, dass während der gesamten Bauzeit der TdV die Nutzbarkeit der vorhandenen Straßen und Wege sowie der Grundstückszufahrten soweit wie möglich aufrechterhalten muss. Sofern die Mainfeldstraße durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden muss, wird der TdV mit dem jeweiligen Baulastträger oder Eigentümer im Vorfeld der Maßnahme Beweissicherungen durchführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Straße in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt bzw. den vorhabensbedingt veränderten Verhältnissen angepasst, soweit nicht der Eigentümer oder Baulastträger selbst zur Anpassung verpflichtet ist.

Zu PK-Nr. 95:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Der Einwender befürchtet eine Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Herz-/Kreislaufkrankungen, Burn Out) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutzanordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Eine „Sicherung“ der Einhaltung der Richtwerte erfolgt sowohl durch den TdV selbst. So wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

2. Es wird eine Entschädigung für den bauzeitbedingten Wertverlust der Immobilie gefordert.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

3. Weiter wird eine Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet, vor allem wenn auch am Wochenende gearbeitet wird. Dies bedeute vor allem keine ausreichende Ruhe mehr zum Lernen.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind untersagt. Auch während der in der AVV Baulärm grundsätzlich vorgesehenen Bauzeiten müssen nach den Anordnungen in diesem Beschluss die Richtwerte eingehalten werden. Unzumutbare Lärmbelastigungen sind somit nicht zu erwarten, so dass auch die Lernmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden.

4. Auch wird befürchtet, dass man künftig nicht mehr den Bolzplatz am Mainufer nutzen kann. Dieser Spiel- und Lernraum wird für Profit geopfert.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers – insbesondere des Bolzplatzes - wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Eine Sperrung der Ufer ist nicht vorgesehen. Der Bolzplatz ist überdies nicht Gegenstand von den Baumaßnahmen. Im Übrigen ist nicht „Profit“ Grund dieses Vorhabens, sondern die dringend erforderliche Sanierung der Schleuse. Im Zuge der Planung hat sich sodann herausgestellt, dass der Neubau Staustufe an der jetzigen Stelle die wenigsten Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit, d.h. Menschen, Tiere und die Umwelt darstellt. Auch wenn durch die Maßnahme und den neuen Standort Beeinträchtigungen ausgelöst werden, die den einen mehr belasten als den anderen, so ist es doch Aufgabe der Planfeststellungsbehörde zu beurteilen, wie sich das Vorhaben insgesamt auswirkt. Und nach dieser Gesamtabwägung ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Variante die sinnvollste darstellt.

5. Darüber hinaus wird ein Beweissicherungsverfahren gefordert, da Schäden am Haus infolge der Baumaßnahme befürchtet werden. Darüber hinaus möchte man wissen, an wen man sich im Schadensfall melden muss und wie hoch die Deckungssumme der Versicherung des Bauherrn ist.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 2 wird am Haupt- und Nebengebäude des Hauses des Einwenders ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Eine Beweissicherung für das Haus und das Nebengebäude in Ausbaustufe 1 ist hingegen nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

6. Eine Benutzung des Mainufers wird aufgrund der lang andauernden Bauarbeiten nicht möglich sein.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Eine Sperrung der Ufer ist nicht vorgesehen.

7. Die lange Bauzeit wird sehr kritisch gesehen. Man solle sich ein Beispiel an Bauprojekten in den Niederlanden oder in China nehmen, dort werden solche Projekte in 24 Monaten gebaut. Es wird nach dem Projektplan gefragt.

Der TdV erklärte, dass sich die geplante Bauzeit aus den verschiedensten Richtlinien, Gesetzen und Vorgaben, nach denen sich der TdV während der Planerstellung und dem späteren Bauablauf richten muss, ergibt. Hierfür ist exemplarisch zu nennen, dass hochwasserneutral zu bauen ist, dass der Bau unter laufendem Schiffsbetrieb durch die bestehende Schleusenkammer erfolgen muss sowie die Einhaltung sämtlicher Umweltgesetzgebungen. Unter Berücksichtigung aller Vorschriften und Richtlinien kann der Bau der Staustufe daher nur schrittweise erfolgen und eine Reduzierung der Bauzeit ist nicht möglich. Ein grober Überblick über den Bauablauf wurde in der Projektvorstellung im Erörterungstermin gegeben und ist auf der Internetseite des TdV einzusehen.

Rechtliche Vorgaben zur Baubeschleunigung stehen der Planfeststellungsbehörde nicht zur Verfügung.

8. Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Bohrungen im Rahmen der erlaubten Lautstärke durchgeführt werden können. Wie kann das kontrolliert werden (permanente Messwertaufzeichnungen)?

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, kommt es bei einer solchen Maßnahme leider immer zu Beeinträchtigungen. Durch die Anordnungen in diesem Beschluss wird jedoch sichergestellt, dass diese nicht unzumutbar sind und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Eine „Sicherung“ der Einhaltung der Richtwerte erfolgt sowohl durch den TdV selbst als auch durch einen unabhängigen Gutachter. Auch wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten.

9. Wird die Zufahrt zur Baustelle über die Mainfeldstr. erfolgen? Wenn ja, müsste hier auch ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden.

Nach den Ausführungen des TdV erfolgt die Baustellenandienung in der Ausbaustufe 1 (ca. 8 Jahre) überwiegend wasserseitig und von Niedernberger Seite aus erfolgt. Eine gesamte Andienung des Baustellenverkehrs über die Ortslage Obernau ist nicht geplant, jedoch kann es vereinzelt dazu

kommen, dass in den verschiedenen Bauphasen einzelne Baufahrzeuge zur Herstellung landseitiger Bauwerke die Ortslage Obernau tangieren müssen (z.B. zur Herstellung der barrierefreien Rampenabgänge des Wehrstegs oder Herstellung der Sportbootwarteplätze).

Zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs hat die Planfeststellungsbehörde zudem angeordnet, dass während der gesamten Bauzeit der TdV die Nutzbarkeit der vorhandenen Straßen und Wege sowie der Grundstückszufahrten soweit wie möglich aufrechterhalten muss. Sofern die Mainfeldstraße durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden muss, wird der TdV mit dem jeweiligen Baulastträger oder Eigentümer im Vorfeld der Maßnahme Beweissicherungen durchführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Straße in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt bzw. den vorhabensbedingt veränderten Verhältnissen angepasst, soweit nicht der Eigentümer oder Baulastträger selbst zur Anpassung verpflichtet ist.

Zu PK-Nr. 96:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Der Einwenderin befürchtet eine Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Herz-/Kreislauferkrankungen, Burn Out) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Eine „Sicherung“ der Einhaltung der Richtwerte erfolgt sowohl durch den TdV selbst. So wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

2. Es wird eine Entschädigung für den bauzeitbedingten Wertverlust der Immobilie gefordert.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

3. Weiter wird eine Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet. Eine Benutzung des Gartens sei auf lange Zeit nicht mehr möglich. Dies bedeute vor allem für die Kinder eine enorme Belastung, Einschränkungen in der Persönlichkeitsentwicklung werden befürchtet.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Der Garten der Einwenderin wird weiterhin nutzbar sein. Unzumutbare Lärmbelästigungen oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten, insbesondere auch keine Beeinträchtigungen, die Einschränkungen in der Persönlichkeitsentwicklung zur Folge hätten.

4. Darüber hinaus wird ein Beweissicherungsverfahren gefordert, da Schäden am Haus infolge der Baumaßnahme befürchtet werden. Darüber hinaus möchte man wissen, an wen man sich im Schadensfall melden muss und wie hoch die Deckungssumme der Versicherung des Bauherrn ist.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 2 wird am Haupt- und Nebengebäude des Hauses des Einwenders ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Eine Beweissicherung für das Haus und das Nebengebäude in Ausbaustufe 1 ist hingegen nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5. Eine Benutzung des Mainufers wird aufgrund der lang andauernden Bauarbeiten nicht möglich sein.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Eine Sperrung der Ufer ist nicht vorgesehen.

Die lange Bauzeit wird sehr kritisch gesehen. Man solle sich ein Beispiel an Bauprojekten in den Niederlanden oder in China nehmen, dort werden solche Projekte in 24 Monaten gebaut. Es wird nach dem Projektplan gefragt.

Der TdV erklärte, dass sich die geplante Bauzeit aus den verschiedensten Richtlinien, Gesetzen und Vorgaben, nach denen sich der TdV während der Planerstellung und dem späteren Bauablauf richten muss, ergibt. Hierfür ist exemplarisch zu nennen, dass hochwasserneutral zu bauen ist, dass der Bau unter laufendem Schiffsbetrieb durch die bestehende Schleusenkammer erfolgen muss sowie die Einhaltung sämtlicher Umweltgesetzgebungen. Unter Berücksichtigung aller Vorschriften und Richtlinien kann der Bau der Staustufe daher nur schrittweise erfolgen und eine Reduzierung der Bauzeit ist nicht möglich. Ein grober Überblick über den Bauablauf wurde in der Projektvorstellung im Erörterungstermin gegeben und ist auf der Internetseite des TdV einzusehen.

Rechtliche Vorgaben zur Baubeschleunigung stehen der Planfeststellungsbehörde nicht zur Verfügung.

6. Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Bohrungen im Rahmen der erlaubten Lautstärke durchgeführt werden können. Wie kann das kontrolliert werden (permanente Messwertaufzeichnungen)?

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, kommt es bei einer solchen Maßnahme leider immer zu Beeinträchtigungen. Durch die Anordnungen in diesem Beschluss wird jedoch sichergestellt, dass diese nicht unzumutbar sind und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Eine „Sicherung“ der Einhaltung der Richtwerte erfolgt sowohl durch den TdV selbst als auch durch einen unabhängigen Gutachter. Auch wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

7. Wird die Zufahrt zur Baustelle über die Mainfeldstr. erfolgen? Wenn ja, müsste hier auch ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden.

Nach den Ausführungen des TdV erfolgt die Baustellenandienung in der Ausbaustufe 1 (ca. 8 Jahre) überwiegend wasserseitig und von Niedernberger Seite aus erfolgt. Eine gesamte Andienung des Baustellenverkehrs über die Ortslage Obernau ist nicht geplant, jedoch kann es vereinzelt dazu kommen, dass in den verschiedenen Bauphasen einzelne Baufahrzeuge zur Herstellung landseitiger Bauwerke die Ortslage Obernau tangieren müssen (z.B. zur Herstellung der barrierefreien Rampenabgänge des Wehrstegs oder Herstellung der Sportbootwarteplätze).

Zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs hat die Planfeststellungsbehörde zudem angeordnet, dass während der gesamten Bauzeit der TdV die Nutzbarkeit der vorhandenen Straßen und Wege sowie der Grundstückszufahrten soweit wie möglich aufrechterhalten muss. Sofern die Mainfeldstraße durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden muss, wird der TdV mit dem jeweiligen Baulastträger oder Eigentümer im Vorfeld der Maßnahme Beweissicherungen durchführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Straße in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt bzw. den vorhabensbedingt veränderten Verhältnissen angepasst, soweit nicht der Eigentümer oder Baulastträger selbst zur Anpassung verpflichtet ist.

Zu PK-Nr. 97:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende An-

ordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Der Einwenderin befürchtet eine Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Herz-/Kreislaufkrankungen, Burn Out) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Eine „Sicherung“ der Einhaltung der Richtwerte erfolgt sowohl durch den TdV selbst. So wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die

gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

2. Es wird eine Entschädigung für den bauzeitbedingten Wertverlust der Immobilie gefordert.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten

Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

3. Weiter wird eine Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet, vor allem wenn auch am Wochenende gearbeitet wird. Dies bedeute vor allem keine ausreichende Ruhe mehr zum Lernen.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind untersagt. Auch während der in der AVV Baulärm grundsätzlich vorgesehenen Bauzeiten müssen nach den Anordnungen in diesem Beschluss die Richtwerte eingehalten werden. Unzumutbare Lärmbelästigungen sind somit nicht zu erwarten, so dass auch die Lernmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden.

4. Auch wird befürchtet, dass man künftig nicht mehr den Bolzplatz am Mainufer nutzen kann. Dieser Spiel- und Lernraum wird für Profit geopfert.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers – insbesondere des Bolzplatzes - wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Eine Sperrung der Ufer ist nicht vorgesehen. Der Bolzplatz ist überdies nicht Gegenstand von den Baumaßnahmen. Im Übrigen ist nicht „Profit“ Grund dieses Vorhabens, sondern die dringend erforderliche Sanierung der Schleuse. Im Zuge der Planung hat sich sodann herausgestellt, dass der Neubau Staustufe an der jetzigen Stelle die wenigsten Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit, d.h. Menschen, Tiere und die Umwelt darstellt. Auch wenn durch die Maßnahme und den neuen Standort Beeinträchtigungen ausgelöst werden, die den einen mehr belasten als den anderen, so ist es doch Aufgabe der Planfeststellungsbehörde zu beurteilen, wie sich das Vorhaben insgesamt auswirkt. Und nach dieser Gesamtabwägung ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Variante die sinnvollste darstellt.

5. Darüber hinaus wird ein Beweissicherungsverfahren gefordert, da Schäden am Haus infolge der Baumaßnahme befürchtet werden. Darüber hinaus möchte man wissen, an wen man sich im Schadensfall melden muss und wie hoch die Deckungssumme der Versicherung des Bauherrn ist.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 2 wird am Haupt- und Nebengebäude des Hauses des Einwenders ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Eine Beweissicherung für das Haus und das Nebengebäude in Ausbaustufe 1 ist hingegen nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung

eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5. Eine Benutzung des Mainufers wird aufgrund der lang andauernden Bauarbeiten nicht möglich sein.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Eine Sperrung der Ufer ist nicht vorgesehen.

6. Die lange Bauzeit wird sehr kritisch gesehen. Man solle sich ein Beispiel an Bauprojekten in den Niederlanden oder in China nehmen, dort werden solche Projekte in 24 Monaten gebaut. Es wird nach dem Projektplan gefragt.

Der TdV erklärte, dass sich die geplante Bauzeit aus den verschiedensten Richtlinien, Gesetzen und Vorgaben, nach denen sich der TdV während der Planerstellung und dem späteren Bauablauf richten muss, ergibt. Hierfür ist exemplarisch zu nennen, dass hochwasserneutral zu bauen ist, dass der Bau unter laufendem Schiffsbetrieb durch die bestehende Schleusenkammer erfolgen muss sowie die Einhaltung sämtlicher Umweltgesetzgebungen. Unter Berücksichtigung aller Vorschriften und Richtlinien kann der Bau der Staustufe daher nur schrittweise erfolgen und eine Reduzierung der Bauzeit ist nicht möglich. Ein grober Überblick über den Bauablauf wurde in der Projektvorstellung im Erörterungstermin gegeben und ist auf der Internetseite des TdV einzusehen.

Rechtliche Vorgaben zur Baubeschleunigung stehen der Planfeststellungsbehörde nicht zur Verfügung.

7. Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Bohrungen im Rahmen der erlaubten Lautstärke durchgeführt werden können. Wie kann das kontrolliert werden (permanente Messwertaufzeichnungen)?

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, kommt es bei einer solchen Maßnahme leider immer zu Beeinträchtigungen. Durch die Anordnungen in diesem Beschluss wird jedoch sichergestellt, dass diese nicht unzumutbar sind und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Eine „Sicherung“ der Einhaltung der Richtwerte erfolgt sowohl durch den TdV selbst als auch durch einen unabhän-

gigen Gutachter. Auch wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

8. Wird die Zufahrt zur Baustelle über die Mainfeldstr. erfolgen? Wenn ja, müsste hier auch ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden.

Nach den Ausführungen des TdV erfolgt die Baustellenandienung in der Ausbaustufe 1 (ca. 8 Jahre) überwiegend wasserseitig und von Niedernberger Seite aus erfolgt. Eine gesamte Andienung des Baustellenverkehrs über die Ortslage Obernau ist nicht geplant, jedoch kann es vereinzelt dazu kommen, dass in den verschiedenen Bauphasen einzelne Baufahrzeuge zur Herstellung landseitiger Bauwerke die Ortslage Obernau tangieren müssen (z.B. zur Herstellung der barrierefreien Rampenabgänge des Wehrstegs oder Herstellung der Sportbootwarteplätze).

Zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs hat die Planfeststellungsbehörde zudem angeordnet, dass während der gesamten Bauzeit der TdV die Nutzbarkeit der vorhandenen Straßen und Wege sowie der Grundstückszufahrten soweit wie möglich aufrechterhalten muss. Sofern die Mainfeldstraße durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden muss, wird der TdV mit dem jeweiligen Baulastträger oder Eigentümer im Vorfeld der Maßnahme Beweissicherungen durchführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Straße in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt bzw. den vorhabensbedingt veränderten Verhältnissen angepasst, soweit nicht der Eigentümer oder Baulastträger selbst zur Anpassung verpflichtet ist.

Zu PK-Nr. 98:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

1. Der Einwender befürchtet eine Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass schulische oder physische Beeinträchtigungen eintreten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

2. Es wird die Einhaltung der anzuwendenden Lärmschutzverordnung gefordert sowie eine permanente Überwachung der Einhaltung der Höchstwerte, insbesondere während erforderlicher Nacharbeiten.

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, kommt es bei einer solchen Maßnahme leider immer zu Beeinträchtigungen. Durch die Anordnungen in diesem Beschluss wird jedoch sichergestellt, dass diese nicht unzumutbar sind und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Auch sind Nacharbeiten grundsätzlich nicht vorgesehen. Diese können jedoch ausnahmsweise erforderlich sein. In diesem Fall sind diese Arbeiten vorher anzukündigen und durch die Planfeststellungsbehörde genehmigen zu lassen. Hierbei wird eine sorgfältige Abwägung erfolgen, ob die Nacharbeiten tatsächlich technisch erforderlich sind und ob dadurch ein Baufortschritt zu erreichen ist, der die ausnahmsweise Belastung während der Nacht rechtfertigt. Zudem wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die Lärmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen.

3. Weiter werden Beeinträchtigungen der Lebensqualität, Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet. Eine Benutzung des Mainufers und Gartens sei auf lange Zeit nicht mehr möglich. Es besteht die Forderung nach maximaler Reduktion des Baulärms sowie die Einhaltung der Ruhezeiten.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung der Terrasse und des Gartens der Einwender sowie des Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Zudem sind

die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen - im Sinne des objektiven Gesetzesmaßstabes - auszugehen ist.

Zu PK-Nr. 99:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

1. Die Einwenderin befürchtet eine Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl.

Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass schulische oder physische Beeinträchtigungen eintreten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

2. Es wird eine Entschädigung für den bauzeitbedingten Wertverlust der Immobilie gefordert. Darüber hinaus wird ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn durch Bauherren gefordert, da Schäden durch die Baumaßnahme befürchtet werden.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2

Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 2 wird am Haupt- und Nebengebäude des Hauses der Einwenderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Eine Beweissicherung für das Haus und Nebengebäude der Einwenderin in Ausbaustufe 1 ist nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

3. Es wird die Einhaltung der anzuwendenden Lärmschutzverordnung gefordert sowie eine permanente Überwachung der Einhaltung der Höchstwerte, insbesondere während erforderlicher Nacharbeiten.

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, kommt es bei einer solchen Maßnahme leider immer zu Beeinträchtigungen. Durch die Anordnungen in diesem Beschluss wird jedoch sichergestellt, dass diese nicht unzumutbar sind und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Auch sind Nacharbeiten grundsätzlich nicht vorgesehen. Diese können jedoch ausnahmsweise erforderlich sein. In diesem Fall sind diese Arbeiten vorher anzukündigen und durch die Planfeststellungsbehörde genehmigen zu lassen. Hierbei wird eine sorgfältige Abwägung erfolgen, ob die Nacharbeiten tatsächlich technisch erforderlich sind und ob dadurch ein Baufortschritt zu erreichen ist, der die ausnahmsweise Belastung während der Nacht rechtfertigt. Zudem wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die Lärmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen.

4. Weiter werden Beeinträchtigungen der Lebensqualität, Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet. Eine Benutzung des Mainufers und Gartens sei auf lange Zeit nicht mehr möglich. Es besteht die Forderung nach maximaler Reduktion des Baulärms sowie die Einhaltung der Ruhezeiten.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Gartens sowie des Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Zudem sind die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen - im Sinne des objektiven Gesetzesmaßstabes - auszugehen ist.

5. Die Sicherstellung der lokalen Fledermauskolonien wird gefordert.

Im Fachbeitrag Artenschutz (Beilage Nr. 38) werden u.a. die "überwiegend gebäudebewohnenden Fledermäuse" begutachtet. Darin wird festgestellt, dass Schädigungen von Lebensstätten nur beim Abbruch des bestehenden Schleusen- und Wehrbauwerks möglich sind. Deshalb sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen geplant und in diesem Beschluss auch angeordnet. Die möglichen Störungen der Fledermäuse während ihrer Nahrungsflüge im Umfeld der Baumaßnahmen sind ebenfalls berücksichtigt und werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Auch diese sind Bestandteil dieses Beschlusses. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann somit ausgeschlossen werden.

Zu PK-Nr. 100:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder aufgrund des Inhaltes der Einwendung zu einem anderen Abwägungsergebnis zu gelangen.

1. Der Einwender weist darauf hin, dass eine Verkehrssicherung aller Querungen der Baustraße (Römerstr., Stadtweg und Stückerweg) sei, um eine gefahrenlose Überquerung mit Traktor und Anhänger zu gewährleisten. Er fordert eine Umplanung der Baustraße in Richtung Aschaffenburg. Aufgrund des heutigen technischen Standards wäre eine wasserschutzgerechte Ausgestaltung der Baustraße vom Wasserwerk Aschaffenburg, über den Stückerweg zur Schleuse deutlich unproblematischer und lärmtechnisch immens günstiger für die Bevölkerung. Die bis zum Wasserwerk bestehende LKW-taugliche Straße sei ein weiterer Vorteil. Ferner haben Fließgutachten des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bekräftigt, dass der Zufluss vom Wasserwerk/Brunnen aus westlicher

Richtung erfolgt, d.h. der Bauverkehr über die MIL38 im Falle eines Unfalls bzgl. auslaufender Gefahrenstoffe deutlich ungünstiger ist, da er in Haupt-Zuflussrichtung des Brunnens liegt,

Auch die Anbindung an die MIL38 stellt ein verkehrstechnisches Risiko dar, da die von Aschaffenburg kommend nach einer S-Kurve liegt.

Es sei erstrebenswert, die Baustraße aus verkehrs- und lärmtechnischer Sicht wie beschrieben zu errichten, insbesondere im Hinblick auf die Bauzeit von 15 Jahren. Die Bevölkerung sei vor der geplanten Baustraße zu schützen, weil die Befürchtung besteht, dass entlang des Flutgrabens durch die Nähe zu Niedernberg die Lebensqualität aufgrund erhöhter Lärmbelastung und Unfallgefährdung beeinträchtigt werde.

Der Einwander ergänzte, dass den Niedernberger Bürgern das Thema Wasserschutz seit vielen Jahren am Herzen läge. Er bat auch um entsprechende Aktualisierung der Gutachten, insbesondere des Fließgutachtens.

Die Einwendung ist nachvollziehbar, jedoch im Hinblick auf eine dadurch erstrebte Umplanung unbegründet. Die Baustraße wird mit einer bauzeitlich errichteten Lichtsignalanlage (Bereich Römerstraße) ausgestattet, so dass Kinder, Eltern und Erholungssuchende gefahrenlos die Straße überqueren können. Dies gilt auch für die Bürger, die in der ehemaligen Obstanlage Brennholz lagern oder aus sonstigen Gründen mit einem Traktor und Anhänger die Straße kreuzen müssen. Die Kreuzungsbereiche, die zu kreuzenden Radwege und der Sportplatz entlang der Baustraße werden durch zusätzliche Beschilderungen geregelt. In den Kreuzungsbereichen ohne eine Lichtsignalanlage, wird dem Querverkehr Vorrang durch Beschilderungen vor dem Baustellenverkehr gewährt werden. Auch wird die max. Geschwindigkeit auf der gesamten Baustraße auf 30 km/h beschränkt.

Zur Verminderung des Feinstaubes sind zudem folgende Maßnahmen an der Baustraße geplant:

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft. Eine Beeinträchtigung der Niedernberger Bürger ist somit aufgrund dieser Vorkehrungen und der Entfernung der Baustraße zum Ortsrand im Hinblick auf die geltenden Richtwerte ausgeschlossen.

Die jetzt geplante Baustraße ist nach Abwägung aller Betroffenheiten in der Gesamtbetrachtung für die Allgemeinheit diejenige, die am wenigsten Beeinträchtigungen und Gefahren auslöst. Der Verlauf der Baustraße orientiert sich dabei an den Randbedingungen, die insbesondere im Bereich des Trinkwasserschutzes liegen. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen (AVG) im Zuge der Planung erörtert, welcher Verlauf den geringsten Einfluss auf die Trinkwasserqualität hat. Dabei wurden auch Risiken im Hinblick auf die Unfallgefahr und dadurch verursachte Verunreinigung des Trinkwassers betrachtet. Mehrere Varianten der Baustraßentrassierung (inkl. Andienung vom Möbel-Kempff aus) wurden im Wasserstraßen-Neubauamt geprüft. Eine Trassierung von "Möbel-Kempff" aus würde eine längere Strecke durch Wasserschutzgebiets-Zone II mit sich führen und dadurch nach "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" einen höherwertigen Ausbau erfordern, als dies für Wasserschutzgebiets-Zone IIIA erforderlich ist. Ebenso müssen die eigentlichen Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) in Wasserschutzzone IIIA liegen. Nur unbedingt erforderliche BE-Flächen für Bürocontainer oder PKW-Stellflächen (also nicht für Baumaschinen oder Baumaterialien), sind unter wasserwirtschaftlichen Auflagen in Wasserschutzzone II möglich und mit Minimalflächen dort geplant. Daher ist die Verbindung zwischen der am Mainufer in Wasserschutzzone IIIA geplanten BE-Fläche und dem eigentlichen Baufeld durch eine 2-spurige Baustraße in jedem Fall erforderlich und der Aufwand für den Ausbau dieser Strecke (Wasserschutzzone II) jeder Lösung hinzuzuaddieren. Auch diese BE-Fläche in Wasserschutzzone II zu verlegen, wird gegenüber der Wasserwirtschaft aufgrund der Erfahrung bei den durchgeführten Abstimmungen für nicht durchsetzbar gehalten.

Aufgrund der schlechteren Bewertungsergebnisse insbesondere im Hinblick auf die Trinkwassergefährdung (längere Strecken, die dichter an Wasserschutzzone I und längere Strecken, die in Wasserschutzzone II verlaufen), aber auch der insgesamt größere finanzielle Aufwand haben die optimale Lösung bestätigt. Dies wurde auch der Gemeinde entsprechend mitgeteilt und nochmals detailliert auf die Gründe für den geplanten Verlauf der Baustraße eingegangen. Die beschriebenen "massiven Einschnitte in das Erholungsgebiet" werden vom TdV nicht gesehen. Die Baustraße wird zwar an einem Spielplatz und Sportplatz entlanggeführt, jedoch wird dieser dadurch weder unbenutzbar, noch sind außergewöhnliche Gefahren mit seiner Erreichbarkeit verbunden. Der TdV wird eine Ampelanlage einrichten, so dass die Baustraße gefahrlos gequert werden kann. Die Geschwindigkeit der Baustraße wird auch aus anderen Gründen auf eine Maximalgeschwindigkeit von

30 km/h beschränkt werden. Zusätzlich können auch noch Zäune am Spielplatz errichtet werden, so dass der Eingang zur Spielfläche klar definiert und damit der Weg der Kinder festgelegt und sicher ist. Auch die Befürchtung, dass die Baustraße den Zugang zum Naherholungsgebiet versperre, wird vom TdV nicht gesehen. Die Baustraße kreuzt sowohl im Bereich des Spielplatzes, wie auch weiter in Richtung Main ein zweites Mal die beiden vorhandenen Straßen bzw. Wirtschaftswege. Es werden an diesen Stellen Kreuzungen ausgebildet, die wie bisher den Querverkehr zur Baustraße zulassen.

Die geplante Lösung löst daher nicht nur die geringere Betroffenheit aus, sondern ist auch noch wirtschaftlicher.

Die Gutachten wurden und werden aktualisiert. Auch das Grundwassermodell wird von der AVG weiter genutzt und entsprechend aktualisiert.

Zu PK-Nr. 101:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

Die Einwenderin befürchtet die Beeinträchtigung der Gesundheit. Welche Maßnahmen (gegen Lärm, Abgase der Baumaschinen) werden tagsüber und im schlimmsten Falle auch nachts getroffen, um meine Gesundheit zu schützen? Welche Maßnahmen werden getroffen um die ständigen Vibrationen während der langen Bauzeit für mich ohne gesundheitliche Schäden zu überstehen.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Die Befürchtungen über lange Zeit ihre Erholungsaktivitäten wie Laufen und Radfahren nicht mehr vor Ort genießen zu können sind unbegründet. Eine Benutzung des Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die Richtwerte werden – wie bereits ausgeführt – eingehalten. Zudem werden die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, wasserseitig erbracht.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Das Haus der Einwenderin liegt im Übrigen in der Ausbaustufe 1 innerhalb der 150m Linie und wird daher vom TdV beweisgesichert. Für die Ausbaustufe 2 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Ein anderer Standort der Staustufe ist nicht möglich. Eine Verlagerung der gesamten Staustufe an einen anderen Standort, flussaufwärts oder flussabwärts, ist wegen der Krümmungen des Mains im Bereich Aschaffenburg - Niedernberg und den damit verbundenen nautischen Problemen nicht möglich. Zudem hätte die großräumige Verschiebung der Wehrachse erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserstände des gesamten Mainabschnittes (veränderter Aufstau oder Absenkung) und

massive ökologische Eingriffe zu Folge. Hiermit wäre außerdem der Neubau des Kraftwerkes verbunden, welcher nicht Bestandteil unserer Planung ist und somit deutlich höhere Kosten verursachen würde. Ergänzend wird auf die Planrechtfertigung in diesem Beschluss verwiesen (vgl. B.III.1.)

Zu PK-Nr. 102:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder aufgrund des Inhaltes der Einwendung zu einem anderen Abwägungsergebnis zu gelangen.

Die Einwenderin hat das Grundstück verpachtet. Sie fordert den Einkommensverlust bis zum Pachtende, als kapitalisiertes Einkommen plus entgangenen Verzinsung auszugleichen und zu erstatten.

Die Entschädigung stellt einen Wertausgleich dar. Er soll den Betroffenen in die Lage versetzen, sich einen entsprechenden Ersatz des Genommenen zu beschaffen. Die Entschädigung bemisst sich hierbei nach dem Verkehrswert der Fläche. Der Verlust der Pachteinnahmen kann ggf. bei der Entschädigung berücksichtigt werden. Allerdings ist die Frage der Höhe der Entschädigung nicht Gegenstand dieses Verfahrens und ist daher nur dem Grunde nach zu entscheiden.

Zu PK-Nr. 103:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV teilweise erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Es besteht die Befürchtung möglicher Schäden (Setzungen oder ähnliches) am Bestand (Hauptstr. 50 - 52 Flst-Nr.: 234 Gemarkung Obernau Band 85 Blatt 4020) durch die vorgesehenen Ramnungen und den Rückbau der Schleusenanlage. Es wird die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens gefordert. Auch wird eine Beeinträchtigung empfindlicher IT-Geräte durch die Erschütterungen befürchtet. Ein Totalausfall und die Einstellung des Sparkassenbetriebs sind zu vermeiden.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Beeinträchtigungen durch Erschütterungen sind außerhalb eines Radius von 30 nicht zu erwarten. Dennoch hat der TdV im Rahmen des Erörterungstermins zugesagt, die Gebäude auch in einem Radius von 150m beweiszusichern. Das Gebäude der Einwenderin liegt sowohl in Ausbaustufe 1 und 2 innerhalb dieses Radius. Das heißt, dass vor Beginn der Bauarbeiten am Gebäude Nr. 52 ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wird. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt.

2. Es steht zudem die Frage nach einer Baustellenandienung über den Mainweg, FINr. 236, im Raum. Hierdurch könnten neben Lärmbelästigungen Schädigungen am Gebäude entstehen.

Der TdV erklärte dazu im Erörterungstermin, dass die Baustellenandienung in der Ausbaustufe 1 (ca. 8 Jahre) überwiegend wasserseitig und von Niedernberger Seite aus erfolgt. Eine gesamte Andienung des Baustellenverkehrs über die Ortslage Obernau ist nicht geplant, jedoch kann es vereinzelt dazu kommen, dass in den verschiedenen Bauphasen einzelne Baufahrzeuge zur Herstellung landseitiger Bauwerke die Ortslage Obernau tangieren müssen (z.B. zur Herstellung der barrierefreien Rampenabgänge des Wehrstegs oder Herstellung der Sportbootwarteplätze).

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass durch den Baustellenverkehr keine Erschütterungen entstehen, die zu Schädigungen am Gebäude führen. Die Lärmbelästigungen, die bei dieser Baustellenandienung entstehen können, werden ebenfalls nach der AVV Baulärm beurteilt. Somit gilt auch hier, dass die Richtwerte eingehalten werden müssen. Aus diesem Grund ist auch davon auszugehen, dass keine gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer eintreten, die weitere als in diesem Beschluss bereits getroffene Vorkehrungen erforderlich machen.

Zudem wurde in Anordnung A. V. § 8 Abs. 1 angeordnet, dass während der gesamten Bauzeit der TdV die Nutzbarkeit der vorhandenen Straßen und Wege sowie der Grundstückszufahrten soweit wie möglich aufrechterhalten muss. Sofern die Mainfeldstraße durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden muss, wird der TdV mit dem jeweiligen Baulastträger oder Eigentümer im Vorfeld der Maßnahme Beweissicherungen durchführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Straße in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt bzw. den vorhabensbedingt veränderten Verhältnissen angepasst, soweit nicht der Eigentümer oder Baulastträger selbst zur Anpassung verpflichtet ist.

Zu PK-Nr. 104:

Die Stadt Aschaffenburg hat in ihrer Stellungnahme privatrechtliche Einwendungen erhoben. Durch die am 01/2018 geschlossene Verwaltungsvereinbarung konnten diese Einwendungen jedoch erledigt werden.

1. Die Stadt Aschaffenburg kann der Tatsache, dass über einen längeren Zeitraum während der Bauzeit keine Querung des Mains möglich ist, nicht zustimmen. Der TdV soll die Planfeststellungsunterlagen mit einem Konzept zur Baufeldüberbrückung ergänzen, welches zusammen mit der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Niedernberg abgestimmt wird.

Die Einwendung hat sich erledigt. Der TdV hat mit der Stadt Aschaffenburg eine Verwaltungsvereinbarung (01/2018) geschlossen, wobei in § 1 eine Regelung zu diesem Thema getroffen wurde.

2. Es soll bei der Übertragung und Anpassung der Benutzungsrechte vom alten Wehrsteg auf den neuen Wehrsteg vereinbart werden, dass dieser nicht nur von Fußgängern benutzt werden kann, sondern auch von Rollstuhl- und Fahrradfahrern. Eine 1,30m hohe Umwehrung (kindersicher u. ohne Leiterwirkung) ist erforderlich.

Die Einwendung wurde ebenfalls durch die Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung erledigt.

Da der Wehrsteg 24h und 365d/a benutzbar sein soll, ist hierfür eine normgerechte Beleuchtung (bei Dunkelheit selbstständig einschaltet) erforderlich. Weiter sind ein rutschfester Belag, Wegweiser mit Bezeichnungen der Radwege, Wegweisungen an beiden An- und Austritten der Rampen (auch in Blindenschrift fühlbar auf den Handläufen) erforderlich. Die Stadt Aschaffenburg geht davon aus, dass der bauliche Unterhalt und die Verkehrssicherungspflicht Sache des TdV (Eigentümer des Wehrstegs) ist.

Die Einwendung hat sich insoweit erledigt, als die geforderten Ausführungen der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Niedernberg analog des bestehenden Nutzungsvertrages über den bestehenden Wehrsteg (831/3014) obliegen, welcher für den neuen Wehrsteg übernommen bzw. neu

abgeschlossen wird. Die Anlagenbeleuchtung erfolgt nach WSV-Standard. Eine darüberhinausgehende Beleuchtung, wie sie für einen öffentlich genutzten Weg ggf. erforderlich ist, ist nicht vorgesehen und somit nicht Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung und darin veranschlagter Zusatzkosten. Alles Weitere wird abgestimmt.

Dem stimmte die Stadt Aschaffenburg zu, so dass sich die Einwendung erledigt hat.

Zu PK-Nr. 105:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – jedenfalls für die Ausbaustufe 1 - durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Die Einwenderin befürchtet die Beeinträchtigung der Gesundheit (Herz-/Kreislaufkrankungen, Schlafstörungen) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung befürchtet. Es besteht insbesondere die Befürchtung, aufgrund der langen Bauzeit erst recht zu erkranken und auf Dauer den Beruf nicht mehr ausüben zu können, weil mangels guten Schlafs die Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit leiden wird. Auch wird die Lebensqualität immens beeinträchtigt, da eine Erholung nach der Arbeit, im Urlaub oder während einer Krankheit nicht mehr möglich ist, insbesondere ist eine Nutzung des Balkons ausgeschlossen.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,

- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Die Einwenderin befürchtet auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten. Eine Benutzung des Balkons sei nicht mehr möglich.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Balkons wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die Richtwerte werden – wie bereits ausgeführt – eingehalten. Zudem werden die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, wasserseitig erbracht.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 wird am Haus der Einwenderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Für die Ausbaustufe 2 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zweifel nach dem vorgelegten Gutachten, da insbesondere bei der Proberammung von einem anderen Wehrachsenstandort ausgegangen wurde sind nachvollziehbar, aber unbegründet.

Der TdV hat aufgrund der geäußerten Zweifel im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass im „Lärmgutachten“ auf Grundlage der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ eine Quantifizierung und

Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen sowie Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht wurde.

In der Aufstellung des lärmtechnischen Gutachtens wurde in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterscheiden. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung.

Eingangsparameter für das Modell (i.w. Schalleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben (z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, S. 12 + S. 98.(Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen.

Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt. Eine erneute Nachprüfung wird von TdV nicht als erforderlich gesehen.

Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Eine erneute Proberammung ist daher nicht notwendig.

Die Messungen im Zuge der Proberammung dienten als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden

zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodells maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Aktualität des Gutachtens.

Die Einwenderin schildert im Nachgang zur thematischen Erörterung, dass man im Erörterungstermin vorgetragen hat, an Gebäuden eine Beweissicherung durchzuführen. Aber was ist mit dem Menschen? Wird hier auch eine Beweissicherung durchgeführt? Auch bei dauerhafter Verlärmung unterhalb der Schwelle werden gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet. Sie kann sich nicht vorstellen, fünfzehn Jahre lang neben einer Baustelle zu wohnen. Was passiert, wenn ich davon krank werde, aber alle Grenzwerte sind eingehalten? Oder wenn sie jetzt laufend zum Arzt muss infolge der Baumaßnahme, wenn sie es vorher nur einmal im Jahr brauchte – ist das eine Beweissicherung?

Die Bedenken sind nachvollziehbar, juristisch aber unbegründet. Die Planfeststellung hat sich bei ihrer Entscheidung nach den geltenden objektiven und rechtlichen Maßstäben zu orientieren und in Anbetracht dieser, ist von keiner Gesundheitsschädigung auszugehen. Auch gibt es eine Beweissicherung beim Menschen nicht. Die Notwendigkeit der Durchführung des Neubaus ergibt sich aus der Planrechtfertigung. Eine Alternative gibt es nicht. Zudem hat der TdV erklärt, dass von den fünfzehn Jahren fünf Jahre abgezogen werden können, wo keine lärmintensiven Maßnahmen durchgeführt werden. Während der ersten Bauphase werden auch nicht jeden Tag von den geplanten 8 Jahren jeden Tag lärmintensive Maßnahmen durchgeführt.

Zu PK-Nr. 106:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – jedenfalls für die Ausbaustufe 2 - durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf

Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Grundsätzlich ist der TdV verpflichtet, die Arbeiten werktags zwischen 07.00 - 20.00 Uhr auszuführen. Dies wird der TdV auch so mit seinen Auftragnehmern vereinbaren. Es kann aber aus technologischen Gründen, z.B. bei größeren Betonagen, zwingend erforderlich sein, dass Arbeiten ausnahmsweise auch während der Nacht durchgeführt werden müssen. Dann dürfen diese jedoch nur nach vorheriger Ankündigung erfolgen (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 1b).

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – zumindest teilweise – erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 2 wird am Haus der Einwenderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. In Ausbaustufe 1 liegt das Haus der Einwenderin außerhalb der 150m Grenze. Schäden nach dem Erschütterungsgutachten in dieser Entfernung ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch keinen Anlass, an diesem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten zu zweifeln.

Zu PK-Nr. 107:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Die Einwender befürchten eine Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung. Wie wird gesichert, dass die Lärmschutzmaßnahmen ausreichend sind? Werden Schallschutzwände aufgestellt?

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutzanordnungen ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1. 1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Eine „Sicherung“ der Einhaltung der Richtwerte erfolgt sowohl durch den TdV selbst. So wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung

- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

2. Die Einwender haben kein Internet und fragen nach, wie sie durch den TdV informiert werden und wie sie nachvollziehen können, ob der Lärm im Rahmen der vorgegebenen Normen liegt.

Der TdV erklärte dazu, dass er anlassbezogen über die eigene Homepage und Pressemitteilungen informieren wird.

3. Die Nutzung des Gartens wird infolge der Baumaßnahme unmöglich sein. Dies ist gerade für ihre Enkel und deren weitere Entwicklung schädlich, da sich diese entfalten können müssen. Aufgrund des Lärms wird dies sehr beeinträchtigt werden.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Gartens der Einwender wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können. Zudem sind die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen - im Sinne des objektiven Gesetzesmaßstabes - auszugehen ist.

4. Darüber hinaus wird die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens beantragt, da Schäden an bzw. in der Wohnung/ Einrichtung infolge der Baumaßnahme befürchtet werden.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 2 wird am Haupt- und Nebengebäude des Hauses in dem sich auch die Wohnung der Einwender befindet ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Eine Beweissicherung für das Haus und das Nebengebäude in Ausbaustufe 1 ist hingegen nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und

die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5. Weiter wird eine Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet. Die Benutzung des Mainufers und des Gartens/Balkons wird infolge der Baumaßnahme auf lange Zeit nicht mehr möglich sein.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Auch ist eine Sperrung der Ufer nicht vorgesehen. Auch der Garten/Balkon der Einwender wird weiterhin nutzbar sein. Unzumutbare Lärmbelästigungen oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

6. Wie wird die Zufahrt zur Baustelle geregelt? Sofern eine Zufahrt über die Mainfeldstraße vorgesehen ist, ist auch hier ein Beweissicherungsverfahren vorgesehen? Diese wurde erst saniert. Wer kommt für die Kosten auf, falls Schäden entstehen?

Nach den Ausführungen des TdV erfolgt die Baustellenandienung in der Ausbaustufe 1 (ca. 8 Jahre) überwiegend wasserseitig und von Niedernberger Seite aus erfolgt. Eine gesamte Andienung des Baustellenverkehrs über die Ortslage Obernau ist nicht geplant, jedoch kann es vereinzelt dazu kommen, dass in den verschiedenen Bauphasen einzelne Baufahrzeuge zur Herstellung landseitiger Bauwerke die Ortslage Obernau tangieren müssen (z.B. zur Herstellung der barrierefreien Rampenabgänge des Wehrstegs oder Herstellung der Sportbootwarteplätze).

Zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs hat die Planfeststellungsbehörde zudem angeordnet, dass während der gesamten Bauzeit der TdV die Nutzbarkeit der vorhandenen Straßen und Wege sowie der Grundstückszufahrten soweit wie möglich aufrechterhalten muss. Sofern die Mainfeldstraße durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden muss, wird der TdV mit dem jeweiligen Baulastträger oder Eigentümer im Vorfeld der Maßnahme Beweissicherungen durchführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Straße in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt bzw. den vorhabensbedingt veränderten Verhältnissen angepasst, soweit nicht der Eigentümer oder Baulastträger selbst zur Anpassung verpflichtet ist.

Zu PK-Nr. 108:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Die Einwenderin befürchtet eine Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden der im Haus wohnenden Eltern) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung. Wie wird gesichert, dass die Lärmschutzmaßnahmen ausreichend sind?

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutzanordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Eine „Sicherung“ der Einhaltung der Richtwerte erfolgt sowohl durch den TdV selbst. So wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

2. Die Nutzung des Gartens wird infolge der Baumaßnahme unmöglich sein. Dies ist gerade für Kinder schädlich, da sich diese entfalten können müssen. Aufgrund des Lärms wird dies sehr beeinträchtigt werden.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Gartens der Einwender wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Zudem sind die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen - im Sinne des objektiven Gesetzesmaßstabes - auszugehen ist.

3. Darüber hinaus wird die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens beantragt, da Schäden an Haus und Garten infolge der Baumaßnahme befürchtet werden.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 2 wird am Haupt- und Nebengebäude des Hauses der Einwenderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Eine Beweissicherung für das Haus und das Nebengebäude in Ausbaustufe 1 ist hingegen nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4. Es wird Entschädigung für lärmbedingte Mietausfälle gefordert.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

5. Weiter wird eine Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten befürchtet. Die Benutzung des Mainufers und des Gartens/Balkons wird infolge der Baumaßnahme auf lange Zeit nicht mehr möglich sein.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Auch der Garten/Balkon der Einwenderin wird

weiterhin nutzbar sein. Unzumutbare Lärmbelästigungen oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

6. Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Bohrungen im Rahmen der erlaubten Lautstärke durchgeführt werden können. Wie kann das kontrolliert werden?

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, kommt es bei einer solchen Maßnahme leider immer zu Beeinträchtigungen. Durch die Anordnungen in diesem Beschluss wird jedoch sichergestellt, dass diese nicht unzumutbar sind und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Eine „Sicherung“ der Einhaltung der Richtwerte erfolgt sowohl durch den TdV selbst als auch durch einen unabhängigen Gutachter. Auch wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

7. Wie wird die Zufahrt zur Baustelle geregelt? Sofern eine Zufahrt über die Mainfeldstraße vorgesehen ist, ist auch hier ein Beweissicherungsverfahren vorgesehen? Diese wurde erst saniert. Wer kommt für die Kosten auf, falls Schäden entstehen?

Nach den Ausführungen des TdV erfolgt die Baustellenandienung in der Ausbaustufe 1 (ca. 8 Jahre) überwiegend wasserseitig und von Niedernberger Seite aus. Eine gesamte Andienung des Baustellenverkehrs über die Ortslage Obernau ist nicht geplant, jedoch kann es vereinzelt dazu kommen, dass in den verschiedenen Bauphasen einzelne Baufahrzeuge zur Herstellung landseitiger Bauwerke die Ortslage Obernau tangieren müssen (z.B. zur Herstellung der barrierefreien Rampenabgänge des Wehrstegs oder Herstellung der Sportbootwarteplätze).

Zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs hat die Planfeststellungsbehörde zudem angeordnet, dass während der gesamten Bauzeit der TdV die Nutzbarkeit der vorhandenen Straßen und Wege sowie der Grundstückszufahrten soweit wie möglich aufrechterhalten muss. Sofern die Mainfeldstraße durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden muss, wird der TdV mit dem jeweiligen Baulastträger oder Eigentümer im Vorfeld der Maßnahme Beweissicherungen durchführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Straße in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt bzw. den vorhabensbedingt veränderten Verhältnissen angepasst, soweit nicht der Eigentümer oder Baulastträger selbst zur Anpassung verpflichtet ist.

Zu PK-Nr. 109:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwender (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung ging erst am 26.10.2017 und damit nach Fristende am 24.10.2017 bei der Planfeststellungsbehörde ein. Nach § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sind Einwendungen, die unsubstantiiert, nicht oder verspätet nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. D.h., der Betroffene ist mit verspäteten Einwendungen auch im nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen (materiellrechtliche Einwendungspräklusion; sog. Verwirkungspräklusion). Die Behörde kann auch nicht über den Einwendungsausschluss - etwa durch Fristverlängerung oder Verzicht - disponieren. Der verspätete Einwender hat wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflicht seine materielle Rechtsposition verwirkt bzw. soweit ein Betroffener oder eine anerkannte Umweltvereinigung es versäumt, eine fristgerechte Einwendung/Stellungnahme abzugeben, verlieren sie ihre Stellung als Einwender, so dass eine Pflicht zur Erörterung der Einwendung/ Stellungnahme in einem Erörterungstermin entfällt (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG) (Beschlussempfehlung und Bericht des Umweltausschusses, BT-Drs. 18/12146, S. 16).

Aufgrund dessen war die Einwendung als zu spät zurückzuweisen.

Die Behörde hat sich aber ungeachtet dessen aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 24 VwVfG) mit dem präkludierten Belang abwägend zu befassen, wenn er ihr bekannt ist, keine weiteren Ermittlungen erfordert und abwägungserheblich ist. (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/9526, S. 47, Beschlussempfehlung und Bericht des Umweltausschusses, BT-Drs. 18/12146, S. 16). Insoweit sind auch verspätete, namentlich die im Interesse der Allgemeinheit vorgebrachten Einwendungen bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, Az. C 101/78, Rn. 30 (juris); ausdrücklich auch schon BVerwG, Urteil vom 22.06.1959, Az. IV C 229.58, Rn. 14 (juris)). Dies hat die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Fall getan:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

1. Es bestehen Zweifel, dass bei Umsetzung des Neubaus der Staustufe Obernau die Gesetzesgrundlagen betreffend Lärm, Erschütterungen (Vibrationen), Staubbelastung eingehalten werden.

Es wird zur Einhaltung der Gesetzesgrundlagen ein Lärm,- Schallschutz-und Vibrationskonzept inklusive Errichtungen von Dauermessstellen von unabhängigen Gutachtern/Behörden gefordert sowie die Benennung einer Kontaktperson vor Ort mit Telefonnummer.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden oder eine Beeinträchtigung der Lebensqualität zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Gemäß Anordnung § 4 Abs. 5 hat der TdV einen Schallschutzgutachter zu beauftragen, der den Bau über die gesamte Zeit begleiten wird. Gemäß Anordnung § 4 Abs. 6 hat der Vorhabenträger bei der Ausführung lärmintensiver Bautätigkeiten zudem baubegleitende Lärmmessungen zur Ermittlung der tatsächlich erreichten Werte durchzuführen. Hierfür sind bis zum Beginn der lärmintensiven Bauarbeiten Dauermessstellen zur Ermittlung der baubedingten Lärmimmissionen einzurichten. Dabei sind geeignete Messpunkte festzulegen und während des Bauablaufs ggf. zu überprüfen. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die Messergebnisse in geeigneter Weise zu dokumentieren, bis mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme zu speichern und unverzüglich in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Im Hinblick auf die Forderung nach einer Kontaktperson werden entsprechende Informationen zu den Verantwortlichen des Bauherrn u.a. im Zuge der Vorankündigung nach Baustellenverordnung vor Ort ausgehangen (Anordnung A.V. § 1 Abs. 9). Zudem wird der TdV anlassbezogen über die eigene Homepage und Pressemitteilungen informieren.

2. Des Weiteren fordern die Einwender ihr Einfamilienhaus mit in das Beweissicherungsverfahren aufzunehmen.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 2 wird am Haupt- und Nebengebäude des Hauses der Einwender ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Eine Beweissicherung für das Haus und das Nebengebäude in Ausbaustufe 1 ist hingegen nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zu PK-Nr. 110:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich – jedenfalls für die Ausbaustufe 1 - durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Die Einwenderin befürchtet die Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, Herz-/Kreislaufkrankungen) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,

- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 wird am Haus der Einwenderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Für die Ausbaustufe 2 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Einwenderin befürchtet auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten. Eine Benutzung des Mainufers sei auf lange Zeit nicht mehr möglich.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht.

Die Zweifel nach dem vorgelegten Gutachten, da insbesondere bei der Proberammung von einem anderen Wehrachsenstandort ausgegangen wurde sind nachvollziehbar, aber unbegründet.

Der TdV hat aufgrund der geäußerten Zweifel im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass im „Lärmgutachten“ auf Grundlage der DIN 18005 / 16. BImSchV sowie auf der Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ eine Quantifizierung und

Bewertung der Schallimmissionen vorgenommen sowie Möglichkeiten der Minderung der baubedingten Lärmimmissionen untersucht wurde.

In der Aufstellung des lärmtechnischen Gutachtens wurde in betriebsbedingten Lärm, welcher in analoger Anwendung der 16. BImSchV und der DIN 18005 bewertet wird, und in Baulärm mit einer Bewertung nach AVV Baulärm unterscheiden. Das Vorgehen (für beide Teile) orientiert sich an den vom BMVBS herausgegebenen „Empfehlungen für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen als Teil der wasserbaulichen Planung“. Für den betriebsbedingten Lärm fand IMMI 2015 mit der Erweiterung ABSAW (Anleitung zur Berechnung der Schallausbreitung an Wasserstraßen) Anwendung. Für den baubedingten Lärm fand IMMI 2015 (Fa. Wölfel) Anwendung.

Eingangsparameter für das Modell (i.w. Schalleistungspegel der Baumaschinen wurden entweder durch Messung bei Proberammungen oder aus veröffentlichten Messung bei anderen Bauvorhaben (z.B. Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors lärmintensive Baugeräte im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Bericht, 44 S., Koblenz, 2002 oder Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU): Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Technischer Bericht, S. 12 + S. 98.(Anlagen), Wiesbaden, 1998) genutzt. IMMI ist ein anerkanntes Modell zur Berechnung der Schallimmissionen.

Bei Proberammungen wurden Schallemissionen verschiedener Rammverfahren und -geräte ermittelt sowie die Schallpegelminderung bei Schallausbreitung von einem Emissionsort an der Schleuse über das Vorland zur Ortschaft Obernau geprüft. Die vor Ort gemessenen Daten sind in die Berechnungsmodelle eingeflossen. Die Berechnungsergebnisse sind im Lärmgutachten dargestellt und sind somit keine Mittelwerte. Die im Gutachten exemplarisch dargestellten Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen wurden separat untersucht und wurden am Computer berechnet. Diese Maßnahmen zur Schallminderung können kombiniert werden und sind abschließend mit den Berechnungsergebnissen zusammenfassend tabellarisch im Gutachten aufgeführt. Eine erneute Nachprüfung wird von TdV nicht als erforderlich gesehen.

Die Proberammungen wurden primär durchgeführt, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind. Eine erneute Proberammung ist daher nicht notwendig.

Die Messungen im Zuge der Proberammung dienten als Eingangswerte in Berechnungsmodelle zur Schallausbreitung in der benachbarten Ortslage. Die Ergebnisse der Berechnungsmodelle wurden

zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsmodells maßgebend für die Beurteilung der Immissionen an den Gebäuden in Obernau und nicht die Messungen der Proberammung.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Aktualität des Gutachtens.

Zu PK-Nr. 111:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 wird am Haus des Einwenders ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt. Für die Ausbaustufe 2 ist dies nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet

das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zweifel nach dem vorgelegten Gutachten, da insbesondere bei der Proberammung von einem anderen Wehrachsenstandort ausgegangen wurde sind nachvollziehbar, aber unbegründet.

Der TdV hat aufgrund der geäußerten Zweifel im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass die Proberammungen primär durchgeführt wurden, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind.

Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weicheren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können.

Das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main - km 92,2 – 93,8) und die Stellungnahme zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammerschütterungen enthalten Aussagen, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Um eventuell auftretende Schäden dokumentieren und regeln zu können, wird an bestimmten Gebäuden in Obernau ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Richtigkeit des Gutachtens.

Die Forderung einer Reduzierung der Bauzeit ist verständlich, aber rechtlich nicht anzuordnen und tatsächlich auch nicht umsetzbar. Wie der TdV zutreffend ausgeführt hat, muss er sich bei der Durchführung des Vorhabens an verschiedene Richtlinien und Gesetze halten, nicht zuletzt auch an die Anordnungen in diesem Beschluss. Unter Berücksichtigung aller Vorschriften und Richtlinien kann der Bau der Staustufe daher nur schrittweise erfolgen.

Zu PK-Nr. 112:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Die Einwendung bezüglich einer Forderung nach einer Beweissicherung hat sich durch die Zusage des TdV erledigt. Daran ist er gemäß § 20 gebunden.

Die Einwenderin befürchtet die Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität (vegetatives Nervensystem wird in Mitleidenschaft gezogen) durch die erhöhte Lärmbelastung befürchtet. Zudem besteht die Angst, dass gesundheitliche Probleme durch Lärm, Abgase und die visuelle Unruhe, wegen derer die Einwenderin bereits in Behandlung war, zurückkommen. Die Kinder können nicht mehr wie sonst ungestört im Garten spielen, weil die Baustelle direkt vor dem Haus sein wird. Auch macht ihr die Beeinträchtigung der Lernfähigkeit der im Haus wohnenden Kinder durch die erhöhte Lärmbelastung Sorge. Ein ungestörtes Musizieren kann dauerhaft nicht mehr erfolgen.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,

- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Durch die Einhaltung der Richtwerte ist nicht zu erwarten, dass die genannten gesundheitlichen Probleme zurückkommen. Dies gilt auch für die Lernfähigkeit der Kinder sowie deren Möglichkeit zum Musizieren.

Die Einwanderin befürchtet auch die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten. Das Spazieren gehen am Main sei aufgrund der Luftverschmutzung nicht mehr bzw. nur zu bestimmten Zeiten möglich ist.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine Benutzung des Obernauer Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Die Zweifel nach dem vorgelegten Gutachten, da insbesondere bei der Proberammung von einem anderen Wehrachsenstandort ausgegangen wurde sind nachvollziehbar, aber unbegründet.

Der TdV hat aufgrund der geäußerten Zweifel im Erörterungstermin nachvollziehbar erklärt, dass die Proberammungen primär durchgeführt wurden, um das Einbringverfahren der Spundbohlen zu bestimmen. Die Maßnahme wurde auch dazu genutzt, um die dabei auftretenden Erschütterungen zu messen. Eine nachträgliche Verschiebung der Wehrachse um 40 m in das Unterwasser gegenüber der zur Zeit der Proberammung vorliegenden Planung ist für das Ergebnis im Gutachten zur Schwingungsausbreitung nicht von Relevanz, da der Ort der Emissionsquelle sich im Baufeld verändert und die gemessenen Ergebnisse auf die gesamte Baustelle übertragbar sind.

Der Untergrund besteht u.a. aus einem Felshorizont, der auf unterschiedlichen Höhen endet und von weicheren Bodenhorizonten überlagert wird. Daraus wurden Verfahren für das Einbringen der Spundwände entwickelt, die entweder Austausch- oder Auflockerungsbohrungen vorsehen. Mit diesen Verfahren sind einerseits die Risiken des Untergrundes, aber auch die Höhe der Emissionen unabhängig vom Baugrund am jeweiligen Ort. Lediglich die Dauer zur Herstellung einer Bohrung (nicht das eigentliche Einbringen der Spundwand) variiert, so dass der Baufortschritt und damit die örtliche Veränderung der Emissionen unterschiedlich sein können.

Das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung bei einer Proberammung in Obernau (Main-km 92,2 – 93,8) und die Stellungnahme zur Beweissicherung, Auswirkungen von Rammer-schütterungen enthalten Aussagen, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Um eventuell auftretende Schäden dokumentieren und regeln zu können, wird an bestimmten Gebäuden in Obernau ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keine durchgreifenden Zweifel mehr an der Richtigkeit des Gutachtens.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 und 2 wird am Haus der Einwanderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Dazu werden unmittelbar vor Baubeginn bestehende Schäden an der Bausubstanz aufgenommen. Auch die Lage von einzelnen Messpunkten wird dann in einem Monitoring-Konzept durch einen Gutachter festgelegt. Bei einem eingetretenen Schadensfall, wird dieser gutachterlich aufgenommen, um nachzuweisen, dass dieser infolge der Baumaßnahme entstanden ist. Sollte der eingetretene Schaden auf die Baumaßnahme zurückgeführt werden können, so wird dieser vom TdV entschädigt.

Die Bedenken, dass durch die erhöhte Lärmbelastung die Eichhörnchen und Bienen nicht mehr in dem Garten wohnen bleiben werden, sind zwar nachvollziehbar, werden durch die Auswirkungsprognosen nicht bestätigt. Bei der Erarbeitung der Auswirkungsprognosen für das Schutzgut Tiere wurden die entsprechend betroffenen Tierarten berücksichtigt. Ebenfalls wurden die Auswirkungen auf die Fauna in den entsprechenden Unterlagen (UVS, Fachbeitrag Artenschutz, LBP) dargestellt. In der in diesem Beschluss erfolgten Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Planfeststellungsbehörde daher auch zu dem Ergebnis gekommen, dass erhebliche Auswirkungen auf die Tiere nicht zu erwarten sind.

Die Einwenderin weist darauf hin, dass ihrer Familie ein Teil der Privatsphäre entzogen werde, da der barrierefreie Wehrsteg genau vor ihrem Grundstück gebaut wird und somit Bauarbeiter oder spätere Nutzer ständig Einblick auf unser Grundstück haben. Es bestehe kein Anreiz, diese Brücke zu überqueren. Als junge Mutter würde sie nicht alleine durch die Felder laufen. Die Brücke war jahrelang nicht familien- oder behindertengerecht – wer möchte diese Brücke überhaupt in dieser Art und Weise nutzen, welche ein solches Bauvorhaben rechtfertigt? Für Radfahrer mag dies interessant sein, aber was ein Rollstuhlfahrer mitten in einem Feld machen möchte, dort wo die Wege für ihn schlecht befahrbar sind, leuchtet mir nicht ein. Oder werden dort auch alle Wege rollstuhlrecht ausgebaut?

Die Privatsphäre der Einwenderin wird unter Berücksichtigung des Einzelfalls nicht unzumutbar berührt. Nach dem Gebot der Rücksichtnahme kann eine Grundstücksnutzung nicht ohne Rücksicht auf die jeweilig benachbarten Nutzungen genehmigt und/oder ausgeübt werden. Dieses Rücksichtnahmegebot verpflichtet auch die Planfeststellungsbehörde. Diese ist danach verpflichtet, die gegenläufigen Nachbarinteressen gegeneinander abzuwägen und die Zumutbarkeit des Vorhabens für die Nachbarschaft zu berücksichtigen. Das Gebot der Rücksichtnahme gibt dem Nachbarn nicht das Recht, von jeglicher Beeinträchtigung verschont zu bleiben. Einen generellen Schutz vor Einsichtnahmemöglichkeiten bietet das Gebot gerade nicht. Vielmehr soll das Rücksichtnahmegebot einen angemessenen Interessenausgleich gewähren. Eine Rechtsverletzung kann man erst dann bejahen, wenn von dem Vorhaben eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht. Ob eine Beeinträchtigung unzumutbar ist, ist im Wege einer Gesamtschau zu ermitteln:

Die Planung des barrierefreien Wehrstegs wurde durch die Öffentlichkeit (Bevölkerung) initiiert und mit der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Niedernberg unter wirtschaftlichen und betrieblichen Aspekten abgestimmt. Die Zustimmung zur vorliegenden Planung hat die Stadt Aschaffenburg auch in ihrer Stellungnahme bekräftigt.

Im Hinblick auf den Wehrsteg insgesamt sind dessen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der in diesem Beschluss durchgeführten Umweltverträglichkeitsstudie dargestellt. Durch die Verschiebung der Staustufe inklusive Wehrsteg werden die Blickbeziehungen verändert und neue Blickbeziehungen neu geschaffen, was aber insgesamt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt. Die nachteiligen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes während der Bauzeit lassen sich nicht verhindern, doch werden diese nach Fertigstellung der neuen Staustufe und Schleuse aufgehoben.

Für die konkrete Einsichtnahmemöglichkeit auf das Grundstück der Einwenderin hat dies Rechtssprechung⁷⁶ entschieden, dass das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme in aller Regel keinen

⁷⁶ Z.B. Oberverwaltungsgericht Sachsen, B. v. 14.01.2019 (1 A 911/17);

Schutz vor Einsichtsmöglichkeiten auf Grundstücke bietet. Die Grenze des Zumutbaren ist nach Ansicht der Verwaltungsrichter erst dann überschritten, wenn ein Vorhaben Einsichtsmöglichkeiten auf das Nachbargrundstück eröffnet, die über das hinzunehmende Maß hinausgehen. Dies sei etwa dann der Fall, wenn man einen Balkon in unmittelbarer Nähe zu einem vorhandenen Schlafzimmerfenster errichten will oder wenn eine Dachterrasse aus kurzer Entfernung Einsichtsmöglichkeiten nicht nur in einen Innenhof, sondern auch in die Fenster eines Nachbargebäudes eröffnet. Nur in solchen Einzelfällen ist die Grenze zur Unzumutbarkeit überschritten. Ein gleichgelagerter Fall liegt hier aber nicht vor. Vielmehr kann durchaus in den Garten der Einwenderin eingesehen werden, nicht aber ist der Wehrsteg in unmittelbarer Nähe zu einem vorhandenen Schlafzimmerfenster oder einem sonstigen privaten Raum.

Eine Verschiebung des Ersatzneubaus kommt nicht in Betracht. Die geplante Variante stellt aufgrund verschiedener Aspekte die Vorzugsvariante dar (vgl. auch B.III.1)

Zu PK-Nr. 113:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist. Für die Beweissicherung am Nebengebäude in der Ausbaustufe 1 ist der TdV an seine Zusicherung aus dem Erörterungstermin gemäß Anordnung in § 20 gebunden.

1. Die Einwenderin befürchtet die Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden) und der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten (Nichtnutzung der Mainufer; fehlende Erholungsfunktion von Garten und Balkon) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Die Befürchtungen bezüglich einer Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten sind ebenfalls unbegründet. Eine Benutzung der Balkon und des Gartens der Einwenderin sowie des Mainufers wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht. Zudem sind die Richtwerte und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen - im Sinne des objektiven Gesetzesmaßstabes - auszugehen ist.

2. Darüber hinaus wird ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn durch Bauherren gefordert, da Schäden durch die Baumaßnahme befürchtet werden.

Die Forderung nach einer Beweissicherung hat sich teilweise erledigt. Vor Beginn der Bauarbeiten in Ausbaustufe 1 wird am Nebengebäudes des Hauses der Einwenderin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Eine Beweissicherung für das Haus der Einwenderin ist nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zu PK-Nr. 114:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder aufgrund des Inhaltes der Einwendung zu einem anderen Abwägungsergebnis zu gelangen.

Es wird anstelle des geldwerten Ausgleichs die Zuteilung einer Ersatzfläche in der Gemarkung Niedernberg gefordert. Langfristig war geplant, das Grundstück mit Obstbäumen zu bepflanzen, was nunmehr durch die Flächenwegnahme verwehrt wird.

Die Entschädigung stellt einen Wertausgleich für den Flächenverlust dar. Er soll den Betroffenen in die Lage versetzen, sich einen entsprechenden Ersatz des Genommenen zu beschaffen. Die Entschädigung bemisst sich hierbei nach dem Verkehrswert der Fläche. Der Verlust der Pachteinahmen kann ggf. bei der Entschädigung berücksichtigt werden. Allerdings ist die Frage der Höhe der Entschädigung nicht Gegenstand dieses Verfahrens und ist daher nur dem Grunde nach zu entscheiden.

Zu PK-Nr. 115:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

1. Der Einwender fordert ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn durch den Bauherrn, da Schäden durch die Baumaßnahme, insbesondere am vermieteten Altbau aus dem Jahr 1925, befürchtet werden.

Eine Beweissicherung ist nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

2. Darüber hinaus wird zum Schutz der Mieter vor Baulärm (Schutz der Arbeitsqualität und der Gesundheit) im Erdgeschoss und 1. Stock und zur Vermeidung von Mietminderungen der Einbau von Schallschutzfenstern gefordert.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich

sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Beeinträchtigungen der Mieter sind somit nicht zu befürchten. Ebenfalls keine Mietminderungen, da ausweislich dieses Beschlusses die Richtwerte eingehalten werden müssen.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1). Aufgrund der Einhaltung der Richtwerte ist auch nicht davon auszugehen, dass schulische oder physische Beeinträchtigungen eintreten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Zu PK-Nr. 116:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

1. Die Einwenderin befürchtet die Beeinträchtigungen der Arbeitsqualität infolge von Lärm- und Feinstaubemissionen sowie infolge von Erschütterungen bei den geplanten Rammungen. Der Einbau von Schallschutzfenstern zum Schutz der Mitarbeiter und Mandanten der Steuerberaterkanzlei wird angeregt. Auf die Notwendigkeit der Berechnung des Gesamtlärms wird hingewiesen.

Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann. Auch das Erfordernis für Schallschutzfenster wird aus diesen Gründen nicht gesehen.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt, so dass Handlungsbedarf besteht. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben. Ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Wie der TdV auch in dem Erörterungstermin ausgeführt hat, belegen die fachlichen Überlegungen der BfG, dass die Betrachtung der jeweils maßgeblichen Lärmquelle in ausreichender Genauigkeit auf die Gesamtlämbelastung schließen lässt. Eine Gesamtlämberechnung ist daher nicht erforderlich. Auch könnte eine Gesamtbaustellenlärmbeurteilung ohne Kenntnis über die exakten Anordnungen der Baustelle nur derart erfolgen, dass die Schallemissionen der einzelnen Baugeräte auf die gesamte potentielle Einsatzfläche gleichmäßig verteilt werden. D.h. sie würden als Flächenquellen und nicht als stationäre Punktquellen betrachtet werden müssen. Die Folge wäre dann eine Abnahme der berechneten Lärmpegel an den neuralgischen Punkten. Im Sinne des Lärmschutzes wäre eine solche Betrachtung daher sogar nachteilig.

Die Planfeststellungsbehörde hat anhand dieser nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen auch keinen Anlass daran zu zweifeln. Daher wird eine Gesamtlämbetrachtung nicht angeordnet. Zur Sicherstellung der Gesamtlämsituation in der konkreten Bauphase hält es die Planfeststellungsbehörde für zielführender, dass der Schallgutachter Messungen vornimmt und stetig überprüft, dass die Richtwerte eingehalten werden.

Zu PK-Nr. 117:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weitergehende – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen oder aufgrund des Inhaltes der Einwendung zu einem anderen Abwägungsergebnis zu gelangen.

1. Obstplantage

Die Kosten einer möglichen Versetzung der Obstbäume und die Reduzierung des Baumbestandes stellen einen wirtschaftlichen Schaden dar. Wenn eine Versetzung des bisherigen Baumbestands nicht möglich ist und Bäume neu angepflanzt werden müssen, entsteht ein Ernteausfall von nahezu 20 Jahren. Da ein großer Teil des Grundstücks erworben wird, ist die Einfriedung der Restfläche des Grundstücks neu zu erreichen, woraus ebenfalls Kosten entstehen.

Die Entschädigung stellt einen Wertausgleich für den Flächenverlust dar. Er soll den Betroffenen in die Lage versetzen, sich einen entsprechenden Ersatz des Genommenen zu beschaffen. Die Entschädigung bemisst sich hierbei nach dem Verkehrswert der Fläche. Bestehende Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und sonstige Werte werden durch einen Sachverständigen taxiert und ebenfalls durch entsprechende Zahlung entschädigt. Allerdings ist die Frage der Höhe der Entschädigung nicht Gegenstand dieses Verfahrens und ist daher nur dem Grunde nach zu entscheiden. Dies gilt auch für die Frage der Entschädigungspflicht einer Neueinfriedung.

2. Der Baustellenverkehr beeinträchtigt die Nutzung des Grundstückes als Garten und Erholungsgebiet. Abgasemissionen haben negative Auswirkung auf die Obstbäume. Es ist mit niedrigeren Erträgen und geringerer Qualität der Früchte zu rechnen.

und 3. Es wäre vorstellbar die Verlustfläche meines Grundstücks mit einem adäquaten Teil des Nachbargrundstücks der Gemeinde Niedernberg Fl.-Nr. 2316/181 auszugleichen.

Die Inanspruchnahme der Fläche ist für den Neubau der Staustufe (Weg, Entwässerung und Kompensationsfläche, siehe auch Beilage 33, 34) erforderlich (vgl. Abschnitt B.III.1.2).

Der gewählte Standort für den Neubau der Staustufe hat sich auch nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde als Vorzugsvariante bestätigt und als geeignet erwiesen (vgl. Abschnitt B.III.1.2.3.2). Ziel der Ausbaumaßnahme ist insbesondere die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Durch den Ersatzneubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Erreichung dieser Ziele geeignet und erforderlich, da hierauf Teile der neuen

Schleuse errichtet werden müssen. Die Nachteile des Einwenders stehen auch nicht außer Verhältnis zu den genannten Zielen der Baumaßnahme. Der Neubau der Staustufe auf der Fläche des Einwenders ermöglicht die Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Planungsvorhabens, so dass diesem gegenüber den Interessen des Einwenders der Vorrang eingeräumt wird. Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung einer sicheren Bundeswasserstraße überwiegt die Belange der Betroffenen. Das Vorhaben ist zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich (B.III.1.1).

Die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks des Einwenders in der Gemarkung Niedernberg ist für das Vorhaben, insbesondere die Baustraße und den Erschließungsweg erforderlich. Ohne diese Grundstücksfläche kann der Neubau der Staustufe nicht erfolgen.

Zur Versorgung und Entsorgung der Baustellen für die Staustufe Obernau muss eine Baustraße angelegt und für die Bauzeit betrieben werden. Im Rahmen der UVU ist eine Alternativprüfung vom Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg erstellt worden (vgl. sonstige Anlage: WNA: Neubau der Staustufe Obernau, Variantenstudie Baustraße 2018). Wegen des hohen Verkehrsaufkommens und des damit verbundenen Straßenlärms durch die Staatsstraße 2304, die mitten durch Obernau führt, kann die Baustraße nicht durch die Wohngebiete in Obernau geführt werden.

In der Gemarkung Niedernberg hat die Alternativenprüfung ergeben, dass die Alternative durch das Wasserschutzgebiet (Zone 2) für die Wasserversorgung von Aschaffenburg zu gefährlich ist. Der Wasserversorger und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg haben sich gegen die Baustraßenalternative durch das Wasserschutzgebiet (Zone 1) und dafür ausgesprochen, einen Eingriff in Zone 2 so gering wie möglich zu halten. Die gewählte Baustraßenalternative ist aus Sicht der AVG und des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wesentlich günstiger und weniger gefährlich für die Trinkwasserversorgung Aschaffenburgs. Zudem wird die Baustraße weitgehend außerhalb der bewohnten Lagen in Niedernberg geführt.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist ebenfalls für die geplante Kompensationsfläche aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich. Insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen können nur auf dafür geeigneten Flächen umgesetzt werden. Die in Anspruch zu nehmende, bisher landwirtschaftlich genutzte Streuobst-Wiese/Acker-Fläche hat sich, gerade im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen, als für den Ausgleich geeignet erwiesen. Andere gleichermaßen geeignete Flächen, insbesondere WSV-eigene bzw. Flächen der öffentlichen Hand, stehen nicht zur Verfügung. Dies ergibt sich aus der vom TdV vorgelegten Dokumentation. Der Zugriff auf das private Eigentum stellt daher ein erforderliches Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung dar. Die mit der Ausgleichsmaßnahme verbundenen nachteiligen Folgen stehen auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Von der in Anspruch genommenen Fläche Fl. Nr. 2316/179 Gemarkung Niedernberg verbleiben dem Einwender 18,85 %. Ob hier-

durch eine unwirtschaftliche Restfläche verbleibt, kann letztendlich offen bleiben, da dem naturschutzrechtlichen Ausgleich insofern der Vorrang eingeräumt wird (BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – 9 A 19/11) und der Tatbestand bei der Entschädigung berücksichtigt wird (Art. 11 BayEG). Ohne die geplante Kompensationsmaßnahme kann der Eingriff in Natur und Landschaft nicht vollständig ausgeglichen werden. Das öffentliche Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft überwiegt in diesem Fall die Eigentumsinteressen des Einwenders. Die geplante Kompensationsmaßnahme ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 VwVfG erfolgt für diese Inanspruchnahme grundsätzlich eine Entschädigung in Geld. Es besteht somit auch keine Verpflichtung Ersatz – oder Tauschflächen bereitzustellen. Sollte der TdV eine Tauschfläche anbieten können, erfolgt dies nach Tauschwert und nicht flächengleich. Wenn keine Tauschflächen angeboten werden können, erfolgt die Entschädigung nach Bodenrichtwert. Fragen der Entschädigung sowie der Bereitstellung von Ersatz- oder Tauschflächen sind – sofern sich der TdV nicht mit dem jeweiligen Eigentümer einigt – dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 – 9 A 21/03 und Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13/08).

Eine Entschädigung für die Beeinträchtigung der Obstbäume ist hingegen ausgeschlossen. Negative Auswirkungen auf die Obstbäume sind nach den vorgelegten Planunterlagen nicht zu erwarten.

Zu PK-Nr. 118:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

1. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)

Es werden Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, weitere Verschlechterung der allergiebedingten Probleme, abnehmende Konzentrations- und Leistungsfähigkeit) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung befürchtet. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die Emissionsgrenzwerte der Baustelle einzuhalten? Ein entsprechender Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte nach BImSchG wird gefordert. Welche Arbeitszeiten sind vorgesehen (Nacht- und Wochenendarbeit)? Sofern Kosten im medizinischen Bereich infolge der Baumaßnahme entstehen, wird der TdV in Regress genommen.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Eine „Sicherung“ der Einhaltung der Richtwerte erfolgt sowohl durch den TdV selbst. So wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung

- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus diesem Beschluss. Damit werden die Richtwerte und Grenzwerte eingehalten. Die Arbeitszeiten richten sich nach der AVV Baulärm. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind untersagt. Nacharbeiten sind nur ausnahmsweise und nach vorheriger Genehmigung durch die Planfeststellungsbehörde zulässig.

2. Eigentum (Art. 14 GG)

Es wird eine Entschädigung für den bauzeitbedingten Wertverlust der Immobilie gefordert. Auch wird eine Entschädigung für baustellenbedingte Mietausfälle gefordert. Darüber hinaus wird ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn durch Bauherren gefordert, da Schäden durch die Baumaßnahme befürchtet werden. Man wird selbst einen neutralen Sachverständigen für die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens einsetzen.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder

berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Eine Beweissicherung für das Haus des Einwenders ist nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zu PK-Nr. 119:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

1. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)

Es werden Beeinträchtigung der Lebensqualität (gesundheitliche Schäden, weitere Verschlechterung der allergiebedingten Probleme, abnehmende Konzentrations- und Leistungsfähigkeit) durch erhöhte Lärm-, Erschütterungs-, Feinstaub- und Abgasbelastung befürchtet. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die Emissionsgrenzwerte der Baustelle einzuhalten? Ein entsprechender Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte nach BImSchG wird gefordert. Welche Arbeitszeiten sind vorgesehen (Nacht- und Wochenendarbeit)? Sofern Kosten im medizinischen Bereich infolge der Baumaßnahme entstehen, wird der TdV in Regress genommen.

Die Befürchtungen sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Eine Baumaßnahme erzeugt immer Beeinträchtigungen, so beispielsweise durch Lärm. Es ist daher die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss Anordnungen zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind und somit auch dem Schutz des Einwenders dienen. Unter Berücksichtigung dieser Schutz-Anordnungen ist die Planfeststellungsbehörde dann zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind und das Vorhaben verwirklicht werden kann.

Für das Vorhaben bestehen auch zwingende Gründe. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Schleuse ist alt. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten (vgl. auch B.III.1.1).

Die Lärmimmissionen werden durch Schallschutzmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Reduktion der Schallimmissionen durch

- Reduzierung der Einsatzzeit lärmintensiver Baugeräte,
- Einsatz baugerätenaher Schallschutzwände,
- Einsatz von Schallschürzen an Rammgeräten.

Die Dauer der Schallimmissionen wird baubedingt weder kontinuierlich, noch über 15 Jahre erfolgen. Es ist mit einem Wechsel aus lärmintensiveren Zeiten mit lärmarmen Zeiten zu rechnen. Der Großteil der Lärm imitierenden Bauarbeiten wird in der Ausbaustufe 1 erfolgen und damit binnen ca. 8 Jahren abgeschlossen sein. Während der sich anschließenden 5-jährigen Probephase wird kein Baulärm erzeugt. Auch Ausbaustufe 2 wird zeitlich gesehen nur kurze Lärm erzeugende Phasen haben.

Eine „Sicherung“ der Einhaltung der Richtwerte erfolgt sowohl durch den TdV selbst. So wird ein Monitoringprogramm zur Überwachung der Schallimmissionen während der Bauphase im Zuge der weiteren vertiefenden Planung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. Anordnung A. V. § 4 Abs. 4). Lärmmesswerte werden hinsichtlich Überschreitung der Immissionsrichtwerte regelmäßig überprüft. Erschütterungsmesswerte werden dokumentiert und im Schadensfall zur Analyse herangezogen. Der TdV ist bauaufsichtlich und baupolizeilich zuständig. Er muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die vom TdV eingesetzten Gutachter werden deren Einhaltung kontrollieren (vgl. Anordnung A. V. § 5 Abs. 1).

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus diesem Beschluss. Damit werden die Richtwerte und Grenzwerte eingehalten. Die Arbeitszeiten richten sich nach der AVV Baulärm. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind untersagt. Nacharbeiten sind nur ausnahmsweise und nach vorheriger Genehmigung durch die Planfeststellungsbehörde zulässig.

Eine Benutzung des Obernauer Mainufers und des Gartens der Einwendungsführerin wird auch während der Baumaßnahme erfolgen können (vgl. UVS, Beilage 36, S. 64, Tabelle 23, Schutzgut Mensch). Die überwiegenden Baumaßnahmen zur Herstellung der Bauwerke mit Ausnahme des neuen Wehrstegabgangs, werden wasserseitig erbracht.

2. Eigentum (Art. 14 GG)

Es wird eine Entschädigung für den bauzeitbedingten Wertverlust der Immobilie gefordert. Auch wird eine Entschädigung für baustellenbedingte Mietausfälle gefordert. Darüber hinaus wird ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn durch Bauherren gefordert, da Schäden durch die Baumaßnahme befürchtet werden. Man wird selbst einen neutralen Sachverständigen für die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens einsetzen.

Ein Anspruch auf Entschädigung für lärmbedingte Wertminderung besteht nicht, da die gültigen Richtwerte eingehalten werden. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Vorkehrungen finden sich in diesem Beschluss. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition (Einhaltung der Richtwerte) als Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorliegt. Der TdV ist verpflichtet die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung von Richtwerten und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch geplante Baumaßnahme und der Einhaltung der Immissionsrichtwerte es weder zu gesundheitlichen Auswirkungen, Mietausfällen oder berechtigten Schadensansprüchen kommen wird. Daher ist nur dem Grunde nach zusagbar, dass bei Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm oder der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie den Betroffenen dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht.

Eine Beweissicherung für das Haus des Einwenders ist nicht erforderlich, da das Haus außerhalb der 150m Linie liegt. Hierzu bietet das Gutachten der BAW zur Schwingungsausbreitung und die Stellungnahme zur Beweissicherung eine nachvollziehbare Grundlage. Hieraus ist erkennbar, bis zu welchem Abstand vom Einbauort Einwirkungen auf die Bausubstanz bestehen können und bis zu welchem Abstand eine Beweissicherung durchgeführt werden sollte. Für die Ortslage Obernau können Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 und damit Schäden an den Wohnhäusern für alle untersuchten Rammverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zu PK-Nr. 120:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da diese zum einen erst nach Fristablauf eingegangen sind und zum anderen der Einwender als Jagdpächter etwaige Beeinträchtigungen nur gegenüber der Genossenschaft geltend machen kann.

Das Schreiben des Einwenders ist am 10.08.2018 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen. Somit ist das Schreiben erst nach dem Ende der Einwendungsfrist am 24.10.2017 bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) in Würzburg eingegangen und gilt mithin als verspätet bzw. nicht rechtzeitig.

Der Plan für das Vorhaben „Neubau der Staustufe Obernau (Main-km 91,55 bis Main-km 97,90)“ lag ordnungsgemäß vom 11.09.2017 bis einschließlich 10.10.2017 in den Rathäusern der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg und dem Markt Sulzbach zur Einsicht aus. Die Stadt Aschaffenburg, die Gemeinde Niedernberg und der Markt Sulzbach haben die Planauslegung, deren Dauer und den Hinweis, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwendungen gegen den Plan zur Vermeidung des Ausschlusses bis einschließlich 24.10.2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg, dem Markt Sulzbach oder der GDWS – Standort Würzburg, Wörthstraße 19, erheben kann. Zudem sind die Planunterlagen seit 11.09.2017 im Internet auf der Seite der GDWS und auf der Seite des Wasserstraßen-Neubauamtes Aschaffenburg als Träger des Vorhabens (TdV) zu finden.

Soweit ein Betroffener es versäumt, eine fristgerechte Einwendung abzugeben, verliert der Betroffene im Planfeststellungsverfahren seine Stellung als Einwender, sodass eine Pflicht zur Erörterung der Einwendung in einem Erörterungstermin entfällt (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG) (Beschlussempfehlung und Bericht des Umweltausschusses, BT-Drs. 18/12146, S. 16). Die Einwendung ist

somit aufgrund ihrer Verspätung im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (sog. verwaltungsrechtliche oder formelle Präklusion).

Aus dem Schreiben war zudem nicht erkennbar, dass die Einwendungsfrist unverschuldet versäumt wurde. Zudem wurden keine besonderen privatrechtlichen Titel, insbesondere privatrechtliche Verträge mit dem TdV, vorgetragen.

Die formelle Präklusion steht mithin nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Das bedeutet, dass die Planfeststellungsbehörde nicht befugt ist, die gesetzliche Auslegungs- und Einwendungsfrist abweichend zu bestimmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich aber ungeachtet dessen aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 24 VwVfG) mit präkludierten Einwendungen abwägend zu befassen, wenn sie ihr überhaupt bekannt sind, keine weiteren Ermittlungen erforderlich sind und sie abwägungserheblich sind. (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/9526, S. 47, Beschlussempfehlung und Bericht des Umweltausschusses, BT-Drs. 18/12146, S. 16).

In dem Schreiben wurde vorgetragen, dass für den Einwender als Jagdpächter mit Beginn der Baumaßnahme und insbesondere durch die Baustraße eine ordnungsgemäße Bejagung des gesamten Gebietes vom Flutgraben bis zur Gemarkungsgrenze Aschaffenburg nicht mehr möglich sei. Bedingt durch den Baulärm, dem Baustellenverkehr auf der Straße und auf dem Main besteht die Befürchtung, dass innerhalb des Jagdgebiets von ca. 310ha keine ordnungsgemäße Jagd mehr stattfinden, da sich das Wild durch die vielen Störungen herausziehen wird.

Es wurde der Antrag gestellt, dass während der Bauzeit die anfallende Jagdpacht, die der Jagdpächter an die Jagdgenossenschaft für diesen Teil der Gemarkung bezahlt, übernimmt bzw. ersetzt. Dies sind bei ca. 310ha ein Betrag von 1.200 € jährlich.

Das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaft ist „gleichsam ein Stück abgespaltenen Eigentums der einzelnen Genossen, das erst in der Hand der Genossenschaft als Trägerin zu einem Recht erstarkt“ (BGH, Urteil 14. Juni 1982 – III ZR 175/80). Beeinträchtigungen der Jagdausübung können nur von der Jagdgenossenschaft geltend gemacht werden. Die Jagdpacht vermittelt dagegen wegen ihrer Nachrangigkeit gegenüber den Rechten der Jagdgenossenschaft dem Jagdpächter keine Rechtsposition sich selbst gegen das Vorhaben zu wenden (BVerwG, Urteil vom 04.03.1983 – 4 C 74/80). Der Jagdpächter kann Beeinträchtigungen der Jagdausübung nur gegenüber der Genossenschaft geltend machen.

Zu PK-Nr. 121:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da sie zum einen verspätet und zum anderen unbegründet ist.

Das Schreiben der Einwenderin ist mit Eingang am 03.09.2018 nach dem Ende der Einwendungsfrist am 24.10.2017 bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) in Würzburg eingegangen und gilt mithin als verspätet bzw. nicht rechtzeitig.

Der Plan für das Vorhaben „Neubau der Staustufe Obernau (Main-km 91,55 bis Main-km 97,90)“ lag ordnungsgemäß vom 11.09.2017 bis einschließlich 10.10.2017 in den Rathäusern der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg und dem Markt Sulzbach zur Einsicht aus. Die Stadt Aschaffenburg, die Gemeinde Niedernberg und der Markt Sulzbach haben die Planauslegung, deren Dauer und den Hinweis, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwendungen gegen den Plan zur Vermeidung des Ausschlusses bis einschließlich 24.10.2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg, dem Markt Sulzbach oder der GDWS – Standort Würzburg, Wörthstraße 19, erheben kann. Zudem sind die Planunterlagen seit 11.09.2017 im Internet auf der Seite der GDWS und auf der Seite des Wasserstraßen-Neubauamts Aschaffenburg als TdV zu finden.

Soweit ein Betroffener es versäumt, eine fristgerechte Einwendung abzugeben, verliert der Betroffene im Planfeststellungsverfahren seine Stellung als Einwender, sodass eine Pflicht zur Erörterung der Einwendung in einem Erörterungstermin entfällt (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG) (Beschlussempfehlung und Bericht des Umweltausschusses, BT-Drs. 18/12146, S. 16). Die Einwendung ist somit aufgrund der Verspätung im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (sog. verwaltungsrechtliche oder formelle Präklusion).

Aus dem Schreiben der Einwenderin ist auch nicht erkennbar, dass sie die Einwendungsfrist unverschuldeter Versäumnis hat. Ebenso hat sie keine besonderen privatrechtlichen Titel, insbesondere privatrechtliche Verträge mit dem TdV, vorgetragen.

Die formelle Präklusion steht mithin nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Das bedeutet, dass die Planfeststellungsbehörde nicht befugt ist, die gesetzliche Auslegungs- und Einwendungsfrist abweichend zu bestimmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich aber ungeachtet dessen aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 24 VwVfG) mit präkludierten Einwendungen abwägend zu befassen, wenn sie ihr überhaupt bekannt sind, keine weiteren Ermittlungen erforderlich sind und sie abwägungserheblich sind. (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/9526, S. 47, Beschlussempfehlung und Bericht des Umweltausschusses, BT-Drs. 18/12146, S. 16).

In dem Schreiben trägt die Einwenderin Bedenken gegen die geplante Route der Baustraße vor. Aufgrund der Entfernung von ca. 450m zu ihrem Anwesen rechnet sie bei häufigem Westwind mit hoher Lärm-, Abgas und Staubbelastung. Das Gebäude werde als Bürogebäude genutzt, ihre Mieter seien lärmempfindlich. Sie betrachtet die Baustraße als Standortnachteil und Minderung der Attraktivität des Standortes. Die Einwenderin weist auf das zusätzliche Verkehrsaufkommen in Richtung Baustelle durch den Nordring hin und befürchten eine erhöhte Verkehrsbelastung.

Die Einwendungen greifen nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht durch. In der Gesamtbetrachtung weist die jetzige Variante der Baustraße für die Allgemeinheit die wenigsten Beeinträchtigungen und Gefahren aus. Der Verlauf der Baustraße wurde nicht willkürlich festgelegt, sondern orientiert sich an den Randbedingungen, die insbesondere im Bereich des Trinkwasserschutzes liegen. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen (AVG) im Zuge der Planung erörtert, welcher Verlauf den geringsten Einfluss auf die Trinkwasserqualität hat. Dabei wurden auch Risiken im Hinblick auf die Unfallgefahr und dadurch verursachte Verunreinigung des Trinkwassers betrachtet. Die in Frage kommenden Alternativen zur jetzigen Baustraße müssten alle durch größere Strecken in der Wasserschutzzone II und im Nahbereich der Wasserschutzzone I geführt werden und würden damit eine höhere sowie unnötige Gefährdung des Trinkwassers gegenüber der jetzigen Trasse darstellen. Alternative Trassen würden zudem zusätzliche massive Eingriffe in bestehende Biotope oder Waldflächen und damit negative Einflüsse auf den Wasserhaushalt sowie den Natur- und Artenschutz haben. Varianten im Bereich der Schlackegruben erfordern ggf. Auffüllungen in der Wasserschutzzone II, die laut Trinkwasserschutzverordnung „verboten“ sind.

Auch im Hinblick auf die befürchteten Lärmbeeinträchtigungen ist die Einwendung unbegründet: Die Trasse hat zur Wohnbebauung (WA) von 450 m einen Abstand. Dieser Abstand lässt nach dem Stand der Technik einen Immissionswert an den Gebäuden erwarten, der deutlich unterhalb des Richtwertes von 55 dB(A) (im Mischgebiet 60 dB(A)) liegt. Es ergibt sich überschlägig (ohne Berücksichtigung von Dämpfung, Abschirmung, ...) zum Beispiel in nur 200 m Entfernung am Immissionsort ein Schallpegel von 46 dB(A) und in 400 m Entfernung von 43 dB(A). Zudem ist der TdV ausweislich dieses Beschlusses verpflichtet, die Richtwerte zum Lärmschutz einzuhalten.

Auch eine erhebliche Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten, da diese Feinstaubbelastung durch die Auflagen in diesem Beschluss minimiert wird. Zur Verminderung sind folgende Maßnahmen an der Baustraße angeordnet (vgl. A.V. § 6):

- Einbau Asphaltbelags
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- regelmäßige Reinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung

Die Reduktion der Belastung am jeweiligen Bauort kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Begrenzung der Schütthöhe
- Einhausung bei Abbrucharbeiten
- Bindung von Staubpartikeln z.B. durch Befeuchten

Grundsätzlich kommen Baumaschinen zum Einsatz, die

- der EU-Maschinenrichtlinie entsprechen
- mit dem "Blauen Engel" zertifiziert sind.

Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der TA Luft und sind nach der UVS ausreichend, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Daher sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Baustraße nicht dauerhaft, sondern nur für die Zeit der Baumaßnahme verbleibt. Ihr Rückbau erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausbaustufe. Die Wegebeziehungen werden nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen wiederhergestellt und temporär genutzte Flächen werden in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt.

Bzgl. Verkehrsregelung gibt es verschiedene Möglichkeiten der Verkehrsflussplanung. Dies jedoch ist eine Frage der Ausführungsplanung und soll nach Angabe des TdV im Detail noch zusammen mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt werden. Eine sinnvolle Verkehrsregelung wird beabsichtigt. Auf Rückfrage der Planfeststellungsbehörde teilte der TdV zudem mit, dass auf der Baustraße selbst die Verkehrsbelastung im „worst-case-Fall“ nicht hoch ist (alle 2 min ein Lkw). In dieser Zeit könne z.B. eine Schulklasse die Baustraße gefahrlos überqueren.

Auch ein finanzieller Ausgleich für einen möglichen Wertverlust des Bürogebäudes wäre unbegründet. Keine Schutzvorkehrungen und demgemäß auch keine Entschädigung können wegen einer Beeinträchtigung von rechtlich nicht geschützten wirtschaftlichen oder sonstigen Belangen verlangt werden, auch wenn diese bei der Abwägung grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Derartige Be-

lange können durch gegenläufige öffentliche Belange ohne finanziellen Ausgleich überwunden werden. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11). Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen (BayVGH, Urteil vom 19.02.2014 – 8A 11.40040). Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten (BayVGH, Urteil vom 19.02.2014 – 8A 11.40040). Die Eigentumsgarantie erfasst vielmehr nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen, nicht aber in Zukunft liegende Chancen bzw. Verdienstmöglichkeiten (BayVGH, Urteil vom 19.02.2014 – 8A 11.40040). Grundstückseigentümer in der Nähe von öffentlichen Verkehrswegen müssen grundsätzlich damit rechnen, dass Verkehrswege oder Anlagen neu oder umgebaut werden. Insoweit besteht kein Vertrauensschutz, dass der einmal errichtete Verkehrsweg in der Form bestehen bleibt. Grundstückseigentümer sind vor nachteiligen Wirkungen der Baumaßnahme nur insoweit geschützt, als sie Abwehr- und Schutzansprüche nach § 74 Abs. 2 VwVfG verlangen können. Gehen von der Baumaßnahme nachteilige Wirkungen aus, so steht den Betroffenen ein Anspruch auf Schutzvorkehrung bzw. unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Die Planfeststellungsbehörde hat umfassende Schutzvorkehrungen hinsichtlich Lärm, Staub und Erschütterungen angeordnet. Für verbleibende unzumutbare Beeinträchtigungen steht den betroffenen Anwohnern ein Entschädigungsanspruch in Geld dem Grunde nach zu. Weitergehende Ansprüche – insbesondere wegen potentiell Wertverlust des Wohnhauses – bestehen nicht. Nach Fertigstellung des Vorhabens verbleiben keine nachteiligen Wirkungen für die Wohnhäuser, Grundstücke und Anwohner des betroffenen Gebiets.

Zu PK-Nr. 122:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da sie zum einen verspätet und zum anderen unbegründet ist.

Auf das erste Schreiben des Einwenders am 24.10.2018 wurde seitens des Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg als TdV „Neubau der Staustufe Obernau“ mit Schreiben vom 31.10.2018 geantwortet. Darin wurde bestätigt, dass 820m² von 6.486m² der Grundstücksfläche für das Vorhaben - Ausbau und Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen - in Anspruch genommen werden. Weiter wurde der Internetauftritt des Vorhabens genannt sowie konkrete Beilagen-Nummern zum Grunderwerb. Auf Beilage 26 war zudem erkennbar, welche Kompensationsmaßnahmen auf dem Grundstück des Einwenders geplant sind. Darüber hinaus wurde bei Rückfragen telefonischer Kontakt angeboten.

In einem nachfolgenden Schreiben vom 22.10.2018, bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) eingegangen am 14.11.2018, beantragte der Einwender zur Anhörung und Erörterung einen Erörterungstermin.

Mit Schreiben der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) vom 18.01.2019 wurde dem Einwender bereits mitgeteilt, dass ein erneuter Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht durchgeführt werden kann.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) hat mit Bekanntmachung über die Planauslegung vom 16.08.2017 - 3600P-143.3-Ma/113 – veranlasst, dass die Planunterlagen sowie ein Satz Gutachten von 11.09.2017 bis 10.10.2017 (jeweils einschließlich) zur Einsicht im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, im Rathaus der Gemeinde Niedernberg, im Rathaus des Marktes Sulzbach, im Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg und in der GDWS in Würzburg zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden ausliegen. Zudem sind die Planunterlagen seit 11.09.2017 im Internet auf der Seite der GDWS und auf der Seite des TdV zu finden. Des Weiteren wurde in der vorbezeichneten Bekanntmachung unter IV. Nr. 1 darauf hingewiesen, dass Einwendungen und Stellungnahmen zur Vermeidung eines Ausschlusses bis spätestens 24.10.2017 bei der GDWS in Würzburg, Stadt Aschaffenburg, Gemeinde Niedernberg oder Markt Sulzbach schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden können. Unter IV. Nr. 2 der Bekanntmachung wurde des Weiteren darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der vorgenannten Frist erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss beschränkt sich dabei nur auf das Verwaltungsverfahren.

Über die rechtzeitig abgegebenen Einwendungen werde sodann ein Erörterungstermin stattfinden, der gesondert bekannt gemacht wird (Bekanntmachung, IV. Nr. 3). Unter IV. Nr. 4 der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Benachrichtigungen über den Erörterungstermin von Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins ersetzt werden kann, wenn außer der Benachrichtigung von Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Nach Vorliegen der Bedingungen des § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG und nach entsprechender Ermessensausübung wurde die Benachrichtigung des Erörterungstermins ersetzt durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins vom 18.06.2018 im amtlichen Veröffentlichungsblatt und Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. In der Bekanntmachung der Erörterungstermine wurde unter III. Nr. 2 darauf hingewiesen, dass diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von den Erörterungsterminen durch Veröffentlichung der Bekanntmachung im Verkehrsblatt und im Main-Echo benachrichtigt werden. Eine gesonderte schriftliche Einladung erfolgt nicht.

Die Erörterungstermine zum o.g. Verfahren fanden in der Stadthalle am Schloss, Tagungcenter König Ludwig I - Raum A + B" am 16.07, 17.07, 18.07, 19.07, 23.07, 24.07 sowie 25.07.2018 statt. Hier wurden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Umweltvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem TdV, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegebene haben, erörtert.

Mithin hat die Planfeststellungsbehörde mit dem dargestellten Verfahrensverlauf die gesetzlichen Vorgaben des § 73 Abs. 2 bis 6 VwVfG erfüllt.

Die Schreiben sind mit Eingang am 24.10.2018 und 14.11.2018 nach dem Ende der Einwendungsfrist am 24.10.2017 bei der GDWS in Würzburg eingegangen und gelten mithin als verspätet bzw. nicht rechtzeitig.

Soweit ein Betroffener es versäumt, eine fristgerechte Einwendung abzugeben, verliert der Betroffene im Planfeststellungsverfahren seine Stellung als Einwender, sodass eine Pflicht zur Erörterung der Einwendung in einem Erörterungstermin entfällt (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG) (Beschlussempfehlung und Bericht des Umweltausschusses, BT-Drs. 18/12146, S. 16). Erst recht entfällt die Pflicht zur Erörterung in einem Erörterungstermin für solche Betroffene, die ihre Einwendung nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach Durchführung der Erörterungstermine einreichen. Die Einwendung ist somit aufgrund ihrer Verspätung im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (sog. verwaltungsrechtliche oder formelle Präklusion).

Aus den Schreiben war zudem nicht erkennbar, dass die Einwendungsfrist unverschuldet versäumt wurde. Ebenso hat der Einwender keine besonderen privatrechtlichen Titel, insbesondere privatrechtliche Verträge mit dem TdV, vorgetragen. Auch fand seitens des Einwenders keine Teilnahme an den öffentlich und ortsüblich bekannt gemachten Erörterungsterminen im Juli 2018 statt, was ihm unabhängig von der Abgabe einer Einwendung als Betroffener grundsätzlich möglich gewesen wäre.

Die formelle Präklusion steht mithin nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Das bedeutet, dass die Planfeststellungsbehörde nicht befugt ist, die gesetzliche Auslegungs- und Einwendungsfrist abweichend zu bestimmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich aber ungeachtet dessen aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 24 VwVfG) mit präkludierten Einwendungen abwägend zu befassen, wenn sie ihr überhaupt bekannt sind, keine weiteren Ermittlungen erforderlich sind und sie abwägungserheblich sind. (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/9526, S. 47, Beschlussempfehlung und Bericht des Umweltausschusses, BT-Drs. 18/12146, S. 16).

Eine Einwendung stellt ein sachliches Gegenvorbringen gegen das Vorhaben dar, welches der Wahrung eigener Rechte oder Belange dient und auf die Verhinderung des Vorhabens oder seine Änderung zielt. Die Einwendung muss also in groben Zügen erkennen lassen, inwieweit der Einwender durch das Vorhaben tatsächlich betroffen sein kann und welche Bedenken er deshalb gegen das Vorhaben hat.

Aus dem Schreiben konnte die Planfeststellungsbehörde erkennen, dass sich der Einwender gegen die Inanspruchnahme seines Eigentums durch das Vorhaben, hier durch Ausbau und Kompensationsmaßnahmen, wendet. Konkrete Bedenken oder Beeinträchtigungen der Nutzung des Eigentums oder sonstige Gründe gegen eine Inanspruchnahme wurden nicht mitgeteilt.

Die Einwendung gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei geprüft, ob das Vorhaben durch Allgemeinwohlinteressen zu rechtfertigen ist⁷⁷ und ob die Gründe für die Planung an dem konkreten Standort so gewichtig sind, dass sie die Eigentumsbelange verdrängen.⁷⁸ Ziel der Ausbaumaßnahme ist insbesondere die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Durch den Neubau wird eine sichere Bundeswasserstraße aufrechterhalten. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Erreichung der genannten Ziele erforderlich. Andere Standorte bzw. Möglichkeiten wurden geprüft, haben sich aber nicht als geeignet erwiesen (vgl. Abschnitt B.III.1).

Die Nachteile des Einwenders stehen auch nicht außer Verhältnis zu den genannten Zielen der Baumaßnahme. Eine Existenzgefährdung wurde nicht vorgetragen. Die Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders ermöglicht die Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Planungsvorhabens, so dass diesem gegenüber den Interessen des Einwenders an der Nutzung seines Eigentums der Vorrang eingeräumt wird. Das Vorhaben ist zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich (B.III.1.1). Auch die Kompensationsfläche ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich. Die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen können nur auf dafür geeigneten Flächen umgesetzt werden, die jedoch im Planungsraum weitgehend land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden. Bei der Ausgleichsplanung wurde berücksichtigt, dass für landschaftspflegerische Maßnahmen nur im notwendigen Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen, § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG. Die in Anspruch zu nehmende Fläche hat sich, gerade im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen, als für den Ausgleich geeignet erwiesen. Andere gleichermaßen geeignete Flächen, insbesondere WSV-eigene bzw. Flä-

⁷⁷ Vgl. hierzu unter B.III.1.

⁷⁸ Vgl. zum Prüfungsauftrag in der Planfeststellung *Lieber*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 75 Rdnr. 101 mit umfassenden Nachweisen zur Rechtsprechung.

chen der öffentlichen Hand, stehen nicht zur Verfügung. Dies ergibt sich aus der vom TdV vorgelegten Dokumentation. Der Zugriff stellt daher das mildeste Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung dar. Die mit der Ausgleichsmaßnahme verbundenen nachteiligen Folgen für den Bewirtschafter stehen auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Ohne die geplante Kompensationsmaßnahme kann der Eingriff in Natur und Landschaft nicht vollständig ausgeglichen werden. Das öffentliche Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft überwiegt in diesem Fall die Interessen des Einwenders an der unveränderten Bewirtschaftung der vollständigen Fläche. Die Inanspruchnahme ist mit dem rechtsstaatlichen Übermaßverbot (vgl. allgemein unter 8.1.1. c)) vereinbar.

Zu PK-Nr. 123:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

Bezüglich der Belange der Arbeitsgemeinschaft wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B.III.3.12.3.1 verwiesen.

Zu PK-Nr. 124:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

Den Belangen der Arbeitsgemeinschaft wird durch die Anordnungen § 2 Rechnung getragen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B.III.3.12.3.2 verwiesen.

Zu PK-Nr. 125:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

Bezüglich der Belange des bayerischen Ruderverbandes wird auf die Ausführungen unter B.III.3.12.1 verwiesen.

Zu PK-Nr. 126:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

Den Belangen des BUND wird durch die Anordnungen § 2, 10, 11 Rechnung getragen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B.III.3.12.2 verwiesen.

Zu PK-Nr. 127:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

Den Belangen des Fischereiverbandes wird durch die Anordnungen § 12 Rechnung getragen. Im Übrigen wird bezüglich der fischereirechtlichen Auswirkungen auf die Ausführungen unter Abschnitt B.III.3.6.3 und B.III.4.5 verwiesen.

Zu PK-Nr. 128:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

Den Belangen der Fischerzunft wird durch die Anordnungen § 12 Rechnung getragen. Im Übrigen wird bezüglich der fischereirechtlichen Auswirkungen auf die Ausführungen unter Abschnitt B.III.3.6.4 und B.III.4.5 verwiesen.

Zu PK-Nr. 129:

Die Entscheidung über die Einwendungen der Einwenderin (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da diese zum einen erst nach Fristablauf eingegangen sind und zum anderen unbegründet ist.

Das Schreiben der Einwenderin ist am 10.08.2018 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen. Somit ist das Schreiben erst nach dem Ende der Einwendungsfrist am 24.10.2017 bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) in Würzburg eingegangen und gilt mithin als verspätet bzw. nicht rechtzeitig.

Der Plan für das Vorhaben „Neubau der Staustufe Obernau (Main-km 91,55 bis Main-km 97,90)“ lag ordnungsgemäß vom 11.09.2017 bis einschließlich 10.10.2017 in den Rathäusern der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg und dem Markt Sulzbach zur Einsicht aus. Die Stadt Aschaffenburg, die Gemeinde Niedernberg und der Markt Sulzbach haben die Planauslegung, deren Dauer und den Hinweis, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwendungen gegen den Plan zur Vermeidung des Ausschlusses bis einschließlich 24.10.2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg, dem Markt Sulzbach oder der GDWS – Standort Würzburg, Wörthstraße 19, erheben kann. Zudem sind die Planunterlagen seit 11.09.2017 im Internet auf der Seite der GDWS und auf der Seite des Wasserstraßen-Neubauamtes Aschaffenburg als TdV zu finden.

Soweit ein Betroffener es versäumt, eine fristgerechte Einwendung abzugeben, verliert der Betroffene im Planfeststellungsverfahren seine Stellung als Einwender, sodass eine Pflicht zur Erörterung der Einwendung in einem Erörterungstermin entfällt (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG) (Beschlussempfehlung und Bericht des Umweltausschusses, BT-Drs. 18/12146, S. 16). Die Einwendung ist somit aufgrund ihrer Verspätung im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (sog. verwaltungsrechtliche oder formelle Präklusion).

Aus dem Schreiben war zudem nicht erkennbar, dass die Einwendungsfrist unverschuldet versäumt wurde. Zudem wurden keine besonderen privatrechtlichen Titel, insbesondere privatrechtliche Verträge mit dem TdV, vorgetragen.

Die formelle Präklusion steht mithin nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Das bedeutet, dass die Planfeststellungsbehörde nicht befugt ist, die gesetzliche Auslegungs- und Einwendungsfrist abweichend zu bestimmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich aber ungeachtet dessen aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 24 VwVfG) mit präkludierten Einwendungen abwägend zu befassen, wenn sie ihr überhaupt bekannt sind, keine weiteren Ermittlungen erforderlich sind und sie abwägungserheblich sind. (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/9526, S. 47, Beschlussempfehlung und Bericht des Umweltausschusses, BT-Drs. 18/12146, S. 16).

In dem Schreiben wurde vorgetragen, dass für die Einwenderin als Jagdgenossenschaft mit Beginn der Baumaßnahme und insbesondere durch die Baustraße eine ordnungsgemäße Bejagung des gesamten Gebietes vom Flutgraben bis zur Gemarkungsgrenze Aschaffenburg nicht mehr möglich sei. Bedingt durch den Baulärm, den Baustellenverkehr auf der Straße und auf dem Main besteht die Befürchtung, dass innerhalb des Jagdgebiets von ca. 310ha könne keine ordnungsgemäße Jagd mehr stattfinden, da sich das Wild durch die vielen Störungen herausziehen wird.

Es wurde der Antrag gestellt, dass während der Bauzeit die anfallende Jagdpacht, die der Jagdpächter an die Jagdgenossenschaft für diesen Teil der Gemarkung bezahlt, übernimmt bzw. ersetzt. Dies sind bei ca. 310ha ein Betrag von 1.200 € jährlich.

Beeinträchtigungen der Jagdausübung können von der Jagdgenossenschaft geltend gemacht werden. Den Belangen der Jagdgenossenschaft wird jedoch durch die Anordnung § 19 Abs. 1 Rechnung getragen. Im Übrigen wird bezüglich der jagdrechtlichen Auswirkungen auf die Ausführungen unter Abschnitt B.III.4.6 verwiesen.

Zu PK-Nr. 130:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

Den Belangen des Fischereiverbandes wird durch die Anordnungen § 12 Rechnung getragen. Im Übrigen wird bezüglich der fischereirechtlichen Auswirkungen auf die Ausführungen unter Abschnitt B.III.3.6.6 und B.III.4.5 verwiesen.

Zu PK-Nr. 131:

Die Entscheidung über die Einwendungen des Einwenders (vgl. unter A.VII.) wird wie folgt begründet:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da anhand der Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die weitergehenden – als die bereits in diesem Beschluss enthaltene – Anordnungen zu treffen. Mangels solcher Anhaltspunkte gibt es keine rechtliche Grundlage für weitergehende Anordnungen oder Planungsänderungen, so dass die Einwendung rechtlich unbegründet ist.

Den Belangen des Fischereiverbandes wird durch die Anordnungen § 12 Rechnung getragen. Im Übrigen wird bezüglich der fischereirechtlichen Auswirkungen auf die Ausführungen unter Abschnitt B.III.3.6.5 und B.III.4.5 verwiesen.

9. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Nr. 1 der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (BMVI-WS-BGebV) vom 28.10.2021 (BGBl. I, S. 4744), geändert durch Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 26.11.2021 (BGBl. I S. 4982). Bei der Entscheidung handelt es sich um eine Planfeststellung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 WaStrG i. V. m. § 74 VwVfG im Sinne von Nr. 1 der Anlage zu § 2 BMVI-WS-BGebV.

Die Entscheidung über den Kostenschuldner gründet auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bundesgebührengesetz (BGebG) vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3019).

Die Entscheidung über die Gebührenbefreiung stützt sich auf § 8 Abs. 1 BGebG. Da nach § 2 Abs. 3 BMVI-WS-BGebV alle Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind, werden auch keine Auslagen erhoben.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss für die Bundeswasserstraße Main, die in Anlage 2 des Bundeswasserstraßengesetzes genannt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Im Auftrag



(Amon)

Regierungsrätin

Beglaubigt:

(Hetterich)

Verwaltungsfachwirtin